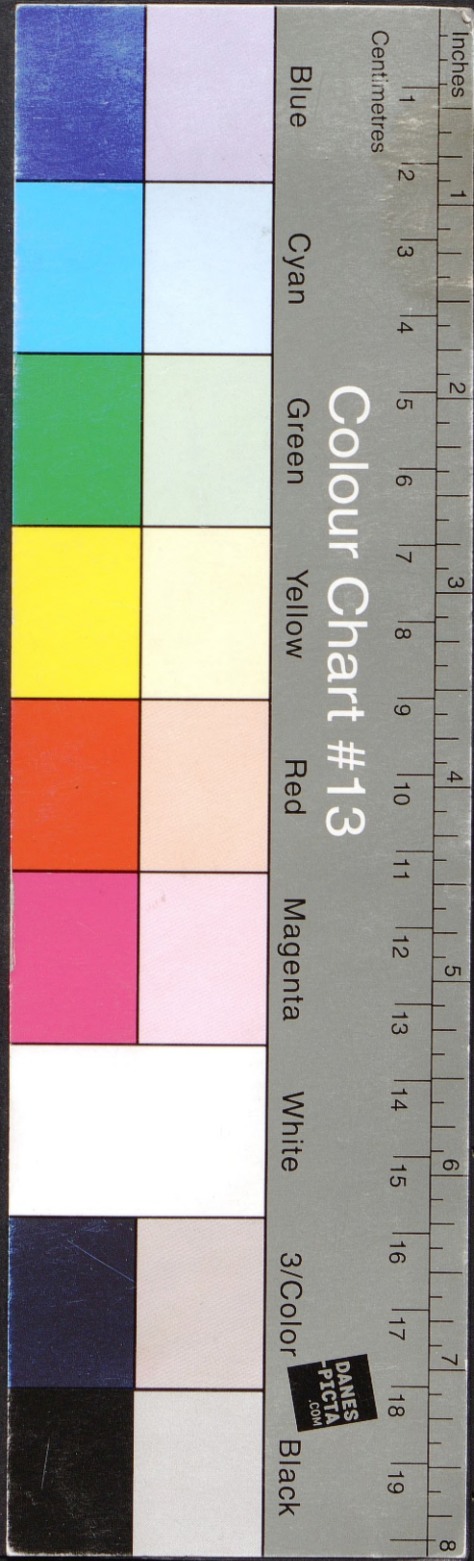
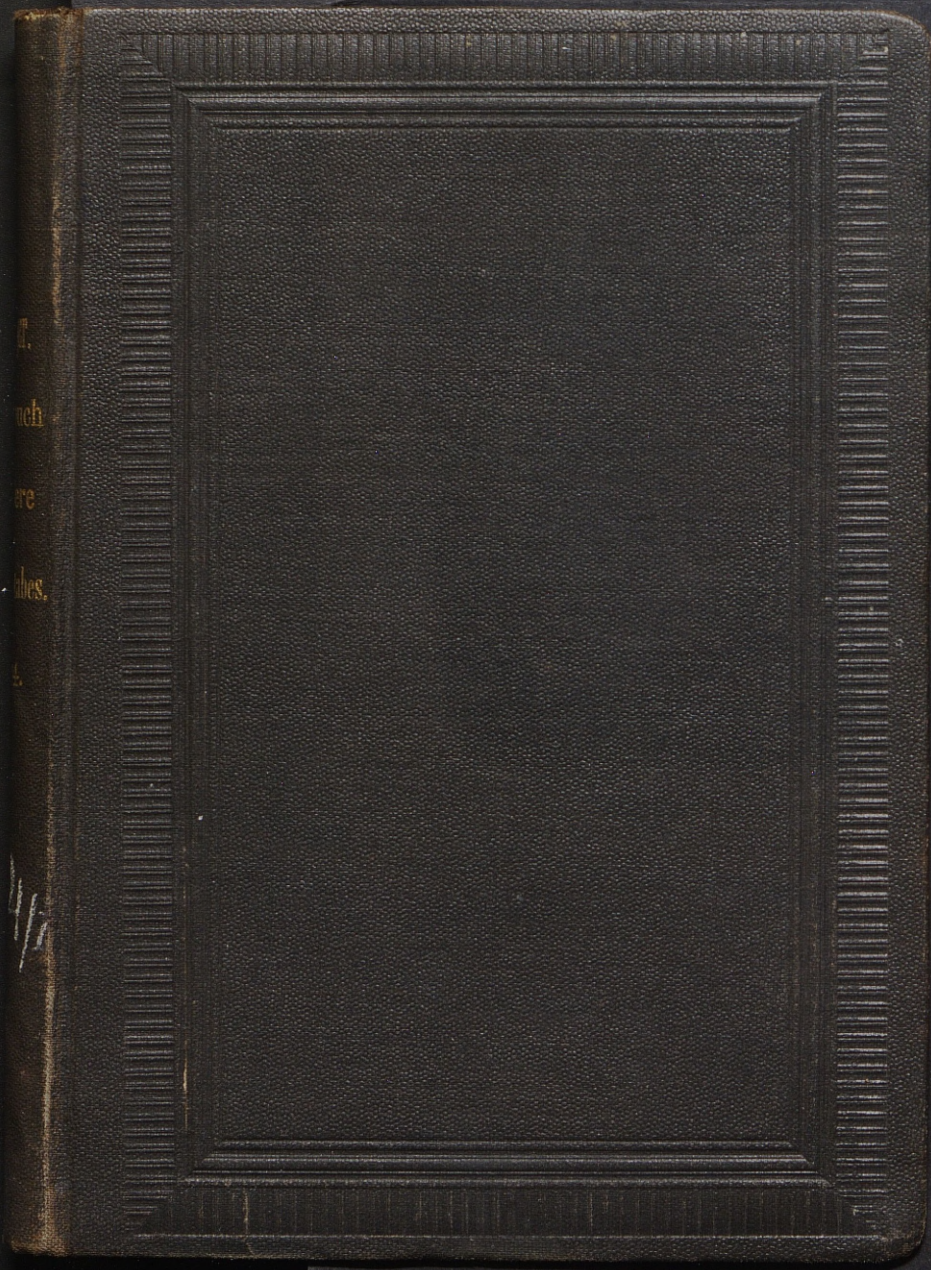
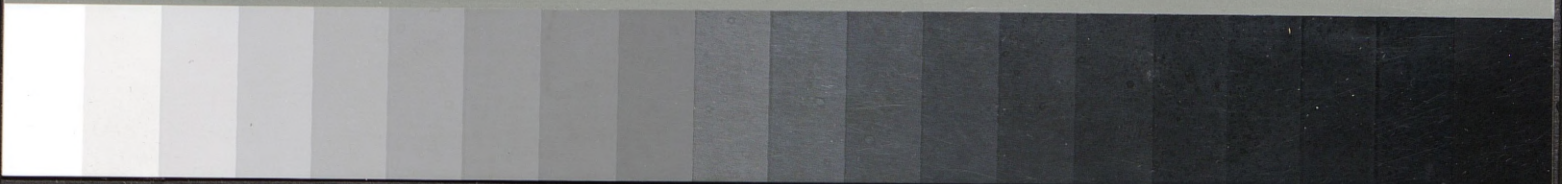




Grey Scale #13



A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19



Colour Chart #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19



1847
Buch
ere
tabes.

24/2

Handbuch
für
Officiere des Generalstabes

(mit besonderer Rücksicht auf deren Dienst im Felde).

Nach Dienst-Vorschriften, Reglements etc.

unter Mitwirkung mehrerer Kameraden) bearbeitet und heraus-
gegeben

von

Anton Springer,

*k. und k. Oberstlieutenant im Infanterie-Regiment Feldzeugmeister
Freiherr von König Nr. 92.*

VII. Auflage.

WIEN 1894.

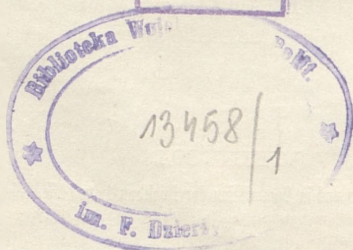
Im Selbst-Verlag des Verfassers und in Commission der Buchhandlung L. W. Seidel & Sohn, Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Druckerei.

355.9 (323.32)

6114 1/2

Alle Rechte vorbehalten.



I. Organisation der Infanterie und Jäger.

A. Infanterie.

102 Regimenter. Jedes: Stab; 4 Feld-Bataillone zu 4 Compagnien (Nr. 1—16); 1 Ersatz-Bataillon zu 4 Compagnien (Nr. 1—4), im Frieden en cadre; die Regimenter stellen je 1 Stabs-Zug auf (je 2 derlei Züge werden zu einer Stabs-Compagnie vereinigt und einem höheren Commando zugewiesen). Eventuell kann ein Regiment auch eine ganze Stabs-Compagnie (2 Züge) aufstellen.

Bosnisch-hercegovinische Infanterie: 4 Regimenter (mit den Ergänzungs-Bezirken Sarajevo, Banjaluka, Dolnji Tuzla und Mostar). Jedes: Stab; 3 Feld-Bataillone zu 4 Compagnien (Nr. 1—12), 1 Ersatz-Bataillon zu 4 Compagnien (Nr. 1—4), im Frieden en cadre; nebstdem eine Train-Standes-Abtheilung. — Die Chargen sind jenen des k. und k. Heeres gleichgestellt; bei gleichem Rang in einer Charge gehen die Personen des Heeres voran.

Bezeichnung: Regimenter nach dem Inhaber und der Nummer; jene der bosnisch-hercegovinischen Infanterie nur mit Nummern (1—4). Stabs-Compagnien nach dem betreffenden höheren Commando („Stabs-Compagnie der n. Infanterie-Truppen-Division“ u. d. gl.). Die Train-Standes-Abtheilungen der bosnisch-hercegovinischen Infanterie führen die Nummern ihrer Regimenter.

Stand. Die Krieg-Stände für die bosnisch-hercegovinische Infanterie werden mittels Mobilisierung-Instruction festgestellt.

Feld-Compagnie: 1 Hauptmann, 3 Subaltern-Officiere; 1 Officier-Stellvertreter, 1 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier; — 4 Zugsführer, ferner (nach den jeweiligen Weisungen für die Mobilisierung) Corporale, Gefreite und Infanteristen, 2 Hornisten, 4 Pioniere mit Gewehr (hievon zwei Infanteristen als Schuster und auf Märschen als Train-Wache zu verwenden); — 2 Tambours, 4 Blessierten-Träger, 4 Officiers-Diener. Im ganzen: 4 Officiere, rund 235 Mann, 1 eigenes Reit-Pferd; Gefecht-Stand rund 230.

Frieden-Stand: 1 Hauptmann, 2 Subaltern-Officiere, 1 Cadet-Officier-Stellvertreter, 1 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier, 1 Tambour, 1 Hornist, 3 Officiers-Diener; dann beim normalen niederen (bezw. höheren) Stand 2 (2) Zugsführer, 5 (6) Corporale, 4 (6) Gefreite, 64 (70) Infanteristen, — beim erhöhten Stand 3 Zugsführer, 8 Corporale, 9 Gefreite, 100 Infanteristen.

Bataillon. — Stab: 1 Stabs-Officier, 1 Adjutant, 1—2 Ärzte; 1 Stabsführer, 1 Fleischhauer, 2 Pionnier- und 1 Blessierten-Träger-Corporale (alle fünf mit Gewehr); 2 Bandagenträger, 2 Bataillon-Spielleute, 1 Büchsenmacher, 11 Fahr-Soldaten, 3 (4) Officiers-Diener;

— 1 ärarisches, 4 (5) eigene Reit-, 20 Zug-Pferde; 4 Munitions-, 2 Deckel-, 4 Proviant-Wägen; — zusammen 3 (4) Officiere, 24 (25) Mann (5 Gewehre), 25 (26) Pferde, 10 Fuhrwerke. Gefecht-Stand: 6.

Das ganze Bataillon (Stab und 4 Compagnien): 19 (20) Officiere, rund 960 Mann, 29 (30) Pferde, 10 Fuhrwerke. Gefecht-Stand: rund 930.

Regiment. — Stab: 1 Oberst, 1 Adjutant, 1 Pionnier-, 1 Proviant-Officier, 1 Arzt, 1 Rechnungsführer; — 4 Stabsführer, 4 Hilfsarbeiter, 1 Fleischhauer, 1 Blessiertenträger-Feldwebel (alle zehn mit Gewehr); 41 Mann Regiments-Musik, 10 Fahr-Soldaten, 4 Marketender und Gehilfen, 6 Officiers-Diener; — 2 ärarische, 6 eigene Reit-, 6 Zug-, 4 Reserve-, 4 Marketender-Pferde; — 1 Deckel-, 1 Proviant-, 1 Werkzeug-, 2 Marketender-Wägen; — zusammen 6 Officiere, 71 Mann (10 Gewehre), 22 Pferde, 5 Fuhrwerke. Gefecht Stand: 3.

Das ganze Regiment (Stab und 4 Feld-Bataillone): 84 Officiere (darunter 7 Ärzte), rund 3.900 Mann, 140 Pferde, 45 Fuhrwerke; Gefecht-Stand rund 3.700.

Wird die Entlastung der Bagage-Wägen notwendig, so vermehrt sich der Train um 9 Fuhrleute, 18 Zug-Pferde und 9 zweisp. Landes-fuhren als Bei-Wägen.

Unter den Fahr-Soldaten sind für den Regiments-Commandanten 2, für jeden anderen Stabs-Officier 1 Pferde-Wärter, Eigene Reit-Pferde: Regiments-(Bataillons-) Commandant 4 (3); Compagnie-Commandant, Rechnung-Officier und Arzt 1.

Für das Berittenmachen der im Frieden unberittenen Hauptleute wird (analog wie Seite 74 für Generale etc. angegeben) vorgesorgt; jedes Regiment erhält 6 derlei Reit-Pferde (Einschreiten an das Regiments-Commando).

Selbständig detachiertes Infanterie-Bataillon. Stab: 1 Stabs-Officier, 1 Adjutant, 1 Proviant- (und nach Bedarf 1 Rechnung-) Officier, 2 Ärzte; — 2 Stabsführer, 2 Fleischhauer, 2 Pionnier- und 1 Blessiertenträger-Unterofficier (alle sieben mit Gewehr); 1 Hilfsarbeiter, 2 Bandagen-Träger, 2 Bataillon-Spielleute, 1 Büchsenmacher, 12 Fahr-Soldaten, 2 Marketender (sammt Gehilfe), 5 (6) Officiers-Diener; — 2 ärarische, 5 (6) eigene Reit-, 20 Zug-, 2 Marketender-Pferde; — 4 Munitions-, 2 Deckel-, 4 Proviant- und 1 Marketender-Wagen. Zusammen: 5 (6) Officiere, 32 (33) Mann (7 Gewehre), 29 (30) Pferde, 11 zweisp. Fuhrwerke; Gefecht-Stand 6.

Das ganze Bataillon (sammt Rechnung-Officier): 21 (22) Officiere, rund 970 Mann, 33 (34) Pferde, 11 Fuhrwerke; Gefecht Stand rund 930. Hiezu eventuell 2 zweisp. Bei-Wägen (Landes-Fuhren).

Ersatz-Bataillon (Maximal-Stand). — Stab: 1 Oberstlieutenant oder Major, 1 Ergänzungs-Bezirks-Officier, 1 Bataillons-Adjutant, 1 Arzt, 1 Rechnungsführer; — 1 Stabsführer, 6 Hilfsarbeiter (alle sieben mit Gewehr); 2 Bataillon-Spielleute, 1 Büchsenmacher, 1 Fahr-Soldat (Pferdewärter), 5 Officiers-Diener; — 1 ärarisches, 2 eigene Reit-Pferde. Zusammen: 5 Officiere, 16 Mann (7 Gewehre), 3 Pferde.

Jede Compagnie: 1 Hauptmann, 4 Subaltern-Officiere; — 1 Unterofficier, welcher Officiers-Dienste versieht; — 2 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier; Zugsführer, Corporale, Gefreite und Infanteristen nach den jeweiligen Weisungen für die Mobilisierung, 3 Hornisten mit Gewehr; — 3 Tambours, 5 Officiers-Diener; — 1 Reitpferd.

Deckung der Standes-Abgänge bei mobilisierten Feld-Abtheilungen wird, sobald sie 10⁰/₀ betragen oder wenn ein Ersatz aus sonstigen Rücksichten sofort nöthig, vom Regiments- (selbständigen Bataillons-) Commandanten unmittelbar (womöglich telegraphisch) beim Ersatz-Bataillon angefordert.

Bewaffung: Repetier-Gewehre (Caliber 8mm) mit Bajonnett. Cadet-Officier-Stellvertreter nur Infanterie-Officier-Säbel, Feldwebel diesen Säbel und Revolver; Rechnung-Unterofficiere, Musik, Büchsenmacher nur Infanterie-Unterofficier-Säbel. Tambours, Fahr-Soldaten (ausschließlich der Pferde-Wärter), Blessierten- und Bandagen-Träger nur Pionnier-Säbel.

Munition: Unterofficiere 40, Gefreite und Infanteristen 100 Gewehr-, Feldwebel 30 Revolver-Patronen. Jedes Bataillon 4 zweisp. Compagnie-Munitions-Wägen, welche bei Feld-Ausrüstung zusammen 37.800 (bei Gebirg-Ausrüstung 28.840) Patronen führen; somit circa 42 (32) Patronen per Gewehr (per Bataillon 900 Gewehre gerechnet).

Daten über den Compagnie-Munitions-Wagen M. 1886. Bei Feld-Ausrüstung: Protze 1, Hinter-Wagen 6 Verschläge à 1:350, somit in jedem Wagen 9.450 Patronen; außerdem 8 Zutrags-Säcke und 1 Heb-Baum, je 2 Wägen 1 Krampe und 1 Schaufel, je 4 Wägen 1 Vorraths-Rad, 1 Laterne und 1 Fahne. Geleis-Weite 1:13m, Lenkungs-Winkel 75°, größte Breite 1:35m, größte Höhe 1:52m. Gewicht eines leeren Wagen 370 kg, eines complet beladenen und ausgerüsteten Wagen einschließlich Futter und Reservo-Hafer für die Bespannung: 835—865 kg; Zug-Last per Pferd 432 kg.

Bei Gebirg-Ausrüstung: jeder Verschlag 1.030, somit in jedem Wagen (7 Verschläge) 7.210 Patronen. Gewicht des completen Wagen 760—790 kg; Zug-Last per Pferd 395 kg. — Bei Ausrüstung mit Tragthieren wird die Munition in 16 Verschläge verpackt; jeder gefüllte Verschlag wiegt 41:4 kg.

Markierung des Aufstellung-Ortes der Munitions-Wägen: rothe Fahne; bei Nacht überdies grüne Laterne.

Montur (im Krieg): Feld-Kappe; Baumwoll-Leibchen, Bluse (Officiers-Diener überdies Waffen-Rock), Tuch-Pantalons; Mantel; Schuhe (Officiers-Diener und Fahr-Soldaten Halb-Stiefeln bezw. Czismen) und Commod-Schuhe, per Mann je 1 Paar; Leib-Binde und Fäustlinge (Unterofficiere Handschuhe); Brot-Sack.

Bosnisch-hercegovinische Infanterie: Officiere und Cadet-Officier-Stellvertreter mohammedanischer Religion, sowie die ganze Mannschaft (statt Feld-Kappe) Fez mit dunkelblauer Quaste.

Rüstung: Kalbfell-Tornister mit Trag-Gerüst. Patronen-Tornister für die mit Gewehr bewaffnete Mannschaft, in zwei Etagen getheilt: unten 50 Patronen; oben 10 Patronen, 1 Fleisch- und 1 Fleischgemüse-Conserve, dazwischen 1 Paar Fußlappen und der Gewehr-Putzlappen, 2 Patron-Taschen. Rechnung-Unterofficier einen Schriften-Tornister.

Feld-Geräthe. Feld-Flasche: per Mann 1, Blessierten-Träger 2. Koch-Geschirre (vereint mit Ess-Schale): jeder zweite Mann (von den Leuten des zweiten Gliedes zu tragen); jeder Unterofficier für sich eine Ess-Schale, per Compagnie 4 Reserve-Kochgeschirre. Wasser- (Thee-) Kannen: Compagnie 32, Regiment-Stab 8, Stabs-Zug 3. Gewehr-Requisiten: jeder Spaten-Träger 1 Putz-Schnur, jeder vierte Mann 1 Schrauben-Zieher, jeder Unterofficier 1 drei-theiligen Putz-Stock. Zugs-Laternen: Feld-Compagnie 5, Stabs-Zug und je vier Blessierten-Träger 1. Officers-Feldküchen: Regiment-Stab und je zwei Compagnien 1. Je 2 Mann ein Zelt.

Infanterie-Spaten: von den Gefreiten und Infanteristen jeder zweite Mann. Außerdem jede Compagnie Werkzeuge für 2 Zimmerleute und 4 Erd-Arbeiter u. zw. 2 Krampen, 2 Schaufeln, 2 Floß- und 2 Hand-Hacken, 1 Hand- und 1 Ketten-Säge. Auf jedem Compagnie-Munitions-Wagen 1 Krampe oder Schaufel.

Jedes Bataillon 1 Verband- und 1 Medicamenten-Tornister, nebst 2 Arznei-Taschen. Unterofficiere, Gefreite und Infanteristen des Gefecht-Standes je 1 Verband-Päckchen (siehe „Sanitäts-Wesen“). Für die Blessierten-Träger hat jedes Bataillon bei Feld- (Gebirg-) Ausrüstung: 4 (10) Hohl-Schienen, 4 (8) Feld-Tragen, 4 (4) Zugs-Laternen, — (12) Hilf-Stricke; jeder Blessierten-Träger eine Verband-Tasche mit Verband-Geräthe. Im Gebirgs-Krieg jedes Bataillon das Sanitäts-Material (in 2 Körben auf einem Tragthier) zur Einrichtung eines Hilfs-Platzes.

Pioniere: per Regiment 1 Officier, per Bataillon 2 Unterofficiere (mit Gewehr), per Compagnie 4 Infanteristen (mit Gewehr). Pionnier-Abtheilung eines Regimentes zu 3 (4) Bataillonen: 1 (1) Officier, 6 (8) Unterofficiere, 48 (64) Infanteristen, 1 (1) Officers-Diener. Von der vereinigten Pionnier-Abtheilung müssen, wenn nicht die Hälfte, so doch mindestens einige Pioniere stets bei der Truppe bleiben. (Pionnier-Werkzeuge: siehe oben.)

Sanitäts-Mannschaft. Bandagen-Träger: 2 für jeden Bataillon-Chefarzt (Ausrüstung: siehe oben). — Blessierten-Träger: per Regiment 1 Feldwebel, per Bataillon 1 Corporal, per Compagnie 4 Infanteristen. Normaler Stand der Blessiertenträger-Abtheilung eines Regimentes zu 3 (4) Bataillonen: 4 (5) Unterofficiere, 48 (64) Infanteristen; bei Gebirg-Ausrüstung doppelter Stand an Corporalen, 8 Infanteristen per Compagnie. Unterofficiere bleiben armiert, Mannschaft statt des Gewehres die Sanitäts-Requisiten (siehe oben); bei Gebirg-Ausrüstung jedes Bataillon 1 Tragthier für Sanitäts-Material, einen Naturalien-Reserve-Vorrath für den Hilfs-Platz.

Proviand: VI. Abschnitt, Seite 49—50.

Belastung (sammt ein-lägiger currenter Verpflegung und Zelt-Bestandtheilen): circa 28, Pionnier 32 *kg*. — Die Kriegs-Taschenmunition 358 *kg*.

Train: siehe „Stand“. Fahr-Soldaten, Pferde und Fuhrwerke sind bei jedem Regiment und selbständigen Bataillon unter einem Stabsführer (Wagenmeister) zu vereinigen. Jedes Regiment 1 Feld-Schmiede, jedes Bataillon 2 Wagen-Winden.

Bei Ausrüstung für den Gebirgs-Krieg wird, statt oder nebst den Train-Fuhrwerken, von der Train-Truppe zur Fortschaffung der Feld-Ausrüstung und des Proviantes eine Anzahl Tragthiere mit Führern beige stellt (per Bataillon beiläufig: für Munition 8, Sanitäts-Material 1, Bagage 13, ein-tägige Verpflegung einschließlich ausgeschrotetes Fleisch etc. 24; zusammen circa 46 Tragthiere, fallweise mehr).

B. Jäger.

Tiroler-Jäger-Regiment: Stab; 16 Feld-Bataillone zu 4 Comp.; 4 Ersatz-Bataillone zu 4 Comp., stellen zusammen 2 Stabs-Compagnien auf. Ersatz-Bataillone im Frieden en cadre.

26 Feld-Jäger-Bataillone zu 4 Feld-Compagnien und 1 Ersatz-Compagnie (letztere im Frieden en cadre).

Bezeichnung: „Tiroler-Jäger-Regiment Kaiser“, Feld-Jäger-Bataillone Nr. 1—30 (es fehlen die Nummern 3, 14, 18 und 27). Im Jäger-Regiment führen die Feld-Compagnien Nr. 1—64, die Ersatz-Compagnien Nr. 1—16.

Stand. Feld-Compagnie wie bei Infanterie, nur statt Tambours 2 Hornisten, daher: 4 Officiere, rund 235 Mann, 1 eigenes Reit-Pferd; Gefecht-Stand rund 230. (Frieden-Stand: 3 Officiere, 92 Mann.)

Tiroler- oder Feld-Jäger-Bataillon: unbedingt 1 Proviant-Officier, 1 Rechnungsführer und 2 Ärzte; kein Bataillons-Tambour; dagegen beim Stab 1 Stabsführer, 1 Rechnung-Hilfsarbeiter, 3 Fahr-Soldaten, 1 Reit-Pferd (für den Bataillons-Hornisten), 2 Zug-, 2 Reserve-Pferde und 1 Deckel-Wagen mehr als ein selbständiges Infanterie-Bataillon. Daher: 22 Officiere, rund 975 Mann, 39 Pferde, 12 zweisp. Fuhrwerke. Hiezu eventuell 3 zweisp. Bei-Wägen. Gefecht-Stand: rund 930.

Stab des Tiroler-Jäger-Regimentes: 1 Oberst, 1 Regiments-Adjutant, 1 Auditor; 2 Hilfsarbeiter, 2 Fahr-Soldaten (Pferde-Wärter), 3 Officiers-Diener; zusammen 3 Officiere, 7 Mann, 1 ärarisches und 3 eigene Reit-Pferde.

Ersatz-Compagnie: wie bei Infanterie, statt Tambours jedoch Hornisten.

Ersatz-Bataillon beim Tiroler-Jäger-Regiment. Stab: 1 Commandant, 1 Ergänzungs-Bezirks-Officier, 1 Adjutant, 1 Arzt, 1 Rechnungsführer; 2 Stabsführer, 6 Hilfsarbeiter, 1 Büchsenmacher, 1 Fahr-Soldat (Pferde-Wärter), 5 Officiers-Diener; zusammen 5 Officiere, 15 Mann, 1 ärarisches und 2 eigene Reit-Pferde.

Deckung der Standes-Abgänge: analog Infanterie.

Bewaffung, Munition, Montur, Rüstung, Feld-Geräthe, Pioniere, Sanitäts-Mannschaft, Proviant, Train: analog der Infanterie. Bataillons-Hornist: Cavallerie-Säbel und Revolver, Stiefel-Hose, Stiefeln, lederne Pack-Tornister. Jedes Bataillon: 1 Feld-Schmiede, 2 Wagen-Winden.

II. Organisation der Cavallerie.

15 Dragoner-, 16 Husaren-, 11 Uhlanen-Regimenter (Nr. 1—8 und 11—13). Jedes: Stab mit Pionnier-Zug und 1 Telegraphen-Patrouille; 6 Feld-Escadronen (2 Divisionen); 1 Reserve-, 1 Ersatz-Escadron; 2 Züge Stabs-Cavallerie.

Bezeichnung: nach dem Inhaber und mit fortlaufenden Nummern innerhalb jeder Gattung der Waffe; das Husaren-Regiment Nr. 13 nebst bei „Jazygier und Kumanier“.

Stand. Pionnier-Zug: 1 Officier; 4 Unteroffic., 20 berittene, 2 unber. Soldaten, 1 Offic.-Diener; 25 ärarische, 2 eigene Reit-, 1 Pack-Pferd (mit Spreng-Mitteln). Im ganzen: 1 Officier, 27 Mann, 28 Pferde. Gefecht-Stand: 25 Reiter.

Feld-Escadron: 1 Rittmeister, 4 andere Officiere; 2 Wachtmeister, 1 Rechnung-Unterofficier, 4 Zugsführer, 8 Corporale, 1 Trompeter, 130 Soldaten, 20 Unberittene (13 Soldaten, 1 Curschmied, 1 Rieme, 5 Officiers-Diener); 150 ärarische, 11 eigene Reit-Pferde. Im ganzen: 5 Officiere, 166 Mann, 161 Pferde; Gefecht-Stand: 150 Reiter. (Jene Escadron, bei welcher der Cadet-Officier-Stellvertreter eingetheilt ist, 1 Mann und 1 Reit-Pferd mehr.)

Im Frieden: 1 ärarische (Rechnung-Unterofficiers-) und 4 eigene (Subaltern-Officiers-) Reit-Pferde weniger; sonst wie im Krieg.

Regiment. Stab (mit 2 Division-Stäben und der Telegraphen-Patrouille, ohne Pionnier-Zug): 1 Oberst, 2 Stabs-Officiere, 1 Regiments-Adjutant, 1 Proviant-, 1 Rechnung-Officier, 3 Ärzte, 1 Thierarzt; 2 Wachtmeister, 1 Stabsführer, 1 Regiments-, 2 Divisions-Trompeter, 2 Zugsführer als Telegraphisten und 2 Ordonnanzen; 55 Unberittene (1 Hilfsarbeiter, 1 Büchsenmacher, 41 Fahr-Soldaten, 2 Fleischhauer, 10 Officiers-Diener), 1 Marketender mit 1 Gehilfen; 12 ärarische, 22 eigene Reit-, 68 Zug-, 4 Reserve-, 2 Marketender-Pferde; — 7 Werkzeug-, 7 Deckel-, 20 Proviant-Wägen, 1 Marketender-Wagen. Im ganzen: 10 Officiere etc., 67 Mann, 108 Pferde, 35 zweisp. Fuhrwerke; Gefecht-Stand 7 Reiter. — Ein ganzes Regiment (samt Pionnier-Zug und Telegraphen-Patrouille): 41 Officiere etc., 1.091 Mann, 1.103 Pferde, 35 Fuhrwerke. Wenn die Entlastung der Bagage-Wägen nöthig wird, vermehrt sich der Train um 7 zweisp. Landesfuhrer als Bei-Wägen. Gefecht-Stand 931.

Unter den Fahr-Soldaten für jeden Stabs-Officier 1 Pferde-Wärter. Eigene Reit-Pferde: Regiments- (Divisions-) Commandant 5 (4), Rittmeister 3, Sub-Officier 2, Rechnung-Officier, Arzt und Thier-Arzt je 1; nebstdem jeder Rittmeister 2. Cl. und jeder Subaltern-Officier 1 ärarisches Reit-Pferd.

Division in selbständiger Verwendung. Stab: 1 Stabs-Officier, 1 Arzt, 1 Divisions-Trompeter, 18 Fahr-Soldaten (einer davon Pferde-Wärter), 1 Fleischhauer, 2 Officiers-Diener, 1 ärarisches, 5 eigene Reit-, 30 Zug-, 2 Reserve-Pferde; zusammen 2 Officiere, 22 Mann 38 Pferde, 15 zweisp. Fuhrwerke. Gefecht-Stand: 2 Reiter. — Die ganze Division ohne (mit) Regiment-Stab, Telegraphen-Patrouille und Pionnier-Zug (den Cadet-Offic.-Stellv. eingerechnet): 17 (24) Officiere, 520 (571) Mann, 521 (582) Pferde, 15 (20) zweisp. Fuhrwerke. Hiezu eventuell 3 (4) zweisp. Landesfuhrer als Bei-Wägen. Gefecht-Stand 451 (480) Reiter.

Reserve-Escadron: wie eine Feld-Escadron. Train (nur beim Ausmarsch ins Feld): 4 Fahr-Soldaten, 8 Zug-Pferde, 1 Deckel- und 3 Proviant-Wägen. Im ganzen: 5 Officiere, 170 Mann, 169 Pferde, 4 zweisp. Fuhrwerke. Hiezu eventuell 1 zweisp. Bei-Wagen. Gefecht-Stand 150.

Ersatz-Escadron (mit Arzt, Rechnung-Officier, Thier-Arzt und Rechnung-Hilfsarbeiter): 14 Officiere etc., 337 Mann, 315 Reit-Pferde. Gefecht-Stand: 301 Reiter. Weiters werden die noch nicht vollkommen ausgebildeten Leute des letzten Stellung-Jahres (358 Mann) oder, falls diese mit den Feld-Escadronen ausmarschieren, 358 überzählige Reserve-Männer, dann alle überzähligen Officiere, Mannschaft und zum Ausmarsch nicht geeigneten Pferde der Feld-Abtheilungen in die Ersatz-Escadron eingetheilt.

Deckung der Standes-Abgänge: sobald sie 100% des Krieg-Standes erreichen, oder wenn Ersatz aus sonstigen Rücksichten sofort erforderlich, vom Regiments- (detachierten Divisions-) Commandanten (womöglich telegraphisch) bei der Ersatz-Escadron anfordern.

Bewaffung: Säbel, Repetier-Carabiner; Stabs-Cavalleristen, Mannschaft der Telegraphen-Patrouille, Fleischhauer, Fahrsoldaten und die 2 unberittenen Soldaten des Pionnier-Zuges keinen Carabiner (letztere Pionnier-Säbel). Unterofficiere (mit Ausnahme der Hilfsarbeiter, Curtschmiede, Büchsenmacher, Escadrons-Riemer und Fleischhauer), berittene Mannschaft der Stabs-Cavallerie, die 2 Soldaten der Telegraphen-Patrouille und die unberittenen Soldaten des Pionnier-Zuges Revolver; die Unberittenen der Escadronen Carabiner.

Munition: per Carabiner 50, Revolver 30 Patronen. Ersatz aus Cavallerie-Munitions-Colonne und Corps-Munitions-Park (Infanterie-Munitions-Colonne). Die daselbst eingetheilt je 2 Bataillons-Munitions-Wägen mit Kleingewehr-Munition enthalten: 9 und 18 Patronen per Carabiner, 16 und 7 Patronen per Revolver (Seite 23).

Montur (im Krieg): Helm, Czako, Czapka; nebstdem Feld-Kappe (Fahr-Soldaten und Officiers-Diener nur letztere). Husaren: Bluse und Attila. Dragoner und Uhlanen: Waffen-Rock (Uhlanka) und Pelz-Rock (Pelz-Uhlanka). Stiefel Hose; Mantel; Stiefeln oder Czismen je 1 Paar

Leib-Binde, Handschuhe. Auf den Deckel-Wägen ein kleiner Monturs-Vorrath.

Rüstung: (lederner) Pack-Tornister (Hilfsarbeiter- und Fahr-Soldaten-Tornister aus Doppel-Segeltuch), 2 Patron-Taschen.

Feld-Geräthe: Feld-Flasche, Ess-Schale; Koch-Geschirre zu 2 Mann. Zugs-Laternen: jede Escadron 5, Pionnier- und Stabs-Zug 1. Lager-Hacken: für je 7 Mann 2 Stück. Für jedes Mannschafts-Pferd 1 Fuß-Fessel, für je 2 Pferde 1 Tränk-Eimer. Regiment-Stab und jede Escadron: 1 Officiers-Feldküche. Jede Division 1 Verband- und 1 Medicamenten-Packtasche; jeder Mann des Gefecht-Standes ein Verband-Päckchen (siehe „Sanitäts-Wesen“).

Technische Ausrüstung. Jede Feld- oder Reserve-Escadron: 1 Krampfe, 2 Schaufeln, 1 Hand- und 1 Wald-Hacke, 1 Werkzeug-Tasche sammt Werkzeugen. — Jeder Pionnier-Zug: 4 Krampfen, 4 Schaufeln, 2 Hand-, 3 Wald-Hacken, 2 Kreuzschlag-Hämmer, 4 Schrott-Meißeln, 2 Wald-Sägen, 1 runder Durchschlag mit Draht-Stiel, 2 einfache französische Schrauben-Schlüsseln, 2 Werkzeug-Taschen sammt Werkzeugen.

Pionniere: jede Feld- oder Reserve-Escadron 5 Reiter; außerdem Pionnier-Zug (Werkzeuge siehe oben). Zur Verstärkung des letzteren dürfen sämtliche Escadrons-Pionniere beigezogen, für größere Aufgaben mehrere Pionnier-Züge vorübergehend vereinigt werden.

Spreng-Mitteln: 32 Sprengbüchsen (zu 1-2 *kg* Ecrasit) nebst Zuehör insbesondere Zeit-Zünder); auf Märschen auf einem Pack-Pferd transportiert, welches beim Gefechts-Train des Regiment-Stabes hinter dem Deckel-Wagen (M. 1888) mit den Eisenbahn-Zerstörungs-Werkzeugen zu marschieren hat; zur Bedienung und Führung des Pack-Pferdes 2 Mann zu Fuß. Zum Pionnier-Zug hat das Pack-Pferd nur dann einzurücken, wenn derselbe ausdrücklich zu Zerstörung-Arbeiten entsendet wird; selbst dann können, wenn nur ein Marsch zu machen ist und nicht mehr als 16 Spreng-Büchsen mitzunehmen sind, diese durch die Reiter fortgebracht werden. — Ersatz der Spreng-Mitteln: aus den Pionnier-Reserve-Anstalten.

Sanitäts-Mannschaft. Bei jeder Division ein Reiter des Standes der Escadronen als Bandagen-Träger.

Proviant: VI. Abschnitt, Seite 49—50. Detachierte Divisionen besorgen den Verpflegungs-Dienst selbständig durch einen Proviant-Officier und durch Fleischhauer aus dem Stand ihrer Escadronen.

Belastung eines Mannschafts-Pferdes, complet mit Mann, Futter und Feld-Ausrüstung: circa 135 *kg*.

Train: siehe „Stand“. Jede Escadron 1 Feld-Schmiede und 1 Wagen-Winde. Gepäck, Futter und Naturalien für die Stabs-Züge werden auf Landes-Fuhrwerken, — für den Pionnier-Zug (einschließlich der Werkzeuge) auf den Fuhrwerken des Regiment-Stabes fortgebracht.

III. Organisation der Artillerie.

A. Artillerie-Stab.

Artillerie-Brigade-Commanden (Nr. 1—14) führen das Commando über die zum Corps gehörende Feld-Artillerie; weiters unterstehen ihnen (das 14. ausgenommen) die im Corps-Bereich dislocierten Festung-Artillerie-Truppen und Antalten des Artillerie-Zeugswesen (ausgenommen Artillerie-Arsenal zu Wien und Artillerie-Zeugs-Depot nächst Wr.-Neustadt, welche dem Arsenal-Director unterstehen). Die Artillerie-Brigadiere (ausgenommen jener des 14. Corps) sind Hilf-Organen und Reformaten der Corps-Commanden in Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Waffen- und Munitions-Wesen betreffen. Ihnen beigegeben: vom Artillerie-Stab 1 Oberlieutenant als Adjutant, 1 Hauptmann für die Kanzlei-Geschäfte.

Artillerie-Directoren (Oberste oder Oberstlieutenants): dem 14., 15. Corps- und dem Militär-Commando zu Zara mit analogen Obliegenheiten wie die Artillerie-Brigadiere beigegeben.

Artillerie-Inspiciierungs-Commanden: Nr. 1 und 3 zu Sarajevo, Nr. 2 zu Mostar (je 1 Stabs-Officier mit 1 Adjulanten) unterstehen dem Artillerie-Director. Inspicieren: Nr. 1 die in Bosnien, Nr. 2 die in der Hercegovina dislocierten Gebirgs-Batterien, Nr. 3 alle im Occupations-Gebiet stationierten Festung-Artillerie-Compagnien.

Als Inspicierende der Festung-Artillerie sind in Wien und Budapest Generale der Artillerie schon im Frieden aufgestellt, welche im Krieg entweder als Belagerung-Artillerie-Chef oder als Festung-Artillerie-Director eines in Krieg-Ansrüstung gesetzten festen Platzes verwendet werden.

Im übrigen versehen die Commandanten der in festen Plätzen dislocierten Festung-Artillerie-Regimenter (selbständigen Bataillone) auch den Dienst als Festung-Artillerie-Directoren und sind in dieser Hinsicht Hilf-Organen des Festung-Commandanten.

Beim Armeekorps-Ober-Commando (ein Stabs-Officier des Artillerie-Stabes): Evidenz der den Armeen zugewiesenen Artillerie-Reserve-Anstalten; Munitions-Nachschub aus dem Inland, sofern Einflussnahme nöthig; ev. Ausgleich zwischen den Munitions- und Artillerie-Material-Vorräthen der Armeen; Artillerie-Wesen der dem Armeekorps-Ober-Commando unterstellten festen Plätze; Belagerung-Artillerie-Parks und Armeekorps-Munitions-Feld-Depots. (Beigegebenes Personal etc.: Seite 144.)

Artillerie-Chef einer Armee (ein General), zugleich Chef der Artillerie-Abtheilung des Armeekorps-Commando. Stellt aus eigener Initiative jene Anträge, welche speciell Ergänzungen und Nachschübe an Munition jeder Art, Artillerie-Material, -Personal und -Pferden betreffen, ist von allen operativen Maßnahmen in steter Kenntnis zu erhalten. Erledigt Dienst-Geschäfte technisch-administrativer Natur, welche bei den nicht im Truppen-Divisions- oder Corps-Verband stehenden Artillerie-Reserve-Anstalten vorkommen; befinden sich die genannten Anstalten jedoch im Bereich eines Militär-Territorial-Commando, so kann diesem deren Besorgung übertragen werden. (Beigegebenes Personal etc.: Seite 145.)

Artillerie-Brigadier (Commandant der Artillerie-Brigade des Corps) bzw. Commandant der Divisions-Artillerie: Hilf-Organ des Corps- (Truppen-Divisions-) Commando in Artillerie-Angelegenheiten.

Technisch administrative Angelegenheiten erledigt er selbständig, oder unterbreitet sie der Entscheidung des Artillerie-Chef der Armee.

Belagerung-Artillerie-Chef (ein General): zur Leitung der Belagerungs-Artillerie; analoge Stellung zum Commandanten des Belagerungs-Corps, wie Artillerie-Chef einer Armee zum Armee-Commando. Zur Beaufsichtigung der Gebarung mit den Zeugs-Vorräthen: ein Stabs-Officier als „Zeugs-Depot-Commandant“ beigegeben, welchem die Feld-Zeugs-Compagnien unmittelbar unterstehen.

Commandant eines mobilen Belagerungs-Park (Stabs-Officier) mit Wirkungs-Kreis analog Belagerung-Artillerie-Chef.

B. Feld-Artillerie.

Im Frieden: 14 Corps- und 42 Divisions-Artillerie-Regimenter. Jedes: Stab; 4 Batterien (Nr. 1—4); 1 Munitions-Park- und 1 Ersatz-Depot-Cadre.

Außerdem gehört noch in den unmittelbaren Verband der Corps-Artillerie-Regimenter Nr. 1, 2, 4—7, 10, 11 je eine reitende Batterie-Division (daher deren acht) mit Stab und 2 reitenden Batterien (Nr. 1 und 2);

in den Verband der Corps-Artillerie-Regimenter Nr. 1, 2, 6—14, je eine Gebirgs-Batterie (Nr. 1) mit normaler Gebirg-Ausrüstung (zusammen deren elf), alle im Occupations-Gebiet.

1 Gebirgs-Batterie-Division (in Tirol), bestehend aus: Stab; 3 Gebirgs-Batterien (Nr. 1, 3, 5) mit gemischter Gebirg-Ausrüstung; 1 Ersatz-Depot-Cadre.

In jedem Corps (mit Ausnahme des 15.) bilden das Corps-Artillerie-Regiment und 3 Divisions-Artillerie-Regimenter eine Artillerie-Brigade (grundsätzlich im Territorial-Bereich des Corps dislociert).

Im Mobilisierungs-Fall werden formiert:

aus dem Munitions-Park-Cadre jedes Corps-Artillerie-Regimentes: der Corps-Munitions-Park und ein Begleit-Commando für Reserve-Munitions-Colonnen;

aus dem Munitions-Park-Cadre jedes Divisions-Artillerie-Regimentes: der Divisions-Munitions-Park;

aus dem Ersatz-Depot-Cadre jedes (Corps- und Divisions-) Artillerie-Regimentes: das Ersatz-Depot des Regimentes, bestehend aus der Ersatz-Batterie und der Depot-Abtheilung; bei den Corps-Artillerie-Regimentern Nr. 1, 2, 6—14 außerdem nach Bedarf noch eine zweite Gebirgs-Batterie (Nr. 2), beim Corps-Artillerie-Regiment Nr. 3 endlich noch zwei Gebirgs-Batterien (Nr. 1 und 2);

von jedem Corps-Artillerie-Regiment: das „Commando der Ersatz-Depots“ der Artillerie-Brigade;

bei der Gebirgs-Batterie-Division: die Gebirgs-Batterien Nr. 2, 4 und 6; von dessen Ersatz-Depot-Cadre das Ersatz-Depot der Division und 4 schmalspurige Batterien.

Die 14 Corps-Artillerie-Regimenter sammt ihren Corps-Mun.-Parks erhalten die Eintheilung als Corps-Artillerie bei den Corps, — die Divisions-Artillerie-Regimenter sammt den dazu gehörigen Divisions-Mun.-Parks und die reitenden Batterie-Divisionen sammt Cavallerie-Munitions-Colonnen als Divisions-Artillerie der Infanterie (Landwehr-Inf.), bezw. Cavallerie (Landwehr-Cav.) Truppen-Divisionen. — Die Gebirgs-Batterie-Division (einschließlich der schmalspurigen Feld-Batterien), sowie die Gebirgs-Batterien der Corps-Artillerie-Regimenter werden bei Armee-Körpern, welche für den Gebirgs-Krieg bestimmt sind, eingetheilt.

Bezeichnung. Artillerie-Brigaden, Corps-Artillerie-Regimenter und Corps-Munitions-Parks mit Nummern 1—14, übereinstimmend mit den Nummern der Corps; die Regimenter führen außerdem den Namen der Inhaber.

Divisions-Artillerie-Regimenter und die dazu gehörigen Divisions-Munitions-Parks: Nummern 1—42.

Reitende Batterie-Divisionen, sowie die Cavallerie-Munitions-Colonnen: die Nummer jenes Corps-Artillerie-Regimentes, in dessen Verband sie im Frieden gehören.

Abgekürzte Bezeichnung in Bruch-Form: als Zähler die Nummer der Unter-Abtheilung; als Nenner jene der reitenden Batterie-Division, des Corps („C. R.“) oder Divisions-Artillerie-Regimentes („D. R.“), bei der Gebirgs-Batterie-Division bloß „G. D.“, — Beispiele; „Reit. Batt. Nr. 2/5.“ — „Fahrende Batterie Nr. 1/6 C. R.“ oder „Nr. 2/37 D. R.“ — „Geb. Batt. Nr. 1/8 C. R.“ oder „Nr. 3/G. D.“

„M. C.“ Munitions-Colonne“, — „D. M. P.“ Divisions-Munitions-Park, — Infanterie-M. C., Artillerie-M. C.
 „C. M. P.“ Corps-Munitions-Park, z. B.: $\frac{D. M. P. Nr. 29}{C. M. P. Nr. 10}$, — Cavallerie-M. C. Nr. 6.

Stand. — Fahrende Batterie: 1 Hauptmann, 2 Oberlieutenants, 2 Lieutenants; 1 Cadet-Officier-Stellvertreter, 2 Feuerwerker, 1 Rechnung-Unterofficier, 5 Zugsführer, 8 Corporale, 8 Geschütz-Vormeister, 2 Trompeter, 8 Vormeister, 68 Bedienungs-Kanoniere (darunter 6 mit Feuer-Gewehr), 78 Fahr-Kanoniere (darunter 7 mit Feuer-Gewehr), 4 Blessierten-Träger, 5 Officiers-Diener; 1 Curschmied, 4 Professionisten (darunter 2 mit Feuer-Gewehr); — 23 ärarische, 1 eigenes Reit-, 118 Zug- und Reserve-Pferde; — 8 Geschütze (9 cm Caliber) und 8 Munitions-Wägen (sechssp.), 1 viersp. Requisite, 1 viersp. Bagage-, 3 zweisp. Proviant- (Leiter-) Wägen. — Im ganzen: 5 Officiere, 195 Mann (darunter 15 Feuer-Gewehre); 142 Pferde; 8 Geschütze, 8 Munitions-, 5 Train-Fuhrwerke.

Frieden-Stand: 4 Officiere, 101 Mann, 44 Pferde, 4 Geschütze, 2 (unbespannte) Munitions- und 3 (unbespannte) Proviant-Wägen.

Reitende Batterie: 1 Zugsführer, 1 Corporal, 2 Geschütz-Vormeister, 2 Vormeister, 10 Fahr-Kanoniere und 4 Blessierten-Träger weniger, 11 Bedienungs-Kanoniere und 1 Sattler mehr als eine fahrende Batterie; — 117 ärarische, 10 eigene Reit-, 96 Zug- und Reserve-

Pferde; — 6 Geschütze (9 cm Caliber) und 6 Munitions-Wägen (sechssp.), 1 viersp. Requisitionen-, 1 viersp. Bagage-, 4 zweisp. Proviant-(Leiter-) Wägen. — Im ganzen: 5 Officiere; 187 Mann (darunter 26 mit Feuer-Gewehr); 223 Pferde; 6 Geschütze, 6 Munitions-, 6 Train-Fuhrwerke.

Frieden-Stand: 5 Officiere, 122 Mann, 116 Pferde, 6 Geschütze, 2 (unbespannte) Munitions- und 4 (unbespannte) Proviant-Wägen.

Gebirgs-Batterie eines Corps-Artillerie-Regimentes: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant; 1 Cadet-Officier-Stellvertreter, 1 Feuerwerker, 1 Rechnung-Unterofficier, 2 Zugsführer, 5 Corporale, 1 Trompeter, 8 Vormeister, 81 Kanoniere. 4 Blessierten-Träger (jede zweite Batterie auch 1 Corporal dazu), 3 Officiers-Diener, 1 Curschmied, 2 sonstige Professionisten; — 1 eigenes, 5 ärarische Reitpferde, 63 Tragthiere. — Im ganzen: 3 Officiere, 110 (111) Mann, 69 Pferde; 4 Geschütze (7 cm Caliber).

Frieden-Stand: 2 Officiere, 60 Mann, 19 Pferde, 4 Geschütze.

Gebirgs-Batterie der Division in Tirol: 9 Kanoniere und 15 Tragthiere weniger, als eine Geb.-Batterie mit normaler Ausrüstung. Im ganzen also: 3 Officiere, 101 (102) Mann; 1 eigenes, 5 ärarische Reitpferde, 48 Tragthiere, 4 Geschütze (7 cm Caliber) und 1 Lafette; dazu 2 zweisp. Landesfuhrer.

Frieden-Stand: 4 Officiere, 90 Mann, 14 Pferde, 4 Geschütze.

Schmalspurige Batterie: 1 Zugsführer und 30 Fahr-Kanoniere mehr, 28 Bedienungs-Kanoniere weniger als eine Geb.-Batterie in Tirol; nur jede zweite Batterie 1 Curschmied. Im ganzen also: 3 Officiere, 103 (105) Mann; 1 eigenes und 5 ärarische Reit-, 40 Zugpferde; 4 Geschütze und 4 viersp. Munitions-Wägen (9 cm Caliber); 1 Requisitionen-, 1 Bagage- (Leiter-), 1 Proviant-Wagen (alle zweispännig).

Divisions-Artillerie-Regiment. Stab: 2 Stabs-Officiere, 1 Regiments-Adjutant, 1 Proviant-Officier, 2 Ärzte, 1 Rechnungsführer, 1 Thierarzt; 1 Regiments-, 1 Divisions-Trompeter, 2 Stabsführer (Wagenmeister und Fleischhauer), 1 Hilfarbeiter, 1 Blessiertenträger-Corporal, 2 Bandagen-Träger, 1 Fleischhauer-Gehilfe, 4 Fahr-Kanoniere (davon 2 mit Feuer-Gewehr), 4 Pferdewärter, 1 Marketender mit 1 Gehilfen, 8 Officiers-Diener; 11 eigene, 4 ärarische Reit-, 4 Zug-, 2 Marketender-Pferde; — 2 zweisp. Reserve-Wägen für Kanzlei und Bagage, 1 Marketender-Wagen. — Zusammen: 8 Officiere, 27 Mann, 21 Pferde, 3 Train-Fuhrwerke.

Das ganze Regiment (Stab und 4 fahrende Batterien): 28 Officiere, 807 Mann (darunter 62 mit Feuer-Gewehr), 589 Pferde, 32 Geschütze und 32 Munitions-Wägen, 23 Train-Fuhrwerke.

Corps-Artillerie-Regiment. Stab: 1 Feuerwerker, 1 Hilfarbeiter, 1 Fahr-Kanonier und 1 Reitpferd mehr als jener eines Divisions-Artillerie-Regimentes. — Das ganze Regiment (Stab und 4 fahrende Batterien) daher: 28 Officiere, 810 Mann (darunter 62 mit Feuer-

Eigene Pferde: Regiments- und Commandant jeder reitenden Batterie-Division 4, sonstiger Stabs-Officier 3, Subaltern-Officier bei reitender Batterie-Division 2; Hauptmann oder Commandant einer Gebirgs-Batterie, Arzt, Rechnung-Officier und Thier-Arzt 1.

Deckung von Abgängen an Mannschaft, Pferden und Artillerie-Material zunächst aus den Artillerie-Reserve-Anstalten (Seite 21), sonst beim zuständigen Ersatz-Körper auf (telegraphische) Anforderung seitens des Regiments- (selbständigen Batterie-Divisions-) Commando.

Bewaffung (Geschütze und Munitions-Wagen: siehe „Stand“). Officiere und Cadet-Officier-Stellvertreter Cavallerie-Säbel und Revolver. Die Bedienungs-Kanoniere und die als Fahrer eingetheilten Fahr-Kanoniere der Truppen-Trains der Divisions- und Corps-Artillerie-Regimenter, sowie reitenden Batterie-Divisionen: Gewehre ohne Bajonnett. (Die Gewehre der Fahr-Kanoniere werden auf den betreffenden Fuhrwerken fortgebracht.) — Bei fahrenden Batterien: Feuerwerker, Zugsführer, Corporale und Trompeter Cavallerie-Säbel und Revolver; Rechnung-Unterofficiere, Curschmiede, Stabsführer und Hilfsarbeiter bloß Cavallerie-Säbel; sonstige Mannschaft Pionnier-Säbel. — Bei reitenden Batterien: nur die Professionisten Pionnier-Säbel, sonst alle Mannschaft Cavallerie-Säbel leichter Gattung; Feuerwerker, Zugsführer, Corporale, Trompeter, Geschütz-Vormeister, Vormeister und Bedienungs-Kanoniere überdies Revolver. — Bei Gebirgs-Batterien: Feuerwerker Cavallerie-Säbel und Revolver; Zugsführer, Corporale und Trompeter Pionnier-Säbel und Revolver; Rechnung-Unterofficiere und Curschmiede Cavallerie-, sonst alle Mannschaft Pionnier-Säbel. — Bei Divisions- und Corps-Munitions-Parks einschließlich der Cavallerie-Munitions-Colonnen: Geschütz-Vormeister, Vormeister, Bedienungs- und Fahr-Kanoniere Gewehre ohne Bajonnett (Pionnier-Säbel wird beibehalten).

Munition. Batterien für ein-tägige Schlacht ausgerüstet; Munitions-Parks enthalten den Bedarf für einen zweiten Schlacht-Tag.

Jedes fahrende Feld-Geschütz mit dem zugehörigen Munitions-Wagen besitzt: im Geschütz- und im Wagen-Protzkasten je 32 ganze Schuss-Patronen, 10 Granaten, 20 Shrapnels, 4 Kartätschen, 100 Brandeln; im Hinterwagen-Kasten 34 ganze und 30 zweitheilige Schuss-Patronen (jeder Theil gibt eine Wurf-Patrone), 30 Granaten, 30 Shrapnels; zusammen daher 128 Schüsse: 50 Granaten, 70 Shrapnels, 8 Kartätschen.

Reitende Artillerie: Geschütz-Protze (statt 20) nur 10 Shrapnels, sonst wie fahrende Artillerie. Daher per Geschütz in der reitenden Batterie: 50 Granaten, 60 Shrapnels, 8 Kartätschen; zusammen 118 Schüsse.

Gebirgs-Batterie: 192 Granaten, 224 Shrapnels, 32 Kartätschen (zusammen 448 Geschosse); 448 Schuss-, 96 Wurf-Patronen, 560 Frictions-Brandeln; per Geschütz 112 Schüsse.

Schmalspurige Batterie: per Geschütz 56 Schüsse.

Für jedes Gewehr und jeden Revolver: 30 Patronen.

Montur (im Krieg): Feld-Kappe (reitende Batterien Csako); Baumwoll-Leibchen (Cadeten und Officiers-Diener Bluse) und Waffen-Rock; Stiefel-Hose; Mantel; Stiefeln; Leib-Binde, Fäustlinge (Unterofficiere Handschuh). Brot-Sack: Ober-Kanoniere, Vormeister, Geschütz-Vormeister, Stabsführer, Officiers-Diener, Hilfsarbeiter und Professionisten der Fuß-Batterien. Auf den Train-Fuhrwerken ein kleiner Monturs-Vorrath.

Rüstung: tingierter Zwilch-Tornister für Ober-Kanoniere, Vormeister, Geschütz-Vormeister, Stabsführer, Officiers-Diener, Hilfsarbeiter und Professionisten der fahrenden Batterien; lederner Pack-Tornister für alle Anderen. Patron-Taschen: per Gewehr 1; per Revolver im allgemeinen 2, bei den reitenden Batterien 1 Stück (15 Patronen im Pack-Tornister).

Feld-Geräthe: Feld-Flasche, Ess-Schale, Koch-Geschirre à 5 Mann. Zugs-Laternen: Batterie (reitende ausgenommen), Divisions-, Gebirgs-Divisions-, Corps-Munitions-Park und Colonnen für den Armeemunitions-Park je 5; reitende Batterien je 4. Reserve-Hufeisen: per Reit-Pferd 2 mit 25 Huf-Nägeln. Officiers-Feldküchen: je 1 per Batterie, Divisions-, Corps-Munitions-Park und Reserve-Munitions-(Zeugs-)Colonne des Armeemunitions-Park. — Jedes Artillerie-Regiment und jeder Munitions-Park 1 Bandagen-Tornister; jeder Mann des Gefecht-Standes 1 Verband-Päckchen (siehe „Sanitäts-Wesen“). — Reitende Batterie 15 Krampen, 28 Schaufeln; fahrende Batterie 19 Krampen, 35 Schaufeln; Gebirgs-Batterie 8 Krampen, 8 Schaufeln.

Sanitäts-Mannschaft: jedes Regiment und jeder Munitions-Park je 2 Bandagen-Träger, jedes Regiment 1 Blessiertenträger-Corporal; jede fahrende, Gebirgs- oder schmalspurige Batterie 4 Blessierten-Träger, je zwei Gebirgs- und schmalspurige Batterien überdies 1 Blessiertenträger-Corporal.

Proviand: VI. Abschnitt, Seite 49—50.

Train: siehe „Stand“. Die Bagagen der Officiere werden theils auf deren Pferden, theils auf den Train-Fuhrwerken, jene der berittenen Unterofficiere, Bedienungs- und Fahr-Kanoniere auf den Pferden, jene der unberittenen auf den Fuhrwerken (einschließlich Pack-Tornister, resp. Tornister) mitgeführt. Einer detachierten Halb-Batterie wird 1 Proviand-(Leiter-)Wagen beigegeben. Jede Batterie 1 Feld-Schmiede und 3 Wagen-Winden; jede Munitions-Colonne 1 Feld-Schmiede und 6 (Artillerie-Munitions-Colonne Nr. 2 der Corps-Munitions-Parks 7) Wagen-Winden.

Zug-Last per Pferd: bei „reitenden“ Geschützen 282 *kg*; bei fahrenden Geschützen ohne (mit) aufgessener Mannschaft 325 (385) *kg*, beim Batterie-Munitions-Wagen mit aufgessener Mannschaft 416 *kg*; bei den übrigen Batterie-Fuhrwerken 363—400 *kg*.

Belastung der Tragthiere einer Gebirgs-Batterie: im allgemeinen 76·9 bis 146·2 (Rohr-Tragthiere 131·8, Lafetten-Tragthiere 140·6, Munitions-Tragthiere erster Linie 119·9 bis 121·9, zweiter Linie 133·5 bis 148·2) *kg*.

C. Festung-Artillerie.

6 Regimenter (Nr. 1 bis 6). Jedes: Stab; Nr. 1 bis 3 je 3, Nr. 4 bis 6 je 2 Bataillone zu 4 Compagnien (Nr 1 bis 12 bzw. 1 bis 8) und 1 Ersatz-Compagnie-Cadre, aus welchem im Mobilisierungs-Fall die Ersatz-Compagnie (Nr. 1 bis 3 bzw. 1 und 2) hervorgeht.

3 Bataillone (Nr. 1 bis 3) zu 4 Compagnien (Nr. 1 bis 4) und 1 Ersatz-Compagnie (diese im Frieden en cadre).

Nach Bedarf werden zur Belagerung fester Plätze, sowie für bestimmte Aufgaben des Feld- und Festungs-Krieges aufgestellt: Mobile Belagerungs-Batterie-Gruppen, — Belagerung-Artillerie-Parks, — Spannung-Züge für feste Plätze (siehe Seite 20).

Bezeichnung: nach der Dienst-Nummer; die Regimenter überdies nach dem Inhaber, die Compagnien durch Beifügung der Nummer des Regimentes (Bataillon), zu welchem sie gehören. Abgekürzte Bezeichnung analog Feld-Artillerie: „Fest.-Artill.-Comp. Nr. 3/2“, — „Fest.-Artill.-Comp. Nr. 12/3 R“, — „Ersatz-Comp. Nr. 2/4 R“.

Stand. Feld- oder Ersatz-Compagnie: 6 Officiere, 1 Cadet-Offic.-Stellvertreter, 6 Feuerwerker, 1 Rechnung-Unterofficier, 8 Zugführer, 16 Corporale, 2 Trompeter, 30 Vormeister, 170 Kanoniere, 6 Officiers-Diener; zusammen 6 Officiere, 240 Mann (224 Gewehre).

Frieden-Stand: Feld-Compagnie 4 Officiere, 98 Mann; Ersatz-Compagnie-Cadre 2 Officiere, 25 Mann. Die zur Aufstellung mobiler Belagerungs-Batterie-Gruppen bestimmten Compagnien überdies: 18 Kanoniere, 4 Reit- und 18 Zug-Pferde.

Regiment-Stab: 1 Oberst, 1 Adjutant, 1 Proviant-Officier, 6 Ärzte, 2 Rechnung-Officiere; 2 Hilfarbeiter, 1 Büchsenmacher, 2 Pferde-Wärter, 11 Officiers-Diener; 1 ärarisches, 4 eigene Reit-Pferde: — zusammen 11 Officiere, 16 Mann, 5 Pferde.

Frieden-Stand: 7 Officiere, 10 Mann, 4 Pferde.

Festung-Artillerie-Bataillon im Regiments-Verband. Stab: 1 Stabs-Officier, 1 Adjutant; 1 Bataillons-Trompeter, 2 Pferde-Wärter, 2 Officiers-Diener; 1 ärarisches, 3 eigene Reit-Pferde. Das ganze Bataillon (Stab und 4 Compagnien): 26 Officiere, 965 Mann (896 Gewehre), 4 Pferde. — Ein zum Belagerung-Artillerie-Park eingetheiltes Festung-Artillerie-Bataillon überdies: 1 Arzt, 1 Proviant-Officier, 1 Stabsführer, 1 Fleischhauer mit 1 Gehilfen, 1 Bandagen-Träger; (vom Belagerung-Artillerie-Park) für den Bataillon-Stab 1 zweisp., per Comp. 2 viersp. Leiter-Wägen; 1 Marketender nebst 1 Gehilfen und 1 zweisp. Wagen. Gesamt-Vermehrung: 2 Officiere, 25 Mann, 38 Pferde, 10 Fuhrwerke.

Frieden-Stand (incl. Ersatz-Comp.-Cadre): 20 Officiere, 420 Mann, 3 Pferde.

Selbständiges Festung - Artillerie - Bataillon. Stab: 1 Stabs-Officier, 1 Adjutant, 1 Proviant-Officier, 1 Rechnungsführer, 2 Ärzte; 1 Hilfsarbeiter, 1 Bataillons-Trompeter, 1 Büchsenmacher, 2 Pferde-Wärter, 6 Officiers-Diener; 1 ärarisches, 3 eigene Reit-Pferde. — Das ganze Bataillon (Stab und 4 Comp.): 30 Officiere, 971 Mann (896 Gewehre), 4 Pferde.

Frieden-Stand (incl. Ersatz - Comp. - Cadre): 22 Officiere, 424 Mann, 3 Pferde.

Bewaffung. Officiere, Officier-Stellvertreter, Feuerwerker, Rechnung-Unterofficiere Cavallerie-, Büchsenmacher Infanterie-Säbel. Rechnung-Hilfsarbeiter, Trompeter und Bandagen-Träger den Pionnier-Säbel; Zugsführer, Corporale, Vormeister und Bedienungs-Kanoniere Werdnl-Gewehre mit Bajonnett.

In den festen Plätzen stehen folgende Geschütze in Gebrauch: 9, 12, 15 *cm* gezogene eiserne Hinterlad-Kanonen M. 1861; — 7, 8, 10 *cm* gezogene bronzene Feld-(Gebirgs-)Kanonen M. 1863; 12 *cm* gezogene bronzene Minimal-Scharten-Kanonen M. 1880; — 15 *cm* gezogene stahlbronzene Vertheidigungs-, 21 *cm* gezogene eiserne Hinterlad-Mörser; — 24 *cm* und 30 *cm* glatte (bronzene und eiserne) Bomben-Mörser; — 11 *mm* (Montigny-)Mitrailleusen; — Mitrailleusen M. 1893 (System Erzherzog Karl Salvator—Major Ritter von Dormus).

Für die Küsten-Vertheidigung stehen zur Verfügung: 15 *cm* stahlbronzene und 24 *cm* stählerne (Krupp) Küsten-Kanonen; — 28 *cm* stählerne (Krupp) Küsten- und Minimal-Scharten-Kanonen; 21 *cm* eiserne Hinterlad-Mörser.

Munition. Für das Gewehr: Unterofficier 20, Vormeister und Kanonier 30 Patronen.

Montur (im Krieg): Feld-Kappe; Baumwoll-Leibchen (ausgenommen Cadeten und Officiers-Diener), Bluse (berittene Feuerwerker und alle Officiers-Diener Waffen-Rock); Tuch- und Sommer-Pantalons; Mantel; Halb-Stiefeln; Leib-Binde, Fäustlinge (Unterofficiere Handschuhe), Brot-Sack (ausgenommen berittene Feuerwerker und alle Professionisten).

Rüstung: tingierte Zwilch-Tornister (berittene Feuerwerker Pack-Tornister); per Gewehr 1, per Revolver 2 Patron-Taschen.

Feld-Geräthe: Feld-Flasche, Ess-Schule, Koch-Geschirre à 5 Mann; jede Festung-Artillerie-Compagnie und jede Gebirgs-Batterie 5 Zugs-Laternen. Krampen und Schaufeln: bei den Gebirgs-Batterien analog Feld-Artillerie. Jedes Bataillon 1 Bandagen-Tornister.

Sanitäts-Mannschaft: jedes zu einem Belagerung-Artillerie-Park eingetheilte Bataillon, sowie jede mobile Belagerung-Artillerie-Gruppe 1 Ober-Kanonier als Bandagen-Träger.

Proviant: VI. Abschnitt, Seite 49—50.

Train. Bei jedem zum Belagerung-Artillerie-Park einzutheilenden Festung-Artillerie-Bataillon werden dem Stab 1 zweisp., jeder Com-

pagnie 2 viersp. Bagage-Leiterwagen (aus dem Fuhrwerk-Stand des Belagerung-Artillerie-Park) zugewiesen; jedes derlei Bataillon, sowie jede mobile Belagerungs-Batterie-Gruppe 1 Marketender-Wagen (2 Mann, 2 Pferde).

Mobile Belagerungs-Batterie-Gruppen

werden nach speciellen Weisungen aus mobilen Belagerungs-Batterien sammt zugehörigem mobilen Belagerungs-Munitions-Park formiert. Über mehrere in eine Armee eingetheilte Batterie-Gruppen: ein mobiles Belagerungs-Park-Commando (Seite 12).

Stand des letzteren: 1 Stabsofficier, 1 Adjutant, 1 Feuerwerker, 5 Officers-Diener und Pferdewärter, 5 Reitpferde.

Belagerung-Artillerie-Parks

unterstehen direct dem Belagerung-Artillerie-Chef (Seite 12). Stand und Zusammensetzung nach Größe, Beschaffenheit, Armierung etc. des zu belagernden Platzes. Bei jedem Park ein Zeugs-Depot mit 1—2 Feld-Zeugs-Compagnien; mehrere Bespannung-Züge für Belagerung-Zwecke.

Bespannung-Züge für feste Plätze

dienen zur Bespannung der Ausfall-Batterien. Sie unterscheiden sich in solche für Feld- und Gebirgs-Ausrüstung (erstere gliedern sich in zwei Sectionen). Ihre Aufstellung obliegt den Ersatz-Compagnien der Festung-Artillerie-Bataillone.

D. Artillerie-Zeugswesen.

Feld-Zeugs-Abtheilungen mit den nothwendigen Zeugs-Vorräthen bei den Gebirgs-Divisions-Munitions-Parks; Feld-Zeugs-Compagnien bei den Armee-Munitions-Parks, Armee-Munitions-Feld-Depots und Belagerung-Artillerie-Parks.

Feld-Zeugs-Abtheilungen und -Compagnien haben das ihnen zugewiesene Artillerie-Material zu verwalten und zu verrechnen, für den Ersatz der verbrauchten Sorten zu sorgen, sowie Reparaturen am Artillerie-Material zu bewirken.

Die Aufstellung von Feld-Zeugs-Abtheilungen erfolgt bei den Artillerie-Zeugs-Depots in oder zunächst der Aufstellung-Orte von Gebirgs-Divisions-Munitions-Parks. Die Errichtung von Feld-Zeugs-Compagnien besorgt die Artillerie-Zeug-Compagnie in Wien.

Kriegs-Laboratorien nach Bedarf in festen Plätzen.

Bezeichnung. Feld-Zeugs-Abtheilung eines Gebirgs-Divisions-Munitions-Park die Nummer der Infanterie-Truppen-Division, bei welcher sie sich befindet. — Feld-Zeugs-Compagnien fortlaufende Nummern nach der Reihenfolge ihrer Errichtung.

Stand. Feld-Zeugs-Abtheilung für Gebirg-Ausrüstung: 1 Oberlieutenant, 2 Lieutenants, 3 Feuerwerker, 20 Zeugs-Kanoniere, 3 Officiers-Diener. — Feld-Zeugs-Compagnien: Seite 24—25. (Bei jedem Feld-Spital: 1 Zeugs-Kanonier als Büchsenmacher.)

Bewaffung: Officiere und Feuerwerker Cavallerie-, alle anderen Pionnier-Säbel; bei Armee-Munitions-Parks, -Feld-Depots und Belagerung-Artillerie-Parks sämtliche Zeugs-Kanoniere Werndl-Gewehre (ohne Bajonnett, Pionnier-Säbel wird beibehalten).

Munition: 30 Patronen.

Montur, Rüstung, Feld-Geräthe: analog der Festung-Artillerie (keine Zugs-Laternen).

Unterstellung: bei Artillerie-Reserve-Anstalten eingetheilte Abtheilungen und Compagnien direct dem Commando der betreffenden Anstalt. Artillerie-Zeugs-Depot in einem in Vertheidigung-Zustand gesetzten festen Platz: im Weg des Festung-Artillerie-Director, dem Festungs-Commandanten.

E. Artillerie-Reserve-Anstalten

haben den entstehenden Abgang an Geschütz- und Kleingewehr-Munition bei den Truppen zu decken; die Ergänzung der bei der Feld-Artillerie sich ergebenden, dringlichsten Abgänge an Mannschaft, Pferden und Artillerie-Material jeder Art zu bewirken.

Markierung der Aufstellung-Orte von Munitions-Parks: blaurothe Fahne; bei Nacht überdies rothe Laterne.

1. Gebirgs-Divisions-Munitions-Parks

werden aus dem von der Gebirgs-Batterie-Division oder von den Gebirgs-Batterien der Corps-Artillerie-Regimenter beizustellenden Personal, ferner aus einer Feld-Zeugs-Abtheilung gebildet; sie erhalten einen Vorrath an Geschütz- und Kleingewehr-Munition, sowie von verschiedenen Material-Sorten. Die Zusammensetzung erfolgt derart, dass jeder derlei Park nach Bedarf in Munitions-Colonnen getheilt und diese den einzelnen Gebirgs-Brigaden beigegeben werden können.

Besondere Weisungen bestimmen, ob die Vorräthe auf (bespannten oder unbespannten) Fuhrwerken oder Tragthieren fortzubringen sind; letztere werden entweder von der Train-Truppe oder vom Lande beige stellt.

Eventuell wird einem im Gebirg operierenden Armee-Theil auch ein eigens auszurüstender Munitions-Park (eine Munitions-Colonne) der Feld-Artillerie beigegeben.

Bezeichnung: mit fortlaufenden Nummern von 1 angefangen.

Stand. Für jede Gebirgs-Batterie: 25 Tragthiere, oder 2 viersp. ärarische bezw. 5 Landes-Fuhrwerke. — Für jedes Infanterie- oder

Jäger-Bataillon 8 Tragthiere, oder 1 viersp. ärarisches bezw. 2 Landes-Fuhrwerke. — Zum Transport der Zeugs-Vorräthe: für den ganzen Park 6 Tragthiere oder 2 Landes-Fuhrwerke; für je 2 bis 3 Gebirgs-Batterien 1 viersp. ärarisches Fuhrwerk. — Für Bagagen und Proviant: je 1 Tragthier per Officier und je 1 per 20 Mann des Artillerie-Personal, oder 3 Landes-Fuhrwerke für den ganzen Park, oder 1 viersp. ärarisches Fuhrwerk per 50 bis 60 Pferde.

Bedarf an Tragthieren für den Geb.-Div.-Mun.-Park einer Truppen-Division von 3 Brigaden mit 10 Bataillonen, 4 Gebirgs-Batterien, 1 Pionnier-Compagnie: (beiläufig) für 10 Bataillone 80, für 4 Geb.-Batterien 100, für Zeugs-Vorräthe 6, für Bagage und Proviant 5; zusammen 188 Trag-Thiere, somit eine Gebirgs-Train-Escadron (Seite 75).

Munition, Geschütz-Material: per 7 cm Geschütz 100, per Repetier-Gewehr der Infanterie- und Jäger-Truppe 30, per Werndl-Gewehr der technischen Truppen und Werndl-Carabiner der Train-Truppe 15 Patronen.

2. Divisions-Munitions-Parks

haben ihrer Truppen-Division den Ersatz von Kleingewehr- und Geschütz-Munition, sowie an Artillerie-Mannschaft, -Pferden und -Material zu leisten. Jeder Park besteht aus: 1 Infanterie-Munitions-Colonne (in 2 Züge gegliedert, welche nach Bedarf getrennt werden können); 2 Artillerie-Munitions-Colonnen (Nr. 1 und 2).

Stand. Stab: 1 Hauptmann, 1 Arzt; 1 Feuerwerker, 2 Bandagen-Träger, 2 Fahr-Kanoniere, 2 Officiers-Diener; 2 eigene und 2 ärarische Reit-Pferde. Zusammen: 2 Officiere, 7 Mann, 4 Pferde.

Infanterie-Munitions-Colonne (2 Züge): 2 Subaltern-Officiere, 132 Mann (darunter 117 mit Feuer-Gewehr), 12 Reit- und 138 Zug-Pferde, 2 zweisp. und 32 viersp. Fuhrwerke (30 Bataillons-Munitions-, 1 Requisitionen-, 1 Bagage- und 2 zweisp. Proviant-Wägen). Hiezu eventuell 30 zweisp. Bei-Wägen.

Jede Artillerie-Munitions-Colonne: 2 Subaltern-Officiere, 138 Mann (darunter 121 mit Feuer-Gewehr), 13 Reit-, 124 Zug- und Reserve-Pferde, 25 Fuhrwerke (4 sechssp. Batt.-Munitions-Wägen; 1 Geschütz, 1 Lafette, 14 Colonnen-Mun.-Wägen, 1 Material-, 1 Requisitionen-, 1 Bagage-Wagen [alle vierspännig]; 2 zweisp. Proviant-Wägen). Hiezu eventuell 15 zweisp. Bei-Wägen.

Im ganzen: 8 Officiere, 415 Mann (darunter 359 mit Feuer-Gewehr), 428 Pferde, 84 Fuhrwerke (hiezu eventuell noch 60 Bei-Wägen).

Munition für eintägige Schlacht. Infanterie-Munitions-Colonne: 57 Patronen per Repetier-Gewehr der Infanterie- und Jäger-Truppe. Jede Artillerie-Munitions-Colonne: 110 Schüsse per

Geschütz (Shrapnels nahezu eben so viele als Granaten). — Ersatz an Kleingewehr-Munition aus dem Corps-Munitions Park; sonstige Ergänzung vom Armee-Munitions-Park, eventuell auch direct aus dem Armee-Munitions-Feld-Depot.

3. Cavallerie-Munitions-Colonnen

leisten den bei der Armee eingetheilten Cavallerie-Truppen-Divisionen den Ersatz an Kleingewehr- und Geschütz-Munition, Artillerie-Material, -Mannschaft und -Pferden.

Stand: 2 Subaltern-Officiere, 127 Mann (darunter 112 mit Feuer-Gewehr), 16 Reit- und 112 Zug-Pferde; 8 sechssp. Batterie-Munitions-Wägen, 11 viersp. Fuhrwerke (2 Geschütze, 5 Colonnen-Munitions-Wägen, 2 Bataillons-Munitions-Wägen mit Kleingewehr-Munition, 1 Requisiten-, 1 Bagage-Wagen) und 1 zweisp. Proviant-Wagen. Hiezu eventuell 7 zweisp. Bei-Wägen.

Munition: per Geschütz 106 Schüsse; per Repetier-Gewehr der Infanterie- und Jäger-Truppe sowie per Repetier-Carabiner 9, per Revolver 16 Patronen. — Ersatz: wie Divisions-Munitions-Park.

4. Corps-Munitions-Parks

leisten den Batterien der Corps-Artillerie den Ersatz an Munition, Mannschaft, Pferden und Artillerie-Material; den Infanterie-Munitions-Colonnen der Divisions-Munitions-Parks, sowie der Cavallerie und den technischen Truppen an Kleingewehr-Munition.

Jeder Park besteht aus: 1 Infanterie-Munitions-Colonne (wie jene des Divisions-Munitions-Park in 2 Züge gegliedert); 2 Artillerie-Munitions-Colonnen (Nr. 1 und 2).

Stand. Stab: wie jener eines Divisions-Munitions-Park (2 Officiere, 7 Mann, 4 Pferde).

Infanterie-Munitions-Colonne: 2 Kanoniere, 4 Fahr-Kanoniere, 8 Zug-Pferde und 2 viersp. Bataillons-Munitions-Wägen mehr als jene eines Divisions-Munitions-Park. Daher: 2 Officiere, 138 Mann (darunter 123 mit Feuer-Gewehr), 158 Pferde, 2 zweisp. und 34 viersp. Fuhrwerke; eventuell noch 32 zweisp. Bei-Wägen.

Jede Artillerie-Munitions-Colonne: gleich jenen der Divisions-Munitions-Parks. Somit: 2 Officiere, 138 Mann (darunter 121 mit Feuer-Gewehr), 137 Pferde, 25 Fuhrwerke (hiezu eventuell noch 15 Bei-Wägen).

Im ganzen (ohne Cavallerie-Munitions-Colonne): 8 Officiere, 421 Mann (darunter 365 mit Feuer-Gewehr), 436 Pferde, 86 Fuhrwerke (hiezu eventuell 62 zweisp. Bei-Wägen).

Munition: per fahrendes Geschütz 110 Schüsse; per Repetier-Gewehr und -Carabiner 18, per Werndl-Gewehr der technischen Truppen und Werndl-Carabiner der Train-Truppe 13, per Werndl-Gewehr der

Feld-Artillerie und Militär-Verpfleg-Anstalten 6, per Revolver 7 Patronen.
— Ersatz: vom Armee-Munitions-Park, eventuell direct aus dem Armee-Munitions-Feld-Depot.

5. Armee-Munitions-Parks

haben die Abgänge an Munition und Artillerie-Material bei den Corps und Divisions Munitions-Parks, Cavallerie-Munitions-Colonnen zu ersetzen; Reparaturen an Artillerie-Material zu bewirken; eroberte feindliche Waffen und Artillerie-Material einzuziehen.

Jeder Park: Commando; — so viele Reserve-Munitions-Colonnen, als Corps zur Armee gehören (und zwar so numeriert, wie die Corps), und bei jeder Colonne das „Begleit-Commando“ des betreffenden Corps-Artillerie-Regimentes; — eine Reserve-Zeugs-Colonne (mit einer Feld-Zeugs-Compagnie).

Stand. Park-Commando: 1 Stabs-, 2 Ober-Officiere, 1 Arzt, 1 Thierarzt; 13 Mann; 5 eigene und 4 ärarische Reit-Pferde; 2 zweisp. Proviant-Wägen (Landesfuhren) und eventuell 1 Marketender mit 1 zweisp. Fuhrwerk.

Jede Reserve-Munitions-Colonne (incl. Begleit-Commando): 2 Subaltern-Officiere, 30 Mann; 10 Reit-Pferde; 96 viersp. ärarische Fuhrwerke (44 Kleingewehr-Munitions-Wägen, 6 Lafetten, 10 Colonnen-Munitions- und 34 Reserve-Wägen mit 9 cm Geschütz-Munition, 2 Zeugs-Wägen); — 2 Conducteure, 212 Fuhrleute, 2 Reit-, 384 Zug-, 20 beschirnte Reserve-Pferde; — hiezu 1 zweisp. Landesfuhrwerk für Feldschmiede und Hufbeschlag-Material. — Zusammen: 2 Officiere, 245 Mann, 418 Pferde, 97 Fuhrwerke; hiezu eventuell 90 zweisp. Bei-Wägen (mit 2 berittenen Conducteuren).

Reserve-Zeugs-Colonne (sammt Zeugs-Compagnie): 1 Hauptmann, 1 Subaltern-Officier, 1 Rechnungsführer; 145 Mann; 1 eigenes und 4 ärarische Reit-Pferde; 41 viersp. ärarische Fuhrwerke (39 Zeugs-, 2 Bagage-Wägen); — 1 Conducteur, 90 Fuhrleute, 1 Reit-, 164 Zug-, 8 beschirnte Reserve-Pferde. — Zusammen: 3 Officiere, 236 Mann, 178 Pferde, 41 Fuhrwerke; hiezu eventuell 41 zweisp. Bei-Wägen (mit 1 berittenen Conducteur).

Munition: per fahrendes und reitendes Geschütz 35 Schüsse; per Repetier-Gewehr und -Carabiner 26, per Werndl-Gewehr der Feld-Artillerie und Militär-Verpfleg-Anstalten 6 Patronen. Ersatz: durch Nachschübe vom Armee-Munitions-Feld-Depot.

6. Armee-Munitions-Feld-Depots

werden nach Bedarf für jede Armee, eventuell auch nur für mehrere Armeen eines errichtet. Sie sind zur Ergänzung der Munition und des Artillerie-Material jeder Art für alle vorwärts befindlichen Artillerie-Reserve-Anstalten bestimmt.

Sämmtliche Vorräthe sind in Depot-Räumlichkeiten zu hinterlegen; — größere Reparatur-Werkstätten anzulegen, um das Herstellen beschädigter Geschütz-Rohre und das Nachlaborieren schadhafter Munition bewirken zu können. Hiezu jeder Park 1 Feld-Zeugs-Compagnie.

Eventuell können nächst des Krieg-Schauplatzes gelegene Artillerie-Zeugs-Depots als Armee-Munitions-Feld-Depots fungieren.

Depot-Commando: 1 Stabs-, 3 Ober-Officiere, 1 Arzt: 10 Mann. Der Stand kann jedoch nach Erfordernis auch höher sein.

Munition: per Gebirgs-Geschütz 150, per fahrendes und reitendes Geschütz 130 Schüsse; per Repetier-Gewehr und -Carabiner 25, per Werndl-Gewehr der technischen Truppen und Werndl-Carabiner des Train-Truppe 15, per Werndl-Gewehr der Feld-Artillerie und Militär-Verpflegs-Anstalten 12, per Revolver 18 Patronen.

Gebirgs-Munitions-Feld-Depots, ebenfalls nach Bedarf für die im Gebirg operierenden Armee-Körper.

IV. Technische Truppen und Anstalten.

A. Genie-Wesen.

Beim General-Etapen-Commando (ein Stabs-Officier des Genie-Stabes): Evidenz der technischen Truppen und ihrer Reserve-Anstalten; bau-technische Angelegenheiten im Befehls-Bereich des Armee-Ober-Commando; Genie-Wesen der diesem unterstellten festen Plätze; Belagerung-Genie-Parks und Schanzzeug-Depots.

Armee-Genie-Chef: General oder Oberst. Ihm beigegeben: 1 Ober-Officier; 2 Schreiber.

Genie-Directionen der Festungen erhalten je nach dem Vertheidigung-Entwurf einen erhöhteren Stand, treten in Dependenz vom Festungs-Commando, gehören zum Stab desselben und zählen zum Gefecht-Stand der Garnison. — Befestigungs-Bau-Directionen (-Leitungen) für eventuell zu erbauende provisorische Befestigungen.

Belagerung-Genie-Chef, General oder Oberst: für die Leitung des gesammten Genie-Dienstes beim Angriff. Wird zur Belagerung einer Festung der größere Theil einer Armee verwendet, so ist der Armee-Genie-Chef zugleich Belagerung-Genie-Chef. — Belagerung-Genie-Direction: ihr untersteht der Belagerung-Genie-Park.

Genie-Chefs der Territorial-Commanden: ihnen obliegt, insofern nicht specielle Verfügungen des Reichs-Kriegs-Ministerium hierin eine

Änderung bedingen, (außer ihren Friedens-Functionen auch) die Oberleitung aller in ihrem Dienst-Rayon behufs militärischer Instandsetzung des Krieg-Schauplatzes auszuführenden Befestigungs-Bauten u. d. gl.

B. Pionnier-Truppe und -Zeugswesen.

1. Pionnier-Truppe.

Bestimmung: Bau von Kriegs-Brücken aus dem hiezu mitgeführten Geräthe der Kriegs-Brücken-Equipagen, dann von Noth- und halb-permanenten Brücken; Durchführung von Überschiffungen sowohl mit dem Geräthe der Kriegs-Brücken-Equipagen, als mit sonstigen Überschiffungs-Mitteln; — Herstellung und Zerstörung von Wegen und Straßen, Zerstörung von Brücken und Eisenbahnen, Mitwirkung beim Bau von Eisenbahnen; — fortificatorische und technische Herrichtung des Krieg-Schauplatzes, Befestigung von Stellungen und Gefechtsfeldern; — Mitwirkung bei der Vertheidigung und dem Angriff von Verschanzungen und befestigten Örtlichkeiten, und zwar beim Angriff hauptsächlich zur Bewältigung der Hindernisse und Vertheidigungs-Anstalten des Feindes, sowie zur sofortigen Verstärkung der eroberten Objecte oder Terrain-Theile; Ausführung der bei der Cernierung, Belagerung oder Vertheidigung fester Plätze vorkommenden Arbeiten; — aller in das Sprengfach einschlägigen Verrichtungen, — der im Lager, in Cantonierungen und auf dem Marsche vorkommenden wichtigen technischen Arbeiten.

Organisation. 15 selbständige Pionnier-Bataillone (Nr. 1—15), für jedes Corps eines.

Im Frieden jedes Bataillon: Stab; 5 Compagnien (Nr. 1—5; eine Zeugs-Reserve und der Ersatz-Compagnie-Cadre.

Im Mobilisierungs-Fall werden aus der 5. Compagnie drei Compagnien (Nr. 5, 6, 7) formiert, welche vornehmlich für den Dienst in festen Plätzen bestimmt sind; — die Zeugs-Reserve hat die Geleit-Commanden für 4 Kriegs-Brücken-Equipagen (3 normale, 1 leichte) und eine Schanzzeug-Colonne aufzustellen; — der Ersatz-Compagnie-Cadre stellt 1 Ersatz-Compagnie auf.

Der Bataillons-Commandant wird, unbeschadet der Commandoführung über seine Unter-Abtheilungen, mit seinem Adjutanten und dem Hilfsarbeiter in ein Corps-Hauptquartier eingetheilt.

Die Landwehr-Mannschaft, welche in der Pionnier-Truppe gedient hat, wird nach Bedarf zur Ergänzung der 5., 6. und 7. Compagnie, — die Landsturm-Mannschaft ersten Aufgebotes nach besonderen Bestimmungen verwendet.

Stand. Feld-Compagnie: 1 Hauptmann, 4 Subaltern-Officiere; 2 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier; 8 Zugführer, 16 Corporale, 16 Gefreite, 168 Pionniere, 2 Hornisten, 15 Fahr-Soldaten (bei den Com-

pagnien Nr. 5 bis 7 hievon 2 als Pferde-Wärter für die Recognoscierungs-Reit-Pferde) mit Gewehr; 5 Officiers-Diener. — Ferner für je eine Compagnie Nr. 1 bis 4 (bezw. Nr. 5 bis 7): 5 Officiers- (bezw. 3, darunter Recognoscenten-) Reitpferde, 26 (22) Zug- und 2 (2) unbeschrirte Reserve-Pferde; 1 (—) viersp. Deckel-, 1 (1) viersp. Compagnie- und 4 (4) viersp. Zugs-Requisiten-, 1 (1) zweisp. Proviant-Wagen. — Im ganzen: 5 (5) Officiere, 233 (233) Mann (225 Gewehre), 33 (27) Pferde, 7 (6) Fuhrwerke; hiezu eventuell 6 (5) zweisp. Bei-Wägen. Gefecht-Stand: 212.

Frieden-Stand: 5 Officiere, 107 Mann (99 Gewehre); bei zwei Compagnien eines jeden Bataillons überdies noch 1 Cadet-Officier-Stellvertreter.

Zeugs-Reserve: 1 Hauptmann; 1 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier; 2 Corporale, 2 Gefreite, 8 Pionniere mit Gewehr; 1 Officiers-Diener; 1 Reit-Pferd (für den Hauptmann). Train: 12 Mann der Train-Truppe; 1 ärarisches Reit-, 20 Zug-Pferde; 5 viersp. Rüst-Wägen (darunter einer als Proviant-Wagen). Zusammen: 1 Officier, 27 Mann (darunter 12 mit Feuer-Gewehr), 22 Pferde, 5 Fuhrwerke; hiezu eventuell noch 4 zweisp. Bei-Wägen.

Frieden-Stand: 1 Hauptmann, 9 Mann.

Schanzzeug-Colonne: 1 Subaltern-Officier; 1 Feldwebel; 1 Zugsführer, 2 Corporale, 2 Gefreite, 4 Pionniere mit Gewehr; 1 Officiers-Diener; 1 Reit-Pferd (für den Officier). Train: 21 Mann der Train-Truppe; 1 Reit-, 36 Zug-, 2 unbeschrirte Reserve-Pferde; 7 Requisiten- und 2 Sprengmittel-Wägen (alle vierspännig). Zusammen: 1 Officier, 32 Mann (darunter 9 mit Feuer-Gewehr), 40 Pferde, 9 Fuhrwerke; hiezu eventuell noch 7 zweisp. Bei-Wägen.

Bataillon. Stab: 1 Stabs-Officier, 1 Adjutant, 1 Arzt, 1 Rechnungsführer; 1 Stabsführer, 1 Bataillons-Hornist, 1 Büchsenmacher, 1 Rechnungs-Hilfarbeiter, 1 Hilfarbeiter und 1 Fahr-Soldat (beide mit Gewehr), 1 Pferde-Wärter, 4 Officiers-Diener; — 1 ärarisches und 3 eigene Reit-, 2 Zug-Pferde; — 1 zweisp. Deckel-Wagen. — Zusammen: 4 Officiere, 11 Mann (2 Gewehre), 6 Pferde, 1 Fuhrwerk; eventuell noch 1 zweisp. Bei-Wagen. Gefecht-Stand: 3.

Vereinigtes Feld-Bataillon (Stab und Compagnie Nr. 1 bis 4): 24 Officiere, 943 Mann (902 Gewehre), 138 Pferde, 29 Fuhrwerke (hiezu eventuell noch 25 Bei-Wägen). Gefecht-Stand: 851.

Frieden-Stand (Stab, 5 Compagnien, Zeugs-Reserve und Ersatz-Compagnie-Cadre): 32 Officiere, (incl. 2 Cadet-Officier-Stellvertreter) 562 Mann (505 Gewehre), 6 Pferde; Gefecht-Stand 541.

Ersatz-Compagnie: 1 Hauptmann, 5 Subaltern-Officiere, 1 Arzt, 1 Rechnungsführer; 4 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier; 10 Zugsführer, 22 Corporale, 20 Gefreite, 160 (maximal 280) Pionniere und 2 Hornisten mit Gewehr; 1 Hilfarbeiter, 1 Stabsführer, 1 Bataillons-Hornist, 1 Büchsenmacher, 8 Officiers-Diener. Zusammen; 8 Officiere, 231 (351) Mann (214, bezw. 334 Gewehre).

Ersatz-Compagnie-Cadre: 2 Officiere, 7 Mann.

Deckung der Standes-Abgänge: sobald sie 100/0 erreichen oder wenn Ersatz sofort erforderlich, von den Bataillons- bzw. von den Commandanten detachierter Unter-Abtheilungen (womöglich telegraphisch) bei der eigenen Ersatz-Compagnie aufordern.

Bewaffung: Extracorps-Gewehre mit Bajonnett für die Mannschaft des Stabes, der Compagnien 1—5, der Zeugs-Reserven und Schanzzeug-Colonnen; Werndl-Gewehr mit Bajonnett für die Mannschaft der 6. und 7. Compagnie und der Ersatz-Compagnie; Werndl-Carabiner für die Fahr-Soldaten (ausschließlich Pferde-Wärter). Feldwebel Infanterie-Officier-Säbel und Revolver; sonstige Mannschaft (Officiers-Diener und Pferde-Wärter ausgenommen) Pionnier-Säbel.

Munition: per Gewehr, Carabiner und Revolver 30 Patronen.

Montur (im Krieg): Feld-Kappe; Baumwoll-Leibchen (Officiers-Diener Waffen-Rock), Bluse; Tuch-Pantalons; Mantel; Halb-Stiefeln je 1 Paar; Leib-Binde, Fäustlinge (Unterofficiere Handschuhe); Brot-Sack.

Jede Compagnie und jede Zeugs-Reserve einen kleinen Monturs-Vorrath und Reparaturs-Material auf ihren Wägen.

Rüstung: Tornister, per Gewehr 1 Patron-Tasche.

Feld-Geräthe: Feld-Flasche, Ess-Schale, Koch-Geschirre à 2 Mann; jede Compagnie 5, Schanzzeug-Colonne 7 Zugs-Laternen; jede Compagnie 1 Officiers-Feldküche (im Wagen des Bataillon-Stabes auch eine kleine Feldküche). Jedes mit seinen Unter-Abtheilungen vereinigte Bataillon 1 Bandagen Tornister.

Feld-Ausrüstung: zur Ausführung der im Felde vorkommenden technischen Verrichtungen erforderliches Kriegs-Brücken-Material, Werkzeuge, Requisiten, Spreng- und Zünd-Mitteln.

Im Gebirgs-Krieg: statt der Requisiten-Wägen oder nebst denselben erhalten die Compagnien Halb-Züge der Train-Escadronen; Zusammensetzung der Ausrüstung wird entsprechend geändert.

Feld-Ausrüstung der Compagnien. Tragbare Ausrüstung eines Zuges der Compagnien 1—4 (bzw. 5—7) derart, dass 48 (54) Mann zu Erd- und 28 (28) Mann zu Holz-Arbeiten verwendet werden können; jene der Compagnien 5—7 ist insbesondere für die Verwendung in festen Plätzen und bei Belagerungen bestimmt. Die tragbare Ausrüstung ist grundsätzlich zu tragen, wobei die Tornister auf die Zugs-Requisiten-Wägen verladen werden; nur auf Märschen, bei welchen mit Gewissheit vorauszusetzen ist, dass eine technische Verwendung nicht eintreten wird, darf ein Wechsel in dieser Anordnung stattfinden.

Fahrende Ausrüstung eines Zuges ergänzt die tragbare Ausrüstung derart, dass jeder Zug zur selbständigen Verwendung befähigt ist. Sie besteht aus: Werkzeugen, Spreng- und Zünd-Mitteln, bei den Compagnien 1—4 überdies aus einem eisernen Boot sammt Fahr-Requisiten; stets auf dem Zugs-Requisiten-Wagen verladen.

Auf dem Compagnie-Requisiten-Wagen: bei den Compagnien 1—4 eine Schatullen-Feldschmiede sammt Zugehör, Verankerungs-Requisiten, verschiedene andere Gegenstände und Material-Vorräthe, welche zur Ergänzung der Zugs-Ausrüstung und insbesondere für den Bau von Noth- und halbpermanenten Brücken dienen; — bei den Compagnien 5—7 eine Schatullen-Feldschmiede, sonstige Requisiten und Materialien.

Feld-Ausrüstung der Bataillons-Commandanten (auf einem Deckel-Wagen verladen): für die Ausführung von feldmäßigen Aufnahmen und Entwürfen nöthige Apparate, Requisiten und Zeichen-Materialien.

(60) Kriegs-Brücken-Equipagen (Nr. 1—60): zur raschen Überschiffung oder Überbrückung von größeren Marsch-Hindernissen, falls kein anderes Material vorhanden oder Zeit-Gewinn die Haupt-Bedingung ist. Je nach Verladung des Materials auf den Wagen: normale und leichte Equipagen; letztere (Nr. 4, 8, 12 etc.) theilen sich in 2 Divisions-Brücken-Trains, vermögen den Corps (Truppen-Divisionen) auch auf schlechteren Communicationen zu folgen.

Jede Kriegs-Brücken-Equipage enthält die Geräthe etc. für eine 53 m lange, normale, leichte Kriegs-Brücke mit stehenden oder schwimmenden Unterlagen.

Im Frieden sind jedem Bataillon 1 leichte und 3 normale Kriegs-Brücken-Equipagen zur Verwaltung zugewiesen. Im Krieg werden die leichten Equipagen (Divisions-Brücken-Trains) bei den Corps eingetheilt, und die Divisions-Brücken-Trains sodann vom Corps-Commando den einzelnen Colonnen fallweise zugewiesen; die Eintheilung und Verwendung der 45 normalen Equipagen wird fallweise verfügt.

Stand einer normalen Equipage: Geleit-Commando 1 Feldwebel (Equipagen-Meister), 1 Corporal, 2 Gefreite, 12 Pioniere; — von der Train-Escadron (1., 2. oder 3. Zug) 1 Officier, 72 Mann, 110 Pferde, 1 Deckel- und 4 Rüst-Wägen (vierspännig); — 8 Balken- und 4 Bock-Wägen (sechsspännig); 2 viersp. Requisiten-Wägen. — Zusammen: 1 Officier, 88 Mann, 110 Pferde, 19 Fuhrwerke; hiezu eventuell 1 zweisp. Bei-Wagen.

Stand einer leichten Equipage: Geleit-Commando 1 Feldwebel und 1 Zugführer (als Equipagen-Meister), 2 Corporale, 2 Gefreite, 18 Pioniere; — von der Train-Escadron (4. Zug) 1 Officier und 1 Wachtmeister (als Train-Halbzug-Commandanten), 73 Mann (41 davon beim 1. Division-Brücken-Train, 32 beim 2. Divisions-Brücken-Train), 110 Pferde, 1 viersp. Deckel-Wagen (beim 1. Division-Brücken-Train) und 4 viersp. Rüst-Wägen; — 8 Balken-, 8 Pfosten-, 4 Bock-Wägen. — Zusammen: 1 Officier, 97 Mann, 110 Pferde, 25 Fuhrwerke; hiezu eventuell 1 zweisp. Bei-Wagen.

Der 1. Divisions-Brücken-Train: 1 Officier, 53 Mann, 59 Pferde, 13 Fuhrwerke (und eventuell 1 Bei-Wagen). — Der 2. Divisions-Brücken-Train: 44 Mann, 51 Pferde, 12 Fuhrwerke.

Der Train-Escadrons-Commandant bleibt grundsätzlich bei jenem Brücken-Train, wo sich die Mehrzahl seiner Bespannung-Züge befindet; es vermehrt sich dann der Stand um 1 Rittmeister, 1 Arzt, 1 Thierarzt, 8 Mann und 5 Pferde.

Solang der Brücken-Train mit der Pionnier-Abtheilung, welcher er zur Verwendung zugewiesen ist, vereint bleibt, steht der Commandant des Bespannungs-Körper unter dem Befehl des Pionnier-Abtheilungs-Commandanten (dieser besorgt auch die Verpflegung der Train-Abtheilung); ist der Brücken-Train aber von der Pionnier-Abtheilung getrennt (marschirt er also nur mit Geleit-Commando), so stehen die Brücken-Trains unter Befehl des Commandanten des Bespannungs-Körper (dieser besorgt dann auch die Verpflegung des Geleit-Commando).

Zeugs-Reserven: führen Material zum Ersatz und zur Reparatur des Kriegs-Brücken-Material, ferner Werkzeuge und Materialien für den Bau von Noth- und halbpermanenten Brücken. — Die Zeugs-Reserve eines Bataillons befindet sich grundsätzlich bei den normalen Kriegs-Brücken-Equipagen desselben. (Stand: Seite 27.)

Schanzzeug-Colonnen: dienen zum Ersatz an Werkzeugen und Requisiten für alle Truppen und Anstalten des Corps, sowie zur Ausführung größerer bautechnischer Arbeiten und zur Vornahme der ersten Arbeiten vor einer anzugreifenden Festung; ferner führen sie einen Reserve-Vorrath an Spreng- und Zünd-Mitteln für Pionnier-, Eisenbahn-Compagnien, Cavallerie-Pioniere und für größere Sprengungen (dabei 2 elektrische Feld-Zünd-Apparate); endlich Mess-Instrumente und Zeichen-Requisiten. Die Werkzeuge jeder Colonne sind für 1.150 Erd- und 170 Holz-Arbeiter bemessen.

Ecrasit-Ladungen: große (1.5 kg), mittlere (1 kg), kleine (0.5 kg), Spreng-Büchsen, Spreng-Patronen (0.1 kg); Initial-Spreng-Büchsen für Pfeiler-Minen (1 kg); Spreng-Kapseln und Minen-Zünder mit je 2 g Knallsatz-Füllung. — Spreng-Mitteln-Wagen für Feld- (Gebirg-) Ausrüstung: 72 (—) große, 72 (48) mittlere, 48 (36) kleine Spreng-Büchsen, 588 (288) Spreng-Patronen, 22 (—) Cavallerie-Spreng-Büchsen, 200 (400) Spreng-Kapseln; zusammen 271.2 (94.8) kg Ecrasit.

(Stand: Seite 29.)

Die beim Corps eingetheilte Schanzzeug-Colonne ist bezüglich Verpflegung an das Commando der dort eingetheilten Train-Escadron oder des Corps-Train-Park gewiesen.

Sanitäts-Mannschaft: keine. **Proviand:** Seite 49—50.

Train: siehe „Stand“; jede Compagnie 1 Wagen-Winde. Bezüglich Gebirgs-Krieg: siehe „Feld-Ausrüstung“.

2. Pionnier-Zeugswesen.

Dasselbe umfasst: Erzeugung und Beschaffung von Kriegs-Brücken-Material, Spreng- und Zünd-Mitteln, Werkzeugen, Requisiten, Instrumenten und besonderen Pionnier-Ausrüstungs-Gegenständen; — Ver-

wahrung, Verwaltung und Instandhaltung der Rohmaterial-Vorräthe und fertigen Ausrüstungs-Gegenstände, insoweit diese nicht der Truppe zum Gebrauch oder zur Verwaltung übergeben wurden.

Bewaffnung der Mannschaft: Feldwebel Infanterie-Officier-Säbel und Revolver; Zugsführer etc. der mobilen Anstalten Werndl-Gewehre mit Bajonnett, Fahr-Soldaten Werndl-Carabiner; sonst (ausschließlich der Officiers-Diener) Pionnier-Säbel. — Munition: per Gewehr, Carabiner und Revolver 30 Patronen.

Pionnier-Zeugs-Depot in Klosterneuburg, stabil auch im Krieg, besorgt die Erzeugung, Beschaffung etc. des Kriegs-Brücken-Material und der besonderen Ausrüstungs-Gegenstände. Stand: 1 Stabs-, 5 Ober-Officiere, 1 Rechnungsführer, 1 Beamter; 210 (im Frieden nur 143) Mann. — Von diesem Depot sind (im Krieg) aufzustellen: 3 mobile Pionnier-Zeugs-Depots, 3 mobile Schanzzeug-Depots, 2 Belagerungs-Pionnier-Parks.

Pionnier-Zeugs-Filial-Depots in Wien und Wöllersdorf, dem Depot in Klosterneuburg untergeordnet. Ersterem obliegt: Beschaffung der Werkzeuge, Requisiten, Apparate und Instrumente für die Pionnier-Truppe und die mobilen Anstalten, sowie für die im Kriegsfall auszuführenden größern provisorischen Befestigungs-Bauten und Vertheidigung-Instandsetzung-Arbeiten; Aufbewahrung etc. der Reserve-Vorräthe und Ausrüstungs-Garnituren. — Jenem in Wöllersdorf: Erzeugung und Beschaffung der Spreng- und Zünd-Mitteln; Aufbewahrung etc. der Rohmaterial-, Reserve-Vorräthe und Ausrüstungs-Garnituren. — Stand: Filial-Depot in Wien: 2 (im Frieden nur 1) Officiere, 1 Beamter und 23 (im Frieden 12) Mann; Filial-Depot in Wöllersdorf: 4 (im Frieden 3) Officiere, 1 Beamter, 33 (im Frieden 17) Mann.

(3) **Mobile Pionnier-Zeugs-Depots:** haben Material, Werkzeuge und Requisiten, dann Wasser-Fahrzeuge für größere Brücken-Bauten oder für Wasser-Transporte, Überschiffungen etc. auf dem Krieg-Schauplatz anzusammeln, herzurichten und an die mit diesen Arbeiten betrauten Abtheilungen abzugeben; weiters den Ersatz an Ausrüstungs-Gegenständen aller Art für die im Feld befindlichen Abtheilungen der Pionnier-Truppe zu vermitteln. Die Eintheilung der mobilen Pionnier-Zeugs-Depots wird fallweise verfügt.

Stand: 1 Hauptmann, 1 Subaltern-Officier; 3 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier; 3 Zugsführer, 3 Corporale, 3 Gefreite, 20 Pioniere und 2 Fahr-Soldaten mit Gewehr; 2 Officiers-Diener; 2 ärarische Reit-, 4 ärarische Zug-Pferde; 1 viersp. Deckel-Wagen und 5 zweisp. Landes-fahren. — Im ganzen (samt Landesfahren): 2 Officiere, 42 Mann (31 Gewehre), 16 Pferde, 6 Fuhrwerke.

(3) **Mobile Schanzzeug-Depots:** dienen für die Ausführung von größeren feldmäßigen und provisorischen Festungs-Bauten, sowie sonstigen größeren Arbeiten am Krieg-Schauplatz; sie haben ferner den Ersatz an Werkzeugen, Requisiten, Spreng- und Zünd-Mitteln bei den

Schanzzeug-Colonnen zu leisten (besitzen 3 Feld-Zünd-Apparate) oder direct an die hiemit ausgerüsteten Truppen abzugeben; sie führen auch Mess-Instrumente und Zeichen-Requisiten.

Stand: 1 Hauptmann, 1 Subaltern-Officier; 1 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier; 2 Zugsführer, 2 Corporale, 2 Gefreite, 8 Pioniere und 8 Fahr-Soldaten mit Gewehr; 2 Officers-Diener; 2 ärarische Reit-, 16 ärarische Zug-Pferde; 1 Deckel- und 3 Sprengmittel-Wagen (vier-spännig), 7 zweisp. Landesfuhrten. — Im ganzen (sammt Landesfuhrten): 2 Officiere, 33 Mann (22 Gewehre), 32 Pferde, 11 Fuhrwerke.

(2) **Belagerungs-Pionnier-Parks:** enthalten die für den Angriff auf eine Lager-Festung erforderlichen Werkzeuge, Instrumente, Apparate, Requisiten, Spreng- und Zünd-Mitteln.

Stand: 1 Hauptmann, 1 Subaltern-Officier; 2 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier; 1 Zugsführer, 2 Corporale, 4 Gefreite und 26 Pioniere mit Gewehr; 2 Officers-Diener; 2 ärarische Reit-Pferde. — Im ganzen: 2 Officiere, 38 Mann (33 Gewehre), 2 Pferde.

C. Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment.

Details über Organisation und Verwendung der einzelnen Theile des Regiments: „Telegraphen-Wesen“ und „Eisenbahn-Wesen“.

Bestimmung. Eisenbahn-Dienst: Wieder-Herstellen und Unbrauchbar-Machen von Eisenbahnen (obliegt ausschließlich den Eisenbahn-Compagnien); Bau aller Arten von feldmäßigen Eisenbahnen und von flüchtigen Feldbahnen (wozu auch andere Truppen, sowie Civil-Arbeiter und Bau-Unternehmungen verwendet werden); Einleitung und provisorische Besorgung des Betriebes auf occupierten und wieder hergestellten oder neu angelegten Bahnen (wird von den Eisenbahn-Compagnien nur bis zum Eintreffen der Eisenbahn-Betrieb-Abtheilungen übernommen); Durchführung des Betriebes auf flüchtigen Feldbahnen.

Telegraphen-Dienst: Herstellung und Betrieb der im Bereich der operierenden Armee jeweilig erforderlichen Feld-Telegraphen-Verbindungen und das seinerzeitige Abbrechen derselben (Obliegenheiten der Feld- und Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen); Herstellung und Betrieb halb-permanenter Linien zum Anschluss des Feld-Telegraphen an das permanente inländische Netz, sowie das Wieder-Herstellen und Inbetriebsetzen zerstörter stabiler Telegraphen-Leitungen im Etapen-Bereich der Armee (in der Regel durch Reserve-Telegraphen-Abtheilungen zu besorgen); Unbrauchbarmachen von Telegraphen-Verbindungen (obliegt, je nach Verhältnissen, den Feld- oder Reserve-Telegraphen-Abtheilungen); Betrieb der Telegraphen- (Telephon-) Verbindungen in festen Plätzen (Festungs-Telegraphen-Abtheilungen).

Organisation. Im Frieden: Regiment-Stab, 3 Bataillone (Nr. 1—3) zu 4 Compagnien (Nr. 1—12); 1 Ersatz-Bataillons-, 1 Telegraphen-Ersatz-Cadre; 1 Telegraphen-Schule.

Im Mobilisierungs-Fall stellt auf: jede Compagnie 1 Eisenbahn-Compagnie; der Telegraphen-Ersatz-Cadre sämtliche Telegraphen-Formationen. Die Telegraphen-Schule wird aufgelöst.

Im Krieg wird der Bataillons-Verband aufgelöst. Das Regiment formiert dann:

12 Eisenbahn-Compagnien (Nr. 1—12) zu je 4 Zügen;

3 Feld-Telegraphen-Directionen;

8 Cavallerie-, 14 Corps-, 3 Armee-, 3 Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen, 2 selbständige Feld-Telegraphen-Abtheilungen mit Material M. 1877, 1 Feld-Telegraphen-Abtheilung des Armee-Ober-Commando, nach besonderen Weisungen aufzustellende Festungs-Telegraphen-Abtheilungen;

1 Ersatz-Bataillon zu 3 Comp., und 1 Telegraphen-Ersatz-Comp.

Nach Mobilisierung des Regimentes stehen der Regiments-Commandant und 2 Bataillons-Commandanten (mit ihren Adjutanten) zur Verfügung des General-Etapon-Commando; der dritte Bataillons-Commandant übernimmt das Ersatz-Bataillon und die administrative Leitung des Regimentes. Die Behandlung der Personal- und Standes-Angelegenheiten der Officiere, sowie das Recht zur Ernennung der Chargen vom Feldwebel abwärts bleibt dem Regiments-Commandanten vorbehalten (er hat aber dieses Recht bezüglich der Feld-Telegraphen-Directionen, der Feld- und Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen an den Chef des Telegraphen-Wesen, bezüglich jener Eisenbahn-Compagnien, welche für einen bestimmten Zweck einem der Bataillons-Commandanten unterstellt werden, diesem zu übertragen).

Die Feld-Telegraphen-Abtheilungen sind selbständige Unter-Abtheilungen. Feld-Telegraphisten bekleiden die Feldwebel-Charge.

Stand. Eisenbahn-Compagnie: 1 Hauptmann, 4 Subaltern-Officiere; 1 Cadet-Offic.-Stellvertreter, 2 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier, 6 Zugsführer, 14 Corporale, 12 Gefreite, 186 Pionniere, 2 Hornisten, 14 Fahr-Soldaten, 5 Offic.-Diener; 1 Reit-, 2 Recognoscenten-, 24 Zug- und Reserve-Pferde; 1 Proviant- (Rüst-), 5 viersp. Requisitionen-Wägen. — Im ganzen: 5 Officiere, 243 Mann (220 Gewehre), 27 Pferde, 6 Fuhrwerke; Gefecht-Stand 228. Eventuell noch 5 zweisp. Bei-Wägen.

Ein Zugsführer oder Corporal als Wagenmeister (zugleich Zeugs-Unterofficier), zwei Soldaten als Compagnie-Schuster zu verwenden.

Feld-Telegraphen-Direction: 1 Director (Oberstlieut., Major oder Hauptmann), 1 Adjutant, 1 Rechnungsführer; 2 Beamte; 1 Feld-Telegraphist, 1 Hilfsarbeiter, 4 Offic.-Diener und Pferde-Wärter; 1 ärarisches, 3 eigene Reit-Pferde. Von der Train-Truppe: 2 Train-Soldaten, 4 Zug-Pferde, 1 viersp. Stations-Wagen. — Im ganzen: 3 Officiere, 2 Beamte, 8 Mann, 8 Pferde, 1 Fuhrwerk.

Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung: 6 Feld-Telegraphisten, 2 Zugsführer, 4 Corporale, 6 Gefreite, 22 Pionniere. Von der Train-Truppe: 1 Zugsführer, 1 Corporal, 14 Train-Soldaten; 2 Reit-, 24 Zug-Pferde; 2 Stations-, 4 Material-Wägen (alle viersp.). — Im ganzen: 56 Mann, 26 Pferde, 6 Fuhrwerke.

Corps-Telegraphen-Abtheilung: 2 Sub.-Officiere; 9 Feld-Telegraphisten, 1 Rechnung-Unterofficier, 3 Zugsführer, 6 Corporale,

9 Gefreite, 33 Pionniere, 2 Officiers-Diener; 2 ärarische Reit-Pferde, Von der Train-Truppe: 1 Wachtmeister, 1 Zugsführer, 2 Corporale, 22 Train-Soldaten; 4 Reit-, 38 Zug-Pferde, 3 viersp. Stations- und 6 Material-Wagen (M. 1890), 1 zweisp. Proviant-Wagen. — Im ganzen: 2 Officiere, 89 Mann, 44 Pferde, 10 Fuhrwerke.

Armee-Telegraphen-Abtheilung: 1 Hauptmann, 2 Sub-Officiere; 18 Feld-Telegraphisten, 1 Rechnung-Unterofficier, 8 Zugsführer, 16 Corporale, 24 Gefreite, 120 Pionniere, 3 Offic.-Diener; 3 ärarische Reit-Pferde. Von der Train-Truppe: 1 Sub-Officier; 1 Wachtmeister, 2 Zugsführer, 4 Corporale, 78 Train-Soldaten, 3 Professionisten, 1 Officiers-Diener; 8 Reit-, 136 Zug-, 6 Reserve-Pferde; 6 Stations-, 24 Material- (M. 1877), 1 Fluss-Kabel-, 1 Deckel-, 2 Proviant-Wagen (alle viersp.). — Im ganzen: 4 Officiere, 279 Mann, 153 Pferde, 34 Fuhrwerke.

Feld-Telegraphen-Abtheilungen für das Armee-Ober-Commando: 1 Lieutenant; 4 Feld-Telegraphisten, 1 Rechnung-Unterofficier, 1 Feldwebel, 2 Corporale, 2 Gefreite, 18 Pionniere, 1 Offic.-Diener; 1 ärarisches Reit-Pferd. Von der Train-Truppe: 1 Corporal, 9 Train-Soldaten; 1 Reit-, 16 Zug-Pferde; 2 viersp. Stations- und 2 Material-Wagen (M. 1877). — Im ganzen: 1 Officier, 39 Mann, 18 Pferde, 4 Fuhrwerke.

Selbständige Feld-Telegraphen-Abtheilung mit Material M. 1877: 1 Sub-Officier; 1 Cadet-Offic.-Stellvertreter, 4 Feld-Telegraphisten, 1 Rechnung-Unterofficier, 1 Feldwebel, 1 Zugsführer, 4 Corporale, 4 Gefreite, 36 Pionniere, 1 Officiers-Diener; 2 ärarische Reit-Pferde. Von der Train-Truppe: 2 Corporale, 14 Train-Soldaten; 2 Reit-, 24 Zug-Pferde; 2 Stations-, 4 Material-Wagen (M. 1877). — Im ganzen: 1 Officier, 69 Mann, 28 Pferde, 6 Fuhrwerke.

Gebirgs-Telegraphen-Abtheilung: 1 Oberlieutenant; 1 Cadet-Offic.-Stellvertreter, 4 Feld-Telegraphisten, 1 Rechnung-Unterofficier, 1 Feldwebel, 1 Zugsführer, 2 Corporale, 2 Gefreite, 18 Pionniere, 1 Offic.-Diener; 2 ärarische Reit-Pferde. Von der Train-Truppe: 1 Wachtmeister, 1 Zugsführer, 1 Corporal, 30 (oder nur 23) Train-Soldaten, 1 Schmied; 7 Reit-Pferde, 44 (oder nur 30) Tragthiere. — Im ganzen: 1 Officier, 65 (58) Mann, 9 Pferde, 44 (30) Tragthiere. (Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen mit Material M. 1891).

Ersatz-Bataillon. — Stab: 1 Stabsofficier, 1 Adjutant, 1 Proviant-Officier, 1 Arzt, 2 Rechnungsführer; 1 Büchsenmacher, 4 Hilfarbeiter, 1 Stabsführer, 1 Fahr-Soldat, 6 Offic.-Diener; 1 ärarisches, 2 eigene Reitpferde. Zusammen: 6 Officiere, 13 Mann, 3 Pferde.

Eisenbahn-Ersatz-Compagnie mit normalem (mit Maximal-) Stand: 1 Hauptmann, 4 Sub-Officiere; 2 Feldwebel, 1 Rechnung-Unterofficier, 8 Zugsführer, 18 Corporale, 25 Gefreite, 150 (300) Pionniere, 2 Hornisten, 5 Offic.-Diener. Zusammen: 5 Officiere, 211 (361) Mann.

Telegraphen-Ersatz-Compagnie mit normalem (mit Maximal-) Stand: 1 Hauptmann, 4 Sub-Officiere; 3 Feldwebel, 16 Feld-Telegraphisten, 6 Rech-

nung-Unterofficiere, 6 Zugsführer, 19 Corporale, 11 Gefreite, 101 (295) Pioniere, 5 Offic.-Diener. Zusammen: 5 Officiere, 167 (361) Mann, nebstdem 5 Reit-Pferde für Reconosconten.

Im Frieden: Regiment-Stab 1 Oberst, 1 Adjutant, 1 Proviant-Officier, 2 Rechnungsführer, 1 Arzt, 1 Büchsenmacher, 4 Hilfsarbeiter, 1 Stabsführer, 6 Offic.-Diener; 1 ärarisches, 3 eigene Reit-Pferde. — Bataillon-Stab: 1 Oberlieut. oder Major, 1 Adjutant; 2 Offic.-Diener; 1 ärarisches, 2 eigene Reit-Pferde, — Compagnie: 1 Hauptmann, 4 Sub.-Officiere; 2 Feldwebel, 4 Zugsführer, 8 Corporale, 6 Gefreite, 90 Pioniere; 1 Rechnung-Unterofficier, 1 Hornist, 5 Offic.-Diener; zusammen 5 Officiere, 117 Mann. — Ersatz-Bataillons-Cadre: 1 Hauptmann, 3 Sub.-Officiere; 1 Zugsführer, 2 Corporale; 4 Pionniere; 2 Rechnung-Unterofficiere, 4 Offic.-Diener. — Telegraphen-Ersatz-Cadre: 1 Hauptmann, 1 Sub.-Officier; 3 Rechnung-Unterofficiere, 1 Zugsführer, 2 Ober-Pioniere, 2 Offic.-Diener. — Telegraphen-Schule: 1 Hauptmann, 2 Feld-Telegraphisten, 1 Offic.-Diener.

Bewaffung: Cadet-Offic.-Stellvertreter, Feldwebel und Feld-Telegraphisten Infant.-Officier-Säbel, Feldwebel und Feld-Telegraphisten überdies Revolver; Rechnung-Unterofficiere, Stabsführer, Hornisten, Fahr-Soldaten und die Pioniere ohne Feuer-Gewehr des Ersatz-Bataillon nur Pionnier-Säbel; Büchsenmacher infant.-Säbel; die übrige Mannschaft Extracorps-Gewehre mit Bajonnett und Pionnier-Säbel.

Munition: Unterofficier 20, Gefreiter und Pionnier 30, per Revolver 30 Patronen.

Montur, Rüstung, Feld-Geräthe: analog der Pionnier-Truppe. Cadet-Offic.-Stellvertreter der Feld- und Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen: Stiefel-Hose und Stiefeln. Jeder Mann nur 1 Paar Halb-Stiefeln.

Feld-Ausrüstung: Eisenbahn-Compagnien und Telegraphen-Abtheilungen erhalten einen Vorrath an Werkzeugen, Apparaten und Requisiten; Telegraphen-Abtheilungen auch Linien- und Stations-Material.

Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung: 4 Station-Einrichtungen, 32 km Feld-Kabel. Corps-Telegraphen-Abtheilung: 6 Station-Einrichtungen, 48 km Feld-Kabel. Armee-Telegraphen-Abtheilung: 12 Station-Einrichtungen, 96 km offene Leitung, 48 km Feld-, 1 km Fluss-Kabel. Feld-Telegraphen-Abtheilung für das Armee-Ober-Commando: 4 Station-Einrichtungen, 8 km offene Leitung, 4 km Feld-Kabel. Selbständige Feld-Telegraphen-Abtheilung: 4 Station-Einrichtungen, 16 km offene Leitung, 8 km Feld-Kabel. Gebirgs-Telegraphen-Abtheilung: 4 Station-Einrichtungen, 24 km Feld-Kabel.

Die Feld-Ausrüstung der Eisenbahn-Compagnien wird im Krieg in Eisenbahn-Waggons (abseits von Bahn-Linien auf requirierten Wägen und Landesfuhrern) — jene der Telegraphen-Abtheilungen auf ärarischen Fuhrwerken (Tragthieren) fortgebracht.

Train: siehe „Stand“.

Dienst-Verhältnisse. Das Regiment ist in militärischer, technischer und wissenschaftlicher Beziehung, sowie bezüglich Tauglichkeit der Feld-Ausrüstung dem Chef des Generalstabes, in technisch-administrativer Beziehung unmittelbar dem Reichs-Kriegs-Ministerium untergeordnet. In militär-dienstlicher und militär-administrativer Hinsicht unterstehen die einzelnen Theile des Regiments jenen Commanden, welchen sie nach der Ordre de bataille des Heeres zugewiesen sind, in

ökonomisch-administrativer Beziehung jedoch unmittelbar dem betreffenden Militär-Territorial-Commando.

Die auf dem Krieg-Schauplatz befindlichen Eisenbahn-Compagnien unterstehen in bau-technischer Beziehung dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens (ev. der Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung), in militärischer Beziehung jenem Armee- (Corps-, Truppen-Divisions-) Commando, bei welchem sie eingetheilt sind; wenn sie einer Militär-Eisenbahn-Direction zugewiesen werden, dem Director derselben.

Im Frieden bildet das ganze Regiment einen Rechnungs-Körper. Im Mobilitäts-Verhältnis wirkt die Verwaltungs-Commission für das Ersatz-Bataillon und für alle nicht mobilisierten Abtheilungen weiter; Eisenbahn-Compagnien sind als selbstständig detachierte Unter-Abtheilungen an den liquidirenden Rechnungsführer des betreffenden Haupt- (Stabs-) Quartier gewiesen.

V. Landwehren und Landsturm.

Im Krieg unterstehen die Landwehren und der Landsturm dem von Seiner Majestät ernannten Feldherren.

Ernennung der Officiere: auf Vorschlag des Landes-Vertheidigungs-Minister durch Seine Majestät. Landsturm-Officiere werden im Frieden „designiert“ und erst nach erfolgter Afbietung „ernannt“.

Rangs- und Commando-Verhältnisse. Die Landwehr (Landes-Schützen-) Officiere sind bezüglich ihrer Chargen-Grade jenen des Heeres (Kriegs-Marine) gleichgestellt; bei gleichem Rang in einer Charge gehen die Officiere des Heeres (Kriegs-Marine) jenen der Landwehr (Landes-Schützen) voran.

Alle Personen des Heeres (Kriegs-Marine), der Landwehr (Landes-Schützen) und der Gendarmerie gehen den Personen gleicher Charge des Landsturmes (die in demselben verwendeten Officiere des Ruhestandes und „außer Dienst“ nicht ausgenommen) voran.

Wenn Truppen des Heeres oder der Landwehr (Landes-Schützen) mit Landsturm-Truppen in taktischen Verband treten, und hinsichtlich der Führung des Commando über die vereinigten Truppen-Abtheilungen höhere Weisungen nicht bereits erflossen wären: sind die beim Landsturm eingetheilten Officiere (auch wenn sie als solche eine höhere Charge als jene des Heeres oder der Landwehr bekleiden) verpflichtet, den im gemeinsamen Interesse des Allerhöchsten Dienstes getroffenen Anordnungen des die Truppe des Heeres (der Landwehr) befehligenden Commandanten zu entsprechen.

Bei sonstigem zufälligen Zusammentreffen von Truppen des Heeres (Kriegs-Marine) oder der Landwehr mit Landsturm-Truppen sind die Commandanten der letzteren zur Ausübung des Befehls-Rechtes des Höheren nur insoweit berechtigt, als die Lösung der den Commandan-

ten der erstgenannten Truppen etwa übertragenen besonderen Aufgaben hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

Militär-Gerichtsbarkeit. Die zur Dienstleistung einberufenen Personen der Landwehr (Landes-Schützen) und des Landsturmes unterstehen den militärischen Straf- und Disciplinar-Vorschriften.

Belohnungen und Auszeichnungen: nach den für das Heer (die Kriegs-Marine) geltenden Bestimmungen.

A. Die k. k. Landwehr.

Landwehr-Territorial-Commanden im Frieden: die Militär-Territorial-Commanden als „k. k. Landwehr-Commando zu . . .“ und „k. k. Landes-Vertheidigungs-Commando in Innsbruck“. Denselben ist (ausgenommen jenem in Zara) ein General oder Oberst als „Landwehr-Brigadier“ zugewiesen.

„Inspiciender der Landwehr-Cavallerie“ (im Frieden) ein höherer Stabs-Officier mit dem Stand-Ort in Wien; er ist dem Landwehr-Ober-Commando unmittelbar unterstellt und kann fallweise (auf specielle Anordnung des Ministerium für Landes-Vertheidigung) auch mit der Inspicierung der Landes-Schützen zu Pferd in Tirol und Vorarlberg, sowie der berittenen Schützen in Dalmatien betraut werden.

In der Mobilität hat der zur Führung des (an Stelle des Corps tretenden) Militär-Commando Berufene auch das Landwehr- (Landes-Vertheidigungs-) Commando zu führen.

Die Landwehr-Fußtruppen werden in der Regel in „Landwehr-Infanterie-Brigaden“ und „-Truppen-Divisionen“, die berittenen Landwehr-Truppen bei Landwehr-Körpern höherer Ordnung, die nicht bei der Armee im Felde verwendeten Landwehr-Truppen nach Bedarf in höhere Verbände eingetheilt.

1. Landwehr-Fußtruppen.

82 Landwehr- und 10 Landes-Schützen-Bataillone (aus Tirol und Vorarlberg) bilden 26 Regimenter zu 3—5 Bataillonen.

Im Mobilisierungs-Fall stellt jedes Landwehr- (Landes-Schützen-) Bataillon auf: 1 Feld-Bataillon (Stab, 4 Compagnien); 1 Ersatz-Compagnie; (wenn im Mannschafts-Grundbuch-Stand des Bataillon ein Überschuss vorhanden ist) 1—2 Reserve-Compagnien; eventuell auch 1 Stabs-Compagnie. Dies, sowie die Inanspruchnahme des Landsturmes für Landwehr-Ersatz-Zwecke wird durch die Ordre de bataille und durch besondere Weisungen festgesetzt.

Die Reserve-Compagnien, hauptsächlich für Besatzungen bestimmt, können (zu 4) in „Landwehr- (Landes-Schützen-) Reserve-Bataillone“, die Ersatz-Compagnien (wenn besondere Verhältnisse es gebieten) in „Landwehr- (Landes-Schützen-) Ersatz-Bataillone“ formiert oder mehrere derselben sonst örtlich vereinigt werden.

Im Frieden jedes Landwehr- (Landes-Schützen-) Bataillon en cadre.

Bezeichnung. Landwehr-Infanterie-Regimenter: nach den Ländern, aus denen sie sich ergänzen, und mit Nummern von 1 an.

Landwehr- und Landes-Schützen-Bataillone: erstere nach dem Haupt-Ort des Bataillons-Bezirktes, außerdem mit Nummern 1 bis 82; letztere nach den Landes-Theilen, aus welchen sie sich vorzugsweise ergänzen, außerdem mit Nummern I—X. Die Compagnien innerhalb eines jeden Feld-Bataillon mit Nummern 1—4.

Landwehr- (Landes-Schützen-) Reserve- und Ersatz-Bataillone: nach den Ländern, aus denen sie sich ergänzen, und mit Nummern von je 1 angefangen. Die Compagnien mit Nummern innerhalb des Bataillon (als Zähler), außerdem mit Nummern nach der arithmetischen Ordnung ihrer Stamm-Bataillone (als Nenner), z. B. „Böhmisches Landwehr-Reserve-Bataillon Nr. 12, 1./30. Comp.“

Stand: gleich jenem der Infanterie bzw. der Jäger des Heeres. Spielleute: bei den Landwehr-Bataillonen Nr. 1—78 je 2 Tambours und 2 Hornisten, sonst je 4 Hornisten per Compagnie.

Selbständig bei Corps eingetheilte Landwehr- (Landes-Schützen-) Bataillone haben 3 Deckel-Wägen, daher um 1 Fahr-Soldaten und 2 Zug-Pferde mehr.

Bewaffung, Munition, Montur, Rüstung, Feld-Geräthe, Pionniere, Sanitäts-Mannschaft, Proviant: gleich (analog) der Infanterie- bzw. Jäger-Truppe des Heeres; per Mann jedoch 2 Paar Schuhe.

Wenn die Pionniere eines Landwehr- (Landes-Schützen-) Bataillon in eine Abtheilung vereinigt werden, sind derselben 2 Corporale (Unterjäger) aus dem Stand der Compagnien beizugeben; die vereinigte Pionnier-Abtheilung eines Regimentes kann zeitweise zu größeren Arbeiten mit anderen Abtheilungen vereint (vom Regiment detachiert) werden; hiebei jedoch zu erwägen, ob und wieviele Pionniere dem Regiment zur eigenen Verwendung zurück zu lassen sind.

Gleiches gilt von den Pionnieren selbständiger Bataillone. Zeitweilig detachierten Bataillonen sind einige Pionniere zuzuweisen.

Train: siehe „Stand“. Im Gebirgs-Krieg nach Bedarf, statt oder nebst den Train-Fuhrwerken, Tragthiere und Führer von den Gebirgs-Train-Escadronen des k. und k. Heeres.

2. Berittene Landwehr-Truppen.

Landwehr-Cavallerie: 3 Dragoner-, 3 Uhlanen-Regimenter
Jedes: Stab, 4 Feld-Escadronen, 1 Ersatz-Escadron; fallweise auch 1 Stabs-Zug. (Im Frieden für jedes Regiment ein Cadre mit: Stab und 2 Instructions-Cadres.)

Landes-Schützen zu Pferd in Tirol und Vorarlberg:
Division-Stab, 2 Feld-Escadronen, 1 Ersatz-Abtheilung. (Im Frieden ein Cadre zu Innsbruck mit: Stab und 2 Instructions-Cadres.)

Berittene Schützen in Dalmatien: 1 Feld-Escadron und 1 Ersatz-Abtheilung. (Im Frieden ein Cadre zu Sign.)

Bezeichnung: Landwehr-Dragoner- (Uhlanen-) Regimente mit Nr. 1—3; Feld-Escadronen mit Nr. 1—4 (Regiments-Cadres nach ihren Regimentern; Instructions-Cadres Nr. 1 und 2). — Ansonsten: (Cadre der) „Landes-Schützen zu Pferd in Tirol und Vorarlberg“ (Instructions-Cadre Nr. 1 und 2) und (Cadre der) „Berittene Schützen in Dalmatien“.

Stände der Landwehr-Cavallerie: Feld-Escadron: gleich jenen des k. und k. Heeres.

Regiment. Stab: 2 Stabs-Officiere (Commandant und Stellvertreter), 1 Adjutant, 1 Proviant-Officier, 1 Rechnungsführer, 2 Ärzte, 1 Thierarzt; 2 Wachtmeister, 1 Hilfarbeiter, 1 Stabsführer, 2 Trompeter, 1 Büchsenmacher, 30 Fahr-Soldaten (hievon 2 Pferde-Wärter), 2 Fleischhauer, 1 Marketender mit 1 Gehilfen, 8 Officiers-Diener; 24 ärarische und eigene Reit-, 48 Zug-, 2 Marketender-, 4 Reserve-Pferde; 4 Deckel-Wägen (M. 1888) für die Feld-Schmieden, 5 Deckel-, 13 Proviant-, 1 Marketender- und vorläufig noch 2 Rüst- (Fleisch-) Wägen (M. 1888). — Zusammen: 8 Gagisten, 49 Mann (5 beritten), 78 Pferde, 25 zweisp. Fuhrwerke; Gefecht-Stand 5 Reiter. Ein ganzes Regiment (Stab, 4 Feld-Esc.) : 28 Officiere, 713 Mann (589 beritten), 722 Pferde, 25 Fuhrwerke. Gefecht-Stand 603 Reiter.

Ersatz-Escadron: 1 Rittmeister (Verwaltung-Officier), 1 Rechnung-Officier, 1 Hilfarbeiter, 1 Schreiber und 2 Officiers-Diener mehr als eine Feld-Escadron; statt des Cadet-Officier-Stellvertreter einen zweiten Wachtmeister; Rechnung-Unterofficier unberitten. Zusammen daher: 7 Officiere, 170 Mann (145 beritten), 160 Reit-Pferde (jene der Officiere und Unterofficier in gerittenem, alle anderen in ungerittenem Zustand). Gefecht-Stand: 150 Reiter.

Regiments-Cadre (im Frieden): 1 Stabs-Officier (Rittmeister) als Regiments-, 2 Rittmeister als Instructions-Cadre-Commandanten, 3 Subaltern-Officiere, 1 Rittmeister (Oberlieutenant) als Verwaltung-, 1 Rechnung-Officier, 1 Thier-Arzt; 1 Cadet-Offic.-Stellvertreter, 2 Wachtmeister, 2 Zugsführer, 5 Corporale, 2 Trompeter, 38 Dragoner (Uhlanen) als Remonten-Reiter; 2 Rechnung-Unterofficier, 1 Hilfarbeiter, 1 Stabsführer 1 Curschmied, 1 Schreiber, 1 Büchsenmacher, 2 Riemer, 14 unberittene Dragoner (Uhlanen), 6 Offic.-Diener; 13 ärarische, 11 eigene Reit-Pferde, 56 Remonten (halbjähriges Contingent), außerdem Ersatz-Remonten. Zusammen: 9 Offic. etc., 79 Mann, 80 Pferde. (Eine Vermehrung um 1 Rittmeister und 1 Subaltern-Officier sammt Dienern und Pforden, ferner um 1 berittenen Trompeter ist bevorstehend.)

Stände der Landes-Schützen zu Pferd in Tirol und Vorarlberg.
Division-Stab: 1 Stabs-Officier oder Rittmeister als Commandant, 1 Thierarzt; 1 Trompeter, 1 Stabsführer, 1 Büchsenmacher, 14 Fahr-Soldaten, 2 Officiers-Diener; 2 ärarische, 5 eigene Reit-, 20 Zug-, 4 Reserve-Pferde; 2 Deckel-Wägen (M. 1888) für die Feld-Schmieden, 2 Deckel-, 6 Proviant-Wägen. Zusammen: 2 Officiere etc., 19 Mann, 31 Pferde, 10 zweisp. Fuhrwerke. — Feld-Escadron wie im Heer. — Ganze Division (Stab, 2 Esc.) : 12 Officiere etc., 351 Mann (294 beritten) 333 Pferde, 10 zweisp. Fuhrwerke.

Ersatz-Abtheilung: 5 Officiere, 90 Mann, 81 Pferde. — Cadre (im Frieden): 1 Stabs-Officier (Rittmeister) als Cadre-, 2 Rittmeister als Instru-
ctions-Cadre-Commandanten, 3 Subaltern-Officiere, 1 Oberlieutenant als Ver-
waltung-Officier; 1 Cadet-Officier Stellvertreter, 2 Wachtmeister, 2 Zugsführer,
6 Corporale, 2 Trompeter, 48 berittene Landes-Schützen; 2 Rechnung-Unter-
officiere, 1 Stabsführer, 1 Curschmied, 1 Büchsenmacher, 1 Hilfsarbeiter,
2 Rierner, 12 unberittene Landes-Schützen, 6 Officiers-Diener; 32 ärarische,
11 eigene Reit-Pferde, 27 Remonten (halbjähriges Contingent einschließlich
Ersatz-Remonten). Zusammen: 7 Officiere, 87 Mann, 70 Pferde. (Eine Verneh-
rung um 1 Subaltern-Officier sammt Diener und Pferden ist bevorstehend.)

Stände der berittene Schützen in Dalmatien. Feld-Escadron:
um 1 Wagenmeister und 2 Fahr-Soldaten mehr als jene des Heeres;
daher (inclusive Train) 5 Officiere, 174 Mann (146 beritten), 173 Pferde,
5 zweisp. Fuhrwerke.

Ersatz-Abtheilung: 1 Officier, 34 Mann, 27 Reit-Pferde. — Cadre
(im Frieden): 1 Rittmeister, 1 Subaltern-Officier; 1 Cadet-Officier-Stellvertreter,
1 Wachtmeister, 1 Zugsführer, 2 Corporale, 1 Trompeter, 20 berittene Schützen;
1 Rechnung-Unterofficier, 1 Curschmied, 1 Schreiber, 1 Rierner, 8 unberittene
Schützen, 2 Officiers-Diener; 18 ärarische, 4 eigene Reit-Pferde, 10 Remonten
(halbjähriges Contingent einschließlich Ersatz-Remonten). Zusammen: 2 Offi-
ciere, 40 Mann, 32 Pferde.

Bewaffung, Munition, Montur, Rüstung, Feld-Geräthe, Proviant:
analog Cavallerie des Heeres. Mannschaft der Landes-Schützen zu Pferd
und berittene Schützen in Dalmatien (ausschließlich Cadet-Offic.-Stell-
vertreter) Cavallerie-Säbel leichter Gattung.

Pionniere: bei jeder Escadron der Landwehr-Cavallerie und der
Landes-Schützen zu Pferd 5 Reiter mit Werkzeugen für 2 Zimmerleute
und 3 Erdarbeiter ausgerüstet.

Sanitäts-Mannschaft: jedes Landwehr-Cavallerie-Regiment 2 berit-
tene Dragoner (Uhlanen) als Bandagen-Träger.

Train: siehe „Stand“. Bei-Wägen analog Cavallerie (Seite 8): per
Deckel- und Proviant-Wagen 1 zweisp. Landes-Fuhrwerk. Gepäck, Futter
und Naturalien der Stabs-Züge werden auf Landes-Fuhrwerken fort-
geschafft.

3. Special-Waffen, Branchen, Anstalten.

Die aus den Special-Waffen, Branchen und Anstalten
des Heeres in die Landwehr übersetzten Gagisten und
Mannschaft werden daselbst in Standes-Evidenz genommen, für
den Fall eines Krieges jedoch (mit Ausnahme der auf den Bedarf der
Landwehr erforderlichen Personen) dem Reichs-Kriegs-Ministerium zur
Verfügung gestellt und (§§ 2 und 19 des Landwehr-Gesetzes) zur Ver-
stärkung der Truppen, Branchen und Anstalten des Heeres verwendet.

Landwehr-Ausrüstung-Anstalten leisten Nachschub für die Land-
wehr- und Landsturm-Truppen, sofern dieselben in dieser Beziehung
nicht an die betreffenden Anstalten des Heeres gewiesen sind.

Landwehr - Ausrüstung - Hauptdepot in Wien. Krieg-
Stand: 11 Officiere, 4 Rechnungsführer, 1 technischer Beamter, tech-
nisches Hilfs-Personal (5 Personen) und 121 Mann.

Mobile Landwehr-Montur-Felddepots nebst Exposituren.
Bezeichnung: fortlaufende Nummern; Exposituren (innerhalb eines
jeden Feld-Depot) ebenfalls.

Wenn der Nachschub an Bekleidung und Ausrüstung für die bei
der Armee im Felde eingetheilten Landwehr- und Landsturm-Truppen,
mit Rücksicht auf Entfernung und Communicationen, vom Landwehr-
Ausrüstung - Hauptdepot selbst nicht besorgt werden kann: jede Armee
(jeder selbständig operierende Armee-Körper, bei welchem eine größere
Anzahl Landwehr- oder Landsturm-Truppen eingetheilt ist) ein Land-
wehr-Montur-Felddepot (anfangs nur eine Expositur).

Je nach der Entfernung der operierenden Armee vom Stand-Ort
des Landwehr-Montur-Felddepot kann das Armee-General-Commando
die Aufstellung einer Expositur an der Etapen-Linie anordnen. Bei Do-
tierung derselben mit Vorräthen, thunlichste Beweglichkeit wahren.

Stand eines Felddepot: 2 Officiere, 26 Mann.

B. Die k. ung. Landwehr.

(7) Districts-Commanden: Territorial-Behörden mit militärischem
und administrativem Apparat. Im Mobilisierungs-Fall liefern sie die k. ung.
Landwehr-Truppen-Divisions-Commanden und werden dann durch die „k. ung.
Landwehr-Territorial-Infanterie-Brigade-Commanden“ ersetzt.

Militär-Gerichtsbarkeit: in erster Instanz Districts-Gerichte;
bei eintretender Mobilisierung werden mobile Landwehr-Gerichte auf-
gestellt. In zweiter Instanz das k. ung. Landwehr-Obergericht.

1. Die k. ung. Landwehr-Infanterie.

28 Regimenter. Der Landwehr-Bezirk Fiume stellt 1 Feld-Compagnie
auf (Fiumaner Compagnie).

Jedes Regiment: Stab; 3—4 Feld-Bataillone zu 4 Comp.;
1 Ersatz-Bataillon zu 3—4 Comp.; aus den Reserve-Cadres (nach
besonderen Weisungen) aufzustellende Reserve-Formationen und Stabs-
Compagnien.

Wird Landsturm zur Ergänzung der Landwehr in Anspruch ge-
nommen, so sind die Landsturm-Männer bis zur Abgabe an die Feld-
Abtheilungen in besondere Ersatz-Compagnien zu formieren.

Im Frieden jedes Regiment: Stab; 3—4 Bataillone zu 4 Compagnien en
cadre; Ersatz-Bataillons-Cadre; bei 11 Regimentern je ein Reserve-Cadre als
Unter-Abtheilung des Ersatz-Bataillons-Cadre.

Bezeichnung. Regimenter mit Nummern (1—28); Batail-
lone im Regiment mit Nummern (1—3 resp. 1—4), überdies nach
ihrem Stand-Ort bezw. jenem Comitats oder Bezirk, aus welchem sie
ihre Ergänzung erhalten („k. ung. Eisenburger Landwehr-Inf.-Regiment

Nr. 20, 3. Bataillon⁴); Feld-Compagnien jedes Regimentes mit Nummern (1—12, resp. 1—16). — Ersatz-Bataillone keine besondere Bezeichnung. Ersatz-Compagnien die Nummern ihrer Stamm-Bataillone. — Stabs-Compagnien mit der Nummer ihres Regimentes. — Reserve-Truppen regiments-, bataillons- (selbständige Compagnien compagnie-) weise unter sich fortlaufende Nummern, von 1 beginnend. — Landwehr-Ergänzungs-Commanden nach der Station und mit Nummer des Regimentes.

Stand: Feld-, Reserve- und Ersatz-Compagnie: gleich einer Feld-Compagnie des Heeres. (Im Frieden: 2 Officiere, 27 Mann; selbständige Compagnie in Fiume 3 Officiere, 51 Mann.)

Regiment zu 3 (4) Bataillonen. Stab: 4 (5) Stabs-Officiere, 4 (5) Adjutanten, 1 Proviant-, 1 Pionnier-, 1 Verwaltung-Officier, 6 (8) Ärzte; 1 Stabs-Feldwebel, 4 Hilfsarbeiter, 6 (8) Bataillon-Spielleute, 3 (4) Büchsenmacher, 6 (8) Stabsführer, 44 (56) Fahr-Soldaten (hiezu für den Regiments-Commandanten 2, für jeden Bataillons-Commandanten 1 Pferde-Wärter), 4 (5) Fleischhauer, 2 Marketender mit 2 Gehilfen, 4, (5) Blessiertenträger-Unterofficiere, 6 (8) Pionnier-Corporale, 6 (8) Bandagen-Träger, 17 (21) Officiers-Diener; 5 (6) ärarische, 20 (25) eigene Reit-, 70 (92) Zug-, 4 (4) Reserve-, 4 (4) Marketender-Pferde; 12 (16) zweisp. Compagnie-Munitions-, 8 (10) zweisp. Deckel-, 6 (8) dreisp. Proviant-, 2 (2) Marketender-, 6 (8) zweisp. Fleisch-Wägen. Zusammen: 17 (21) Officiere, 105 (132) Mann (24 bzw. 30 Gewehre), 103 (131) Pferde, 34 (44) Fuhrwerke. — Ganzes Regiment: 65 (85) Officiere, 2.889 (3.844) Mann (2.664 bzw. 3.550 Gewehre), 115 (147) Pferde, 34 (44) Fuhrwerke. Gefecht-Stand: 2.757 (3.675).

Jedes Bataillon erhält nebst den 2 dreisp. Proviant-Wägen noch 2 Bataillone, welche ausnahmsweise 2 viersp. Proviant-Wägen besitzen, keine Landos-führen. So lang die Truppen noch nicht mit ärarischen „Fleisch-Transport-(Rüst-) Wägen“ dotiert sind, erhalten sie statt dessen per Bataillon 1 Landes-Fuhrwerk. Erfordern die Verhältnisse eine Entlastung der Deckel- und Proviant-Wägen, so erhält jeder derselben 1 zweisp. Bei-Wagen.

Bei der bevorstehenden Neu-Ausrüstung wird jedes Regiment zu 3 (4) Bataillonen 13 (17), jedes selbständige Bataillon 4 zweisp. Proviant-Wägen M. 1888 erhalten; dadurch entfallen dann die Fleisch- und Bei-Wägen. Der Krieg-Stand eines Regimentes zu 3 (4) Bataillonen wird sich dann um 1 (1) Mann und 6 (8) Pferde vermindern, um 1 (1) Fuhrwerk vermehren, — jener eines selbständigen Bataillons um 2 Pferde vermindern.

Regiment zu 3 (4) Bataillonen im Frieden. Stab: 4 (5) Stabs-Officiere, 4 (5) Adjutanten, 1 Proviant-, 4 (5) Verwaltung-Officiere, 3 (4) Ärzte; 3 (3) Stabs-Feldwebel, 3 (4) Hilfsarbeiter, 3 (3) Schreiber, 2 (2) Bataillon-Spielleute, 3 (4) Büchsenmacher, 16 (20) Officiers-Diener; zusammen 16 (20) Officiere, 30 (36) Mann. — Das ganze Regiment (Stab und 3 bzw. 4 Bataillone): 40 (52) Officiere, 354 (468) Mann, 4 (5) Pferde.

Stabs-Compagnie: gleich jener des stehenden Heeres.

Ersatz-Bataillon zu 3 (4) Compagnien, Stab: 6 (6) Officiere, 19 (22) Mann, 3 (3) Reit-Pferde. Jede Compagnie Normal (Maximal-) Stand: 5 (5) Offi-

ciere, 228 (368) Mann (217 bezw. 357 Gewehre). — Normal- (Maximal-) Stand eines Ersatz-Bataillon zu 4 Compagnien: 26 (26) Officiere, 934 (1.494) Mann (875 bezw. 1.435 Gewehre), 3 Pferde.

Ersatz-Bataillons-Cadre. Stab: 1 Stabs-Officier oder Hauptmann (Ergänzungs-Commandant), 1 Hauptmann (Ergänzungs-Officier), 1 Oberlieutenant (Evidenz-); 2 (3) Stabs-Feldwebel, 2 (2) Schreiber, 1 (1) Corporal, 4 (4) Landwehr-Männer, 3 (3) Offic.-Diener. Zusammen: 3 (3) Officiere, 12 (13) Mann.

Bewaffung, Munition, Montur, Rüstung, Feld-Geräthe, Pioniere, Sanitäts-Mannschaft, Proviand, Train: gleich (analog) der Infanterie des Heeres (Seite 5). Rechnung-Unterofficiere und Büchsenmacher (nicht Infanterie-Unterofficier-, sondern) Pionnier-Säbel.

2. Die k. ung. Landwehr-Cavallerie.

10 Husaren-Regimenter (Nr. 1—10). Jedes: Stab mit Pionnier-Zug; 6 Feld-Escadronen (Nr. 1—6); 1 Ersatz-Escadron; einzelne Regimenter noch 1 Stabs-Zug. Drei Escadronen bilden 1 Division (1., 2., 5. Esc. die 1. Division; 3., 4., 6. Esc. die 2. Division).

Im Frieden jedes Regiment: Stab, 6 Escadronen (jede aus „Escadrons-Cadre“ und „Remonten-Abtheilung“ bestehend) und „Ersatz-Truppe“ als Cadre für die Ersatz-Escadron.

Bezeichnung: Regiment mit Nummern (z. B. „K. ung. 4. Landwehr-Husaren-Regiment“).

Stand: gleich der Cavallerie des Heeres.

Escadrons-Cadre (im Frieden): 1 Rittmeister, 2 Sub.-Officiere, 1 Cadet-Offic.-Stellv., 1 dienstführender und 1 Rechnung-Wachmeister, 1 Zugsführer, 2 Corporale, 1 Trompeter, 17 berittene, 10 unberittene Husaren, 1 Curschmied, 1 Riener, 3 Offic.-Diener; 20 ärarische, 5 eigene Reit-Pferde. Remonten-Abtheilung: 1 Corporal, 8 Husaren, 15 Remonten. Zusammen: 3 Officiere, 48 Mann, 40 Pferde.

Regiment im Frieden: Stab 6 Officiere, 11 Mann, 14 Pferde; das ganze Regiment 24 Officiere, 299 Mann, 254 Pferde.

Ersatz-Escadron: 8 Officiere, 170 Mann (146 beritten), 161 Pferde. — Ersatz-Truppe (im Frieden): 1 Rittmeister oder Oberlieutenant, 11 Mann.

Bewaffung, Munition, Montur, Rüstung, Feld-Geräthe, Pioniere, Sanitäts-Mannschaft, Proviand, Train: analog der Cavallerie des Heeres; keine Escadrons-Pioniere.

3. Special-Waffen, Branchen, Anstalten:

analog der k. k. Landwehr (Seite 40).

C. Landsturm.

Der Landsturm ist als integrierender Theil der Wehrkraft unter völkerrechtlichen Schutz gestellt.

Dienst-Pflicht im Landsturm: alle wehrfähigen Staats-Bürger, welche weder dem Heer (Kriegs-Marine oder Ersatz-Reserve), noch der Landwehr (Landes-Schützen) angehören, vom Beginn des Jahres,

in welchem dieselben ihr 19. Lebensjahr bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 42. Lebensjahr vollenden.

Hinsichtlich Derjenigen, welche vor Beginn der Landsturm-Pflicht freiwillig in den Präsenz-Dienst des Heeres (Kriegs-Marine) getreten sind, erstreckt sich die Landsturm-Pflicht (ausgenommen in Tirol und Vorarlberg) nach Erfüllung ihrer gesetzlichen zwölfjährigen Dienst-Pflicht noch auf die unmittelbar folgenden zehn Jahre.

Alle dem Ruhe-Stand und dem Verhältnis „außer Dienst“ angehörige Officiere und Militär-Beamte, insofern sie wehrfähig sind und nicht im Heer (Kriegs-Marine) oder in der Landwehr (bei den Landes-Schützen) verwendet werden, bis zum vollendeten 60. Lebensjahr.

Die Landsturm-Pflicht erstreckt sich (nur in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern) ferner, unbeschadet der im allgemeinen festgesetzten persönlichen Verpflichtungen, auf alle Körperschaften (Bürgermiliz- und Schützen-Corps, Stand-Schützen-Compagnien, Militär-Veteranen-, Landes-Schützen-Vereine), welche einen militärischen Charakter bezw. militärische Abzeichen tragen.

Landsturm-Pflichtige, welche zur Besorgung des öffentlichen Dienstes oder im Interesse desselben unentbehrlich sind, können vom Landsturm-Dienst enthoben werden.

Freiwillig zum Dienst im Landsturm sich Meldende, welche außerhalb der Heeres-, Landwehr- und Landsturm-Pflicht stehen, können (falls sie geeignet sind) in den Landsturm aufgenommen werden.

(Mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg) Erstes Aufgebot: alle Landsturm-Pflichtigen bis zum Ende des Jahres, in welchem sie ihr 37. Lebensjahr vollstrecken; zweites Aufgebot bis zur Vollendung der ganzen Landsturm-Pflicht.

Aufbietung des Landsturmes: nach Vernehmung des Minister-Rathes, auf Befehl Seiner Majestät im Wege des Minister für Landes-Vertheidigung, bezw. Landes-Vertheidigungs-Minister.

Verwendung des Landsturmes erfolgt durch den von Seiner Majestät bezeichneten Militär-Befehlshaber (in Tirol und Vorarlberg durch den Landes-Vertheidigungs-Commandanten) u. zw. in der Regel innerhalb der Grenzen des eigenen Landes (in Tirol und Vorarlberg thunlichst im Bereich seines Einberufungs-Districtes und der angrenzenden Districte).

Die Verwendung des Landsturmes außerhalb der im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, bezw. außerhalb der Länder der ungarischen Krone bedarf der Ermächtigung durch ein Reichs-Gesetz; nur bei Gefahr im Verzug kann eine solche Verwendung von Seiner Majestät, unter Verantwortung der Regierung, gegen nachträgliche Mittheilung an die Landes-Vertretung angeordnet werden. In Tirol und Vorarlberg ist die Verwendung des Landsturmes außerhalb der Landes-Grenzen nur insoweit zulässig, als es die örtlichen Verhältnisse und die strategische Vertheidigung des Landes erheischen.

Im Krieg können zur Deckung von Abgängen in der Feld-Armee (wenn die Ersatz-Reserve nicht ausreicht) Landsturm-Pflichtige des ersten Aufgebotes (in Tirol und Vorarlberg bis einschließlich der 37-jährigen) mit den jüngsten Alters-Classen beginnend, herangezogen werden.

Militär-Gerichtsbarkeit: Seite 37. Gerichtliche Untersuchungen bewirken die Militär-Gerichte der Landwehr (Landes-Schützen) bzw. die an ihrer Stelle fungierenden Militär-Gerichte des Heeres und der Kriegsmarine.

Verpflegung u. dgl. Anspruch auf Transport, Unterkunft, Geld- und Natural-Verpflegung, Behandlung in Verwundung- und Erkrankungs-Fällen, Versorgung (mit Inbegriff der Hinterbliebenen) nach den im Heer bzw. der Landwehr (Landes-Schützen) gültigen Bestimmungen.

1. Landsturm-Behörden.

Central-Behörden: die beiden Landes-Vertheidigungs-Ministerien zur Ober-Leitung des ganzen Landsturm-Wesen; die Landes-Vertheidigung-Ober-Behörde für Tirol und Vorarlberg zur Ober-Leitung im übertragenen Wirkungskreis.

Landsturm-Territorial-Behörden: die Landwehr-Commanden, bzw. das Landes-Vertheidigungs-Commando für Tirol und Vorarlberg mit den Landes-Vertheidigungs-Districts-Commanden als Hilf-Organen; in Ungarn die Landwehr-Districts-Commanden mit den Landwehr-Brigade-Commanden.

Jeder Landes-Vertheidigungs-Districts-Commandant in Tirol und Vorarlberg (Stabs-Officier oder Hauptmann des Ruhestandes, der Evidenz oder „außer Dienst“) ist im Krieg normalmäßig der coordinierte Beirath des in seinem District jeweilig mit der Commando-Führung betrauten höchsten Militär-Unterbefehlshaber; kann auch selbst mit einem Commando oder mit dem Befehl über mehrere Landsturm-Abtheilungen betraut werden, in welchem letzterem Fall er ohne Unterschied der Charge und des Ranges dem betreffenden Militär-Unterbefehlshaber untergeordnet ist.

Landsturm-Bezirks-Commanden: zur unmittelbaren Führung der Landsturm-Agenden ihres Landsturm-Bezirktes (mit dem Landwehr- bzw. Landes-Schützen-Bataillons-Bezirk zusammen fallend), getrennt von den Agenden der Landwehr. In Ungarn bestehen hiefür bei den Landsturm-Bezirks-Commanden eigene Landsturm-Evidenthaltungen; die Landwehr-Regiments-Commanden sind nur Controls-Behörden; die Cadre-Compagnie in Fiume fungiert in ihrem Stellungs-Bereich als eigenes Landsturm-Bezirks-Commando.

Politische Bezirks-Behörden bzw. Jurisdictionen und Stuhlrichter-Ämter zur Unterstützung und Überwachung der Gemeinden hinsichtlich der Landsturm-Evidenz.

Gemeinden: zur Conscribierung und Evident-Führung der Landsturm-Pflichtigen.

2. Militärisch organisierte Landsturm-Körper.

Auszugs-Bataillone (Ungarn Landsturm-Infanterie-Bataillone): 1—2 in jedem Landsturm-Bezirk. Bezüglich Tirol siehe unten „Territorial-Formationen“.

Die 1. Auszugs-Bataillone (Landsturm-Bataillone 1. Aufgebotes) im allgemeinen aus den nicht zu Ersatz-Zwecken in Anspruch genommenen militärisch Ausgebildeten des 1. Aufgebotes (Jahrgänge 19—37). Jedes Bataillon: Stab, 4 Feld- und 1 Ersatz-Compagnie. Für letztere auch nicht militärisch Ausgebildete und gewesene Cavalisten.

Die 2. Auszugs-Bataillone (Landsturm-Bataillone 2. Aufgebotes) aus gedienter Mannschaft beider Aufgebote. Jedes Bataillon: Stab, 4 Feld-Compagnien.

Bataillons-Cadre: für jedes 1. Auszugs-Bataillon (Bataillon 1. Aufgebotes) bereits im Frieden designiert; wird bei der Aufbietung, oder doch vor der allgemeinen Einberufung des Landsturmes, als Vorbereitung für die folgende Aufstellung des Bataillon einberufen.

(40) Landsturm-Husaren-Escadronen sollen in den Stationen der 10 k. ung. Landwehr-Cavallerie-Regimenter aufgestellt werden, u. zw. ausschließlich aus solcher Mannschaft, welche bei der Cavallerie gedient hat. Organisation gleich jener der Landwehr-Husaren-Escadronen. Für je zwei Escadronen eine Ersatz-Halb-Escadron.

Für jede Escadron ist schon im Frieden ein Cadre designiert. Die Pferde werden im Mobilisierung-Fall durch die Pferde-Assent-Commissionen aufgebracht.

Den Special-Waffen und Anstalten des Heeres entstammende Mannschaft des 1. Aufgebotes wird zu den Ersatz-Körpern jener Truppen (Heeres-Ausstalten) abgesendet, bei welchen sie früher gedient hat.

Territorial-Formationen: hiefür sind alle nicht zu Auszugs-Formationen, Ersatz-Zwecken oder besonderen Dienstleistungen in Anspruch genommenen Landsturm-Pflichtigen verfügbar. Formierung nach concretem Bedarf und speciellen Weisungen. Im allgemeinen, mit Berücksichtigung der Gerichts- und politischen Eintheilung: Bataillone zu 3—6 Compagnien; diese in 3—6 Züge gegliedert.

In Tirol erlangen die territorialen Formationen besondere Bedeutung; bilden die Grundlage der Landsturm-Organisation. Jeder Landsturm-Bezirk umfasst mehrere Landsturm-Territorial-Bataillons-Bezirke, welche, nach Compagnie- und Zugs-Bezirken gegliedert, aus sämtlichen Landsturm-Pflichtigen Territorial-Bataillone zu 3—6 Compagnien (diese zu 3—6 Zügen) und 1 Ersatz-Compagnie formieren. — Erfordert die Landes-Vertheidigung nicht das Massen-Aufgebot der Territorial-Bataillone, so stellt jeder Territorial-Bataillons-Bezirk eine Auszugs-Compagnie, aus militärisch Ausgebildeten formiert, bei. Diese Compagnien bilden innerhalb eines jeden Landsturm-Bezirktes ein Auszugs-Bataillon zu 3—6 Compagnien; die ausgebildete Ersatz-Mann-

schaft der Territorial-Bataillone formiert in jedem Landsturm-Bezirk eine Ersatz-Compagnie.

Körperschaften mit militärischem Charakter und militärischen Abzeichen (nur in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern): inwieweit deren Mitglieder ihrer Landsturm-Pflicht im Verband der Körperschaft oder einzeln nachzukommen haben, regeln fallweise Verfügungen.

Bezeichnung. Auszugs-Bataillone gleich den Landwehr-(Landes-Schützen-) Bataillonen. Die 1. und 2. Auszugs-Bataillone in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern, desgleichen die Territorial-Bataillone in jedem Territorial-Bataillons-Bezirk Tirols werden durch Bruch-Zahlen unterschieden (z. B. „Landsturm-Auszugs-Bataillon Villach Nr. 27/1“); in Ungarn schließen die Nummern der Bataillone des 2. Aufgebotes fortlaufend an jene des 1. Aufgebotes (z. B. „k. ung. Debrecziner 99. Landsturm-Inf.-Bataillon“). — Landsturm-Husaren-Escadronen: mit dem Namen des betreffenden Landsturm-Bezirktes und Nummern 1—40.

Stand. (Die im Folgenden eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Bataillone in Tirol und Vorarlberg, und zwar das Bataillon zu 4 Comp., diese zu 4 Zügen gerechnet. — Bei den Landsturm-Truppen-Körpern aus den Territorial-Bereichen Wien, Graz und Zara sind statt der Tambours doppelt soviel Hornisten normiert.)

Feld-Compagnie: 1 Hauptmann, 4 Sub-Officiere, (4 Offic.-Stellvertreter); 1 Feldwebel (Oberjäger), 4 Zugsführer, 12 Corporale (Unterjäger), 18 Gefreite (Patrouilleführer) und 180 Landsturm-Männer mit Feuer-Gewehr; 1 Rechnung-Unterofficier, 2 (—) Tambours, 2 (4) Hornisten, 4 Pionniere, 3 (6) Blessierten-Träger, 5 Offic.-Diener. Zusammen: 5 Officiere, 232 (239) Mann (214 Gewehre), 1 eigenes Reit-Pferd.

Auszugs-Bataillon: im allgemeinen wie ein Landwehr-Bataillon, jedoch (statt ärarischem Train) Landes-Fuhrwerke. Stab: 1 Stabs-Officier oder Hauptmann als Commandant, 1 Adjutant, 1 Proviant-Officier, (1 Caplan), 2 Ärzte, 1 Rechnung-Officier; 1 Hilfsarbeiter, 1 (—) Bataillons-Tambour, 1-Hornist, 1 Büchsenmacher, 2 Stabsführer, 2 Fleischhauer, 1 Marketender mit 1 Gehilfen, 1 (2) Blessiententräger-Unterofficier mit Gewehr, 2 Bandagen-Träger, 6 (7) Officiers-Diener; 8 (9) eigene Reit-, 2 Marketender-Pferde. Zusammen: 6 (7) Officiere etc., 19 (20) Mann, 10 (11) Pferde. — Das ganze Bataillon (Stab und 4 Comp.): 26 (27) Officiere etc., 947 (976) Mann (857 Gewehre), 14 (15) Pferde. Gefecht-Stand: 916 (931).

Hiezu Landes-Train: 1—2 viersp. Bataillons-Munitions-Wägen mit Landes-Bespannung, 1 Wagen für Ärzte und Rechnung-(Verwaltungs-) Officier, 5 Wägen für Kanzlei und Bagage, 6 Wägen für zwei-tägige Verpflegung und Futter, 1 Marketender, 1 Fleisch-Wagen; für Bataillone mit nur 1 (bezw. keinem) ärarischen Munitions-Wagen noch 2 (bezw. 4) Wägen zum Munitions-Transport. Zusammen 16—18 Fuhrwerke.

Territorial-Bataillon: Stab gleich jenem eines Auszugs-Bataillon; die Compagnien 150—360, deren Züge 50—60 Mann. Für jeden Zug: 1 Officier, (1 Officier-Stellvertreter); 1 Zugsführer, 3 Corporale (Unterjäger), 4 Gefreite (Patrouilleführer), 1 Spielmann, 1 Pionnier, 1 (1—2) Blessierten-Träger, 1 Officiers-Diener. Mannschaft-Stand eines Bataillon 500—1.200 Mann.

Landsturm-Bataillons-Cadre. Stab: 3 Officiere, 5 (in Ungarn 4) Mann; für jede Feld- und Ersatz-Compagnie 2 Officiere, 15 Mann. Zusammen für ein Bataillon mit Ersatz-Compagnie: 13 Officiere, 80 (79) Mann. Ersatz-Compagnie Maximal-Stand: 5 Officiere, 368 Mann.

Landsturm-Husaren-Escadron: 1 Rittmeister, 2 Ober-, 3 Lieutenants; 1 Wachtmeister, 1 Rechnung-Unterofficier, 4 Zugsführer, 8 Corporale, 1 Trompeter, 130 Husaren beritten; 13 Husaren, 1 Curschmied, 1 Riemer, 6 Offic.-Diener unberitten. Zusammen: 6 Officiere, 166 Mann, 151 Pferde; Gefecht-Stand 150. Landes-Train: 1 Wagen für Bagage, 4 Wagen für zwei-tägige Verpflegung und Futter.

Escadrons-Cadre: 3 Officiere, 22 Mann, 21 Pferde. Ersatz-Halb-Escadron: 3 Officiere, 84 Mann, 76 Pferde; für die Ersatz-Halb-Escadronen werden in der Regel keine Cadres aufgestellt.

Bewaffung: 11 mm Werndl-Gewehre. **Munition:** Unterofficier 20, Mannschaft 70 Patronen; Reserve-Munition bei Bataillonen mit 2 ärarischen Munitions-Wägen circa 50, bei Bataillonen mit 4 Landes-Fuhrwerken circa 35 Patronen per Gewehr.

Bekleidung und Ausrüstung: im allgemeinen wie die Landwehr, u. zw. in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern wie früher die Landwehr-Infanterie-Bataillone; in Ungarn wie die k. ung. Landwehr jedoch weiße Knöpfe und Chargen-Abzeichen. Insofern für militärische Bekleidung nicht vorgesorgt wäre, tragen die Landsturm-Männer auch während ihrer activen Dienstleistung ihre gewöhnliche Kleidung und eine schwarz-gelbe (in Tirol und Vorarlberg weiß-grüne, in Ungarn roth-weiß-grüne), mit der Nummer des Landsturm-Bataillon bezeichnete Arm-Binde am linken Ober-Arm (in Tirol und Vorarlberg haben auch die vollständig militärisch bekleideten Landsturm-Männer die Arm-Binde zu tragen); die Chargen ihre militärischen Ehren- und Unterscheidung-Zeichen.

Landsturm-Officiere, welche eine Officier-Charge im Heer etc. bekleiden, behalten ihre Uniform; die übrigen zu Officieren im Landsturm ernannten Personen können — wenn sie nicht bei uniformierten Truppen eingetheilt sind und daher dem entsprechend adjustirt zu sein haben — ihre Uniform als Militär- oder Staats-Beamte oder aber im allgemeinen die gewöhnliche Kleidung tragen; nebstbei jedoch insgesamt im Dienst die Landsturm-Armbinde, die Officiers-Kappe, die militärischen Distinction-Zeichen, Säbel mit Officiers-Porteepee und im Truppen-Dienst die Feld-Binde.

Bürger-Miliz- und Schützen-Corps behalten ihre statutenmäßige Bekleidung und Ausrüstung; Personen der Gendarmerie, Finanz-Wache und Staats-Forste ihre Uniform, Ausrüstung und Bewaffung.

Ausrüstung-Anstalten der k. k. Landwehr: Seite 40. In Tirol und Vorarlberg: Landsturm-Zeughäuser und Filiale derselben.

3. Ausnahmsweise Ergänzung des Heeres

(der Kriegs-Marine und der Landwehren).

Hiefür sind designiert: die 33- und 34-jährigen, militärisch Ausgebildeten; Evidentisten (ausgebildete und nicht ausgebildete) der Ersatz-Reserve und der Landwehr; aus stellungs-pflichtigen Alters-Classen Zurückgestellte und zeitlich Befreite; die 19-jährigen. Die Verwendung dieser Elemente zu Ersatz-Zwecken wird durch besondere Weisungen geregelt. Bewaffnung und Bekleidung wie die betreffenden Truppen des Heeres.

4. Besondere Dienstleistungen für Krieg-Zwecke.

Handwerker bei Heeres-Anstalten und Privat-Unternehmungen für militärische Zwecke; Sanitäts-Personal für Sanität-Anstalten des Heeres oder jene des rothen Kreuzes und der Ritter-Orden; Fuhrleute, Tragthier-Führer, Conducteure für Transport-Mitteln; Arbeiter für fortificatorische und Communications-Bauten etc. Hiefür werden im allgemeinen zum Waffen-Dienst minder geeignete Landsturm-Pflichtige, entsprechend ihrem Beruf, verwendet, u. zw. nach speciellen Weisungen; ev. in eigene Abtheilungen formiert. Tragen Civil-Kleider und die Landsturm-Armbinde als Abzeichen.

VI. Verpflegs-Wesen.

A. Verpflegs-Vorräthe der Truppen.

Jeder Mann hat grundsätzlich 1 Nachschub- und 3 Reserve-Verpflegs-Portionen bei sich; ihm mehr aufzubürden ist unzulässig. — Die Verpflegs-Portionen für unberittene Officiere trägt der Diener; berittene Officiere versorgen dieselben in die Pack-Taschen.

Säckchen für die Nachschub-Verpflegung: eines für Gemüso, eines für Kaffee und Zucker, eines für Salz und Pfeffer; Brot (Zwieback) wird frei versorgt. — Für Reserve-Verpflegung: 2 Säckchen für Zwieback, eines für Kaffee und Zucker, eines für Salz.

Bei den Fuß-Truppen: Nachschub-Verpflegung im Brotsack; Suppen-Conserven im oberen Fach des Patronen-Tornister. — Reserve-Verpflegung im Tornister; 2 Conserven-Büchsen (Portionen Fleisch-Gemüse) im oberen Fach des Patronen-Tornister. — Werden ausnahmsweise die Tornister zurück gelassen: die darin befindliche Reserve-Verpflegung im Brotsack, die Nachschub-Verpflegung — mit Ausnahme von Brot (Zwieback, Pressbrot) und Tabak — für je 2 Mann im Kochgeschirr versorgen.

Bei der Cavallerie: Nachschub- und Reserve-Verpflegung theils im Hafer-Sack, theils im Pack-Tornister.

Bei der Artillerie: Nachschub-Verpflegung im Pack-Tornister, bezw. Brotsack. — Reserve-Verpflegung in den leeren Fächern der Munitions-Wägen; bei den Artillerie-Reserve-Anstalten auf Fuhrwerken, bei Gebirgs-Batterien auf Bagage-Tragthieren.

Jedes Mannschaft-Reitpferd trägt 3 Reserve-Hafer-Portionen; die Nachschub-Hafer-Portion wird auf den Proviant- und sonstigen Wägen mitgeführt.

Die Proviant-Wägen bleiben in der Regel im Verband der Truppen und dienen: zum ständigen Transport des für einen Tag ausgeschroteten Fleisches; der Schlächtereigeräthe, Officiers-Feldküchen, Requisitionen zur Kaffee-Bereitung; des Futter für die Officiers- und der Nachschub-Hafer-Portion für alle Pferde; der Getränke-Fässchen und des Sauerteiges zur Brot-Bereitung; — zur Heranziehung und Fortbringung der durch Requisition aufgebrauchten Artikeln (insbesondere Hafer, Heu, Brot, Mehl, Gemüse und Getränke).

Die ständige Last ist normal unterabtheilungsweise, im Bedarfsfall aber nur auf die erforderliche Anzahl von Wägen zu verladen, um die erübrigenden Fuhren für Requisitions-Zwecke zur Verfügung zu haben.

Trifft ein Verpfleg-Staffel zu spät bei der Truppe ein, um die Nachschub-Portion auszugeben, so kann diese — jedoch mit Ausnahme des Brotes (Zwiebackes) und der Suppen-Conserven, welche der Mann unter allen Umständen zu tragen hat — während des nächsten Marsches auf den Proviant-Wägen fortgebracht werden.

Müsste ausnahmsweise eine Nachschub-Portion gefasst werden, bevor noch die vom Mann getragene verzehrt ist, so wird erstere gleichfalls auf die Proviant-Wägen (auf jeden der Bedarf einer Unterabtheilung) verladen.

Allgemeine Bestimmungen. — Die Truppen-Commandanten haben, ohne erst höhere Weisungen abzuwarten, die auf die volle Kriegs-Verpflegs- und -Futter-Portion abgängigen Artikeln, außerdem frisches Gemüse, Essig und sonstige Zubereitung-Erfordernisse beschaffen zu lassen (im eigenen Land durch Kauf, im Feindes-Land durch Requisition).

Während der Operationen im Inland gebürt an jenen Tagen, an welchen die Nachschub- oder Reserve-Verpflegs-Portion erfolgt wird, für jeden Mann (Officier, Beamten) ein Verpfleg-Zuschuss von 10 Kreuzern zum Ankauf der Ergänzung auf die volle Kriegs-Verpflegs-Portion und der Zubereitung-Erfordernisse.

B. Feld-Verpfleg-Anstalten.

Markierung der Aufstellung-Orte: gelbe Fahne mit schwarzer Aufschrift; bei Nacht überdies gelbe Laterne.

Bewachung der Trains obliegt im allgemeinen den Train-Abtheilungen, nach Nothwendigkeit, bzw. Zulässigkeit im Verein mit der Verpflegs-Mannschaft. Hiezu sämmtliche Verpflegs-Mannschaft mit Werndl-Gewehren und Säbel-Bajonnett bewaffnet; per Mann 1 Patron-Tasche; Unterofficiere 20, Soldaten 30 Patronen. Schlachtvieh-Depots erhalten Wachen nach Bedarf (Seite 54).

Vorstand bei jeder mit einer Verpfleg-Abtheilung versehenen Anstalt ist der rangälteste Verpflegs-Beamte, und als solcher der verantwortliche Leiter; auf die Ausführung des Train-Dienstes, sowie auf die dem Train-Commandanten obliegenden militärischen Maßnahmen steht ihm jedoch kein Einfluss zu. — Er besitzt über Militär-Beamte und Verpflegs-Mannschaft das Disciplinar-Strafrecht; Officiere sind diesbezüglich dem der Anstalt vorgesetzten Commando unmittelbar untergeordnet.

1. Verpflegs-Colonnen und Verpflegs-Trains.

Sie besorgen, falls die Verpflegung durch Nachschub ergänzt oder völlig gedeckt werden muß, entweder allein oder im Verein (Turnus-Verkehr) mit den Staffeln der Feld-Verpflegs-Magazine die Zufuhr und Abgabe von Naturalien und Conserven.

Jede Verpflegs-Colonne: 4 Nachschub-Staffeln (Nr. 1—4) mit je eintägiger Verpflegung; — 1 Reserve-Staffel (Nr. 5) mit dreitägiger Reserve-Verpflegung (Conserven).

Bezeichnung: Verpflegs-Colonnen mit fortlaufenden Nummern und nach ihrer Zuständigkeit (Infanterie-, Cavallerie-, Corps-Verpflegs-Colonne); Staffeln innerhalb jeder Colonne mit Nr. 1—5.

Abgekürzte Bezeichnung in Bruchform: als Zähler die Nummer des Staffels, als Nenner jene der Verpflegs-Colonne. — „Inf. V. St.“ Infanterie-, — „Cav. V. St.“ Cavallerie-, — „C. V. St.“ Corps-Verpfleg-, — „R. St.“ Reserve-Staffel. Beispiele: „Inf. V. St. Nr. 3/21“, — „Cav. V. R. St./51“, — „C. V. St. Nr. 4/54“.

Infanterie-Verpflegs-Colonne, für Infanterie- (Landwehr-) Divisionen, bestellt aus: Verpfleg-Abtheilung (Vorstand mit dem ihm unmittelbar beigegebenen und dem für die fünf Staffeln bestimmten Verpflegs-Personal. — Train (Commando, 2. bis 6. Zug der bei der Truppen-Division eingetheilten Train-Escadron, Landesfuhren).

Jeder Staffels gliedert sich in: Verpfleg- und Train-Abtheilung (als letztere der betreffende Zug der Train-Escadron).

Stand. — Vorstand (und bei demselben): 3 Beamte, 8 Mann 2 zweisp. Landesfuhren (hievon 1 Beamter und 4 Mann für die vorge-setzte Division-Intendanz). — Escadrons-Commando: 1 Rittmeister 1 Thierarzt, 10 Mann, 9 ärarische Pferde, 1 viersp. Wagen, 1 zweisp. Landesfuhre. — Jeder Nachschub- (bzw. der Reserve-) Staffels: 1 (1) Sub.-Officier, 1 (1) Beamter, 4 (7) Verpflegs-, 12 (34) Train-Mannschaft, 8 (16) ärarische Pferde, 2 (3) berittene Conducteure, 82 (152) zweisp.

Landesfuhren. — Die ganze Verpflegs-Colonne: 15 Officiere und Beamte, 617 Mann, 1.034 Pferde, 484 Fuhrwerke.

Cavallerie-Verpflegs-Colonne: Gliederung und Stand analog Infanterie-Verpflegs-Colonne. Escadrons-Commando um 1 Arzt (nebst 1 Train-Soldaten, 1 Officiers-Diener und 1 Reitpferd), die Nachschub-Staffeln je 13, der Reserve-Staffel 3 zweisp. Landesfuhren mehr. Die ganze Verpflegs-Colonne daher: 16 Officiere und Beamte, 674 Mann, 1.145 Pferde, 539 Fuhrwerke.

Corps-Verpflegs-Colonne: für Corps-Commando und die demselben direct unterstellten Truppen (Anstalten). Sie erhält keine Verpfleg-Abtheilung, besteht also nur aus dem 2. bis 6. Zug der beim Corps-Commando eingetheilten Train-Escadron. Train-Commandant: der Commandant des 6. Zuges.

Stand. — Jeder Nachschub- (bezw. der Reserve-) Staffel: 1 (1) Officier, 9 (23) Mann, 6 (11) Pferde, 1 (1) berittener Conducteur, 42 (65) zweisp. Landesfuhren. Die ganze Verpflegs-Colonne daher: 5 Officiere, 297 Mann, 506 Pferde, 233 Fuhrwerke.

Verpflegs-Trains für Armee-Ober-Commando und Armee-Commanden sind ebenfalls auf 7 Tage dotiert und fallweise in 5 Staffeln gegliedert.

Ersterer besteht aus Train-Detachements (beigestellt vom 1. und 2. Zug der Train-Escadron), letztere aus dem 3. und 4. Zug der Train-Escadron; diese Train-Körper werden durch Landesfuhren verstärkt.

Stand. — Verpflegs-Train des Armee-Ober-Commando (operierendes Hauptquartier und General-Etappen-Commando): 30 Mann, 52 Pferde, 12 viersp. Fuhrwerke der Train-Escadron; 26 zweisp. Landesfuhren. — Verpflegs-Train eines Armee-Commando (sammt Escadrons-Commando): 5 Gagisten, 204 Mann, 302 Pferde, 66 viersp. Fuhrwerke der Train-Escadron; 4 berittene Conducteure, 200 zweisp. Landesfuhren.

2. Feld-Verpflegs-Magazine.

Sie haben im Verein mit den Staffeln der Verpflegs-Colonnen den Truppen die Verpflegung zuzuführen, und nur ausnahmsweise ihre Vorräthe an die Verpflegs-Colonnen abzugeben.

Jedes Magazin: 15 Staffeln, von welchen die 12 ersten mit dem viertägigen Nachschubs-Vorrath, die 3 letzten („Reserve-“) Staffeln mit dem dreitägigen Reserve-Verpflegs-Vorrath (Conserven) für die an dasselbe gewiesenen Armee-Körper versehen sind. Eigens hiezu bestimmte Staffeln führen überdies die eintägige Nachschubs-, bezw. die dreitägige Reserve-Verpflegung für die Hauptquartiere in abtrennbaren Wagen-Partien mit.

Grundsätzlich wird die Anzahl der für ein Corps oder eine Armee-Colonne erforderlichen Magazin-Staffeln derart bemessen, dass für jede

Infanterie-Truppen-Division fünf (vier Nachschub-, ein Reserve-) Staffeln enthalten.

Gliederung eines jeden Magazins: Verpfleg-Abtheilung (Vorstand mit dem ihm unmittelbar beigegebenen und dem für die 15 Staffeln bestimmten Verpflegs-Personal); Train, nämlich die Begleitung-Escadron (Commando und 15 Züge) nebst Landesfuhrern. Jeder Staffel: Verpfleg- und Train-Abtheilung.

Bezeichnung: mit fortlaufenden Nummern. Nachschub-Staffeln nebstdem Nr. 1—12, Reserve-Staffeln Nr. 1—3, z. B.: „Feld-Verpfleg-Magazin Nr. 7, Staffel Nr. 3“ — oder „Reserve-Staffel Nr. 2“.

Abgekürzte Bezeichnung: „M. St.“ Magazin-Staffel, sonst analog Verpflegs-Colonnen, z. B.: „M. St. Nr. 3/7“ — „M. R. St. Nr. 2/7“.

Stand. — Vorstand (und ihm beigegeben): 5 Beamte, 14 Mann, 2 zweisp. Landesfuhrern (hievon 2 Beamte und 6 Mann für die vorge-setzte Corps-Intendanz). — Escadrons-Commando: 1 Rittmeister, 1 Thierarzt; 11 Mann, 9 ärarische Pferde, 1 zweisp. Landesfuhr.

Die Nachschub-Staffeln Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 8, 10, 11 (bezw. jene Nr. 3, 6, 9, 12) je: 1 (1) Sub-Officier, 1 (1) Beamten, 4 (4) Verpflegs-, 12 (30) Train-Mannschaft, 8 (16) ärarische Pferde, 2 (3) berittene Conducteure, 82 (124) zweisp. Landesfuhrern.

Die Reserve-Staffeln Nr. 1 und 2 (bezw. Nr. 3) je: 1 (1) Sub-Officier, 1 (1) Beamten, 7 (7) Verpflegs-, 30 (49) Train-Mannschaft, 16 (22) ärarische Pferde, 3 (4) berittene Conducteure, 152 (215) zweisp. Landesfuhrern.

Das ganze Magazin: 17 Officiere, 20 Beamte, 83 Verpflegs-, 336 Train-Mannschaft, 38 berittene Conducteure, 1,674 zweisp. Landesfuhrern.

3. Feld-Bäckereien.

Haben das für die operierenden Truppen erforderliche Brot ganz oder doch zum großen Theil zu erzeugen und direct an dieselben oder an die Verpflegs-Colonnen, bezw. Magazin-Staffeln etc. abzugeben. — Für jedes mobilisierte Corps entfällt eine Feld-Bäckerei.

Gliederung: Verpfleg- und Train-Abtheilung (letztere besteht aus einem Detachement der Train-Truppe und aus Landesfuhrern).

3 Sectionen: backen entweder auf stabilen oder auf den jeder Feld-Bäckerei beigegebenen 48 eisernen Feld-Backöfen, von denen 16 (4 Garnituren zu 4 Öfen oder 2 Ofen-Paaren) auf jede Section entfallen. Die Bäckereien sind mit einem sechstägigen Vorrath an Brot-Backmehl, Salz und Kümmel für die an sie gewiesenen Armee-Körper dotiert.

Bezeichnung: Bäckereien und Sectionen mit fortlaufenden Nummern („Feld-Bäckerei Nr. 7, Section Nr. 3“; abgekürzt: „F. Bäck. S. 3/7“).

Stand. Vorstand mit dem ihm beigegebenen Personal: 3 Beamte, 1 Arzt (welcher 1 Verband-, 1 Medicamenten-Tornister und 2 Arznei-Taschen erhält), 9 Mann. Jede Section: 1 Beamten, 79 Mann. Zusammen: 6 Beamte, 1 Arzt; 246 Mann. Hiezu das Train-Detachement (vergl. „Train-Wesen“, Seite 75). — Complete Bäckerei: 10 Gagisten, 291 Mann (darunter 45 der Train-Truppe); 33 Pferde. Hiezu vom Civile: 555 zweisp. Wagen mit 12 berittenen Conducteuren, ferner 12 Reserve-Pferde. Jede Feld-Bäckerei kann überdies 1 Marketender mit 1 Gehilfen mitnehmen.

Leistungs-Fähigkeit. Binnen 24 Stunden kann eine Feld-Bäckerei unter halbwegs günstigen Verhältnissen und im vollen Gang den eintägigen Bedarf für nahezu 48.000 (bei forciertem Betrieb für 57.600) Mann liefern. Jede Orts-Veränderung hat, außer dem Zeit-Erfordernis für den Marsch, eine Betrieb-Störung von mindestens 11 Stunden zur Folge.

4. Schlachtvieh-Depots.

Wenn das zur Verpflegung erforderliche Schlachtvieh durch Nachschub gedeckt werden muss, erfolgt die Fassung desselben seitens der Truppen unmittelbar bei den Schlachtvieh-Depots. Hiezu sind diese, je nach Verhältnissen, mit einem viertägigen Vorrath für die an dieselben gewiesenen Armee-Körper dotiert. — Auf jede Infanterie-Truppen-Division entfällt eine Section.

Schlachtvieh-Depots können vom Colonnen-Commando auch angewiesen werden, die Schlächtereien für Truppen und Anstalten zu besorgen, welche nicht selbst schlachten. Bei den einer Truppen-Division folgenden Schlachtvieh-Depot-Sectionen hat dies nur ausnahmsweise zu geschehen.

Gliederung: Vorstand und 3 Sectionen, jede mit dem Aufsicht- und Trieb-Personal für drei Schlachtvieh-Triebe (je 50—100 Thiere). Die etwa erforderliche Bedeckung wird nach fallweiser Anordnung, in der Regel von Etapen-Truppen beigelegt.

Bezeichnung: analog Feld-Bäckereien. (Seite 53.)

Stand. Vorstand und ihm beigegebenes Personal: 2 Beamte, 1 Thier-Arzt, 7 Mann. Jede Section: 1 Beamten, 9 Mann. Für das ganze Depot: 30 zweisp. Landesfuhrer mit 1 berittenen Conducteur. Hiezu von den Park-Cadres der Train-Divisionen für jedes Schlachtvieh-Depot 1 viersp. Schlachtvieh-Regie-Wagen (Landes-Bespannung). Treiber (je 1 für 20 Rinder) aus Landsturm-Pflichtigen, bezw. nach §. 10 des Wehr-Gesetzes Verpflichteten oder aus dem Civil.

Verwendung. Wenn zu besorgen ist, dass die Armee-Körper ihren Fleisch-Bedarf nicht durch Kauf und Requisition zu decken vermögen, müssten von dem an der Queue eines Corps folgenden Schlachtvieh-Depot einzelne Sectionen den in der Colonne befindlichen Truppen-Divisionen angeschlossen werden, weil bei der geringen Marsch-

Fähigkeit der Schlacht-Thiere eine tägliche staffelweise Verschiebung (analog jener der Verpflegs-Trains) durch längere Zeit und bei größeren Märschen der Truppen nicht ausführbar wäre.

5. Etapen-Verpflegs-Train

dient in der Regel zum Verschieben größerer Vorräthe von den Eisenbahn- (Feldbahn-, Schiffahrt-) End-Punkten in die zunächst der Operation-Armee etablierten stabilen oder zur directen Füllung der mobilen Feld-Verpfleg-Anstalten, — ausnahmsweise auch zur directen Abgabe von Verpfleg-Artikeln an die Truppen.

Transport-Mitteln: entweder ärarische Train-Züge (siehe Seite 75) oder — soweit diese nicht ausreichen — landesübliche, in Conducteurschaften eingetheilte Trains; letzteren, zur Führung und Beaufsichtigung, Train-Begleitungs-Commanden beigegeben.

Die Zahl der Fuhrwerke eines jeden Etapen-Train-Zuges ist derart bemessen, dass mit denselben die zweitägige Nachschub-Verpflegung für eine Infanterie-Truppen-Division fortgebracht werden kann.

6. Reserve-Verpflegs-Magazine

werden an Etapen-Linien oder sonst wichtigen Punkten, an welchen sich keine stabilen Verpflegs-Magazine befinden, aufgestellt, wenn zur Ergänzung der Verpflegs-Vorkehrungen oder aus operativen Gründen dort Verpflegs-Vorräthe angesammelt werden sollen. Hiezu können auch Filiale von Reserve- oder von stabilen Verpflegs-Magazineu etabliert werden.

Anlage und Dotierung bestimmt bei der Mobilisierung das Reichs-Kriegs-Ministerium, später das Armee-General-Commando. Dieses vermag übrigens mit Hilfe des Personal der Reserve-Verpfleg-Abtheilung nöthigen Falles neue Reserve-Verpflegs-Magazine zu errichten. Ein Theil der Vorräthe muss stets transportbereit sein. Wenn nöthig, sind Eisenbahn-Züge oder Schiffe als bewegliche Magazine einzurichten.

Große Handels-Plätze, Eisenbahn- und Dampfschiff-Stationen, Orte an Straßen-Knoten u. d. gl. eignen sich für Reserve-Verpflegs-Magazine.

Bezeichnung: die bei der Mobilisierung errichteten Reserve-Verpflegs-Magazine mit fortlaufenden Nummern; jene, welche die Armee-General-Commanden später errichten, nach ihrem Stand-Ort.

Stand: 7 Beamte, 26 Mann der Verpflegs-Branche (darunter 5 Officiers-Diener).

Magazine und Depots auf die Dauer des Bedarfes: Stabile Verpflegs-Depots rückwärts des Aufmarsch-Raumes; — Etapen-Magazine an den Etapen-Straßen; — Marsch-Magazine an den Marsch-Linien während der Operationen.

Anlage und Dotierung der stabilen Verpflegs-Depots verfügt das Reichs-Kriegs-Ministerium; jene der Etapen-Magazine das Armee-General-, jene der Marsch-Magazine das Corps- (Colonnen-) Commando.
Bezeichnung dieser Anstalten: nach ihrem Stand-Ort.

Im Aufmarsch-Raum, sowie bei Operation-Stillständen von mehreren Tagen treten als Cantonierungs-Magazine in Verwendung: die bestehenden Militär-Verpflegs-(Filial-), die Reserve-Magazine, endlich die Feld-Verpflegs-Magazine und -Verpflegs-Colonnen.

7. Reserve-Bäckereien

haben im Aufmarsch-Baum nach Bedarf Brot und (nach Vollendung der gemauerten Reserve-Backöfen) auch Zwieback zu erzeugen; — in der Folge: Brot für Etapen-Truppen, von und zur Armee gehende Transporte; Brot und Zwieback für Nachschübe zu den Armee-Colonnen.

Reserve-Bäckereien sind mit doppelter (gemischter) Ausrüstung versehen: jede 48 eiserne Feld-Backöfen, Eisen-Bestandtheile für 36 gemauerte Reserve- (oder Etage-Reserve-) Backöfen, Geräthe für Zwieback-Erzeugung. — Bei Orts-Veränderungen: Verpflegs-Feld-Ausrüstung auf fallweise requirierten Landesfuhrern fortzubringen.

Gliederung: Sectionen zu 16 Feld-Backöfen (4 Garnituren zu 4 Öfen) oder zu 12 gemauerten Öfen (3 Garnituren zu 4 Öfen).

Anlage, Dotierung und Umfang der von jeder Reserve-Bäckerei zu fordernden Leistungen bestimmt bei der Mobilisierung das Reichs-Kriegs-Ministerium, später das Armee-General-Commando.

Bezeichnung: analog Feld-Bäckereien.

Stand: 3 Officiere, 6 Beamte, 309 Mann.

Leistungs-Fähigkeit: wenn auf eisernen Feld-Backöfen Brot erzeugt wird, wie eine Feld-Bäckerei (Seite 54); — auf 36 gemauerten Reserve-Backöfen 81.600 Portionen Brot oder 21.800 Portionen Zwieback; auf 36 Etage-Reserve-Backöfen 102.600 Portionen Brot oder 24.200 Portionen Zwieback. — Wenn eiserne Feld-Backöfen und gemauerte Reserve-Backöfen gleichzeitig in Betrieb gesetzt werden, muss das systemisierte Personal aus der Reserve-Verpfleg-Abtheilung eventuell durch landsturm-pflichtige Arbeiter etc. verstärkt werden.

8. Reserve-Schlachtvieh-Depots

zur Ansammlung und zum Nachschub von Schlachtvieh zu den Schlachtvieh-Depots, soweit dies nach den Ressourcen des Krieg-Schauplatzes nöthig ist, Anlage und Dotierung bestimmt bei der Mobilisierung das Reichs-Kriegs-Ministerium, später das Armee-General-Commando.

Für einen größeren Bedarf sind „Privat-Schlachtvieh-Depots“ durch Unternehmer einrichten zu lassen.

Bezeichnung: wie ein Reserve-Verpflegs-Magazin. — Stand: 5 Verpflegs-Beamte; 1 Thier-Arzt; 21 Mann der Verpflegs-Branche (darunter 6 Officiers-Diener). Bezüglich der Treiber gilt das bei Schlachtvieh-Depots Gesagte.

9. Verpfleg-Abtheilung für Feld-Bahnen:

je eine für jede flüchtige Feldbahn, zum Zweck des Nachschub-Verpflegs-Dienstes. Das Personal dient zur Dotierung der Filial-Magazine, welche von dem in der Ausgang-Station etablierten Reserve-Verpflegs-Magazin, in der End-Station der Feldbahn und nach Bedarf in den Zwischen-Stationen derselben errichtet werden.

Stand: 3 Beamte, 24 Mann der Verpflegs-Branche (darunter 3 Officiers-Diener).

10. Reserve-Verpfleg-Abtheilungen.

Jedes Armee-General-Commando eine Reserve-Verpfleg-Abtheilung, deren Personal für Requisitionen durch die Armee-Colonnen, zur Aufstellung von Reserve-Verpflegs-Magazinen und zur Deckung von Personal-Abgängen bei den Feld-Verpfleg-Anstalten.

Stand: 43 (45) Beamte, 405 (413) Mann der Verpflegs-Branche (darunter je 1 Beamter und 4 Mann für die Intendantz des Armee-General-Commando, ferner für die Intendantur-Beamten beim Armee-Hauptquartier, beim operierenden Hauptquartier des Armee-Ober-Commando und beim General-Etapen-Commando); derart bemessen, dass durchschnittlich für jede Infanterie-Truppen-Division 1 Beamter, 2 Unterofficiere und 4 Gesellen entfallen und noch eine Anzahl solcher Personen zur Disposition des Armee-General-Commando erübrigen. — Nach Ermessen des Armee-Commando ist den Armee-Colonnen schon bei Beginn der Operationen das nach Anzahl der zugehörigen Infanterie-Truppen-Divisionen erforderliche Reserve-Verpflegs-Personal zuzuweisen.

C. Verpfleg-Arten.

Etapen-Verpflegung: eigentliche Kriegs-Verpflegung. Die Truppe erhält die Naturalien und Schlacht-Thiere, bewirkt die Schlächtereie und bereitet die Kost; nebstdem Futter für die Thiere.

Verpfleg-(Futter-) Artikeln werden ganz oder theilweise beigeschafft: durch Fassung aus Magazinen, Bäckereien, Schlachtvieh-Depots; Naturalien-Zuschübe mittels der Verpfleg-Staffeln; Schlachtvieh-Zutriebe aus den Schlachtvieh-Depots; Requisition (Fouragierung); Kauf; ausnahmsweise seitens eines Pächter (Arrendator).

Quartier-Verpflegung: Ersatz für die Etapen-Verpflegung; wird vom Quartiergeber oder von der Gemeinde beigestellt. Außer der Kost

kann auch das Futter für Reit-Pferde, Zug-, Trag- und Schlacht-Thiere angefordert werden, doch nicht nach Portionen, sondern nach Gewicht.

Lagert die Truppe, so ist die Verpflegung entweder von der Gemeinde ins Lager zu bringen, oder es wird die Mannschaft abtheilungsweise dahin geführt, wo die Kost vorbereitet wurde (thunlichst in größeren Etablissements wie Gasthäuser, Brauereien etc.).

Ist eine Gemeinde augenscheinlich nicht imstande, die Quartier-Verpflegung ganz beizustellen, so wird bezüglich anderweitiger Beschaffung oder Fassung des nicht Erlangbaren jeweilig verfügt, im Nothfall (im eigenen Land) auf die Durchzugs-Verpflegung (Durchzugs-Kost) gegriffen werden.

Die Quartier-Verpflegung ist auf feindlichem Boden so oft als möglich, im eigenen Land aber bloß an Marsch- und Rast-Tagen, dann am Tag der Einrückung in den Cantonierungs-Bereich, und zwar nur dann anzuwenden, wenn alle anderen Beschaffung-Arten versagen oder wegen Mangel an Zeit nicht durchführbar sind.

Geld-Verpflegung: nur zulässig, wenn die Beschaffung der Verpflegung ohne Nachtheil für die Ernährung ganz oder zum Theil der Truppe überlassen werden kann. Anwendbar während der Versammlungs-Märsche für die durch ressourcenreiche Orte marschierenden Truppen; im Aufmarsch-Raum und während der Operationen für detachirte Abtheilungen; dann rücksichtlich einzelner Artikeln, welche an Ort und Stelle leicht zu beschaffen sind (Getränke und Fleisch).

Geld-Verpflegung erfolgt durch: Auszahlung des Relutum für die ganze oder für einen Theil der Verpflegung; Übertragung des Kaufes der Verpfleg-Artikeln an die Truppen (Anstalten).

Eisenbahn- (Schiff-) Verpflegung bei größeren Truppen-Transporten: entweder durch vertragsmäßige Beistellung der Kost seitens eines Unternehmers oder ausnahmsweise in eigener Regie durch die Etapen-Commanden. Details: „Eisenbahn-“ und „Schiffahrt-Wesen“.

D. Beschaffung der Verpfleg-Erfordernisse.

Anzahl Portionen, welche in den gebräuchlichen Einheits-Maßen der wichtigsten Verpfleg-Artikeln enthalten sind: ein Stück Hornvieh à 180 kg Fleisch (etwa 360 kg Lebend-Gewicht) = circa 450 Portionen. Ein Schaf, ein Kalb oder eine Ziege (durchschnittlich 20 kg Fleisch) = 40 Portionen; ein Schwein (durchschnittlich 45 kg Fleisch) = 90 Portionen. Ein Meter-Centner Speck 660, Rauch-Fleisch 300, Korn- oder Weizen-Buckmehl 200, Weizen-Kochmehl 700, Kukuruz-Mehl 700, Hülsen-Früchte, Reis, Heiden-Grütze oder Weizen-Grieß 700, Salz 3.300, Kaffee 4.000, Zucker 4.000, Pfeffer oder Paprika 200.000, russ. Thee 16.700; Hafer, Gerste oder sonstige Surrogate 18, Heu 33 Portionen. Ein Hektoliter Wein 250, Brantwein 1.100, Rum als Getränk 1.600 Portionen.

Kauf: im Inland und im befreundeten Land die regelmäßige Beschaffungs-Weise; im Feindes-Land nur auf Anordnung der Armee-

Commandanten, doch kann ausnahmsweise Schlachtvieh auch ohne Ermächtigung von den Truppen direct gekauft werden.

Requisition: im Bewegungskrieg die regelmäßige Beschaffungs-Weise; jedoch kann aus Oportunitäts-Gründen der Kauf an ihre Stelle treten. Hauptsächlich Artikeln großen Volumens und massenhaften Bedarfes requirieren: Schlachtvieh, Holz, Stroh, Getränke, Essig, Brot, Backmehl, Gemüse, Salz, Tabak und Futter; Brot-Frucht nur dann, wenn selbe rechtzeitig an Ort und Stelle vermahlen werden kann.

Die Requisition ist am ergiebigsten, wenn sie von den höheren Commanden einheitlich geleitet und auf einen größeren Raum ausgedehnt wird.

Durchführung der Requisitionen: schonend und taktvoll; eine thunlichst geregelte Kriegsleistung durch die bestehenden oder provisorisch zu bildenden politischen Behörden und Gemeinde-Ämter anstreben; strengste Disciplin der Truppe; Bestätigung des Empfanges der requirierten Artikeln; bei Weigerung oder Säumnis jedoch mit Strenge vorgehen.

Mit der Ansage einer Requisition muss immer gleichzeitig die Höhe jener Geld-Summe (doppelter Wert der Natural-Leistungen) bekannt gegeben werden, welche die Gemeinde zahlen muss, falls die gestellten Forderungen nicht befriedigt werden.

Falls keine Willfährigkeit der Gemeinden zu erwarten: die Lieferungen durch Requisitions-Commanden eintreiben. Wenn nöthig, zur Verschärfung des Zwanges Geiseln ausheben. Lieferungs-Transporten seitens der Gemeinde einen schreibkundigen Conducteur, ev. militärische Bedeckung heigeben.

Gleichzeitig und analog wie Aufklärungs-Cavallerie, haben die vorgeschobenen Divisions-Cavallerien, Vorhuten und alle in der Colonne eingetheilten Truppen-Divisionen im näheren Bereich der Colonne zu requirieren.

Truppen und Anstalten dürfen Requisitionen ohne besonderen Auftrag ausführen: während der Operationen auf feindlichem Gebiet zur Beschaffung von Schlachtvieh, Lager-Bedürfnissen (Holz, Stroh) und Heu, — des frischen Brotes und der Erfordernisse zur Ergänzung der Nachschub-, bezw. Reserve-Verpflegs- (Futter-) auf die volle Kriegs-Portion, sowie zur Verbesserung der Kost (Zubereitung-Erfordernisse); — wenn höhere Anordnungen betreff der Verpflegung ausbleiben, zur Deckung jedes momentanen Bedarfes, sofern derselbe nicht aus ärarischen Verlägen gedeckt werden kann.

Derlei Requisitionen sind für jede Lager-Gruppe einheitlich, nach Anordnung des ranghöchsten (Lager-, Stations-) Commandanten, durchzuführen; es hat der größte Truppen-Körper einer Lager-Gruppe auch für die mit demselben vereint lagernden kleineren Abtheilungen zu requirieren.

Das ermittelte Erfordernis ist von dem mit der Requisition betrauten Officier, welchem — wenn nöthig — ein angemessen starkes Detachement und leere Proviant-Wägen beizugeben sind, unmittelbar bei der Gemeinde-Vorstellung (den Guts-, Meierhof-Besitzern etc.) oder, falls dieselbe sich aufgelöst hätte, bei angesehenen Orts-Bewohnern zu stellen.

Der Requisitions-Raum erstreckt sich, wenn er vom höheren Commando nicht ausdrücklich bezeichnet wurde, in der Regel bis zur halben Entfernung der nächsten Lager-Gruppe.

Die requirierten Verpfleg-Artikeln sind zu quittieren. Hiezu erhält jeder Truppen-Körper, jede Anstalt und jedes Requisitions-Commando ein „Requisitions-Buch,“ aus welchem die als Quittung dienende Juxte abzutrennen ist, während die Gemeinde das Quantum des von ihr Gelieferten im Requisitions-Buch (als Gegen-Schein) bestätigt.

Requisitions-Bücher, sobald die letzte Juxte abgetrennt ist, dann bei der Demobilisierung im Weg der Intendanz an die Fach-Rechnung-Abtheilung senden.

Werden bei der Requisition namhafte, von der Truppe auf den laufenden Bedarf nicht benöthigte Verpflegs-Vorräthe vorgefunden: deren Verschleppung durch Aufstellung von Wachen hindern, und dem höheren Commando sofort Anzeige erstatten.

Fouragierungen (Wegnahme von Gras oder Feld-Früchten): wenn trocken es nicht aufzubringen ist. Wo thunlich, Vermittelung der Gemeinde in Anspruch nehmen. Das Mähen und Sammeln des Futter hat durch von der Gemeinde beizustellende Arbeiter und nur ausnahmsweise durch eigene Mannschaft, die Zufuhr durch ärarische oder requirierte Fuhrwerke zu geschehen.

Beute. Dadurch erlangte Gebrauchs- und Verbrauchs-Gegenstände für die Bedürfnisse der Armee verwenden: den Truppen auf die Gebür verabfolgen; einen erübrigenden Rest an die Feld-Verpfleg-Anstalten übergeben. Bezüglich sonstiger Gegenstände sind in dem an den Höchst-Commandierenden des Armee-Theiles einzusendenden Commissions-Protokoll die Anträge zu stellen; in dringlichen Fällen nach Commissions-Beschluss vorgehen.

Schlächterei-Betrieb in eigener Regie: hiefür sind alle größeren Truppen-Körper (Anstalten), die Haupt- und Stabsquartiere mit Geräthen versehen.

Brot-Erzeugung seitens der Truppen-Körper. Jedes Infanterie- oder Jäger-Bataillon soll 16, jedes Artillerie-Regiment und die Gebirgs-Batterie-Division 16, jede technische Compagnie 2 in der Brot-Erzeugung ausgebildete Soldaten besitzen. Nach Bedarf noch Civil-Bäcker (im eigenen Land gegen Taglohn aufzunehmen, im Feindes-Land requirieren).

Diesen Leuten obliegt es, falls Brot von den Feld-Bäckereien nicht oder nur unzureichend geliefert werden kann, solches aus an Ort und Stelle aufgebrachtem Mehl zu erzeugen, u. zw.: in Civil-Bäckereien, auf Privat- oder eventuell auf Noth-Feld-Backöfen.

E. Durchführung der Verpflegung.

Approvisionnement fester Plätze: siehe „XXIII. Kampf um Befestigungen“. Verpflegungs-Vorkehrungen während eines Gefechtes: Seite 85. Noth-Feld-Backöfen: siehe „XXII. Technische Arbeiten“.

Beim Ausmarsch aus der Mobilisierung-Station mitzunehmen (für jeden Mann einschließlich der Gagisten und für jedes Pferd des eigenen Verpfleg-Standes):

Von den mittels Eisenbahn in den Aufmarsch-Raum Abrückenden. — In den Waggons: Brot, Futter und Tabak für die ganze Dauer der Fahrt; weiter für jene Tage, an welchen die Eisenbahn-Verpflegung nicht in natura gebürt, kalte Esswaren und Getränke.

Vom Mann (Pferd) zu tragen: 3 Reserve-Verpflegs-, bezw. „Hafer-Portionen; — 1 Nachschub-Verpflegs-Portion ohne Fleisch (die Nachschub-Hafer-Portion ist in den Pferde-Waggons unterzubringen).

Auf den Proviant-Wagen (um die volle Ladefähigkeit während des Bahn-Transportes auszunützen): 2 volle Kriegs-Verpflegs-Portionen ohne Fleisch, ein 4-tägiger Bedarf an Cigarren (für jeden Officier und Beamten 24 Stück) und 2 volle Hafer-Portionen.

Im „Sicherheits-“ (Gepäck- oder Conducteur-) Waggon: 4 volle Kriegs-Verpflegs-Portionen ohne Fleisch (statt Brot, Mehl), 4 volle Hafer- und 4 Heu-Portionen (letztere eventuell in den Pferde-Waggons). Transporte unter 100 Mann und Feld-Verpfleg-Anstalten nehmen die eben erwähnten 4-tägigen Vorräthe nicht mit; gleiches gilt bezüglich der erst im Aufmarsch-Raum aufzunehmenden Landesfuhrer.

Schlachtvieh, nur wenn dies eigens angeordnet wird, u. zw. auf 5 Tage (dann auch Heu auf die Dauer des Transportes und für den Tag des Eintreffens) mitzunehmen.

Von den mittels Fuß-Märschen in den Aufmarsch-Raum Abrückenden: vom Mann (Pferd) zu tragen wie oben angeführt, jedoch ohne Nachschub-Hafer-Portion; — auf den Proviant-Wägen 1 volle Kriegs-Verpflegs-Portion ohne Fleisch und 1 volle Hafer-Portion; — auf Vorspann-Wägen 1 volle Kriegs-Verpflegs-Portion ohne Fleisch, 1 volle Kriegs-Futter- und 1 Nachschub-Hafer-Portion; — Schlachtvieh für 5 Tage.

Von den im Aufmarsch-Raum mobilisierenden Truppen (Anstalten): beim Mann 3 Reserve-Verpflegs-Portionen und 1 Nachschub-Verpflegs-Portion ohne Fleisch, beim Pferd 3 Reserve-Hafer-Portionen; — auf den Proviant-Wägen 1 volle Kriegs-Verpflegs-Portion ohne Fleisch und 1 volle Kriegs-Hafer-Portion; — auf Vorspann-Wägen 1 Nachschub-Hafer-Portion; — Schlachtvieh auf 5 Tage.

1. Leitung des Verpflegs-Dienstes.

Die auf die operative Verpflegs-Thätigkeit abzielenden Anträge stellt der Generalstab-, jene administrativer Natur der Intendanz-Chef.

Da die administrativen Vorkehrungen aus den operativen Forderungen hervorgehen und sich letzteren anpassen müssen, muss der Intendantz-Chef die nöthigen Directiven beim Generalstab-Chef einholen und seine Anträge im Einvernehmen mit diesem stellen.

Operative Verpflegs-Leitung umfasst: ursprüngliche und die den wechselnden Verhältnissen jeweilig anzupassende Gruppierung und Eintheilung der Feld-Verpfleg-Anstalten; Wahl, Aufbringung und Verwendung der Transport-Mitteln; Train-Disponierung; rein militärische Angelegenheiten in Bezug auf Ausnützung des Operations-Raumes.

Administrative Verpflegs-Leitung umfasst: Wahl der Subsistenz-Mitteln; Anwendung der jeweilig zweckmäßigsten Verpfleg-Art oder Combinierung mehrerer derselben; Aufbringung und Verwendung der Verpflegs-Vorräthe; Festsetzung aller ökonomischen Bestimmungen; Einleitung und Regelung der von den Proviant-Officieren auszuführenden Verpflegs-Fassungen; Überwachung des ökonomischen Theiles des Verpflegs-Dienstes.

Außerdem wirken bei Verpflegs-Maßnahmen auch die Civil-Landes- und die Civil-Commissäre insofern mit, als sie ihre Kenntnisse des Landes und der Einwohner, sowie deren Ressourcen im Interesse der Ausnützung letzterer möglichst nutzbar machen.

Armee-Ober-Commando gibt auf Grund seiner operativen Absicht den Armee-Commanden die Directiven für ihr Verhalten bekannt und lässt durch das General-Etapen-Commando alle jene Maßnahmen vorbereiten, welche im Interesse einer einheitlichen Leitung des Verpflegs-Dienstes erforderlich sind.

General-Etapen-Commando verfügt mit allen ihm zur Disposition gestellten Reserve-Anstalten, Trains, flüchtigen Feld-Bahnen, Personal-Reserven, Eisenbahn-Verpfleg-Zügen, Vorräthen u. dgl., indem es dieselben je nach Bedarf an die unterstehenden Armeen vertheilt; — umgrenzt die Requisitions- und Etapen-Bereiche der Armeen; — stellt an Reichs-Kriegs-Ministerium Anträge behufs Neu-Aufstellung von Reserve-Anstalten und Zuschub von Verpflegs-Vorräthen aus dem Inland. — Hiebei möglichste Selbständigkeit der Armeen wahren; Einflussnahme nur auf Fälle unbedingter Nothwendigkeit beschränken.

Armee-Commando gibt Directiven für die Ausnützung der Mittel des Landes und grenzt die Räume ab, innerhalb welcher die einzelnen Armee-Gruppen (Colonnen) die Aufbringung der Vorräthe einzuleiten und durchzuführen haben.

Armee-General-Commando bewirkt auf Grund jener Directiven die materielle Vorbereitung der Operationen; — schafft und erhält die Bedingungen, welche es den einzelnen Armee-Gruppen ermöglichen, thunlichst für sich selbst zu sorgen; — besorgt die Deckung der Armee-Bedürfnisse durch Nachschub, Aufbringung im Etapen-Bereich oder Heranziehung aus dem Hinterland; — weist Reserve-Anstalten oder Theile derselben nach Bedarf den Armee-Gruppen zu, stellt diesen beigeschaffte Vorräthe zur Verfügung oder gruppiert die Anstalten derart, dass sie ohne weitere Einflussnahme ausgenützt werden können, und sorgt dann für die Wiederfüllung der-

selben; — bestimmt, welche Beschaffung- und Verpfleg-Arten anzuwenden, bezw. mit einander zu combinieren sind, — und erlässt die jeweilig nothwendigen ökonomischen Festsetzungen, ohne dabei die Selbständigkeit der Unter-Organe mehr einzuschränken als erforderlich ist.

Die Commanden der einzelnen Armee-Theile trachten; die ihnen untergeordneten Truppen-Divisionen und sonstigen Gruppen in materieller Beziehung möglichst unabhängig zu stellen.

Wird einer Truppen-Division eine eigene Marsch-Linie und eine specielle Aufgabe außerhalb des Rahmen der vereinigten Armee zugewiesen, so können der Division auf die ganze Dauer der Bewegung die über das Maß der normalen Dotierung hinaus etwa erforderlichen mobilen Vorräthe schon vor dem Aufbruch zugewiesen oder ihr die Bezugs-Quellen bekannt gegeben werden, aus welchen sie dasjenige heranziehen kann, was sie in der Marsch-Zone nicht aufzubringen vermag.

Bewegen sich hingegen mehrere Divisionen auf einer Marsch-Linie: nicht mehr möglich, jeder Division die ihr organisatorisch zukommenden Verpflegs-Trains zu belassen; es können ihr die mobilen Vorräthe meist nur in Partien für die nächsten Tage zur Verfügung gestellt werden, und es muss seitens des Colonnen-Commando eine einheitliche Leitung der Trains eintreten.

Commanden der Armee-Colonnen (-Gruppen) oder Corps treffen jene Anordnungen, welche behufs Aufbringung der Lebens-Mitteln in dem ihnen zugewiesenen Requisitions-Raum, Benützung der mobilen Vorräthe und Heranziehung des Ersatzes aus den ihnen bezeichneten Hilfs-Quellen einer einheitlichen Leitung bedürfen (Verpfleg-Arten wählen bezw. combinieren, Magazine anlegen oder auflassen, Requisitionen anordnen, Feld-Bäckereien benützen u. dgl.).

Commanden der Truppen-Divisionen oder sonstiger Colonnen-Theile regeln auf Grund der Directiven des Colonnen-Commandanten die Verwertung der Landes-Mitteln, veranlassen die Vertheilung der requirierten Vorräthe; sie haben im Bedarfsfall zeitgerecht beim Colonnen-Commando einen Verpflegs-Nachschub zu erbitten; sie sind verpflichtet, falls die vom Colonnen-Commando getroffenen Anordnungen nicht ausreichen oder ihnen nicht zeitgerecht zukommen, aus eigener Initiative sofort die zur Verpflegung zweckmäßigen Maßnahmen zu treffen, müssen hievon aber dem Colonnen-Commando sofort Meldung erstatten.

Der „Divisions-Proviant-Officier“ übernimmt die eintreffenden Verpfleg-Staffeln, regelt das Fassungs-Geschäft und veranlasst die Wieder-Sammlung der geleerten Fuhrwerke, interveniert überhaupt bei allen Fassungen behufs Aufrechthaltung der militärischen Ordnung.

Commandanten der Aufklärungs-Cavallerie erhalten vom Armee- oder Colonnen-Commando nur jene allgemeinen Directiven, welche die einheitliche Leitung der Verpflegs-Maßnahmen erfordert.

Aufklärungs-Cavallerie wird zumeist auf Requisition angewiesen sein (besonders bezüglich Futter); braucht sie Aushilfe an Verpfleg-Artikeln (Conserven, Brot etc.), so hat sie sich an das nächste Colonnen- (Corps-) Commando zu wenden.

Truppen-Commandanten sorgen für die Ergänzung der laufenden Verpflegung und überwachen den Verpflegs-Dienst; in dringenden Fällen sind sie berechtigt und verpflichtet, unter eigener Verantwortung Verpflegs-Vorkehrungen zu treffen.

Der Proviant-, bezw. der mit diesem Geschäft betraute Officier (Beamte) sorgt für Fassung und Beschaffung der Verpfleg- und Lager-Erfordernisse, sowie für deren Zufuhr, bewirkt deren Vertheilung; läßt durch die beigegebenen Fleischhauer die Schlächtereie ausführen. Wenn nöthig, ist ihm ein Ober-Officier und ein Rechnung-Hilfsarbeiter beigegeben.

Verpflegs-Vormerkungen. Verpfleg-Stand und die für denselben vorrätigen Verpfleg-Artikel werden von allen Truppen (Anstalten, Abtheilungen) mittels Früh-Rapport gemeldet; daraus bildet die Intendanz ihre Verpflegs-Vormerkung. Außerdem „Vorraths-Rapporte“ über Naturalien und über Schlacht-Thiere täglich früh einzusenden von: Feld-Verpfleg-Anstalten an die Intendanz des Divisions- oder Corps-Commando, bei welchem sie unmittelbar eingetheilt sind, während der Bewegung auch an die Intendanz des Colonnen-Commando (falls dieses nicht gleichzeitig das Corps-Commando ist); Feld-Verpfleg-Anstalten, welche keinem Corps- (Colonnen-) Commando beigegeben sind, dem Armee-General-Commando. (Näheres; „XIX. Notizen über Generalstabs-Dienst“.)

2. Verpflegung während der Aufmarsch-Bewegung.

Aufmarsch mittels Eisenbahn (Schiff). — Die Transporte leben, insoweit nicht die Eisenbahn-Mittagskost und Getränke in natura verabreicht werden kann, grundsätzlich von den aus der Mobilisierung-Station mitgenommenen Artikeln. Bei Fahr-Unterbrechungen ist in der Halt-Station der Verpflegs-Bedarf, wie seitens einer zu Fuß aufmarschierenden Truppe, durch Kauf oder Fassung zu decken; wäre dies nicht möglich, so können die mitgeführten Vorräthe verwendet werden.

Ausnahmsweise darf an Rast-Tagen, sofern es der Bahnhof-Commandant für zulässig erklärt, die Mittagskost aus der Verköstigung-Anstalt des Bahnhofes (gegen Bezahlung) bezogen werden.

Officiere und Beamte erhalten während der Bahnfahrt das Frühstück- und Abendkost-Geld, Brot- und Tabak-Relutum; Mittagskost von einem Bahnhof-Commando, sonst auch in Relutum. Getränke-Zubüße gleich der Mannschaft (Reluierung ausgeschlossen).

Aufmarsch zu Fuß. — Volle Kriegs-Verpflegung; Details darüber in den Marsch-Plänen enthalten. Zur Regelung der Verpflegung

in den Marsch-Stationen die Proviant-Officiere und Quartiermacher voraus senden.

Die Verköstigung geschieht: dort, wo es möglich ist, durch Beistellung der Kost seitens der Quartiergeber und durch Entnahme von Brot, Tabak und Futter aus den mitgeführten Vorräthen; — oder durch Bereitung der Kost seitens der Truppen etc., wozu die mitgeführten Vorräthe oder gekaufte Artikeln zu verwenden sind. Bezüglich Futter analog. Kochholz fassen oder kaufen.

Ersatz der verbrauchten und nicht durch Kauf ersetzten Vorräthe: in dem im Marsch-Plan angeführten Stationen derart zu fassen, dass mindestens 1 Nachschub- und 3 Reserve-Portionen intact bleiben. Die hierzu etwa mehr benöthigten Transport-Mitteln beim Etapen- (Stations-) Commando, eventuell direct bei der politischen Behörde oder Gemeinde anzufordern.

Mitgetriebenes Schlachtvieh, im Einvernehmen mit der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung, in der Regel durch Weide und ausnahmsweise durch Heu ernähren.

3. Verpflegung im Aufmarsch-Raum.

Im Aufmarsch-Raum beziehen die Truppen etc. vom Tag des Eintreffens an die vollen Kriegs-Verpflegs-Gebühren.

Um jederzeit operationsbereit zu sein, müssen per Mann (Officier, Beamten) 1 Nachschub- und 3 Reserve-Verpflegs-Portionen, — Fleisch für 1 Tag ausgeschrotet und für 4 Tage in lebenden Schlacht-Thieren, — per Pferd 1 Nachschub- und 3 Reserve-Hafer-Portionen bei der Truppe vorrätzig sein.

Die Verpfleg-Staffeln (und der ausgeschiedene vereinigte Bagage-Train) nehmen bei Beginn der Operationen für ihren eigenen Stand mit: beim Mann (Kutscher etc.) 1 Nachschub- und 3 Reserve-Verpflegs-Portionen (samt Fleisch), beim Pferd 1 Nachschub- und 3 Reserve-Hafer-Portionen; — in einer eigenen Wagen-Partie per Mann 2 Nachschub- und 4 Reserve-Verpflegs-, per Pferd 6 Nachschub-Hafer-Portionen.

Alle Bäckereien im Aufmarsch-Raum derart rechtzeitig in Betrieb setzen, dass beim Beginn der Operationen der Mann und möglichst auch die Verpflegs-Colonnen für die Nachschub-Verpflegung mit Brot (statt Zwieback) dotiert werden können.

Vorsorgen für die laufende Verpflegung. — Am Tag des Eintreffens in den Aufmarsch-Raum womöglich Quartier-Verpflegung. Die Truppen (Anstalten) haben dann, mit Hilfe der mitgebrachten Mehr-Vorräthe, grundsätzlich von den Mitteln des Cantonierungs-Bereiches zu leben, daher die Verpfleg- (Futter-) Artikeln so lang als möglich selbst zu beschaffen.

Das mitgebrachte Mehl ist auf Civil- oder auf Noth-Feld-Backöfen zu verbacken; die Truppen-Bäcker dabei nach Möglichkeit durch aufgenommene Civil-Personen unterstützen. Der weitere Brot-Bedarf durch

Hand-Einkauf, Vereinbarungen mit Bäckern u. dgl. zu beschaffen. Erst wenn in dieser Weise nichts mehr erlangbar, hat die Brot-Fassung aus den stabilen oder Feld- (Reserve-) Bäckereien zu erfolgen.

Der laufende Fleisch-Bedarf ist durch Kauf zu decken. Abtheilungen (Anstalten), welche die Schlächtereier nicht in eigener Regie besorgen, werden an einen Truppen-Körper mit Schlächtereier-Betrieb gewiesen.

Die übrigen Kost-Artikeln und die Getränke, Hafer und Heu (oder deren Surrogate), Brennholz und eventuell auch Lager-Stroh sind im Hand-Einkauf zu beschaffen; für die Schlacht-Thiere Weide-Plätze accordieren.

Die Fassung von Verpfleg- (Futter-) Artikeln bei den Verpfleg-Anstalten darf erst dann beginnen, wenn der Einkauf nicht mehr durchführbar ist. Heu ist aber auch in diesem Fall nicht zu fassen, sondern durch Grünfutter oder halbreifes Getreide zu ersetzen; für Getränke das Relutum auszuzahlen.

4. Verpflegung während der Operationen.

Beim Beginn der Operationen sind die theilweise leer bleibenden Proviant-Wägen zur Fortbringung einer mehrtägigen Verpfleg-Ergänzung auf die volle Kriegs-Verpflegs- (Futter-) Portion auszunützen.

Verwendung der Feld-Bäckereien. Wo diese zu etablieren sind, bestimmt das Corps- (Colonnen-) Commando, welchem die Bäckerei (Section) zugewiesen ist. Die Bäckereien dürfen während des Back-Betriebes nicht täglich in Marsch gesetzt werden; durch seltenere, dafür aber größere Märsche mit eventuell verstärkter Bepannung, selbe soweit auf einmal vorschieben, dass sie wieder thunlichst lang in ungestörtem Betrieb belassen werden können; zu langes Belassen auf demselben Platz erschwert, sobald sich die Truppen entfernen, die Brot-Verpflegung. Damit die marschierende Truppe wenigstens jeden zweiten Tag frisches Brot erhalte, müsste jedem Marsch-Tag der Feld-Bäckerei mindestens ein Arbeits-Tag (zwei Tage erwünscht) folgen; deshalb ist die Eintheilung von Feld-Bäckereien bei der Vorhut am ergiebigsten. Wenn von einer Armee-Colonne ein Rast-Tag gehalten wird, soll die Feld-Bäckerei vorher derart nach vorne verlegt werden, dass sie am Rast- und dem darauf folgenden Tag zur Brot-Erzeugung verwendet werden kann. Das gesammte Personal der Feld-Bäckerei muss jedoch, damit nach dem Marsch gleich der Back-Betrieb aufgenommen werden kann, auf requirierten Fuhrwerken voraus gesendet werden. — Das Abbrechen soll bei Vormärschen auf einmal, bei Rückzügen sectionsweise geschehen.

Grossen Vortheil bietet die Verwendung der Bäckerei-Abtheilungen zur Erzeugung von Brot auf Privat-Backöfen unter Mitwirkung der dabei bediensteten Civil-Bäcker u. zw. aus requiriertem Mehl. Besonders wenn der Vorhut eine Bäckerei-Abtheilung beigegeben ist, empfiehlt es sich, die eisernen Feld-Backöfen zurück zu lassen.

Aufstellen und Abbrechen der Feld-Backöfen geschieht unter Aufsicht der Verpflegs-Beamten durch das Bäcker-Personal. Als Aufstellungs-Ort empfiehlt sich ein offener, ebener Platz in der unmittelbaren Nähe von Gebäuden, mit freier Zu- und Abfahrt, geschützt gegen Winde und Überschwemmungen, in dessen Nähe Wasser und Holz zu finden. Für den Nothfall hat jede Bäckerei (per Garnitur 3) Lager-Zelte à 30 Mann und Northon-Brunnen mit. Zeit-Erfordernis für das Abladen und Aufstellen einer Bäckerei (wenn das Material zur Stelle ist) 4 Stunden; wird die Ofen-Sohle aus einem Lehm-Schlag hergestellt, 5—6 Stunden; erste Ausheizung eines eisernen Back-Ofen 4 Stunden. Zum Abbrechen und Verladen: 3 Stunden.

(Brot-Erzeugung seitens der Truppen: Seite 60.)

Im Vormarsch. — Jede Truppe etc. soll den 3-tägigen Reserve-Vorrath und die 1-tägige Nachschub-Portion für Mann und Pferd stets bei sich haben. Letztere ist (wenn Quartier-Verpflegung nicht einzutreten hat) zur Verpflegung zu verwenden und grundsätzlich noch an demselben Tag (durch Requisition oder Fassung) zu ersetzen.

Der Reserve-Vorrath darf nur auf ausdrücklichen Befehl des vorgesetzten höheren Truppen-Commando angegriffen werden. Wenn jedoch keine Nachschub-Portion zur Hand und deren Eintreffen auch nicht gesichert ist; das Requisition-Ergebnis selbst zur nothdürftigen Ernährung von Mann und Pferd nicht ausreicht: kann der Truppen- (selbständige Abtheilungs-) Commandant eine Reserve-Portion verzehren lassen (Anzeige hierüber im nächsten Früh-Rapport). In diesem Fall darf das ausgeschrotete Fleisch (auf den Proviant-Wägen) als Zubusse verabfolgt werden.

Jeder Truppen- (Detachment-) Commandant ist verpflichtet für die ausreichende Verpflegung von Mann und Pferd zu sorgen, und — wenn ihm höhere Weisungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zukommen — berechtigt: die Quartier-Verpflegung anzufordern, im Feindes-Land Requisitionen durchzuführen, im Inland Käufe anzuordnen. Derlei selbständig getroffene Verfügungen sind im nächsten Früh-Rapport zu melden.

Lager-Service und Heu (Grün-Futter), dann das auf die volle Kriegs-Verpflegs- (Futter-) Portion Abgängige, endlich die zur qualitativen Verbesserung der Kost erforderlichen Artikeln sind im Nächtigungs-Raum (oder wenn das Abkochen während einer grossen Rast stattzufinden hat) im Lager-Bereich zu beschaffen (im Inland durch Kauf, im Feindes-Land durch Requisition und Fouragierung). — Schlachtvieh wird durch die Truppe selbst aufgebracht (im Inland grundsätzlich gekauft, im Feindes-Land requiriert oder gekauft). Es empfiehlt sich, die erwähnten Bedarf-Artikeln schon tags vor dem Verbrauch zu requirieren.

Wenn Brot nicht nachgeführt wird, soll die Truppe in den Nächtigung-Stationen Mehl und Salz requirieren (im Inland kaufen) und

an Rast-Tagen verbacken lassen; hiezu ist Sauer-Teig (per 100 Mann 2 kg) stets auf den Proviant-Wägen mitzuführen. Um aber, wenn kein Brot vorhanden, dem Mann einen Ersatz dafür zu bieten: Mehl und Fett beschaffen und daraus einfache Mehl-Speisen bereiten lassen. Wird Brot gefasst oder von der Truppe erzeugt, so ist aus dem ein'reffenden Tages-Staffel kein Zwieback zu empfangen.

Detachierte Abtheilungen (Streif-Commanden, technische Abtheilungen, Patrouillen, Ordonnanzen etc.) sind ermächtigt, ihre Verpflegung bei der nächst gelegenen Verpfleg-Anstalt oder bei einem vorbeimarschierenden Verpfleg-Staffel zu verlangen.

Müsste bei Corps (Armee-Colonnen) längere Zeit hindurch die Verpflegung mittels Nachschub gedeckt werden, so sind die gefüllten Magazin-Staffeln derart vor zu disponieren, dass an jenem Tag, an welchem die letzten Staffeln der Verpflegs-Colonnen ihre Vorräthe an die Truppen-Divisionen abgeben, ein gefüllter Magazin-Staffel an der Queue jeder Truppen-Division bereitgestellt ist.

Zu diesem Zweck wird es stets anzustreben sein, die Truppen-Divisionen und den Corps-Train mit verkürzten Abständen nächtigen zu lassen, weil nur auf diese Weise die Verpfleg-Staffeln vorgebracht werden können, ohne ihnen allzugroße Marsch-Leistungen zuzumuthen. Nach Bedarf können, um den Verpfleg-Staffeln das Überholen der einzelnen Truppen-Divisionen zu erleichtern, auch die Bagage- und sonstigen entbehrlichen Trains ausgeschieden und in den Corps-Train übernommen werden. — Sollten ausnahmsweise operative Gründe dagegen sprechen, das Nächtigen mit verkürzten Abständen für die ganze Colonne anzuwenden, so erscheint es immerhin zulässig, die auf ganze Abstände nächtigenden Divisionen (Colonnen-Theile) in sich zusammen zu schieben.

Die Feld-Bäckerei wird über die Tete der vordersten Division vorgeschoben, um dort einige Tage backen zu können.

Muss Schlachtvieh nachgetrieben werden, so hat dies auf Parallel-Wegen (eventuell selbst neben der Marsch-Linie), wenn möglich in gleicher Höhe mit den einzelnen Truppen-Divisionen (deren Verpflegs-Trains) zu geschehen.

Während Operation-Stillständen werden an geeigneten Punkten Cantonierungs-Magazine, Feld-Bäckereien und Schlachtvieh-Depots angelegt. Bei der Truppe müssen stets 1 Nachschub- und 3 Reserve-Portionen vorhanden sein.

Im Rückzug werden die Verpfleg-Staffeln ihre Ladung an bestimmten, den Truppen bezeichneten Plätzen des Nächtigung- oder Rast-Rayons niederlegen. Die Proviant-Officiere (fassenden Organe) begeben sich an diese Punkte voraus, übernehmen die für sie bestimmten Vorräthe und erwarten ihre Truppe oder führen derselben die Verpflegung mittels der Proviant-Wägen auf die Lager-Plätze.

5. Verpflegung im Gebirgs-Krieg.

Hauptsächlich Etapen-Verpflegung, nur für kleine Abtheilungen Quartier-Verpflegung; Requisition zumeist wenig ergiebig.

Der Verpflegung mit frischem Fleisch muss besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Sobald keine Rinder vorhanden sind, Schafe und Ziegen nehmen; sie kommen auf den Gebirgs-Wegen leichter fort, sind auch gegen Hitze und Durst widerstandsfähiger.

In wasser- und holzarminen Gegenden auch Wasser und Holzkohlen (letztere ausgiebiger und leichter als Brennholz) nebst dem erforderlichen Unterzündholz mitnehmen.

Bei normaler Gebirg-Ausrüstung. Der Mann trägt 1 Nachschub- und 3 Reserve-, das Pferd 3 Reserve-Hafer-Portionen. Ausgeschrotetes Fleisch für 1 Tag, Futter für die Reitpferde der Officiere, die Nachschub-Hafer-Portion für alle Pferde, endlich eine Reserve-Portion für Mann und Pferd werden durch ärarische Proviant-Tragthiere fortgeschafft. — Lebendes Schlachtvieh auf 4 Tage hat der Truppe zu folgen.

Wenn der Weg, auf welchem eine Expedition unternommen wird, selbst für Saumthiere zu schlecht ist oder wenn die Zahl der letzteren nicht hinreicht, müssen Leute als Träger aufgenommen werden.

Bei gemischter Gebirg-Ausrüstung werden die Truppen bezüglich Verpflegung ganz so ausgerüstet und dotiert, wie im Feld-Krieg. Die Verpflegs-Colonnen erhalten außer den Fuhrwerken eine Anzahl Tragthiere, durch welche der Verpfleg-Zuschub an jene Truppen vermittelt wird, welche sich auf Saumwegen oder Fußsteigen bewegen und daher ihre Proviant-Wägen zurück lassen mussten.

Gebirgs-Verpflegs-Colonnen: eine für jede im Gebirg operierende Infanterie-Truppen-Division. Dieselbe besteht aus 4 Staffeln mit je 1-tägiger Nachschub-Verpflegung und 1 Reserve-Staffel mit 3-tägiger Reserve-Verpflegung (Conserven). Deren Bestimmung etc. wie Infanterie-Verpflegs-Colonnen.

Jeder von der Haupt-Truppe getrennt operierenden Colonne ist eine entsprechend dotierte Section einer Gebirgs-Verpflegs-Colonne beizugeben. Verladung der Vorräthe, soweit es die Zeit zulässt, derart, dass je eine Partie Tragthiere den beiläufigen Bedarf eines Bataillons oder einer Batterie trage.

Zum Transport der Naturalien-Vorräthe: eine Train-Abtheilung, welche bei normaler Gebirg-Ausrüstung ganz aus Tragthieren, bei gemischter Gebirg-Ausrüstung theils aus solchen und theils aus Fuhrwerken gebildet wird. In beiden Fällen von der Train-Truppe zur Führung dieses Trains ein entsprechend starkes Begleit-Commando.

Bezeichnung: nach der Infanterie-Truppen-Division, zu welcher sie gehören, z. B.: „Geb.-Verpf.-Colonne der 1. Infanterie-Truppen-Division“. Staffeln mit Nummern.

Stand: 13 Beamte, 72 Mann der Verpflegs-Branche (darunter 13 Officiers-Diener); hievon sind 1 Beamter und 4 Mann für die vorgesezte Division-Intendanz bestimmt. Die von den Truppen mit gemischter Gebirg-Ausrüstung zurück zu lassenden Proviant-Fuhrwerke sind der Verpflegs-Colonne zuzuheilen.

Feld-Verpflegs-Magazine und Feld-Bäckereien. — Wenn nothwendig, kann einem im Gebirg operierenden Armee-Körper ein Feld-Verpflegs-Magazin und eine Feld-Bäckerei beigegeben werden; in der Regel dürfte jedoch eine entsprechende Verstärkung der Militär-Verpflegs-(Filibal-) Magazine, von welchen der Nachschub ausgeht, genügen.

Gebirgs-Bäckereien sind mit tragbaren eisernen Gebirgs-Bäcköfen ausgerüstet und werden den getrennt operierenden Colonnen nach Erfordernis beigegeben. Stand: 1 Beamter (bei demselben 2 Mann, 1 Reitpferd und 1 Tragthier); jede Garnitur (2 Gebirgs-Bäcköfen) 14 Mann der Verpflegs-Branche, 10 Tragthier-Führer und 20 Tragthiere.

Die Anzahl Garnituren richtet sich nach der Stärke der Colonne und nach sonstigen operativen Rücksichten.

Zur Fortschaffung der Mehl-Vorräthe etc. sind Tragthiere nach Bedarf aufzunehmen; ferner können 1—2 Reserve-Tragthiere mitgenommen werden.

F. Natural-Verpflegs-Gebühren.

1. Kriegs-Verpflegs-Portion.

Volle Kriegs- (bezw. Nachschub-) Verpflegs-Portion: 700 (700) *g* Brot oder 500 (500) *g* Zwieback oder Press-Brot;

140 (100) *g* Gemüse, 30 (30) *g* Salz, 0·5 (0·5) *g* Pfeffer oder Paprika, 36 (36) *g* Suppen-Conserven, 25 (25) *g* ungebrannten Kaffee und 25 (25) *g* Zucker (eventuell als Kaffee-Conserven);

9 (—) *cl* Brantwein;

35 $\frac{2}{3}$ (17·8) *g* Rauch-Tabak; Officiere und Beamte erhalten nebst dem 6 (6) Stück Cigarren gegen Bezahlung, im Feindes-Land unentgeltlich;

400 (400) *g* frisches Fleisch, 20 (20) *g* Fett.

Reserve-Verpflegs-Portion aus Dauer-Conserven: 250 *g* Zwieback (Press-Brot), 1 Portion Fleisch-, 36 *g* Suppen-Conserven; — aus leichten Nachschub-Conserven: 400 *g* Press-Brot und 200 *g* Fleisch-Gemüse oder andere gleichwertige Conserven; — nebstdem in beiden Fällen 25 *g* Salz, 25 *g* Kaffee, 25 *g* Zucker.

Gelingt es, sobald eine Reserve-Verpflegs-Portion verzehrt werden muss, im Feindes-Land ausnahmsweise doch frisches Fleisch aufzutreiben, so gebürt davon per Mann eine Zubuße bis zu 200 *g*.

Surrogate. — Für 350 *g* Brot oder 250 *g* Zwieback: je 200 *g* Fleisch, Gemüse (Reis, Graupen, Gries, Tarhonya, Hirse, Hülsen-Früchte, Heidengrütze), Kochmehl aus Weizen oder Mais, oder 1.000 *g* Kartoffeln.

Für 400 *g* Rindfleisch: 500 *g* Schwein-, Schaf-, Ziegen-, Kalb-Fleisch; 400 *g* Pöckel- oder 330 *g* Rauch-Fleisch; 200 *g* Würste oder Fleisch-Conserven in Büchsen; 250 *g* Käse; 150 *g* Speck mit 100 *g* gedämpften Hülsenfrüchten-Mehl; 700 *g* Brot; 500 *g* Zwieback (Press-Brot).

Für 140 *g* Gemüse: je 100 *g* Fleisch oder Mehl aus gedämpften Hülsen-Früchten, 140 *g* Kochmehl, 300 *g* Sauerkraut, 1.000 *g* Kartoffeln.

Für eine Portion (36 *g*) Suppen-Conserven: 26 *g* Semmel-Mehl nebst 10 *g* Schweine-Schmalz und 1·5 *g* Kümmel.

Für 25 *g* Kaffee und 25 *g* Zucker: 6 *g* Thee mit 25 *g* Zucker und 4 *cl* Rum, oder 25 *g* Cacao und 30 *g* Zucker.

Für eine Portion (9 *cl*) Brantwein: 40 *cl* Wein, 75 *cl* Bier, 6 *cl* Rum oder Cognac.

Andeutungen über das Abkochen. Im Zustand der Ruhe kann die Truppe 2—3-mal täglich kochen: morgens Einbrenn-Suppe; mittags Suppe, Fleisch, Gemüse und Kaffee; abends gedünstetes oder geröstetes Fleisch mit Gemüse, eventuell warmes Getränk.

Während der Operationen ist vor dem Aufbruch und unmittelbar nach dem Eintreffen am Marsch-Ziel: Suppe, Kaffee oder Thee zu ver-abfolgen. Bei spätem Einrücken im Lager und frühem Aufbruch am nächsten Tag empfiehlt sich ein Mahl ohne Rind-Suppe, damit der Mann bald zur Ruhe komme.

Soll während einer langen Rast abgekocht werden, so ist (falls man nicht Conserven verwenden will) das Fleisch zu dünsten oder zu braten; das Sieden dauert zu lang. Wurde in der vorher gehenden Nacht abgekocht, so wird das Fleisch für den nächsten Tag mitge-nommen. Ist an diesem Tag während der Rast genügend Zeit, so wird die Conserven-Suppe bereitet und nach dem Genuss derselben ein Stück Fleisch kalt gegessen, der Rest desselben später, etwa abends, nebst einem warmen Getränk genossen.

Das Abkochen wird vom Truppen-Commandanten angeordnet; die höheren Commanden greifen nur dann regelnd ein, wenn z. B. abends für den nächsten Tag oder während einer Rast gekocht werden soll oder eine zweite Etapen-Portion bewilligt wird u. dgl.

2. Kriegs-Futter-Portion.

Volle Kriegs- (bezw. Nachschub-) **Futter-Portion** für alle ärarischen und eigenen Pferde: 5·5 (5·0) *kg* Hafer, 3 (—) *kg* Heu (letzteres wird nicht nachgeführt, sondern gekauft oder — im Feindes-Land — requiriert).

Reserve-Futter-Portion: 2·5 *kg* Hafer (bezüglich Heu gilt das eben Gesagte).

Futter-Gebür der Schlacht-Thiere. — Für ein Rind: 10 *kg* Heu oder 15 *kg* Gersten- (bezw. Hafer-) Stroh, oder 7 *kg* Kleie, oder 4·5 *kg* Getreideschrot, oder 36 *m*² Wiesengrund zur Weide, oder 40 *kg* Grünfutter. — Für ein Schaf: 3 *kg* Heu oder 4 *kg* Gersten- (bezw. Hafer-) Stroh, oder 10 *m*² Wiesengrund zur Weide. — Für ein Schwein: 2 *kg* Kukuruz oder Gerste, oder 4 *kg* Kleie.

Surrogate. — Für 5·5 *kg* Hafer: je 5·5 *kg* Kukuruz, Korn, Halbfucht, Gerste, Linsen, Wicken, Brot oder 4 *kg* Zwieback, oder 12 *kg* reifes Getreide in Garben. — Für 3 *kg* Heu: 12 *kg* Grünfutter, oder 4 *kg* Gersten- (bezw. Hafer-) Stroh, 5 *kg* Kartoffeln, 3 *kg* reifes Getreide in Garben, je 2 *kg* Schrott, Fußmehl, Mehl-Knopfern oder Kleie. — Außerdem auch andere landes-übliche Artikel in dem vom höheren Commando festgesetzten Ausmaß.

Klee soll den Pferden mit Vorsicht, grüne Hülsenfrucht aber gar nicht gegeben werden.

3. Gebüren der Civil-Personen und -Pferde.

Die vom Land (auf unbestimmte Zeit) beigestellten Landes-führen (Tragthiere), dann die Personen und Thiere der Marketender werden in ärarische Verpflegung genommen. Es gebürt den Kutschern (Tragthier-Führern), Treibern, Schmieden, Conducteuren, Marketendern und deren Gehilfen die Kriegs-Verpflegs-Portion wie den Truppen und Anstalten.

Pferde kleinen Schlages (Tragthiere) erhalten als volle und Nachschub-Portion 3 *kg*, als Reserve-Portion 2·5 *kg* Hafer, und in beiden Fällen nach Möglichkeit 3 *kg* Heu täglich. — Landes-Pferde vom Schlag der Militär-Zugpferde dieselbe Futter-Gebür wie letztere.

Allen im Gefolge eines mobilen Armee-Körpers befindlichen Civil-Personen, welche zu demselben in einem Dienst- oder Vertrag-Verhältnis stehen, sowie den eigenen Pferden derselben gebürt die gleiche Verpflegung wie den Personen und eigenen Pferden dieses Armee-Körpers.

4. Fassungen.

Ort und Zeit (im Stillstand auch Reihenfolge) der Fassung im Tages-Befehl, in der Marsch-Disposition oder durch Aviso bekannt geben. Jede Fassung durch einen Officier bewirken; die ihm beigegebene Mannschaft, soweit möglich, mit Säcken und Gefäßen versehen; für Abtheilungen und Anstalten, welche keinen Proviant-Officier haben, besorgt jener des betreffenden Haupt- (Stabs-) Quartier den Verpflegs-Dienst.

Naturalien-Fassungen bei den Feld-Verpfleg-Anstalten werden grundsätzlich jeden Tag vollzogen, u. zw. (wenn der Zuschub durch Verpfleg-Staffeln erfolgt) nach ganzen Verpfleg-Staffeln oder Wagen-Partien; jeder Überschuss über die Gebühr kommt der Truppe zugute, ein etwaiger Abgang ist gegenstandslos.

Als Hilfs-Mittel bei Vertheilung der Verpfleg-Artikeln dienen folgende Hohl-Maße: Koch-Kessel für zwei Mann 2·8 l, Deckel (je nachdem Infanterie- oder Cavallerie-Kochkessel) 0·9—1·1 l; Koch-Kessel für fünf Mann 6·7 l, Deckel 1·8 l; Wasser-Kanne 3·5 l; Ess-Schale 1·0 l, Deckel 0·3 l, Kaffee-Portionen-Becher 0·18 l.

G. Leistungs-Fähigkeit der Transport-Mitteln.

Im allgemeinen: zweisp. (viersp.) Wagen 6 (14) *q*; auf den nordöstlichen und östlichen Krieg-Schauplätzen nur 4 bis 5 *q*. — Zweisp. (viersp.) Rüst-Wagen circa: 800 (1.200) Brot-, oder 200 (300) Hafer-, oder 300 (500) Heu-Portionen, oder 120 (170) Hafer- und 120 (170) Heu-Portionen; im allgemeinen auf guten Straßen 9 (14) *q*, auf schlechten nur 6 (10—12) *q*. — Zweisp. Landes-Fuhrwerk netto: 200—400 Heu-Portionen oder 6—7 *hl*; im allgemeinen jene aus den östlichen Ländern 4—5 *q*, jene aus den westlichen Ländern 6—8 *q*. — Tragthier (brutto): bis zu 112 *kg*; bei Berechnung des Bedarfes an Tragthieren sind als Netto-Ladung (Bagage des Führer und Ausrüstung des Tragthieres nicht eingerechnet) per Trag-Pferd 70—80 *kg*, per Maulthier 80—90 *kg*, per Maulesel oder Esel 50—60 *kg* anzunehmen. — Träger: vermag 28 *kg* zu transportieren.

(Eisenbahnen: siehe XVII. Abschnitt.)

VII. Train-Wesen.

Truppen-Train: bei den einzelnen Truppen angeführt. — Trains der Haupt- und Stabs-Quartiere: Seite 74 und bei „Armee im Felde“ (Seite 143—149). Armee-Train: siehe die verschiedenen „Reserve-Anstalten“.

A. Train-Truppe.

3 Regimenter. Jedes: Stab; 5 Divisionen mit einer Anzahl Train-Escadronen und sonstigen Bespannungs-Körpern. — Im Krieg werden in der Regel jede Infanterie- und jede Cavallerie-Truppen-Division, jedes Corps, jedes Armee-, das Armee-Ober-Commando und je 4 Kriegsbrücken eine Train-Escadron erhalten. Von den Ersatz-Depot-Cadres sind neu aufzustellen: Corps-Train-Parks, Train-Begleitungs-Escadronen für Feld-Verpflegs-Magazine, Train-Detachements für Feld-Bäckereien, Etapen-

Train-Züge, Depots für marode Pferde und die Ersatz-Depots; von den Cadres für Gebirgs-Train-Escadronen: eine Anzahl solcher Escadronen.

Im Frieden jede Train-Division: Stab, eine Anzahl Train-Escadronen; Ersatz-Depot-Cadre; bei den Train-Divisionen Nr. 6, 11, 12, 14 noch je ein Cadre für Gebirgs-Train-Escadronen.

Bezeichnung: Train-Regimenter Nr. 1—3. Train-Divisionen und Abtheilungen (ohne Rücksicht auf Regiments- oder Divisions-Verband) fortlaufende Nummern; Corps-Train-Parks, Depots für marode Pferde, Train-Begleitung-Escadronen und -Detachements mit der Nummer der Train-Division d. i. desjenigen Corps, welchem sie zugehören.

Stand. (Bei jeder Escadron ist ein Train-Soldat zum Trompeter ausgebildet.)

Bei den Escadronen für Haupt- (Stabs-) Quartiere werden jedem General (mit einem Brigade-Commando betrauten Oberst) des Haupt- (Stabs-) Quartier 1 Paar (beschränkte) Zug-Pferde und je 1 Train-Soldat sichergestellt, welche über Anforderung entweder gegen Zahlung des Pferde-Anschaffungs-Beitrages (für 2 Pferde 360 fl.) in das beschränkte, oder gegen Zahlung des vollen Anschaffungs-Preises in das unbeschränkte Eigenthum übernommen werden können (Einschreiten an das vorgesetzte Corps- bzw. Armee-Commando).

Train-Escadron für das Armee-Ober-Commando. Escadrons-Commando und 1. Zug (operierendes Hauptquartier): 35 Fuhrwerke, eventuell 25 Beiwägen. — 2. Zug (General-Etapen-Commando): 24 Fuhrwerke, eventuell 19 Beiwägen.

Train-Escadron für ein Armee-Commando. Escadrons-Commando und 1. Zug (Armee-Hauptquartier): 26 Fuhrwerke, eventuell 11 Beiwägen. — 2. Zug (Armee-General-Commando): 34 Fuhrwerke, eventuell 16 Beiwägen. — 3. und 4. Zug (Verpflegs-Train des Armee-Commando): je 33 Fuhrwerke, eventuell 100 Beiwägen. — 5. Zug (Armee-Telegraphen-Abtheilung): 34 Fuhrwerke.

Train-Escadron für ein Corps-Commando. 1. Zug (Corps-Hptq. incl. Telegraphen-Abth.): 54 Fuhrwerke, eventuell 10 Beiwägen. — 2., 3., 4., 5. Zug (vier Nachschub-Staffeln) je: 42 Civil-Fuhrwerke. — 6. Zug (Reserve-Verpfleg-Staffel): 65 Civil-Fuhrwerke.

Train-Escadron für eine Infanterie-Truppen-Division. 1. Zug (Stabsq. incl. Sanit.-Anstalt): 44 Fuhrwerke, eventuell 16 Beiwägen. — 2., 3., 4., 5. Zug (vier Nachschub-Staffeln) je: 82 Civil-Fuhrwerke. — 6. Zug (Reserve-Verpfleg-Staffel): 152 Civil-Fuhrwerke.

Train-Escadron für eine Cavallerie-Truppen-Division. 1. Zug (Stabsq. incl. Sanit.-Anstalt): 31 Fuhrwerke, eventuell 9 Beiwägen. — 2., 3., 4., 5. Zug (vier Nachschub-Staffeln) je: 95 Civil-Fuhrwerke. — 6. Zug (Reserve-Verpfleg-Staffel): 155 Civil-Fuhrwerke.

Train-Escadron für vier Kriegs-Brücken-Equipagen. Escadrons-Commando grundsätzlich bei jenem Brücken-Train, wo sich die Mehrzahl Besp.-Züge befindet. — 1., 2., 3. Zug (Bespannung für drei normale Equipagen) je: 5 viersp. Fuhrwerke, eventuell 1 Beiwagen.

— 4. Zug (für eine leichte Kriegs-Brücken-Equipage): gleich den drei ersten Zügen. Hiezu die Bespannung der Pionnier-Zeugs-Reserve: 5 Fuhrwerke, eventuell 4 Beiwägen und die Bespannung der Schanzzeug-Colonne.

Gebirgs-Train-Escadron. Commando; 2 Züge, jeder zu 2 Halbzügen mit je 50 Transport-Tragthieren. Nur die Transport-Tragthiere bilden die Grundlage zur Berechnung der für die gebirgsmäßige Ausrüstung von höheren Commanden, Truppen und Anstalten erforderlichen Train-Abtheilungen.

Train-Begleitung-Escadron für ein Feld-Verpflegs Magazin (Commando und 15 Züge): 1.674 Civil-Fuhren.

Train-Detachement für eine Feld-Bäckerei: 30 ärarische, 4 Personen-, 4 Gepäcks-, 305 Last-Wägen. Wird das Train-Detachement ausschließlich aus Landesfuhren gebildet, so bleiben die 30 Feld-Backofen-Wägen zurück und das Detachement besteht dann aus: 4 Personen-, 4 Gepäcks-, 547 Last-Wägen (unter letzteren 90 zur Verladung der Feldbäckerei-Ausrüstung).

Etapen-Trainzug: 66 Wägen.

Ersatz-Depot: 6 Officiere, 98 Mann, 134 Pferde, 6 Fuhrwerke.

Bewaffung: Officiere, Cadet-Officier-Stellvertreter, Wachtmeister, Rechnungs-Unterofficiere 1. Cl., Büchsenmacher und Curschmiede, — ferner (ausgenommen Gebirgs-Train-Escadronen und Gebirgs-Divisions-Train-Parks) Zugsführer, Rechnungs-Unterofficiere 2. Cl., Corporale und Trompeter, — endlich die berittenen Train-Soldaten der Train-Escadronen, Train-Begleit.-Escadronen und -Detachements für Feld-Bäckereien Cavallerie-Säbel; die übrige Mannschaft (Officiers-Diener ausgenommen) Pionnier-Säbel. Officiere und (mit Ausnahme der Regiments-Professionisten) die Unterofficiere Revolver. Alle Train-Soldaten Hinterlad-Carabiner.

Munition: per Revolver oder Carabiner 30 Patronen.

Montur (im Krieg): Feld-Kappe; Waffenrock (ausgenommen Mannschaft der Gebirgs-Train-Escadronen), Baumwoll-Leibchen, Bluse; Stiefel-Hose (Train-Soldaten und Officiers-Diener der Gebirgs-Train-Escadronen Pantalons); Mantel (Mannschaft der Gebirgs-Train-Escadronen den Infanterie-Mantel); Stiefeln (Train-Soldaten und Officiers-Diener der Gebirgs-Train-Escadronen Schuhe) je 1 Paar; Leibbinde, Fäustlinge (Unterofficiere Handschuhe). Mannschaft der bosnisch-hercegovinischen Train-Standes-Abtheilungen: Fez mit blauer Quaste, sonst wie die Train-Truppe.

Rüstung. Pack-Tornister (lederner): Unterofficiere; Train-Soldaten (mit Ausnahme der Professionisten). Tornister aus Doppel-Segeltuch und Brotsack; die übrige Mannschaft. 2 Patron-Taschen per Carabiner und Revolver.

Feld-Geräthe: Feld-Flasche, Ess-Schale, Koch-Geschirre à 5 Mann. Bei jedem Fuhrwerk 1 Krampe oder 1 Schaufel. Jede nicht bei einer

Truppen-Division eingetheilte Train- und jede Gebirgs-Train-Escadron 1 Verband- und 1 Medicamenten-Packtasche (bei der Bagage fortzubringen).

B. Train-Reserve-Anstalten

bei der Armee im Felde haben Abgänge an Pferden (Tragthieren) und Train-Material jeder Art (ausschließlich der Compagnie-Munitions-Wägen und Brücken-Wägen) für den Armee- und Truppen-Train (mit Ausnahme jenes der Artillerie) zu decken und bei der Train-Truppe die Mannschaft zu ergänzen.

Train-Escadronen und Truppen-Trains erhalten den Ersatz an Train-Material gewöhnlich bei der dem betreffenden Armee-Theil zugewiesenen Train-Reserve-Anstalt. Befinden sich jedoch Abtheilungen in der Nähe einer nicht zu ihrem Armee-Körper gehörigen Train-Reserve-Anstalt, so ist auch diese verpflichtet, den Ersatz nach Möglichkeit zu leisten.

Gebirgs-Divisions-Train-Parks: für Infanterie-Truppen-Divisionen im Gebirgs-Krieg. Je ein Park-Commando, eigenen Park- und Ergänzung-Stand. Jeder Park: 1 Officier, 1 Thier-Arzt; 98 Mann; 11 Reit-, 20 Zug-Pferde, 70 Tragthiere; 5 viersp. Wägen.

Corps-Train-Parks: leisten den Abtheilungen der Train-Truppe und den Truppen-Trains Ersatz an Pferden und Train-Material, den ersteren auch an Mannschaft. Der Park besteht aus: Commando und 4 gleich organisierten (gleich ausgerüsteten) Columnen (jede eigenen Park- und Ergänzung-Stand).

Stand: 6 Officiere, 1 Thier-Arzt; 288 Mann; 30 Reit-, 236 Zug-Pferde; 25 viersp. Fuhrwerke. Hiezu eventuell 21 zweisp. Beiwägen. Außerdem 70 Reit-Pferde für solche Officiere, welche sich im Krieg beritten zu machen haben.

Unterordnung: im Weg des Corps-Train-Commandanten dem Corps-Commando. — Bezüglich Verpflegung ist der Park an den Rechnungsführer und Proviant-Officier des Corps-Hauptquartiers gewiesen.

Ergänzung: Train-Material aus dem Armee-Train-Feld-Depot oder (wenn ein solches nicht aufgestellt ist) direct aus dem Haupt-Ausrüstungs-Platz; Mannschaft und Pferde aus dem Ersatz-Depot.

Depots für marode Pferde: haben erkrankte Pferde (Tragthiere) jener Corps, welche vom Armee-Commando an sie gewiesen werden, ferner auch kranke Pferde (Tragthiere) anderer Armee-Körper und der Militär- oder mit der Armee im Vertrags-Verhältniss stehenden Civil-Personen — in thierärztliche Behandlung zu übernehmen. Jedes Depot ist für 100 kranke Pferde ausgerüstet.

Nicht marschfähige Pferde und solche, bei welchen eine baldige Heilung nicht zu erwarten, sind (nöthigenfalls durch Vermittelung des Etapen-Commando) an die Orts-Behörde zu übergeben.

Stand: 1 Subaltern-Officier, 1 Thier-Arzt; 1 Rechnung-Unterofficier, 1 Zugführer, 2 Corporale, 6 Train-Soldaten, 1 Cur-, 1 Huf-Schmied, 2 Officiers-Diener; 2 Landes-Fuhrwerke (2 Fuhrleute, 4 Zug-Pferde).

Unterordnung: im Weg des Armees-Train-Inspector dem Armees-General-Commando.

Armees-Train-Feld-Depots (zählen zu den Train-Zeug-Anstalten): werden nur im Bedarfsfall (für jede Armee eines) aufgestellt; sind zum Ersatz des Train-Materials für die Corps-Train-Parks bestimmt. Selbständige Corps u. dgl. erhalten unter Umständen besondere Train-Feld-Depots.

Sämmtliche Vorräthe sind in Depot-Räumlichkeiten zu hinterlegen; größere Reparatur-Werkstätten einzurichten. Bei Wahl des Aufstellungs-Ortes ist auf Sicherheit vor feindlichen Überfällen, sowie auf gute und schnelle Verbindungen mit der Armee bedacht zu nehmen.

Stand des Depot-Commando: 1 Stabs-Officier, 1 Rittmeister oder Subaltern-Officier, 1 Rechnung-Officier; 2 Hilfsarbeiter, 2 Unterofficier, 3 Officiers-Diener. — Train-Zeug-Abtheilung: 2 Rittmeister oder Subaltern-Officiere, 15 Unterofficier, 191 Train-Soldaten, 2 Officiersdiener. — Wenn es die localen Verhältnisse erheischen, wird dem Depot auch eine Anzahl bespannter Rüst-Wägen für den Transport von und zu den Bahnhöfen oder Landungs-Plätzen zugewiesen; der Abschub des Train-Material zu den Armees-Train-Parks geschieht, wenn keine Eisenbahn- oder Schiffahrt-Verbindung besteht, mit Landes-Fuhrwerken.

Unterordnung: im Weg des Armees-Train-Inspector dem Armees-General-Commando.

Ergänzung: aus dem Train-Zeugs-Depot zu Klosterneuburg.

C. Hilf-Organe für das Train-Wesen.

Armees-Train-Inspector (Commandant des Train-Regimentes) ist Hilf-Organ des Armees-General-Commando. Wirkungskreis: oberste Leitung aller bei der Armee eingetheilten Train-Organe, -Abtheilungen und -Anstalten, Sorge für ihre Vollzähligkeit und Dienstfähigkeit; specielle und directe Einflussnahme auf die in keinem Corps-Verband stehenden, bei der Armee eingetheilten Abtheilungen und Reserve-Anstalten der Train-Truppe. Ein Train-Commando führt er nicht.

Stand: 1 Oberst, 1 Rittmeister, 1 Adjutant, 1 Ober-Thierarzt; 11 Mann; 7 Reit-, 2 Zug-Pferde; 1 zweisp. Deckel- und ev. 1 Bei-Wagen. — Zur Führung des Etapen-Train: 1 Stabs-officier („Train-Inspezierungs-Commandant“), 1 Adjutant, 5 Rittmeister oder Oberlieutenante („Train-

Colonnen-Commandanten“), 1 Thier-Arzt; 16 Mann; 15 Reit-Pferde. — Im ganzen: 12 Officiere, 27 Mann, 24 Pferde, 1 Fuhrwerk.

Corps-Train-Commandant (Commandant der Train-Division des Corps) hat innerhalb seines Bereiches denselben Wirkungskreis, wie der Armee-Train-Inspector bei der Armee. Er führt das Train-Commando über die vereinigten Theile des Corps-Train.

Stand: 1 Stabsofficier, 1 Adjutant; 1 Trompeter, 1 Corporal, 4 Train-Soldaten, 2 Officiers-Diener; 2 ärarische, 3 eigene Reit-, 2 Zug-Pferde; 1 zweisp. Deckel- und ev. 1 Bei-Wagen. — Hat der Corps-Train-Commandant den großen Train einer mehr als 2 Truppen-Divisionen tiefen Colonne zu führen, so überweist ihm das Colonnen-Commando die für Train-Leitung, Befehls- und Melde-Dienst nöthigen Organe (Generalstabs-Officiere, Ordomanz-Reiter und Feld-Gendarmen).

Divisions-Train-Commandant: als solcher fungiert der Commandant der bei der Truppen-Division eingetheilten Train-Escadron.

D. Train-Zeugswesen

umfasst die Beschaffung des für die Ausrüstung des Heeres und der festen Plätze nöthigen Train-Material (mit Ausnahme des Artillerie- und Kriegs-Brücken-Train, dann der Compagnie-Munitions-Wägen), ferner die Verwaltung und Instandhaltung dieses Materials mit Ausnahme jenes Theiles desselben, welcher den Truppen zum Gebrauch und zur Vorrathhaltung übergeben ist.

Bewaffung bei den Anstalten des Train-Zeugswesen: Officiere und Wachtmeister Cavallerie-, die übrigen Unterofficiere, Meister und Train-Soldaten Pionnier-Säbel.

Train-Zeugs-Depot in Klosterneuburg (mit den detachierten Verwaltung-Sectionen zu Marein und Drohobycz): bildet den Haupt-Erzeugungs-Platz für das Train-Material des Heeres. Demselben obliegt weiter die Übernahme des von der Privat-Industrie erzeugten Train-Material, die Magazinierung und Evidenthaltung n. s. w. Es bildet in militärischer, technisch-administrativer und ökonomischer Beziehung einen selbständigen Körper; wird in Verwaltung- und Erzeugung-Sectionen eingetheilt; für die Schreib-Geschäfte bestehen Detail-, Rechnungs- und oventuell auch Speditions-Kanzleien. — Stand: 1 Stabs-Officier, 2 Rittmeister, 2 Subaltern-Officiere, 1 Rechnung-Officier, 21 Unterofficiere und Meister, 37 Train-Soldaten, 6 Officiers-Diener; 2 Zug-Pferde für den Speditions-Dienst. — Unterordnung: technisch-administrativ direct dem Reichs-Kriegs-Ministerium, sonst dem 2. Corps-Commando in Wien.

Train-Zeugs-Filial-Depots in Budapest und Sarajevo (mit einem Detachement in Mostar): denselben obliegt hauptsächlich die Verwaltung und Instandhaltung der bei denselben deponierten Train-Material-Sorten, eventuell auch die Neu-Erzeugung und Beschaffung von Train-Material oder deren Übernahme von der Privat-Industrie. — Stand: jenes in Budapest 1 Officier und 17 Mann; jenes in Sarajevo (inclusive Detachement in Mostar) 4 Officiere und 51 Mann. — Unterordnung: im allgemeinen dem Train-Zeugs-Depot zu Klosterneuburg, militärisch- und ökonomisch-administrativ dem 4., resp. 15. Corps-Commando.

Train-Zeugs-Compagnie zu Klosterneuburg: vom Train-Zeugs-Depot aufgestellt, hat dem Train-Zeugs- und den Train-Zeugs-Filial-

Depots das für den vermehrten Dienst in den Werkstätten und Magazinen erforderliche Aufsichts- und Arbeits-Personal beizustellen.

Stand (Maximal-) beim Train-Zeugs-Depot zu Klosterneuburg: 1 Rittmeister, 2 Subaltern-Officiere, 34 Unterofficiere und Meister, 158 Train-Soldaten, 3 Officiers-Diener. Beim Train-Zeugs-Filial-Depot in Budapest: 2 Sub-Officiere, 19 Unterofficiere und Meister, 107 Train-Soldaten, 2 Offic.-Diener. Im ganzen: 5 Officiere, 323 Mann. Die etwa weiters nothwendigen Arbeits-Kräfte werden aus dem Civil gedungen.

Unterordnung: dem Commando des Train-Zeugs-Depot.

Train-Zeug-Abtheilungen bei den im Krieg ev. zu errichtenden Armee-Train-Feld-Depots: haben das ihnen zugewiesene Train-Material zu verwalten und zu verrechnen, für den Ersatz der verbrauchten Sorten zu sorgen, sowie Reparaturen am Train-Material zu bewirken. Beim Train-Zeugs-Depot zu Klosterneuburg können 2, bei jenem zu Budapest kann 1 Train-Zeug-Abtheilung aufgestellt werden.

Maximal-Stand: 2 Sub-Officiere, 15 Unterofficiere und Meister, 191 Train-Soldaten, 2 Offic.-Diener. Hiezu das Personal für die auf den Etapen-Linien ev. zu errichtenden Reparaturs-Werkstätten (für jede Werkstätten-Gruppe 7 Unterofficiere und 84 Mann).

Unterordnung: den Commanden der Armee-Train-Feld-Depots.

E. Train-Ordnung.

Märsche des Train: XIV. Abschnitt, hauptsächlich „Marsch-Disciplin“ und „Verhalten in besonderen Fällen“.

Der Train führt der Armee im Felde die Mittel für ihre Ernährung, für die Erhaltung ihrer Schlagfertigkeit und Operationsfähigkeit nach. Er umfasst daher alle hiefür bestimmten Fuhrwerke, Pferde, Tragthiere, das Schlachtvieh und endlich das zugehörige Personal. — Die reglementmäßig unmittelbar in der Truppen-Colonne marschierenden Compagnie- und Batterie-Munitions-, dann Requisiten-Wägen der technischen Truppen und die beschrirten Reserve-Pferde der Fuß-Truppen werden hinsichtlich ihrer Verwendung nicht zum Train gerechnet.

1. Gliederung des Train.

Truppen-Train (mit Ausnahme jenes der Eisenbahn-Compagnien): in Gefechts- und Bagage-Train.

Gefechts-Train: vom Truppen-Train alle Bestandtheile, welche im oder unmittelbar nach dem Gefecht benöthigt werden, d. i. Markender-, Proviant-, Werkzeug-, Requisiten-Wägen, Reserve-Pferde.

Bagage-Train: vom Truppen-Train alle nicht unmittelbar nöthigen Bestandtheile (Deckel-, Kanzlei-, Bagage-Wägen, nebst den dazu eingetheilten Personen und Pferden). Er muss von der Truppe weiter abbleiben, soll sich aber doch wenigstens nach einigen Tagen mit ihr wieder vereinigen.

Train der Haupt- und Stabs-Quartiere (zählt hinsichtlich Ausrüstung zum Armee-Train): führt die Kanzleien und Bagagen, sowie sonstige Erfordernisse der höheren Commanden bei der Armee im Felde. — Dieser (sowie der Armee-) Train wird nicht in Gefechts- und Bagage-Train gegliedert, doch können im Bedarfsfall einzelne Fuhrwerke etc. ausgeschieden und zum Bagage-Train eingetheilt werden.

Armee-Train: alle organisationsgemäß für Armee-Körper oder für die Armee im Felde überhaupt bestimmten mobilen Reserve-Anstalten (bezüglich Ausscheidung einzelner Theile zum Bagage-Train siehe „Train der Haupt- und Stabs-Quartiere“):

Munitions-Trains (Artillerie-Reserve-Anstalten): Divisions-Munitions-Parks, Cavallerie-Divisions-Munitions-Colonnen, Corps- und Armee-Munitions-Parks.

Sanitäts-Trains (Sanitäts-Reserve-Anstalten): Division-Sanität-Anstalten, Feld-Spitäler.

Verpflegs-Trains (mobile Feld-Verpflegs-Anstalten): Infanterie-, Cavallerie-, Corps-Verpflegs-Colonnen, Verpflegs-Trains der Armee-Commanden und des Armee-Ober-Commando, Feld-Verpflegs-Magazine, Feld-Bäckereien, Schlachtvieh-Depots, Etapen-Train-Züge.

Technische Trains: Brücken-Trains mit den Pionnier-Zeugs-Reserven, Schanzzeug-Colonnen, Feld-Telegraphen- (Signal-) Abtheilungen.

Train-Reserve-Anstalten: Corps-Train-Parks, Depots für marode Pferde.

2. Formation der Trains.

Man unterscheidet ärarische und landesübliche Transport-Mitteln. Letztere wieder in: vom Land beige stellte (Loco-Fuhren für 1 oder $\frac{1}{2}$ Tag, Vorspanns-Fuhren auf 1—3 Märsche, Landes-Fuhren auf unbestimmte Zeit), contractlich gemietete und angekaufte Civil-Fuhren.

Um schwere ärarische Fuhrwerke auf schlechten Communicationen fortzubringen, entlastet man sie nach Bedarf durch dauernd zugewiesene Landes-Fuhren (Bei-Wägen).

Erforderliche Bei-Wägen (Personen-, Gepäck-, Last-Wägen): operierendes Hauptq. des Armee-Ober-Commando 30, General-Etapen-Commando 25; Armee-Hauptq. 15, Armee-General-Commando 27; Corps-Hauptq. 38; Truppen-Division-Stabsq. 3; Brigade-Stab 1; — Infanterie-Regiment-Stab 1, jedes Bataillon 2; Jäger-Bataillon 2; detachiertes Infanterie- oder selbständiges Jäger-Bataillon 3; Cavallerie-Regiment-Stab 1, jede Esc. 1; — Divisions-Munitions-Park 60, Cavallerie-Divisions-Munitions-Colonne 7; Corps-Munitions-Park 62; beim Armee-Munitions-Park jede Reserve-Mun.-Colonne 89, die Reserve-Zeugs-Colonne 41; — Pionnier-Bataillon-Stab 1, jede Compagnie 6 (5), normale Kriegs-Brücken-Equipage 1; Eisenbahn-Compagnie 5; Schanzzeug-Colonne 7; — Corps-Train-Park 21; — Infanterie- (Cavallerie-) Division-Sanität-Anstalt 8 (1), Feld-Spital 30; — Infanterie- (Cavallerie-) Verpflegs-Colonne 483 (538), Corps-Verpflegs-Colonne 233; Verpflegs-Train des Armee-(Ober-)Commando 200 (26); Feld-Verpflegs-Magazin 1.674; Feld-Bäckerei-Section 184; Schlachtvieh-Depot-

Section 9; Depot für marode Pferde 3; — vereinigter Gefechts- (Bagage-) Train einer Inf.-Trupp.-Division 22 (39), eines Corps 94 (120).

Feld-Spitäler und Armee-Munitions-Parks haben ärarische Fuhrwerke mit Landes-Bespannungen. Bei Wägen bedarfsweise.

Verpflegs-Trains — ausgenommen Etapen-Trainzüge — bestehen ganz oder größtentheils aus Landes-Fuhren; Etapen-Trainzüge normal aus ärarischen Fuhrwerken und Pferden, im Bedarfsfall aus Landes-Fuhren.

Landes-Fuhren normal zweispännig. Zu jeder Fuhre (zu je 2 beschirrten Zug-Pferden) gehört ein Fuhrmann, zu jeder Koppel (in der Regel 2) Tragthiere ein Tragthier-Führer. Zu je 50 Civil-Fuhrwerken ein brittener Conducteur und 1 Beschlag-Schmied (Conducteurschaft).

Sind Trains aus ärarischen und landesüblichen Fuhrwerken zusammen zu setzen, so dürfte es sich, wegen der verschiedenen Marsch-Geschwindigkeit, empfehlen, für jede Fuhrwerk-Gattung eigene Colonnen- oder Wagen-Partien zu bilden.

Die landesüblichen Pferde kleinen Schlages worden zumeist mit den ärarischen Bespannungen nicht gleichen Schritt halten können, während sie bei ihrer eigenthümlichen Gang-Art (Zottel-Trab) doch ebenso schnell ans Ziel kommen. Daher zweckmäßig, solchen Landes-Fuhrwerken (bei kleineren selbständigen Colonnen) durch Eintheilung an die Queue und größere Distanzen mehr Spielraum zu gewähren.

Jeder größere Train gliedert sich in „Train-Theile“. Den aus Landes-Fuhrwerken gebildeten Trains werden zur Führung Abtheilungen der Train-Truppe oder der auf den Etapen-Linien verwendeten Truppen beigegeben; jede derlei Train-Colonne theilt sich, sofern keine organische Gliederung besteht, in Wagen-Colonnen (Züge) zu höchstens 200 und diese in Conducteurschaften zu höchstens 50 Fuhrwerken (Tragthieren), welche letztere unter Führung und Aufsicht je eines britteten Civil-Conducteur stehen. —

Train einer Infanterie- (Cavallerie-) Truppen-Division: jener des Division-Stabsquartier (Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung), Sanität-Anstalt, Munitions-Park (Mun.-Colonne), Verpflegs-Colonne. Fallweise zugewiesen: Divisions-Brücken-Train, Section eines Feld-Spitals, Verpflegs-Magazin-Staffeln, Feldbäckerei- und Schlachtvieh-Depot-Sectionen, Feld-Signal-Abtheilung. Fallweise gebildet: vereinigter Gefechts- und vereinigter Bagage-Train.

Train eines Corps: jener des Hauptquartier, Telegraphen-, Telephon-Abtheilung, Munitions-Park, leichte Kriegs-Brücken-Equipage, Schanzzeug-, Verpflegs-Colonne, Corps-Train-Park. Vor Beginn der Operationen in der Regel zugetheilt: Feld-Verpflegs-Magazin, Feld-Bäckerei, Schlachtvieh-Depot, Feld-Spital, Depot für marode Pferde. Fallweise zugewiesen: normale Kriegs-Brücken-Equipagen. Fallweise gebildet: vereinigter Gefechts- und vereinigter Bagage-Train.

Train eines Armee-Hauptquartier: Fuhrwerke etc. des Hauptq., Armee-Telegraphen-Abtheilung, normale Kriegs-Brücken-

Equipagen, Armee-Munitions-Park, Verpflegs-Train des Armee-Commando. Fallweise gebildet: Armee-Schanzzeug-Park. — Armee-General-Commando: Fuhrwerke etc. desselben, Feld-Spitäler, Verpflegs-Magazine, Etapen-Trainzüge, Feld-Bäckereien, Schlachtvieh-Depots, Depots für marode Pferde.

Train des Armee-Ober-Commando (General-Etapen-Commando): Train des Hauptquartier, des General-Etapen-Commando; Verpflegs-Train des Armee-Ober-Commando; Reserve-Anstalten, insofern sie nicht den Armeen zugewiesen wurden.

3. Commandanten und Chargen der Trains.

Train-Commandanten und als Commandanten der Train-Gruppen fungierende Personen: Seite 77, 79—80, ferner aus der Organisation der höheren Commanden, Truppen und Anstalten, sowie aus der Normal-Marsch-Ordnung (XIV. Abschnitt) zu entnehmen. Der Proviant-Officier ist nur dann, wenn der Train des Truppen-Körper vereint marschirt, dessen Commandant.

Den vereinigten Gefechts-Train einer Truppen-Division befehligt der Commandant des ersten Zuges der Train-Escadron, — den vereinigten Bagage-Train ein Truppen- (womöglich Reserve-) Officier, — den gesammten „Divisions-Train“ der Divisions-Train-Commandant (demselben sind hiezu 2—4 berittene Ordonnanzen beizustellen).

Auf Reise-Märschen führt der Commandant des 1. Zuges der Train-Escadron den vereinigten Gefechts-Train der Tete-Brigade, während der Gefechts-Train der Queue-Brigade vom rangältesten Train-Teil-Commandanten befehligt wird.

Den „Corps-Train“ (großen Train des Corps) befehligt der Corps-Train-Commandant. Ergibt sich die Nothwendigkeit, die Bagage- und Verpflegs-, eventuell auch die Gefechts-Trains der Truppen-Divisionen zu vereinen, so werden dieselben gleichfalls im Corps-Train eingetheilt. Dem Corps-Train-Commandanten beizugeben: ein Theil des Cavallerie-Stabszuges, Feld-Gendarmen, im Bedarfsfall ein Generalstabs-Officier und ein Intendant. Die Gliederung in Corps-Train-Staffeln und die Regelung der Commando-Führung bei denselben ist Sache des Corps-Train-Commandanten.

Beispiel: erster Corps-Train-Staffel, unter Befehl des Commandanten der beim Corps-Hauptquartier eingetheilten Train-Escadron, besteht aus dem vereinigten Bagage-Train des Corps, dem Rest der Verpflegs-Colonnen und sonstigen fallweise angeschlossenen Trains; — zweiter Staffel das Feld-Verpflegs-Magazin, unter Befehl des Commandanten der Train-Begleitung-Escadron; — dritter Staffel die übrigen Trains des Corps, unter Befehl des Commandanten des Corps-Train-Park.

Werden nahe am Feind auch die Gefechts- und die sonstigen mit denselben marschierenden Trains aus der Truppen-Colonne ausgeschieden, dann bildet der „vereinigte Gefechts-Train des Corps“ den ersten Corps-Train-Staffel, gewöhnlich unter Befehl eines

Divisions-Train-Commandanten; die beiden anderen Div.-Train-Commandanten werden nach Bedarf zur Führung der rückwärtigen Corps-Train-Staffeln verwendet.

Marschieren vier oder mehr Infanterie-Truppen-Divisionen — oder deren Trains — in einer Colonne, so werden die analog formierten „Corps-Train-Staffeln“ in „Colonnen-Train-Staffeln“ vereinigt. Der rangältere Corps-Train-Commandant fungiert dann als „Commandant des Colonnen-Train“ (großer Train der Colonne).

Disciplinar - Strafrecht: Divisions - Train - Commandanten, Commandanten der Corps-Train-Staffeln und Corps-Train-Parks jenes eines Abtheilungs- (Bataillons-), -Corps-Train-Commandanten jenes eines Truppen-Commandanten.

Train-Organe. — Stabs-Wagenmeister, zur Unterstützung der Train-Commandanten bestimmt: hat die Dienerschaft der Generale, Stabs-, Ober-Officiere und Militär-Beamten, sämtliche Reit-Pferde, die ärarischen und Privat-Fuhrwerke zu überwachen; das Futter für die Pferde aller im Haupt- (Stabs-) Quartier befindlichen isolierten Officiere zu fassen und zu vertheilen; für die Verpflegung der Train-Mannschaft zu sorgen.

Stabs-Wagenmeister bei den Truppen-Divisions-Commandanten sind überdies Train-Commandanten des Stabs-Quartier.

Regiments- und Bataillons-Wagenmeister beaufsichtigen die Pferde-Wartung, sorgen für Instandhaltung des Train-Material, für Verpflegung der Fahr-Mannschaft etc.; unterstehen dem Proviant-Officier.

Conducteure müssen lesen und schreiben können und entsprechend beritten sein; haften für die ihnen anvertraute Ladung.

4. Allgemeine Bestimmungen für Trains.

Beim Train befindliche Civil-Personen und civil gekleidete Diener müssen mit einer schriftlichen Legitimation versehen sein (Seite 124); überdies jene, welche speciell beim Truppen-Train und bei Trains der Stabs- und Haupt-Quartiere eingetheilt sind, eine schwarz-gelbe Arm-Binde tragen (bei den Reserve-Anstalten nur die Conducteure). Fuhrleute, Tragthier-Führer und Conducteure sollen mit einer der Jahreszeit entsprechenden, dauerhaften Kleidung, ferner mit Ess-Schale, Esszeug und Brotsack versehen sein.

Fuhrleute der beim Truppen-Train eingetheilten Landes-Fuhrwerke erhalten, außer der festgesetzten Entlohnung, für sich und ihre Pferde Verpflegung und Unterkunft wie Train-Soldaten und -Pferde.

Nur die normierte Anzahl Pferde und Fuhrwerke darf mitgeführt werden und niemand sich beim Train aufhalten, der nicht zu demselben gehört.

Jedes Fuhrwerk muss mit einer Aufschrift und Nummer versehen sein. Bei eigenen Wägen: Name und Charge oder Eigenschaft des Eigenthümer, ev. dessen Truppen-Körper.

Verwundeten-Transporte sind am ersten Wagen der Colonne durch ein weißes Fähnchen mit rothem Kreuz kenntlich zu machen.

Landes-Fuhren sollen mit Plachen-Reifen, Plache oder Rohr-Decke, mit einer Sperr-Vorrichtung, einem Tränk- und Futter-Gefäß und einer Laterne versehen sein. Die Fuhrleute haben jede Ladung anzunehmen; Überlastungen sind jedoch zu vermeiden. Das beim Train befindliche Civil-Personal untersteht dienstlich und disciplinär dem Train-Commandanten und der Militär-Gerichtsbarkeit.

5. Train-Wache und Train-Bedeckung.

Train-Wache marschirt neben den Fuhrwerken; entfällt nach Ausscheidung der zur unmittelbaren Bewachung derselben bestimmten Mannschaft ein Rest, so ist dieser als geschlossene Abtheilung zu verwenden. Train-Wachen der Fuß-Truppen (Festung-Artillerie) haben das Bajonnett versorgt, und es kann ihnen gestattet werden, die Tornister auf die Fuhrwerke zu legen; jene der Cavallerie tragen den Carabiner umgehängt und, ebenso jene der Feld- (Gebirg-) Artillerie, das Seiten-Gewehr versorgt.

Bei den Truppen: Cassa- (oder Schlachtvieh-) Wache 1 Unter-officier, 3 Mann. Proviant-Wägen erhalten nur bei Fassungen eine Wache (1 Gefreiter, 3 Mann). Zur Bewachung der übrigen Truppen-Trains dienen während des Marsches bei Fuß-Truppen Professionisten und minder Marschfähige, bei Cavallerie Unberittene, bei Artillerie Reserve-Mannschaft (für je 4—6 Fuhrwerke ein Soldat).

Armee-Trains: Munitions-Parks, Sanitäts- und Brücken-Trains, Schanzzeug-Colonnen, Feld-Verpfleg-Anstalten und Etapen-Verpfleg-Trains bedürfen keiner eigenen Train-Wache; bei den Feld-Verpfleg-Anstalten obliegt den eingetheilten Verpfleg-Abtheilungen im Verein mit der Train-Mannschaft die Bewachung. Für circa 100 Schlacht-Thiere: 1 Gefreiter, 3 Mann, 2 Stabs-Cavalleristen.

Trains der Haupt- (Stabs-) Quartiere erhalten eine Wache von den Stabs-Truppen (je 1 Mann auf circa 10 Wägen, außerdem ev. Cassa-Wache). Train des Brigade-Stabes wird jenem eines Regimentes angeschlossen.

Train-Bedeckung. Wäre ein Angriff auf den Train zu besorgen, so ist entweder die Train-Wache zu verstärken oder (in feindlich gesinnten insurgierten Ländern, angesichts eines unternehmenden Gegner) zu jeder selbständig marschierenden Train-Colonne eine Truppen-Abtheilung als Bedeckung zu commandieren. Sollte in solchen Fällen ein rangälterer Officier das Commando über die Bedeckungs-Truppe

führen, so ist der Train-Commandant ihm untergeordnet, bleibt aber innerhalb seines gewöhnlichen Wirkungskreises für alle Anordnungen beim Train verantwortlich.

F. Trains während eines Gefechtes.

Nur die mit Munition beladenen Fuhrwerke und die Division-Sanitäts-Anstalt folgen den Truppen ins Gefecht, alle anderen Trains und Train-Theile bleiben stehen und haben die Straße zu räumen oder wenigstens eine Seite derselben frei zu lassen. Im Lager befindliche Trains benehmen sich wie bei Alarm.

Gefechts-Trains bleiben ungefähr 4 km hinter der Gefechts-Linie zurück, Bagage- und Verpflegs-Trains 10—16 km, die übrigen Trains nach Bedarf noch weiter, Feld-Spitäler und Blessierten-Transport-Colonnen werden herangezogen.

Straßen für Truppen freilassen.

Alle getrennten Train-Theile zu Train-Gruppen vereinigen. Rückgängige Bewegungen hiebei thunlichst vermeiden; nur Verwundeten-Transporte und leere Munitions-Fuhrwerke dürfen sich vom Gefechts-Feld zurück bewegen. Alle Verschiebungen sind erst auszuführen, sobald sämtliche Truppen über die Trains hinausgerückt sind, dann aber rasch, jedoch nur in lebhaftem Schritt und ohne zu rasten. Neue Aufstellung derart, dass Straße nicht gesperrt, die Trains leicht aufgefunden werden und im Bedarfsfall sofort abrücken können. (Pferde bleiben eingespannt, werden aber gefüttert.)

Division- und Corps-Train-Commandanten übernehmen ohne weitere Weisung den directen Befehl über sämtliche, im Bereich des Armee-Körper befindliche Trains. Sie haben sich, sobald die Train-Gruppen in der neuen Aufstellung geordnet sind, zu den der Gefechts-Linie nächsten Train-Gruppen zu begeben und mit ihrem Truppen-Divisions-(Corps-)Commando fortwährend in Verbindung zu bleiben.

Vorkehrungen für den Kranken-Abschub: Seite 105—109, 110 etc. Für die Verpflegung der Truppen: die Train-Commandanten sorgen im Einvernehmen mit den Proviant-Officieren dafür, dass unmittelbar nach dem Gefecht die Truppen-Proviant- und Marketender-Wägen zu ihren Truppen-Körpern gelangen und dass die für diesen Tag zur Abgabe der Verpfleg-Artikeln bestimmten Verpfleg-Staffeln den Truppen-Körpern bald zugeschoben werden. Unter Umständen können während des Gefechtes zu den in Reserve stehenden Truppen Verpfleg-Artikeln (solche, welche bald genossen werden können, vor allem Getränke) gesendet werden (auf die aushilfsweise zum Verwundeten-Transport bestimmten Fuhrwerke zu verladen).

Wird eine marschierende Train-Colonne direct angegriffen: am besten sogleich stehen bleiben; unter Umständen wird

es sich jedoch empfehlen, die Tete halten und die anderen Wägen hart anschließen zu lassen, um ein Durchreiten feindlicher Cavallerie zu verhindern und der Bedeckungs-Truppe die Abwehr zu erleichtern. Ein beschleunigtes Weiter-Fahren oder gar das Umkehren führt leicht zu Unordnungen; nur wenn eine Train-Colonne von rückwärts angegriffen wird, marschirt sie lebhaft weiter. Ein zum Schutz des Train etwa nothwendiges Gefecht soll soweit von demselben geführt werden, dass die Fuhrwerke nicht in den Feuer-Bereich kommen und womöglich den Marsch unaufgehalten fortsetzen können.

Wird der Ort, in welchem ein Train untergebracht ist, überfallen, so hat sich alles in den Häusern und Gehöften einzuschließen, wenn Zeit vorhanden, zu verbarricadieren und so zu vertheidigen. Ähnlich geschieht die Vertheidigung einer Wagenburg (siehe „Lager“).

Lagert der Train in Wagenburgen, so eilt bei einem Alarm alles in dieselben. Ob in diesem Fall die Fuhrwerke zu bespannen sind, hängt von den Verhältnissen ab und muss vom Train- (Wagenburg-) Commandanten angeordnet werden.

G. Gebirg-Ausrüstung.

Im Gebirgs-Kriege wirkt die Train-Truppe den Transport -- welcher sich dann auch auf die Gebirgs-Divisions-Munitions-Parks erstreckt -- ganz oder zum Theil mit Tragthieren; im ersteren Fall obliegt derselben auch die Fortschaffung der Feld-Ausrüstung und des Proviant der Fuß-Truppen.

Normale Gebirg-Ausrüstung: bei voraussichtlich länger dauernden Operationen in unwirthbaren Gebirgs-Gegenden ohne fahrbare Communicationen; sämtliche Effecten werden auf Tragthieren fortgebracht.

Die berittenen Gagisten nehmen nur die für den Frieden systemisierte Anzahl Reit-Pferde mit (diejenigen, welchen nur im Feld eine Futter-Portion gebürt, ein Pferd). Jenen Gagisten, welche im Feld mit ärarischen Transport-Mitteln fortzubringen sind, werden, wenn sie den Truppen zu folgen haben, ärarische Pferde zugewiesen; die übrigen marschieren zu Fuß.

Generale haben für den Transport ihrer Bagage etc. durch eigene Tragthiere zu sorgen. Bagage und Verpflegung inclusive Futter für die Pferde der anderen Gagisten wird auf ärarischen Tragthieren fortgeschafft. Maximal-Bagage-Gewicht: Stabs-Officiere 28 *kg*, Ober-Officiere 14 *kg*, sonstige Gagisten 8 *kg*.

Reserve-Montur, -Schuhe und Sohlen, Hand-Werkzeuge im gewöhnlichen Ausmaß.

Erfordernis an Tragthieren (beiläufig): Truppen-Division-Stab 37 (darunter 3 für Feld-Post); Brigade-Stab 6; Infanterie- (Jäger-) Bataillon 42; Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen 140, Pionnier-Compagnie im allgemeinen $\frac{1}{2}$ Zug einer Gebirgs-Train-Escadron; Feld-Signal-Abtheilung 5 (und 2 Reit-Pferde).

Gemischte Gebirg-Ausrüstung: für Gegenden, in welchen von den mit fahrbaren Straßen versehenen Thälern bloß Saum- und Fuß-Wege über Höhen-Rücken und in Parallel-Thäler führen; Effecten theils auf Tragthieren, theils auf Fuhrwerken verladen.

Systemisirte Train-Fuhrwerke je nach Gangbarkeit, Ressourcen und Dauer der Operationen durch Tragthiere vermehrt, doch nur für diejenigen Truppen-Colonnen, welche sich auf 1—2 Tag-Märsche von den Fahr-Wegen entfernen. Auch für diese ist Dienst- und Privat-Gepäck auf das Unentbehrlichste zu beschränken. Von den Nicht-Streitbaren folgen nur Ärzte, Officiers-Diener und Sanitäts-Mannschaft der Truppe. Jedes Bataillon nimmt nur soviel Ersatz-Munition mit, als auf 4 Tragthiere verladen werden kann (8.240 Repetier-Gewehr- oder 5.760 Werndl-Gewehr-Patronen). Jeder Berittene nur 1 Pferd.

Allgemeine Bestimmungen. Die für eine Truppe (Anstalt) systemisirten Tragthiere müssen nicht stets bei derselben bleiben; können nach Bedarf anderen Abtheilungen zugewiesen werden.

Jeder Commandant eines Heeres-Körpers hat bei plötzlich eintretender Nothwendigkeit, denselben mit Tragthieren auszurüsten, sogleich durch Ausnützung der in nächster Umgebung vorhandenen Landes-Mitteln (Zusammenstellung von Träger- und Tragthier-Colonnen im Accord oder Requisitions-Weg) zu sorgen.

Landes-Schützen erhalten für jedes Bataillon nur das mit dem Sanitäts-Material beladene Tragthier vom stehenden Heer; für die übrige Ausrüstung haben sie selbst zu sorgen.

Jedem Train-Soldaten als Tragthier-Führer werden 2 Tragthiere zugewiesen, welche eines hinter dem anderen zu koppeln sind. Mangeln Train-Soldaten, so müssen 3—4 Tragthiere hinter einander gekoppelt, bei gefährlichen Weg-Stellen aber einzeln hinüber geführt werden. (Belastung eines Tragthieres: Seite 73).

VIII. Sanitäts-Wesen.

A. Militär-ärztliches Officiers-Corps.

Zur einheitlichen Ober-Leitung des Sanitäts-Wesens: beim General-Etappen-Commando ein höherer Militär-Arzt.

Armee-Chefärzte (General- oder Ober-Stabsärzte 1. Cl.), eingetheilt beim Armee-Hauptquartier: leiten den ärztlichen und pharmaceutischen Dienst bei den mobilen Armee-Körpern und Feld-Sanitäts-Anstalten, beantragen aus eigener Initiative sanitäre Maßnahmen und verfügen alles diesbezüglich Erforderliche (besonders hinsichtlich Re-

serve-Anstalten) auf Grund der von den Generalstabs-Organen erhaltenen Eröffnungen.

Sanität-Chefs der Armee-General-Commanden (Ober-Stabsärzte 1. Cl.): leiten die Sanität-Anstalten 2. Linie, verfügen über die Reserve an Personal und Material und regeln den Kranken-Abschub. Mit Genehmigung des Chef des Armee-General-Commando, dem sie unmittelbar untergeordnet sind, treten sie mit den Haupt-Delegierten des rothen Kreuzes und den Delegierten des deutschen Ritter-Ordens in Verkehr und regeln deren Hilfs-Thätigkeit.

Corps-Chefärzte (Ober-Stabsärzte): haben die Ober-Leitung des Sanitäts-Wesen beim gesammten Corps, die detaillierte Leitung desselben bei den diesem unmittelbar unterstehenden Abtheilungen. Ihnen obliegt hauptsächlich die Überwachung des Kranken-Abschubs.

Truppen-Division-Chefärzte (Stabs-Ärzte): regeln den gesammten ärztlichen Dienst bei der Division, leiten speciell die Division-Sanität-Anstalt und besorgen das Heil-Geschäft beim Division-Stabs-quartier.

Chef-Ärzte bei den Feld-Spitälern (Stabs- oder Regiments-Ärzte), Infanterie-Division-Sanität-Anstalten, bei jedem Eisenbahn-Sanitätszug und jeder Schiff-Ambulance (letztere durchaus Regiments-Ärzte).

Brigade-Chefärzte bei getrennt operierenden Brigaden (der rangälteste Militär-Arzt der zur selben gehörenden Truppen, ausnahmsweise ein eigens ernannter Brigade-Chefarzt).

Festung-Chefärzte in größeren festen Plätzen (Ober-Stabs- oder Stabs-Ärzte).

Truppen-Ärzte: stehen zur unmittelbaren Verfügung ihrer Commandanten resp. Chef-Ärzte, werden jedoch — besonders während einer Action — auch außerhalb des Truppen-Körpers verwendet. Für Truppen-Theile und Anstalten, welche keinen Arzt im Stand haben, bestimmt das betreffende höhere Commando, von welchen Ärzten bei denselben der Dienst zu versehen ist. Bei Detachierungen haben die bei der Truppe eingetheilten Ärzte derselben grundsätzlich zu folgen.

Die leitenden Militär-Ärzte bei den Militär-Behörden, Commanden und Truppen nehmen den militärischen Commandanten gegenüber die Stellung von Referenten in Sanität-Angelegenheiten ein. Sie sind verpflichtet, auch unaufgefordert Vorschläge zu machen und Weisungen einzuholen, müssen aber den Generalstab-Chef des Armee-Körpers von den hierbei mündlich erhaltenen Befehlen ungesäumt in Kenntnis setzen; sonst sind sie in allem an den Generalstab-Chef gewiesen. Von einem bevorstehenden Zusammenstoß mit dem Feind werden sie behufs Einleitung der sanitären Maßnahmen verständigt.

Alle auf Ausübung des Sanitäts-Dienstes bezug habenden Befehle und Anordnungen ergehen stets von Commando zu Commando; rein

fachliche und wissenschaftliche Angelegenheiten sind vom leitenden Militär-Arzt und den ihm unterstellten Ärzten unmittelbar zu erledigen.

Der leitende Militär-Arzt hat, wenn ihm ein Regiments-Arzt nicht beigegeben ist, auch den ärztlichen Dienst bei den Abtheilungen und Personen des betreffenden Haupt- (Stabs-) Quartiers zu versehen.

Ausrüstung der Militär-Ärzte. Jeder eine Leder-Tasche mit Sanitäts-Material. Corps-Chefärzte überdies eine Verband- und Medicamenten-Packtasche (im Deckel-Wagen Nr. 2 des ersten Zuges der Train-Escadron unterzubringen). Armee-Chefärzte erhalten einen Sanitäts-Fourgon. — Die Ärzte der Truppen-Körper sind mit je 1 eigenen Pferd; Division-, Corps- und Armee-Chefärzte mit je 2 eigenen Pferden beritten; General-Stabsärzte haben Anspruch auf einen eigenen Wagen. Die Ärzte der Division-Sanität-Anstalten erhalten unge-sattelte Dienst-Pferde von der Train-Truppe; jene der Feld-Spitäler werden auf Personen-Wägen fortgebracht.

B. Sanitäts-Hilfspersonal.

Blessierten-Träger: jede Infanterie- (Jäger-) Compagnie 4 (be Gebirg-Ausrüstung 8); per Bataillon 1 (2) Corporale; per Infanterie-Regiment 1 Feldwebel; per Corps- und Divisions-Artillerie-Regiment 1 Corporal, per fahrende Batterie 4 Kanoniere, per Gebirgs- und schmal-spurige Batterie ebenfalls 4 Kanoniere und nebstdem für je zwei dieser Batterien 1 Corporal. Bei der Cavallerie, Festungs-Artillerie und den technischen Truppen wird der Blessierten-Träger-Dienst von der Feld-Sanität Abtheilung einer Division-Sanität-Anstalt oder von den Blessierten-Trägern der Infanterie (Jäger) versehen. Für den Sanitäts-Hilfsdienst in Festungen sind die Blessierten-Träger der Besatzungs-Truppen und die Sanität-Abtheilungen der in den Festungen befindlichen Garnison-(Festung-) Spitäler, eventuell noch eigene Feld-Sanität-Abtheilungen bestimmt.

Jeder Blessierten-Träger, nebst sonstiger Ausrüstung, eine Verband-Tasche mit Verband-Geräthen (Seite 6); als Abzeichen weiße Arm-Binde mit dem Genfer-Kreuz (Blessiertenträger-Unterofficiere ebenfalls).

Die Blessierten-Träger bleiben grundsätzlich im Verband ihrer Truppen; werden der Patrouillen-Eintheilung entsprechend rangiert, Unterofficiere auf dem rechten Flügel; auf Märschen an der Queue ihrer Bataillone, bezw. Artillerie-Regimenter oder Batterien.

Machen die Gefechts-Verhältnisse ausnahmsweise die Vereinigung mehrerer Regiments- oder Bataillons-Blessiertenträger-Abtheilungen notwendig, und sollte diese Vereinigung länger als einen Tag dauern, so hat das Truppen-Divisions- resp. Brigade-Commando wegen Verpflegung das Nöthige zu verfügen. Zur Blessierten-Träger Abtheilung einer Infanterie-Brigade ist ein Officier als Commandant zu bestimmen.

Bandagen-Träger: jeder Bataillon-Chefarzt bei der Infanterie (Jäger) 2; per Corps- und Divisions-Artillerie-Regiment, bezw. Munitions-Park 2; jeder Chef-Arzt einer Abtheilung der Cavallerie, Artillerie- und technischen Truppen 1. Arm-Binde wie Blessierten-Träger.

Sanitäts-Truppen-Commandant: wird im Krieg vom Reichs-Kriegs-Ministerium fallweise zur Inspicierung der bei der Armee im Felde eingetheilten Feld- und Reserve-Sanität-Abtheilungen beordert.

Sanität - Abtheilungen der (26) Garnison - Spitäler stellen auf: Feld-Sanität-Abtheilungen für 44 Infanterie-, 8 Cavallerie-Division-Sanität-Anstalten; 41 Feld-Spitäler; 26 Eisenbahn-Sanitätzüge; Schiff-Ambulancen und Reserve-Sanität-Abtheilungen nach concretem Bedarf.

Aus der Sanitäts-Truppe stammende Landwehr-Mannschaft wird zur Formierung von Reserve-Sanität-Abtheilungen verwendet.

Wird Landsturm zur Heeres-Ergänzung in Anspruch genommen, so sind aus den zu den Sanität-Abtheilungen einrückenden Landsturm-Männern „Landsturm-Sanität-Abtheilungen“ zu formieren.

Ersatz-Abtheilungen: als solche fungieren die Stamm-Abtheilungen, bezw. bei den Sanität-Abtheilungen Nr. 1 (Wien) und Nr. 16 (Budapest) die aufgestellt bleibenden Instruction-Abtheilungen.

Feld-Sanität-Abtheilungen. Bestimmung und Stand der bei Feld-Sanität-Anstalten eingetheilten Abtheilungen: siehe Truppen-Division-Sanität-Anstalten (Seite 92 — 94); Feld-Spitäler (Seite 94); Eisenbahn-Sanitätzüge (Seite 97); Schiff-Ambulancen (Seite 97).

Bezeichnung nach jener Anstalt, bei welcher sie eingetheilt sind: „Feld-San.-Abth. der Luft.-Div.-San.-Anstalt Nr. 10“, — „des Eisenbahn-San.-Zug Nr. 2“.

Montur: Feld-Kappe; Baumwoll-Leibchen (ausgenommen Cadeten und Offic.-Diener, letztere dafür den Waffen-Rock), Bluse; Tuch-Pantalons; Mantel; Schuhe (Offic.-Diener Halb-Stiefeln) 1 Paar; Leib-Binde, Fäustlinge (Unterofficere Handschuhe); Brot-Sack.

Rüstung: Tornister aus Doppel-Segeltuch (San.-Abtheilungen für Feld-Spitäler, Eisenbahn-San.-Züge) oder (alle anderen) aus Kalbfell. Verband-Tasche mit Verband-Geräthen (Seite 6): Zugführer, Corporale, Gefreite und Soldaten der Feld-San.-Abtheilungen für Inf.-Div.-San.-Anstalten.

Feld-Geräthe: Feld-Flasche (jeder mit der Verband-Tasche ausgerüstete Mann 2), Ess-Schale, Koch-Geschirr à 2 Mann. Sanität-Abtheilungen der Infanterie- (Cavallerie-) Truppen-Divisionen 6 (1) Neuberger'sche Infanterie- und 3 (1) Cavallerie-Koch-Kesseln; jene der Gebirgs-Div.-San.-Anst. Koch-Kesseln à 5 Mann. Zugs-Laternen: Feld-Sanität-Anstalt einer Infanterie-Truppen-Division (mit Feld- oder Gebirg-Ausrüstung) 28, einer Cavallerie-Truppen-Division 4. Jede Infanterie- und Gebirg-Sanität-Abtheilung: 1 Floß-, 1 Hand-Hacke, 1 Hand-Säge und 1 Werkzeug-

Tasche sammt Geräthen. Alle zu den Feld-San.-Abtheilungen gehörigen Personen weiße Arm-Binde mit Geufer-Kreuz.

Bewaffnung: Pionnier-, Officiere den Infanterie-Officier-Sabel.

Dienst-Pferde: den bei Infanterie-Division-Sanität-Anstalten eingetheilten Officieren werden von der betreffenden Train-Escadron ausgerüstete Dienst-Pferde beige stellt. Commandant der Feld-Sanität-Abtheilung eines Feld-Spitals erhält das Pferde-Anschaffungs-Pauschal.

Reserve- und Landwehr-Sanität-Abtheilungen: zur Dotierung der Armee-General-Commanden mit der für die Etablierung von Reserve-Spitälern, Feld-Maroden-Häusern, Kranken-Zügen und Kranken-Haltstationen im Etapen-Bereich der Armee erforderlichen Reserve an Sanitäts-Personal, sowie zur Deckung von Abgängen bei Feld-Sanität-Abtheilungen, ferner für den Dienst in festen Plätzen. Bezeichnung: mit fortlaufenden Nummern im Zähler, jene der eigenen Stamm-Abtheilung im Nenner. Über sämtliche einem Armee-General-Commando zugewiesenen Reserve-Sanität-Abtheilungen führt in rein militärischer Beziehung ein Stabs-Officier der Sanitäts-Truppe den Befehl.

In jenen bedeutenderen festen Plätzen, wo Offensiv-Unternehmungen vorkommen können, haben einzelne Reserve-Sanität-Abtheilungen oder Detachements derselben im Verein mit den Blessierten-Trägern der Besatzungs-Truppen den Sanität-Hilfdienst während des Gefechtes bei den an Ausfällen oder größeren Offensiv-Unternehmungen beteiligten Truppen zu versehen. Hiefür werden die dort befindlichen Sanität-Anstalten mit Sanität-Feld-Ausrüstungs-Material, sowie Blessierten-Wagen dotiert, letztere von den Train-Zügen (-Sectionen) beige stellt.

C. Feld-Sanität-Anstalten.

Militärischer Befehl über die den Sanität-Anstalten zur Dienstleistung zugewiesenen und zum Kranken-Stand der Anstalt gehörenden Personen des Soldaten-Standes: auf Eisenbahn-Sanitätzügen und Schiff-Ambulancen der Chef-Arzt, wozu ihm das Disciplinar-Strafrecht eines detachierten Unterabth.-Commandanten zusteht; sonst der Commandant der Sanitäts-Abtheilung resp. der zur Aufrechthaltung der militärischen Ordnung beigegebene Officier.

Markierung der Aufstellung-Orte von Feld-Sanität-Anstalten: weiße Fahne mit rothem Kreuz, daneben schwarz-gelbe Fahne; bei Nacht überdies Laterne mit rothem Kreuz.

1. Feld-Sanität-Anstalten der Armee-Körper.

Division-Sanität-Anstalten unterstehen direct den Truppen-Divisions-Commanden; die Überwachung des Sanitäts-Dienstes in denselben obliegt dem Division-Chefarzt.

(41) **Infanterie-Division-Sanität-Anstalten mit Feld-Ausrüstung.** Jede für 2 Hilfs-Plätze, 1 Verband-Platz, 1 Ambulance und 1 Sanitäts-Material-Reserve ausgerüstet; überdies vom deutschen Ritter-Orden 1 Feld-Sanitäts-Colonne (Seite 99).

Bezeichnung: mit den Nummern der Truppen-Divisionen; Feld-Sanitäts-Colonne des deutschen Ritter-Orden ebenso.

Stand (ohne Colonne des deutschen Orden): 1 Regiments-Arzt, 2 sonstige Militär-Ärzte. Feld-Sanität-Abtheilung: 2 Officiere; 1 Rechnung-Unterofficier, 4 Zugführer, 6 Corporale, 10 Gefreite, 67 Soldaten, 1 Hornist, 1 Pionnier, 5 Officiers-Diener. Bespannung (vom 1. Zug der bei der Tr.-Division eingetheilten Train-Escadron): 1 Wachtmeister, 1 Zugführer, 3 Corporale, 47 Train-Soldaten; 10 ärarische Reit-, 84 Zug-Pferde; 11 Blessierten-, 3 Proviant- (Rüst-), 3 Ambulance-, 2 Sanitäts-Material-Reserve-, 2 Sanitäts-Requisiten-Wägen (bei neuer Train-Ausrüstung, statt der drei letzt genannten Wagen-Kategorien, 7 viersp. Feldspital-Pack-Wägen). Zusammen: 2 Officiere, 3 Ärzte, 147 Mann, 94 Pferde, 21 viersp. Fuhrwerke. Hiezu ev. 10 zweisp. Bei-Wägen.

Hievon jeder Hilfs-Platz 18 Sanitäts- und 9 Train-Mannschaft, 1 Reit- und 16 Zug-Pferde, 4 viersp. Blessierten-Wägen; — Verband-Platz 1 Officier, 39 Sanitäts- und 20 Train-Mannschaft, 3 Reit- und 32 Zug-Pferde, 8 viersp. Fuhrwerke (3 Blessierten-, 3 Rüst-, 2 Requisiten-Wägen). — Ambulance 1 Officier, 3 Ärzte, 19 Sanitäts- und 9 Train-Mannschaft, 5 Reit- und 12 Zug-Pferde, 3 viersp. Fuhrwerke; — Sanitäts-Material-Reserve 1 Sanitäts-Corporal und 5 Train-Mannschaft, 8 Zug-Pferde, 2 viersp. Fuhrwerke.

Feld-Sanitäts-Colonne des deutschen Ritter-Orden: je 1 Corporal und 12 Soldaten der Sanitäts- und der Train-Truppe; 1 ärarisches Reit-, 20 Zug- und 2 beschirzte Reserve-Pferde; 4 Blessierten-Wägen und 1 Sanitäts-Fourgon. Zusammen: 26 Mann, 23 Pferde, 5 viersp. Fuhrwerke (letztere stellt der Orden bei). Hiezu eventuell 1 Bei-Wagen.

Die ganze Sanität-Anstalt: 2 Officiere, 3 Ärzte; 173 Mann; 117 Pferde; 26 Fuhrwerke. Für etwa zugewiesene Reserve-Feldtrager, 1 Landes-Fuhrwerk. Hiezu eventuell 11 zweisp. Bei-Wägen.

Nach der bevorstehenden neuen Ausrüstung (3 zweisp. statt 3 viersp. Proviant-Wägen) vermindert sich der Bespannungs-Körper um 3 Mann, 6 Zug-Pferde und ev. 3 Bei-Wägen. Gesamt-Stand dann: 2 Officiere, 3 Ärzte, 170 Mann, 111 Pferde, 26 Fuhrwerke, ev. 1 Landesfuhr für Reserve-Feldtrager, 8 Bei-Wägen.

Ausrüstung: hiezu gehört auch der Monturs-, dann ein Naturalien-Reserve-Vorrath; ev. noch ein Norton-Brunnen.

Dienst-Betrieb. Leitung der Anstalt (einschließlich Feld-San.-Colonne des deutschen Ritter-Orden) obliegt dem Chef-Arzt derselben. Aufrechthaltung der milit. Disciplin und den ökonomisch-administrativen Dienst besorgt der Feld-Sanität-Abtheilungs-Commandant.

Während und nach dem Gefecht — bis zur Evacuierung der Division-Sanität-Anstalt — werden bei derselben auch die Ärzte der zur Division gehörigen Truppen verwendet.

Meldungen und Berichte der Anstalt sind sowohl vom Chef-Arzt, als auch vom Feld-Sanität-Abtheilungs-Commandanten zu unterfertigen; Angelegenheiten

hingegen, welche bloß den Ressort eines dieser beiden betreffen, sind von diesem oder jenem zu erledigen, resp. zu unterfertigen. Für die Durchführung einlangender Befehle sind beide verantwortlich.

(3) **Infanterie-Division-Sanität-Anstalten mit Gebirg-Ausrüstung** (Nr. 1 Agram, Nr. 8 Innsbruck, Nr. 18 Ragusa; für weitere drei Sanität-Anstalten ist die Gebirg-Ausrüstung in Form von Ergänzungs-Garnituren vorrätig). Jede für 1 Verband-Platz, 1 Ambulance, 1 Sanitäts-Material-Reserve ausgerüstet; überdies vom deutschen Ritter-Orden 1 Feld-San.-Colonne mit Gebirg-Ausrüstung (Seite 99), fallweise auch eine von der freiwilligen Sanitätspflege beigestellte Gebirgs-Blessierten-Transport-Colonne. Die Hilfs-Plätze werden durch die Blessierten-Träger der Infanterie (Jäger) aufgestellt; jedes Bataillon mit Sanitäts-Material (in 2 Körben auf einem Tragthier) für einen Hilfs-Platz versehen. Verband-Platz und Sanitäts-Material-Reserve sind zur Theilung in je 4 Sectionen eingerichtet. Ambulance und Sanitäts-Material-Reserve: bei gemischter Ausrüstung auf Fuhrwerken, bei normaler Ausrüstung auf Tragthieren verladen.

Bezeichnung: gleich den Inf.-Div.-San.-Anstalten mit Feld-Ausrüstung. Sectionen des Verband-Platzes werden, unberücksichtigt ob ihnen ein Theil der Sanitäts-Material-Reserve beigegeben ist oder nicht, mit fortlaufenden Ziffern und nach der zuständigen Anstalt bezeichnet („2. Section der Inf.-Div.-San.-Anstalt Nr. 18“).

Stand: 1 Regiments-Arzt, 3 sonstige Militär-Ärzte, 1 Medicamenten-Beamter. Feld-Sanität-Abtheilung: 4 Officiere; 1 Rechnung-Unterofficier, 5 Zugsführer, 7 Corporale, 12 Gefreite, 66 Soldaten, 2 Hornisten, 1 Pionnier, 9 Offic.-Diener. Train-Abtheilung: 1 Officier, 2 Wachtmeister, 2 Zugsführer, 8 Corporale, 94 Soldaten, 1 Offic.-Diener; 20 ärarische Reit-, 58 Zug-Pferde, 88 Tragthiere; 21 viersp. Wagen wie bei Feld-Ausrüstung. Zusammen 5 Officiere, 4 Ärzte, 1 Beamter; 210 Mann; 166 Pferde und Tragthiere, 21 viersp. Fuhrwerke.

Feld-Sanitäts-Colonne des deutschen Ritter-Orden: 1 Corporal und 12 Soldaten der Sanitäts-, 2 Corporale und 14 Soldaten der Train-Truppe; 2 ärarische Reit-, 24 Zug- und 2 beschirnte Reserve-Zug-Pferde; 4 Blessierten-Wägen, 2 Sanitäts-Fourgons. Zusammen: 29 Mann, 28 Pferde, 6 viersp. Fuhrwerke (letztere stellt der Orden bei).

Die ganze Sanität-Anstalt: 5 Officiere, 4 Ärzte, 1 Beamter; 239 Mann; 194 Pferde und Tragthiere; 27 viersp. Fuhrwerke. Für etwa zugewiesene Reserve-Feldtragen 1 Landes-Fuhrwerk. (Der Medic.-Beamte ein gesatteltes Reit-Pferd von einer Gebirgs-Train-Escadron.) Hiezu auf Gefechts-Dauer nach Bedarf bis zu 4 berittene Stabs-Cavalleristen (beim Platz-Commando des Stabsquartiers anzufordern).

Standes-Verminderung durch Einführung der neuen zwisp. Proviant-Wägen wie bei Inf.-Div.-San.-Anstalt mit Feld-Ausrüstung.

Erfolgt die Fortbringung nur mittels Tragthieren, so werden von dem für die Feld-Ausrüstung bestimmten Train-Detachment bloß

5 Officiers-Reitpferde beige stellt (15 Reit- und 58 Zug-Pferde bleiben zurück); 3 Officiers-Reitpferde von der Gebirgs-Train-Escadron.

Ausrüstung. Verpflegung wie im Feldkrieg. Außerdem ein 1-tägiger Reserve-Verpflegungs-Vorrath (ebenso wie die Tornister) auf Tragthieren verladen. Jedes Tragthier hat sein Futter und jede Koppel die Bagage des Train-Soldaten zu tragen. Zur Ausrüstung gehört für jeden Sanität-Soldaten (und Blessierten-Träger) ein 4—5 m langer Hilfstrick, Monturs- und Naturalien-Reserve-Vorrath, Norton-Brunnen.

Dienst-Betrieb, wie bei Feld-Ausrüstung.

(8) **Cavallerie-Division-Sanität-Anstalten.** Jede für 1 Hilfs- und 1 Verband-Platz ausgerüstet. Ersatz der Vorräthe aus der nächsten Sanitäts-Material-Reserve. Der rangälteste Truppen-Arzt wird zum Chef-Arzt der Anstalt bestimmt. Verpflegung bei der Train-Escadron des Stabs-Quartier.

Bezeichnung und Ausrüstung: analog einer Inf.-Div.-San.-Anstalt mit Feld-Ausrüstung.

Stand. Feld-Sanität-Abtheilung: 1 Feldwebel, 1 Zugsführer, 2 Corporale, 6 Gefreite und 15 Soldaten. Bespannung (vom 1. Zug der bei der Tr.-Division eingetheilten Train-Escadron): 1 Zugsführer, 13 Soldaten; 1 ärarisches Reit-, 24 Zug-Pferde; 1 Proviant- (Rüst-), 1 Sanitäts-Requisiten-, 4 Blessierten-Wägen. Zusammen: 39 Mann, 25 Pferde, 6 viersp. Fuhrwerke und 2 Bei-Wägen (nach Einführung der zweisep. Proviant-Wägen um 1 Mann und 2 Pferde weniger und keine Bei-Wägen).

Dienst-Betrieb. Dem Chef-Arzt obliegt die Überwachung des Sanitäts-Dienstes; die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung und Disciplin dem Feldwebel der Sanitäts-Truppe. In militär-dienstlicher Beziehung und hinsichtlich Verpflegung ist die Feld-Sanität-Abtheilung an den Commandanten des 1. Zuges der Train-Escadron gewiesen.

2. Mobile Feld-Sanitäts-Anstalten der Armee.

(41) **Feld-Spitäler** für je 600 Mann, theilbar in Sectionen zu 200 Betten. Hiezu 1 dreitheilige Feld-Apotheke und 1 Blessierten-Transport-Colonne des rothen Kreuzes (Seite 100). Die Sectionen sind grundsätzlich gleichmäßig mit Personal zu dotieren; von der Feld-Apotheke ist jeder detachierten Section ein Medicamenten-Accessist beizugeben. Berechnungs-Basis: für jede Infanterie-Truppen-Division 1 Feld-Spital. (Für den Gebirgs-Krieg: abnorm dotierte Feld-Spitäler; jedes 6 Halb-Sectionen.)

Bezeichnung: mit Nummern; detachierte Theile nach dem Stamm-Spital („Feld-Spital Nr. 20, 2. Section“).

Stand. Feld-Spital sammt Feld-Apotheke: 1 Stabs-Arzt, 9 sonstige Militär-Ärzte; 1 Militär-Curat, 3 Rechnung-Officiere, 4 Medicamenten-Beamte; 1 Büchsenmacher (Zeugs-Kanonier), 2 Schmiede. Feld-Sanität

Abtheilung: 1 Stabs-Officier (mit 1 eigenen Reit-Pferd), 2 Ober-Officiere: 3 Feldwebel, 3 Rechnung-Unterofficiere, 6 Zugführer, 12 Corporale (hievon einer als Wagenmeister), 36 Gefreite, 87 Soldaten, 3 Hornisten, 21 Officiers-Diener. Von der Train-Truppe: 3 Rüst-, 12 Deckel-, 6 Feld-Spitals-Deckel-, 3 Feldspitals-Packwägen. Zusammen: 21 Officiere etc., 174 Mann, 1 Pferd, 24 viersp. Fuhrwerke.

Blessierten-Transport-Colonne: 1 berittener Commandant (ein dem nicht-activen Officier-Stand angehöriger Delegierter des rothen Kreuzes), 1 Feldwebel (Obmann), 1 Officiers-Diener; 5 Partien u. zw. jede 1 Zugführer (Partie-Führer), 1 Gefreiten und 2 Soldaten (Blessierten-Träger), 3 zweisp. Blessierten-Wägen; endlich 1 viersp. Sanitäts-Fourgon. Zusammen: 1 Officier, 22 Mann, 16 Fuhrwerke. Ein Partie-Führer wird zugleich als Wagenmeister, ein Blessierten-Träger (Gefreiter) als Hornist verwendet.

Conducteurschaft: 1 Conducteur, 74 Fuhrleute; 1 Reit-, 148 Zug-Pferde; 5 zweisp. Personen-Wägen (für Geistlichen, Ärzte, Rechnung Officier und Medic-Beamte; Sanität-Officiere marschieren).

Das ganze Feld-Spital: 22 Officiere etc., 271 Mann, 150 Pferde, 20 zweisp. und 25 viersp. Fuhrwerke; nebstdem Landes-Fuhrwerke nach Bedarf; hiezu eventuell 25 zweisp. Bei-Wägen.

Feld-Spitaler mit Gebirg-Ausrüstung: um 2 Ärzte, 3 Officiere, 2 Medicamenten-Beamte, 3 Rechnung-Unterofficiere und 7 Officiers-Diener mehr als bei normaler Ausrüstung. — Von der Train-Truppe jeder Halb-Section: 1 Officier oder Wachtmeister, 41—42 sonstige Soldaten, 4 Reit-Pferde, 58 Tragthiere.

Unterordnung: dem General-Etappen- (Armee-General-) Commando, sofern sie aber einem Corps- (Colonnen-) Commando beigegeben sind, diesem. Personal der Conducteurschaft untersteht dienstlich und disciplinär dem als Train-Commandanten fungierenden Feld-Sanität-Abheilungs-Commandanten und ist der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Feld-Maroden-Häuser werden aus der dem Armee-General-Commando zur Verfügung gestellten Reserve an Sanitäts-Personal und -Material an geeigneten Orten des Krieg-Schauplatzes oder zunächst desselben (Cantonierung-, Etappen-Stationen etc.) errichtet, um die von der Armee rückgesendeten Leicht-Kranken (-Verwundeten), welche eine baldige Genesung erhoffen lassen, dann die durch Strapazen Erschöpften, sowie die aus den Feld-Spitalern entlassenen, aber noch einer Erholung bedürftigen Reconvalescenten nicht in entfernte Sanität-Anstalten abschieben zu müssen. Sie unterstehen dem Armee-General-Commando. Per Corps ungefähr ein Feld-Maroden-Haus. Jedes bis zu 500 Maroden (Reconvalescenten).

Bezeichnung: mit fortlaufenden Nummern („Feld-Maroden-Haus Nr. 2“).

Stand: Sanitäts-Hilfspersonal von der Personal-Reserve der Sanitäts-Truppe (Reserve-Sanität-Abtheilungen); die übrige Wart-Manuschaft von den Etapen-Truppen. Ein Feld-Maroden-Haus für 500 Kranke: 1 Officier, 2 Ärzte; 1 Rechnung-Unterofficier, 1 Zugführer, 2 Corporale, 6 Gefreite, 15 Sanität-Soldaten, 3 Officiers-Diener. Außerdem die erforderlichen Schreiber, Aufsicht-Unterofficiere, Köche u. s. w.

Mobile Reserve-Spitäler (auf dem Krieg-Schauplatz) zur Ablösung der möglichst rasch wieder mobil zu machenden Feld-Spitäler oder zur directen Errichtung von stabileren Heil-Anstalten auf dem Krieg-Schauplatz; werden, dem jeweiligen Bedarf entsprechend, aus der dem Armee-General-Commando zur Verfügung gestellten Reserve an Sanitäts-Personal (3 Reserve-Sanität-Abtheilungen per Reserve-Spital) und -Material errichtet; erhalten eine Apotheke, jedoch keine bleibenden Transport-Mitteln.

Bezeichnung: mit fortlaufenden Nummern.

Personal und Material. Als Basis für die Berechnung des Bedarfes wird für jede Inf.-Trupp.-Division eine Einheit zu 200 Kranken angenommen. Jede Einheit: 1 Officier, 3 Ärzte, 1 Militär-Curat, 1 Rechnungsführer, 1 Medicamenten-Beamter; 1 Rechnung-Unterofficier, 1 Büchsenmacher (Zeugs-Kanonier), 7 sonstige Unterofficiere, 12 Gefreite, 29 Sanität-Soldaten, 1 Hornist, 7 Officiers-Diener. — Zusammen: 7 Officiere etc. und 58 Mann; aber für je drei Einheiten bloß 1 Curat und 1 Büchsenmacher. Bei Erweiterung des Spitals über 600 Betten noch ein Lieut.-Rechnungsführer; für je 200 Kranke 1 Hilfsarbeiter.

Kranken-Haltstationen werden im Rücken der Armeen an jenen Communicationen, auf welchen der Rück-Transport Kranker und Verwundeter stattfindet, errichtet: im Feindes-Land durch das Armee-General-Commando; im eigenen Land über dessen Aufforderung von den ständigen Militär-Behörden (rückwärts der „Zerstreuung“-Stationen im Verein mit der freiwilligen Sanitäts-Pflege). Sie unterscheiden sich in Kranken-Haltstationen mit und ohne Nachtruhe.

Errichtung schon während des strategischen Aufmarsches, und im weiteren Verlauf desselben auf den bei Beginn der Operationen hauptsächlich für den Kranken-Abschub zu benützenden Communicationen nothwendig.

Bezeichnung: nach der Etapen-Station (dem Bahnhof); wenn sich mehrere in einem Ort befinden, noch mit fortlaufenden Nummern.

Personal und Material wird der beim Armee-General-Commando befindlichen Reserve entnommen. Berechnungs-Grundlage für das Erfordernis: in der Regel per Corps zwei Einheiten für je 200 Kranke. Jede Einheit: 1 Arzt, 4 Unterofficiere, 6 Gefreite, 15 Soldaten der Sanitäts-Truppe, 1 Officiers-Diener. Einrichtungs-Gegenstände für die Kranken-Haltstationen auf dem Krieg-Schauplatz womöglich requirieren. — Kranken-Haltstationen ohne Nachtruhe nur: 1 Arzt, 4—6 Wärter.

3. Ambulante Feld-Sanität-Anstalten.

Eisenbahn-Sanitätzüge (nur für liegend zu transportierende Schwer-Kranke, resp. -Verwundete) sind selbständige Sanität-Anstalten. Über sie verfügt das General-Etappen-, dann das Armee-General-Commando. — Mindestens 26 Eisenbahn-Sanitätzüge werden bei allgemeiner Mobilisierung aufgestellt; vom Malteser-Ritter-Orden (Seite 99) überdies 6, eventuell 12 solche Züge. Jeder normal für 10 $\frac{1}{2}$ Kranke (4 Officiere, 100 Mann).

Bezeichnung: mit fortlaufenden Nummern; Eisenbahn-Sanitätzüge des Malteser-Ritter-Ordens mit „A“ bis „M“.

Stand: 1 Regiments-, 1 sonstiger Militär-Arzt, 1 Medicamenten-Accessist; 1 Feldweibel, 1 Zugsführer, 2 Corporale, 6 Gefreite, 15 Soldaten der Sanitäts-Truppe; 3 Officiers-Diener. Eisenbahn-Betriebs-Mitteln: 1 Arzt-, 13 Kranken-, 1 Personal-, 1 Küchen-, 1 Vorraths-, 1 Magazins-, 1 Gepäcks-Wagen.

Für jeden Sanitätzug des Malteser-Ritter-Ordens: von letzterem 1 Commandant, 2 Ärzte, 1 Rechnungsführer; nebstdem 10 Wärter, 2 Köche. Eisenbahn-Betriebs-Mitteln: 10 Ambulance-, 1 Commandanten- und Ärzte-, 1 Küchen-, 1 Proviant-, 1 Magazins-, 1 Speise-, 1 Montur- und Rüstungs-Wagen.

Dienst-Betrieb: wird vom Chef-Arzt geleitet; dieser ist verantwortlicher Rechnungsleger und der „Vorgesetzte“ des gesammten Personal (Strafrecht eines detachierten Unterabth.-Commandanten). Unterordnung: im Etappen-Bereich dem Armee-General-Commando; während der Fahrt jener Militär-Territorial-Behörde, in deren Bereich sie sich befinden; bezüglich Instradierung u. dgl. der Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung.

Kranken-Züge werden, sobald die Eisenbahn-Sanitätzüge nicht genügen, seitens der Armee-General-Commanden aus den der Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung noch zur Verfügung stehenden Personen- und Güter-Wagen mit Hilfe der disponiblen Reserve an Sanitäts-Personal und -Material eingerichtet. Das Personal kann, wenn thunlich, der freiwilligen Kranken-Pflege entnommen werden. Der begleitende Militär-Arzt ist Transport-Führer; kann ein Militär-Arzt nicht beigelegt werden, so ist ein Officier als Transport-Commandant zu bestimmen. Verköstigung und etwa nöthige spitalsmäßige Pflege der Kranken in den Kranken-Haltstationen.

Schiff-Ambulancen (auf der Donau, Theiß, Drau und Save): zur Beförderung von Kranken (Verwundeten), deren Zustand während des Transportes ein bettähnliches Lager und spitalsmäßige Pflege erheischt. Hiezu werden Schlepp-Schiffe (Oberbau-Schlepp) besonders hergerichtet und jedes als ambulantes Spital ausgerüstet. (Näheres: „Normale für Schiff-Ambulancen.“) Vorläufig 7 solcher Schleppe bereit.

Jede Schiff-Ambulance normal für: 8 kranke Officiere, 108 (im Winter) bis 124 (im Sommer) kranke Soldaten. 2—4 Schiff-Ambulancen können zu einem „Kranken-Transport-Convoi“ zusammengesetzt werden (hiezü 1 Remorqueur mit starker Maschine).

Die Activierung der Schiff-Ambulancen erfolgt auf Anordnung des Reichs-Kriegs-Ministeriums (oder in dessen Auftrag der Central-Leitung für Militär-Transporte auf Eisenbahnen) mittels Weisungen an die Direction der Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft. Hinsichtlich der Auflösung gilt dasselbe.

Bezeichnung: mit fortlaufenden Nummern. Stand: 1 Regiments-, 1 sonstiger Militär-Arzt, 1 Medicamenten-Accessist; 4 Unterofficiere, 6 Gefreite, 15 Soldaten der Sanitäts-Truppe; 3 Officiers-Diener. — Dienst-Betrieb und Unterordnung: wie Eisenbahn-Sanitätszüge.

4. Stabile Sanitäts-Reserve-Anstalten.

Garnison-Spitäler dürfen höchstens auf einen Belags-Raum für 1.000 Kranke (Verwundete) erweitert werden; eventuell Filiale.

Militär-Heilanstalten der Curorte, sowie Truppen-Spitäler können ebenfalls zu Sanitäts-Reserve-Anstalten erweitert werden.

Festung-Spitäler werden in jenen in Krieg-Ausrüstung versetzten festen Plätzen eingerichtet, wo sich im Frieden keine Militär-Sanitäts-Anstalten oder nur Truppen-Spitäler resp. Maroden-Häuser befinden oder wo das für den Maximal-Belag von 1.000 Kranken eingerichtete Garnison-Spital nicht genügt. Auch für die Festung-Spitäler ist der Maximal-Belag auf 1.000 Kranke normiert; eventuell können Filialen etabliert werden. Arzeneien sind aus der Apotheke des Garnison-Spitals resp. der Garnison-Apotheke zu nehmen, oder es wird eine Apotheken-Filiale beigegeben.

Bezeichnung: nach dem Platz und (wenn mehrere in einem Platz) mit Nummern; Filiale analog jenen eines Garnison-Spitals.

Aufsicht- und Wart-Personal. Berechnungs-Basis: für je 6 Kranke ein Mann als Wärter, für je 16 Kranke ein Mann zu sonstigen Dienstleistungen und darunter für je 42 Kranke ein Aufsicht-Unterofficier; auf je 40 Mann des Wart- und Aufsicht-Personal ein Officier. Stärke der Truppen-Abtheilung für den Sanitäts-Dienst derart zu beantragen, dass sie mit Zuziehung sämtlicher Blessierten-Träger (und zugehöriger Unterofficier) der Besatzungs-Truppen für $\frac{2}{3}$ des Maximal-Kranken-Standes genügt (einschließlich der den Truppen für Offensiv-Unternehmungen beizugebenden Reserve-Sanität-Abtheilungen). Übersteigt im Verlauf des Krieges der wirkliche Kranken-Stand $\frac{2}{3}$ des supponierten Maximum, so ist der weitere Bedarf an Wart-Personal durch Heranziehung von Landsturm-Pflichtigen oder nach §. 10 des Wehrgesetzes Verpflichteten, durch die etwa von der freiwilligen Kranken-Pflege beigeestellten Wärter und Wärterinnen oder durch Aufnahme von Personen gegen Entlohnung zu decken.

Reserve-Spitäler (außerhalb des Krieg-Schauplatzes) werden, u. zw. hauptsächlich aus bestehenden Truppen-Spitälern (Maroden-Häusern) errichtet, wenn die stabilen Militär-Sanität-Anstalten nicht mehr ge-

nügen. Bezeichnung: nach dem Stand-Ort; falls mehrere in einem Ort, außerdem mit Nummern.

Vereins-Reserve-Spitäler, Kranken-Haltstationen und Reconvallescenten-Häuser, welche vom rothen Kreuz, von Corporationen, Vereinen oder einzelnen Personen aus Privat-Mitteln errichtet werden, stehen unter Controle des Sanität-Chef der betreffenden Militär-Territorial-Behörde oder des Chef-Arzt der nächsten Militär-Sanität-Anstalt.

Civil-Heilanstalten, welche sich zur Aufnahme einer größeren Anzahl Kranker (Verwundeter) bereit erklären. Ausnahmsweise können einzelne Schwer-Verwundete und einer längeren Erholung bedürftige Reconvallescente in Privat-Pflege gegeben werden.

„Montur- und Sanitäts-Material-Feld-Depot“: Seite 126.

5. Freiwillige Sanitäts-Pflege im Krieg.

Ober - Leitung: General-Inspector der freiwilligen Sanitäts-Pflege; für jede Reichs-Hälfte ein Commissär.

Deutscher Ritter-Orden. Delegierte (deutsche Ordens-Ritter oder Marianer, alle Officiere), einer bei jedem Corps oder (wenn die Armee aus Truppen-Divisionen ohne Corps-Verband besteht) im Armee-Hauptquartier. Jeder ist berechtigt, 1 Diener und 2 Pferde mitzunehmen (von den Stabs-Truppen 1 Pferde-Wärter beizugeben).

Dem Spittler (oder dessen Stellvertreter), sowie dem General-Chef-arzt des Orden bleibt es unbenommen, sich während des Krieges bei der operierenden Armee aufzuhalten und sich entweder dem Armee-Hauptquartier oder dem Armee-General-Commando anzuschließen.

Feld-Sanitäts-Colonnen: 41 mit Feld-, 3 mit Gebirg-Ausrüstung; bilden einen integrierenden Theil der Infanterie-Division-Sanität-Anstalten (Seite 92—93). Train- und Ausrüstungs-Material (einschließlich Zug-Geschirre), Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Mannschaft des Soldaten-Standes stellt der Orden bei. Bespannung vom 1. Zug der Train-Escadron.

(4) Verwundeten-Spitäler mit je 200 Betten; 1 Vereins-Reserve-Spital (in Freudenthal) für 44 Mann.

Malteser-Ritter-Orden: 6, eventuell 12 Eisenbahn-Sanitätszüge (Seite 97).

Österreichische Gesellschaft und ungarischer Verein vom rothen Kreuz. Delegierte: bei jedem Armee-General-Commando 1 Haupt-Delegierter, 1 Stellvertreter und 3 Delegierte. Der Haupt-Delegierte verfügt über das mobile Vereins-Depot; die Delegierten verfügen nach seinen, im Einvernehmen mit dem Armee-General-Commando (Sanität-Chef desselben) zu treffenden Anordnungen über die Material-Filial-Depots und Material-Colonnen; sie dienen ev. auch als Ersatz für Commandanten der Blessierten-Transport-Colonnen, müssen aber dann Officiere sein.

(41) Blessierten-Transport-Colonnen (31 von der österreichischen Gesellschaft, 10 vom ungarischen Verein) zur Evacuierung der Division-Sanität-Anstalten und Feld-Spitäler (Seite 94); Mannschaft aus dem Stand der Landwehren.

(2) Feld-Spitäler (von jeder Reichs-Hälfte eines) mit 200 Betten und der zugehörigen Blessierten-Transport-Colonne (Geschenk des deutschen Ritter-Orden). Vereins-Reserve-Spitäler, Reconvalescenten-Häuser und Kranken Haltstationen im Hinterland (mit oder ohne Nacht-Ruhe. (3) Mobile Vereins-Depots (bei jeder Armee eines, bei jedem selbständig operierenden Armee-Körper ein Material-Filial-Depot).

Sanität-Abtheilungen in den oberwähnten Anstalten und zum Local-Kranken-Transport; Central-Nachweis-Bureau über den Aufenthalt und den Zustand der Verwundeten (Kranken) in den Sanität-Anstalten; Auskunfts-Bureaux (für jede Reichs-Hälfte eines). Material-Haupt-Depots in Wien und Budapest; Sammel-Stationen für freiwillige Spenden.

Freiwillige Rettungs-Gesellschaften (in Wien und Budapest): besorgen den Local-Kranken-Transport von den Bahnhöfen (Landungs-Plätzen) zu den Spitälern.

Allgemeine Bestimmungen. Militärische Aufsicht-Organe: jedes „größere“ Vereins-Reserve-Spital und jedes Reconvalescenten-Haus 1 Ober-Officier des Ruhe-Standes als „Inspection-Officier“ und 2 oder mehrere Unterofficiere; bei mehr als 400 Betten überdies ein Stabs-Officier des Ruhe-Standes.

Unterordnung der einzelnen Personen, sowie ganzer Abtheilungen: bezüglich Ausübung des Sanitäts-Dienstes dem Chef-Arzt der betreffenden Anstalt. Alle treten unter die Militär-Strafgerichtsbarkeit und militärische Disciplinar-Strafgewalt. Zur freien Bewegung im Armeebereich ist den Mitgliedern der freiwilligen Sanitäts-Pflege eine „Offene Ordre“ oder „Marsch-Route“ erforderlich.

Adjustierung und Ausrüstung. Uniform für Delegierte, welche Officiere sind, selbstverständlich. Andere Personen: Rock wie für Officiere der Infanterie, jedoch von schwarzem Tuch mit scharlachrothem Sammt-Kragen und Ärmel-Aufschlag; Knöpfe mit kaiserlichem Adler und dem Genfer-Kreuz im Brust-Schild; Brust-Latz aus weißem Tuch mit Genfer-Kreuz aus scharlachrothem Sammt; Achsel-Schnur links; Säbel wie für Infanterie-Officiere; Kuppel und Portecpee aus Gold, roth durchwirkt, an der Quaste der kaiserliche Adler mit rothem Kreuz in weißem Schild. — Distinctionen: kais. Commissär Gold-Borte mit 3, Stellvertreter mit 2, Haupt-Delegierter mit 1 Silber-Rosette; die anderen Delegierten 3 goldene Rosetten am Sammt-Kragen.

Mannschaft der Blessierten-Transport-Colonnen des rothen Kreuzes: wie die Sanitäts-Truppe (doch weiße Knöpfe), bezw. wie die k. ung. Landwehr; Brust-Schild mit dem Wappen der österr. Gesellschaft bezw. des ung. Verein.

Arm-Binde: weiß mit rothem Kreuz; außerdem tragen die Personen des deutschen Ritter-Orden eine weiße Binde mit dem Marianer-Kreuz, jene des Malteser-Ritter-Orden eine rothe Binde mit dem Malteser-Kreuz. Hiezu für Mitglieder der freiwilligen Sanitäts-Pflege eine zum Tragen der Arm-Binde berechtigende, vom General-Inspector unterfertigte Legitimations-Karte; diese ist

beim Eintreffen im Armee-Bereich im Weg des Haupt-Delegierten dem Armee-General-Commando (bei kleineren selbständigen Armee-Körpern dem Commando derselben) zur Vidierung vorzulegen.

Verpflegung: General-Inspector, Spittler des deutschen Ritter-Orden, Delegierte und Ärzte, sowie ihre Diener und Pferde-Wärter erhalten Brot, Etapen und Tabak wie die Officiere des Heeres; die anderen Personen (wenn sie auf dem Krieg-Schauplatz verwendet werden) freie Verpflegung; Reit- und Zug-Pferde (eigene und gemietete der Blessierten-Transport-Colonnen) Futter. Dem General-Inspector und Haupt-Delegierten ist gestattet, 1 zweisp. Wagen ins Feld mitzunehmen. Personen und Abholungen sind einer Abtheilung (Anstalt) in Verpflegung-Zutheilung zu geben.

Unterkunft: frei für alle Personen. Vergütung von Transport-Auslagen: wie den Äquiparierenden Militär-Personen des Heeres.

Abgabe der Spenden von den Sammel-Stellen: darf nur an die mobilen Vereins-Depots erfolgen. Truppen (Anstalten) dürfen sich nicht direct an die freiwillige Sanitäts-Pflege um Zuweisung von Spenden etc. wenden.

D. Militär-Medicamenten-Anstalten.

Im Frieden: Mil.-Medic.-Direction und Mil.-Medic.-Depot sammt Laboratorium (Wien), 26 Apotheken der Garnison-Spitäler, 11 Garnison-Apotheken.

Feld-Apotheken (in drei Sectionen, im Gebirgs-Krieg jede Section in 2 Halb-Sectionen theilbar) bei den Feld-Spitälern, deren integrierender Theil sie sind (auch gleiche Nummer mit denselben). Fuhrwerke: 3 viersp. Rüst-Wägen (für jede Section einen), von der Conducteur-schaft des Feld-Spitals zu bespannen (im Gebirgs-Krieg Tragthiere).

Reserve-Spital-Apotheken (mit je 3 Medicamenten-Beamten) bei den Reserve-Spitälern; in Einheiten für 200 Kranke gegliedert. Einrichtung gleich Feld-Apotheke, Transport auf Landesfuhrern.

Apotheken für feste Plätze: in jenen ausgerüsteten festen Plätzen, wo sich im Frieden keine Medicamenten-Anstalten befinden, werden Garnison-Apotheken ev. neu errichtet.

Medicamenten-Feld-Depots: per Armee (selbständig operierenden Armee-Körper) eines, wenn nicht ausnahmsweise die stabilen Militär-Medicamenten-Anstalten genügen. Beim Ausmarsch geht in der Regel vorerst nur eine Expositur des Feld-Depot ab. Dotierung mit Arzneien etc. nach Corps- und nach Reserve-Spital-Einheiten; erstere für 2 Kranken-Haltstationen, 1 Feld-Marodenhaus und Ersatz-Vorräthe (einschließlich des Material für Kranken-Züge) bemessen. Das Depot ist grundsätzlich mit dem Montur- und Sanitäts-Material-Feld-Depot örtlich vereinigt. Wird von diesem eine Expositur vorgeschoben, so ist auch vom Medicamenten-Feld-Depot eine Filiale in den gleichen Ort zu verlegen. Untersteht dem Armee-General-Commando. Viersp. adaptierte Rüst-Wägen mit Landes-Vorspann; Ausmaß nach Bedarf. Ersatz der Vorräthe aus dem Militär-Medicamenten-Depot in Wien.

E. Sanitäts-Dienst auf Märschen, im Lager etc.

Innerhalb jeder Truppen-Division einheitlich zu leiten. Kranke, deren Genesung voraussichtlich länger dauern dürfte, an nächste Heil-Anstalt, bezw. Militär-Local-Behörde übergeben. Müssen im Feindes-Land Kranke an Civil-Spital oder Orts-Behörde übergeben werden; hievon das nächste Etapen-Commando benachrichtigen.

Auf Märschen hat die Infanterie-Division-Sanität-Anstalt die Marsch-Unfähigen nach ärztlich constatierter Nothwendigkeit auf die Blessierten-Wägen aufzunehmen und (mit Ausnahme der an eine Heil-Anstalt abzugebenden) beim Anlangen in der Station (Lager-Platz) den Truppen wieder zuzuschicken. Finden nicht alle Marsch-Unfähigen auf den Blessierten-Wägen Platz: den weniger schwachen die Rüstung abnehmen und auf die Wägen geben, die Maroden aber müssen der Truppe folgen (ev. Sanität-Soldaten bei ihnen zurückerlassen). In solchen Fällen von Zeit zu Zeit (während der Rasten) die Wägen revidieren, damit bereits gekräftigte Leute ausgeschieden und dafür neue Zuwächse aufgenommen werden können. Die Ärzte der Sanität-Anstalt (bezw. der zum Chef-Arzt der Division-Sanität-Anstalt bestimmte Militär-Arzt) bleiben auf Märschen bei den Blessierten-Wägen; die übrigen Truppen-Ärzte bei ihren Truppen.

Während der Kriegs-Märsche bezeichnet, wenn nöthig, das Truppen-Divisions-Commando für jeden Marsch-Tag einen Sammelpunkt, wohin die Kranken nach dem Einrücken ins Lager (in die Station) zu senden sind. Gewöhnlich der Standort der Division-Sanität-Anstalt; würde aber ein anderer Sammelpunkt bestimmt: ev. durch Commandierung von ärztlichem und Sanitäts-Hilfs-Personal für Pflege und Rück-Transport der Kranken sorgen und das nächste Etapen- (Stations-) Commando verständigen. Aufenthalt der Kranken an diesen Sammelpunkten nur so lang, als zu ihrer Erholung unbedingt nöthig, damit sich die Division-Sanität-Anstalt, resp. das commandierte Sanitäts-Personal schleunigst wieder den Truppen anschließe.

In der Station oder im Lager ist die Division-Sanität-Anstalt grundsätzlich Sammelpunkt der in eine Heil-Anstalt bestimmten Kranken. Sie hat nach Thunlichkeit mit ihren eigenen Blessierten-Wägen die Marsch-Unfähigen der Truppen abzuholen; für deren weiteren Abschub, sofern er nicht mittels Eisenbahn oder zu Wasser geschehen kann, beim Platz-Commando des Division-Stabsquartier Wägen anzufordern; ev. Begleit-Personal beizustellen.

Bei länger dauernden Cantonierungen werden von den Truppen Maroden-Zimmer errichtet; ev. die Kranken in die als Maroden-Haus (-Zimmer) etablierte Div.-Sanität-Anstalt übergeben.

Die Ambulance einer Inf.-Div.-San.-Anstalt kann als Maroden-Haus, eine Cav.-Div.-San.-Anstalt als Maroden-Zimmer etabliert werden. Unterkünfte

und unumgänglich nöthige Einrichtungen-Gegenstände sind vom Stations-Commando oder von der Orts-Behörde beizustellen, resp. zu requirieren; nur ausnahmsweise ist das Ausrüstungs-Material der Ambulance hiezu zu verwenden. Die Dislocation des Maroden-Hauses (-Zimmer) ist so zu wählen, dass dasselbe im Fall eines feindlichen Angriffes gleich an Ort und Stelle verbleiben könne.

Beim Abmarsch: die in den Maroden-Häusern (-Zimmern) befindlichen, nicht marschfähigen Kranken der nächsten Sanität-Anstalt, Nicht-Transportable unter Benachrichtigung des nächsten Etapen-(Stations-) Commando der Orts-Behörde übergeben.

Verwendung der Feld-Spitäler: die den Corps zugewiesenen vom Corps-, die übrigen nach Verfügung des Armee-General-Commando. Vor Beginn der Operationen werden Feld-Spitäler, mehrere hinter einander, auf den Haupt-Verbindungs-Linien (Marsch-Linien der Reserve-Anstalten) aufgestellt. Bei Vorrückung folgen sie der Armee in solcher Entfernung, dass sie zwar den Marsch nicht beirren, aber dennoch möglichst weit vorne etabliert werden können. Die vordersten nehmen die Kranken (Verwundeten) auf; sind sie zum größten Theil ihres Belages voll: Evacuierung, eventuell Ablösung durch Reserve-Spitäler.

Den Stand-Ort eines Feld-Spital bloß passierende Kranken-Transporte dürfen in diesem nicht aufgenommen werden, sondern es ist für solche Transporte eine Kranken-Haltstation zu errichten.

Ein etabliertes Feld-Spital soll thunlichst nicht durch ein anderes Feld-, sondern durch ein Reserve-Spital abgelöst werden.

Bei Rückzug: alle transportablen Kranken zurück senden, untransportable, welche an ein Civil-Spital nicht übergeben werden können, mit nöthigstem Personal und Material zurück lassen; Waffen jedenfalls mitnehmen. Das zurück bleibende Sanitäts-Personal hat nach Sicherstellung der weiteren Pflege der Verwundeten zum Spital einzurücken (Genfer Convention).

Beim Ausbruch contagiöser Krankheiten müssen eigene Spitäler mit den Mitteln der Feld- oder Reserve-Spitäler möglichst abseits der Etapen-Straßen und in von Truppen nicht besetzten Orten eingerichtet werden. Höchstens für 200 Kranke. Von dem Aufstellungs-Ort dieser Spitäler die Truppen verständigen, die Anstalten selbst durch besondere Aufschriften kenntlich machen.

Eisenbahn-Sanitätzüge und Schiff-Ambulancen: so nahe als möglich an die operierenden Truppen heranziehen, um Schwer-Kranke (-Verwundete) aus den Feld-Spitälern oder direct von den Division-Sanität-Anstalten übernehmen zu können.

Die abzusendenden Kranken- und Verwundeten-Transporte beim Sanität-Chef des betreffenden Armee - General - Commando anmelden; dieser gibt sie den Eisenbahn-Transport-Leitungen bekannt. Ausnahmsweise kann (über specielle Ermächtigung des Armee-General-Commando) die Anmeldung seitens der Feld-Spitäler (Corps- oder Division-Chefärzte) direct bei den Eisenbahn-Transport-Leitungen erfolgen.

Im Gebirgs-Krieg gelten im allgemeinen obige Bestimmungen. Jede Colonne ist schon von vornherein mit dem für ihre Selbständig-

keit erforderlichen Sanitäts-Personal und -Material zu versehen. Hierbei häufig nothwendig, auch auf jene Einrichtungen vorzudenken, welche für den Kranken-Abschub erforderlich werden dürften (Feld-Tragen, hergerichtete Wagen).

Leitung des Sanitäts-Dienstes bei den einzelnen Colonnen (falls nicht ein eigener Chef-Arzt bestimmt wird): der rangälteste Truppen-Arzt (Obliegenheiten analog Div.-Chefarzt).

Der größere Theil bis zu zwei Dritteln der Ärzte bleibt stets bei der eigenen Truppe (für den Dienst am Hilfs-Platz). Ärzte der Cavallerie, Artillerie und Train-Abtheilungen können bei Sanität-Anstalten auf der Etapen-Linie verwendet werden.

Verwendung der Division-Sanität-Anstalt. Die Verbandplatz-Sectionen können getrennt operierenden Colonnen beigegeben werden; Ambulance (mit Chef-Arzt und Sanität-Abtheilungs-Commandant) und Sanitäts-Material-Reserve grundsätzlich bei der Haupt-Colonne. In der Regel jeder detachierten Colonne eine Verbandplatz-Section schon dann zuzuweisen, wenn die Verbindung mit der Haupt-Colonne, resp. mit dem Verbandplatz derselben voraussichtlich nicht unterhalten werden kann; eine Section der Sanitäts-Material-Reserve wird aber erst beigegeben, wenn die Colonne zu einer selbständigen Operation in der Dauer mindestens einer Woche berufen ist. Bei Zweitheilung der Truppen-Division auf längere Zeit wird grundsätzlich auch die Division-Sanität-Anstalt in allen Theilen (einschließlich Orden-Sanitäts-Colonne) getrennt.

Tornister und Rüstung der während des Marsches zurück bleibenden Maroden nach Möglichkeit auf die Reserve-Tragthiere verladen. Gänzlich Marsch-Unfähige werden mittels Feld-Tragen fortgebracht. Die Kranken sogleich in eine rückwärtige Heil-Anstalt abgeben oder vorläufig in einer ev. errichteten Kranken-Haltstation mit Nächtigung unterbringen; im letzteren Fall einige Sanität-Soldaten, eventuell einen Arzt und selbst Bedeckung zurück lassen. Wird in dieser Station ein Etapen-Commando errichtet, so hat dasselbe die Kranken zu übernehmen, sodann den Arzt und die Sanität-Soldaten wieder ihren Truppen nachzusenden.

Verwendung der Feld-Spitäler. Ob einzelnen Truppen-Divisionen oder größeren Colonnen Feld-Spitäler zugewiesen werden, hängt von der Verbindung der einzelnen Colonnen ab. Selbständig operierenden Colonnen, Sectionen (Halb-Sect.) dann zuzuweisen, wenn das Terrain den Rücktransport der Verwundeten und Kranken so erschwert, dass als Mittel-Glied zwischen den Feld-Sanität-Anstalten erster Linie und einem stabilen oder Reserve-Spital unumgänglich ein Feld-Spital etabliert werden muss.

Verwendung der Feld-Spitäler größtentheils sectionsweise. Unter Umständen in Halb-Sectionen theilen. Daher für den Gebirgs-Krieg auch abnorm dotierte Feld-Spitäler zuweisen.

Muss man ein Feld-Spital oder Sectionen desselben in Orte verlegen, zu welchen keine fahrbaren Communicationen führen, so hat das Colonnen-Commando für Tragthiere und Pack-Körbe zu sorgen.

F. Sanitäts-Dienst während eines Kampfes.

Verband-Päckchen: 2 Compressen antiseptischer Gaze (Organin), 10g entfettete Baumwolle, 2 Stückchen wasserdichten Verband-Stoff, 1 großes dreieckiges Tuch oder 1 Binde von 4 m Länge, 2 Sicherheits-Nadeln; alles (in einer Metall-Hülse mit zwei abhebbaren Deckeln) im vorderen Theil der linken unteren Tasche der Bluse (Uhlanka, Schoß-Futter des Waffen-Rockes der Feld-Artillerie), bei den Dragonern in einem an dieser Stelle an der inneren Seite des Rock-Futters angebrachten Täschchen und durch Heft-Stiche abgeschlossen.

1. Bei normaler Ausrüstung.

Blessierten-Träger formieren vor einem Gefecht eigene Abtheilungen (Seite 6 und 89). In Patrouillen von je 4 Mann vertheilt, leisten sie den Sanitäts-Hilfdienst zwischen der Gefechts-Linie und den Hilfs-Plätzen; die Unterofficiere überwachen diesen Dienst. Tornister auf dem Hilfs-Platz ablegen.

Der Blessienträger-Abtheilungs-Commandant ist als solcher unmittelbar an sein Regiments- (Bataillons-) Commando gewiesen. Dieses verstärkt die Blessienträger, falls sie zur Fortschaffung der Verwundeten unzureichend wären, nach Zulässigkeit durch Soldaten.

Arbeiten technische Abtheilungen im feindlichen Feuer, so versehen die Blessierten-Träger der diese Arbeiten schützenden Truppen den Sanitäts-Dienst bei jenen Abtheilungen. Verwundete werden auf die Hilfs-Plätze der Truppen-Division oder auf einen von den Ärzten der technischen Truppen errichteten Hilfs-Platz gebracht.

Ärzte: begeben sich alle (nach den vom Divisions-Commando ergangenen Befehlen) mit ihren Bandagen-Trägern auf die Hilfs- und Verbandplätze, wohin auch alle Maroden abgegeben werden. Falls noch keine Befehle hiefür ergangen wären oder bei unerwartet beginnendem Kampf, unter normalen Umständen: von den Infanterie-Regimentern die Chef-Ärzte mit je zwei rang-jüngeren Ärzten für den Verband-Platz, die übrigen Ärzte für die Hilfs-Plätze; von den Jäger-Bataillonen die Chef-Ärzte für die Hilfs-Plätze, die anderen Ärzte für den Verband-Platz; die Ärzte der Divisions-Cavallerie und -Artillerie sind grundsätzlich bei ihrer Truppe zu belassen und erst während der Action, je nach der Gefechtslage, auf die Hilfs- oder Verband-Plätze zu beordern. Bei einer Cavallerie-Truppen-Division hat die ev. Zuweisung der für den Hilfs- und den Verband-Platz nothwendigen Ärzte erst mit der Anordnung zur Etablierung dieser Plätze zu erfolgen; ein rangälterer Truppen-

Arzt ist zum Chef-Arzt der Cavallerie-Division-Sanität-Anstalt zu bestimmen.

Verwendung der Infanterie-Division-Sanität-Anstalten. In der Regel werden Hilfs-Plätze und Verband-Plätze bei jedem bedeutenderen Gefecht eingerichtet. Die erforderlichen Weisungen erhält der Division-Chefarzt vom Generalstab-Chef der Truppen-Division. Von den 11 Blessierten-Wägen der Sanität-Anstalt sind grundsätzlich je 4 zum Verwundeten-Transport zwischen Hilfs- und Verband-Platz, die übrigen 3, sowie die 4 der Feld-Sanitäts-Colonne des deutschen Ritter-Ordens zum Kranken-Abschub zu verwenden; hiebei darf jedoch die Truppen-Division von Blessierten-Wägen nicht entblößt werden, so lang die Möglichkeit der Erneuerung des Gefechtes vorhanden ist.

Hilfs-Plätze. Für jede Infanterie-Brigade grundsätzlich einer; außerhalb des Feuer-Bereiches auf ungefähr 1.000—1.200^x hinter der Gefechts-Linie in der Richtung der Rückzugs-, aber nicht hart an jener Linie, auf welcher die rückwärtigen Truppen vorbei ziehen. Sie sollen durch einen Fahrweg mit dem Verband-Platz in Verbindung stehen; in ihrer Nähe soll wenigstens Wasser vorhanden sein.

Kennzeichen: bei Tag weiße Fahne mit rothem Kreuz und schwarzgelbe Fahne, bei Nacht Signal-Laterne mit rothem Kreuz.

Beim Vorrücken der Truppen-Division ist der Hilfs-Platz entweder vor zu schicken oder ein zweiter Hilfs-Platz vorne zu errichten; im ersteren Fall sind Signale über die Marsch-Richtung zurück zu lassen. Beim Rückzug den Hilfs-Platz schnell räumen und die Verwundeten wegbringen; wäre letzteres unmöglich: Signal-Fahne mit rothem Kreuz aufgestellt und ein Arzt (einige Sanität-Soldaten) zurück zu lassen.

Verband-Platz: für jede Infanterie-Truppen-Division einer; Errichtung von Filial-Verband-Plätzen möglichst vermeiden.

Etablierung-Ort womöglich schon in der Gefechts-Disposition festsetzen: 3.000—5.000^x hinter der Mitte der Gefechts-, jedenfalls in der Nähe der Haupt-Rückzugs-Linie, mit den Hilfs-Plätzen fahrbare Verbindung; thunlichst neben und theilweise in größeren Wohn-Gebäuden, offenen Scheuern, Kirchen u. dgl. In der Nähe soll hinreichend Wasser, auch Stroh und Holz vorhanden sein.

Die Ober-Leitung hat der Division-Chefarzt, den militärischen Befehl der Commandant der Feld-Sanität-Abtheilung. Der rangälteste Militär-Arzt ist „Chef-Arzt des Verband-Platzes“.

Kennzeichen: wie der Hilfs-Plätze.

Der Verband-Platz hat beim Vorrücken der Truppen-Division entweder nach zu rücken oder es ist ein zweiter weiter vorwärts zu errichten, worauf der rückwärtige, sobald er seine Verwundeten besorgt hat, aufgelassen wird; ist die Ambulance mit dem Verband-Platz vereinigt, so bleibt sie zurück. Beim Rückzug den Verband-Platz, wenn nothwendig und ausführbar, auch weiter rückwärts verlegen; wird er aber geräumt, so bleiben einige Ärzte und Sanität-Soldaten zurück.

Ambulance: hat entweder direct auf dem Verband-Platz mitzuwirken oder als Mittel-Glied zwischen diesem und den rückwärtigen Sanität-Anstalten, resp. Abschub-Stationen zu dienen (falls der Verband-Platz von ihnen zu entfernt ist, um den Transport dahin direct, d. i. in einem Marsch bewirken zu können), um nicht-transportable oder erschöpfte Verwundete aufzunehmen und für die Labung aller ankommenden Verwundeten (Kranken) zu sorgen.

Für die Einrichtung der Ambulance sind, falls Militär-Arbeiter mangeln, Civil-Arbeiter aufzunehmen, nöthigen Falles zu requirieren.

Die Leitung einer getrennt etablirten Ambulance obliegt dem Chef-Arzt der Sanität-Anstalt, welchem die bei dieser eingetheilten zwei Ärzte und ev. noch einige Aushilfs-Ärzte beigegeben werden.

Kennzeichen: wie Verband-Plätze.

Abschub der Schwer-Verwundeten erfolgt mittels Blessierten-Wägen, Wägen der Blessierten-Transport-Colonnen oder anderer hiezu hergerichteter Fuhrwerke. Alle vom Schlacht-Feld zurück geschickten, unbeladenen Fuhrwerke (mit Ausnahme jener der Artillerie) sind, wenn nöthig, für den Verwundeten-Transport heran zu ziehen; ev. ist vom Platz-Commando des Division-Stabsquartiers die Zumittelung der dort vorhandenen Landes-Fuhrwerke zu erwirken; werden noch mehr Wägen benöthigt, so sind sie in den nächsten Ortschaften zu requirieren. In der Regel für je 20—30 Verwundete 1 Sanität-Soldat als Begleiter. (Fernerer: „Transport auf Straßen“, Seite 112.)

Vor Beginn jedes größeren Kampfes wird der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens trachten, eine Verschiebung von Eisenbahn-Sanität-, Kranken-Zügen, Schiff-Ambulancen etc. behufs directen Kranken-Abschub aus den Division-Anstalten in eine Kranken-Abschub-Station oder in den Kranken-Zerstreuungs-Rayon zu veranlassen. In diese ist das Sanitäts-Hilfs- und das zur Begleitung der Kranken-Transporte nöthige Personal aus der dem Armee-General-Commando zur Verfügung stehenden Reserve vor zu senden; wäre dies nicht möglich, so muss getrachtet werden, Blessierten-Transport-Colonnen der freiwilligen Sanitäts-Pflege oder eine Abtheilung Stabs-Infanterie hiefür beizuziehen.

Bei der Vorrückung der Truppen-Division wird die Ambulance durch eine Section des Feld-Spitals abgelöst. Bei einem Rückzug wird in der Regel der Verband-Platz zur Ambulance stossen; erfordert es der weitere Rückzug, so sind die Untransportablen, wenn sie nicht der Orts-Behörde übergeben werden können, unter Obhut eines Arztes und einiger Sanität-Soldaten zurück zu lassen, wobei die Signal-Fahne mit dem rothen Kreuz aufgepflanzt bleibt.

Sanitäts-Material-Reserve: wird auf dem Verband-Platz oder in der Nähe desselben aufgestellt.

Feld-Sanitäts-Colonne des deutschen Ritter-Orden: wirkt in der Regel bei der Ambulance, kann jedoch vom Division-Chef-

arzt auch anderswo (Verband-Platz) verwendet werden. Theilung und Trennung der Colonne möglichst vermeiden.

Division-Chefarzt: hat vorwiegend auf dem Verband-Platz anwesend zu sein und den gesammten Dienst-Betrieb zu überwachen; von der Stabs-Cavallerie bis zu 4 berittene Ordonnanzen anzufordern.

Verwendung einer Cavallerie-Division-Sanität-Anstalt analog jener einer Infanterie-Division-Sanität-Anstalt. Hilfs- und Verband-Platz so aufstellen, dass sie vor dem Übrittwerden geschützt bleiben; wenn thunlich örtlich vereinigt. Zur Überführung der Verwundeten (Kranken) in die rückwärtigen Heil-Anstalten vor allem Blessierten-Transport-Colonnen des rothen Kreuzes, dann Landes-Fuhrwerke verwenden.

Feld-Spitäler soweit vorne etablieren, dass die Verwundeten so rasch und schonend als möglich in dieselben gebracht werden können. Anhäufung vieler Verwundeter unter einem Dach ebenso vermeiden, wie zu große Zerstreuung in viele Gebäude. Schon während des Marsches zum Etablierung-Ort Naturalien und Service wenigstens für 2—3-tägigen Bedarf beschaffen.

Kennzeichen: gleich Hilfs- oder Verband-Plätze.

Ein dem Corps unmittelbar zur Verfügung gestelltes Feld-Spital wird in der Regel sectionsweise verwendet u. zw. derart, dass die einzelnen Sectionen von den Truppen-Divisionen entweder zur Ablösung der Division-Ambulancen oder zur unmittelbaren Aufnahme der vom Verband-Platz abgeschobenen Verwundeten benützt werden. In diesem Fall ist die betreffende Section unmittelbar an den Division-Chefarzt gewiesen, welcher nach Anordnung des Truppen-Divisions-Commandanten deren Etablierung veranlasst.

Bei größerem Andrang von Verwundeten haben die Feld-Spitäler in ihrem Aufstellung-Ort, außer den von ihnen bereits belegten, noch andere geeignete Räumlichkeiten spitalsmäßig einzurichten; hiezu auch Scheunen, Schuppen, ev. Zelte benützen, Flugdächer oder Baracken errichten etc. Arbeits-Kräfte, Spitals-Bedürfnisse requirieren. Orts-Bevölkerung kann zur Kranken-Pflege in Anspruch genommen werden.

Corps-Chefarzt: hat auf die sanitären Anordnungen der Truppen-Divisionen nur hinsichtlich Kranken-Abschub Einfluss zu nehmen; er bezeichnet die Aufstellung-Orte für Feld-Spitäler und die Abschub-Linien. Nach dem Kampf überzeugt er sich, wenn thunlich, bei den Division-Sanität-Anstalten von der Besorgung und Abtransportierung der Verwundeten, beantragt oder veranlasst diesfalls etwa noch notwendige Maßnahmen und hat endlich bezüglich Beerdigung der Gefallenen, soweit ein einheitliches Verfahren nöthig, Anträge zu stellen und die Durchführung zu überwachen.

Sanitäts-Berichte nach dem Gefecht: XIX. Abschnitt.

2. Bei Gebirg-Ausrüstung.

Im Bedarfsfall kann jedes Bataillon einen Hilfs-Platz aufstellen; derselbe wird, weil Deckungen leichter zu finden, häufig näher an der fechtenden Truppe etabliert werden können. Hiezu per Bataillon ein mit Sanitäts-Material beladenes Tragthier.

Ärzte jener Bataillone, welche als Reserve zurück behalten werden, bleiben, falls nichts anderes bestimmt wird, sammt ihren Bandagen-Trägern und den Tragthieren mit dem Sanitäts-Material bei ihrer Truppe, bis diese in Action tritt. Die für den Verband-Platz bestimmten Ärzte sollen in der Regel erst mit dem ersten Verwundeten-Transport dahin zurückgehen.

Zurücksenden der Verwundeten von den Hilfs-Plätzen auf den Verband-Platz in kleineren Transporten, ev. unter Bedeckung. Halte- resp. Wechsel-Stationen bestimmen, wo die Verwundeten von den vom Verband-Platz auszusendenden Patrouillen, Blessierten-Wägen oder Landes-Fuhrwerken übernommen werden; ist die Communication nicht fahrbar, so können auch Landes-Bewohner zum Verwundeten-Transport verwendet werden. Wechsel-Stationen durch Signal-Fahne mit rothem Kreuz bezeichnen. Um dem Verband-Platz möglichst wenig Sanität-Soldaten zu entziehen, ist zu trachten, dass für mehrere Hilfs-Plätze nur eine Wechsel-Station genüge.

Verband-Platz: wird bei Columnen, welchen eine Verband-platz-Section beigegeben ist, thunlichst nahe den Hilfs-Plätzen etabliert, um den schwierigen ersten Transport der Verwundeten abzukürzen.

Abschub der Verwundeten vom Verband-Platz: in unwirtbaren Gegenden in der Regel nur bis zum nächsten Etapen-Ort, in cultivierten Gegenden zumeist direct in eine Sanität-Anstalt möglich. Im ersteren Fall entweder die Ambulance in diesem Ort etablieren oder bis zur Errichtung einer Kranken-Haltstation (womöglich mit den Mitteln des Ortes) ein Maroden-Zimmer einrichten. Ist Abschub in rückwärtigen Etapen-Ort unthunlich: die Verwundeten vom Verband-Platz in die nächst gelegenen Gebäude transportieren.

Ambulance behält die Verwundeten zumeist solange in Pflege, bis diese von einer rückwärtigen Heil-Anstalt oder durch eine hiezu vor disponierte Feld-Spital-Section übernommen werden.

Sanitäts-Colonne des deutschen Ritter-Orden: deren Theilung und Trennung möglichst vermeiden; wenn jedoch die Sanität-Anstalt getheilt wird, dann auch die Colonne des Orden.

Reserve an Sanitäts-Personal (falls einer Truppen-Division zugewiesen): meist zweckmäßig, mindestens einen Theil derselben der Ambulance zuzutheilen, um letztere einerseits im Bedarfsfall auch erweitern, andererseits nach Abschub der transportablen Verwundeten chestens verfügbar machen zu können.

(Sanitäts-Berichte nach dem Gefecht: XIX. Abschnitt.)

G. Sanitäts-Dienst in festen Plätzen.

Sobald die Einschließung nahe bevorsteht, gibt Festungs-Commando die Orte bekannt, wo im Fall der Nothwendigkeit Hilfs-Plätze errichtet werden, dann an welche Spitäler (fungieren grundsätzlich als Verband-Plätze) die einzelnen Vertheidigungs-Bezirke ihre Kranken und Verwundeten abzugeben haben.

Recognoscierungen: den Truppen Blessierten-Träger, wenigstens einen Arzt und nöthigenfalls auch Blessierten-Wägen heigeben.

Größere Offensiv-Unternehmungen, zu welchen ganze Armee-Körper (Brigaden, Divisionen) verwendet werden: den Truppen jedenfalls die volle Zahl ihrer Ärzte und den Colonnen nebst Blessierten-Träger-Abtheilungen eine speciell zu formierende Sanität-Abtheilung heigeben. Für Stärke und Ausrüstung (Sanitäts-Material, Blessierten-oder andere Wägen) der letzteren maßgebend, ob die Verwundeten von den Hilfs-Plätzen unmittelbar in das Festung-Spital transportiert werden können oder ob die Entfernung von letzteren so groß ist, dass die Etablierung eines Verband-Platzes nothwendig wird.

Sobald die Beschießung oder Belagerung begonnen: aufder Angriffs-Front die Hilfs-Plätze sofort activieren (Blessierten-Träger der Truppen dahin senden). Bei Zuweisung des Sanitäts-Personal und der Transport-Mitteln berücksichtigen, dass nöthigenfalls eine regelmäßige Ablösung innerhalb 12—14 Stunden stattfindet.

Aufsuchung und Rück-Transportierung der Verwundeten: hiezu im Bedarfsfall die Blessierten-Träger von den Hilfs-Plätzen patrouillenweise aussenden. Für den Transport in das Festung-Spital auch Einwohnerschaft heranziehen. Dem Festung-Spital wird eine Reserve an Transport-Mitteln zugewiesen, um den Hilfs-Plätzen, wenn erforderlich, Aushilfe leisten zu können.

In kleinen, selbständigen befestigten Objecten werden bloß Maroden-Zimmer oder Maroden-Häuser eingerichtet.

Kann die Beerdigung der Todten wegen ungünstiger Terrain-Verhältnisse nicht stattfinden, sind auch sogenannte Leichen-Brunnen nicht vorhanden und ist ein anderes Auskunfts-Mittel (Versenken ins Meer), ja selbst die Möglichkeit zur Beerdigung außerhalb des Forts bei Nacht oder bei vereinbarten Kampf-Unterbrechungen nicht gegeben, so sind die Leichen in 50/0igen wässerigen Carbonsäure-Lösungen zu conservieren oder möglichst weit von dem Object an einem hohen freien Ort auszusetzen, wo die Verwesung durch die atmosphärischen Einflüsse am meisten begünstigt wird.

H. Kranken-Abschub und -Zerstreuung.

Kranken-Abschub aus den Feld-Sanität-Anstalten der Armee: auf den Etapen- oder speciell bestimmten Linien bis zu den vom Arme-

Commando im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium festgesetzten „Anschluss-Stationen“. Durchführung nach Weisungen des Armee-Commando durch Armee-General-Commando; Dispositionen hiezu vom Sanität-Chef im Einvernehmen mit der Militär-Abtheilung resp. Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung, wofür bei dieser, falls sich das Armee-General-Commando zu weit von einer Eisenbahn entfernen müsste, ein delegiertes Organ des Sanität-Chef zurück zu lassen ist.

Während des strategischen Aufmarsches sind die Kranken an die im oder zunächst des Concentrierungs-Rayon gelegenen stabilen Spitäler oder an die im Cantonierungs-Bezirk der einzelnen Corps ev. etablierten Feld-Spitäler abzugeben.

Während der Operationen sind, falls die Entfernung der Armee von den im Concentrierungs-Rayon verbliebenen Sanität-Anstalten die directe Rücksendung der Kranken in dieselben nicht mehr gestattet, an Zwischen-Punkten des Krieg-Schauplatzes Reserve-Spitäler zu etablieren. In jenen Orten mit Sanität-Anstalten, in welchen die Kranken zum Abschub zu sammeln sind, d. h. also in Kranken-Abschub-Stationen, welche voraussichtlich auf längere Dauer als solche verwendet werden dürften, sind Kranken-Haltstationen, Reserve-Spitäler und Feld-Maroden-Häuser zu errichten, um die Kranken bis zu ihrer Abtransportierung unterbringen und pflegen (Untransportable in Spitals-Behandlung, Leicht-Kranke in das Feld-Maroden-Haus nehmen) zu können.

Steht ein größerer Andrang von Verwundeten bevor, so lässt das (General-Etappen-) Armee-General-Commando Transport-Mitteln bereit halten (Eisenbahn-Sanität-, Kranken-Züge, Schiff-Ambulancen, Schiffe, Fuhrwerke), und selbe ev. durch Requisition oder aus dem Montur- und Sanitäts-Material resp. dem Medicamenten-Feld-Depot einrichten. Den Feld-Sanität-Anstalten und denjenigen Armee-Körpern, welche in die Lage kommen können, ihre Verwundeten direct in eine Kranken-Abschub-Station zu senden: diese Stationen, sowie ev. den Zeitpunkt für Beginn der Evacuierung bekannt geben.

Detail-Bestimmungen für den Kranken-Abschub. Alle Spitäler haben ununterbrochen auf Kranken-Abschub bedacht zu nehmen. Insbesondere unmittelbar vor Beginn der Operationen die Feld-Spitäler womöglich vollständig evacuieren.

Nach Weisung des General-Etappen-Commando gibt das Armee-General-Commando den etablierten Feld- (Reserve-) Spitalern jene Sammel-Punkte (Abschub-Stationen) bekannt, in welche sie die Kranken behufs weiteren Abschub zu senden haben und bestimmt gleichzeitig, ob die Kranken nach eigenem Ermessen der Spitals-Leitung dahin abzusenden oder ob die Transporte (beim Armee-General-Commando resp. der Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung) erst anzumelden sind. Womöglich sollen die Transporte in directem Verkehr zwischen dem Feld- (Reserve-) Spital und der in der Abschub-Station befindlichen Etappen-Commission erfolgen und von dieser angemeldet werden. Ist

das Spital nicht in der Abschub-Station, jedoch an der Eisenbahn etabliert: Transporte direct bei der Transport-Leitung anmelden.

Instradierung der Kranken von der Abschub-Station aus: auf Straßen durch das Armee-General-Commando oder, im übertragenen Wirkungskreis, durch die Bahnhof-Commanden; auf Eisenbahnen und Flüssen durch die Transport-Leitung resp. durch die von ihr delegierten Linien-Commissionen, u. zw. bis zu den Anschluss-Stationen, von hier bis an den Bestimmung-Ort aber durch die Eisenbahn-Central-Leitung (deren delegierte Linien-Commissionen).

Organe für Durchführung des Kranken-Abschub. Beim Transport auf Eisenbahnen und zu Wasser: Bahnhof-(Etapen-) und Linien-Commissionen. Auf Straßen: Etapen-Commanden.

Transport-Mitteln. Auf Straßen Blessierten-Wägen, sonstige ärarische und landesübliche Fuhrwerke; auf Eisenbahnen Eisenbahn-Sanität, Kranken- und gewöhnliche Züge; zu Wasser Schiff-Ambulancen und sonstige Wasser-Fahrzeuge. Von den Blessierten-Wägen werden hiezu grundsätzlich nur jene der Blessierten-Transport-Colonnen des rothen Kreuzes, die ärarischen jedoch nur ausnahmsweise verwendet, wenn ein Theil der operierenden Truppen mit Gebirg-Ausrüstung versehen ist und somit die normierten Blessierten-Wägen ganz oder theilweise verfügbar bleiben. Ärarische und Landes-Fuhrwerke thunlichst bequem herrichten; wenigstens durch ausgiebige Schüttung von Stroh, Heu, Moos etc., besser durch Suspendierung von Feld- oder mittels Stricken improvisierten Tragen, oder nach der Methode Christen Smith (hölzernes Hänge-Gerüst).

Transport auf Straßen. Große Transporte thunlichst vermeiden; 100 Kranke in der Regel das Maximum.

Ärzte, Aufsichts- und Hilfs-Personal werden vom Armee-General-Commando der zur Verfügung stehenden Reserve oder den Etapen-Truppen entnommen und den Sanität-Anstalten oder Etapen-Commanden, von denen die Transporte in Bewegung gesetzt werden, zugewiesen.

Es genügen für je 10 Kranke 1 Mann, für den ganzen Convoi 2 Unterofficiere; ein Arzt ist nur zu Transporten von 100 oder mehr Kranken zu bestimmen. Der Arzt, und wenn ein solcher nicht beigegeben wird, ein Officier (Commandant der Blessierten-Transport-Colonne) oder Unterofficier ist Transport-Führer. Für Gegenden, wo nicht genügende Kranken-Haltstationen vorhanden sind, ist der Transport auch mit 1—2 Köchen, Küchen-Geräthen, Ess-Geschirren, Naturalien und Sanitäts-Material zu versehen. Wagen-Zahl: Blessierten-Wägen des rothen Kreuzes für 4 Schwer-Verwundete und 1 Leicht-Verwundeten oder für 9 Leicht-Verwundete; landesübliche Wägen im allgemeinen für je 2 Schwer- oder 4—5 Leicht-Kranke.

Sofern die Mittags-Kost nicht in der Nacht-Station verabfolgt werden kann, ist im Marsch-Plan auch die Mittag-Station anzuführen und weiters auch beizusetzen, wohin das Transport-Commando und die

Wägen nach Auflösung des Transportes einzurücken haben. Marsch-Plan für den Rück-Transport vom Bahnhof-Commando der End-Station.

Wenn eine Escorte zum Schutz des Kranken-Transportes notwendig ist, hat sie das Bahnhof-Commando beizustellen.

Jeder Kranken-Transport ist dem nächsten Bahnhof-Commando durch die Quartier-Macher (ev. telegraphisch) mittels „Anmeldung-Ausweis“ zu avisieren. Muster für diesen Ausweis:

„Anmeldung-Ausweis“ des am zu befördernden Kranken- (Verwundeten-) Transport. Zu befördern: verwundete (kranke) Officiere und Mann der Kategorie a, b, c; Begleitungs-Personal (Geleit-Commando) u. zw. Officiere und Ärzte. — Mannschaft; Erfordernis an Kost-Portionen u. zw. gewöhnliche Kost, leichtere Kost und feineres Brot; — Eintheilung der Mahlzeiten; Anmerkung. — Von jedem Etapen-Commando wird auf dem Ausweis bestätigt, dass man von demselben Kenntnis erhalten hat.

Kranke und Verwundete werden in folgende Kategorien sortiert: *a*) auf Eisenbahn-Sanitätszügen oder Schiff-Ambulancen und ausnahmsweise auf Kranken- oder Verkehrs-Zügen oder auf gewöhnlichen Schiffen mit hinreichenden Lagerungs-Vorrichtungen zu befördernde Schwer-Kranke und Verwundete; — *b*) auf Kranken- und Verkehrs-Zügen oder Passagier-Schiffen sitzend zu befördernde Kranke und Verwundete; — *c*) wegen bald anzuhoffender Genesung nicht weit zu befördernde Leicht-Kranke und Verwundete. — Bei telegraphischen Anmeldungen werden zur Bezeichnung der Kategorien nur die betreffenden Buchstaben angeführt, z. B. „für 15. August zum Abschub bereit a 25, b 65, c 82.“

Kranken-Transport durch eine kleine eiserne Signal-Fahne (weiß mit rothem Kreuz) auf dem ersten Wagen bezeichnen. Während des Marsches öfter anhalten, in der heißesten Tageszeit die Fahrt möglichst meiden. Die Station soll noch bei Tag erreicht werden. Wenn es der Arzt nach den Witterungs-Verhältnissen und der Beschaffenheit der Fuhrwerke gestattet, können Kranke und Verwundete während der Nacht auch auf den Fuhrwerken belassen werden. Bei Wagen-Wechsel lässt das Etapen-Commando die Fuhrwerke durch die Etapen-Truppe herrichten. Verköstigung wie beim Kranken-Transport auf Eisenbahnen.

Behandlung der Legitimations-Blätter der auf einem Transport Gestorbenen: Transport-Führer und noch ein Mann haben auf der Rück-Seite des Legitimations-Blattes den Tod zu bestätigen. Wird die Leiche unterwegs einer Militär-Behörde (Stations- oder Etapen-Commando) übergeben: Legitimations-Blatt bei der Leiche belassen; wird sie einer Orts-Behörde übergeben: Legitimations-Blatt abnehmen und der transportierenden Sanität-Anstalt übergeben.

Kranken-Zerstreuung (von den „Anschluss-Stationen“ gegen das Hinter-Land). Ob sie von den Anschluss-Stationen selbst oder von den zunächst befindlichen Orten auszugehen hat, bestimmt fallweise Reichs-Kriegs-Ministerium; in der Regel wegen großen Andranges zu den Anschluss-Stationen dieselben nicht gleichzeitig als Kranken-Zerstreuung-Stationen wählen.

In den Stationen, von welchen die Kranken-Zerstreuung ausgeht, oder in geringer Entfernung von denselben: Kranken-Haltstationen, Reserve-Spitäler und ein oder mehrere Feld-Maroden-Häuser einrichten.

Von der freiwilligen Sanitäts-Pflege werden (infolge ratificierter Anerbieten) auf den Eisenbahn-Linien von den Kranken-Zerstreuung-Stationen bis zu den Sanität-Anstalten des Hinter-Landes in entsprechenden Zwischen-Räumen Kranken-Haltstationen errichtet; diese sind den Etapen-Commanden unterstellt.

Für die Geschäfte der Kranken-Zerstreuung werden in den betreffenden Stationen die Bahnhof-Commanden oder Linien-Commissionen durch ärztliches und Intendantur-Personal, sowie durch Bevollmächtigte der freiwilligen Kranken-Pflege verstärkt und fungieren als delegierte Organe des Reichs-Kriegs-Ministerium. In diesem wird mit Beginn der Mobilisierung eine permanente „Commission für die Geschäfte der Kranken-Zerstreuung“ eingesetzt: 1 General als Präses, 1 Organ der Central-Leitung für Militär-Transporte auf Eisenbahnen, 1 Organ der 14. Abtheilung, 1 Organ der freiwilligen Sanitäts-Pflege.

Geschäft-Stücke, je nach Natur des Gegenstandes, unter Nummern der 14. Abtheilung oder der Central-Leitung für Mil.-Transp. auf Eisenbahnen.

Sortierung und Vertheilung der angemeldeten Kranken (Verwundeten) nach Kategorien besorgt der bei der Linien- (Etapen-) Commission eingetheilte Arzt. Eisenbahn-Züge (Schiffe) mit bereits sortierten Kranken sollen, wenn sie zum Durchlaufen durch die Anschluss-Station bestimmt sind, nur dann einer neuen Sortierung unterworfen werden, wenn unterwegs Fälle von infectiösen Krankheiten vorgekommen sind. Von jenen Eisenbahn-Zügen (Schiffen), welche nicht streng sortiert und nur bis in die Kranken-Zerstreuung-Station instradiert sind, müssen hier die Kranken (Verwundeten) auswaggoniert (ausgeschiff), erneuert sortiert und insbesondere jene, welche nicht weit zu transportieren sind, in das Feld-Maroden-Haus abgegeben werden, um sie nach Reconvalescenz schnellstens zur Truppe rücksenden zu können. Schwer-Kranke (-Verwundete), welche weiteren Transport nicht vertragen, nach Thunlichkeit in Reserve-Spital abgeben.

Regelung des Kranken-Transportes. Hierzu wird dem Reichs-Kriegs-Ministerium von 5 zu 5 Tagen, ev. täglich, von den Militär-Territorial-Behörden der verfügbare Belags-Raum sämtlicher für die Kranken-Zerstreuung gewidmeten Sanität-Anstalten bekannt gegeben. Darauf hin erhalten die Bahnhof-Commanden (Linien-Commissionen) der Kranken-Zerstreuung-Stationen in der Regel täglich die Weisung, wohin, mit welchen Transport-Mitteln, in welcher Zahl und Kategorie die Kranken abzusenden sind. Manchmal wird es jedoch genügen, wenn das Reichs-Kriegs-Ministerium nur die Militär-Territorial-Bereiche bezeichnet, in welche die Kranken zu zerstreuen sind; die Zuweisung der Kranken erfolgt dann im directen Einvernehmen zwischen Bahnhof-Commanden (Linien-Commissionen) der Kranken-Zerstreuung-Station und der betreffenden Militär-Territorial-Behörde.

Die Territorial-Behörde resp. der Sanität-Chef bei derselben hat die Commission (das Commando) von dem verfügbaren Belags-Raum der in ihrem Bereich befindlichen Militär-Sanität-Anstalten, Verein-Spitäler etc. täglich, evtl. telegraphisch zu verständigen, auf Grund dessen die Commission (das Commando) die Instradierung bewirkt. Hierbei sind die ankommenden Kranken- und Eisenbahn-Sanitätszüge (Schiffe, Schiff-Ambulancen) in der Regel bis in die Stand-Orte der betreffenden Heil-Anstalten und nur ausnahmsweise bis zu jenen Punkten innerhalb der Territorial-Bezirke zu instradieren, von welchen aus die Territorial-Behörden selbst die Kranken an die einzelnen Heil-Anstalten vertheilen.

An diese Punkte (Übergang-Stationen) hat die Territorial-Behörde ein Bahnhof-Commando, welchem auch ein Arzt beizugeben ist, zu delegieren. Von demselben sind, sofern Kranke (Verwundete) absichts der Eisenbahn-Linie zu befördern wären, die hierfür nöthigen Transport-Mitteln herbei zu schaffen, jene Kranken (Verwundeten) hingegen welche in an der Eisenbahn-(Schiffahrt-) Linie gelegene Spitäler abzugeben sind, mit den Zügen (Schiffen), in welchen sie ankommen, an ihren Bestimmung-Ort zu befördern. Die in der Übergang-Station angemeldeten Transporte hat der beigegebene Arzt nach den von der Territorial-Behörde erhaltenen Weisungen an die Heil-Anstalten zu vertheilen.

Ausnützung der Transport-Mitteln. Besonders die Eisenbahn-Fahrnittel und Schiffe durch volle Verwendung der Plätze und dadurch, dass man die einzelnen Züge womöglich nur in eine Station dirigiert, aufs sorgfältigste ausnützen. Bahnhof-Commanden (Linien-Commissionen) haben die Sanität-Züge (Schiffe, Schiff-Ambulancen) rückzusenden. Desgleichen das für Kranken-Züge verwendete rollende Bahn-Material, über welches die Eisenbahn-Central-Leitung weiter verfügt. Das zur Einrichtung der Transport-Mitteln aus den Vorräthen der Armee entnommene Sanitäts-Material (Trag-Betten etc.) muss ehestens wieder in die Abschub-Station zurück gelangen.

J. Perlustrierung des Schlacht-Feldes.

Das behauptete Schlacht-Feld unter Aufsicht von Truppen-Officieren und Militär-Ärzten durch Patrouillen der Blessierten-Träger- und Feld-Sanität-Abtheilungen oder durch andere Personen absuchen; allenfalls noch vorhandene Verwundete der ärztlichen Hilfe zuführen; bei Zweifeln über den Tod Belebungs-Versuche anstellen; den Verstorbenen die Legitimations-Blätter und Wertsachen abnehmen. Zur Herrichtung der Gräber werden Infanterie- (Jäger-) Pioniere oder Abtheilungen technischer Truppen unter Commando von Officieren verwendet. Bei Beerdigung sind die letzten militärischen Ehren durch die als Leichen-Conduct ausgerückte Truppe nach Anordnung des betreffenden höheren Commando zu erweisen.

Wenn ein Armee-Körper die Durchsuehung des Schlacht-Feldes und Beerdigung der Gefallenen nicht selbst vornehmen kann, hat der Commandant dafür zu sorgen, dass dies unter Aufsicht der Orts-Behörden von der Bevölkerung geschehe (Mitwirkung patriotischer Vereine).

Legitimations-Blätter sind (samt Kapseln) den auf dem Schlacht-Feld Gebliebenen (sowohl der eigenen als der feindlichen Armee) unmittelbar vor Beerdigung durch den mit einem Detachement hiezu commandirten Officier

(Unterofficier) abzuziehen; von diesem und einem zweiten Mann ist auf der Rück-Seite des Blattes Tag und Ort der Beerdigung zu bestätigen. Die so ausgefertigten Legitimations-Blätter sind (samt Kapseln) dem Arme-General-Commando (wo kein solches besteht, demjenigen Commando, welches im Gefecht den Ober-Befehl geführt hat) einzusenden. Beerdigt die Truppe ihre Gefallenen jedoch selbst, so ist thunlichst auch die Identität der Leichen festzustellen und auf den Legitimations-Blättern zu bestätigen; letztere dann unmittelbar dem zuständigen Truppen-Körper übergeben. Erfolgt die Beerdigung durch die Bevölkerung: Orts-Behörden angehen, Legitimations-Blätter analog zu behandeln.

Beerdigung der vor dem Feind Gebliebenen: möglichst bald nach dem Kampf. Hiefür, wenn keine oder zu kleine Friedhöfe vorhanden, Felder, trockene Wiesen-Gründe, Hut-Weiden oder Wald-Lichtungen wählen; die Nähe von Wohnungen, Brunnen, stark frequentierten Straßen, Gewässern, dann Überschwemmungs-Rayons, morastigen und sumpfigen oder stark geneigten Boden meiden.

Die Gräber sollen für jeden Todten 1.3 m breit, 2 m tief und lang, Schachte für mehrere Leichen (womöglich nie mehr als 4—5 und nur in zwei Lagen über einander), für jede Lage 0.6—0.8 m tiefer sein. Die Leichen müssen wenigstens 1.5 m hoch mit Erde bedeckt, Massen-Gräber nicht zu nahe an einander angelegt werden. Zwischen den Lagen eine mindestens 0.15 m hohe Schichte von Holzkohle, Asche oder zerstoßenem Atz-Kalk gehen.

Wenn die Truppen längere Zeit in der Nähe des Kampffeldes bleiben, sind die Gräber nöthigenfalls zu regulieren. Zu seichte Gräber werden mit einem mindestens 1.5 m hohen und an seiner Basis das ursprüngliche Grab um 1 m überragenden Erd-Hügel bedeckt, wozu aber die Erde nicht aus der unmittelbaren Nähe der Gräber, sondern mindestens aus einer Entfernung von 2 m vom Grabes-Rand genommen werden darf. An ungeeigneten Orten bestattete Leichen sind (Erd-Schichte nur allmähig entfernen, die zum Vorschein kommenden Leichen-Theile sogleich mit Chlor-, Atz-Kalk, Kohlen-Pulver u. dgl. bedecken) in ein neues Grab zu bringen; das frühere mit ungelöschtem oder carboisäurem Kalk theilweise auszufüllen und durch festgestampfte Erde zu schließen. Reichen Desinfections-Mitteln nicht aus oder erheischen es die Boden-Verhältnisse, so können die Leichen in improvisierten Rost-Ofen verbrannt werden.

Thier-Cadaver in mindestens 2.5 m tiefen Gruben, abgesondert von den Leichen, verscharren oder, wenn sehr viele vorhanden wären, verbrennen.

K. Genfer Convention (v. J. 1864).

I. Ambulancen und Militär-Spitäler werden als neutral anerkannt und demgemäß von den Krieg-Führenden geschützt und geachtet werden, so lang sich Kranke oder Verwundete darin befinden. Die Neutralität würde aufhören, wenn solche Anstalten mit Militär besetzt wären.

II. Personal der Spitäler und Ambulancen für die Aufsicht, den Gesundheits-, Verwaltungs- und Kranken-Transport-Dienst, sowie Feld-Prediger genießen, so lang sie ihren Verrichtungen obliegen (Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind), Neutralität.

III. Die im vorigen Artikel bezeichneten Personen können auch nach der Besitznahme durch den Feind in den von ihnen besorgten Spitälern (Ambulancen) ihrem Amt obliegen oder sich zu ihrem Corps zurück ziehen. Wenn sie unter solchen Umständen ihre Verrichtungen einstellen, sind sie den feindlichen Vorposten von Seite des den Platz innehabenden Heeres zuzuführen.

IV. Das Material der Militär-Spitäler unterliegt den Kriegs-Gesetzen, und die denselben zugetheilten Personen dürfen daher bei ihrem Rück-

zugur die ihr Privat-Eigenthum bildenden Sachen mitnehmen. Dagegen verbleibt den Ambulancen unter gleichen Umständen ihr Material. (Als „Ambulancen“ zählen in der österr.-ung. Armee: Division-Sanität-Anstalten, Feld- und mobile Reserve-Spitäler; Eisenbahn-Sanitätzüge, Schiff-Ambulancen).

V. Landes-Bewohner, welche den Verwundeten zu Hilfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben. Die Generale der kriegführenden Mächte sind verpflichtet, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Ruf und der daraus folgenden Neutralität in Kenntniss zu setzen. Jeder in einem Haus aufgenommene und gepflegte Verwundete soll diesem als Schutz dienen. Wer Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppen-Einquartierungen und theilweise mit allfälligen Kriegs-Contributionen verschont werden.

VI. Die verwundeten oder kranken Krieger sollen, gleichviel, welchem Volk sie angehören, aufgehoben und gepflegt werden. Den Feldherren soll gestattet sein, die während des Kampfes Verwundeten sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände es erlauben und beide Theile zustimmen. Diejenigen, welche nach ihrer Genesung dienst-untauglich befunden werden, sind heim zu schicken; die anderen können ebenfalls nach Haus entlassen werden, unter der Bedingung, dass sie für die Dauer des Krieges die Waffen nicht mehr tragen. Die Evacuationen und das sie leitende Personal werden durch unbedingte Neutralität gedeckt.

(Kriegsgefangene österr.-ung. Officiere dürfen zwar ihr Ehrenwort abgeben, keine Flucht-Versuche zu unternehmen; das Eingehen einer Verpflichtung aber, während des Feldzuges nicht gegen den Feind zu dienen, ist ihnen unter allen Verhältnissen untersagt.)

VII. Eine auszeichnende und überall gleiche Fahne wird für die Spitäler, Ambulancen und Evacuationen angenommen. Ihr soll unter allen Umständen die Landes-Fahne zur Seite stehen. Desgleichen wird für das neutralisierte Personal ein Arm-Band zugelassen, dessen Verabfolgung jedoch der Militär-Behörde überlassen bleibt. Fahne und Arm-Band tragen das rothe Kreuz auf weißem Grund.

Additional-Artikeln (vom 20. October 1868): vorläufig noch nicht zu einem gesetzmäßigen internationalen Act erhoben; es wird daher bis zu dem noch in Aussicht stehenden allseitigen Ratification dieser Artikel, deren Rechts-Kraft im Bedarfsfall durch ein specielles Übereinkommen der kriegführenden Mächte festgestellt werden.

I. Das in Artikel II der Convention bezeichnete Personal fährt nach der Besetzung durch den Feind fort, soweit es das Bedürfnis erheischt, den Kranken und den Verwundeten des Feld-Lazareth oder des Hospital, zu dem es gehört, seine Sorgfalt zuzuwenden. Sobald dieses Personal sich zurück zu ziehen wünscht, hat der Commandant der Besatzungs-Truppen den Zeitpunkt des Abzuges zu bestimmen, welchen er, jedoch nur auf eine kurze Zeitdauer, falls eine militärische Nothwendigkeit hierfür vorliegt, hinaus schieben kann.

II. Seitens der kriegführenden Mächte sind Bestimmungen zu treffen, durch welche den in die Hände der feindlichen Armee gefallenen neutralen Personen der unverkürzte Genuss ihres Gehaltes gesichert wird.

III. In den in den Artikeln I und IV angegebenen Verhältnissen bezeichnet die Benennung „Ambulance“ die Feld-Lazarethe und andere zeitweise Anstalten,

welche den Truppen auf das Schlacht-Feld folgen, um auf demselben die Kranken und Verwundeten aufzunehmen.

IV. In Übereinstimmung mit der Absicht des Artikel V der Convention und den in dem Protokoll von 1864 niedergelegten Vorbehalten wird hiedurch festgestellt, dass bei der Vertheilung der Lasten, welche aus der Einquartierung der Truppen und aus den zu leistenden Kriegs-Contributionen erwachsen, das Maß des von den betreffenden Einwohnern an den Tag gelegten mildthätigen Eifer in betracht zu ziehen ist.

V. In Erweiterung des Artikel VI der Convention wird hiedurch festgesetzt, dass, mit Ausnahme derjenigen Officiere, deren Anwesenheit bei der betreffenden Armee auf den Erfolg der Waffen von Einfluss sein würde und innerhalb der durch den zweiten Abschnitt dieses Artikels gezogenen Grenzen, die in die Hände des Feindes gefallenen Blessirten, selbst wenn sie nicht als unfähig zum Fortdienen erkannt werden, nach erfolgter Herstellung, oder wo möglich noch früher in ihre Heimat zurück zu senden sind, unter der Bedingung jedoch, dass dieselben während der Dauer des Krieges nicht wieder die Waffen führen.

IX. Besondere Heeres-Einrichtungen.

A. Feld-Gendarmerie.

Officiere (beritten) und unberittene Mannschaft dem Activ-Stand der k. k. und der k. ungarischen (croatisch-slavonischen) Gendarmerie entnommen (Wachtmeister, Postenführer, Gendarmen, Rechnungs-Wachtmeister); Officiers-Diener und (für die Stabs-Officiere) Pferde-Wärter vom Stand des Heeres. Stabs-Officiere 2 eigene Reit-Pferde; Ober-Officiere je 1 Reit-Pferd von der Train-Truppe.

Berittene Mannschaft von den Cavallerie-Regimentern des k. und k. Heeres (thunlichst aus dem Präsenz-Stand) oder von der Landwehr-Cavallerie; in der Regel hat jedes Regiment (u. zw. erst im Aufmarsch-Raum) 12 im Feld-Gendarmerie-Dienst ausgebildete Unterofficiere abzugeben; jene aus dem Präsenz-Stand sammt Pferden; jene aus dem Reserve-Stand (ohne Pferde) werden seitens der Ersatz-Körper mit möglichster Beschleunigung in den Aufmarsch-Raum nachgesendet, wo sie Pferde aus dem Stand der Feld-Escadronen erhalten.

Stand. Armee-Ober-Commando: 1 Stabs-Officier, 1 Adjutant; operierendes Haupt-Quartier 1 Rittmeister, 5 berittene und 7 unberittene Feld-Gendarmen (darunter ein Rechnungs-Wachtmeister); General-Etapen-Commando 1 Rittmeister, 5 berittene und 6 unberittene Feld-Gendarmen; zusammen (incl. 4 Offic.-Diener und 1 Pferde-Wärter) 4 Officiere, 28 Mann, 2 eigene und 13 ärarische Reit-Pferde.

Armee-Hauptquartier: Armee-Commando 10 berittene und 6 unberittene Feld-Gendarmen; Armee-General-Commando 1 Stabs-Officier, 1 Adjutant, 1 Ober-Officier, 20 berittene und 7 unberittene Feld-Gendarmen; zusammen (incl. 3 Offic.-Diener und 1 Pferde-Wärter) 3 Officiere, 47 Mann, 2 eigene und 32 ärarische Reit-Pferde. Ein seitens

der k. ungarischen (croatisch-slavonischen) Gendarmerie mit Feld-Gendarmen zu dotierendes Armee-Hauptquartier außerdem noch 1 Subaltern-Officier sammt 1 Offic.-Diener und 1 Reit-Pferd.

Corps-Hauptquartier: 1 Rittmeister, 6 berittene und 6 unberittene Feld-Gendarmen, 1 Offic.-Diener, 7 Reit-Pferde.

Infanterie- (Cavallerie-) Truppen-Division: 3(4) berittene, 4 (—) unberittene Feld-Gendarmen, 3 (4) Reit-Pferde. Falls k. ungarische Landwehr-Divisionen in den Corps-Verband einbezogen werden, erhalten sie noch 2 berittene Feld-Gendarmen für das Corps-Commando.

Reserve für den Dienst auf Etapen-Linien und bei den Reserve-Anstalten zweiter Linie: General-Etapen-Commando 1 Stabs-Officier, 1 Adjutant, 1 Rechnungs-Wachtmeister, 100 unberittene Feld-Gendarmen, 2 Offic.-Diener, 1 Pferde-Wärter (zusammen 2 Officiere, 104 Mann), 3 Reit-Pferde; Armee-General-Commando 1 Rittmeister, 1 Rechnungs-Wachtmeister, 100 unberittene Feld-Gendarmen, 1 Offic.-Diener (zusammen 1 Officier, 102 Mann), 1 Reit-Pferd. Berittene Feld-Gendarmen aus dem Stand des k. und k. Heeres nach concreten Verhältnissen.

Bekleidung und Ausrüstung. Officiere und Mannschaft behalten die Adjustierung ihrer Stamm-Körper; als Kennzeichen lederne Bandoulière. Jeder Feld-Gendarm (in einer an der Bandoulière befestigten Tasche): 1 Hand-Laterne, 1 Notiz-Buch, 1 Hand-Schließe und 1 Verbindungs-Kette (zum Arrestanten-Transport).

Berittene Feld-Gendarmen bezw. deren Reit-Pferde sind seitens des Stamm-Körpers mit completer Montur, Rüstung, Reitzug, Feld-Geräthen (einschließlich Koch-Geschirren) und den besonderen Ausrüstungs-Gegenständen, mit Armatur und Munition abzugeben. Unberittene Feld-Gendarmen haben mit completer Montur, Rüstung, Armatur und Munition einzurücken; die besonderen Ausrüstungs-Gegenstände, Feld-Geräthe und Koch-Geschirre erhalten sie bei den höheren Commanden. Offic.-Diener und Pferde-Wärter sind seitens der Stamm-Körper zu bekleiden und auszurüsten.

Der Tornister der unberittenen und das Pferde-Futter der berittenen Feld-Gendarmen werden in der Regel auf den Fuhrwerken der Stabs-Truppen, jene einzelner als Assistenz u. dgl. abcommandirter Feld-Gendarmen auf den Transport-Mitteln derjenigen Personen oder Anstalten nachgeführt, bei welchen sie sich in Dienstleistung befinden.

Je zwei berittenen Feld-Gendarmen und jedem Feld-Gendarmerie-Ober-Officier ist von der Stabs-Cavallerie ein Mann als Pferde-Wärter beizugeben; dessen Pferd dürfen sie aushilfsweise benützen. Im Bedarfsfall können diese Stabs-Cavalleristen auch zur Unterstützung der Feld-Gendarmen verwendet werden.

Verwendung: Hilfdienst bei den Generalstabs-Organen (nur berittene Feld-Gendarmen); Feld-Polizei-Dienst; Assistenzen, Courier-, wichtigere Escorte- und Ordonnanz-, besondere Sicherheits-Dienste. Als Wach-Posten sind Feld-Gendarmen gar nicht, zu gewöhnlichen Sicherheits-Diensten aber nur als Leitende oder Beaufsichtigende zu verwenden.

Dienst-Verhältnisse. Die einem Haupt- (Stabs-) Quartier beigegebenen Feld-Gendarmen bilden dessen „Feld-Gendarmerie-Abtheilung“.

Die Feld-Gendarmerie-Abtheilungen sind den betreffenden Generalstabs-Abtheilungen, beim Armee-Ober- und beim Armee-Commando der Detail-Abtheilung bezw. der Militär-Abtheilung des General-Etapen- (Armee-General-) Commando unterstellt und bei der Stabs-Truppe in Verpflegung. Auf Etapen-Linien verwendete Feld-Gendarmen unterstehen den Etapen-Linien-, ev. den Etapen-Commanden oder dem Train-Commandanten jener Reserve-Anstalt, welcher sie zugewiesen werden.

Officiere als Commandanten von Feld-Gendarmerie-Abtheilungen haben das Strafrecht eines Unterabtheilungs-Commandanten; Ausübung desselben gegenüber den der Landes-Gendarmerie entstammenden Feld-Gendarmen nach dem für diese bestehenden Gesetze.

Die der Feld-Gendarmerie zugetheilten Stabs-Cavalleristen bleiben, ausgenommen hinsichtlich ihrer speciellen Bestimmung, dem Commandanten der Stabs-Cavallerie untergeordnet.

Zur Landes-Gendarmerie, sowie zu jedem behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in gesetzmäßiger Wirksamkeit befindlichen Polizei-Körper steht die Feld-Gendarmerie im coordinierten, gegenseitige Unterstützung bedingenden Verhältnis.

Ausübung des Dienstes. Die Feld-Gendarmen sind möglichst vereint, nahe der Generalstabs-Abtheilung unterzubringen. Ein angemessener Theil derselben hat jederzeit in Bereitschaft zu sein. Bei allen Dienst-Verrichtungen müssen die Feuer-Waffen geladen sein; unberittene Feld-Gendarmen haben überdies das Bajonnett zu pflanzen.

Einschreitung-Arten in aufsteigender Ordnung: Ab- oder Ermahnung; Zurechtweisung oder Androhung; Anzeige; sofortige Vorführung der betreffenden Person vor ihren Vorgesetzten oder vor die zuständige Behörde; Verhaftung (bei gefährlichen oder eines Flucht-Versuches verdächtigen Personen mit Anlegung von Eisen); Anwendung von Waffen-Gewalt.

Officiere, Geistliche und Beamte von der XI. Rangs-Glasse aufwärts dürfen nur in besondern Fällen (bei Verbrechen oder groben Vergehen; wenn sie Wachen etc. nicht Folge leisten oder sie beschimpfen u. dgl.: auf Befehl) bedingungslos, sonst aber bloß dann, wenn Patrouillen oder Wachen unter Commando von Officieren einschreiten, oder wenn ein Höherer als der Excedierende es verlangt, verhaftet werden (im letzteren Fall unter Intervention des Höheren). Im übrigen sind alle Feld-Gendarmerie-Officiere und Feld-Gendarmen verpflichtet, jene Personen (ohne Unterschied der Charge) ev. auf das Unerlaubte ihrer Handlung aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, von ihrem Vorhaben abzulassen, da sonst die Anzeige erstattet werden müsste.

Bei geschlossenen Abtheilungen unter Commando von Officieren hat ein Einschreiten seitens der Feld-Gendarmerie nicht stattzufinden,

sondern es sind die betreffenden Commandanten auf wahrgenommene Ungehörigkeiten geziemend aufmerksam zu machen. Bei Abtheilungen ohne Officiere oder bei aufgelösten Truppen können die Organe der Feld-Gendarmerie ohneweiters einschreiten.

Feld-Polizei-Dienst: strafbare Handlungen (Unterlassungen) vorbeugen; Gesetz-Übertreter ausforschen und der gesetzmäßigen Behandlung zuführen. Jeder Feld-Gendarm ist (bei jeder Gelegenheit) auch ohne besonderen Auftrag zur Ausübung des Feld-Polizei-Dienstes nicht nur befugt, sondern verpflichtet.

Schutz der Landes-Bewohner (besonders jener, welche von der Armee in irgend einer Weise in Anspruch genommen werden, ihr freiwillig Dienste leisten oder Lebens-Mitteln zum Verkauf bringen) gegen Plünderung, Erpressung, ungebührliche Anforderung der Vorspann und andere Gewaltthaten.

Hintanhaltung der Spionage: alle mit der Armee in Verbindung tretenden oder bei ihr befindlichen Civil-Personen strengstens überwachen; auf die genaue Befolgung der Pass-Vorschriften (siehe „Platz-Commanden“) sehen. Hausieren im Bereich der Haupt- und Stabs-Quartiere ist nicht gestattet; in Lagern und Cantonierungen nur den vom Platz-Commando mit Erlaubnis-Seheinen versehenen Händlern.

Controle der Marketender und sonstigen Verkäufer (im Verein mit den Platz-Commanden und Profoßen): dass sie mit genießbaren Lebens-Mitteln und guten Getränken versehen sind, richtiges Maß und Gewicht, sowie die genehmigten Preise einhalten etc.

Straßen-Polizei in den Haupt- (Stabs-) Quartieren und Truppen-Cantonierungen: Aufrechthaltung der Ordnung.

Feld-Gendarmerie-Assistenzen werden von den Generalstabs-Abtheilungen angewiesen; nur die Platz-Commanden sind befugt, solche Assistenzen direct beim Feld-Gendarmerie-Abtheilungs-Commando anzufordern. Anderweitigen directen Anforderungen ist bloß bei außerordentlich dringenden Anlässen folge zu geben.

Bei Beginn eines Kampfes hat der nicht zu speciellen Generalstabs- oder Ordonnanz-Diensten erforderliche Theil der Feld-Gendarmen, auf den Haupt-Communicationen als Posten und Patrouillen vertheilt, für die militär-polizeiliche Ordnung im Rücken der Truppe zu sorgen. — Nach einem Kampf obliegt es den Feld-Gendarmen, die Landes-Bewohner zur Beerdigung der Todten, sowie zum Einscharren der umgestandenen Thiere zu verhalten („Sanitäts-Wesen“, Seite 116).

Rechte der Feld-Gendarmen: wie Militär-Wachen. Ihren „im Namen des Gesetzes“ ergehenden Aufforderungen muss unbedingt Folge geleistet werden. Alle Commandanten (eventuell die Truppen-Officiere) sind verpflichtet, den Feld-Gendarmerie-Officiern oder Feld-Gendarmen auf Verlangen jede Unterstützung angedeihen zu lassen, in Bedarfsfällen Assistenzen beizugeben.

B. Feld-Archive.

Beim Armee-Ober-, bei jedem Armee-, Armee-General-, Corps- und Truppen-Divisions Commando ein Feld-Archiv. Außerdem hat jeder Genie- und Pionnier-Chef sein Feld-Archiv, welches vom technischen und administrativen Militär-Comité dotiert wird. Bestand-Theile eines Feld-Archiv:

Landes - Beschreibungs - Feld - Elaborate über den jeweiligen Krieg-Schauplatz (nach speciellen Bestimmungen).

Karten-Werke. Photographische Copien der Aufnahm-Sectionen der wichtigsten Abschnitte des jeweiligen inländischen Krieg-Schauplatzes: Armee-Ober-Commando und Armee-Commanden je ein Exemplar. — Mit Special-Karten werden versehen: alle jene Organe der höheren Commanden und Festung-Stäbe, welche solche Karten zur Ausübung ihres Dienstes unbedingt benöthigen; Feld-Signal-Abtheilungen und flüchtige Feldbahnen. — Mit General-Karten: alle Personen der höheren Commanden und Festung-Stäbe, welche für die Ausübung ihres Dienstes eine Karte brauchen; alle Truppen- und Unter-Abtheilungs-Commandanten, dann Reserve-Anstalten je 1, Cavallerie-Escadronen je 2, Trains und Feld-Telegraphen-Abtheilungen mehrere Exemplare. — Marsch-Routen-Karten (den Friedens-Vorräthen zu entnehmen): alle Armee-General-Commanden 2 Exemplare, Eisenbahn-Linien-Commanden 1 Exemplar.

Als allgemeine Kriegs-Karte ist die General-Karte 1 : 200.000 in Aussicht genommen.

Mess-Instrumente und Zeichen-Requisiten: Armee-Ober-Commando, Armee-, Armee-General-, Corps-Commanden; das Feld-Archiv einer selbständigen Infanterie-Truppen-Division wird mit einem completeen Detaillier-Apparat sammt Sonnenschirm, einem Fern-Rohr sammt Ring-Schraube und Stativ dotiert.

Führung der Feld-Archive: je einem Officier übertragen. Elaborate, Karten-Werke, Pläne etc. sind für den reservierten Dienst-Gebrauch der Generale, Generalstabs-Officiere und militärischen Hilfs-Organe bestimmt. Eine zeitliche Benützung seitens anderer Personen bewilligt der Commandant. (Ausständige Elaborate längstens nach 6 Wochen einziehen.)

Vollzug definitiver Übernahme (Übergabe) seitens der Generalstab-Chefs durch Unterfertigung auf den Gegen-Scheinen zum Ausdruck bringen; in den Übernahm- (Übergab-) Acten alle Gegen-Scheine, nach welchen die Übernahme (Übergabe) stattfand, mit Nummer und Jahr der Ausstellung nennen. Evidenz-Officier alle Quittungen über die von ihm ausgefolgten, dann alle Gegen-Scheine über die von der Generalstabs-Abtheilung übernommenen Archiv-Werke registriren und stets in Bereitschaft halten.

C. Platz-Commanden

der Haupt- und Stabs-Quartiere haben Ordnung und Sicherheit in ihrem Dienst-Bereich (unmittelbarer Bereich des Haupt- bez. Stabs-

Quartier, auf Märschen und im Gefecht die unmittelbare örtliche Umgebung des höheren Commandanten und seines Stabes) zu erhalten; sie dienen ferner, wenn der betreffende höhere Commandant als Militär-Stations-Commandant fungiert, als unterstützende und ausführende Organe für Militär-Stations-Angelegenheiten.

Bezeichnung: nach dem Haupt- (Stabs-) Quartier, bei welchem sie eingetheilt sind („Platz-Commando des Haupt- Quartiers der 1. Armee“). Vor der Kanzlei diese Aufschrift, bei Nacht überdies eine rothe Laterne mit der transparenten Aufschrift „Platz-Commando“.

Disciplinar-Strafbefugnis: beim Armee-Ober- und Armee-Commando jenes eines Truppen-, sonst jenes eines Unter-Abtheilungs-Commandanten; Bestrafung von Militär-Geistlichen, Aufsichts-Personal und Arrestanten des Feld-Arrestes nach Weisung des höheren Commandanten bezw. Gerichts-Vorstandes. Dem Platz-Commandanten beim Armee-Ober-, Armee- und Corps-Commando kann (wenn Stabs-Officier) das Strafrecht auch über Ober-Officiere und Personen von der IX. Rangs-Classe abwärts, mit oder ohne Beschränkung, übertragen werden.

Aus dem Stand der Stabs-Truppen beizustellen: Platz-Commandant (ausgenommen beim operirenden Haupt- Quartier); 1 quartier-regulirender und 1 Proviant-Officier (Seite 125). — Je 1 Unterofficier als Schreiber und 1 Infanterist als ständige Ordonnanz für: General-Feldpost-Direction, Feldpost-Direction (Zahl der Schreiber und Ordonnanzen kann nach Bedarf erhöht werden), Feldpost-Leitung und -Expositur; Chef des Feld-Eisenbahn-Wesen. — 2 Unterofficiere als Schreiber und 3 Infanteristen als Ordonnanzen für die Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung. — Je 1 Infanterist als ständige Ordonnanz für: Chef des Feld-Telegraphen-Wesen und Feld-Telegraphen-Direction. — Je 2 Infanteristen und 2 Cavalleristen als ständige Ordonnanzen zu den Infanterie-, bezw. 3 Cavalleristen zu den Cavallerie-Brigade-Commanden. — Für je 2 berittene Feld-Gendarmen 1 berittener Stabs-Cavallerist als Pferde-Wärter (für die den Etapen-Commanden zugewiesenen Feld-Gendarmen aus dem Stand der Etapen-Truppen). — 1 Infanterist als Pferde-Wärter für den Corps-Delegirten des deutschen Ritter-Orden. — Der Infanterie-Division-Sanität-Anstalt auf Gefechts-Dauer nach Bedarf 4 Stabs-Cavalleristen.

Beistellung der erforderlichen Wachen: insoweit die Stabs-Truppen ausreichen, von diesen, sonst von der nächsten Truppe. Wenn im Stand-Ort des Haupt- (Stabs-) Quartier keine andere als die Stabs-Truppe untergebracht ist, von dieser eine Bereitschaft unterhalten; überdies (wenn erforderlich) Patrouillen-Gänge. Die im Stand-Ort des Haupt- (Stabs-) Quartier von der Stabs- oder einer anderen Truppe beigeestellten Wachen (Bereitschaften) unterstehen (bei Feld-Verpfleg-Anstalten im Weg ihres Train-Commandanten) dem Platz-Commando-Commandierung und Überwachung des Cantonierungs- (Wach-, Bereit-

schaft-, Inspection-) Dienstes nur dann, wenn der Militär-Stations-Commandant nicht einen Truppen-Commandanten damit betraut.

Über alle zum Stand des Haupt- (Stabs-) Quartier gehörigen oder demselben mit besonderer Ermächtigung folgenden Militär- und Civil-Personen ein „Evidenz-Protokoll“ zu führen. Jede derlei Person hat ihr Eintreffen oder Abgehen dem Platz-Commando zu melden bzw. bekannt zu geben.

Requisition von Fuhrwerken im Dienst-Bereich eines als Organ des Militär-Stations-Commando fungierenden Platz-Commando darf nur durch dessen Vermittelung bewirkt werden.

Für das Transenen-Geschäft erforderliches Personal den Stabs-Truppen entnehmen; beim Armee-General-Commando kann ev. ein Officier der Stabs-Truppen dauernd damit betraut werden.

Militär- und Sanitäts-Polizei (vergl. „XV. Lager und Cantonierungen“). Jede im Gefolge der Armee befindliche Civil-Person und jeder nicht militärisch gekleidete Diener muss mit einer vom Platz- bzw. — für nicht zum Haupt- (Stabs-) Quartier gehörige Personen — von dem betreffenden Truppen- (Train-) Commandanten ausgestellten Legitimation versehen sein (Vor- und Zuname; Geburt-Ort, -Land, -Jahr; Religion; kurze Persons-Beschreibung; Charakter oder Beschäftigung; bei wem bedienstet; welchem Armee- bzw. Truppen-Körper zu folgen berechtigt; Dauer der Gültigkeit). Jede beim Train eingetheilte Civil-Person (bei Reserve-Anstalten nur die Conducteure) und die nicht militärisch gekleideten Diener überdies eine schwarz-gelbe Arm-Binde (bezüglich Mitglieder der freiwilligen Sanitäts-Pflege, Seite 100).

Alle sonstigen im Armee-Bereich außerhalb ihres ständigen Wohn-Ortes sich aufhaltenden Civil-Personen müssen mit einem (wenn seinem Besitzer der Aufenthalt im Dienst-Bereich des Platz-Commando gestattet sein soll) von der Generalstabs- (Detail-, Militär-) Abtheilung vidierten Pass versehen sein. Marketendern etc., welche zu Einkäufen in rückwärtige Landes-Theile reisen, sind vom Platz-Commando Pässe auszustellen. Die Generalstabs- (Detail-, Militär-) Abtheilung kann während der Operationen die Gültigkeits-Dauer der Pässe beschränken, ev. die Ausstellung von Pässen ganz sistieren. Die näheren Bestimmungen über das Pass-Wesen werden nach den Kriegs-Verhältnissen geregelt.

Jeder ohne gültigen Pass oder ohne vorgeschriebene Legitimation Betretene und nicht im Dienst-Bereich des Platz-Commando Ansässige ist anzuhalten und nach den über das Pass-Wesen ergangenen höheren Anordnungen zu behandeln. Zur Erleichterung der Pass-Controle dient das Meldungs-Wesen: Verpflichtung aller Bewohner, jeden bei ihnen Einkehrenden und Übernachtenden, welcher nicht im Ort ansässig ist, sogleich der Orts-Behörde zu melden.

Zum Haupt- (Stabs-) Quartier gehörige Civil- und Militär-Personen (vom Cadet-Offic.-Stellvertreter abwärts), im Feindes-Land alle Bewohner überhaupt, welche die Bewilligung erhalten, sich (außer Dienst) aus dem

Dienst-Bereich des Platz-Commando zu entfernen, sind von diesem mit einem Erlaubnis-Schein zu versehen.

Hintanhaltung der Spionage und sonstiger Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates: Einwohner, besonders Verkäufer etc. beobachten, beim geringsten Verdacht verhaften; Hausieren im Haupt- (Stabs-) Quartier und nächster Umgebung nicht gestattet. Ob und inwieweit dem Platz-Commando die militär-polizeiliche Überwachung des Telegraphen-, Post-Verkehr u. dgl. obliegt, wird jeweilig festgesetzt. Alle Passanten zur Legitimierung verhalten (Officiere und Beamte von der XI. Rangs-Classe aufwärts, ohne anderweitige Ursache, nur vom Platz-Commandanten).

Aufrechthaltung der Ordnung auf Straßen und Plätzen: Orts-Behörde anweisen, für Reinlichkeit und Beleuchtung zu sorgen; Volks-Feste, Märkte, Bälle u. dgl. nur mit Bewilligung des Militär-Stations-Commando. Für alle Fälle geeignete Vorsichts-Maßregeln. Sperr-Stunde für öffentliche Localitäten vom Militär-Stations-Commando festzusetzen, vom Platz-Commando zu überwachen.

In Feindes-Land: Erzeugung, Verkauf, Besitz und Tragen von Waffen der Civil-Bevölkerung nur mit Bewilligung des Armee-Commando gestattet; Waffen-Pässe werden von der Detail-Abtheilung ausgestellt. Bei längerem Aufenthalt in einem Ort: Evidenz der Waffen-Pässe.

Marketender, Wirte und andere Verkäufer überwachen; wenn nöthig die zum Markt gebrachten Gegenstände durch einen Militär-Arzt untersuchen, schlechte Lebens-Mitteln confiscieren und (im Einvernehmen mit der Orts-Behörde, in dringenden Fällen aber ohneweiters) vernichten lassen.

Für die Verbreitung von Proclamationen und sonstiger Kundmachungen sorgen. Wenn die Besitzer eingefangener Pferde oder gefundener Gegenstände sich binnen 3 Tagen nach der Kundmachung nicht melden, die weitere Amts-Handlung einleiten.

Falls die Civil-Behörden zu fungieren aufgehört hätten, sichert der Platz-Commandant bis zu deren Wieder-Einsetzung die Durchführung der im militärischen Interesse gelegenen polizeilichen Maßregeln mit Hilfe geeigneter Bewohner.

Platz-Commandanten sind befugt, zur Durchführung mil.-polizeilicher Maßregeln Assistenzen vom Feldgendarmarie-Abth.-Commando direct in Anspruch zu nehmen. Stehen hiezu weder Feld-Gendarmen noch Stabs-Truppen zur Verfügung: von der nächsten Truppe.

Quartier-regulierender Officier (Commandant des Stabs-Cavallerie-Zuges) wird bei Reise-Märschen in der Regel einen Tag vorher, bei Gefechts-Märschen ev. mit den Sicherungs-Truppen voraus gesendet; aus dem Stand der Stabs-Truppen Quartier-Macher begeben.

Proviant-Officier (aus dem Stand der Stabs-Infanterie, erhält ein ungesatteltes Reit-Pferd von der Train-Escadron) hat für die Fassung

(ev. Beschaffung) der Verpflegs- und Lager-Bedürfnisse, sowie für deren Zufuhr zu sorgen, die Vertheilung an die Bezugs-Berechtigten zu bewirken und die Schlichterei durch die beigegebenen Fleischhauer ausführen zu lassen. Verpfleg-Stand nach dem Evidenz-Protokoll, ohne Rücksicht auf zeitlich Abwesende; die zum Haupt- (Stabs-) Quartier gehörigen oder sonst an den Proviant-Officier gewiesenen Truppen (Anstalten) dagegen haben ihren Verpfleg-Stand am Tag vor jeder Fassung bekannt zu geben. Das Futter für die Pferde aller im Haupt- (Stabs-) Quartier befindlichen isolierten Gagisten ist vom Ober-Stabs- (Stabs-) Wagenmeister zu übernehmen und zu vertheilen.

D. Transport-Häuser.

Garnisons-Transport-Häuser, in der Regel für 800 Transenc; bei voraussichtlich anhaltender Überschreitung dieses Maximal-Standes werden Filialen errichtet. Bezeichnung: „Garnisons-Transporthaus in N., Filiale Nr. 1 am Nord-Bahnhof“. Truppen-Transport-Häuser, besonders in Ergänzungs-Bezirk-Stationen.

E. Montur-Verwaltungs-Anstalten.

Montur-Depots: Nr. 1 Brünn, Nr. 2 Budapest, Nr. 3 Graz, Nr. 4 Kaiser-Ebersdorf; Filial-Depot in Karlsburg und Sarajevo.

Montur- und Sanitäts-Material-Feld-Depots: Vorräthe an Bekleidung-, Rüstung-, Cavallerie-Reitzeug-Sorten, Feldgeräte und Sanitäts-Material für die bei der Armee im Felde eingetheilten Truppen und Anstalten; Reserve an Ausrüstungs-Gegenständen für die von den Armeegeneral-Commanden im Etapen-Bereich zu activierenden Sanität-Anstalten Sanitäts-Material nach Corps-Einheiten gesondert.

Jede Armee und jeder selbständig operierende Armee-Körper (Corps, Truppen-Division) ein solches Depot bzw. eine selbständige Expositur. Exposituren können auch an der Etapen-Linie näher an die operierende Armee vorgeschoben werden. Wenn im Verlauf der Operationen die dauernde Theilung eines Depots nöthig wird: aus Stand und Vorräthen desselben eine neue solche Anstalt aufstellen.

Bezeichnung: nach dem Armee-Körper, welchem sie beigegeben sind („Montur- und Sanitäts-Material-Feld-Depot der n. Armee“).

Personal-Stand und Vorräthe: nach Stärke und Zusammensetzung des Armee-Körper und dessen Sanität-Anstalten, Beschaffenheit des Krieg-Schauplatzes und Jahreszeit. Normal: 1 Stabs-, 7 Ober-Officiere, 113 Mann; Vorräthe auf 2—3 Wochen. Für Material-Transport fallweise Landes-Fuhrwerke. Stärke und Dotierung der Exposituren bestimmt das General-Etapen- (Armee-General-) Commando.

Unterordnung: dem betreffenden Armee-General- (selbständigen Corps- oder Truppen-Divisions-) Commando.

Die beiden Landwehren je ein in analoger Weise eingerichtetes Depot für jede Armee; nach Stärke der bei derselben eingetheilten Landwehr-Truppen dotiert.

Mobile Vereins-Depots des rothen Kreuzes: Seite 100.

F. Cassen.

Unterstehen den betreffenden Intendanten. — Operations-Cassen: je eine für jedes Armee-General-Commando, jedes Corps und jede selbständige Truppen-Division. Stand: 2 Beamte, 1 Armee-Diener, 2 Soldaten. — Festungs-Cassen: je eine für jeden in Krieg-Ausrüstung versetzten festen Platz. Stand: jene in Krakau, Przemysl, Komorn, Pola, Cattaro, Peterwardein, Karlsburg und Trient wie Operations-Cassen; bei den anderen je 2 Officiere.

G. Truppen-Rechnungsführer

der mobilen Truppen, Haupt- und Stabs-Quartiere besorgen den Liquidierungs-Dienst unter eigener Haftung und Verantwortung; übernehmen im Krieg alle Functionen der Verwaltungs-Commissionen mit Ausnahme jener für die Verpflegung (welche der Proviant-Officier besorgt). Die liquidierenden Rechnungsführer der Haupt- und Stabs-Quartiere sind den PlatzCommanden derselben untergeordnet.

H. Auditore, Militär-Gerichte.

Hilf-Organe für Angelegenheiten der Militär-Justiz (Auditore der Stabsofficer-Charge) beim General-Etapen-Commando, bei den Armee-Commanden, eventuell bei selbständig operierenden Corps.

Militär-Gerichte bei Armee-General-Commanden, (Infanterie- und Cavallerie-) Truppen-Divisionen, selbständig operierenden Corps, Etapen-Commanden und in Krieg-Ausrüstung versetzten festen Plätzen.

Stand. Bei den Militär-Gerichten der Infanterie-Truppen-Divisionen in der Regel 2 Auditore; der rangältere zugleich Hilf-Organ für Militär-Justiz-Angelegenheiten. Bei den Militär-Gerichten der Armee-General-Commanden und Cavallerie-Truppen-Divisionen nur 1 Auditor. Anzahl Auditore für Militär-Gerichte selbständig operierender Corps, Etapen-Commanden und fester Plätze nach Bedarf.

Jedem Militär-Gericht ist die der Anzahl eingetheilter Auditore entsprechende Zahl von Schrift-Führern, dann ein Feld-Arrest (bestehend aus 1 Proboßen und den erforderlichen Beschließern) beigegeben.

Straf- und Begnadigungs-Recht: Armee-Ober-Commandant, Armee- und Commandanten selbständig operierender Corps über alle

ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen. Im Namen dieser Commandanten üben auch die Vorstände der bei der Armee im Felde aufgestellten Gerichte gerichtsherrliche Rechte im beschränkten Umfang aus.

J. Militär-Seelsorge.

Armee-Ober-Commando, für den Seelsorge-Dienst im Haupt-Quartier: 1 Militär-Caplan, einem der Feld-Superioren untergeordnet.

Armee-Commando: 1 Feld-Superior, 1 evangelischer Militär-Seelsorger, 1 Feld-Rabbiner und 1 Militär-Imam, eingetheilt beim Armee-General-Commando. Falls bei einem operierenden Armee-Körper unter der Stärke einer Armee kein Feld-Superior bestellt wird, be-
traut der apostolische Feld-Vicar einen Militär-Geistlichen dieses Armee-Körpers mit der kirchlichen Leitung und geistlichen Jurisdiction.

Truppen-Division: 2 Militär-Geistliche u. zw., je nach confessionellen und sprachlichen Verhältnissen, Militär-Caplane oder evangelische Militär-Seelsorger. Zum Haupt-Quartier eines Corps gehörige Personen und dem Corps-Commando direct unterstehende Truppen (Anstalten) werden einer Trup.-Div.-Seelsorge zugewiesen.

Feld-, Reserve- oder Festung-Spital: je 1 Militär-Curat. Festung-Stab einer in Krieg-Ausrüstung versetzten Festung: 1 Militär-Curat oder Caplan; wo ein solcher nicht systemisirt ist, besorgt der rangälteste Militär-Geistliche der Garnison (Besatzung) die bezüglichen Dienst-Geschäfte.

Bei den bosnisch-hercegovinischen Truppen bestehen für Soldaten mohammedanischen Glaubens 2 Militär-Imams. Bei den Tiroler Landes-Schützen: per Bataillon 1 Militär-Caplan.

K. Civil-Landes- und Civil-Commissäre

sind berufen, jene Angelegenheiten der Civil-Verwaltung, auf welche das vorgesetzte Commando Einfluss nimmt, zu besorgen; ferner bei der Ausnützung der Hilfs-Quellen des Landes für die Armee-Bedürfnisse mit-zuwirken. Zu Civil- (Landes-) Commissären werden bewährte Civil-Staats-Beamte oder sonstige hervorragende Persönlichkeiten gewählt, welche nebst Befähigung für den politischen Verwaltungs-Dienst die erforderlichen Sprach-Kenntnisse und physischen Eigenschaften besitzen.

Stand. Armee-General-Commando: 1 Civil-Landes-, 2 Civil-Commissäre, 1 Hilfs-Beamter. Corps-Commando und Commando einer selbständigen Truppen-Division: 1 Civil-Commissär, 1 Hilfs-Beamter. Festungs-Commando (eines in Krieg-Ausrüstung gesetzten größeren Platzes): 1 Civil-Commissär. Verfügbare Reserve für den Dienst auf den Etapen-Linien: 12 Civil-Commissäre.

Bekleidung: Civil-Staats-Beamte ihre Uniform; sonstige Personen eine Arm-Binde (weiß mit dem Namenszug Seiner Majestät in mattem Gold).

Dienst-Verhältnisse. Civil-Landes-Commissär bei einem Armee-General-Commando ist Hilf-Organ desselben; hat nebstdem die Thätigkeit der bei den Corps, selbständigen Truppen-Divisionen, auf den Etapen-Linien oder bei Etapen-Commanden verwendeten Civil-Commissäre zu fördern und zu überwachen. — Civil-Commissäre der Corps und selbständigen Truppen-Divisionen erhalten Weisungen und Aufträge entweder unmittelbar vom Corps- (Divisions-) Commandanten oder durch den Generalstabs- bzw. Intendantz-Chef. Die Civil-Commissäre auf den Etapen-Linien unterstehen entweder dem Armee-General- oder dem Etapen-Linien- (ev. Etapen-) Commando; ihre Stellung zu den Civil-Verwaltungs-Behörden wird dem jeweiligen Verhältnis entsprechend geregelt. Der Civil-Commissär eines Festungs-Commando ist Mitglied der Approvisionierungs-Commission.

L. Marketender,

sowie ihre Gehilfen: entweder Soldaten oder Civil-Personen. Das Mitnehmen von Marketendern ist nicht obligatorisch, sondern davon abhängig, ob man hierfür geeignete Personen findet. Jeder Marketender hat 1 Gehilfen und 1 zweisp. Wagen mitzunehmen; bei den Infanterie-Regimentern kann (statt 2) nur 1 Marketender aufgenommen werden, welcher dann zur Mitnahme von 3 Gehilfen und 2 zweisp. Wagen berechtigt ist. Militärische Abzeichen: Feld-Kappe und schwarz-gelbe Arm-Binde; nebstdem eine Legitimation und (bei zeitweiser Entfernung) ein Erlaubnis-Schein oder Reise-Pass. Mannschaft und Pferde ärarische Verpflegung (Marketender Corporals, Gehilfe Infanteristen-Gebür).

Marketender und ihre Gehilfen haben keine militärische Rang-Stellung, sind aber der Militär-Gerichtsbarkeit, sowie den militär- und sanitäts-polizeilichen Vorschriften unterworfen; unterstehen im Weg des Proviant-Officier dem Truppen- (Platz-) Commandanten, bei den Feld-Bäckereien im Weg des zugetheilten Officier dem Vorstand. Die Marketenderei ist Privat-Unternehmung des Marketender; sein Verhältnis zum Truppen-Körper wird durch einen Vertrag geregelt, vor dessen Unterzeichnung Bewerber aus dem Civil-Stand 200 fl. als Caution zu erlegen haben. Geld-Strafen von 1 bis 5 fl.; wenn diese nichts fruchten oder der Marketender sich weigert, sie zu erlegen, ist er nach vorheriger Einvernahme seines Dienstes zu entheben und sofort zu dem ihm gesetzlich obliegenden Dienst beizuziehen resp. (auf seine Kosten) in die Heimat zurück zu senden; Wagen und Pferde (Tragthiere) sammt allem Zubehör abschätzen und für den neuen Marketender behalten, oder falls ein solcher nicht aufgenommen wird) dem Eigenthümer lassen.

X. Die Armee im Felde.

A. Armee-Körper höherer Ordnung.

Die zur Armee im Felde eingetheilten Truppen-Divisionen werden bei ihrer Mobilisierung mit allen zur Ergänzung der Kriegs-Vorräthe erforderlichen Anstalten derart ausgerüstet, dass sie entweder in Corps vereint oder unter unmittelbare Leitung des Armee-Commando gestellt, in beiden Fällen jedoch auf längere Dauer selbständig verwendet werden können.

Als Infanterie- oder Cavallerie-Brigade (Landwehr-Infanterie-, bzw. -Cavallerie-Brigade) werden, um die Überwachung des Dienst-Betriebes und die taktische Führung zu erleichtern, 6 bis 9 Bataillone der Infanterie- und Jäger-Truppe, bzw. 2 Cavallerie-Regimenter, vereinigt. Eintheilung in Brigaden durch die Ordre de bataille festgestellt; taktische Gruppierung und Verwendung der Truppen während der Operationen und Gefechte fallweise durch die Dispositionen der Truppen-Divisions-Commandanten zu regeln.

Nebst den im unmittelbaren Brigade-Verband eingetheilten Truppen werden dem Brigade-Commando auch die dem Divisions-Commando direct untergeordneten Abtheilungen (Cavallerie, technische Truppen) und Anstalten zum Zweck der militärisch-dienstlichen und administrativen Inspicierung zugewiesen. Einen eigenen administrativen Wirkungskreis hat das Brigade-Commando nicht, doch ist dasselbe verpflichtet, in allen die klaglose Befriedigung der Bedürfnisse der Truppen betreffenden Angelegenheiten nach Bedarf einzugreifen.

Infanterie-Truppen-Division (Landwehr-Infanterie-, bzw. -Cavallerie-Truppen-Division): grundsätzlich aus allen Waffen-Gattungen formiert, bildet die Grund-Einheit für die Zusammensetzung von Corps und Armeen. Die im directen Armee- oder im Corps-Verband eingetheilten Infanterie-Truppen-Divisionen werden in der Regel gebildet aus:

Truppen-Divisions-Commando (Division-Stabsquartier); 2 Infanterie-Brigaden; — Divisions-Cavallerie; — Divisions-Artillerie (Divisions-Artillerie-Regiment); — Pionnier-Compagnien und Kriegs-Brücken-Equipagen (Divisions-Brückentrains), sowie Feld-Signal-Abtheilungen nach Ermessen des Corps- (Armee-) Commandanten oder durch die Kriegs-Ordre de bataille; — Train-Escadron;

Divisions-Munitions-Park; — Infanterie-Division-Sanität-Anstalt; ev. Feld-Spitäler oder einzelne Sectionen derselben nach Weisung des Corps- (Colonnen- bzw. Armee-) Commando; — Infanterie-Verpflegs-Colonne (4 Staffeln mit je eintägiger Nachschub- und 1 Staffel mit dreitägiger Reserve-Verpflegung); ev. einzelne Sectionen von Feld-Bäckereien und Schlachtvieh-Depots oder Verpflegs-Magazin-Staffeln, nach operativen Verhältnissen durch das Corps- (Colonnen- bzw. Armee-) Commando zugewiesen.

Stabs-Truppen (1 Stabs-Compagnie der Fuß-Truppen und 1 Stabs-Zug der Cavallerie).

Truppen-Division für den Gebirgs-Krieg: besteht gewöhnlich aus 3 Gebirgs-Brigaden. Diesen werden Cavallerie, Artillerie, technische Truppen und theilbare Reserve-Anstalten vom Divisions-Commando nach Bedarf zugewiesen.

Division-Stab: analog jenem einer Infanterie-Truppen-Division, nur ev. vermehrtes Personal und Feld-Signal-Abtheilungen.

Artillerie: für jede Brigade eine Gebirgs-Batterie; als „Reserve-Artillerie der Division“ 2—3 Feld-Batterien. Cavallerie: 1—2 Escadronen. Technische Truppen: 1 Pionnier-Compagnie. Bei normaler Ausrüstung für jede Brigade und für das Division-Stabsquartier (incl. Anstalten) je 1 Gebirgs-Train-Escadron.

1 Gebirgs-Divisions-Munitions-Park; 1 Gebirgs-Division-Sanität-Anstalt. Für eine Gebirgs-Verpflegs-Colonne: 13 Beamte, 59 Verpflegungs-Mannschaft, 13 Offic.-Diener.

Gebirgs-Brigade: Stab (Feld-Gendarmen, Ordonnanzen); 4 bis 5 Infanterie-(Jäger-) oder Landwehr-(Landes-Schützen-) Bataillone, $\frac{1}{4}$ Pionnier-Compagnie, $\frac{1}{2}$ bis 1 Escadron Landwehr-Cavallerie oder berittene Schützen, 1 Gebirgs-Batterie; $\frac{1}{3}$ Gebirgs-Divisions-Munitions-Park, $\frac{1}{4}$ Gebirgs-Division-Sanität-Anstalt.

Cavallerie-Truppen-Division (Landwehr-Cav.-Truppen-Div.) aus Cavallerie als Haupt-Waffe, ferner (reitender) Artillerie und nach Bedarf auch aus Fuß-Truppen formiert; ähnlich wie die Infant.-Trupp.-Division mit Munition-, Sanität-, Verpfleg-Anstalten und sonstigen Organen ausgerüstet. In der Regel:

Truppen-Divisions-Commando (Division-Stabsquartier);

2 Cavallerie-Brigaden; — Divisions-Artillerie (reit. Batterie-Division); — Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung; — nach Bedarf auch Jäger-Bataillone; — Train-Escadron;

Cavallerie-Munitions-Colonne; — Cavallerie-Division-Sanität-Anstalt; — Cavallerie-Verpflegs-Colonne (5 Staffeln wie bei der Infanterie-Truppen-Division);

Stabs-Truppen (1 Stabs-Compagnie der Fuß-Truppen und 1 Stabs-Zug der Cavallerie).

Corps im Armee-Verband werden in der Regel gebildet aus: Corps-Commando (Corps-Hauptquartier);

2 oder 3 Infanterie-Truppen-Divisionen; — Corps-Artillerie (Regiment); — einer Anzahl Pionnier-Compagnien, 1 leichten Kriegs-Brücken-Equipage und 1 Schanzzeug-Colonne; — Corps-Telegraphen-Abtheilung und Telephon-Abtheilung; — Train-Escadron;

Corps-Munitions-, — Corps-Train-Park; — Corps-Verpflegs-Colonne (4 Staffeln mit je eintägiger Nachschub- und 1 Staffel mit dreitägiger Reserve-Verpflegung für das Corps-Hauptquartier und die demselben direct unterstehenden Truppen und Anstalten; — Operations-Cassa;

Stabs-Truppen (1 Stabs-Compagnie der Fuß-Truppen und 1 Stabs-Zug der Cavallerie).

Die einem Corps normal zugewiesene Cavallerie ist zwar in die Ordre de bataille der Infanterie-Truppen-Divisionen eingetheilt, doch bleibt es dem Corps-Commandanten überlassen, im Bedarfsfall hauptsächlich behufs Verwendung der Cavallerie bei Märschen und im Gefecht, einen Theil derselben zu vereinigen und hierüber zu disponieren.

Den einzelnen Corps werden überdies (wenn nicht schon mittels Ordre de bataille) bei eintretendem Bedarf Pionnier-Zeugs-Reserven, normale Kriegs-Brücken-Equipagen, Feld-Spitäler, -Verpflegs-Magazine, -Bäckereien, Schlachtvieh-Depots, Depots für marode Pferde und ev. Feld-Signal-Abtheilungen durch das Armee- (General-) Commando zugewiesen.

Zu selbständigen Operationen bestimmte Armeekörper (Corps-Truppen-Division, Brigade) erhalten alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Mitteln, sowie die zu ihrer Selbständigkeit erforderlichen Organe und Reserve-Anstalten; letztere werden nach Zahl der Streitkräfte, Beschaffenheit des Krieg-Schauplatzes und Natur der Aufgabe entsprechend ausgerüstet.

Armee. Die nach den jeweiligen Kriegs-Verhältnissen unter ein einheitliches Commando gestellten Armeekörper höherer Ordnung bilden eine „Armee“. Diese besteht aus:

Armee-Commando, welches sich in das „Armee-Hauptquartier“ und in das „Armee-General-Commando“ gliedert. Demselben speciell zugewiesen: Armee-Telegraphen-Abtheilung; — Train-Escadron; — Verpflegs-Train (4 Staffeln mit je eintägiger Nachschub- und 1 Staffel mit dreitägiger Reserve-Verpflegung für das Armee-Hauptquartier nebst den ihm direct unterstehenden Truppen und Anstalten); — Stabs-Truppen (je 1 Stabs-Comp. der Fuß-Truppen und je 1 Stabs-Zug der Cavallerie beim Armee-Hauptquartier und beim Armee-General-Commando); — eine Operations-Cassa (für Armee-Hauptquartier, Armee-General-Commando, sowie d'e denselben direct unterstehenden Truppen und Anstalten; an die Operations-Cassa einer Armee ist auch das Hauptquartier des Armee-Ober-Commando gewiesen).

Truppen: die durch Ordre de bataille festgestellte Anzahl von Corps, Truppen-Divisionen u. s. w.; — die nöthige Zahl von Pionnier-Compagnien, Kriegs-Brücken-Equipagen und ev. Eisenbahn-Compagnien, flüchtigen Feld-Bahnen, Feld-Signal-Abtheilungen u. s. w.

Die den Armeen beigegebenen Cavallerie-Truppen-Divisionen bleiben in der Regel dem betreffenden Armee-Commando direct unterstellt.

Reserve-Anstalten: nach concreten Verhältnissen; eben so Personal-Reserven und Etapen-Truppen.

Die Reserve-Anstalten sind theils bei den Truppen-Divisionen und Corps „organisationsgemäß eingetheilt“, theils den Armeen zugewiesen und bilden dann eine „Dispositions-Reserve“ des Armee- (bezw. General-)

Commandos. Letzteres weist davon den einzelnen Corps (Colonnen), je nach deren Stärke und Aufgabe, die noch erforderlichen Reserve-Anstalten oder Theile derselben zu, und lässt diejenigen, welche für diesen Zweck nicht beansprucht werden, entweder der Armee nachziehen oder im Etapen-Bereich etablirea. Einzelne Reserve-Anstalten werden auch zur Verfügung des General-Etapen-Commando gestellt.

Die Organisation der Reserve-Anstalten ist theils durch organische Bestimmungen vollkommen festgestellt, theils wird sie im Bedarfsfall, den concreten Bedürfnissen entsprechend, durch das Reichs-Kriegs-Ministerium oder durch die Armee-General-Commanden bestimmt. Zu letzterem Zweck ist jedem Armee-General-Commando (nebst einer „Personal-Reserve“) auch eine dem Umfang der Armee entsprechende „Reserve an Kriegs-Material“ zur unmittelbaren Verfügung gestellt.

Die den Truppen-Divisionen und Corps organisationsgemäß zugewiesenen Reserve-Anstalten unterstehen in jeder Beziehung dem Commando jenes Truppen- oder Armee-Körper, bei welchem sie eingetheilt sind. Während der Bewegung der Armee ist es aber nicht immer möglich, die den Truppen-Divisionen gehörenden Reserve-Anstalten im unmittelbaren Verband mit der Division marschieren zu lassen; die Disposition über alle von der Truppen-Colonne der Division getrennt marschierenden Reserve-Anstalten (Trains) obliegt dann den Corps-(Colonnen-) Commanden.

Diesen unterstehen auch in jeder Beziehung die ihnen jeweilig vom Armee-General-Commando zugewiesenen Reserve-Anstalten; nur die Geschäfte, welche die Ergänzung der im Operations-Raum nicht aufzubringenden Vorräthe betreffen, sind auf Grund der vom Colonnen-Commando beim Armee-General-Commando gestellten Nachschub-Anforderungen thunlichst im directen Verkehr zwischen der Anstalt und dem Armee-General- (ev. Etapen-Linien-) Commando oder der von diesem angegebenen Bezugs-Quelle zu besorgen.

Alle anderen Reserve-Anstalten sind (ausgenommen der Armeemunitions-Park, welcher unmittelbar dem Armee-Hauptquartier untersteht) in der Regel dem Armee-General-Commando untergeordnet.

B. Armee-Ober-Commando.

Wirkungskreis und specielle Vollmachten des Armee-Ober-Commandanten jeweilig nach Allerhöchstem Befehl.

Armee-Ober-Commando führt den Ober-Befehl über die ihm unterstehenden Armeen. Es obliegt ihm im allgemeinen die Anordnung aller jener Maßnahmen, welche mit Rücksicht auf das gemeinsame Wirken der unterstehenden Armeen einer einheitlichen Leitung bedürfen. Es regelt durch besondere Verfügungen den Dienst-Verkehr der unterstehenden Armeen und Festungen, dann der in einen Armee-Verband nicht

eingetheilten Armee-Körper mit dem Armee-Ober-Commando, dem Reichs-Kriegs-Ministerium, sowie mit sonstigen Behörden.

Stand (beiläufig): Seite 143 und 144.

Generalstab-Chef; ihm beigegeben ein Hauptmann (zur Disposition), zugleich Referent über Personalien des Generalstabes. Stellvertretung: Chef der Operation-Abtheilung.

1. Operierendes Haupt-Quartier.

Operation-Abtheilung, in zwei Gruppen getheilt. Gruppe 1: Ordre de bataille, Operationen, Befestigungen und sonstige Herrichtungen des Krieg-Schauplatzes; Directiven für das General-Etapen-Commando, Tage-Buch, Gefechts-Berichte, Situations-Meldungen u. dgl., Bulletins, Parlamentäre. Gruppe 2: Kundschaft-Wesen, militär-diplomatischer Verkehr. Operation-Abtheilung hat 2 Beamte vom Ministerium des Äußeren.

Detail-Abtheilung: alle sonstigen Agenden. Ihr speciell untergeordnet: Flügel-Adjutanten, Ordonnanz-Officiere; — 1 Regiments-Arzt (besorgt den ärztlichen Dienst) und 1 Intendantur-Beamter (besorgt den Verpflegs-Dienst im Haupt-Quartier); — 2 officielle Bericht-Erstatter; — Feld-Gendarmerie-Abtheilung; — die Abtheilung der Leibgarde-Reiter (für wichtige Ordonnanz-Ritte, Courier-Reisen u. dgl.); — Platz-Commando mit Proviant-Officier und Quartier-Regulierenden, liquidierenden Rechnungsführenden, 1 Hilfarbeiter, 1 Militär-Geistlichen, 1 Polizei-Beamten mit 2 Detectivs, 1 Marketender und 1 Fleischhauer mit je einem Gehilfen, Stabs-Truppen; — Train-Commandant; — Feldpost-Expositor, — Feld-Telegraphen-Abtheilung.

2. General-Etapen-Commando.

Wirkungskreis. Selbständig: Leitung des Etapen-Wesen, wobei jedoch den Armee- (bzw. Armee-General-) Commanden die möglichste Selbständigkeit zu wahren ist. Übertragener Wirkungskreis (vom Armee-Ober-Commandanten nach dem jeweiligen Bedarf geregelt): Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte bzw. Behandlung aller in diesen Ressort fallenden Angelegenheiten; Gebühren-Angelegenheiten, falls und insoweit solche dem Armee-Ober-Commando vorbehalten sind; militär-polizeiliche Anordnungen, insoweit solche vom Armee-Ober-Commando für den ganzen Befehls-Bereich oder für Theile desselben zu erlassen sind.

Örtliche Vereinigung mit dem operierenden Haupt-Quartier anstreben. Ist dies nicht möglich, so muss der Chef des General-Etapen-Commando mit dem Armee-Ober-Commandanten und dessen Generalstab-Chef so oft als thunlich in Verkehr treten. In diesem Fall ist auch für den Post-Dienst beim General-Etapen-Commando vorzusorgen; behufs Zusammenstellung der „Evidenzen“ eigens Organe zu den Armee-General-Commanden senden.

Chef des General-Etappen-Commando: dem Arme-Ober-Commandanten direct unterstellt; erlässt im eigenen Wirkungskreis Weisungen an die Armee- (General-) Commanden (ev. Militär-Territorial-Commanden seines Befehl-Bereiches); verkehrt in allen Angelegenheiten, welche nicht der Einflussnahme des Arme-Ober-Commandanten bedürfen, direct mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium.

Sein Einfluss auf den Verkehr der Armee- (General-) Commanden mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium erfolgt nur bedingt, d. h. dort, wo das Eingreifen einer, mit den operativen Absichten des Arme-Ober-Commando und mit den Etappen-Verhältnissen vertrauten, an Ort und Stelle befindlichen obersten Leitung erforderlich scheint.

Zur Stellvertretung ist der Generalstab-Chef berufen.

Generalstab-Chef, zugleich Chef des Feld-Eisenbahn-Wesen. Stellvertretung: Chef der Militär-Abtheilung.

Militär-Abtheilung. Ihr speciell untergeordnet: Ordonnanz-Officier; — Feld-Gendarmerie-Abtheilung; — Platz-Commando mit Proviant-Officier und Quartier-Regulierenden, liquidierenden Rechnungsführer und 1 Militärarbeiter, 1 Polizei-Beamten und 2 Detectivs, 1 Marketender und 1 Fleischhauer nebst je einem Gehilfen, Stabs-Truppen; — Train-Commandant.

Besondere Referenten. Artillerie-, Genie- und Pionnier-Wesen: je ein Stabs-Officier des Artillerie- bzw. Genie-Stabes (Agenden Seite 11 bzw. 25). — Feld-Eisenbahn-Wesen: 2 Ober-Officiere des General-, 1 Ober-Officier des Genie-Stabes; Regiments- und 2 Bataillons-Commandanten (sammt ihren Adjutanten) und 1 Ober-Officier des Eisenbahn- und Telegraphen-Regimentes; überdies ev. einige höhere Eisenbahn-Functionäre des Civil-Standes. — Feld-Telegraphen-Wesen: 1 Stabs-Officier (Chef des Feld-Telegraphen-Wesen) und 1 Hauptmann des Generalstabes, 1 Ober-Beamter, 1 Feld-Telegraphist. — Justiz-Wesen: Auditor der Stabs-Officier-Charge. — Sanitäts-Wesen; 1 höherer Militär-Arzt, 1 Stabs- oder Regiments-Arzt. — Intendantur-Wesen: 1 höherer und 2 andere Intendantur-Beamte. — General-Feldpost-Direction: Seite 163. — Politische Angelegenheiten: 2 Beamte von den Ministerien des Inneren.

3. Stabile Militär-Behörden, Truppen etc.

Dem Arme-Ober-Commando sind die in seinem Befehls-Bereich befindlichen Militär-Territorial-Commanden, doch nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche dieselben für Zwecke der mobilen Armee zu besorgen haben, unterstellt. Ersatz-Körper, Anstalten u. dgl. sollen zu besonderen Diensten in der Regel durch Vermittelung des Militär-Territorial-Commando und bloß bei Dringlichkeit direct in Anspruch genommen werden.

Stellvertretende Militär-Commanden sind Territorial-Behörden, welche nach dem Anmarsch der Corps-Commanden den Befehl über die nicht zur mobilen Armee gehörenden Militär-Behörden, Truppen, Ersatz-Körper und Anstalten übernehmen. Sie erhalten einen ähnlichen militärischen und Verwaltung-Apparat, wie die Corps-Commanden im Frieden; Territorial-Brigadiere, inspiciende der Cavallerie und -Artillerie sind ihnen beigegeben.

C. Armee-Commanden.

Führen den Befehl über alle bei einer Armee eingetheilten Commanden, Behörden, Truppen und Anstalten. Stellvertretung des Armee-Commandanten: bei längerer Abwesenheit nach speciellen Weisungen Seiner Majestät; bei kurzer Abwesenheit oder plötzlicher Dienst-Verhinderung der Generalstab-Chef, falls der Armee-Commandant nicht einen im Haupt-Quartier oder in unmittelbarer Nähe desselben befindlichen rangälteren General hiezu bestimmt.

Generalstab-Chef: erstes Organ des Armee-Commandanten; trägt diesem alle wichtigen Angelegenheiten vor, empfängt dessen Befehle, hat deren Verlautbarung und Ausführung zu veranlassen. Stellvertretung: Chef der Operation-Abtheilung.

1. Armee-Hauptquartier.

Stand: Seite 145; kann nach Größe der Armee höher oder geringer bemessen werden; auch Vertreter der freiwilligen Kranken-Pflege werden im Haupt-Quartier anwesend sein. Selbständig operierende Armee ev. noch: eine Abtheilung Leibgarde-Reiter; eine Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung (sonst bestimmt das Armee-Ober-Commando, welche Armeen eine Transport-Leitung erhalten).

Generalstabs-Abtheilung (Operation- und Detail-Abtheilung) steht unter unmittelbarer Leitung des Generalstab-Chef.

Operation-Abtheilung: bearbeitet alle operativen oder mit den Operationen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, ferner die militär-technischen Angelegenheiten. Ihr speciell untergeordnet: der ev. beim Armee-Commando eingetheilte Stabs-Officier des Eisenbahn- und Telegraphen-Regimentes; — Train-Commandant des Haupt-Quartier.

Detail-Abtheilung: bearbeitet Personal-Angelegenheiten; militärdienstliche und -administrative Angelegenheiten mit Ausnahme jener, welche auf die Operationen unmittelbar bezug haben. Ihr speciell untergeordnet: Flügel-Adjutanten, Ordonnanz-Officiere; — Feld-Gendarmarie-Abtheilung; — Platz-Commando mit Proviant-Officier und Quartier-Regulierenden, liquidierenden Rechnungsführer nebst 1 Hilfsarbeiter, 1 Marketender und 1 Fleischhauer mit je einem Gehilfen, Stabs-Truppen; — Feldpost-Expositur.

Hilf-Organe: Artillerie-Chef der Armee (Chef der Artillerie-Abtheilung). — Genie-Chef der Armee für alle auf den fortificato-

rischen und bau-technischen Dienst, auf die taktisch-technische Verwendung der bei der Armee überhaupt und speciell in der Armee-Reserve eingetheilten technischen Truppen bezugnehmenden Angelegenheiten, dann für die Dispositionen mit den technischen Reserve-Anstalten. — Feld-Telegraphen-Direction; — Armee-Auditor für alle die Gerichts-Pflege betreffenden Angelegenheiten (dem Armee-Commando steht das Straf- und Begnadigungs-Recht über alle bei der mobilen Armee eingetheilten Individuen zu). — Armee-Chefarzt, zugleich Chef der Sanität-Abtheilung, mit 1 Regiments-Arzt (auch zur Ausübung des Sanitäts-Dienstes im Haupt-Quartier).

Um das Armee-Commando von Dienst-Geschäften zu entlasten, werden alle Agenden, welche auch ohne directe Mitwirkung desselben erledigt werden können, von den betreffenden Mil.-Territorial-Commanden besorgt (vergl. Seite 139—140).

2. Armee-General-Commando.

Hat doppelten Wirkungskreis: einerseits Organ des Armee-Commando für die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der den Corps nicht zugetheilten Reserve-Anstalten, sowie für die oberste Leitung der ökonomisch-administrativen Angelegenheiten der Armee überhaupt; anderseits eine dem Armee- (bezw. General-Etapen) Commando untergeordnete Behörde mit selbständigem Wirkungskreis bezüglich Beschaffung der Vorräthe, Nachschubs- und Etapen-Wesen.

Der Chef des Armee-General-Commando ist betreff Detail-Anordnung und Durchführung der vom Armee-Commando erhaltenen Weisungen dem Armee-Commandanten untergeordnet, in allen zu seinem behördlichen Wirkungskreis gehörigen Angelegenheiten selbständig. Zur Stellvertretung des Chef des Armee-General-Commando ist sein Generalstab-Chef berufen.

Das Armee-General-Commando ist mit dem Armee-Hauptquartier entweder örtlich vereint oder von diesem getrennt. Im letzteren Fall hat der Chef des Armee-General-Commando so oft als thunlich mit dem Armee-Commandanten persönlich in Verkehr zu treten oder seinen Generalstab-Chef dahin zu senden.

Armee-General-Commando führt die Central-Leitung des Verwaltungs-Dienstes bei der Armee und die Detail-Leitung desselben für die den Divisionen und Corps nicht unmittelbar unterstehenden Anstalten.

Leitung des Verwaltungs-Dienstes: obliegt bezüglich aller mobilen Truppen und Anstalten vollständig den Commandanten der betreffenden Armee-Körper resp. der in Krieg-Ausrüstung gesetzten festen Plätze; die Chiefs der Intendantzen bei den Armee-General-Commanden, dann die Corps-, Division- und Festung-Intendantz-Chiefs fungieren, insoweit nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt ist, in allen Amts-Handlungen lediglich als ökonomisch-administrative

Referenten der betreffenden militärischen Commandanten (Chefs der Armee-General-Commanden). Sie sind den letzteren dienstlich und persönlich untergeordnet.

Wenn in einzelnen Fällen der Commandant (Chef des Armee-General-Commando) der Meinung des referierenden Intendantur-Beamten nicht beitrifft, so ist die Entscheidung des ersteren unbedingt maßgebend, doch hat der Intendantur-Beamte das Recht, seine abweichende Meinung in dem bezüglichen Act behufs Wahrung seiner Verantwortlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Zum Generalstab-Chef, mit welchem sie stets im engsten Einvernehmen vorzugehen haben, sowie zu den Hilf-Organen stehen die Intendantur-Chefs im Verhältnis der Coordination; jedoch sind sie in Beziehung auf alle mit der militärischen Leitung und Führung in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten an den Generalstab-Chef gewiesen.

Durch die Generalstab-Chefs erhalten die Intendantur-Chefs der Armee-General-Commanden, dann die Corps-, Division- und Festungs-Intendantur-Chefs von allen beabsichtigten Unternehmungen, welche administrative Dispositionen bedingen, so frühzeitig als möglich Kenntnis; sie sind aber ihrerseits verpflichtet, alle von ihnen in ihrem Wirkungskreis ausgearbeiteten wichtigeren Befehl-Entwürfe, bevor sie dieselben dem Commandanten vorlegen, dem Generalstab-Chef zur Einsicht mitzuthemen.

Ein selbständiger Wirkungskreis kommt den erwähnten Functionären bloß bezüglich Rechnungs-Controle und der mit dem Liquidations-Dienst in Verbindung stehenden Geld-Anweisungen zu.

Stand: Seite 146; nebstdem für den Etapen-Dienst eine dem Umfang der Armee entsprechende Reserve an Personal für die einzelnen Dienst-Zweige, dann die jeweilig nöthige Zahl an Train-Begleitungs-Commanden und Etapen-Truppen; zur Befehls-Führung über letztere eine Brigade-Commando (Deckel-Wagen beim 2. Zug der Train-Esc.). Behufs Vermittelung der Beziehungen mit der freiwilligen Sanitäts-Pflege: Vertreter derselben beim Armee-General-Commando.

Generalstab-Chef, zugleich Chef der Militär-Abtheilung, steht zum Intendantur-Chef und den Hilf-Organen des Armee-General-Commando im gleichen Verhältnis, wie der Generalstab-Chef der Armee zu den Abtheilung-Chefs und Hilf-Organen des Armee-Hauptquartier.

Militär-Abtheilung: bearbeitet, nebst den geheimen und Personal-Angelegenheiten, jene Dispositionen, welche die Aufstellung, Bewegung und Verwendung sämtlicher dem Armee-General-Commando unterstehenden Reserve-Anstalten, das Nachschub- und Etapen-Wesen, sowie die Regelung der Verhältnisse im Rücken der Armee überhaupt, zum Gegenstand haben. Ihr speciell untergeordnet: Ordonnanz-Officier; — Feld-Gendarmerie-Abtheilung; — Platz-Commando mit Proviant-Officier, Quartier-Regulierenden, liquidierenden Rechnungs-

führer, 1 Marketender und 1 Fleisshauer mit je einem Gehilfen, Stabs-Truppen, Feld-Arrest, Transene; — Feldpost-Direction, Exposition und Haupt-Feldpost-Amt; — Train-Commandant des Haupt-Quartier.

Intendanz: bearbeitet alle Angelegenheiten und Dispositionen, welche die Beschaffung der Vorräthe für die Verpfleg-, Montur- und Sanität-Anstalten, die Füllung der auf den Etapen-Linien etablierten Reserve-Anstalten, die Anforderung und Zuweisung der Geldmitteln für die an die unterstehende Operations-Cassa gewiesenen Commanden etc., den einschlägigen Liquidations-Dienst u. dgl., dann die Ober-Leitung des Militär-Intendanz-Dienstes bei der ganzen Armee, sowie die Detail-Leitung und Controle dieses Dienstes bei den, den Corps- und Truppen-Divisionen nicht speciell zugewiesenen Truppen und Anstalten betreffen. Chef der Militär-Abtheilung und jener der Intendanz sind coordiniert; beide verpflichtet, sich gegenseitig von allen wichtigen Verfügungen ihres Wirkungskreises in Kenntniss zu erhalten, auch wenn die betreffenden Geschäfts-Stücke nicht in der eigenen Abtheilung behandelt werden. Der Intendanz speciell untergeordnet: Operations-Cassa der Armee (ergänzt den Geld-Bedarf der anderen Operations-Cassen).

Hilf-Organe. Brigade-Commando zur Befehls-Führung über Etapen-Truppen. — Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung für alle Transport-Angelegenheiten; — Civil-Landes-Commissär: bearbeitet die Verhandlungen zwischen Armee-General-Commando und politischen Landes-Behörden betreff Kriegs-Leistungen und politische Verwaltung. — Armee-Train-Inspector für die Angelegenheiten des Train-Wesens der Armee. — Sanität-Chef (Ober-Stabsarzt): Leitung des Sanitäts-Dienstes bei den dem Armee-Commando direct unterstellten Sanität-Anstalten, sowie des Verwundeten- und Kranken-Abschub (nebst dem Sanit.-Dienst im Haupt-Quartier). — Delegierte des rothen Kreuzes (Seite 99). — Justiz-Referent, zugleich Richter beim Militär-Gericht. — Militär-Seelsorge: 1 Feld-Superior, 1 evangelischer Militär-Seelsorger und 1 Feld-Rabbiner (und ev. ein Mil.-Imam), bearbeiten alle auf die Leitung der militär-geistlichen und auf den Dienst der bei der Armee eingetheilten Seelsorger sich beziehenden Angelegenheiten.

Jedem Armee-General-Commando wird ferner nach Bedarf eine Salubritäts-Commission zugewiesen, welche die Aufgabe hat, in Armee-Bereich sanitäts-polizeiliche Maßnahmen zu beantragen, ev. selbst durchzuführen oder deren Durchführung zu überwachen.

3. Stabile Militär-Behörden, Truppen u. s. w.

Dem Armee-Commando sind, eventuell nach der vom Armee-Ober-Commando festgestellten Abgrenzung, alle jene stabilen Militär-Behör-

den, Besatzungen, Garnisons-Truppen, Ersatz-Körper und Anstalten des stehenden Heeres und der Landwehren in operativer und militärischer Beziehung untergeordnet, welche sich im Etapen-Bereich befinden. Den stellvertretenden Militär-Commanden werden, zur Entlastung des Armeecommando, gewisse Agenden übertragen (Superarbitrierung, Ehreuth, Passierung-Angelegenheiten u. dgl.).

Inwiefern im Inland dem Armeecommando ein unmittelbarer Einfluss auf die Civil-Verwaltung im Etapen-Bereich der Armee zukommt, wird fallweise bestimmt. Im alliierten Land regeln besondere Verträge oder Conventionen die Beziehungen des Armee- (General-) Commando zu den im Rücken befindlichen Militär- und Civil-Behörden.

D. Corps-Commanden.

Im Armee-Verband führen sie den Befehl über die ihnen unmittelbar unterstehenden Truppen und Anstalten, sowie über die im Corps-Verband eingetheilten Truppen-Divisionen. In militär-administrativer und ökonomischer Richtung haben sie in den Wirkungskreis der Truppen-Divisions-Commanden nur insofern einzugreifen, als eine einheitliche Leitung aus Rücksicht auf die jeweiligen operativen Verhältnisse nothwendig ist. Während der Operationen obliegen den Corps- (Colonnen-) Commanden auch die Disponierung des Corps-Train, sowie die Anordnungen für Ausnützung der Hilfs-Quellen der jeweiligen Marsch-Zone. Stand: Seite 147.

Generalstab-Chef: ist als erstes Organ des Corps-Commandanten zur Leitung des allgemeinen und speciell des operativen Dienstes bestimmt, zur Stellvertretung auf kurze Dauer jedoch nur dann berufen, wenn bei momentaner Abwesenheit oder plötzlich eingetretener Dienst-Verhinderung des Corps-Commandanten kein anderer General im Stand-Ort des Corps-Hauptquartier anwesend wäre. Zur Stellvertretung des Generalstab-Chef ist der bei der Generalstabs-Abtheilung eingetheilte rangälteste Officier des Generalstabs-Corps berufen.

Corps-Intendantz-Chef und sämmtliche Hilf-Organe sind in allen, die militärische Leitung und Führung des Corps betreffenden und damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten an den Generalstab-Chef gewiesen, in jeder anderen Beziehung demselben coordiniert.

Generalstabs-Abtheilung: steht unter Leitung des Generalstab-Chef. Eine förmliche Trennung der operativen und der Detail-Abtheilungsgeschäfte findet nicht statt; jedoch sind innerhalb der Generalstabs-Abtheilung die Arbeiten nach denselben Grundsätzen, wie sie sich aus der Scheidung beim Armee-Hauptquartier ergeben, zu vertheilen.

Der Generalstabs-Abtheilung untergeordnet: Personal-Adjutant und Ordonnanz-Officiere; — Feld-Gendarmerie-Ab-

theilung; — Platz-Commando mit Proviant-Officier und Quartier-Regulierenden, dem für den Liquidations-Dienst bestimmten Rechnungsführer der Corps-Artillerie (grundsätzlich im Corps-Hauptquartier) nebst 1 Hilfarbeiter, 1 Marketender und 1 Fleischhauer mit je einem Gehilfen, Stabs-Truppen, Transene; — Feld-Post-Leitung (zugleich -Expositur); — Train-Commandant des Haupt-Quartier.

Corps-Intendanz: unter Leitung des Intendanz-Chef. Ihr obliegt die Detail-Leitung und Controle aller den Militär-Intendanz-Dienst betreffenden Angelegenheiten der dem Corps-Commando direct unterstehenden, nicht im Divisions-Verband befindlichen Truppen und Anstalten, endlich auch die Ober-Leitung dieser Angelegenheiten bei den Truppen-Divisionen. Sie besorgt die Geld-Anweisung für alle an die Operations-Cassa gewiesenen Commanden, Truppen, Anstalten und Personen. Der Liquidations- und Rechnungs-Controls-Dienst obliegt ihr jedoch nur rücksichtlich jener an die Operations-Cassa gewiesenen Personen, Abtheilungen und Anstalten, welche nicht in einem Divisions-Verband stehen. Ihr untergeordnet: Operations-Cassa und Civil-Commissär.

Hilf-Organe: Artillerie-Brigadier (Commandant der Artillerie-Brigade); — Pionnier-Bataillons-Commandant (unbeschadet der Commandoführung über die ihm unterstehenden Compagnien); — Corps-Train-Commandant, ein Stabs-Officier der Train-Truppe; — Corps-Chefarzt (Ober-Stabsarzt); — ein Delegierter des deutschen Ritter-Ordens für die Angelegenheiten der Feld-Sanitäts-Colonnen dieses Ordens.

E. Truppen-Divisions-Commanden.

Militärische Führung der Truppen und Leitung des ökonomisch-administrativen Verwaltungs-Dienstes. Bei Disponierung mit den unterstehenden Truppen zu taktischen oder operativen Zwecken ist der Divisions-Commandant an die Brigade-Eintheilung nicht gebunden; Zuweisung der dem Divisions-Commando direct unterstehenden Abtheilungen an die Brigadiere nach Ermessen. Stand: Seite 148 und 149.

Generalstab-Chef: Besorgung des operativen und rein militärischen Dienstes, sowie Leitung und Überwachung des gesammten Dienst-Betriebes; zur Stellvertretung im Commando auf kurze Dauer jedoch nur dann berufen, wenn bei momentaner Abwesenheit oder plötzlich eingetretener Dienst-Verhinderung des Truppen-Divisions-Commandanten kein Brigadier oder rangälterer Truppen-Commandant im Stand-Ort des Division-Stabsquartier anwesend ist. Stellvertretung des Generalstab-Chef: der rangälteste Officier der Generalstabs-Abtheilung.

Der Intendanz-Chef und sämmtliche Hilf-Organe sind in allen, die militärische Leitung und Führung der Division betreffenden und damit

im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten an den Generalstab-Chef gewiesen, in jeder anderen Beziehung demselben coordiniert.

Generalstabs-Abtheilung: steht unter Leitung des Generalstab-Chef. Ihr untergeordnet: Ordonnanz-Officiere; — Feld-Gendarmerie-Abtheilung; — Divisions-Proviant-Officier für den executiven Verpflegs-Dienst; — Commandant des vereinigten Bagage-Train (ein Oberofficier); — Platz-Commando mit Proviant-Officier des Stabs-Quartier und Quartier-Regulierenden, dem für den Liquidations-Dienst bestimmten Rechnungsführer der Divisions-Artillerie (grundsätzlich im Stabs-Quartier), 1 Marketender und 1 Fleisshauer mit je einem Gehilfen, Stabs-Truppen, Feld-Arrest, Transene; — Feld-Post-Expositor; — Train-Commandant der Truppen-Division, — des Division-Stabsquartier.

Division-Intendanz: unter Leitung des Intendanz-Chef. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf die unmittelbare Leitung und Controle der ressortierenden Dienst-Zweige bei allen in den Verband der Truppen-Division gehörenden Truppen und Anstalten. Mit der Anforderung der Geld-Mitteln ist sie an die Corps-Intendanz gewiesen.

Hilf-Organe: Commandant der Divisions-Artillerie für das Artillerie-Wesen, unbeschadet der Commando-Führung über die ihm unterstehenden Artillerie-Abtheilungen; — Commandant der eventuell eingetheilten Pionnier-Compagnie, u. zw. im analogen Dienst-Verhältnis wie der Commandant der Divisions-Artillerie; — Divisions-Train-Commandant, unbeschadet der Commando-Führung über die ihm unterstehenden Trains; — Division-Chefarzt (ein Stabs-Arzt); — Militär-Gericht und Militär-Seelsorge.

F. Brigade-Commanden.

Infanterie- und Cavallerie-Brigade-Commando. Die operativen und militärischen Dienst-Geschäfte bei denselben werden nach Weisung des Brigadier durch den Generalstabs- unter Mitwirkung des Ordonnanz-Officier besorgt. Ausnahmsweise und mit Einverständnis der ihnen vorgesetzten Generale können die Brigade-Generalstabs-Officiere zu besonderen Arbeiten in die Generalstabs-Abtheilung der Truppen-Division befohlen werden. Stand: Seite 148 und 149.

Artillerie-Brigade-Commanden: Seite 11.

Territorial-Brigadiere und Inspicierende der Cavallerie (Generale oder Stabs-Officiere des Ruhe-Standes): besorgen an Stelle der im Mobilisierungs-Fall ausmarschierenden Infanterie- und Cavallerie-Brigade-Commanden die Inspicierung der Reserve-Escadronen, Ersatz-Körper, Remonten-Assent-Commissionen und Anstalten des k. und k. Heeres. Denselben sind auch die Ersatz-Körper der k. k. Landwehr und des k. k. Landsturmes untergeordnet. Unterstehen direct dem stellvertretenden Militär-Commando des Territorial-Bereiches. Jedem beigegeben: 1 Adjutant; vom Stand der unterstehenden Ersatz-Körper 1 Schreiber und 1 Kanzlei-Ordonnanz.

Inspicierende der Artillerie: Seite 11.

**Beiläufiger Stand des
Armee-Ober-Commando:**

	Personal			Pferde			Fuhrw.	
	Gäsgisten vom Heer	Mannschaft	Civil-	Ararische			spannige	
				Reit-	Zug- und Reserve-	eigene oder Civil-		
						10	4-	
Feldmarschall als Armee-Ober-Com.	1	4	9	.	.	24	4	2
4 Flügel-Adj., 4 Ordonnanz-Officiere	8	20	.	.	.	28	.	.
Stabs-Officier der Feld-Gendarmerie	2	3	.	1	.	2	.	.
Generalstab-Chef mit 1 Hauptmann .	2	6	2	.	.	13	2	.

Operirendes Hauptquartier:

Operation- Abth.		1	4	1	.	.	8	2	.
Operation- Abth.	General als Chef	1	4	1	.	.	8	2	.
	4 Stabs-Officiere des Gene-	4	12	.	.	.	16	.	.
	5 Ober-ralstabes	5	10	.	.	.	15	.	.
	2 Schreiber	2
	2 politische Beamte	4
Detail-Abtheilung	Oberst des Generalstab als Chef	1	3	.	.	.	4	.	.
	Ober-Officiere des Generalstab	2	4	.	.	.	6	.	.
	Kanzlei-Manipulation-Officier	1	1	.	.	.	1	.	.
	Registratur, Schreiber, Presse.	1	6
	Regiments-Arzt, Unt.-Intendant	2	3	.	.	.	3	.	.
	2 offizielle Berichterstatter	4
	Feld-Gendarmerie-Ab-
	theilung	1	13	.	6	.	2	.	.
	Von der Leibgarde-Reiter-
	Escadron	1	31	.	15	.	3	.	.
Platz-Commando	3	6	6	.	.	5	2	.	
Feldpost-Expositur	4	
Feld-Telegraphen-Ab-	
theilung	1	39	.	1	
Vorsorge für einige Generale etc. . .	10	10	10	.	.	40	.	.	
Vonder Train-Escadron:									
Escadrons-Commando	3	13	.	4	4	2	.	1	
1. Zug der Train-Escadron	1	73	9	11	98	16	18	17	
Stabs-Truppen:									
1 Stabs-Compagnie	2	120	
1 Stabs-Cavallerie-Zug	1	25	.	23	.	2	.	.	
Zusammen	40	375	38	60	102	123	22	18	
		453			285		40		

Eventuell noch 33 zweisp. Bei-Wägen (dann entfallen 4 Last-Wägen sammt Fuhrleuten).

Feld-Telegraphen-Abtheilung ohne Bespannung ausgewiesen, weil diese beim 1. Zug der Train-Escadron eingerechnet ist.

Wäre dem Armee-Ober-Commando keine Abtheilung Leibgarde-Reiter beigegeben, so ist die Zahl der Ordonnanz-Officiere zu ver-doppeln.

General-Etapen-Commando:		Personal			Pferde			Fuhw.		
		Gagisten vom Heer	Mannschaft	Civil-	ärrarische			spännige	2-	4-
					Reit-	Zug- und Reserve-eigene oder Civil-				
General als Chef		1	4	1	.	.	8	2	.	
Ordonnanz-Officier		1	2	.	.	.	3	.	.	
Oberst als Generalstab-Chef		1	3	.	.	.	4	.	.	
Militär-Abtheilung	1 Stabs-, 2 Ober-Officiere des Generalstabes	3	7	.	.	.	10	.	.	
	Kanzlei-Manipulation-Officier	1	1	.	.	.	1	.	.	
	Registratur und 4 Schreiber	1	5	
	Bei der Schnell-Presse	4	
	Feld-Gendarmerie-Abtheilung	1	12	.	6	
	Platz-Commando	1	4	6	.	.	4	2	.	
Besondere Referenten für	Artillerie-Wesen	1	3	.	.	.	3	.	.	
	Genie- und Pionnier-Wesen	1	3	.	.	.	3	.	.	
	Feld-Eisenbahn-Wesen	10	18	.	3	.	20	.	.	
	Feld-Telegraphen-Wesen	2	6	2	.	.	7	.	.	
	Justiz-Wesen	1	1	
	Sanitäts-Wesen	2	4	.	.	.	4	.	.	
	Intendanz-Wesen	3	3	1	.	.	3	.	.	
	General-Feldpost-Direction	4	
2 politische Beamte	4		
2. Zug der Train-Escadron		1	58	6	11	68	12	11	13	
Stabs-Truppen:										
1 Stabs-Compagnie		2	120	
1 Stabs-Cavallerie-Zug		1	25	.	23	.	2	.	.	
Zusammen		34	283	24	43	68	84	15	13	
			341			195		28		

Hiezu eventuell noch 17 zweisp. Bei-Wägen.

Nebstdem als Reserve an Feld-Gendarmen für den Dienst auf Etapen-Linien und bei den Reserve-Anstalten zweiter Linie: 2 Officiere, 104 Mann (unberitten), 3 Reit-Pferde (Details Seite 119).

**Totale des
Armee-Ober-Commando:**

87	691	73	104	170	274	43	33
851			548		76		

Hiezu eventuell noch 46 Bei-Wägen.

Zum Stand der Stabs-Truppen gehöriges Personal (Seite 123) bei diesen eingerechnet; unter „Platz-Commando“ daher nur die übrigen Personen angeführt.

**Stand eines
Armee-Hauptquartier:**

	Personal			Pferde			Fuhrw.	
	Gäbigsten vom Heer	Mannschaft	Civil-	kroatische		eigene oder Civil-	spannige	
				Reit-	Zug- und Reserve-		2-	4-
Armee-Commandant	1	4	8	.	2	18	3	2
2 Flügel-Adjut., 6 Ordonnanz-Offic. .	8	18	.	.	.	26	.	.
Höherer General als Generalst.-Chef	1	4	2	.	2	8	2	.
Operation-Abth.								
Oberst des Generalst. als Chef . .	1	3	.	.	.	4	.	.
Stabs-Officiere des Generalst. . .	3	9	.	.	.	12	.	.
Hauptleute des Generalstabes . .	3	6	.	.	.	9	.	.
Ober-Officiere (zugeheilte) . . .	2	4	.	.	.	6	.	.
Dolmetsche (sammt Diener) . . .	2	2
Militär-Intendantur-Beamte . . .	2	2	.	.	.	2	.	.
Kanzlei-Manipulation-Officier . .	1	1	.	.	.	1	.	.
Unterofficiere als Schreiber	2
Detail-Abtheilung								
Generalstab - Chef (Oberstlieut. oder Major)	1	3	.	.	.	4	.	.
Ober-Officiere des Generalstabes .	3	6	.	.	.	9	.	.
Kanzlei-Manipulation-Officier . .	1	1	.	.	.	1	.	.
Registratur, Schreiber, Pressen-Personal	1	9
Gendarmerie-Abtheilung	16	.	10
Platz-Commando	2	8	.	.	.	4	1	.
Feldpost-Expositur	7
Hilfs-Organe								
Artillerie-Chef sammt Personal . .	3	12	1	3	2	10	2	.
Genie-Chef sammt Personal	2	6	1	.	2	8	2	.
Feld-Telegraph.-Direct.	3	6	.	1	.	3	.	.
Armee-Auditor (Stabs-Offic.) . . .	1	1
Armee - Chefarzt (sammt Personal)	2	4	.	.	.	4	1	.
Von der Train-Escadron:								
Vom Escadrons-Commando	1	.	1
Vom 1. Zug der Train-Escadron . . .	1	55	4	5	68	8	15	11
Stabs-Truppen:								
1 Stabs-Compagnie	2	120
1 Stabs-Zug der Cavallerie	1	53	.	51	.	2	.	.
Zusammen	47	356	23	71	76	139	26	13
		426			286		39	

Hiezu eventuell noch 11 zweisp. Bei-Wägen.

Wird die Feld-Gendarmerie-Abtheilung von der k. ung. (kroatisch-slavonischen) Gendarmerie beigestellt: 1 Officier, 1 Diener und 1 Pferd mehr.

Zum Stand der Stabs-Truppen gehöriges Personal (Seite 123) bei diesen eingerechnet; unter „Platz-Commando“ daher nur 1 Rechnungsführer, 1 Hilfsarbeiter, 2 Fleischhauer, 1 Marketender mit 1 Gehilfen, 1 Marketer-Wagen angeführt.

Armee-Chefarzt in der General-Charge ist zur Mitnahme eines eigenen Wagon berechtigt.

**Stand eines
Armee-General-Commando:**

		Personal			Pferde			Fuhrw.	
		Gäugsten vom Heer	Mannschaft	Civil-	Ararische			spannige	
					Reit-	Zug- und Reserve-	eigene oder Civil-		
		1	2	3	4	5	6	7	8
Feldmarschallt. o. Generalmaj.a.Chef		1	4	2	.	2	8	2	.
Ordonnanz-Officier		1	2	.	.	.	3	.	.
Militär-Abtheilung	Generalstab-Chef, ein Oberst	1	3	.	.	.	4	.	.
	Hauptmann des Generalstabes	1	2	.	.	.	3	.	.
	Dem Generalstab zug. Officiere	4	8	.	.	.	12	.	.
	Kanzlei - Manipulation - Officier	1	1	.	.	.	1	.	.
	Schreiber, Presse, Dolmetsch	1	8
	Feld-Gendarmerie	3	31	.	20	.	3	.	.
	Platz-Commando	1	6	.	.	.	2	1	.
	Feld - Arrest- Profoß, Beschließer	1	1
	Feld-Telegraph.-Beamte	1
	Feldpost-Direction	3
Haupt-Feldpost-Amt	28	.	.	24	4	4	
Feldpost-Expositur	4	
Intendanz	Höherer Intendant als Chef	1	3	.	.	.	3	1	.
	1 Ober-Intendant, 4 Intendanten	5	5	.	.	.	5	.	.
	1 Rechnungs-Rath, 2 Officiere	3	3
	Registrator-Beamte, 3 Schreib.	1	4
	Operations-Cassa	2	3
Hilf-Organe	Feld - Eisenbahn - Transport-Leitung	6	12	.	.	.	17	.	.
	Civil-Landes-Commissär und 3 Beamte	5
	Armee-Train-Inspector	4	11	.	2	2	5	1	.
	Sanität-Chef und 1 Regiments-Arzt	2	2
	Delegierted.roth Kreuzes	5	7	3	.	.	11	3	.
	Militär-Gericht	1	2
	Militär-Seelsorge	4	4
2. Zug der Train-Escadron		2	66	11	13	70	23	23	11
Stabs-Truppen:									
1 Stabs-Compagnie		2	120
1 Stabs-Zug der Cavallerie		1	53	.	51	.	2	.	.
Zusammen		54	361	57	86	74	126	35	15
		472			286			50	

Hiezu eventuell noch 17 zweisp. Bei-Wagen.

Nebstdem: Brigade-Commando für Etapen-Truppen (Seite 138 und 139); Reserve an Feld-Gendarmen (Seite 119).

Zum Stand der Stabs-Truppen gehöriges Personal (Seite 123) bei diesen eingerechnet; unter „Platz-Commando“ daher nur 1 Rechnungsführer mit 1 Hilfarbeiter, 2 Fleischhauer, 1 Marketender mit 1 Gehilfen, 1 Marketender-Wagen angeführt.

Chef der Intendanz in der General-Charge: 1 eigenen Wagen.

Stand eines
Corps-Hauptquartier:

		Personal			Pferde			Fuhrw.	
		Gagisten vom Heer	Mannschaft	Civil-	ärarische	Zug- und Reserve-	eigene oder Civil-	2-	4-
Corps-Commandant		1	4	5	.	2	12	2	1
Personal-Adjutant (Hauptm. o. Rittm.)		1	2	.	.	2	2	.	.
Ober-Officiere als Ordonnanz-Offic. .		3	6	.	.	.	9	.	.
Generalstab-Chef, ein Oberst		1	3	.	.	.	4	.	.
Generalstabs-Abtheilung	Stabs-Officier des Generalstabes	1	3	.	.	.	4	.	.
	Hauptleute des Generalstabes	3	6	.	.	.	9	.	.
	Dem Generalstabe zugetheilte Officiere	2	4	.	.	.	6	.	.
	Ober-Officier des Genie-Stabes	1	2	.	.	.	2	.	.
	Dolmetsche sammt Diener	1	2
	Kanzlei-Manipulation-Officier . .	1	1	.	.	.	1	.	.
	2 Schreiber, 2 Mann zur Presse	.	4
	Feld - Gendarmerie - Abtheilung	1	13	.	6
Platz-Commando	1	6	.	.	.	3	1	.	
Feldpost - Leitung (Expositur)	4	
Intendanz	Ober-Intendant, 2 Intendanten, 1 Rechnungs-Rath, 1 Official, 2 Schreiber	5	7	.	.	.	3	.	.
	Operations-Cassa	2	3
	Civil-Commissär und 1 Beamter	2
Hilfs-Organe	Artillerie-Brigadier	2	7	1	2	2	7	2	.
	Pionnier-Bat. - Command.	2	6	.	1	2	3	1	.
	Corps-Train-Command.	2	8	.	2	2	3	1	.
	Corps-Chefarzt	1	2	.	.	.	2	.	.
	Delegirter d. deutschen Ritter-Orden	1	1	.	.	.	2	.	.
Von der Train-Escadron:									
Escadrons-Commando		3	13	.	4	4	3	.	1
1. Zug der Train-Escadron		1	44	5	7	52	10	10	10
Stabs-Truppen:									
1 Stabs-Compagnie		2	120
1 Stabs-Zug der Cavallerie		1	53	.	51	.	2	.	.
		39	320	17	73	64	87	17	12
Zusammen			376			224		29	

Hiezu eventuell noch 12 Bei-Wagen.

Zum Stand der Stabs-Truppen gehöriges Personal (Seite 123) bei diesen eingerechnet; unter „Platz-Commando“ daher nur 1 Rechnungsführer (beritten) mit 1 Hilfsarbeiter, 2 Fleischerhauer, 1 Marketender mit 1 Gehilfen, 1 Marketender-Wagen angeführt.

Stand eines Infanterie-
Truppen-Division-Stabsquartier :

		Personal			Pferde			Fuhrw.	
		Gagisten vom Heer	Mannschaft	Civil-	ärarische			spannige	
					Reit-	Zug- und Reserve-	eigene oder Civil-		
		2-	4-			2-	4-		
Feldmarschall, als Truppen-Divis. . .		1	4	3	.	2	8	2	.
Generalmajore als Brigadiere . . .		2	8	2	.	4	12	4	.
Ordonnanz-Offic. (für den Divisionär		2	4	.	.	.	6	.	.
Ordonnanz-Offic. (für die Brigadiere		2	4	.	.	.	6	.	.
Generalstab-Chef (Oberstlieutenant oder Major)		1	3	.	.	.	4	.	.
Generalstabs-Abtheilung	Hauptm. d. Generalstabs-Corps	1	2	.	.	.	3	.	.
	Oberoffic., d. Generalst. zugeth.	3	6	.	.	.	9	.	.
	Dolmetsche	2
	Kanzlei-Manipulations-Feldw. . .	.	1
	4 Schreiber, 2 Mann zur Hand- presse	6
	Feld-Gendarmerie-Abth.	.	7	.	3
	Divis.-Proviant-Officier	1	1
	Command. d. vereinigten Bagage-Train	1	2
	Platz-Commando	1	6	.	.	.	3	1	.
	Feld-Arrest: Profoß, 2 Be- schließer	3
Feldpost-Expositur	4	
Inten- danz	Intendant als Chef	1	1	.	.	.	1	.	.
	1 Unter-Intend., 1 Rech.-Official	2	2	.	.	.	1	.	.
	1 Unterofficier als Schreiber . .	.	1
Hilf- Organe	Commandant der Div.-Ar- tillerie
	Commandant der Pion- nier-Compagnie (event.)
	Division-Chefarzt	1	2	.	.	.	2	.	.
	Militär-Gericht	2	4
Militär-Geistliche	2	2	
Von der Train-Escadron:									
Escadrons-Commando		2	11	2	4	4	6	2	1
1. Zug der Train-Escadron		1	34	3	7	36	6	10	5
Stabs-Truppen:									
1 Stabs-Compagnie		2	120
1 Stabs-Zug der Cavallerie		1	53	.	51	.	2	.	.
Zusammen		29	289	13	65	46	69	19	6
		331			180			25	

Hiezu eventuell noch 8 zweisp. Bei-Wagen.

Zum Stand der Stabs-Truppen gehöriges Personal (Seite 123) bei diesen eingerechnet; unter „Platz-Commando“ daher nur 1 Rechnungsführer (beritten) mit 1 Hilfsarbeiter, 2 Fleischhauer, 1 Marketender mit 1 Gehilfen, 1 Marketender-Wagen angeführt.

Beim 1. Zug der Train-Escadron ist die Bespannung für die Division-Sanität-Anstalt nicht eingerechnet.

Brigade-Stab: 1 General, 1 Generalstabs-, 1 Ordonnanz-Officier; 1 Schreiber, 2 Stabs-Infanteristen, 2 Stabs-Cavalleristen, 1 Train-Soldat, 3 Mann beim Brigadier, je 2 Mann bei den Officieren, 1 Civil-Diener; Brigadier 6, jeder Officier 3 Pferde, 2 ärarische Reit-, 2 ärarische Zug-Pferde; 1 zweisp. Deckel-Wagen, 1 zweisp. Wagen des Brigadier; zusammen 3 Gagisten, 14 Mann, 16 Pferde, 2 Fuhrwerke. Solbständige (Gebirgs-) Brigaden ev. noch 1 Proviant-Officier, 1 Arzt und 1 Intendantur-Beamten.

Stand eines Cavallerie-
Truppen-Division-Stabsquartier:

	Personal			Pferde			Fuhrw.	
	Gagisten vom Fleer	Mannschaft	Civil-	ärarische			2-	4-
				Reit-	Zug- und Reserve-	eigene oder Civil-		
Feldmarschall. als Truppen-Divis.	1	4	2	.	2	8	2	.
Generalmajore als Brigadiere . . .	2	8	.	.	2	12	4	.
Ordonnanz-Offic. für den Divisionär	4	8	.	.	.	12	.	.
für die Brigadiere	2	4	.	.	.	6	.	.
Generalstab-Chef (Oberstlieutenant oder Major)	1	3	.	.	.	4	.	.
Generalstabs-Abtheilung	Hauptmann des Generalstabs- Corps	1	2	.	.	3	.	.
	Ober-Officiere, dem Generalstab zugeheilt	3	6	.	.	9	.	.
	Dolmetsche sammt Diener . . .	1	5
	F. d. Kanzlei-Manip.-Dienst	1
	Unteroffic. als Trompeter	3	.	3	.	.	.
	4 Schreiber, 2 Mann zur Hand- presse	6
	Feld-Gendarmerie	6	.	4	.	.	.
	Divis.-Proviant-Officier	1	2	.	1	.	2	.
	Command. d. vereinigte[n] Bagage-Train	1	3	.	1	.	2	.
	Telegraphen-Officier	1	2	.	1	.	2	.
	Platz-Commando	1	6	.	.	.	3	1
	Feld-Arrest: Profoß, Be- schließer	2
Feldpost-Expositor	3	
Inten- danz	Intendant als Chef	1	1	.	.	1	.	.
	1 Unter-Intendant, 1 Schreiber	1	2	.	.	1	.	.
	Mil.-Rechnung-Official	1	1
Hilf- Org.	Commandant der Div.-Ar- tillerie
	Division-Chefarzt	1	2	.	.	2	.	.
	Militär-Gericht	1	2
	Militär-Geistliche	2	2
Von der Train-Escadron:								
Escadrons-Commando	3	13	2	4	4	7	2	1
1. Zug der Train-Escadron	1	33	4	5	36	8	11	5
Stabs-Truppen:								
1 Stabs-Compagnie	2	120
1 Stabs-Zug der Cavallerie	1	53	.	51	.	2	.	.
Zusammen	33	300	13	70	46	84	20	6

346

200

26

Hiezu eventuell noch 8 zweisp. Bei-Wägen.

Zum Stand der Stabs-Truppengerhöriges Personal (Seite 123) bei diesen eingerechnet; unter „Platz-Commando“ daher nur 1 Rechnungsführer (unberitten) mit 1 Hilfarbeiter, 2 Fleischhauer, 1 Marketerer mit 1 Gehilfen, 1 Marketerer-Wagen angeführt.

Brigade-Stab: 1 General, 1 Generalstabs-, 1 Ordonnanz-Officier; 1 Trompeter, 1 Schreiber, 3 Stabs-Cavalleristen, 1 Train-Soldat, 3 Mann beim Brigadier, je 2 Mann bei den Officieren, 1 Civil-Dienor; Brigadier 6, jeder Officier 3 Pferde, 4 ärarische Reit-, 2 ärarische Zug-Pferde; 1 zweisp. Deckel-Wagen, 1 zweisp. Wagen des Brigadier; zusammen 3 Gagisten, 14 Mann, 18 Pferde, 2 Fuhrwerke.

Beiläufiger Kriegstand einer Infanterie-Truppen-Division:	Formieren			Personal		Pferde			Fuhrwerke			Gefecht-Stand				
	Bataillone	Escadronen	Batterien	Officiere etc.	Mannschaft (incl. Civ.-Pers.)	Reit- eigene	Zug- und Reserve-		zur Truppen- Colonne	Train- spännig			Mann	Reiter	Geschütze	
							ärarische	sonstige		2- spännig	4- spännig	6- spännig				
Division-Stabsquartier	23	278	61	33	42	10	.	15	6	.	8	.	.
1. Brigade-Stab	3	14	2	10	2	2	.	2	.	.	3	.	.
1. Infanterie-Regiment	64	3,000	5	31	70	4	12	23	.	.	3,069	.	.
2. "	84	4,000	6	40	90	4	16	29	.	.	4,091	.	.
Stab, 2 Regimente (7 Ba- tallone)	7	.	.	151	7,000	13	81	162	10	28	54	.	.	7,163	.	.
1 Feld-Jäger-Battalion . . .	1	.	.	22	1,000	2	11	24	2	4	8	.	.	1,021	.	.
Divisions-Cavallerie (mit Reg- Stab und Pion.-Zug)	3 1/4	.	26	592	487	57	42	3	.	20	.	.	485	.	32
Divisions-Artillerie (-Regiment)	.	.	4	28	807	96	15	476	2	32	15	8
Divisions-Munitions-Park	8	415	40	2	386	.	.	6	70	8	.	.	.
Division-Sanität-Anstalt	5	173	11	.	106	.	.	.	26
Infant.-Verpflegs-Colonne	14	614	54	.	.	977	.	483
Summe	15	3 1/4	4	428	17,893	777	282	14,001	1,014	92	655	110	8	15,355	485	32
				18,321		3,473					865					

Hiezu eventuell noch 120 zweisp. Bei-Wägen (mit 120 Kutschern und 240 Pferden).

Gewehre (Infanterie- und Jäger-Bataillone): 14,000.
Munition: circa 2,830,000 Repetier-Gewehr-Patronen (2,060,000 bei den Bataillonen, 770,000 im Div.-Mun.-Park);

7,616 Artillerie-Schüsse (4,196 bei den Batterien, 3,520 im Div.-Mun.-Park).
Schanzeng.: für circa 240 Arbeiter bei den Infanterie- und Jäger-Pionier-Abtheilungen; 5,940 Infanterie-
Spaten; nebst dem Werkzeuge beim Train. Eventuell noch Pionier-Compagnen.

XI. Etapen-Dienst.

Er umfasst alle Thätigkeiten, um die Verbindung der operierenden Armee mit dem eigenen Land ununterbrochen zu erhalten, und den Verkehr im Raum hinter der Armee zu regeln. Demnach: Zuschub aller Mitteln, welche die Armee zur steten Erhaltung ihrer Operationsfähigkeit bedarf; — Rückschaffung der von der Armee abgehenden Personen, Thiere und Gegenstände; — Vorsorgen für die Unterbringung und Verpflegung der zu und von der Armee gehenden Personen und Transporte; — Erhaltung, Wieder- oder Neu-Herstellung von Land- und Wasser-Communicationen, der Post und des Telegraphen; — militärische Sicherung dieser Verbindungen und Handhabung des polizeilichen Dienstes auf denselben; — Verwaltung des occupierten feindlichen Gebietes bis zur Aufstellung von „Militär- und Civil-Gouvernements“.

Bestimmungen über Etapen-Dienst enthalten: Vorschrift für den Etapen-Dienst. — Organische Bestimmungen für die Armee im Felde: (Seite 12 bis 16, 24 bis 27) Wirkungskreis des Armee- (General-) Commando; (Seite 56) Bestimmungen über Etapen-Trains; (Seite 66—69) Sanität-Anstalten im Etapen-Bereich; (Seite 70) Montur- und Sanitäts-Material-Feld-Depot. — Geschäfts-Ordnung für die höheren Commanden; (§. 11) direct ohne Intervention der Armee-Commanden) zu erledigende Agenden (Ergänzung von Mannschaft und Pferden, Ersatz an Officieren und Cadeten); Unterstellung der stabilen Militär-Behörden im Etapen-Bereich unter das Armee- (Ober-) Commando; (Seite 31—36) Geschäft-Eintheilung hinsichtlich Etapen-Wesen. — Vorschrift für Instradierungen im Kriegs-Fall: (§. 5, 42 bis 44) Instradierungs-Befugnis im Etapen-Bereich; (§. 6) Eisenbahn-Linien-Commanden, Etapen-, Verköstigung- und Tränk-Stationen, Dampfschiff-Etapen-Stationen; (Seite 43) Betheilung der Etapen-Behörden mit Marsch-Plänen; (Seite 73) Mitwirkung bei Verpflegung der Transporte. — Dienst-Reglement I. Theil (§. 62) Etapen-Commanden; (Seite 317) Disciplinar-Strafrecht gegen Landwehr-Personen. — Vorschrift für den Militär-Transport auf Eisenbahnen: Instradierungs- und Feld-Eisenbahn-Transport- (Eisenbahn-Etapen-) Behörden. — Weisungen für die Errichtung von Eisenbahn-Etapen- und Tränk-Stationen, Präs. 181 ex 1885. — Vorschrift für den Militär-Transport zu Wasser: §. 14) Etapen-Commanden.

A. Organisation des Etapen-Dienstes.

Etapen-Linien: Eisenbahnen (schiffbare Flüsse) und Straßen zwischen der operierenden Armee und dem Hinterland.

Einrichtung derselben: Aufstellung von „Etapen-Commanden“ an wichtigeren Straßen-Punkten, von „Bahnhof-Commanden“ in den wichtigeren Eisenbahn-Stationen; Etablierung von Magazinen, Sanität-Anstalten u. dgl.; Bereit-Stellung von Transport-Mitteln; Maßregeln zur Einrichtung und Sicherung des Verkehrs.

Etapen-Stationen. — Die für die operierende Armee bestimmten Zuschübe werden auf den Haupt-Eisenbahn-Linien des Inlandes gesammelt, nach Armee-Theilen oder Armeen geordnet und dann in geschlossenen Transporten, möglichst ohne Aufenthalt, zum Bestimmung-

Ort oder zu jenen Punkten, wo die Eisenbahn endigt oder die Transporte von ihr abbiegen müssen, gesendet.

Sammel-Stationen: werden, entsprechend der territorialen Dislocierung der Corps (Armee-Theile) und ihrer Eintheilung in den Armee-Verband, auf den Haupt-Eisenbahn-Linien des Inlandes in jedem Corps-Bereich oder zunächst desselben bestimmt; sollen möglichst während der ganzen Dauer des Feldzuges stabil bleiben. Wenn thunlich, hiezu Haupt-Eisenbahn-Stationen wählen; sie und ihre Umgebung sollen große Bequartierungs-Fähigkeit haben.

Von der Armee rückkehrende Transporte werden in den Sammel-Stationen, ihrer End-Bestimmung entsprechend, aufgelöst.

Etapen-Anfang-Stationen. — Hieher gelangen aus den Sammel-Stationen die Transporte und werden nun entweder nochmals in größere Transporte gesammelt oder (bei Mannschafts- und Pferde-Transporten grundsätzlich) ohne Aufenthalt der Armee nachgesendet.

Diese Stationen noch im Hinterland, möglichst nahe dem Kriegsschauplatz zu wählen; dienen sonach als Regulatoren für die Bewegung der zur Armee abgehenden Transporte aller Art. Von ihnen aus stehen in der Regel die Eisenbahnen zur ausschließlichen Verfügung der operierenden Armee; sie sind daher meist zugleich „Anschluss-Stationen“ für die Instradierungs-Befugnisse der Feld- und Central-Eisenbahn-Transport-Leitungen.

Sie erhalten die Einrichtung für Unterbringung großer Verpflegungs- und sonstiger Güter (Magazine, Depots etc.).

Etapen-Hauptstationen: wohin die Transporte aus den Anfang-Stationen gelangen, und von hier aus auf den verschiedenen in den Armee-Bewegungs-Raum führenden Verbindungen (die Güter speciell thunlichst auf Feld-Bahnen) zu den Armee-Körpern instradiert werden.

Diese Stationen möglichst vorne wählen; auf Eisenbahnen sind sie gewöhnlich „End-Stationen“. Sollen große Bequartierungs-Fähigkeit für Personen und ausreichende Magazins-Räume haben (eventuell nahe liegende Orte einbeziehen).

Von der Armee in das Hinterland abgehende Transporte werden in den Etapen-Hauptstationen gesammelt.

Straßen-Etapen-Stationen, kurzweg „Etapen-Stationen“ genannt: in der durchschnittlichen Entfernung eines Marsches. Ein „Etapen-Commando“ (in kleineren Stationen ein Etapen-Officier) als Local-Behörde; an den Aufmarsch-Straßen können auch die Militär-Stationen- (Platz-) Commanden hiezu verwendet werden.

Auf Eisenbahnen nach Bedarf, in angemessener Entfernung von einander, „Bahnhof-Commanden“.

Hauptsächliche Bestimmung dieser Commanden: Bereithaltung von Vorräthen zur Befriedigung aller militärischen Bedürfnisse für die durchziehenden oder anhaltenden Transporte. Mangeln Magazine u. dgl., so können sie durch Provisorien ersetzt werden.

Etapen-Bereich: der Raum zwischen den Etapen-Anfang- (Anschluss-) Stationen und der operierenden Armee; derselbe wird für jede Armee speciell abgegrenzt. Während des Aufmarsches umfasst der Etapen-Bereich die zum Aufmarsch-Raum gehörenden Corps-Bezirke oder Theile derselben.

B. Etapen-Behörden.

Reichs-Kriegs-Ministerium: Beistellung des Personales und Materiales, von Truppen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen für den Etapen-Dienst;

Festsetzung des Etapen-Bereiches der aufmarschierenden Armee; Bestimmung der Sammel-Stationen für die einzelnen Corps, der Kranken-Abschub- und Zerstreung-Stationen, endlich im Verlauf des Aufmarsches auch der Etapen-Anfang- (Anschluss-) Stationen;

erste Aufstellung der zunächst für den Etapen-Dienst bestimmten Reserve-Anstalten, und Disponierung von Vorräthen aller Art in den Aufmarsch-Raum;

Aufbringung, Formierung und Bereit-Stellung der für den Etapen-Dienst erforderlichen Transport-Mitteln;

Einrichtung von Etapen-Stationen an den Aufmarsch-Straßen (im Weg der betreffenden Militär-Territorial-Commanden);

Aufbringen von Vorräthen aller Art für die operierende Armee aus dem Inland und Zuschub derselben in die Etapen-Anfang-Stationen, dann ununterbrochene Erneuerung dieser Vorräthe.

General-Etapen-Commando: zur einheitlichen obersten Leitung des Etapen-Wesen auf dem Krieg-Schauplatz.

Um die materielle Vorbereitung der Operationen rechtzeitig einleiten zu können, muss der Chef des General-Etapen-Commando über die jeweiligen operativen Absichten unterrichtet sein, daher so oft als möglich mit dem Armee-Ober-Commandanten und dessen Generalstab-Chef in persönlichen Verkehr treten.

Das General-Etapen-Commando leitet (im selbständigen, zum Theil im übertragenen Wirkungskreis): Etapen-Dienst im engeren Sinn, Feld-Eisenbahn-Wesen, Feld-Telegraphen-, Feld-Post-, Intendanz-, Feld-Sanitäts- und Justiz-Dienst, endlich noch Angelegenheiten des Artillerie-, Genie- und Pionnier-Dienstes, Feld-Gendarmerie- und politische Angelegenheiten.

Dasselbe nimmt bezüglich Etapen-Dienst nur auf jene Maßnahmen der Armee-Commanden Einfluss, welche unbedingt einer einheitlichen Leitung bedürfen: Abgrenzung der Etapen-Bereiche; Zuweisung von Etapen-Truppen und Reserve-Anstalten; Ausgleichung der Vorräthe und des Personales nach dem jeweiligen Bedarf der Armeen; allgemeine Anordnungen für den Beginn und für die Durchführung des Betriebes auf schiffbaren Gewässern etc.

Wenn zwei oder mehrere Armeen an eine einzige Eisenbahn-Linie gewiesen werden müssten, hat das General-Etapen-Commando den gesammten Zu- und Abschub bis zur Eisenbahn-End-Station zu regeln. Es wird sich in diesem Fall empfehlen, für jede Armee eine eigene Eisenbahn-End-Station zu bestimmen.

Das General-Etapen-Commando verkehrt in allen Angelegenheiten des Etapen-Wesen direct mit den Militär-Territorial-Commanden des Etapen-Bereiches und mit dem Reichs-Kriegs-Ministerium, sowie (nach dessen Weisungen) mit den anderen Militär-Territorial-Commanden des Inlandes.

Die Wirksamkeit des General-Etapen-Commando beginnt mit dem Eintreffen im Aufmarsch-Raum, knüpft an die im Frieden getroffenen Vorbereitungen an und erstreckt sich später — im Feindesland — vor der Armee rückwärts bis zum eigenen Land oder bis zur Grenze des occupierten feindlichen Gebietes, wo Militär- und Civil-Gouvernements functionieren.

Armee-Commando: beschränkt sich auf Bekanntgabe der den Etapen-Dienst beeinflussenden operativen Absichten, sowie der dadurch bedingten Bewegung und Verwendung der Truppen und einzelnen Corps.

Sobald Armee-Ober-Commando den Etapen-Bereich für die Armee festgesetzt hat, bestimmt das Armee-Commando die Etapen-Linien für die einzelnen Armee-Theile und trifft die allgemeinen Anordnungen zur Sicherung des Etapen-Bereiches, u. zw. vornehmlich im weiteren (operativen) Sinn durch specielle Detachierungen an wichtigere Punkte oder in wichtigere Räume.

Armee-General-Commando: oberste Etapen-Behörde bei der Armee; hat, nach den vom General-Etapen- und vom Armee-Commando ergehenden allgemeinen Weisungen, innerhalb seines Bereiches die volle Selbständigkeit und Verantwortlichkeit.

Der Chef des Armee-General-Commando untersteht einerseits dem Armee-Commandanten, anderseits dem General-Etapen-Commando. Er muss über die jeweilig beabsichtigten Operationen und die Vertheilung der Truppen unterrichtet sein, daher mit dem Armee-Commandanten und dessen Generalstab-Chef so oft als möglich persönlich verkehren.

Das Armee-General-Commando erhält, abgesehen von dem bereits in den Etapen-Stationen seines Bereiches befindlichen Personal: Officiere für die Aufstellung neuer Etapen-Commanden (für jedes Corps anfangs drei solche Stationen bemessen); — Auditore und Profossen (für Etapen-Gerichte), sowie Feld-Arreste, Truppen-Rechnungsführer, Militär-Intendantur und thierärztliche Beamte, Civil-Commissäre und Hilfs-Beamte; — eine Sanitäts- und eine Verpflegs-Personal-, eine Feld-Gendarmarie-Reserve; — eine Anzahl Reserve-Telegraphen-Abtheilungen — die erforderlichen Etapen- und technischen Truppen.

Als Vorrath- und Aufnahme-Anstalten dienen sämtliche der Armee zugewiesenen und nicht bei den Heereskörpern eingetheilten Reserve-Anstalten.

Für den Verkehr auf den Etapen-Straßen, insbesondere für Güter-Transporte von den Eisenbahn-End- (Abzweigungs-) Stationen zur Armee: Personal und Material für „flüchtige Feld-Bahnen“ und „Etapen-Train-Züge.“

Die Anordnungen zur Erbauung von Feld-Bahnen und im allgemeinen auch die Bestimmung der Trace derselben, werden in der Regel vom General-Etapen-Commando erfolgen; Armee-General-Commando besorgt die Einteilung des Betriebes, die successive Weiterführung derselben u. dgl.

Das Armee-General-Commando trifft alle Detail-Anordnungen für die Sicherung des Etapen-Bereiches, sowie die Maßnahmen für die Erhaltung der Ordnung in demselben (Zuweisung von Feld-Gendarmen oder Etapen-Truppen an die einzelnen Stationen, Aufstellung von Etapen-Gerichten, Anordnung größerer Streifungen; Publicierung des Standrechtes u. dgl.)

Dasselbe bestimmt — und dies ist eine seiner Haupt-Aufgaben — die Art der Ausnützung des occupierten Gebietes für die Verpflegung der Armee.

Der Chef des Armee-General-Commando und dessen Generalstab-Chef dürfen niemals gleichzeitig Inspicierungs-Reisen vornehmen.

Verkehr mit Reichs-Kriegs-Ministerium und Militär-Territorial-Behörden, ferner Beginn der Wirksamkeit etc.: wie General-Etapen-Commando.

Etapen-Linien-Commanden, welche den Befehl über die ganze oder nur über eine Theil-Strecke der Etapen-Linie zu führen haben, werden errichtet: wenn beim Fortschreiten der Operationen die bedeutende Länge der Etapen-Linie oder die Vervielfältigung der letzteren die directe Leitung seitens des Armee-General-Commando behindert.

Der Verkehr zwischen letzterem und den Etapen-Commanden hat dann nur durch die, mit möglichster Selbständigkeit und den erforderlichen Organen auszustattenden Etapen - Linien - Commanden zu erfolgen.

Etapen-Commanden (Bahnhof-Commanden Seite 231): haben den Verkehr zu und von der Armee zu vermitteln, für die stete und sichere Benützbarkeit der Verkehrs-Wege zu sorgen und im Feindes-Land bei Ausnützung der Hilfsquellen des Landes mitzuwirken.

Der Etapen-Commandant ist entweder selbst Mil.-Stations-Commandant oder er stellt zu letzterem im Verhältnis eines Platz-Commandos.

Etapen- (Militär-Stations-) Commanden unterstehen im Etapen-Bereich direct dem Armee-General-, sonst jenem Territorial-Commando (Militär- und Civil-Gouvernement), zu welchen sie jeweilig gehören.

Der Bahnhof-Commandant in einer Etapen-Station ist dem Etapen-Commandanten gleichgestellt. Bei Kompetenz-Zweifeln ent-

scheidet bis zur höheren Entscheidung der Rangältere, in Eisenbahn-Betrieb-Angelegenheiten jedoch stets der Bahnhof-Commandant.

In Sammel- und Etapen-Haupt-Stationen ist außer dem Bahnhof-unbedingt ein eigenes Etapen-Commando notwendig; für Etapen-Anfang-Stationen genügen in der Regel Bahnhof-Commanden.

Stand: 1 Stabsofficier oder Hauptmann als Commandant, 1—2 Ober-Officiere, die nöthigen Schreiber und Ordounanzen (möglichst von den Etapen-Truppen). Ausnahmsweise können zur Führung der Etapen-Geschäfte in einer kleineren Station auch einzelne („Etapen-“) Officiere bestimmt werden. Truppen, Sanitäts-Personal, Truppen-Rechnungsführer (geprüfte Hilfarbeiter), Intendantur- und Verpflegs-Beamte, Civil-Commissäre und Feld-Gendarmen nach Erfordernis.

Dienst-Bereich: (falls nichts anderes verfügt wird) bis zur halben Entfernung von dem nächsten Etapen-Commando und in den Richtungen, wo andere Etapen-Stationen nicht bestehen, soweit, als der Commandant seinen Einfluss auszuüben vermag.

Auf Etapen-Straßen durchschnittlich in der Entfernung eines Marsches (20—30 km) je ein Etapen-Commando.

Etapen-Dienst bei selbständig operierenden Heeres-Theilen. Leitung desselben vom Corps-Haupt- (Division-Stabs-) Quartier aus, welchem hiezu der Mehrbedarf an Officieren und Beamten zugewiesen wird; unter voraussichtlich schwierigen Verhältnissen kann dem Corps- (Divisions-) Commando ein General oder höherer Stabs-Officier beigegeben werden, welcher in Vertretung des betreffenden Commandanten (als dessen Hilfs-Organ) die Leitung des Etapen-Dienstes besorgt.

C. Sicherung des Etapen-Bereiches.

Sie obliegt theils der Feld-Gendarmerie, theils den Etapen-Truppen. Specielle Theile der letzteren sind für den Dienst auf den Etapen-Linien zu bestimmen (in den Etapen-Stationen, Geleit-Commanden, Ausführung von Requisitionen, Streifungen etc.); der Rest ist für besondere Unternehmungen, später nothwendige Besetzungen u. dgl. verfügbar zu behalten.

Die wichtigsten Punkte im Etapen-Bereich, nach Nothwendigkeit auch die Etapen-Stationen, sind in Vertheidigungszustand zu setzen, Eisenbahnen-, Post- und Telegraphen-Verbindungen gegen böswillige Zerstörung-Versuche zu schützen.

Wesentlich ist die Einrichtung eines verlässlichen Kundschafts- und Nachrichten-Wesens, wozu alle geeigneten Elemente heranzuziehen und keine Geld-Mitteln zu scheuen sind.

Die Sicherung der rückwärts des Etapen-Bereiches gegen das Inland führenden Etapen-Verbindungen obliegt den Militär-Territorial-Commanden, nach Umständen den Militär- und Civil-Gouvernements.

D. Landes-Verwaltung auf feindlichem Gebiet.

Das Arme-General- hat nach den Weisungen des General-Etapen-Commando die Landes-Verwaltung, mit Rücksicht auf Deckung der Armee-Bedürfnisse und auf Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Rücken der Armee zu regeln.

Soweit es mit den militärischen Verhältnissen vereinbar, soll auf die Schonung des Landes bedacht genommen werden.

Die Verwaltungs-Behörden sind im Amt zu belassen; unverlässliche Beamte zu entlassen. Haben sich die Behörden aufgelöst, so müssen sogleich andere bestellt werden, welche mit anerkannt rechtlichen Männern, den angesehensten und reichsten Bürgern, nach Umständen auch mit militärischen Functionären zu besetzen sind. An den vorhandenen politischen oder sonstigen, den öffentlichen Dienst betreffenden Einrichtungen, sowie an der Geschäfts-Behandlung ist womöglich nichts zu ändern.

Den Landes- und Bezirks-Behörden oder den etwa eingesetzten Verwaltung-Ausschüssen können Intendantur-Beamte oder Civil-Landes-Commissäre an die Seite gestellt werden. Dieselben überwachen die pünktliche Ausführung der den Behörden ertheilten Weisungen, greifen aber ohne Nothwendigkeit nicht in die Geschäfte der Verwaltung ein.

Sobald Etapen-Linien-Commanden aufgestellt sind, kann denselben auch die Landes-Verwaltung im betreffenden Gebietstheil übertragen werden.

Militär- und Civil-Gouvernements werden, bei großer Ausdehnung des occupierten Landes oder sobald es die Verhältnisse sonst zweckmäßig erscheinen lassen, im Rücken der Armee errichtet. Deren Bereich ist im Sinne der vom Armee-Ober-Commandanten ergehenden Directiven zu verwalten.

Die Stellung dieser Gouvernements in militärischer Beziehung ist die gleiche, wie jene der Militär-Territorial-Commanden im Inland. Es übergehen an dieselben ohne weitere Weisung alle Etapen-Geschäfte im betreffenden Gebiet, daher auch das dazu verwendete Personal direct unter ihren Befehl tritt.

Sie haben sofort nach ihrer Aufstellung die förmliche Organisation und Leitung der Landes-Verwaltung, sowie die weitere Ausnützung der Hilfsquellen des Landes zu besorgen.

XII. Die k. und k. Kriegs-Marine.

Nachstehend angewendete Abkürzungen: „Ton.“ Tonnen; „M.“ See-Meilen Geschwindigkeit mit ganzer Kraft; „Pf.“ indicirte Pferde-Kräfte; „Gesch.“ Geschütze (Boots-Geschütze sind auf größeren Schiffen zugleich Landungs-Geschütze und haben 7 cm Caliber); „Schf.-Gesch.“ Schnellfeuer-Geschütze (4-läufige 25 mm Mitrailleusen, 5-läufige 47 mm Revolver-Kanonen, 1-läufige 37 mm, 47 mm und 7 cm

Schnellfeuer-Kanonen); „el. Abf.“ elektrische Abfeuerung; „el. Lichtm.“ elektrische Licht-Maschine für Außenbord-Beleuchtung mit Projectoren; „el. Bel.“ elektrische Innenbord-Beleuchtung; „Torp.“ (Whitehead Fisch-) Torpedo; „Gew.“ Gewehre; „St.“ Schiff-Stab; „Msch.“ Mannschaft; „D.“ Diener.

Die Geschütze von 18 *cm* Caliber aufwärts werden als „schwere“, die 15 *cm* und 12 *cm* als „mittlere“ (Abkürzung „m“), die bronzenen 9 *cm* und 7 *cm* Geschütze als „leichte“ (Abkürzung „l.“) bezeichnet; außer den schweren Geschützen sind die 15 *cm* und 12 *cm* Geschütze (aus Stahl oder Bronze erzeugt): Panzer-Geschütze (Abkürzung „Pnz.“); 18 *cm* und 23 *cm* Geschütze sind Vorder-, alle anderen Hinter-Lader.

Schlacht-Schiffe. 2 Thurm-Schiffe: 5.150 und 6.940 Ton.; 7.500—10.000 Pf.; 16—17 M.; 10—11 Gesch. u. zw. 2—3 Haupt-Gesch. (30·5 *cm*), 6 Bei-Gesch. (15 *cm* oder 12 *cm* Pnz.-Gesch.), 2 Boots-Gesch.; 11 Schf.-Gesch.; el. Abf.; el. Lichtm.; el. Bel.; 12 Torp.; 200 Gew.; St. 33, Msch. 378—391, D. 23.

7 Kasematt-Schiffe: 3.550—7.390 Ton.; 2.700—8.800 Pf.; 13—16 M.: 14—18 Gesch. u. zw. 6—10 Haupt-Gesch. (21, 24, 26 *cm* Krupp, 23 *cm* Armstrong) mit el. Abf., 4—6 Bei-Gesch. (9 *cm* Uchatius), 2 Boots-Gesch.; 11 Schf.-Gesch.; el. Lichtm.; 8—12 Torp.; 200—360 Gew.; St. 32—37, Msch. 410—569, D. 21—25.

1 Panzer-Fregatte: 5.140 Ton.; 3.500 Pf.; 12 M.; 20 Gesch. u. zw. 14 Haupt-Gesch. (18 *cm* Armstrong) mit el. Abf.; 4 Bei-Gesch. (9 *cm*), 2 Boots-Gesch.; 9 Schf.-Gesch.; el. Lichtm.; 300 Gew.; St. 32, Msch. 514, D. 21.

3 Panzerdeck-Schiffe (Ramm-Kreuzer) in Bau: 4.030—5.270 Ton.; 6.400—9.000 Pf.; 18 M.; 10 Gesch. u. zw. 2 Haupt- (24 *cm*), 6 Bei- (15 *cm* Pnz.-), 2 Boots-Gesch.; 11—18 Schf.-Gesch.; el. Abf.; el. Lichtm.; el. Bel.; 12 Torp.; St. 32, Msch. 367, D. 23.

Kreuzer. 7 Torpedo-Schiffe: 850—1.684 Ton.; 1.200—6.000 Pf.; 14—18 M.; 2—4 Gesch. (12 *cm* oder 15 *cm* Pnz.-Gesch.; 4 Schiffe haben Boots-Gesch.); 7—10 Schf.-Gesch.; el. Lichtm., 4—8 Torp.; 60 Gew.; St. 13, Msch. 133—175, D. 11.

6 Torpedo-Fahrzeuge: 350—540 Ton.; 2.900—4.000 Pf.; 20—23 M.; 9—10 Sch.-Gesch.; el. Lichtm.; el. Bel.; 4 Torp.; 20—30 Gew.; St. 5—6, Msch. 50—78, D. 5—6.

65 Torpedo-Boote: 31—94 Ton.; 300—1.000 Pf.; 16—22 M.; 1—2 Schf.-Gesch. (37 *mm*); 2—4 Torp.; 3—6 Gew.; St. 1—2, Msch. 11—14. Darunter 23 Torpedo-Boote I. Cl. mit el. Lichtm. und el. Bel.

3 Aviso-Schiffe (Yachten Miramar, Greif, Fantasie): 330—1.850 Ton.; 400—4.500 Pf.; 13—17 M.; 2 Gesch. (9 *cm* Uchatius), el. Lichtm. (ein Schiff hat weder Gesch. noch el. Lichtm.); 67—71 Gew. (ein Schiff 14 Gew.); St. 3—14, Msch. 43—144, D. 3—11.

6 Train-Schiffe (1 Torp.-Depot, 1 Werkstätten-, 2 Material-Transport-, 1 Kranken-Schiff): 910—2.470 Ton.; 650—4.600 Pf.; 10—18 M.; 2—4 Gesch. (9 *cm* Uchatius), ein Schiff noch 4 Schf.-Gesch. und el. Lichtm.; 28—37 (ein Schiff 78) Gew.; St. 7—10, Msch. 60—121, D. 7—10.

4 Fluss-Schiffe (Monitore): 310—448 Ton.; 220—1.250 Pf.; 8—10 M.; 1—2 Gesch. (12 *cm* Krupp); 2 Schf.-Gesch.; 23 Gew.; St. 4, Msch. 58, D. 4. Nebstdem 1 Patrouillen-Boot.

Für specielle Zwecke der Flotte. 2 Fregatten: 3.430 Ton.; 2.600 Pf.; 13—14 M.; 17 Gesch. u. zw. 15 Pnz.-Gesch. (15 *cm*) mit el. Abf., 2 Boots-Gesch.; 7 Schf.-Gesch.; el. Lichtm.; 8 Torp.; 270 Gew.; St. 29, Msch. 448—451, D. 18.

3 gedeckte Corvetten: 1.590—2.500 Ton.; 800—1.800 Pf.; 9—12 M.; 11 Haupt- (15 *cm* Pnz. oder guss-eiserne) und 1 Boots-Gesch.; zwei Corvetten haben el. Abf. und el. Lichtm.; 135—198 Gew.; St. 12—23, Msch. 241—311, D. 12—15.

4 Glattdeck-Corvetten: 1.370—2.000 Ton.; 1.000—1.700 Pf.; 11—12 M.; 4 Haupt- (15 *cm* Pnz. oder guss-eiserne) und 1 Boots-Gesch.; eine Corvette hat noch 2 Bei-Gesch. (7 *cm*) und el. Lichtm.; 91—135 Gew.; St. 18, Msch. 193—238, D. 11.

6 Kanonen-Boote: 350—900 Ton.; 250—950 Pf.; 9—13 M.; 2—4 guss-eiserne 15 *cm* und 1 Boots-Gesch.; 27—61 Gew.; St. 6—11, Msch. 62—119, D. 6—9.

2 Rad-Dampfer: 560—860 Ton.; 350—550 Pf.; 11 M.; 1—5 Gesch. (9 *cm* Uchatius, zwei Schiffe haben außerdem 1 Boots-Gesch.); 25—39 Gew.; St. 10, Msch. 60—71, D. 8.

Für den Hafen- und Küsten-Dienst. 3 Schrauben-Schiffe: 360 Ton.; 260—300 Pf.; 8 M.; 2 Gesch. (guss-eiserne 15 *cm*); 27 Gew.; St. 3, Msch. 30, D. 2.

2 Rad-Dampfer: 120—180 Ton.; 200—360 Pf.; 8—10 M.; 2 Gesch. (7 *cm* Uchatius); 7 Gew.; St. 1—3, Msch. 25—28, D. 1—2.

Gemeinsame Operationen der Flotte mit dem k. und k. Heer.

Eine zu gemeinschaftlicher Action vereinigte Anzahl von Krieg-Schiffen formirt sich (je nach ihrer Gesamt-Stärke u. zw. zufolge Allerhöchster Entschliebung) entweder zu einer Flotte, Escadre oder zu einer Schiffs-Division und untersteht als taktischer Körper ausschließlich dem von Sr. Majestät hiezu ernannten obersten Befehlshaber. Die Flotte (fallweise auch die Escadre) theilt sich in mehrere Unter-Abtheilungen (Schiffs-Divisionen), welche zwar ebenfalls dem obersten Befehlshaber untergeordnet bleiben, jedoch von diesem zeitweilig in operativer Beziehung einem Armeecommando zugewiesen werden können.

Dort, wo die Flotte den Angriff oder die Vertheidigung gemeinschaftlich mit dem k. und k. Heer vollführt, bleibt wohl die etwa ausgeschiffte Mannschaft unter dem directen Befehl ihrer Schiff-Officiere, doch erhält der Commandant der gesammten Ausschiffungs-Truppen die auf Operationen bezug nehmenden Weisungen von jenem Befehlshaber des k. und k. Heeres, welcher die Operation im großen leitet.

Sind die Ausschiffungs-Truppen vermöge ihrer Zahl zu einer selbständigen Lösung ihrer Aufgabe zu schwach, so können sie einem anderen taktischen Körper als Verstärkung zugewiesen werden.

Wenn bei kriegerischen Anlässen die Flotte allein gegen Objecte operiert und die eigenen Ausschiffungs-Truppen dahin entsendet, ist der Befehlshaber der hiezu vereinigten Kriegs-Schiffe auch Höchst-Commandierender zu Land, somit der alleinige Leiter der ganzen Operation.

XIII. Verbindungs-Mitteln.

Grundsätzlich hat das niedere Commando (der kleinere Theil) Verbindung mit dem nächst höheren Commando (größeren Theil) anzustreben und zu erhalten.

A. Ordonnanz-Dienst.

Wichtige Meldungen, Befehle und Mittheilungen sollen durch Officiere oder sehr verlässliche Unterofficiere überbracht werden.

Unsicherheit des zurückzulegenden Weges erheischt mehrfache Ausfertigung und Beförderung auf verschiedenen Wegen. Überbringer sollen in diesem Fall vor der Absendung vom Inhalt in Kenntnis gesetzt werden; nach Bedarf ihnen Bedeckung mitgeben.

Sind die Communicationen frei, so können für weitere Entsendungen gut bespannte Wagen (requirierte oder von jenen der Haupt- bzw. Stabs-Quartiere) benützt werden.

Berittene Ordonnanzen. Den Officier hat in der Regel ein Stabs-Cavallerist zu begleiten. Vor dem Feind alle eigenen Notizen und Schriften zurück lassen. Mannschaft nicht weiter als 15 *km* senden; Gang-Art auf der Siegel-Seite des Dienst-Paket durch Wort und Zeichen ersichtlich machen (Schritt †, Schritt und Trab ††, Trab und Galopp †††).

Bis 15 *km* Entfernung kann man bei günstigen Boden-Verhältnissen den Kilometer in 4 bis 5 Minuten reiten; darüber nimmt die Zeit zu.

Wird einem berittenen Officier oder Feld-Gendarmen während des Meldungs-Rittes das Pferd undienstbar, so hat die nächste Truppe die weitere Vermittelung zu übernehmen oder ein Dienst-Pferd beizustellen. Zur Benützung der Pferde oder Wagen eines Ordonnanz-Courses ist eine schriftliche Vollmacht nöthig.

Ordonnanzen zu Fuß: nur wenn Reiter nicht vorhanden oder nicht verwendbar; nicht weiter als 7 *km* (ausgenommen im Hoch-Gebirg). Bei unsicheren Verhältnissen, ungünstiger Witterung oder wichtigen Briefschaften sind zwei Ordonnanzen abzusenden; nöthigen Falles Wegweiser mitgeben.

Ausrüstung der Ordonnanzen: vor dem Feind vollkommen, sonst nach Bedarf gerüstet, immer aber vollkommen bewaffnet; Schriften in einer Umläng-Tasche oder im Tornister.

Couriere: auf größere Entfernungen bei besonderer Dringlichkeit, oder wenn es die Wichtigkeit der Angelegenheit erheischt und die Benützung des Telegraphen unzulässig ist, bezw. nicht genügende Sicherheit bietet. Zu ihrer Entsendung sind die Commandanten der Armeekorper, fester Plätze und selbständig auftretender Truppen berechtigt.

Courieren werden in der Regel Extrapost- oder Vorspann-Pferde, nöthigen Falles Extra-Locomotive oder Dampfer angewiesen. Behufs Benützung des jeweilig schnellsten Beförderungsmittel eine schriftliche Ermächtigung. Bei Fahrten zu Wagen für alle Fälle einen Reit-Sattel mitnehmen. Die Leder-Tasche mit den Schrift-Stücken ist niemals abzulegen. Alle Stations-, Etapen- und Truppen-Commandanten, die Feld-Post etc. sind verpflichtet, Courieren Vorschub zu leisten.

Werden Infanterie-Truppen für den Melde-Dienst mit Cavallerie betheilt, so genügt jeder Brigade 1 Zug. Hiervon soll ein detachiertes Regiment mindestens 6—8 Reiter erhalten, damit jedes detachierte Bataillon mit 2 Reitern betheilt werden könne. Im Sicherungs-Dienst sollen auch kleinere Infanterie-Abtheilungen Cavallerie-Ordonnanzen erhalten. Dem Commandanten jeder Marsch-Colonne mindestens 1 Zug Cavallerie für das Meldungs-Wesen belassen.

Ordonnanz-Course bei größeren Entfernungen in der Weise einrichten, dass auf 7—15 *km* von einander „Brief-Ordonnanz-Posten“ (je 1 Unterofficier und mindestens 3 Mann) aufgestellt werden. Bei denselben müssen, wenn erforderlich, auch bespannte Wagen bereit sein. Vor jedem Posten leicht sichtbare Zeichen (Strohwische oder Fahnen bei Tag, Laternen bei Nacht) anbringen; nach Bedarf auch den, von den Ordonnanzen einzuschlagenden Weg durch Orientierungsmitteln kenntlich machen.

Die zur nächsten Versendung bestimmten Leute haben angezogen und in Bereitschaft zu sein; deren Pferde bleiben gesattelt, jedoch abgezäumt und mit nachgelassenen Gurten.

Alle nach dem gleichen Ort zu befördernden Dienst-Briefe sind zu einem Paket zu vereinigen. Wenn Straßen-Knoten passiert werden müssen: der Adresse die zur genauen Bezeichnung des Weges nöthigen Zwischen-Stationen beisetzen.

Über die eingelangten und abgesendeten Briefschaften führt der Commandant des Ordonnanz-Posten ein Vormerkungs-Protokoll. Jeder abgehenden Ordonnanz ist ein Cours-Bogen mitzugeben; wäre dessen Ausfertigung in dringenden Fällen nicht möglich, so hat der Adressat den Empfang auf dem Umschlag des Dienst-Briefes zu bestätigen.

Rubriken des Vormerkungs-Protokoll: Name, Charge, Truppen-Körper des Posten-Commandanten; „Eingelaugt“, Datum, Stunde etc., woher (Ort), Anzahl und Nr. der Briefschaften (Pakete), von wem, an wen, Name des Überbringer;

„Weiter befördert“, Datum, Stunde, etc., durch wen, wohin (bei Cavall.-Ordonnanzen) Gang-Art. — Rubriken eines Cours-Bogen (Nr. . .): Datum, Stunde etc. Nr. und Art der Sendung; an wen; Datum, Stunde etc. des Empfanges, Unterschrift des Empfänger.

B. Feldpost.

Zur Beförderung von Correspondenzen, Zeitungen und Geld-Sendungen (jedoch keine Geld-Anweisungen); Fracht-Sendungen nur fallweise unter besonderen Bedingungen; Reisende nie.

General-Feldpost-Direction: beim General-Etappen-Commando, für die oberste Leitung des Feldpost-Dienstes; untersteht militärisch in allen auf das Feldpost-Wesen bezug nehmenden Angelegenheiten dem Chef des General-Etappen-Commando, in Angelegenheiten des eigentlichen Post-Dienstes den beiderseitigen Ressort-Ministerien.

Stand: 1 Feldpost-Director, 1 Manipulations-Beamter, 1 Amts-Diener; 2 Schreiber und 2 ständige Ordonnanzen von den Stabs-Truppen; 1 Unterofficier und 3 Soldaten der Train-Truppe; 1 Civil-Kutscher; 1 Reit-, 4 Zug-, 2 gemietete Pferde; 1 viersp. Post-Fourgon, 1 zweisp. Personen-Wagen.

Feldpost-Direction: bei jedem Armee-General-Commando; untersteht diesem in militärischer Beziehung, sonst dem General-Feldpost-Director. Stand: gleich einer General-Feldpost-Direction; Anzahl der Beamten, Schreiber und Ordonnanzen wird nach Bedarf erhöht.

Haupt-Feldpost-Amt: bei jedem Armee-General-Commando. Einzurichten: auf Verkehrs-Knotenpunkten, welche den umgestörten und directen Verkehr mit den Feldpost-Leitungen und -Exposituren, sowie mit den rückwärtigen Post-Anstalten im Inneren der Monarchie oder auf den Etappen-Linien gestatten.

Stand: von der Stärke der Armee abhängig und fallweise vom Reichs-Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit dem betreffenden Ressort-Ministerium festgesetzt. Durchschnittlich für je 2 bei der Armee eingetheilte Exposituren (Feldpost-Leitungen) 1 Beamter, für je 4 Exposituren 1 Conducteur und 1 Amts-Diener; für jedes Corps 1 Fourgon und 1 Personen-Wagen (mit Landes-Bespannung fortzubringen).

Haupt-Feldpost-Amt einer aus 4 Corps bestehenden Armee: 1 Leiter, 9 sonstige Beamte, 5 Conducteurs, 5 Amts-Diener, 4 viersp. Post-Fourgons, 4 zweisp. Personen-Wagen.

Feldpost-Leitung (zugleich Expositur) bei jedem Corps. Stand: 2 Beamte, 1 Conducteur, 1 Amts-Diener; 1 Schreiber und 1 ständige Ordonnanz von den Stabs-Truppen; 1 Unterofficier und 3 Soldaten der Train-Truppe; 1 Civil-Kutscher; 1 Reit-, 4 Zug-, 2 gemietete Pferde; 1 viersp. Fourgon, 1 zweisp. Personen-Wagen.

Feldpost - Exposituren: Armee - Ober - Commando (operierendes Haupt-Quartier), Armee-Hauptquartiere, Armee-General-Commanden und Truppen-Divisionen.

Expositur eines Armee-Hauptquartier: 2 Beamte, 4 Conducteure; des Armee-Ober-, eines Armee-General-Commando oder einer Infanterie-Truppen-Division: 2 Beamte, 1 Conducteur; einer Cavallerie-Truppen-Division: 1 Beamter, 1 Conducteur.

Jede Expositur: 1 Amts-Diener; 1 Schreiber und 1 Ordomanz von den Stabs-Truppen; 1 Corporal und 4 Soldaten der Train-Truppe;

Reit-, 6 Zug-Pferde; 1 zweisp. Carriol- und 1 viersp. Manipulations-Wagen. (Die zur Entsendung von Courieren nothwendigen Kaleschen oder sonstigen leichten Fuhrwerke fallweise requirieren.)

Feldpost-Expositur einer Infanterie-Truppen-Division mit Gebirg-Ausrüstung: (statt 4) 5 Soldaten der Train-Truppe. Jeder Beamte und der Unterofficier der Train-Truppe 1 Reit-Pferd; statt der Post-Fuhrwerke 3 Tragthiere: für das Privat-Gepäck der beiden Beamten 1 Tragthier.

Etapen-Post-Ämter werden von den Feldpost-Directionen auf den für die betreffende Armee bestimmten Etapen-Linien nach Bedarf eingerichtet. Sie unterstehen dem im Stations-Ort befindlichen Etapen-Commando.

Bezeichnung. Feldpost-Directionen, Haupt-Feldpost-Ämter, Feldpost-Leitungen und -Exposituren nebst den correspondierenden Nummern auch die Bezeichnung der Armeen, Corps- und Infanterie-Truppen-Divisionen, zu denen sie gehören; die Exposituren der Cavallerie-Truppen-Divisionen, Armee-Hauptquartiere, Armee-General-Commanden und des Armee-Ober-Commando die Nummern von 43 aufwärts: „Feldpost-Expositur Nr. 50“ (Haupt-Quartier der 2. Armee). — „Feldpost-Expositur Nr. 54“ (Armee-Ober-Commando) u. dgl.

Personal, Fuhrwerke, Bespannungen. Schreiber, Ordonnanzen und Fahr-Soldaten unterstehen bezüglich des Post-Dienstes den Beamten, militär-polizeilich und disciplinär dem Platz-Commando resp. dem Officier der Train-Truppe.

Conducteure werden mit Pionnier-Säbel und Revolver bewaffnet; erhalten von der vorgesetzten Behörde eine „Offene Ordre“, welche zur ev. nöthigen Requirierung von Vorspann berechtigt.

Post-Fourgons, Manipulations- und Carriol-Wägen werden, insofern das Militär-Ärar sie nicht besitzt, von den Post-Verwaltungen gegen Vergütung beigelegt.

Bespannungen: von der beim höheren Commando eingetheilten Train-Escadron (gemietete Personen-Wägen und Bespannungen der Haupt-Feldpost-Ämter ausgenommen). Zur Beförderung der Fahrpost-Sendungen sind nach Bedarf auch Vorspanns- resp. Landes-Fuhren zu verwenden, falls die Carriol-Wägen nicht ausreichen.

Post-Fuhrwerke jeder Art und deren Bespannungen, sowie Eisenbahn-Post-Waggonen dürfen, selbst für den Sanitäts-Dienst, unter keiner Bedingung requiriert werden.

Dienst-Verhältnis. Die Feldpost-Anstalten unterstehen in allen, nicht den eigentlichen Post-Dienst betreffenden Angelegenheiten

dem höheren Commando, bei welchem sie eingetheilt sind, und haben mit diesem durch den Generalstab-Chef (Chef der Detail-Abtheilung) zu verkehren; bezüglich des Feldpost-Dienstes unterstehen sie dem Feldpost-Director (bei den Corps im Weg der Feldpost-Leitung).

Bestimmungen betreff Benützung der Feld-Post. Privat-Briefe und Feldpost-Correspondenz-Karten, welche von Militär- und Civil-Personen des Heeres, der Kriegs-Marine, der Landwehren und des activierten Landsturmes aufgegeben oder welche an solche Personen adressiert werden, sind portofrei. Maximal-Gewicht der Briefe: 70g. — Recommandiert dürfen nur Dienst-Schriften aufgegeben werden.

Dienst-Betrieb. Sendungen zur Armee sollen mit Adressen nach folgendem Formular versehen sein: „Sanität-Soldat N. N., Infanterie-Division-Sanität-Anstalt Nr. 10, 2. Armee“. Die Sendungen werden bei den für jede Armee bestimmten Post-Sammelstellen (stabile Post-Ämter des Hinter-Landes) gesammelt, sortiert und an die Haupt-Feldpost-Ämter (ev. direct an einzelne Feldpost-Leitungen) gesendet.

Sendungen von der Armee nehmen, sofern sie von den Exposituren nicht direct an stabile Post-Ämter übergeben werden können, den umgekehrten Weg; wenn nöthig eigene Post-Vertheilung-Stellen.

Innerhalb des Armee-Bereiches besorgen in der Regel die Haupt-Feldpost-Ämter und Feldpost-Leitungen den Umspedierungs-, die Feldpost-Exposituren den Zustellungs-Dienst. Feldpost-Dienst auf Etappen-Linien: im Inland durch stabile Post-Ämter, im Ausland durch (von der Feldpost-Direction einzurichtende) Feldpost-Course mit Relais.

Vollmachten zur Behebung der Post-Sendungen können von Truppen-Commandanten nur für Ober-Officiere ausgefertigt werden; müssen mit der Unterschrift des Commandanten und dem Dienst-Siegel versehen sein. Von Unter-Abtheilungen und selbständigen Detachements können auch Unterofficiere bevollmächtigt werden; führt die Abtheilung kein Dienst-Siegel, so ist die Legalisierung der Vollmacht durch das im Stand-Ort des Feldpost-Amtes befindliche Platz- oder jenes Commando erforderlich, welches die Functionen des letzteren versieht (Unterschrift des Commandanten oder eines von ihm hiemit betrauten Officiers und Beidrückung des Dienst-Siegel).

Überdies hat jede Vollmacht mit der Unterschrift des Bevollmächtigten versehen zu sein. — Ausnahmsweise können Briefe und Fahrpost-Sendungen auch an isolierte Officiere und Beamte erfolgt werden, wenn sich diese legitimieren.

C. Feld-Signal-Abtheilungen

werden bei einzelnen Corps-Commanden und in festen Plätzen nach besonderen Weisungen aufgestellt, und nach concretem Bedarf Armeekorps (besonders im Gebirg) zugewiesen.

Stand: 2 Sub-Officiere; 9 Unterofficiere, 14 Soldaten, 2 Offic.-Diener; jeder Abtheilung überdies einige berittene Ordonnanzen zuweisen. Material: 5 Apparate (4 für Stationen, 1 als Reserve).

Transport-Mitteln: im Aufmarsch-Raum von der Train-Abtheilung (Gebirgs-Train-Escadron, Gebirgs-Divisions- oder Corps-Train-Park) des betreffenden Armee-Körper beizustellen, u. zw.: 2 ungesattelte Reit-Pferde mit 1 gemeinsamen Wärter; (je nach Ausrüstung) 2 Lande-Fuhrwerke oder 7 ungesattelte Tragthiere mit 5 Führern. Reitzeug bezw. Pack-Sättel gehören zur Ausrüstung jeder Signal-Abtheilung.

Bekleidung, Bewaffung etc.: complete Montur. An Rüstung und Feld-Geräthen nur: Kalbfell- und Patronen-Tornister, Mantel-Riemen, Ess-Schale (jeder Unterofficier), Koch-Geschirre (jeder Infanterist bezw. Jäger), Pionnier-Sabel, Revolver; 30 Patronen. Officiere und Mannschaft schwarz-gelbe Arm-Binde. Dotierung mit Kriegs-Karten seitens jener Commanden, bei denen die Feld-Signal-Abtheilungen eingetheilt werden.

Dienst-Verhältnisse. Die Abtheilungen unterstehen dem Generalstab-Chef jenes Armee-Körpers, bei dem sie eingetheilt sind, und werden in der Regel der Stabs-Truppe in Verpfleg-Zutheilung gegeben.

Verwendung der Signal-Abtheilungen: hängt vom Terrain, der Witterung und der verfügbaren Zeit ab. (Die Etablierung einer Signal-Kette abseits der eigenen Marsch-Linie erfordert stets mehrere Stunden.) Auf dem Gefechts-Feld zur Dirigierung der entfernteren Reserven und Nachschub-Anstalten, zur Verbindung getrennt vorgehender Colonnen u. dgl.; in Festungen zur Verbindung des Noyau mit den Forts; Haupt-Verwendung im Gebirg.

Entfernung der Stationen von einander: 7.5—11 km, bei besonders reiner Luft und günstiger Aufstellung 15 km; bei mehr als 11 km Entfernung zur Sicherheit „Zwischen-Stationen“ aufstellen.

Ob die Depeschen zu chiffriren sind oder nicht, sowie die Wahl des Chiffren-Schlüssel sind Gegenstand jeweiliger Disposition seitens des Generalstab-Chef (Operation-Abtheilung).

D. Feld-Telegraphen-Wesen.

(„Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment“, Seite 32.)

Chef des Feld-Telegraphen-Wesen: ein Stabs-Officier des Generalstabes, Hilf-Organ des General-Etapen-Commando. Ihm beigegeben: 1 Hauptmann des Generalstabes, 1 Beamter; 1 Feld-Telegraphist, 1 Unterofficier, 1 Infanterist als ständige Ordonnanz, 5 Offic.-Diener und Pferde-Wärter; 7 eigene Reit-Pferde, 1 zweisp. Personen- und 1 zweisp. Station-Wagen.

Feld-Telegraphen-Directionen: für jedes Armee-Commando eine. Von derselben wird ein Ober-Beamter (vom Staats-Telegraphen) zum Armee-General-Commando als Executiv-Organ für die unmittelbare

Überwachung des Bau- und Betriebs-Dienstes beim Reserve-Telegraphen delegiert.

Bezeichnung: „Feld-Telegraphen-Direction der n. Armee“. — Stand und Ausrüstung: Seite 34—35.

Feld- und Gebirgs-Telegraphen-Abtheilungen obliegt: Herstellung und Betrieb der im Bereich der operierenden Armee jeweilig auf kurze Zeit erforderlichen Feld-Telegraphen-Verbindungen und das seinerzeitige Abbrechen derselben; ev. das Unbrauchbar-Machen von Telegraphen-Verbindungen.

Jede Abtheilung gliedert sich in „Bau-Detachement“ (vom Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment) und „Train-Detachement“.

Bezeichnung: „Feld-Telegraphen-Abtheilung Nr. .“. — Stand und Ausrüstung: Seite 34—35.

Unterordnung: Telegraphen-Abtheilung des Armee-Ober-Commando dem Chef des Feld-Telegraphen-Wesen. Armee-Telegraphen-Abtheilungen unterstehen der betreffenden Feld-Telegraphen-Direction; die anderen Abtheilungen aber dem betreffenden Generalstab-Chef. In technischer Beziehung, in Betrieb- und Angelegenheiten des inneren Dienstes unterstehen jedoch alle bei einer Armee eingetheilten Telegraphen-Abtheilungen der betreffenden Feld-Telegraphen-Direction. Feld-Telegraphen-Stationen: in militärischer Beziehung dem nächsten Truppen-(Stations-, Etapen-), sonst ihrem Abtheilungs-Commando.

Verpflegung. Die einzelnen Telegraphen-Abtheilungen bilden selbständige Verrechnungs-Körper und bewirken ihre Natural- (Service-) Fassungen bei der nächsten Verpfleg-Anstalt; die Cavallerie-Telegraphen-Abtheilungen jedoch treten bei der Train-Escadron der betreffenden Cavallerie-Truppen-Division in Verpflegs-Zutheilung.

Disciplinar-Strafrecht der zu Commandanten einer Telegraphen-Abtheilung bestimmten Officiere gleich einem Unter-Abtheilungs-Commandanten. Bei den Cavallerie-Telegraphen-Abtheilungen übergeht dasselbe an den vom Truppen-Divisionär mit der Leitung des Telegraphen-Dienstes betrauten Officier.

(11) **Reserve-Telegraphen-Abtheilungen** obliegt: Herstellung und Betrieb der auf längere Zeit erforderlichen Telegraphen-Verbindungen zum Anschluss des Feld-Telegraphen an das permanente inländische Netz, sowie das Wieder-Herstellen und Inbetrieb-Setzen zerstörter stabiler Telegraphen-Leitungen im Etapen-Bereich der Armee; ev. auch das Unbrauchbar-Machen von Telegraphen-Verbindungen.

Reserve-Telegraphen-Bau-Abtheilungen: in der Regel 1 Beamter als Bau-Leiter, 1 Leitungs-Aufseher und beiläufig 50 Arbeiter-Material (darunter für 30 km Leitung), Requisiten und Werkzeuge werden auf Landes-Fuhrwerken fortgebracht.

Reserve-Telegraphen-Betrieb-Abtheilungen: mit Personal und Einrichtungen (jede Abtheilung 4 Stationen) für den Betrieb

des Reserve-Telegraphen-Netzes; Stärke und Zusammensetzung des Personal nach Wichtigkeit der Stationen.

Personal und Material: von den Staats-Telegraphen-Verwaltungen.

Die Leitung des Reserve-Telegraphen im Bereich einer Armee obliegt den betreffenden Feld-Telegraphen-Directionen nach den vom General-Etappen-Commando bzw. vom Chef des Feld-Telegraphen-Wesen getroffenen allgemeinen Verfügungen. Bei größerer Ausdehnung des Krieg-Schauplatzes, oder wenn es die Verhältnisse überhaupt erheischen, kann die unmittelbare Leitung des Reserve-Telegraphen durch eigens aufgestellte „Directionen“ oder durch die nächste Staats-Telegraphen-Direction erfolgen.

Unterordnung: in jeder Beziehung, im Weg des beim Armee-General-Commando delegierten Ober-Beamten, der Feld-Telegraphen-Direction.

Verwendung der Feld- und Reserve-Telegraphen. — Die zweckentsprechende und zeitgerechte Herstellung des jeweilig erforderlichen Feld-Telegraphen-Netzes im Operations-Bereich einer Armee wird entweder einheitlich durch specielle Befehle der Armee-Commanden oder nach deren Directiven, welche einen größeren Zeitraum umfassen können, durch die Corps- (Truppen-Divisions-) Commanden geleitet.

Es wird von der Richtung und Länge der jeweilig zunächst herzustellenden Telegraphen-Verbindungen abhängen, wie die Gruppierung der Feld-Telegraphen-Abtheilungen und deren Zuweisung an die einzelnen Armee-Colonnen zu erfolgen hat.

Um eine sichere und rasche militärische Correspondenz zwischen den Stationen des Feld- (Reserve-) Telegraphen einerseits und den stabilen Staats-Telegraphen-Stationen andererseits zu erzielen, werden Verfügungen von der Staats-Telegraphen-Verwaltung im directen Einvernehmen mit dem Chef des Feld-Telegraphen-Wesen getroffen.

Bau einer Feld-Telegraphen-Linie: 7.5 km offene Leitung einer Corps- oder Cavallerie-, 6 km einer Armee-Telegraphen-Abtheilung können in 3 Stunden hergestellt, in circa 3 Stunden abgebrochen werden. Eine Reserve-Telegraphen-Bau-Abtheilung kann täglich 6—8 km Neu-Bau herstellen. — Mittlere Entfernung der Telegraphen-Stangen 65^x.

Sicherung der Feld-Telegraphen-Linien. Gemeinden für die intacte Erhaltung der in ihrem Bereich befindlichen Linien-Strecken verantwortlich machen; jede böswillige Beschädigung standrechtlich ahnden. Patrouillen zur Überwachung der Telegraphen-Leitungen. Truppen und Anstalten müssen mit Sorgfalt vermeiden, die Leitungen durch Unvorsichtigkeit zu beschädigen; wahrgenommene Beschädigungen gleich beheben oder behufs schleuniger Instandsetzung der nächsten Feld-Telegraphen-Station mittheilen (letzteres insbesondere bei Kabel-Leitungen, zu deren Reparatur meist eigenes Hilfs-Material erforderlich).

Correspondenz. Dienst-Telegramme bedürfen der Unterschrift des Commandanten oder seines Generalstab-Chef; Amt-Stampiglie beizut drücken. Telegramme (dienstliche) der leitenden Organe der freiwilligen Sanitäts-Pflege und mobiler Vereins-Depots sind gebührenfrei, müssen jedoch von den hiezu berufenen militärischen Organen vidiert sein.

Da von unberufener oder feindlicher Seite eine Einschaltung in die Feld-Telegraphen-Linie stattfinden und dies von den correspondierenden Stationen unter Umständen nicht wahrgenommen werden kann, sind alle wichtigen operativen Depeschen theilweise zu chiffrieren. Auch wenn sich höhere Commandanten (persönlich oder durch Intervention eines Feld-Telegraphisten) der Telephone bedienen, geheime Depeschen wenigstens theilweise chiffriert sprechen (hiezu der gewöhnliche oder ein eigens zusammengestellter Chiffren-Schlüssel).

Privat-Telegramme bedürfen des Visum seitens des Militär-Stations-Commandanten, bei höheren Commanden des betreffenden Generalstab-Chef; Depeschen mit geheimen Text verboten. Die nicht autorisierte Vermittelung telegraphischer Nachrichten ist während eines Gefechtes bei kriegs- ev. standrechtlicher Behandlung untersagt.

XIV. Märsche.

Kranken- und Verwundeten-Transporte: Seite 110. Sanitäts-Dienst während des Marsches: Seite 102. Marsch-Dispositionen: Seite 283.

A. Reise-Märsche.

1. Vorbereitung der Unterkunft.

Anforderung der Unterkünfte (im Frieden): von dem instradierenden Commando (Behörde) schriftlich bei der politischen Behörde; nur in dringenden Fällen, ferner bei kleinen, den Stand von 30 Mann (Pferden) nicht übersteigenden Transporten direct beim Gemeinde-Vorsteher.

Quartier-Regulierender: als solchen einige Tage vor dem Abmarsch von jedem Truppen-Körper (wenn nöthig auch von den Abtheilungen) einen Hauptmann oder Oberlieutenant voraus senden; wenn nöthig und zulässig auch von den Anstalten (Officiere oder Beamte). Bei Truppen (Anstalten), welche keinen Quartier-Regulierenden entsenden, gehen die Obliegenheiten desselben an den Commandanten der Quartier-Macher über. Die höheren Commanden haben eigene Quartier-Regulierende.

Im Frieden der engere Einquartierungs-Bezirk: Marsch-Station und unmittelbar angrenzende Orte bis zu 4 km Entfernung. Weiteren Einquartierungs-Bezirk (von der politischen Landes-Behörde im Einvernehmen mit dem Militär-Territorial-Commando festgesetzt) nur dann in Anspruch nehmen, wenn der engere nicht ausreicht oder schon zu sehr belastet wurde.

Wenn infolge unvorhergesehener Umstände die Truppe weder in der im Marsch-Plan-(Befehl) bezeichneten Station, noch in ihrem engeren (weiteren) Einquartierungs-Bezirk auch in Noth-Unterkünften nicht untergebracht werden kann, einen Lager-Platz ausmitteln.

Im Mobilisierungs-Fall entsenden überdies in den Aufmarsch-Raum: Armee-Ober-, Armee-Commanden, Corps, Cavallerie- und nicht im Corps-Verband stehende Infanterie-Truppen-Divisionen quartier-regulierende Generalstabs-Officiere; Corps außerdem Militär-Ärzte und Intendantur-Beamte; Feld-Verpfleg-Anstalten quartier-regulierende Verpflegs-Beamte (von jeder Infanterie- oder Cavallerie-Verpflegs-Colonne 1 Beamter, 1 Unteroffic., 2 Mann; von jedem Feld-Verpflegs-Magazin 1 Beamter, 3 Unteroffic., 3 Mann; von jeder Feld-Bäckerei 1 Beamter, 3 Unteroffic., 2 Mann; von jedem Schlachtvieh- und Reserve-Schlachtvieh-Depot 1 Beamter, 2 Unteroffic.; von jeder Reserve-Bäckerei 1 Beamter, 2 Unteroffic., 2 Mann).

Quartier-Macher, tags vor dem Abmarsch voraus zu senden: per Bataillon (Division) 1 Subaltern-Officier (mit der Besorgung der Quartiere des Stabes sind die Quartier-Macher einer Unter-Abtheilung zu betrauen); per Compagnie 1 Unterofficier, 4 (im Frieden 2) Soldaten; per Cavallerie-Escadron 1 Unterofficier, 1—2 Soldaten von jedem Zug; per Batterie 1 Unterofficier, 2—6 Soldaten; von jedem Zug einer Train-Escadron (im Frieden für die ganze Escadron) 1 Unterofficier, 1—2 Soldaten. Schwächere Truppen entsenden eine verhältnismäßig geringere, Anstalten die ihrem Standes-Verhältnis entsprechende Zahl von Quartier-Machern. Für einen Regiment-Stab werden 1 Unterofficier und 1 Soldat dem quartiermachenden Officier eines Bataillons (einer Division) zugewiesen. Die Quartiere für Brigade-Commanden sind durch die Quartier-Macher eines der unterstehenden Truppen-Körper zu besorgen. Dem Quartier-Regulierenden der höheren Commanden sind die nöthigen Quartier-Macher von den Stabs-Truppen beizugeben.

Im Mobilisierungs-Fall senden je 1 Unterofficier als Quartier-Macher mit dem quartier-regulierenden Officier in den Aufmarsch-Raum voraus; Regiment-Stab; jedes Bataillon; jede Cavallerie-Escadron; selbständige Compagnien; jede Batterie; Reserve-Anstalten nach besonderer Weisung.

Noth-Unterkunft. Wenn es sich darum handelt, Truppen, für welche die Bequartierung nicht im vorhinein ausgemittelt werden konnte, rasch unter Dach zu bringen, so weist der Commandant des Ganzen ihnen die Orte für ihre Unterkunft zu. Der Commandant der in einem Ort unterzubringenden Truppe (Gruppe) sendet dann einen berittenen (Generalstabs-) Officier mit Gehilfen (womöglich Adjutanten) und ev. einen Intendantur-Beamten voraus; dieser Officier ermittelt (durch Einvernehmung des Orts-Vorsteher oder durch Abschätzen der Orts-Ausdehnung) für jede Truppe (Anstalt) einen Bequartierungs-Bereich; der Intendantur-Beamte besorgt die einer einheitlichen Leitung bedürfenden Verpflegs-Maßnahmen.

2. Abmarsch.

Aufbruch-Stunde: in der Regel nicht vor Tages-Anbruch; es soll jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass die Truppe das Marsch-

Ziel vor Einbruch der Dunkelheit, in heißer Jahreszeit (wenn möglich) vor Eintritt der Mittags-Hitze erreiche. Cavallerie und Artillerie auch im Sommer nicht vor 6 Uhr.

Differenz der Aufbruch-Zeiten bei größeren Colonnen: Colonnen-Länge des voraus marschierenden Truppen-Körper oder Train-Theiles (samt vorgeschriebenen größeren Abständen) in Schritten, dividiert durch die Marsch-Geschwindigkeit (durchschnittlich 100^{\times} in der Minute, so dass man von der Colonnen-Länge die letzten zwei Ziffern als Decimalen abstreicht, um die Zeit-Differenz in Minuten zu erhalten).

Marsch-Adjustierung. Infanterie (Jäger): Feld-Kappe, Bluse; Mantel im Kranz, bei Regen-Wetter und im Winter aber angezogen; Feld-Geräthe; Feld-Flasche im Brot-Sack; letzterer am Leib-Riemen gehängt oder an der Gurte getragen, u. zw. die nicht mit Bajonnett Bewaffneten (Cadet-Offic.-Stellvertreter, Feldwebel, Rechnung-Unterofficier, Tambour etc.) rechts, andere Mannschaft links; Fäustlinge während eines Winter-Feldzuges.

Sobald die Mannschaft den Mantel im Kranz trägt, kann er von den zu Fuß marschierenden Officieren en bandoulière getragen werden; von den Berittenen auf den Sattel geschnallt. Mäntel sammt Capuze aus wasserdichtem Stoff sind den Officieren gestattet. Reit-Pferde der Officiere mit Pack-Tornister; statt der Pferde- kann die Filz-Decke gebraucht werden; Revolver und -Tasche, Fernrohr, Feld-Flasche und schwarz-lederne Tasche für Karten etc. gestattet (letztere am Leib-Riemen der Säbel-Kuppel, rechte Seite, zu tragen).

Cavallerie: Helm, Czako oder Czapka; Waffen-Rock (Uhlanka, Attila) angezogen, Pelz-Rock (Pelz-Uhlanka, Pelz-Attila) umgehängt oder (bei Regen-Wetter und im Winter) ebenfalls angezogen. Mantel angezogen oder auf den Sattel geschnallt; im ersten Fall wird der Pelz-Rock (Attila, Pelz-Uhlanka) aufgeschnallt. Bei plötzlich eintretendem schlechten Wetter darf der Mantel umgehängt werden. Volle Armatur, Rüstung, Futter (Seite 50) und Feld-Geräthe. Fäustlinge (Handschuhe) während eines Winter-Feldzuges.

Officiere der Dragoner mit Stulp-Handschuhen. Revolver sammt Tasche, Hafer-Sack mit 3-tägigem Reserve-Hafer. Pferde-Pflock, Fuß-Fesseln und Ess-Schale aufpacken. Fernrohr, Feld-Flasche und Tasche für Karten gestattet.

Artillerie: Feld-Kappe; reitende Batterien Czako. Bei der Feld-Artillerie wird der Waffen-Rock (im Winter über das Woll-Leibchen) angezogen; Festung- und technische Artillerie Bluse. Bei günstiger Witterung ist der Mantel auf den Sattel zu schnallen resp. en bandoulière zu tragen; bei fahrenden Batterien können die Mäntel der Geschütz-Bedienungs-Mannschaft im Protzkasten-Korb verwahrt werden. Fäustlinge während eines Winter-Feldzuges. Volle Armatur und Rüstung, Feld-Flaschen, Ess-Schalen und Brot-Säcke. Tornister (Pack-Tornister)

der unberittenen Mannschaft auf den Bagage-Leiterwägen und sonstigen Fuhrwerken (Tragthieren) zu verladen. Reit- und Zug-Pferde (Tragthiere) vollständig gesattelt etc. mit Stall-Halfter. Pferde-Decken sind vierfach, bei rauher Witterung und im Winter jedoch auf gesattelten Zug-Pferden zweifach zusammen zu falten, auf Hand-Pferden aber einfach aufzulegen.

Officiere analog der Mannschaft; statt der Pferde-Decke kann die Filz-Decke gebraucht werden; Revolver und Revolver-Tasche etc.

Sonstige Waffen-Gattungen und Branchen: analog der Infanterie resp. Cavallerie.

Erleichterungen während des Marsches. Sobald eine marschierende Colonne (bei größeren Körpern jedes Bataillon, jede Escadron, jede Batterie, jeder Train-Theil) den Abmarsch-Ort hinter sich hat, lässt der betreffende Commandant das Signal „Abblasen“ geben, worauf folgende Erleichterungen gestattet sind: Säbel werden versorgt; es kann ohne gleichen Schritt marschirt werden (doch bleibt es den Commandanten überlassen, wenn sie es zweckmäßig finden, den gleichen Schritt anzuordnen); Mannschaft darf die Gewehre nach Bequemlichkeit, jedoch nur so tragen, dass niemand dadurch belästigt werde; Rauchen ist im allgemeinen erlaubt, jedoch den auf Munitions- und auf Sprengmittel-Wägen sitzenden Soldaten (bei heftigem Luftzug auch allen in der Nähe befindlichen Leuten) verboten. Überdies können die Colonnen-Commandanten (bei größeren Körpern auch die Commandanten der Truppen und der sonstigen selbständigen Theile) das Abnehmen der Halsbinden und das Öffnen der Rösche (Mäntel, Blusen etc.), sowie das Singen gestatten.

3. Marsch-Ordnung.

Truppen und Trains marschieren, sofern eine Abweichung nicht ausdrücklich angeordnet wird, nach der (unten angeführten) Normal-Marsch-Ordnung. Bei Armee-Körpern wird die Reihenfolge der einzelnen Truppen jeweilig festgesetzt; hiebei, soweit zweckdienlich, einen Wechsel eintreten lassen. Märsche ganzer Armee-Körper sollen zur Schonung der Truppen, falls es die Verhältnisse gestatten, staffelweise ausgeführt werden; Bewegungen der einzelnen Staffeln nur insoweit regeln, als es die einheitliche Durchführung des Marsches erfordert. Vereinigung verschiedener Waffen in eine Colonne nach Thunlichkeit vermeiden. Jede Colonne marschirt mit Vor- und Nachhut.

Train-Theile folgen, wenn nichts anderes befohlen ist, in derselben Marsch-Ordnung wie ihre Truppen-Körper; Reihenfolge der einzelnen Fuhrwerke innerhalb jedes Train-Theiles bleibt so, als ob er selbständig marschieren würde.

Unentbehrliche Reserve-Reitpferde werden nach Weisung der Truppen-Commandanten in die Truppen-Colonne eingetheilt.

Distanzen: im allgemeinen nach Dienst-, Exercier-Reglement und Train-Vorschrift; sonstige Abstände sind aus der Normal-Marschordnung einer Infanterie-Truppen-Division (Seite 177) zu entnehmen. Marschirt eine Truppen-Division oder ein kleinerer Körper für sich allein, so kann der Commandant zur größeren Bequemlichkeit die Distanzen vergrößern lassen.

Fuß-Truppen (mit Bezug auf Normal-Marschordnung): Compagnie von Compagnie 9 \times ; — Pionnier-Compagnie vom Division-Stab, Regiments-Musik von der Pionnier-Abtheilung, Tete-Bataillon von der Regiments-Musik resp. Pionnier-Abtheilung, Pionnier-Abtheilung vom Brigade-Stab 10 \times ; — Pionnier-Abtheilung von der vorderen Truppe, Bataillon von Bataillon, Pionnier-Compagnie vom Brigade-Stab, sowie zwischen Regimentern 24 \times .

Cavallerie: Regiments- (Divisions-) Commandant bestimmt die Abstände zwischen den einzelnen Escadronen (gewöhnlich 10 \times); denselben Abstand nimmt auch die Tete-Escadron vom Pionnier-Zug.

Artillerie: einzeln hintereinander marschierende Geschütze oder Munitions-Wägen 3 \times (können nach Bedarf bis auf 1 \times anschließen); in der Zugs-Colonne 10 \times . Zwischen den einzelnen Batterien oder Munitions-Colonnen 30 \times ; zwischen reitenden Batterien oder den Res.-Mun.-Colonnen des Armece-Munitions-Park 40 \times .

Train: die einzelnen Fuhrwerke, Handpferde oder Tragthiere (zu Zweien) hinter einander auf 3 \times . Um Stockungen zu vermeiden, zwischen den einzelnen Wagen-Partien (Sectionen etc.) 10—15 \times Abstand.

Sind die Divisions- (Corps-) Artillerie und -Cavallerie in der Colonne eingetheilt, so halten sie von der vor ihr marschierenden Truppe (Train) 250 \times Distanz; diese gilt auch für die ihnen oder einer Infanterie-Brigade unmittelbar folgenden Truppe; der nächste größere Train-Körper nimmt 250 bis 500 \times Distanz. — Eine Truppen-Division folgt der anderen auf 1.000 \times . — In großen Train-Colonnen sind nach je 200—300 Fuhrwerken Abstände von 500 \times zu nehmen. Der erste Staffel des Corps-Train (vereinigter Gefechts-Train) von der Truppen-Colonne 1.000 \times .

Verbindung: jeder Colonnen-Theil mit dem voraus marschierenden zu erhalten; hiezu, wo es geboten erscheint, Patrouillen von je 2 Mann in „entsprechenden“ Abständen von einander einschieben. Die Commandanten der voraus marschierenden Colonnen-Theile sind anderseits verpflichtet, an Weg-Kreuzungen und -Abzweigungen (wenn die Verbindung mit dem nachfolgenden Colonnen-Theil verloren gehen könnte) solche Patrouillen zurück zu lassen.

Selbständig marschierende Batterien oder Trains: ein oder zwei Berittene haben auf 200—300 \times vor der Colonne zu marschieren, damit Hindernisse rechtzeitig wahrgenommen und beseitigt oder umgangen werden. Der Queue einer solchen Colonne haben gleichfalls ein oder zwei Berittene zu folgen, welchen die Obliegenheiten der Nachhut zukommen.

Marsch stärkerer Colonnen. Eintheilung von Trains in die Truppen-Colonne unvermeidlich, u. zw.: unbedingt Sanität-, Artillerie-Reserve-Anstalten hinter jeder Truppen-Division; einzelne Staffeln des Verpflegs-Train, wenn man auf Nachschub angewiesen ist (Seite 67 bis 68). Bei länger dauernden Marschen, entfernt vom Gegner, werden im Interesse der Bequemlichkeit der Truppen auch Gefechts- und Bagage-Train in die Truppen-Colonne einzutheilen sein.

Selbständig marschierendes Infanterie- oder Jäger - Bataillon. Truppen-Colonne: Pionnier-Abtheilung; die Compagnien; Ärzte mit Bandagen- und Bessirten-Träger; Rechnung-Unterofficiere; Offic.-Diener; Munitions-Wägen (Reihenfolge der Compagnien); beschrirte Reserve-Pferde; Bataillons-Inspection-Chargen. (50^x Distanz.)

Train (unter Commando des Proviant- oder des mit diesem Dienst betrauten Officier). Gefechts-Train (unter Commando des Stabsführer oder eines anderen Unterofficiers): entbehrliche Reserve-Reitpferde; Marketender- und Proviant-Wägen. — Bagage-Train: Rechnungsführer und Hilfarbeiter, dann (unter Commando des Wagenmeister oder eines anderen Unterofficiers) Bei- und Deckel-Wägen, Büchsenmacher.

Infanterie-Regiment. Truppen-Colonne: Pionnier-Abtheilung; Musik; die Bataillone (u. zw. jedes in Normal-Marschordnung mit Ausnahme der Pionnier-Abtheilung und der Munitions-Wägen). Munitions-Wägen nach Reihenfolge der Bataillone; beschrirte Reserve-Pferde; Regiment-Chefarzt und Regiments-Inspection-Officier. (250^x Distanz.)

Train (unter Commando des Proviant-Officier). Gefechts-Train (unter Commando eines Stabsführers): entbehrliche Reserve-Reitpferde, Marketender- und Proviant - Wägen, Werkzeug - Wagen, unbeschrirte Reserve-Pferde. — (15^x Distanz) Bagage-Train: Rechnungsführer und Hilfarbeiter, dann (unter Commando des Wagenmeister) Bei- und Deckel-Wägen, Büchsenmacher.

Cavallerie-Regiment. Truppen-Colonne: Pionnier-Zug; erste Division, deren Arzt mit Bandagen-Träger, Curschmiede, Rechnung-Unterofficiere und Division-Inspection-Chargen; zweite (wie die erste) Division; Regiment-Chefarzt; Thier-Arzt; Regiments-Inspection-Officier. (250^x Distanz.)

Train (unter Commando des Proviant-Officier). Gefechts-Train (unter Commando eines Unterofficiers): Offic.-Diener mit den entbehrlichen Reserve-Reitpferden, Pack-Pferd mit Spreng-Mitteln, Marketender-Wagen, Proviant- und Werkzeug-Wägen, Reserve-Zugpferde, Escadrons-Riemer. — (15^x Distanz) Bagage-Train: Rechnungsführer und Hilfarbeiter, dann (unter Commando des Wagenmeister) Bei- und Deckel-Wägen, Büchsenmacher, unberittene Soldaten.

Divisions- oder Corps-Artillerie-Regiment. Truppen-Colonne: Batterien mit ihren Ersatz-Abtheilungen; an der Queue die Rechnung-Unterofficiere, Ärzte mit Bandagen-Träger; Thier-Arzt; Regiments-Inspection-Officier. (250^x Distanz.)

Train (unter Commando des Proviant-Officier). Gefechts-Train (unter Commando eines Stabsführers): Reserve-Reitpferde, Marketender-Wagen, Proviant- und Requisitionen-Wägen; Reserve-Zugpferde. — (15^x Distanz) Bagage-Train: Rechnungsführer und Hilfarbeiter, dann (unter Commando eines Stabsführers) Reserve- und Bagage-Wägen, Professionisten und Reserve-Mannschaft.

Pionnier-Compagnie. Truppen-Colonne: die Compagnie; (bei einer Compagnie Nr. 5 bis 7) die zwei Pferde für Recognoscenten; zwei Zugs-Requisiten-Wägen; Rechnung-Unterofficier; Offic.-Diener; Inspections-Chargen. ($25\times$ Distanz.)

Train. Gefechts-Train (unter Commando eines Unterofficiers): Bei-Wägen, Comp.-Requisiten-Wagen, (2) Zugs-Requisiten-Wägen, Proviant-Wagen, Reserve-Zugpferde. — ($10\times$ Distanz) Bagage-Train (unter Commando eines Unterofficiers): Bei- und Deckel-Wagen.

Pionnier-Bataillon. Truppen-Colonne: Compagnien; Arzt mit Bandagen-Träger; Rechnung-Unterofficier; Offic.-Diener; von jeder Compagnie zwei Zugs-Requisiten-Wägen; Bataillons-Inspection-Chargen. ($50\times$ Distanz.)

Train (unter Commando des Proviant-Officier). Gefechts-Train (unter Commando des Stabsführer oder sonstigen Unterofficiers): Reserve-Reitpferde, Bei-, Compagnie- und Zugs-Requisiten, Proviant-Wägen, Reserve-Zugpferde. — ($10\times$ Distanz) Bagage-Train: Rechnungsführer und Hilfsarbeiter, dann (unter Commando des Wagenmeister) Bei- und Deckel-Wägen, Büchsenmacher.

Kriegs-Brücken-Equipagen und Divisions-Brücken-Trains, sowie Schanzzeug-Colonnen werden jeweilig den Umständen gemäß in die Marsch-Colonne eingetheilt.

Eisenbahn-Compagnie analog Pionnier-Compagnie; Scheidung der Train-Fuhrwerke findet jedoch nicht statt.

Telegraphen-Abtheilungen: bei den Fuhrwerken nicht eingetheilte Mannschaft; Stations- und Material-Wägen (innerhalb einer Armee-Telegraphen-Abtheilung nach Bau-Partien hinter einander); dann bei Corps-Telegraphen-Abtheilungen der Proviant-Wagen, bei Armee-Telegraphen-Abtheilungen Flusskabel- und Deckel-Wagen, Rüst-Wägen, Reserve-Pferde; endlich der Rechnung-Unterofficier und die Officiers-Diener.

Sanität-Anstalten. Jene einer Infanterie-Division: Hilfsplätze, Verbandplatz, Ambulanz, Feld-Sanitäts-Colonne des deutschen Ritter-Orden, Sanitäts-Material-Reserve.

Jene einer Cavallerie-Division analog einem Verbandplatz: Sanitäts-Mannschaft, Blessierten-Wägen; Bei-, Requisiten- und Proviant-Wagen.

Feld-Spital: Spitals-Leitung und 1. Section, dann 2. und 3. Section.

Munitions-Trains. — Divisions-Munitions-Park: Ergänzungs-Mannschaft, Infanterie- und ($50\times$ Distanz) Artillerie-Munitions-Colonne.

Corps-Munitions-Park: Park-Commando, Ergänzungs-Mannschaft; Infanterie-Mun.-Colonne; ($50\times$ Distanz) Artillerie-Mun.-Colonne Nr. 1; ($50\times$ Distanz) Artillerie-Mun.-Colonne Nr. 2.

Armee-Munitions-Park: Park-Commando, Zeugs-Colonne; (250^x Distanz) die Munitions-Colonnen mit Distanzen von 250^x und 500^x.

Verpflegs-Trains. — Infanterie-Verpflegs-Colonne: jeder Nachschub-Staffel hat die Verpflegs-Beamten voran, dann folgen die nach der Ordre de bataille gebildeten Wagen-Partien, endlich Rechnung-Unterofficiere etc.; der Reserve-Staffel analog, jede Tages-Partie in nach der Ordre de bataille gebildeten Wagen-Partien. Zwischen den Staffeln 50^x Distanz. — Cavallerie- und Corps-Verpflegs-Colonne marschieren in gleicher Weise.

Verpflegs-Train des Armee-Commando: die 4 Staffeln mit Abständen von 50^x hinter einander, dann (50^x Distanz) der Reserve-Staffel. — Jener des Armee-Ober-Commando analog, die Staffeln aber ohne Distanzen angeschlossen.

Feld-Verpflegs-Magazin (unter Befehl des Commandanten der Train-Begleitung-Escadron): erstes Drittel (3., 6., 9., 12., 15. Zug mit je 50^x Abstand), dann (500^x Distanz) das zweite Drittel (1., 2., 4., 5., 13. Zug), endlich (500^x Distanz) das dritte Drittel (7., 8., 10., 11., 14. Zug).

Section einer Feld-Bäckerei (unter Befehl eines Officers des Train-Detachement): Personen-Wagen, Wagen für Feld-Bäckerei-Ausrüstung, Last-Wagen mit Mehl etc., Gepäck-Wagen, Reserve-Pferde.

Section eines Schlachtvieh-Depots (unter Befehl eines Verpflegs-Beamten): Personen-, Last-, Gepäck-Wagen, 3 Schlachtvieh-Triebe à 100 Thiere.

Train-Reserve-Anstalten. — Corps-Train-Park: Ergänzungs-Mannschaft; 1. Park-Colonne (Bei- und Zeugs-Wagen, Bagage- und Proviant-Wagen, Ergänzungs-Pferde); 2., 3., 4. Park-Colonne analog; Bei- und Deckel-Wagen des Park-Commando, Detail-Officier, Thierarzt.

Depot für marode Pferde: Last-Wagen, marschfähige Pferde, eventuell Last-Wagen für Proviant und Futter; Schmied, Officers-Diener und Zugsführer.

Stabsquartier einer Infanterie-Truppen-Division. Gefolge des Truppen-Divisions-Commandanten: Generalstabs- und Ordnonanz-Officiere; Division-Chefartzt; Intendanz-Chef mit den Intendantur-Organen; (falls denselben nicht anderweitige Dienste zufallen) der Platz-, Train-Escadrons-Commandant, Divisions-Proviant-Officier, Proviant-Officier des Divisions-Stabsquartier, quartier-regulierender Officier; die berittenen Feld-Gendarmen; Stabs-Cavallerie als Abtheilung formiert.

Train (unter Commando des Stabs-Wagenmeister): die (Officers-) Diener mit den Reserve-Reitpferden; eigene Wagen des Truppen-Divisions-Commandanten; Personen-Wagen für Geistliche, Auditore und Beamte; Deckel-Wagen des Division-Stabes mit dem Feldwebel für den Kanzlei-Manipulations-Dienst, den Schreibern, der Mannschaft zur Feld-Presse und dem Rechnung-Hilfsarbeiter; Feldpost-Fuhrwerke

sammt Personal; Marketender-Wagen sammt Personal; Proviant-Wägen; Deckel-Wagen des Train-Zugs-Commandanten und jener der Stabs-Truppen; Bei-Wägen; Reserve-Pferde; Schriftführer des Militär-Gerichtes, Feld-Arrest; eventuell transene Mannschaft; unberittene Feld-Gendarmen; Rest der Stabs-Infanterie; Rechnungsführer.

Stabs-Quartier einer Cavallerie-Truppen-Division: analog jenem einer Infanterie-Truppen-Division.

Brigade. Truppen-Colonne: Truppen in der durch die Marsch-Disposition festgesetzten Reihenfolge; die Truppen-Körper (selbständigen Abtheilungen) mit Distanzen von 50 Schritten. — (250^x Distanz.)

Train des Brigade-Stabes; Trains der einzelnen Truppen-Körper (selbständigen Abtheilungen) in derselben Reihenfolge wie die Truppen, zu denen sie gehören, mit Distanzen von 50 Schritten.

Infanterie-Truppen-Division. Truppen-Colonne: Truppen der Tete-Brigade. (50^x Distanz.) Unter Befehl des Commandanten des 1. Zuges der Train-Escadron: Train des Division-Stabsquartier; (10 bis 15^x Distanz) Train des Stabes der Tete-Brigade, Gefechts-Train der Tete-Brigade. (250^x Distanz) Truppen der Queue-Brigade. (50^x Distanz.) Unter Commando des rangältesten Train-Theil-Commandanten: Train des Stabes der Queue-Brigade, Gefechts-Train der Queue-Brigade.

Die einer Infanterie-Truppen-Division etwa zugewiesenen technischen Truppen marschieren mit einer Brigade der Division.

Sind die Divisions- (Corps-) Artillerie- und Cavallerie in der Colonne eingetheilt, so marschirt ihr Gefechts-Train mit dem Gefechts-Train jener Brigade, welche ihnen unmittelbar folgt; sind diese Waffen-Gattungen hinter dem Gefechts-Train der Queue-Brigade eingetheilt, so schließt ihr Gefechts-Train hinter ihnen auf 50 Schritte an.

Von der Infanterie-Verpflegs-Colonne wird jener Tages-Staffel, welcher nach Beendigung des Marsches die Vorräthe an die Truppen der Division abzugeben hat, vorgekommen und marschirt hinter dem letzten Theil des Gefechts-Train. (500^x Distanz.)

Train, unter Befehl des Commandanten der Train-Escadron: vereinigter Bagage-Train (unter dem vom Truppen-Divisions-Commando hiefür schon im Frieden bestimmten Officier des Reserve-Standes), die Train-Theile in derselben Reihenfolge wie die Truppen, mit Distanzen von 50 Schritten; — (50^x Distanz) Division-Sanität-Anstalt; — (50^x Distanz) Divisions- und eventuell (falls die Corps-Artillerie bei der Infanterie-Division eingetheilt ist) Corps-Munitions-Park; — (500^x Distanz) Infanterie-Verpflegs-Colonne.

Fallweise beigegebene Trains der Haupt-Quartiere werden vor dem Train des Division-Stabsquartier eingereicht; technische Trains entsprechend ihrer voraussichtlichen Verwendung.

Vereinigter Gefechts-Train, unter Befehl des Commandanten des 1. Zuges der Train-Escadron: Train des Division-Stabsquartier; — (15^x Distanz) des Stabes der Tete-Brigade, der Divisions-

Cavallerie, des Infanterie-Regimentes, der Divisions-Artillerie, des zweiten Infanterie-Regimentes, des Jäger-Bataillon; — (50^x Distanz) Train- der Queue-Brigade.

Vereinigter Bagage-Train, unter Befehl des vom Truppen-Divisions-Commando schon im Frieden hiezu bestimmten Officier: Train der Divisions-Cavallerie, des ersten Infanterie-Regimentes, der Divisions-Artillerie, des zweiten Infanterie-Regimentes, des Jäger-Bataillon; — (50^x Distanz) Train der Queue-Brigade. — Rechnungsführer, Hilfsarbeiter, Büchsenmacher, Professionisten, Reserve-Mannschaft (bei der Cavallerie die Unberittenen) im Gefechts-Train einzuteilen.

Cavallerie-Truppen-Division: analog einer Infanterie-Truppen-Division. Train des Stabs-Quartier, der Brigade-Stäbe und der Gefechts-Train folgen auf 50 Schritte hinter der Truppen-Colonne.

Corps. — Train des Haupt-Quartier, unter Befehl des Commandanten des 1. Zuges der Train-Escadron: (Officiers-) Diener mit den Reserve-Reitpferden; eigene Wagen des Corps-Commandanten und Artillerie-Brigadier; Personen-Wagen für Beamte; Deckel-Wagen des Corps-Commando mit dem Schreiber, der Mannschaft zur Feld-Presse und dem Rechnung-Hilfsarbeiter; Deckel-Wagen des Artillerie-Brigadier und des Genie-Chef (mit je einem Unterofficier); Operations-Cassa-Wagen mit einem Unterofficier; Feldpost-Leitung; Markelender- und Proviant-Wagen; Deckel-Wagen der Stabs-Truppen und des Train-Zugs-Commandanten; Bei-Wagen; Reserve Zugpferde; unberittene Feld-Gendarmen; Rest der Stabs-Infanterie; Arzt und Thier-Arzt; Rechnungsführer.

Vereinigter Gefechts-Train, unter Befehl des hiezu vom Corps-Train- bestimmten Divisions-Train-Commandanten: Train des Hauptquartier; — (15^x Distanz) Train der Tete-Division, Pionnier-Compagnien, der Corps-Artillerie; — (250^x Distanz) Train der zweiten Division; — (250^x Distanz) Train der Queue-Division.

Vereinigter Bagage-Train, unter Befehl des Commandanten der beim Corps-Commando eingetheilten Train-Escadron: Train der Tete-Division, Pionnier-Compagnien und der Corps-Artillerie; — (50^x Distanz) Train der zweiten Division; — (50^x Distanz) Train der Queue-Division, Deckel- und Bei-Wagen des Train-Commandanten.

Der „Corps-Train“ (große Train des Corps), aus allen nicht bei den Truppen-Divisionen eingetheilten Trains gebildet, folgt unter Befehl des „Corps-Train-Commandanten“ hinter dem Train der Queue-Division. Er wird nach Bedarf in „Corps-Train-Staffeln“ gegliedert, deren Columnen-Länge 20 km nicht überschreiten soll.

Vier oder mehr Infanterie-Truppen-Divisionen auf einer Marsch-Linie. — Die nicht bei den Truppen-Divisionen eingetheilten Trains bilden den „Columnen-Train“ (großen Train); er folgt unter dem Befehl des rangälteren Corps-Train-Commandanten dem Train der Queue-Division.

Verpfleg-Staffeln, welche noch am Marsch-Tag eine Truppen-Division zu überholen haben, um zu einer vor dieser marschierenden Truppen-Division zu gelangen, müssen unbedingt unmittelbar hinter dem Gefechts-Train jener Division eingetheilt werden, welche sie überholen sollen. Der Tages- (Reserve-) Staffel, welcher nach Beendigung des Marsches die Vorräthe an die Truppen der Division abzugeben hat, marschirt hinter den vorerwähnten Verpfleg-Staffeln.

Schlachtvieh ist womöglich auf Parallel-Wegen u. zw. thunlichst in gleicher Höhe mit der Colonne zu treiben oder als letzter Train-Staffel in die Colonne einzureihen.

Feld-Spitäler, Corps-Train-Parks und Depots für marode Pferde werden nach Bedarf (meist an der Queue) der Colonne eingetheilt.

4. Colonnen-Längen.

(In Schritten. Wo nichts anderes ausdrücklich beigefügt ist, beziehen sich die Daten auf die Formation der Fuß-Truppen und der Cavallerie zu Vieren.)

Berechnung der Colonnen-Längen. Fuß-Truppen: per Doppel-Reihe oder Reihe (150 cm) 2; im Gebirg per Pferd oder Tragthier 7. — Cavallerie: per Reihe (zu Vieren oder zu Zweien) 4, bei schlechten (steilen) Wegen und bei ungünstiger Witterung 6. — Zweisp. Fuhrwerk (einschließlich 3 Schritte Abstand vom nächst vorderen) 11, viersp. 17, sechssp. 21; eine Koppel Tragthiere 7; ein Paar Hand- oder Reserve-Pferde (einschließlich 1 Schritt Abstand) oder ein Stück Rindvieh 4. Bei schlechten (steilen) Wegen und bei ungünstiger Witterung $\frac{1}{3}$ mehr.

Beiläufige Colonnen-Länge einer Abtheilung (ohne Dis-tanzen). Bei den Fuß-Truppen: in einfachen Reihen gleich der Ziffer des marschierenden Standes; in Doppel-Reihe $\frac{1}{2}$, zu Sechsen $\frac{1}{3}$, zu Achten $\frac{1}{4}$ davon. — Bei der Cavallerie: zu Vieren gleich, zu Zweien das Doppelte der Ziffer des marschierenden Standes. — Bei Fuhrwerken: 20-mal die Anzahl derselben (da man die Colonnen-Länge eines Fuhr-werkes, gleichgiltig ob zwei-, vier- oder sechs-spännig, durchschnittlich mit 20 Schritten annehmen kann).

Stäbe und Haupt-Quartiere. Brigade-Stab. 20, Train 70. — Truppen-Division-Stab: 60, Train 400. — Corps-Haupt-quartier: 100, Train 670. — Armee-Hauptquartier (Armee-General-Commando): 200 (100), Train 1.000 (950). — Armee-Ober-Commando (General-Etapen-Commando: 200 (100), Train (sammt Feld-Telegraphen-Abtheilung) 840 (500).

Infanterie und Jäger. Pionnier-Abtheilung eines Infanterie-Regimentes zu 3 (4) Bataillonen 25 (30), eines selbständigen Infanterie- oder Jäger-Bataillon 10. — Regiments-Musik 25. — Compagnie: 130, in Reihen 260; auf Gebirgs-Wegen in einfachen Reihen 300, beim Einzel-Marsch 500. — Bataillon: Truppen-Colonne 670, mit Gefechts-Train 725, mit ganzem Train 800; auf Gebirgs-Wegen (ohne Train) in einfachen Reihen 1.100, beim Einzel-Marsch 2.000. — Infanterie-Regiment zu 3 (4) Bataillonen: Truppen-Colonne 2.000 (2.600), mit

Gefechts-Train 2.300 (3.000), mit ganzem Train 2.500 (3.200). — Infanterie-Brigade zu 7 (8) Bataillonen, einschließlich Marsch-Distanzen: Truppen-Colonne 4.650 (5.300), mit Gefechts-Train 5.200 (6.900), mit ganzem Train 5.850 (7.600). Normale Gebirgs-Brigade (Seite 131) auf einem Saumweg (ohne Train) 8.000—10.000.

Cavallerie. Escadron: Truppen-Colonne 160 (zu Zweien 270, einzeln 550), mit Gefechts-Train 210, mit ganzem Train 290. Auf Gebirgs-Wegen: abgesehen, zu Zweien 600, beim Einzeln-Marsch 1.200. — Divisions-Cavallerie (Regiment-Stab, Pionnier-Zug, 3 Escadronen): Truppen-Colonne 520 (560), mit Gefechts-Train 650 (750), mit ganzem Train 880 (1.050). — Cavallerie-Regiment (6 Escadronen): Truppen-Colonne 1.100, mit Gefechts-Train 1.650, mit ganzem Train 1.900.

Artillerie. Fahrende (reitende) Batterie: Truppen-Colonne 420 (410), mit Gefechts-Train 470 (470), mit ganzem Train 570 (570). — Gebirgs-Batterie: Truppen-Colonne 150, mit Gefechts-Train 350, mit ganzem Train 450. — Reitende Batterie-Division: Truppen-Colonne 890, mit Gefechts-Train 1.000, mit ganzem Train 1.250. — Divisions- oder Corps-Artillerie (4 Batterien): Truppen-Colonne 1.800, mit Gefechts-Train 2.200, mit ganzem Train 2.700. — Divisions-Munitions-Park: 2.000. Cavallerie-Divisions-Munitions-Colonne 520. Corps-Munitions-Park mit (ohne) Infanterie-Munitions-Colonne: 3.950 (2.600). Armee-Munitions-Park mit 4 (5) Reserve-Munitions-Colonnen: 15.000 (18.000).

Technische Truppen. Pionnier-Compagnie (Bataillon): Truppen-Colonne 140 (600), mit Gefechts-Train 260 (1.000), mit ganzem Train 310 (1.250). Kriegs-Brücken-Equipage: 460. Divisions-Brücken-Train: 240. — Schanzzeug-Colonne: 150. — Eisenbahn-Compagnie ohne (mit) Train: 120 (270). Feld-Telegraphen-Abtheilung: Cavallerie-125, Corps-200, Armee-715.

Feld-Sanität-Anstalten. Infanterie- (Cavallerie-) Sanität-Anstalt: 715 (140). Division-Sanität-Anstalt mit Gebirg-Ausrüstung: Mannschaft in Reihen, Tragthiere einzeln 520, alles einzeln marschierend 620. — Feld-Spital: 1.280.

Train-Reserve-Anstalten. Corps-Train-Park (4 Colonnen): 1.220. — Depot für marode Pferde: 60 (ohne marode Pferde).

Feld-Verpfleg-Anstalten. Infanterie- (Cavallerie-) Verpflegs-Colonne (vier Nachschub-Staffeln und ein Reserve-Staffel): 6.930 (7.700). — Corps-Verpflegs-Colonne (fünf Staffeln): 3.465. — Verpflegs-Train des Armee- (Ober-)Commando (fünf Staffeln): 4.310 (625). — Feld-Verpflegs-Magazin: 25.000. — Section einer Feld-Bäckerei (eines Schlachtvieh-Depot): 2.600 (630).

Infanterie-Truppen-Division. Vereinigter Gefechts-Train (mit den Trains der beiden Brigade-Stäbe) 2.300. Vereinigter Bagage-Train 1.325.

In normaler Marsch-Ordnung: Truppen-Colonne 10.000 (7.5 km); Truppen-Division mit Gefechts-Train 12.000 (9.0 km), mit

Gefechts- und Bagage-Train 16.000 (12·0 *km*), mit allen drei Train-Gruppen 20.000 (15·0 *km*); Truppen-Division mit Vor- und Nachhut circa 25.000 (19·0 *km*).

Wenn die Division mit „Boi-Wagen“ (Seite 80) versehen ist, verlängert sich die Colonne um beiläufig 6.400 Schritte.

In gedrängter Marsch-Ordnung: zu Sechsen die Truppen-Colonne 7.800 (5·9 *km*), die ganze Division 16.700 (12·5 *km*); zu Achten die Truppen-Colonne 6.800 (5·1 *km*), die ganze Division 15.800 (11·9 *km*).

Cavallerie-Truppen-Division. Gefechts-Train 1.300, Bagage-Train 2.300. Truppen-Colonne (ausgeschiedener Gefechts-Train) 7.000 (5·2 *km*). Truppen-Division mit Gefechts-Train 9.200 (6·8 *km*), mit Gefechts- und Bagage-Train 12.000 (9·0 *km*), mit allen drei Train-Gruppen 16.700 (12·5 *km*).

Corps zu 3 Divisionen. — Vereinigter Gefechts-Train 8.920, vereinigter Bagage-Train 4.540.

5. Marsch-Formation.

Gewöhnliche Marsch-Form: Fuß-Truppen und Festung-Artillerie in Doppel-Reihen; Cavallerie zu Vieren; Batterien und Trains in „Marsch-Colonne“; Hand-Pferde zu Zweien. Im Gebirg: Infanterie in Reihen, Pferde und Tragthiere einzeln; Cavallerie (wenn thunlich) zu Zweien.

Gedrängte Marsch-Form: Fuß-Truppen und Festung-Artillerie zu Sechsen oder Achten; Cavallerie- und Artillerie-Abtheilungs- (Zugs-) Colonne; Fuhrwerke auf gebahnten Wegen einzeln, auf sehr breiten Straßen in zwei- oder mehrfacher Reihe.

Anwendung der Marsch-Formen nach der Weg-Beschaffenheit: auf den meisten Straßen von Mittel-Europa (5 *m* br.) können 6 Mann der Fuß-Truppe oder 4 Reiter, auf den (meist eingeleisigen) Vicinal-Wegen (ohne Banket 2·5 *m* br.) 4 Mann der Fuß-Truppen oder 2 Reiter bequem neben einander fortkommen; auf Straßen über 7 *m* Breite Infanterie zu Achten.

6. Marsch-Tempo, Gang-Art.

Regelung des Marsch-Tempo: mit Rücksicht auf Weg-Beschaffenheit, Wetter, Zustand der Truppe und Colonnen-Tiefe durch den Commandanten. An der Spitze der Colonne, jedes Bataillons, jeder Escadron und Batterie soll ein Officier marschieren, um das geeignete Tempo anzugeben. Sind Trennungen entstanden, kann vom Colonnen-bezw. von den rückwärtigen Bataillons- (Escadrons-, Batterie-, Train-) Commandanten „Kirchen-Ruf“ gegeben werden (Seite 186).

Gang-Arten: XX. Abschnitt (Seite 298). Allein marschierende Cavallerie (reitende Batterie) soll auf günstigem Boden streckenweise,

jedoch nicht länger als 20 Minuten ohne Unterbrechung, traben; Nothwendigkeit des frühen Eintreffen, Beschaffenheit der Marsch-Linie, Witterung, Zustand der Pferde und deren Belastung maßgebend, ob und wie oft während eines Tag-Marsches getraht werden kann. Fahrende und Gebirgs-Batterien, gleichwie Trains, haben sich, wenn sie allein marschieren, im Schritt zu bewegen.

Marsch-Geschwindigkeit. Erfahrungsgemäß rechnet man bei länger dauernden Märschen per Minute: für Infanterie- und gemischte Colonnen 100^{\times} ; für Cavallerie- und Artillerie-Colonnen im Schritt 140^{\times} , im Schritt und Trab 170^{\times} ; für größere Train-Colonnen $60-80^{\times}$, für kleinere Train-Theile $110-120^{\times}$. In großen Colonnen hat bei günstigen Marsch-Umständen die Infanterie (100^{\times} per Minute), bei ungünstigen der Train die geringste Marsch-Geschwindigkeit, wonach sich das Fortkommen der ganzen Colonne richtet.

Zum Zurücklegen von 23 *km* sammt Rasten brauchen erfahrungsgemäß unter günstigen Marsch-Umständen: eine Infanterie-Brigade 6—7, — eine Cavallerie-Brigade im Schritt 4—6, im Schritt und Trab 3—5, — eine Infanterie-Truppen-Division mit Gefechts-Train, sowie große Train-Colonnen 7—8 Stunden. Bei tiefen Armeecolonnen: für jede folgende Division 1 (2) Stunden mehr.

Zum Zurücklegen von 30 *km* braucht: eine Infanterie-Truppen-Division mit Gefechts-Train auch unter günstigen Umständen 10—12 Stunden; eine selbständig marschierende Train-Colonne von 60—80 beladenen ärarischen Wägen bei guten Marsch-Umständen 10 Stunden (incl. einmaliger Fütterung). Leere Fuhrwerke können in derselben Zeit 40—45 *km* zurücklegen.

Landes-Fuhrwerke im allgemeinen eine um $\frac{1}{4}$ geringere, bei schlechter Bespannung nur $\frac{1}{2}$ der Leistung des ärarischen Train. — Schlachtvieh täglich 15—20 *km*, wobei keine Rast-Tage nöthig.

Maximum der Leistungsfähigkeit: für Infanterie und Train 45 *km*, für Cavallerie-Abtheilungen circa 60 *km*; auf eine Wiederholung dieser außergewöhnlichen Leistung am nächst folgenden Tag kann nicht mit Sicherheit gerechnet werden. Im Echiquier-Verhältnis marschierende größere Armee-Körper legen durchschnittlich täglich 15 *km* zurück. Maximum eines forcierten Marsches für stärker beladene Wagen-Colonnen 40—45 *km*.

Im Gebirg: außer der horizontalen Weg-Länge, für je 300 *m* Weg-Steigung noch ein Zeit-Aufwand von 1 Stunde.

Bei Nacht: nur $\frac{2}{3}$ der bei Tag möglichen Marsch-Leistung.

7. Marsch-Disciplin.

Straßen-Benützung. In der Regel haben Batterien und Trains eine Seite, die übrigen Truppen eine Seite oder die Mitte, beim „Halten“ stets eine Seite der Straße frei zu lassen. Berittene, welche längs

der Colonne vor oder zurück müssen, haben sich möglichst neben der Straße zu halten.

Wenn auf besonders breiten Straßen große Train-Colonnen in zwei oder mehreren Colonnen neben einander marschieren, ist unter Umständen — statt eine Seite — die Mitte der Straße frei zu lassen.

Inspection-Chargen: marschieren an der Queue jener Abtheilung (Unter-Abtheilung), auf welche sich ihr Dienst erstreckt; auch an der Queue jedes Trains (Train-Theil) soll sich eine Aufsicht-Charge befinden. Diese Chargen haben die Zurück-Geblienen, welche marschfähig sind, aufzuschreiben, zu sammeln und bei der nächsten Rast ihren Unter-Abtheilungen zu übergeben; über alle marsch-unfähig Gewordenen eine Vormerkung zu führen, und bei langen Rasten, sowie am Marsch-Ziel ihren Commandanten die Meldung zu erstatten.

Den Marsch-Unfähigen ist, falls der Arzt (wenn nöthig und zulässig schriftlich) die Anweisung gibt, das Aufsitzen auf Wägen von den Train-(Traintheil-)Commandanten zu gestatten; letztere entscheiden in Ermangelung eines Arztes nach eigenem Ermessen.

Officiere: per Compagnie je einer an der Queue, die übrigen können an der Tete oder an der Queue der Compagnie marschieren. In Feindes-Nähe alle Officiere auf den ihnen nach Exercier-Reglement zu kommenden Plätzen.

Bei warmer Witterung: die Vorhut nach Thunlichkeit veranlassen, dass Orts-Bewohner Gefäße mit Trink-Wasser auf die Straße stellen, damit sich jeder im Vorbei-Marsch ohne wesentliche Störung der Ordnung damit versorgen könne.

Austreten während des Marsches: darf bloß in den dringendsten Fällen u. zw. nur von den Vorgesetzten vom Unter-Abtheilungs-Commandanten aufwärts gestattet werden; dem Austretenden, wenn nöthig, einen Soldaten begeben.

Herstellungen am Hufbeschlag haben abseits des Weges zu geschehen, damit der Marsch nicht aufgehalten werde; Reiter begeben sich dann im Trab in ihre Eintheilung.

Bestimmungen für Geschütze und Fuhrwerke. Kein Geschütz (Fuhrwerk) darf eigenmächtig angehalten, aus der Reihe gebracht oder anderen vor gefahren werden; vorfahren dürfen nur Verwendeten-Transporte, Telegraphen- und Post-Fuhrwerke, Couriere und solche Personen, welche die Dringlichkeit ihrer Reise darzuthun vermögen. Niemand darf sich in die Colonne ein- oder durchdrängen. Die Kutscher (Reit-Knechte) dürfen während des Marsches nicht schlafen oder ohne Erlaubnis absitzen.

Auf Train-Fuhrwerke dürfen mit Bewilligung des Train-(Traintheil-)Commandanten nur Marsch-Unfähige und ausnahmsweise (wenn es mit Rücksicht auf beschwerliche Arbeiten nöthig erscheint) die nicht zur Train-Bewachung verwendeten Professionisten, ferner die unberittenen Cur- und Beschlag-Schmiede aufsitzen.

Bedienungs-Mannschaft der fahrenden Batterien ist nach größeren Anstrengungen oder wenn solche bevorstehen, das Aufsitzen zu gestatten.

Straffällige Soldaten (welche sich während des Marsches grobe Ausschreitungen zuschulden kommen lassen) sind einer Arrestanten-Wache oder der Nachhut zu übergeben.

Nachhut hat Ordnung hinter der marschierenden Colonne zu halten; sammelt alle Zurück-Geblienen in eine Abtheilung, sorgt für die Weiterbeförderung der Marsch-Unfähigen und sendet die übrigen bei nächster Gelegenheit zu ihrer Truppe. Können Marsch-Unfähige nicht mitgenommen werden, so sind ihnen nöthigen Falles (besonders in insurgierten Gegenden) Soldaten beizugeben. Bei der Nachhut soll ein Arzt, wenn nöthig auch ein Thier-Arzt (Curschmied) eingetheilt werden.

8. Rasten.

Kurze Rast: beiläufig $\frac{1}{2}$ Stunde, nachdem die Queue einer Colonne (eines Colonnen-Theiles) den Abmarsch-Ort verlassen hat, bei länger dauernden Märschen wenn nothwendig nach jeder Marsch-Stunde, ungefähr 10 Minuten.

Bei kleineren Colonnen vom Regiment abwärts, sowie bei Train-Colonnen bis zu $2.000\times$ Länge, die Rast gleichzeitig zu halten.

Bei größeren Colonnen so einzurichten, dass der Weiter-Marsch der nachfolgenden Truppen oder Trains nicht oder doch nur möglichst kurze Zeit aufgehalten werde. Es sollen daher (wo thunlich) Fuß-Truppen und Cavallerie truppenkörper-weise auf geeigneten, in gleicher Höhe befindlichen Plätzen neben der Straße in der Marsch-Formation rasten; Batterien und Trains auf der Straße verbleiben.

Beim „Divisions-Train“ wird die erste kurze Rast gewöhnlich wie folgt gehalten: der vereinigte Gefechts-Train mit dem Train des Hauptquartier gleichzeitig; — der vereinigte Bagage-Train für sich; — die Infanterie- (Cavallerie-) Verpflegs-Colonne in zwei Theilen.

Ist das Räumen des Weges nicht möglich und gestattet dessen Breite auch nicht, dass zwei Truppen (oder Trains) in der Marsch-Formation neben einander Platz finden: die durch Abstände von $250\times$ oder $500\times$ getrennten Colonnen-Theile abgesondert rasten lassen, und es muss die Rast mit Rücksicht auf den Anmarsch der nachfolgenden Truppen (Trains) entsprechend gekürzt werden.

Benahmen der Truppe: gegen die Tete anschließen, compagnie-weise „Beim Fuß“ nehmen bzw. escadrons- (batterie-, traintheil-) weise absitzen; gestattet, nach Bedarf auszutreten; Mängel an Beschuhung, Sattelung u. dgl. sofort beheben.

Lange Rast, auf gewöhnlichen Märschen, sobald mehr als die Hälfte des Weges zurückgelegt ist. Wie oft und wie lang auf großen Märschen von mehr als 23 km gerastet werden soll, ist abhängig von:

Marsch-Zweck; voraussichtliche Marsch-Dauer, Wetter, Weg-Beschaffenheit, Ausdehnung und Zusammensetzung der Colonnen, physischen Zustand der Menschen und Thiere. Sind Weg- und Witterungs-Verhältnisse günstig, so können Fuß-Truppen (Festung-Artillerie) und Gebirgs-Batterien auf Märschen bis zu 15 km, Cavallerie, Feld-Batterien und Trains bis zu 23 km dieser Rast entbehren. So oft eine lange Rast angeordnet wird, ist auch ihre Dauer bekannt zu geben; zwingen besondere Gründe dazu, hinter einander marschierenden Divisionen Rasten von verschiedener Dauer halten zu lassen, so müssen auch die Aufbruch-Stunden aus der Rast geregelt werden.

Bei Gewalt-Märschen außer den gewöhnlichen Rasten noch eine Rast von 4—5 Stunden zum Abkochen.

Wahl der Rast-Plätze: abseits der Straße an solchen Punkten, wo Wasser (wenn abgekocht werden soll, auch Holz) vorhanden ist, möglichst bei Ortschaften; in Ortschaften selbst aber nur bei schlechtem Wetter und kalter Jahreszeit, oder wenn es die Wasser-Versorgung erheischt. Cavallerie und Trains thunlichst in der Nähe fließender Gewässer; Schlachtvieh an Weide-Plätzen und (um es absperrern zu können) bei größeren Gehöften. Von anderen Truppen bereits benützte Rast-Plätze thunlichst vermeiden. Die Truppe soll nicht dem Sonnen-Brand oder heftigem Luftzug ausgesetzt sein.

Ausmittlung der Rast-Plätze in ähnlicher Weise, wie (Seite 170) für Noth-Unterkünfte angegeben.

Bei Rasten bis zu 2 Stunden genügt soviel Raum, um die Truppen in concentrirte Aufstellung zu bringen. Hiezu benöthigt (die eingeklammerten Zahlen geben die Tiefe des Aufstellungs-Raumes an): Bataillon 100 (20), Inf.-Regiment (3 Bataillone) 325 (20), Inf.-Brigade 440 (80); — Escadron 25 (100), Division (3 Esc.) 90 (100), Cav.-Regiment 200 (100), Cav.-Brigade 200 (230); — Artillerie-Regiment 100 (130) Schritte. Mehr als 300 Fuhrwerke sollen in der Regel nicht auf einem Platz rasten. — Sind für die Trains keine geeigneten Rast-Plätze vorhanden, so soll die lange Rast auf parallelen Seiten-Wegen oder (falls dies auch nicht möglich wäre) auf der Marsch-Straße selbst gehalten werden, wobei jedoch eine Straßen-Seite (eventuell die Mitte) frei zu lassen ist. Die Benützung der Marsch-Straße möglichst vermeiden. Bei längeren als zweistündigen Rasten ist der für Lager vorgeschriebene Raum erforderlich.

Als Rast-Platz für eine Truppen-Division — bei einstündiger Dauer der Rast — genügt so viel Raum als für eine Infanterie-Brigade und die Divisions-Artillerie nöthig ist. Dauert jedoch die Rast länger als 2 Stunden, so ist es zweckmäßig — soll während der Rast gekocht werden aber nothwendig — vollständiges Lager (bei sehr schlechter Witterung Marsch-Cantonierungen) zu beziehen: dann muss Raum für die ganze Division vorhanden sein.

Verhalten der Truppe. Jede Compagnie, sobald sie ihren Aufstellungs-Platz erreicht hat, Gewehre in Pyramiden stellen, Rüstung ablegen. Cavallerie, Artillerie und Train escadrons, batterie, traintheilweise absitzen, Pferde die Gurten nachlassen. Muss gefüttert werden, so ist in der Regel nur Hafer zu geben und mit Vorsicht trinken zu lassen. Die zum Herbeiholen von Wasser und Lebens-Mitteln be-

stimmten Leute sind abtheilungsweise zu sammeln und durch Inspection-Chargen (wenn Orte betreten werden sollen, jedenfalls unter Commando eines Officiers) zu führen.

9. Signale.

Die Colonnen-Commandanten vom Brigadier abwärts (bei Colonnen von der Truppen-Division aufwärts die Brigadiere, Commandanten der Divisions-, (Corps-) Artillerie, -Cavallerie, des vereinigten Gefechts- und Bagage- Train, der Infanterie- (Cavallerie-) Verpflegs-Colonne, der einzelnen Corps- (Colonnen-) Train-Staffeln, sowie der durch Distanzen von 500^x von einander getrennten Trains können sich zur Leitung ihrer Truppe (ihres Trains) der reglementsmäßigen Signale bedienen, von denen auf Märschen eine besondere Bedeutung haben: „Abblasen“: Gestattung der zulässigen Erleichterungen. — „Halber Ruf“: Annahme der reglementsmäßigen Haltung. Die Einstellung der Adjustierungs-Erleichterungen ist dem Ermessen des Colonnen-Commandanten anheimgestellt. — „Halt“: wenn Trennungen entstanden wären, ist erst nach Erreichung der vorgeschriebenen Distanzen stehen zu bleiben. — „Halt — Rast (Absitzen)“: kurze Rast. — „Halt — dreimal Rast (Absitzen)“: zufälliger Aufenthalt, welcher voraussichtlich mindestens eine halbe Stunde dauert (Seite 187), oder lange Rast. — „Vergatterung (Aufsitzen)“: zum Marsch bereit machen. — „Vorwärts“: Weitermarsch. — „Links (rechts)“: Übergehen auf eine Seite der Straße. — „Einfacher Stoß — links (rechts)“: Artillerie-Bedienungs-Mannschaft auf die bezeichnete Seite der Geschütze (Fuhrwerke). — „Ganzer Ruf“: Übergang der Artillerie-Bedienungs-Mannschaft in die Normal-Stellung. — „Kirchenruf“: Mäßigen des Tempo an der Tete.

Wenn nöthig, sind besondere Aviso-Signale festzusetzen. Jedem Signal, welches nur einen Truppenkörper betrifft, hat dessen (Regiments-) Ruf voran zu gehen. Signale sind bataillons- (escadrons-, batterie-) weise, beim Train von den einzelnen Train-Theilen abzunehmen.

10. Einrücken in Marsch- (End-) Stationen.

Erfolgt in reglementsmäßiger Haltung. Unmittelbar vor dem Einrücken in Festungen oder solche Garnisonsorte (Standlager), in denen Generale (Admirale) als Militär- (Marine-, Landwehr-) Stations- (Lager-) Commandanten fungieren, ist an diesen ein Officier abzuschicken, um ihm das Anlangen der Colonne anzuzeigen und (falls er rangälter als der Colonnen-Commandant wäre) dessen Weisungen einzuholen; das Einrücken, sowie auch der bloße Durchmarsch, erfolgt mit klingendem Spiel und fliegender Fahne (Cavallerie mit ergriffenem Säbel).

Nach dem Einrücken marschiert die Truppe auf dem bestimmten Platz auf, leistet dem anwesenden höchsten Commandanten die Ehren-Bezeigung, worauf das Signal „Gebot“ geschlagen (geblasen), die Fahne abgegeben und in die Kasernen oder Quartier- (Lager-) Bereiche abgerückt wird.

11. Abkochen.

In der Regel wird erst nach dem Eintreffen am Marsch-Ziel, bei Gewaltmärschen während einer langen Rast abgekocht, wozu diese mindestens 4 Stunden dauern muss. Sollte erst nach 11 Uhr vormittag abmarschiert werden, so ist vorher abessen zu lassen. (Seite 71.)

12. Besondere Bestimmungen.

(Überschiffungen: Seite 256–263.)

Verhalten in besonderen Fällen. Bei großer Kälte: die Berittenen und die auf den Fuhrwerken befindlichen Marschfähigen zeitweilig absitzen, um durch streckenweisen Fußmarsch dem Erstarren der Glieder vorzubeugen.

Beim Zusammentreffen zweier Colonnen: wenn sie in entgegen-gesetzter Richtung marschieren, weichen sie sich rechts aus. Gestattet die Wegbreite nicht den Vorbeimarsch, oder wenn beide dieselbe Richtung haben, endlich beim Kreuzen zweier Colonnen, entscheidet die Wichtigkeit des Marschzweckes oder die erhaltene Weisung, welcher Colonne der Vor- oder Durchmarsch zu gestatten (in welcher Ordnung der Kreuzungs-Punkt zu überschreiten) ist; der rangältere Colonnen-Commandant hat darüber (in wichtigen Fällen schriftlich) zu verfügen. Verwundeten-Transporten unbedingt Passage frei lassen.

Kann beim Kreuzen eine Colonne den Vorbeimarsch der anderen nicht abwarten, so ordnet der rangältere Commandant das dichte Anschließen beider Colonnen und die Annahme einer breiteren Formation an und lässt die Abtheilungen wechselweise im Laufschrift (Trab) den Kreuzungs-Punkt überschreiten.

Bei Gefecht-Märschen hat (insofern keine besonderen Befehle erlassen wurden) der Zurückgehende dem Vorrückenden, eine Train-Colonne der Truppen-Colonne den Vortritt zu lassen.

Unvorhergesehene Aufenthalte für voraussichtlich längere Zeit: Commandant der vordersten im Weitemarsch gebinderten Abtheilung die muthmaßliche Dauer des Aufenthaltes sowohl dem Colonnen-Commandanten, als der folgenden Truppe (Train) bekannt geben (Signal Seite 186); Truppen (Trains) benehmen sich wie bei Rasten.

Kann ein Fuhrwerk nicht weiter, so muss es womöglich von den folgenden umfahren oder bei Seite geschafft und ausgebessert werden, schließt dann wieder an und wird während einer Rast in seine Eintheilung geführt; bei einem solchen Fuhrwerk hat wenigstens 1 Mann

der Train; Wache zurück zu bleiben. Wäre dasselbe aber nicht weiter zu schaffen: dessen Fracht auf andere Wägen vertheilen.

Umkehren von Trains: falls auf der Stelle nicht thunlich, möglichst in kleinen Abtheilungen seitwärts der Straße auffahren und dann in verkehrter Ordnung abrücken.

Überschreiten schlechter Brücken, gefrorener Gewässer, sumpfiger oder sandiger Stellen. Brücken von geringer Festigkeit, sowie gefrorene Gewässer haben die Fuhrwerke in größeren Abständen oder, bei besonderer Gefährlichkeit, einzeln zu passieren. Über sumpfige Stellen haben Fuhrwerke möglichst rasch und, um weniger einzusinken, nicht alle im selben Geleis zu fahren; bei längeren tiefsandigen Strecken in größeren Abständen, u. zw. thunlichst im nämlichen Geleis und (insoweit es die zwischen den Colonnen-Theilen eingehaltenen Distanzen gestatten) öfter anzuhalten, um die Bespannung wieder zu Athem kommen zu lassen.

Passieren von Weg-Steilen: Truppen (Trains) zur Erholung öfter halten. Cavallerie hinterlegt sehr steile Weg-Strecken (auf- und abwärts) zu Fuß. Beim Bergauf-Fahren über längere steile Strecken können zwischen den einzelnen Geschützen (Fuhrwerken) größere Distanzen genommen werden; alle Marsch-Fähigen und in der Regel die gesammte Fahr-Mannschaft haben abzusitzen; Sattel-Pferde an der Hand führen; an besonders schwierigen Stellen die Bespannungen einander vorspannen. Beim Bergab-Fahren müssen die Räder gebremst oder gesperrt werden; Stangen-Reiter bleiben zu Pferd, Mittel- und Vor-Reiter sitzen in der Regel ab und verhüten, dass ihre Pferde ziehen; bei anhaltendem Bergab-Fahren kann man selbst die Bracke (Zugwage) annehmen und das Fuhrwerk bloß durch die Stangen-Pferde führen lassen.

Passieren von Eng-Wegen, welche den Übergang in eine schmalere Formation nothwendig machen: in raschem Tempo durchschreiten; die allenfalls im Neben-Terrain befindlichen gangbaren Stellen von einem Theil der Truppe zu benützen. Bei großen Train-Colonnen können, um Stockungen zu vermeiden, die rückwärtigen Train-Theile zum Rasten befehligt werden und brechen dann successive, mit größeren Abständen, auf. Ist es nach Passierung eines Eng-Weges zur Wieder-Annahme der früheren Marsch-Formation nothwendig, die Tete halten zu lassen, so soll dies erst geschehen, bis sie um die dieser Formation entsprechende Länge der ganzen Colonne über den Defilé-Ausgang vorgerückt ist.

Übergang über Kriegs- (Noth-) Brücken. Weisungen des Brücken-Commandanten unbedingt Folge zu geben. Kriegs-Brücken sind von Fuß-Truppen in Doppel-Reihen, nöthigen Falles in Reihen (zwischen den Bataillonen 20—30^x Abstand) in Schnell-Schritt (jedoch „ohne Schritt“) zu passieren; von Cavallerie zu Zweien (abgesessen, die Reiter auswärts), von Batterien und Trains in Marsch-Colonne, möglichst in der Mitte der Brücken-Bahn (Fahr-Soldaten mit Ausnahme der Stangen-Reiter absitzen). Beim Halten auf der Brücke dürfen die Reihen

(Geschütze, Fuhrwerke) nicht an einander schließen, und es ist der Marsch am Eingang der Brücke sogleich einzustellen. Bei längerem Aufenthalt muss die Brücke geräumt werden. Auf rampen-artig gebauten Kriegs-Brücken die Räder nicht sperren, sondern nur bremsen oder durch Leute in Rollen hemmen lassen. Stürzt ein Pferd ins Wasser, so ist es loszulassen.

Jede Abtheilung muss nach Passierung der Brücke den Ausgang so schnell als möglich frei machen. Das Aufsitzen auf Pferde und Geschütze (Fuhrwerke) soll erst in einiger Entfernung geschehen.

Abtheilungs- (Train-) Commandanten überwachen beim Ausgang, ein berittener Officier am Eingang der Brücke den Fortgang des Marsches. Der Columnen-Commandant oder dessen Organe beaufsichtigen die Einhaltung der Reihenfolge der Truppen und Trains beim Übergang, sowie der Richtung ihres Weiter-Marsches.

Zeit-Berechnung. Wenn Ponton-Kriegs-Brücken von großer Länge selbst zu Sechsen passiert werden, tritt eine Verlängerung der Columnen um $\frac{1}{3}$ ihrer Länge ein (wegen der größeren Abtheilungs-Distanzen). Es muss daher gerechnet werden: für jedes Marsch-Glied der Fuß-Truppe (gleichgiltig ob 4, 6 oder mehr Mann breit) 3^{\times} ; für eine Reihe Cavallerie $5 \cdot 7^{\times}$; für ein einzelnes Fuhrwerk (durchschnittlich 30^{\times}).

Bei kurzen Ponton- und Bock-, dann bei stabilen oder halb-permanenten Brücken die gewöhnliche Columnen-Länge.

Zeit-Erfordernis für das Überschreiten einer 200^{\times} langen, 3 m breiten Normal-Kriegs-Brücke (in Minuten): Bataillon in Doppel-Reihen 9, zu Sechsen 7; Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen analog 27 resp. 20; — Escadron 4-5, Cavallerie-Regiment (6 Escadronen) 29, Cavallerie-Brigade (12 Escadronen) 58; — Batterie 7, Artillerie-Regiment 30 (zwei reitende Batterien 12); — Division-Sanität-Anstalt 4-6, Divisions-Munitions-Park 20 Minuten; — eine (Infanterie- oder Cavallerie-) Truppen-Division circa 3 Stunden.

Passieren von Furten. Nach Untersuchung ist die Furt zu markieren: unterhalb derselben sind Reiter oder starke Männer mit Stangen aufzustellen. Fuß-Truppen und Cavallerie passieren in möglichst breiter Formation, Geschütze (Fuhrwerke) zu Zweien mit möglichst kleinen Intervallen. Distanzen zwischen den Abtheilungen (Unter-Abtheilungen), nach Umständen auch zwischen den Gliedern (Reihen) nach Stärke der Strömung vergrößern; in jeder Reihe aber haben die Leute möglichst nahe an einander zu schließen und sich die Hände zu reichen. Jeder hat gerade vor sich nach dem Ufer zu blicken.

Wenn zulässig, sollen zuerst Fuß-Truppen, dann Batterien und Trains, zuletzt Cavallerie die Furt passieren.

Wagen-Transport. Wenn Fuß-Truppen mittels Wagen zu befördern sind, werden letztere in Partien für je eine Compagnie eingetheilt. Bei Wagen größerer Gattung für je 6-10 Mann 1, per Compagnie 25 bis 40, per Bataillon 100-160 Wagen, in welchen Sitze herzurichten sind oder wenigstens Stroh ausgebreitet werden soll. Nach ungefähr 45 km immer andere Wagen bestellen.

Die Mannschaft behält ihre Ausrüstung bei sich. In jeder Wagen-Partie einige Plätze für den Fall, dass ein Wagen unbrauchbar würde, frei lassen. Officiere und Unterofficiere werden gleichmäßig, jedoch so vertheilt, dass sich auf dem ersten und letzten Wagen jeder Compagnie ein Officier befinde. Die berittenen Officiere bleiben zu Pferd im Bereich ihrer Abtheilungen.

Wird zur Beschleunigung eines Marsches das Nachführen der Tornister angeordnet, so sind per Infanterie-Compagnie auf Krieg-Stärke 4 Fuhrwerke erforderlich.

Nacht-Märsche Hauptsächlich die berittenen Officiere sogleich nach der Ursache aller Stockungen forschen und diesen abhelfen. An Weg-Kreuzungen muss, wenn die nächstfolgende Abtheilung nicht dicht angeschlossen wäre, die schließende Charge oder ein Soldat deren Eintreffen abwarten. In Ortschaften sollen die an der Vormarsch-Linie gelegenen Fenster erleuchtet werden; ob dies die Vorhut zu veranlassen hat, entscheidet der Columnen-Commandant, ebenso, ob Zugs-Laternen und wie viele angezündet werden sollen.

Kundige Boten müssen sich beim Columnen-Führer eines jeden Train-Theiles befinden. Kann dem Einschlafen der Fahr-Mannschaft nicht anders vorgebeugt werden, so hat die Hälfte derselben mit Abwechslung abzusitzen und unmittelbar neben ihren Sattel-Pferden zu gehen. In finsternen Nächten sind die bei den Fuhrwerken vorhandenen Hand-Laternen nach Anordnung des Columnen-Commandanten anzuzünden.

Eisenbahnen als Marsch-Linien: ein Noth-Behelf und in der Regel nur für Fuß-Truppen; für Fuhrwerke, wenn die Beschotterung keine zu grobe ist und bis auf die Oberfläche der Schwellen reicht. Bei Fluss-Übergängen jedoch können ganze Divisionen und Corps sammt Train auf einer Eisenbahn-Brücke übergehen; dies- und jenseits Rampen erbauen, dann den Brücken-Belag (wenn er kein voller) mittels Brettern, Faschinen und Schotterung nachbessern. Ein Übertreten der Bahn-Linie auf eine fahrbare Communication kann für Fuhrwerke nur in den Bahn-Stationen und bei Weg-Übersetzungen im Niveau als gesichert betrachtet werden.

B. Gefechts-Märsche.

Zusammensetzung der Colonne, Marsch-Ordnung: hauptsächlich taktische Anforderungen maßgebend. Im allgemeinen die einzelnen Waffen-Gattungen in jener Reihenfolge, wie sie voraussichtlich im Gefecht zur Verwendung gelangen.

Cavallerie (bei der Colonne eingetheilt): versieht den ihr bei den Sicherungs-Truppen und bei der Haupt-Truppe zufallenden Dienst; der entbehrliche Theil im Bedarfsfall zur Entsendung von Nachrichten-Patrouillen (-Detachements) oder als aufklärende Cavallerie.

Artillerie. Kleinere Körper bis zur Stärke einer Infanterie-Brigade oder Cavallerie-Truppen-Division (vergl. Seite 304) werden ihre Artillerie meist bei der Haupt-Truppe eintheilen (nimmt von der vor ihr marschierenden Truppe 50^x Distanz).

Bei einer im Vormarsch begriffenen Infanterie-Truppen-Division soll sich schon bei der Vorhut-Reserve (hinter dem ersten Bataillon) Artillerie befinden; Rest der Divisions-Artillerie hinter dem Tete-Regiment, ev. schon hinter dem ersten Bataillon der Haupt-Truppe; unter Umständen auch die ganze Divisions-Artillerie bei der Vorhut, besonders dann, wenn die Corps-Artillerie bei dieser Division eingetheilt wäre.

Corps-Artillerie im Vormarsch bei der vordersten oder jener Truppen-Division, wo sie voraussichtlich am vortheilhaftesten zur Geltung kommen dürfte: gewöhnlich hinter der ersten Brigade dieser Division.

Bei Rück-Märschen wird die Nachhut zumeist ausgiebig mit Artillerie dotiert werden müssen. — Bei Seiten-Märschen oder bei Märschen in mehreren Colonnen erfolgt die Eintheilung der Artillerie mit Rücksicht auf die taktischen Forderungen und die Wegsamkeit des Terrain.

Technische Truppen: nach ihrer voraussichtlichen Verwendung. Brücken-Equipagen bleiben so lang als möglich an der Queue der Truppen-Colonne: steht aber deren Verwendung während oder nach Beendigung des Marsches in Aussicht, so muss für die rechtzeitige Heranziehung derselben gesorgt werden.

Trains: je wahrscheinlicher der Zusammen-Stoß mit dem Gegner, desto mehr Trains müssen aus der Colonne ausgeschieden werden. Schlachtvieh-Depot-Sectionen sind (wie Schlachtvieh überhaupt), wenn möglich auf Parallel-Wegen in gleicher Höhe mit der Colonne, sonst neben der Straße zu treiben; wäre auch letzteres unmöglich: als letzten Train-Staffel in die Colonne eintheilen.

Bei Infanterie-Truppen-Divisionen, wenn sie nur in einer Colonne marschieren müssen: Division-Sanität-Anstalt und Divisions-(Corps-) Munitions-Park folgen unmittelbar der Truppen-Colonne; bei schlechten Weg-Verhältnissen die dringend nothwendigen Theile dieser Anstalten mitnehmen, die anderen einem der rückwärtigen Staffeln anschließen. Unter Umständen werden Theile der Division-Sanität-Anstalt zur Vorhut, Munitions-Wagen der Munitions-Parks in die Truppen-Colonne eingetheilt.

Der vereinigte Gefechts-Train der Division marschirt hinter dem Divisions-(Corps-) Munitions-Park.

Hierauf folgen die sonstigen Trains, falls sie nicht etwa von der Colonne ganz abgetrennt werden. Letzteres, wenn Feind nahe, in den meisten Fällen nothwendig, weil Bagage- und Verpflegs-Train 10—16 km vom Gefechts-Platz abbleiben sollen.

Soll die Vorhut ihren Gefechts-Train bei sich haben (oder Hilfs-Plätze, Brücken-Trains, Signal-Stationen u. dgl. mitnehmen), so muss dies speciell angeordnet werden.

Bei Cavallerie - Truppen - Divisionen analog. Trains, welche aus irgend einem Grund zurück gelassen werden, sind dem Commando der nachfolgenden Colonne zur weiteren Disponierung zu übergeben.

Bei Corps (Armee-Colonne), der größeren Gefechts-Bereitschaft wegen, die Truppen-Colonne verkürzen durch: Vervielfältigung der Colonnen, Nächtigen mit verkürzten Abständen, Annahme breiterer Marsch-Formationen. — Wenn in mehreren Colonnen marschiert wird, kann der Corps- (große) Train auf der Haupt-Marschlinie bleiben. Müsste alles auf einer und derselben Marsch-Linie bleiben: Theile der zwischen den Truppen-Divisionen marschierenden Divisions-Trains ausscheiden und in den Corps-Train nehmen, hauptsächlich Bagage- und die nicht unbedingt erforderlichen Theile des Verpflegs-Train.

Der vereinigte Bagage-Train des Corps, sowie die nicht bei den Truppen-Divisionen belassenen Theile aller Verpflegs-Colonnen folgen als erster Corps-Train-Staffel hinter dem Gefechts-Train der Queue-Division.

Nahe am Feind, insbesondere bei Angriffs - Märschen, den vereinigten Gefechts-Train des Corps hinter der Queue-Division folgen lassen; die etwa noch bei den Truppen-Divisionen verbliebenen Verpfleg-Staffeln ebenfalls ausscheiden. Nach Beendigung des Marsches die Truppen-Divisionen mit verkürzten Abständen nächtigen lassen, um die Truppen-Colonne zu verkürzen und den Aufmarsch auf die Tete zu beschleunigen.

Ist es nicht wahrscheinlich, dass die Theile des vereinigten Gefechts-Train am Abend des Marsch-Tages zu ihren Commanden und Truppen gelangen können: Deckel-Wägen der Kanzleien, eigene Wägen der Generale, Reserve-Reitpferde und die etwa beim Gefechts-Train befindlichen Personen hinter den Divisions-Munitions-Parks eintheilen; — ist ausgeschrotetes Fleisch vorhanden, dasselbe in den Koch-Maschinen mitnehmen; — Reserve-Hafer auf den Reserve-Reitpferden, bei der Infanterie- und Jäger-Truppe auf die Comp.-Munitions-, bei den technischen Truppen auf die in der Truppen-Colonne eingetheilten Zugs-Requisiten-Wägen aufpacken.

Wenn möglich auch bei den in der Truppen-Colonne marschierenden Trains breite Marsch-Formationen annehmen.

Marsch-Formation: so oft es mit Rücksicht auf Marsch-Zweck und Wahrscheinlichkeit des Zusammen-Stoßes mit dem Feind angemessen oder nothwendig erscheint, die gedrängte; es sind hiebei, wenn nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wurde, alle Distanzen von 50^x aufwärts auf die Hälfte zu verringern.

Verhalten während des Marsches. Kampf-Bereitschaft: nach Wahrscheinlichkeit eines überraschenden Zusammentreffen mit dem Feind; im allgemeinen die bei Reise-Märschen gestatteten Erleichterungen zulässig; in Feindes-Nähe marschieren alle Officiere auf den ihnen nach Exercier-Reglement zukommenden Plätzen.

Aufenthalt des Commandanten: in der Regel bei dem zunächst des Feindes befindlichen Theil der Haupt-Truppe; wenn Zu-

sammen-Stoß mit dem Gegner wahrscheinlich, begibt er sich zu der dem Feind zunächst befindlichen Sicherungs-Truppe.

Verbindung zwischen Haupt-Truppe und Sicherungs-Truppe sowie Neben-Colonnen unausgesetzt erhalten; kleinerer Theil sich stets nach dem größeren richten, Marsch-Sicherungs-Truppen jedoch werden bezüglich Verbindung von der Haupt-Truppe aus geleitet. Zur Verbindung nach seitwärts sind, falls die Colonnen sich nicht sehen und keine anderen Verfügungen getroffen wurden, von demjenigen, welchem die Erhaltung der Verbindung obliegt (der kleinere Theil), Patrouillen (Truppen-Theile) einzuschieben, welche (wenn es das Terrain zulässt) zwischen den Colonnen marschieren oder auf den die Marsch-Linien verbindenden Communicationen zur Nachbar-Colonne entsendet werden; wenn thunlich hiezu Cavallerie verwenden. Falls die Verbindung so nicht gelingt, ist es übrigens Pflicht jedes Colonnen-Commandanten, für die Herstellung derselben selbst zu sorgen.

Lange Rasten: Plätze sollen nach Thunlichkeit der feindlichen Einsicht entzogen sein. Gruppierung derart, dass die Entwicklung zum Gefecht, sowie ein ev. Eingreifen in den Kampf von Nachbar-Colonnen rasch und unter günstigen Verhältnissen erfolgen könne.

Abkochen: Seite 71. — Signale: nur dann anwenden, wenn es unbedingt geboten ist.

Zurückbleibende Leute und Fuhrwerke. Erstere, besonders beim Marsch durch insurgierte Gegenden, in Sicherheit bringen. Fuhrwerke, welche nicht weiter gebracht werden können, sowie deren Ladung müssen in dringenden Fällen (wenn die Communicationen um jeden Preis frei zu machen sind) auf Befehl des Truppen- oder Train-Commandanten unverzüglich in jeder Weise beseitigt werden; Weiter-Beförderung von Cassen und Kanzleien anstreben, hiezu nöthigen Falles andere Gegenstände abladen; erst Heu und Getränke, dann Hafer und Brot (unter Bewachung) zurück lassen und die nächst folgenden Truppen auffordern, selbe zu übernehmen; wenn diese Dinge jedoch in Feindes-Hand fallen könnten, sie (Sanitäts-Material ausgenommen) vernichten

Kreuzungen (sofern keine besonderen Befehle erlassen wurden): der Zurückgehende dem Vorrückenden, die Train- der Truppen-Colonne den Vortritt lassen.

Wegweiser (Civil-Personen) gut behandeln, jedoch bewachen. Vor Beginn ihrer Verwendung ihnen bekannt geben, dass sie für jede absichtliche Irreleitung strengstens, nach Umständen mit dem Tod bestraft und bei Flucht-Versuchen nieder geschossen werden; sie erst dann entlassen, wenn sie durch Verrath nicht mehr zu schaden vermögen.

Verhalten beim Zusammentreffen mit dem Feind. Beim Beginn eines Gefechtes begeben sich sämmtliche Inspection-Chargen auf die ihnen nach Exercier-Reglement zukommenden Plätze. Arrestanten-Wachen und die nur zu marsch-polizeilichen Zwecken ausgeschiedenen Nach-

huten rücken zu ihren Unter-Abtheilungen ein; Arrestanten sind in die Gefechts-Linie mitzunehmen.

Rechnung-Unterofficiere der Infanterie und Jäger begeben sich zu den Munitions-Wägen ihrer Truppe, diejenigen der übrigen Truppen zu ihrem Gefechts-Train; der Rangälteste übernimmt dort das Commando.

Die für Hilfs-Plätze und den Verband-Platz bestimmten Ärzte verfügen sich mit ihren Bandagen-Trägern zur Division-Sanität-Anstalt; Blessierten-Träger und die übrigen in der Truppen-Colonne eingetheilt, nicht zum Gefecht-Stand gehörigen Personen verhalten sich nach Weisung der Truppen-Commandanten (Trains: Seite 85).

Zeit-Erfordernis zum Übergang aus der Marsch- in die Gefechts-Formation, ein Tempo von 100^x in der Minute und den Aufmarsch auf die Columnen-Spitze angenommen, weiters vorausgesetzt, dass die Truppen mit Gefechts-Train marschierten: Bataillon 5, Infant.-Regiment (3 Bataill.) 10—17, Infant.-Brigade 20—40 Minuten, je nachdem der Aufmarsch nach einer oder nach beiden Seiten stattfindet. Infant.-Truppen-Division aus der normalen Marsch-Form nach beiden Seiten $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{4}$, nach einer Seite 2 — $2\frac{1}{2}$ Stunden; aus der gedrängten Marsch-Form analog 1 Stunde bzw. $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Stunden.

Cavallerie-Brigade im Trab 7, Cavallerie-Truppen-Division 15 Minuten.

Corps zu 2 (3) Divisionen unter günstigen Verhältnissen 4—5 (6—7) Stunden, um aus der gewöhnlichen, 3—4 (4—5) Stunden, um aus der gedrängten Marsch-Form sich zu entwickeln.

XV. Lager und Cantonierungen.

Grundsätzlich sollen nur jene Truppen lagern, für welche ein höherer Grad von Gefechts-Bereitschaft geboten ist oder welche nicht unter Dach gebracht werden können.

A. Lager.

Lager, welche nur wegen Mangel an Unterkünften bezogen werden: auf thunlichste Bequemlichkeit der Truppen Rücksicht nehmen; in nicht zu großen Körpern lagern; Lager-Bedürfnisse leicht herbei zu schaffen. Für größere Körper insbesondere den taktischen Verband wahren. In der Regel soll nicht mehr als eine Brigade (200—300 Fuhrwerke) auf einem Lager-Platz vereint werden.

Lager, welche wegen größerer Gefechts-Bereitschaft bezogen werden (Gefechts-Lager): den vorstehenden Rücksichten nur insoweit Rechnung tragen, als mit dem angestrebten Zweck im Einklang steht; bei Gruppierung der Truppen an den bedrohten Seiten Waffen-Gattungen eintheilen, welche schnell gefechtsbereit sind.

Schutz gegen Witterung-Einflüsse: Zelte oder nach Möglichkeit einfache Laub-, Schilf- oder Stroh-Hütten, Wetter- (Flug-) Dächer oder Wind-Schirme herstellen (XXII. Abschnitt). Normale Hütten- oder Baracken Lager (Stand-Lager) nur auf besondere Anordnung.

Baracken- oder Zelt-Lager finden Anwendung in eingeschlossenen Festungen (z. B. zwischen Enceinte und vorgeschobenen Forts), ferner zur Unterbringung von Kriegs-Gefangenen; Hütten (aus Reisig, Stroh, Erde etc.) bei Einschließung von Festungen. Hütten oder Zelte sind, in einer oder mehreren Reihen, einzurichten: bei Fuß-Truppen (Festung-Artillerie) hinter den Gewehr-Pyramiden; bei den übrigen Waffen und Trains hinter der letzten Pferde-Reihe. Eingänge gegen die Formierungs-Linie; Abstand der Lager-Linien entsprechend vergrößern; Koch- und Lager-Feuer mindestens 20× von Zelten und Hütten entfernt anmachen. Lager Fuß-Truppen (Festung-Artillerie) in entwickelter Linie; mindestens 10× Intervall zwischen den Compagnien und Halb-Compagnien.

Thunlichst in Häusern unterzubringen, unfern des Lager-Platzes: Haupt- und Stabs-Quartiere, Brigade-Stäbe; Kanzleien der Truppen-Körper und größerer Trains; die zum Magazins-Dienst verwendeten Officiere und Militär-Beamten der Reserve-Anstalten. Sonst haben jedoch alle zur Truppe (Train) gehörigen Officiere (Beamte), einschließlich Commandanten der Truppen-Körper, zu lagern.

Kranke Officiere (Beamte) dürfen ein Quartier angewiesen und die Bewilligung erhalten, außerhalb des Lager zu bleiben; schwerkranke Mannschaft bis zur Abgabe an Sanität-Anstalten nach Thunlichkeit im Marode-Zimmer unterbringen.

In Feindes-Nähe müssen die Kanzleien jeden Abend gepackt und auf die Wagen verladen werden.

Lager-Plätze sollen entsprechend geräumig, vor ungesunden Ausdünstungen und heftigen Winden geschützt sein; trockenen Boden, gute Zu- und Ausgänge in genügender Zahl besitzen; trinkbares Wasser, Holz, Stroh und Lebens-Mitteln in der Nähe haben; nach Thunlichkeit der feindlichen Einsicht entzogen sein.

Lager-Plätze für Cavallerie, Batterien und Trains wemöglich an Gewässern, jedoch gegen plötzliche Überschwemmungen gesichert und so wählen, dass die Pferde zum Tränken nicht durch die Lager anderer Truppen (Trains) geführt werden müssen; für Batterien und Trains ferner auf festen Boden, Feuer-Sicherheit und angemessene Nähe bewohnter Häuser Rücksicht nehmen.

Gefechts-Lager: günstig, wenn denselben auf der dem Feind zugekehrten Seite Annäherungs-Hindernisse oder vertheidigungsfähige Abschnitte vorliegen.

Gute Lager-Plätze sind: trockene Hutweiden; Acker-Boden an sanften Thal-Lehnen in der Nähe von Waldungen, an Ortschaften angelehnt. Lichten Wald mit Infanterie belegen; am vom Feind abgekehrten Wald-Rand Cavallerie und Artillerie. Ungünstige Lager-Plätze: Wiesen (meist feucht), Lager hart an Haupt-Marschlinien (Staub und Lärm).

Wasser (Beschaffung desselben „Lager-Arbeiten“ im XXII. Abschnitt). Zum Trinken am besten Quellen- und Brunnen-Wasser; zum Kochen und Waschen das weiche Wasser aus Bächen, Flüssen, Teichen,

Seen. Mindestens für jedes Bataillon und jedes Cavallerie-Regiment (wenn die Pferde eigene Tränk-Plätze haben) einen Brunnen. Müssen die Pferde Brunnen-Wasser trinken, je zwei Escadronen einen Brunnen.

Täglicher Wasser-Bedarf: per Mann 3½ (hievon Trink-Wasser 2), per Pferd 30 und per Rind 50 Liter (bei Grünfutter $\frac{1}{3}$ dieser Mengen); daher täglicher Bedarf für eine Compagnie 9—10, Escadron 52, fahrende (reilonde) Batterie 53 (73), Bataillon 36—38, Inf.-Regiment zu 3 Bataillonen 112, Cavallerie-Regiment 330, Division-Stabsquartier 39 Hektoliter zum Trinken, Tränken, Kochen und Waschen. Umgekehrt genügen 10 Hektoliter Wasser täglich für beiläufig 300 Infanteristen oder 30 Reiter sammt Pferden, oder 33 Pferde.

Holz und Stroh. — Holz (zu Koch- und Lager-Feuer) für Unter-Abtheilungen, Stäbe mit dem vorgeschriebenen Stand unter 50 Mann 100 *kg*, bis 100 Mann 150 *kg*, bis 150 Mann 250 *kg*, bis 200 Mann 350 *kg*, bis 300 Mann 450 *kg* täglich nebst einem 5% Zuschuss zur Bereitung der Morgen- und einen 50% Zuschuss für die Abend-Kost, falls thatsächlich 2 bezw. 3 Mal abgekocht wird (1 *m*² hartes oder 1·5 *m*² weiches Scheiter-Holz sind gleich 423 *kg*). — Stroh gebürt in der Regel nur bei längeren Stillständen und speciell ertheilter Bewilligung: bis zu 50 Mann 20, bis zu 100 Mann 35, bis zu 150 Mann 50, bis zu 200 Mann 70, bis zu 300 Mann 90 Bündel zu 10 *kg* für die Sommer-Monate; im Winter (1. October bis 31. März) das Doppelte. — Lager-Service ist während der Operationen im Feindes-Land zu requirieren. im Inland durch Hand-Einkauf zu beschaffen.

Trockenes Holz zum Kochen: grünes, frisch gefälltes Holz für Lager-Feuer verwenden. Zufgeführt wird es durch leere Train-Fuhrwerke oder durch requirierte Wägen.

1. Lager-Form.

Richtet sich nach Gestalt und Größe des Platzes, Lage der Zu- und Ausgänge, der Brunnen und Tränken, sowie nach den Rücksichten auf Bequemlichkeit der Truppe. Der Latrinen-Einrichtung wegen das Lagern in mehreren Treffen thunlichst vermeiden. Von den für die Lager-Formen festgesetzten (unten angeführten) Distanzen und Intervallen darf im Bedarfsfall abgewichen werden.

Erforderlicher Lager-Raum. Breite (unter Klammer Tiefe) des Lager-Raumes in Schritten: Bataillon 120 (230), Infanterie-Regiment zu drei Bataillonen 400 (230), zu vier Bataillonen 530 (230); Escadron Cavallerie 100 (240), Cavallerie-Regiment (sechs Escadronen) 700 (240); Feld-Batterien 100 (290), Artillerie-Regiment (vier Batterien) 440 (290), Gebirgs-Batterie 60 (170), Divisions-Munitions-Park 120 (200); 82 viersp. Fuhrwerke 260 (135).

Fuß-Truppen (Festung-Artillerie) normal: Lager-Hauptwache, (20[×]) Formierungs-Linie, (30[×]) vier Linien der Gewehr-Pyramiden mit je 20[×] Distanz, (20[×]) Koch-Feuer, (20[×]) Officiers-Linie, (30[×]) Marketer-Wägen, (20[×]) Munitions- und Train-Fuhrwerke, (20[×]) Train-Pferde, (10[×]) Train-Mannschaft; zwischen den Compagnien jedes Halb-Bataillons 3[×], zwischen den Halb-Bataillonen und Bataillonen 20[×]

Intervall. Mannschaft unmittelbar hinter den Gewehr-Pyramiden; Rechnung-Unterofficiere hinter der Officiers-Linie in der Nähe ihrer Commandanten; rückwärts und zunächst der Officiere deren Diener und Pferde; der Pionnier-Abtheilung ist ein eigener Lager-Platz anzuweisen.

Munitions-Wägen und Train jedes Truppen-Körper in der Regel vereint; Marketender-Wägen jedoch bleiben bei den Bataillonen. Die Fuhrwerke (sofern keine andere Verfügung getroffen wird) in der ihrer Marsch-Ordnung entsprechenden Reihenfolge mit Intervallen von $6\times$.

Lager-Feuer zu beiden Seiten jedes Bataillons und in den Intervallen zwischen den Halb-Bataillonen; jenes der Lager-Hauptwache $20\times$ vor- und seitwärts ihres Stand-Ortes. Erfordert es die Wind-Richtung, Koch- und Lager-Feuer angemessen verlegen.

In entwickelter Linie oder Colonne neben oder hinter einander. Bei entwickelter Linie die Lager-Feuer in der Linie der Koch-Feuer. Beim Lager in Colonne hinter einander: Züge gleichfalls $20\times$ Distanz von einander; Formierungs-Linie entfällt; Officiere, Koch- und Lager-Feuer, ev. auch Lager-Hauptwache seitwärts der Colonne. Zwischen hinter einander lagernden Bataillonen oder kleineren selbständigen Kernen mindestens $50\times$ Distanz.

Vereint lagernde Brigade: wenn es das Terrain zulässt, in einem Treffen, Regiment mit $100\times$ Intervall; müssen zwei Treffen formiert werden, mindestens $100\times$ Treffen-Distanz. Munitions-Wägen und Train jeder Truppe bleiben in der Regel bei derselben; es können aber die Munitions-Wägen, ev. der ganze Train einer Brigade (ausgenommen die bei den Bataillonen verbleibenden Marketender-Wägen) zur leichteren Bewachung vereint lagern.

Cavallerie normal: Lager-Hauptwache, ($50\times$) Formierungs-Linie, ($20\times$) vier Linien der Pferde mit je $15\times$ Distanz, ($20\times$) Koch-Feuer ($20\times$) Officiers-Linie, ($30\times$) Marketender-Wägen, ($20\times$) Train-Fuhrwerke, ($20\times$) Train-Pferde, ($10\times$) Train-Mannschaft; zwischen den Halb-Escadronen $10\times$, zwischen den Escadronen $20\times$ Intervall. Mannschaft hinter jeder Linie der Pferde; Rechnung-Unterofficiere, Trompeter, Curschmiede und Escadrons-Riener hinter der Officiers-Linie in der Nähe ihrer Commandanten; rückwärts und zunächst der Officiere deren Diener und Pferde. Pionnier-Zug und Train analog Fuß-Truppen.

Lager-Feuer in der Linie der Koch-Feuer; jenes der Lager-Hauptwache $20\times$ vor- und seitwärts ihres Stand-Ortes (auf der entgegengesetzten Seite stehen die Pferde). Erfordert es die Wind-Richtung, Koch- und Lager-Feuer angemessen verlegen.

Escadronen hinter einander: $20\times$ Distanz (von der letzten Pferde-Linie der vorderen bis zur Formierungs-Linie der rückwärtigen Escadron); Officiere, Koch- und Lager-Feuer, ev. auch Lager-Hauptwache seitwärts der Escadronen. In ähnlicher Weise können die Divisionen mit hinter einander befindlichen Escadronen neben einander lagern.

Vereint lagernde Brigade: analog Fuß-Truppen.

Feld- (Gebirg-) Artillerie normal: Park-Wache (zugleich Front-Linie, wenn ohne Geschütze ausgerückt wird), (30[×]) Geschütze, (30[×]) reit. Batt., (40[×]) Batterie-Munitions-Wägen, (25[×]) reit. Batt., (35[×]) Train-Fuhrwerke, (20[×]) vier Linien der Pferde mit je 15[×] Distanz, (20[×]) Bedienungs-Mannschaft, (20[×]) Koch-Feuer, (20[×]) Officers-Linie, (30[×]) Marketender-Wägen, (20[×]) Train-Wägen, (20[×]) Train-Mannschaft, (10[×]) Train-Pferde; zwischen den Halb-Batterien 10[×], zwischen den Batterien 20[×] Intervall. Bei Gebirgs-Batterien 20[×] hinter den Geschützen die Munition, 20[×] hinter dieser die Bagage und der Proviant. Pferde (Tragthiere) bilden so viele Reihen als nothwendig; Pferde der Bedienungs-Mannschaft bei reitenden Batterien in die rückwärtigsten Reihen. Mannschaft hinter jeder Linie der Pferde (Tragthiere); Rechnung-Unterofficiere, Trompeter, Curschmiede und Sattler hinter der Officers-Linie in der Nähe ihrer Commandanten; rückwärts und zunächst der Officiere deren Diener und Pferde. — Lager- und Koch-Feuer: analog Cavallerie.

Batterien hinter einander: 40[×] Distanz (von der letzten Linie der vorderen bis zur Geschütz-Linie der rückwärtigen Batterie); Officiere, Koch- und Lager-Feuer, eventuell auch Park-Wache seitwärts der Batterie. In ähnlicher Weise können Artillerie-Regimenter mit hinter einander befindlichen Batterien neben einander lagern.

Munitions-Parks: analog Feld- (Gebirg-) Artillerie. — **Bedeckungen:** in der ihrer Waffen-Gattung entsprechenden Formation auf den ihnen besonders zuzuweisenden Plätzen.

Selbständige Trains, welche nicht zur Artillerie zählen: Park-Wache (zugleich Front-Linie, wenn ohne Fuhrwerke ausgerückt wird), (30[×]) zwei oder mehrere Wagen-Reihen mit je 30[×] Distanz, (20[×]) Linien der Pferde mit je 15[×] Distanz, (20[×]) Koch-Feuer, (20[×]) Officers-Linie; zwischen den einzelnen Fuhrwerken 6[×], nach je 12 Fuhrwerken 15[×] Intervall. Mannschaft hinter jeder Linie der Pferde; Rechnung-Unterofficiere, Trompeter, Curschmiede und Professionisten hinter der Officers-Linie in der Nähe ihrer Commandanten; rückwärts und zunächst der Officiere deren Diener und Pferde. Muss in mehreren Treffen gelagert werden: 100[×] Treffen-Distanz. — Lager- und Koch-Feuer: analog Cavallerie.

Wagenburg: wenn es zur besseren Überwachung oder bei Bedrohung des lagernden Train durch Landes-Bewohner (feindliche Streif-Commanden) zweckmäßig; in der Regel nicht mehr als 100 Wagen.

Als Beispiel eine Wagenburg für 82 Fuhrwerke: Wägen mit ihren Deichseln parallel zu den Seiten des Lager-Raumes (Hinter-Achsen 12[×] von einander); diese Formation 210[×] breit und tief. Oder: Wägen mit ihren Deichseln unter 20[°] nach innen gekehrt, in einander geschoben (Hinter-Achsen 8[×] von einander); diese Formation circa 160[×] breit und tief. Deichseln stets gegen die Rückzugs-Linie. Inwendig die Pferde (hinter ihren Wagen); 10[×] dahinter die Reit-Pferde der betreffenden Seite; 10—15[×] hinter der anderen Seite die Officier-Linie, dann (10—15[×]) Rechnung-Unterofficiere, Curschmiede, Trompeter, Professionisten, Diener und (10[×] dahinter) Officers-Pferde; das Übrige Manipulations-Raum. Park-Wache am Eingang in die Wagenburg oder an einem sonst geeig-

neten Punkt. Koch- und Lager-Feuer außerhalb der Wagenburg, je nach der Wind-Richtung.

2. Ausmittelung und Zuweisung der Lager-Plätze.

Ausmittelnde Organe: wie bei Reise-Märschen (Seite 169) und Cantonierungen (Seite 206).

Detail-Vorkahrungen für das Beziehen des Lager: (wenn nöthig) Bezeichnung der Haupt-Punkte des Lager durch Stangen, Strauchwerk u. dgl. — Zuweisung der Brunnen und Quellen an die einzelnen Truppen (Trains), Bezeichnung der Ufer-Stellen von Gewässern mit Rücksicht auf Trink- und Koch-Wasser, Tränken, Reinigen der Koch-Geschirre, Waschen, Baden und Schwemmen (bei fließenden Gewässern nach der Richtung des Wasser-Laufes in der vorbezeichneten Reihenfolge); — Sicherstellung von Holz, Stroh und Lebens-Mitteln (durch das beigegebene Intendantur-Organ), wobei zu trachten, dass diese Artikel von den Bewohnern der umliegenden Ortschaften auf den Lager-Platz geschafft oder mindestens zur Übergabe bereit gehalten werden (im letzteren Fall ausmitteln, wohin die Fassungs-Detachements zu senden sind, und vorsorgen, dass nicht deren mehrere an einem Ort zusammen treffen oder später anlangende benachtheiligt werden); — Orte für Latrinen.

Meldung an den Commandanten, welcher eventuell der Truppe (dem Train) voraus eilt, über die Vorbereitungen. Der Commandant ertheilt hierauf die Befehle für das Beziehen des Lager.

Regelung gemeinsamer Angelegenheiten, falls in mehreren Gruppen nahe an einander gelagert wird, vom Commandanten des Ganzen: Commando-Verhältnisse; etwa erforderliche gemeinsame Abschließung mehrerer Gruppen durch Lager-Wachen; (sofern es zweckmäßig erscheint) Vereinigung der Infanterie- (Jäger-) Munitions-, sonstigen Fuhrwerke und des Schlachtvieh mehrerer Körper; Handhabung der Militär-Polizei; Verhalten bei einem Alarm; Maßregeln zur raschen und sicheren Vermittelung des Verkehr mit den vorgesetzten Commanden; Befehl-Ausgabe; Fassungen, Requisitionen u. dgl.

Erwarten der Colonnen-Theile durch die Organe (Gehilfen) des mit der Ausmittelung der Lager-Plätze bezw. mit der Vorbereitung der Unterkunft im allgemeinen betrauten Officier: dort, wo die Colonnen-Theile von der Straße abzubiegen haben.

3. Beziehen und Einrichten des Lager.

Der Gefechts-Train rückt, falls nichts anderes angeordnet ist, zu seiner Truppe ein; bezüglich jenes der Sicherungs-Truppen besondere Verfügungen erforderlich. — Der Bagage-Train der Truppen-Division nächtigt in der Regel vereint.

Detail-Anordnungen für den Dienst und das Verhalten im Lager sind von dem zur Führung des Lager-Commando Berufenen,

wenn thunlich noch vor dem Einrücken in das Lager zu treffen, damit dasselbe ohne Verzögerung bezogen werden könne.

Einrücken in das Lager: in reglementsmäßiger Haltung. Die Abtheilungen marschieren auf den für sie bestimmten Plätzen mit Rücksicht auf die anzunehmende Lager-Form (Cavallerie mit dem zweiten Glied auf der vierten Pferde-Linie) auf; Gewehre in Pyramiden ansetzen; Cavallerie, Artillerie und Train absitzen, alle Truppen ruhen.

Lager-Haupt-(Park-)Wache rückt (mit der Fahne) auf ihren Aufstellung-Ort, entsendet von dort die von ihr beizustellenden Lager- und Train-Wachen.

Detail-Bestimmungen. Unter-Abtheilungen überprüfen den Stand, melden das Ergebnis ihren unmittelbar vorgesetzten Commandanten und beziehen hierauf das Lager.

Fuß-Truppen (Festung-Artillerie) legen die Rüstungen hinter die Gewehr-Pyramiden.

Cavallerie: Escadrons-Commandanten lassen das erste Glied 30X, dann die Ungeraden beider Glieder 15X vorrücken; Pferde-Pföcke unmittelbar vor den Pferden einschlagen; Pferde anhalten und fesseln. Waffen und Pferde-Rüstungen hinter den Pferden auf den Boden; je zwei Sättel über einander, Pferde-Decken zwischen dieselben, Carabiner an die Sättel angelehnt.

Batterien und Trains: Pferde-Pföcke einschlagen, ausspannen (abpacken). Bei der Feld-Artillerie werden dann die Pferde auf ihre Plätze geführt, angehalten und abgescihrt; Kummets jedes Pferde-Paares mit den Leibern gegen einander (thunlichst auf einer Unterlage) hinter den Pferden auf den Boden; Riemenzeug (die Pferde-Decken darauf) über die Kummets-Deckeln derart, dass es den Boden nicht berühre; Sättel über die Deckeln der paarweise aufgestellten Kummets; Waffen und Reitzzeuge wie Cavallerie, unberittene Unterofficiere und Bedienungs-Mannschaft, sowie überzählige Fahr-Kanoniere legen ihre Waffen vor sich nieder. Bei Gebirgs-Batterien werden nach dem Abpacken die Pack-Ladungen auf die betreffenden Linien getragen, hierauf die Tragthiere auf ihre Plätze geführt; sonst analog Feld-Artillerie, Trains: analog Artillerie.

Wird im Regiments-Verband gelagert, so begeben sich die Abtheilungs-Commandanten mit ihren Adjutanten (Inspection-Chargen) zum Regiments-Commandanten, um dessen Befehle einzuholen. Unterabtheilungs-Commandanten und ihre Inspection-Chargen sammeln sich vor der Mitte der Abtheilungen und erwarten dort die höheren Anordnungen; sobald diese erfolgt sind, die Adjutanten bezüglich Dienst und der Proviant-Officier bezüglich Fassungen das Erforderliche bekannt gegeben haben, begeben sich die Unterabtheilungs-Commandanten zu ihrer Truppe und verfügen ihrerseits das Nothwendige, insbesondere bezüglich Fassungen und Menage-Bereitung.

Beziehen eines Hütten- oder Zelt-Lager: Mannschaft mit den dazu gehörigen Chargen nach dem Fassungs-Raum der Hütten (Zelte) derart abtheilen, dass der taktische Verband gewahrt bleibe. Rüstungen und Waffen in den Hütten (Zelten) unterbringen.

Obliegenheiten nach dem Beziehen des Lager. Sofort mit der Anlage von Latrinen beginnen (in gehöriger Entfernung seit- und rückwärts des Lager-Platzes; nach Thunlichkeit mit Blendungen umgeben; durch Stangen mit Strohwischen, bei Nacht überdies durch

Laternen kenntlich machen). Verfügungen hinsichtlich Abkochen und Pferde-Wartung, Ergänzung der Munitions- und Verpflegs-Vorräthe, Instand-Haltung des Material. Sonstige Lager-Einrichtung nach Bedarf. Herstellung von Verbindungen im Inneren des Lagers; Communicationen nach außen; Herrichten von Brunnen, Tränken u. dgl.

Aufschriften, Fahnen, Laternen für Haupt-, Stabs-Quartiere, Aufenthalt-Orte der Brigadiere (Seite 264); Feld-Sanität-Anstalten (Seite 91); Munitions-Parks (Seite 21); Feld-Verpflegs-Anstalten (Seite 50); abseits der Truppe vereintlagernde Munitions-Wägen der Infanterie- und Jäger-Truppe (Seite 5). Sind die Lager-Plätze der Trains (nicht leicht auffindbar) abseits der Straße: an Straßen-Punkten, von welchen aus die Zufahrt geschieht, zur Bezeichnung der einzuschlagenden Richtung ebenfalls eine Fahne (Laterne) oder Ordonnanz.

4. Commando und Dienst im Lager.

Lager-Commando: der höchste (rangsälteste) unter den im Lager selbst befindlichen Commandanten; bei einer vereint lagernden Brigade der Brigade-Commandant. Rechte und Pflichten: im allgemeinen jene eines Militär-Stations-Commandanten.

Wirkungskreis: umfasst insbesondere alle, den Dienst und das Verhalten im Lager betreffenden Angelegenheiten, welche einer einheitlichen Leitung bedürfen.

Maßregeln zur Sicherung des Lagers (insoweit dieselben nicht durch höhere Anordnungen getroffen wären), Regelung des Verhalten bei einem Alarm. — Regelung des Lager-Dienstes und des Dienst-Betriebes überhaupt (insbesondere Lager-Wachen, Bereitschaft, Inspections-Dienst, Patrouillen-Gang, Ausgabe der Befehle, Erkennung-Zeichen u. dgl). — Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin; Regelung der gemeinschaftlichen Beschäftigungen und Verrichtungen, (ev.) Tagwache und Retraite. Abtheilen der Wachen, Anwendung der Signale, Entfernen aus dem Lager, Anzünden von Lager-Feuer, Fassungen (welche von mehreren Truppen an einem gemeinsamen Ort zu bewirken sind); Handhabung der Militär- und Sanitäts-Polizei. — Maßregeln zum raschen und sicheren Verkehr mit den vorgesetzten Commanden: Regelung des Ordonnanz-Dienstes; Bekanntgabe der Quartiere (Stand-Orte) der höheren Commandanten an die Lager-Hauptwache, sowie an alle diejenigen, welche sie des Dienstes wegen kennen müssen u. dgl.

Unterstellung: auch in Lager-Angelegenheiten direct seinem unmittelbar vorgesetzten Truppen-Commando, in besonderen Fällen jedoch derjenigen Behörde, an welche er durch die Natur der Dienst-Verhältnisse oder durch die getroffene Anordnung gewiesen wird.

Früh-Rapporte seitens der lagernden Truppen (Trains) nur auf besondere Anordnung dem Lager-Commando einzusenden.

Dienst-Betrieb im allgemeinen. Ausgeben der Befehle für den ganzen Truppen-Körper: bei der Lager-Haupt- (Park-) Wache, deren Commandant auch alle von auswärts einlangenden Befehle, Meldungen und dienstlichen Mittheilungen entgegen nimmt. Bei einem aus verschiedenen Truppen (Anstalten) bestehenden Körper bestimmt dessen

Commandant, wo die von ihm ergehenden Tags-Befehle ausgegeben werden und an welche Lager-Hauptwache die für ihn bestimmten Meldungen, Rapporte und Mittheilungen zu leiten sind.

Erkennung-Zeichen gelten von Mittag zu Mittag; deren Ausgabe (Seite 265) und Verlautbarung wie im Frieden.

Entfernen aus dem Lager nur nach Ermessen des Lager-Commandanten; Erlaubnis ertheilen für Officiere die Truppen-, für Mannschaft die Unter-Abtheilungs- (Train-Theil-) Commandanten. Mannschaft erhält Erlaubnis-Scheine und darf das Lager nur bei der Lager-Haupt- (Park-) Wache oder bei einer hiefür bezeichneten Lager-Wache (zu welcher ein Unterofficier zu commandieren) verlassen.

Herbeiholen der Lager-Bedürfnisse (Wasser, Holz, Stroh) und Lebens-Mitteln: wie bei Marsch-Rasten (Seite 184).

Weiden und Tränken der Pferde: partienweise unter Aufsicht von Chargen; per Mann nur 1 Hand-Pferd. Um Unordnungen zu verhüten, können Posten aufgestellt werden.

Inspections-Dienst. Bei jeder Compagnie (Escadron, Batterie) 1 Corporal vom Tag, 1 Inspection-Gefreiter (-Soldat); bei jedem Bataillon (Division) oder abgetrennten Halb-Bataillon 1 Inspection-Feldwebel (-Wachtmeister, -Feuerwerker) und 1 Inspections-Officier; für 2 oder mehr Bataillone, 4 oder mehr Escadronen (Batterien) eines Regimentes 1 Regiments-Inspection-Officier (Hauptmann oder Rittmeister). Bei der Feld- (Gebirg-) Artillerie ein besonderer Park-Inspections-Dienst: per Batterie 2, per Munitions-Park (Colonne des Armee-Munitions-Park) 3 Bedienungskanoniere. Von den Inspection-Feldwebeln (-Wachtmeistern, -Feuerwerkern) verweilt abwechselnd einer bei der Lager-Haupt- (Park-) Wache seines Truppen-Körper (Train).

Lager-Inspection: wenn in einem Lager mehr als 4 Bataillone (6 Escadronen, 5 Batterien) vereinigt sind (bei geringerer Stärke nur dann, wenn Theile verschiedener Körper vereint lagern): 1 Stabs- (ev. Ober-) Officier; wenn bloß Theile eines Truppen-Körper auf einem Lager-Platz vereint sind, die rangälteste Inspection-Charge.

Berittene (Lager-) Inspection-Officiere müssen ein gesatteltes Pferd in Bereitschaft haben.

Ordonnanz-Dienst. In das Division-Stabsquartier von jeder Brigade und jeder außerhalb eines Brigade-Verbandes befindlichen Truppe oder Anstalt: 1 Unterofficier und 1 Soldat. Zum Brigade-Commando von jeder selbständigen Truppe oder Anstalt: 2 Soldaten. Zu derjenigen Lager-Hauptwache, bei welcher das Ausgeben der Befehle erfolgt, von jeder selbständigen Truppe oder Anstalt: 1 Soldat. Beistellung der Ordonnanzen zu den höheren Commanden nur dann, wenn sich diese im Lager oder zunächst desselben befinden.

Zubereitung der Kost für Ordonnanzen: durch jene Commanden zu veranlassen, welchen sie beigelegt werden.

Die Ordonnanzen haben, sobald aus dem Lager aufgebrochen wird, zu ihrer Truppe (Anstalt) einzurücken.

Wach-Dienst. Ehren-Wachen (-Posten): 1 Compagnie oder $\frac{1}{2}$ Escadron zu Fuß beim Hoflager Seiner Majestät; zwei Ehren-Posten bei Erzherzogen, fremden Majestäten und deren Familien; ein Ehren-Posten beim Reichs-Kriegs-Minister, General-Inspector des Heeres, Feldmarschall, Landwehr-Ober-Commandanten, Armee- und Corps-Commandanten in ihrem Territorium, bei politischen Landes-Chefs oder sonst einem Vertreter Seiner Majestät.

Stabs-Wachen haben Kanzleien und Fuhrwerke zu bewachen, ev. den Ehren-Posten zu bestreiten; wenn thunlich von den Stabs-Truppen. Reichs-Kriegs-Minister und Armee- (Ober-) Commandant: 1 Officier, 2 Unterofficiere, 1 Spielmann, 12 Soldaten. Corps-Commandant: 2 Unterofficiere, 1 Spielmann, 12 Soldaten. Truppen-Divisionär: 1 Unterofficier, 8 Soldaten. Brigadier: 1 Gefreiter, 4 Soldaten.

Lager-Hauptwache (stets unter Commando eines Officiers): bei Regimentern $\frac{1}{2}$ Compagnie (Escadron) mit Spielmann; bei Bataillonen (Divisionen) 1 Zug mit Spielmann; schwächere Abtheilungen statt der Lager-Haupt- eine Lager-Wache von 1 Unterofficier und 6 Soldaten, wenn erforderlich auch eine Train-Wache.

Lager-Wachen (unter besonderen Verhältnissen, besonders in insurgierten Ländern, auch zum Schutz gegen Überfälle bestimmt) 50—100^x vom Lager entfernt, an Ort-Eingängen, Weg-Knoten u. dgl.; bei Nacht mit Zugs-Laternen beleuchten. Anzahl nach Bedarf; jede 1 Gefreiter, 3 Soldaten.

Train-Wachen: je 1 Unterofficier, 1 Aufführer, 3—6 Mann; bewachen auch das bei der Truppe befindliche Schlachtvieh.

Park-Wachen verrichten im allgemeinen den Dienst der Lager-Hauptwache und sind zugleich dort, wo ein besonderer Park-Inspection-Dienst nicht verrichtet wird, zur Bewachung des Parkes bestimmt. Bei Batterien 1 Unterofficier, 6 Mann; bei Batterie-Divisionen, Regimentern und Armee-Munitions-Parks 1 Officier, 1 Trompeter und soviel Unterofficiere (Vormeister) und Kanoniere, dass auf jede der lagernden Batterien (Munitions-Colonnen) 5—6 Mann entfallen. Bei Trains: für je 50 (bei Feld-Verpflegs-Magazinen für je 100) Wägen und für je 100 Stück Schlachtvieh ein Posten (per Posten 1 Aufführer und 3 Mann); bei größeren Train-Körpern sind die Park-Wachen von Officieren zu commandieren und ihnen die nöthige Zahl von Unterofficieren, wenn thunlich auch ein Trompeter beizugeben. Wenn die Park-Wache auch die Lager-Wachen aufzustellen hat, ist sie angemessen zu verstärken.

Verstärkung der Wachen: falls der Lager-Haupt- (Park-) Wache und den Lager-Wachen auch die unmittelbare Sicherung des Lager gegen Überfälle zukommt; bei isolierten Artillerie- und Train-Körpern dann die Bedeckungen hiezu verwenden.

Verhalten der Wachen: alle müssen stets feldmäßig gerüstet, Cavallerie-Wachen grundsätzlich zu Pferd sein (Cavallerie-Posten zu Fuß). Zur Ehren-Bezeigung treten (von Ehren-Wachen abgesehen) nur Lager-Haupt- (Park-) und die etwa im Inneren des Lager aufgestellten Stabs-Wachen unter das Gewehr, u. zw. nur vor: Allerhöchster Herrschaft; Mitgliedern des Kaiser-Hauses; Generalen (vor Oberst-Brigadieren nur die eigene Stabs-Wache); Fahnen der bewaffneten Macht; Truppen, welche von Officieren mit gezogenem Säbel commandiert werden. In Feindes-Nähe kein Spiel schlagen (blasen). Keine Ablösungs- und Früh-Rapporte.

Bereitschafts-Dienst: nach Anordnung des Lager-Commandanten; stets ganze Abtheilungen oder Unter-Abtheilungen bezw. Theile derselben. Falls eine erhöhte Kampf-Bereitschaft geboten ist: an einem geeigneten Platz außerhalb des Raumes der lagernden Truppe aufstellen. Officiere und Mannschaft gerüstet, Gewehre in Pyramiden; Cavallerie legt die Carabiner ab.

Signale: werden bei der Lager-Haupt- (Park-) Wache gegeben; nur bei Annäherung der Allerhöchsten Herrschaft, eines Mitgliedes des Kaiser-Hauses oder eines vorgesetzten General hat ein Spielmann jener Abtheilung, bei welcher der Ankommende zuerst bemerkt wird, das Avertissement-Signal zu geben, worauf die Lager-Haupt- (Park-) Wache es abnimmt. Wenn mehrere Truppen-Körper auf einem Platz vereint lagern: vor jedem Signal für alle „dreimal Habt-Acht (drei Wirbeln)“; vor jedem Signal für einen Truppen-Körper dessen (Regiments-) Ruf. In Feindes-Nähe darf außer „Alarm“ kein Signal gegeben werden.

5. Militär- und Sanitäts-Polizei.

Umfasst alle Verfügungen bezüglich Reinlichkeit im Lager, Etablierung von Schlächtereien, Beaufsichtigung der Marketender und von Civil-Personen, Erhaltung der Lager-Ordnung.

Gefallenes Vieh und nicht verwendete Schlachtung-Abfälle wenigstens 600 Schritte vom Lager entfernt mindestens 2 m tief eingraben.

6. Alarmierungen.

Alarm-Signal wird auf Anordnung des Lager-Commandanten, in besonders dringenden Fällen auf Befehl des Lager-Inspectionsofficier oder des Commandanten der Lager-Haupt- (Park-) Wache gegeben; ist von allen Spielleuten abzunehmen und so oft als nöthig zu wiederholen. Für besondere Fälle (Alarmierung größerer, nicht auf einem Lager-Platz vereinigter Körper): Kanonen-Schüsse, Signal-Raketen, Feuer-Signale u. dgl.; bei deren Wahrnehmung sofort „Alarm“ blasen (schlagen).

Verhalten: mit aller Beschleunigung und in voller Rüstung ausrücken, u. zw. (wenn kein anderer Alarm-Platz bestimmt wäre)

mit dem ersten Glied der vordersten Abtheilung auf der Formirungs-Linie; außerhalb des Lager Befindliche sofort einrücken; alles, was während des Marsches zum Train gehört, begibt sich zu demselben; Fahne wird abgeholt. Lager-Haupt- (Perk-) Wache, Lager-, Stabs- und Train-Wachen bleiben stehen, bis der Lager-Commandant ihr Einziehen anordnet, oder werfen sich erforderlichen Falles mit der Lager-Bereitschaft dem Feind entgegen; Park-Inspectionen rücken zu ihrer Truppe ein.

B. Cantonierungen.

(Verpflegung in Cantonierungen: Seite 65. Sanitäts-Vorkehrungen: Seite 102. Sicherung von Cantonierungen: Seite 222. Dispositionen für Cantonierungen: Seite 285.)

Marsch-Cantonierungen: werden nach zurückgelegtem Marsch in der Absicht bezogen, die Bewegung am nächsten Tag fortzusetzen; in der Regel (um die Marsch-Leistungen einzelner Truppen nicht erheblich zu steigern) nur die an und zunächst (nicht über 4 km) der Marsch-Linie gelegenen Ortschaften für die Unterbringung der Truppen zu benützen (daher zumeist Noth-Unterkünfte).

Ortschafts-Lager: falls nicht alle zur Unterbringung in einem Ort bestimmten Truppen unter Dach gebracht werden, den im Freien verbleibenden Truppen (-Theilen) unter Aufrechthaltung ihres taktischen Verbandes im Ort oder zunächst desselben Lager-Plätze zuweisen. Erheischen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Disciplin strenge militärpolizeiliche Maßnahmen. Bei zweckmäßiger Anordnung derselben wird sich in der Regel ein genügender Grad von Gefechts-Bereitschaft erzielen lassen; daher zur Schonung der Truppen auch in Feindes-Nähe nach Thunlichkeit anwenden.

Länger dauernde Cantonierungen. Breite und Tiefe des Cantonierungs-Raumes annähernd gleich; sonst lieber in die Tiefe als in die Breite ausdehnen. Industrie-Bezirke und Städte für Fuß-Truppen und Artillerie, das flache Land für Cavallerie und Trains.

Raum-Erfordernis (Maßstab hiefür die Bevölkerungs-Ziffer): innerhalb eines Raumes von 400—500 km² befinden sich in gut cultivierten Ländern (ohne größere Städte einzurechnen) durchschnittlich 3.000—3.600 Feuer-Stellen (4—5 Leute auf eine Feuer-Stelle). Zu berücksichtigen: Beschäftigung und Lebensweise der Bewohner, Bau-Art der Häuser, größere Etablissements etc. In gut cultivierten Gegenden bei bequemer Bequartierung 5—6 (bei enger 12—14), in mittelgut cultivierten Gegenden, bei bequemer Bequartierung (ohne Quartier-Verpflegung) 2—4 (bei enger Bequartierung 5—8) Mann per Feuer-Stelle rechnen. Bei mittlerer relativer Bevölkerung und entsprechender Wohlhabenheit derselben braucht eine Infanterie-Truppen-Division bei enger (weiter) Cantonierung 1·7 (3·5), analog ein Corps 4·5—5 (11—12) *mm*². Sind Landes-Bewohner arm, Häuser klein (ohne

Scheuern), keine größeren Etablissements vorhanden: bei enger Bequartierung 3—4 Mann per Feuer-Stelle. Bei ganzer oder theilweiser Verpflegung durch den Quartier-Träger die Cantonierung mehr ausdehnen.

Alle in einem Raum von 400—500 km^2 cantonierenden Truppen können im Lauf eines Tages für den nächst folgenden Tag auf jeden Punkt des Cantonierungs-Rayon versammelt werden.

Erholungs-Cantonierungen sind weite Cantonierungen. (Möglichste Bequemlichkeit, Ressourcen ausnützen.) Würde die Ausdehnung der Armee so groß, dass ihre Vereinigung mehrere Tage erfordert: zur Sicherung dieser Vereinigung womöglich hinter einem deckenden Hindernis cantonieren oder die Sicherung-Sphäre hinaus schieben.

Versammlungs-Cantonierungen sind enge Cantonierungen im Marsch-Echiquier). Ausdehnung hängt weniger von der Belagsfähigkeit der Gegend, als von den Absichten des Feldherren ab; oft wird ein großer Theil der Armee Noth-Unterkunft, ja selbst Frei-Lager beziehen müssen. Jedenfalls müssen die Corps binnen 24 Stunden auf den Vorrückungs-Linien zur Offensive bereit stehen oder (wenn Defensiv unvermeidlich wäre) doch binnen 48 Stunden selbst auf einem Flügel zur Schlacht vereinigt werden können.

Cantonierungen bei Einschließung fester Plätze (XXIII. Abschnitt) sind am engsten. Was sich innerhalb der Einschließungs-Ringzone an Unterkünften vorfindet, wird benützt; für größere Unterstützungen und Reserven, deren Aufstellungs-Punkte von anderen Rücksichten abhängen, Zelt-Lager anwenden oder zur Herrichtung künstlicher Unterkünfte schreiten (Hütten-Lager, Baracken, Erd-Hütten)

1. Ausmittlung und Zuweisung der Cantonierungen.

Ausmittelnde Organe: von den größeren Armee-Körpern (wenn thunlich) quartier-regulierende Generalstabs-Officiere mit den nöthigen Gehilfen (ev. auch ärztlichen und Intendantur-Organen); von den Haupt- (Stabs-) Quartieren, Truppen und Anstalten Quartier-Regulierende und Quartier-Macher (Seite 169). Wenn diese nicht voraus gesendet werden können, sowie in Feindes-Nähe: analog Ausmittlung von Noth-Unterkünften (Seite 170).

Zuweisung der Cantonierungs-Räume: nach operativen und taktischen Rücksichten; taktischen Verband thunlichst wahren. In Feindes-Nähe auf die wechselseitige Unterstützung der einzelnen Waffen bedacht nehmen; Artillerie und Trains, insoweit zu ihrer Sicherung nothwendig, im Verein mit Fuß-Truppen oder Cavallerie und mehr in der Mitte des Cantonierungs-Bereiches unterbringen; selbst Cavallerie soll, wenn sie in vorderster Linie sein muss, gemeinschaftlich mit Fuß-Truppen cantonieren. Sonst der Bequemlichkeit der Truppen und den Bedürfnissen der einzelnen Waffen Rechnung tragen; um Quartiere und Stallungen möglichst zu verwerthen, die berittenen Waffen auf die

Fuß-Truppen vertheilen; Train wird in der Regel mit seiner Truppe vereint. Stäbe möglichst dort bequartieren, wo es zur raschen Vermittelung des dienstlichen Verkehr (in Feindes-Nähe insbesondere zum schnellen Ertheilen der Dispositionen) am zweckmäßigsten erscheint.

Detail-Vorkehrungen: hiezu ertheilen die quartier-regulierenden Generalstabs-Officiere, nach Maßgabe der ihnen von ihrem höheren Commando zugekommenen Directiven, den Quartier-Regulierenden (-Macheru) die erforderlichen Weisungen. Letztere danach und im Sinn der von ihrem Commando erhaltenen Weisungen das Weitere bewirken.

Wenn mehrere Truppen in einem Ort zu cantonieren haben, sind ihnen die Ort-Abschnitte zuzuweisen und diese (ev. auch Gassen und Häuser) durch Aufschriften oder in sonst leicht erkennbarer Weise zu bezeichnen; wo nöthig, Wegweiser anbringen. Können nicht alle zur Unterbringung in einem Ort bestimmten Truppen unter Dach gebracht werden; auch Lager-Plätze ausmitteln.

Meldung an den Commandanten: so bald als möglich seitens des quartier-regulierenden Generalstabs-Officier über die Vorbereitungen. Der Commandant gibt sodann die Anordnungen für das Beziehen der Cantonierung; er bestimmt, falls nicht alle Truppen unter Dach gebracht werden können, welche von ihnen zu cantonieren und welche zu lagern haben, oder er weist jeder Truppe einen Ort-Abschnitt zu und überlässt es dem betreffenden Unter-Commandanten, das Weitere zu entscheiden.

2. Beziehen und Einrichten der Cantonierung.

Detail-Anordnungen für den Dienst und das Verhalten in der Cantonierung sind, damit diese (bezw. Ortschafts-Lager) ohne unnöthige Verzögerung bezogen werden können, von den Commandanten sowie von den zur Führung des Militär-Stations-Commando Berufenen thunlichst vor dem Einrücken zu treffen. (Alarm-Instruction: Seite 286.)

Treffen Truppen und Anstalten vor dem betreffenden höheren Commando im Cantonierungs-Bereich ein (oder könnten ihnen die für das Beziehen der Cantonierung erforderlichen Befehle überhaupt nicht rechtzeitig gegeben werden), so haben die quartier-regulierenden Generalstabs-Officiere im übertragenen Wirkungskreis die hiefür unerlässlichen Weisungen selbst zu ertheilen.

Einrückung in die Cantonierung: unter Berücksichtigung der durch die Verhältnisse gebotenen Vorsichts-Maßregeln, wie in Marsch-(End-) Stationen (Seite 186). Hat in Feindes-Nähe nicht schon eine Truppe den Ort passiert: erst dann einrücken, bis die Sicherungs-Truppen den Ort passiert (durchsucht) haben.

Obliegenheiten nach dem Beziehen der Cantonierung: die beizustellenden Ordonnanzen (Seite 208) entsenden; alles Nöthige hinsichtlich Abkochen und Pferde-Wartung, Ergänzung der Munitions- und Verpflegs-Vorräthe, Instandsetzen des Material veranlassen. Mit der

etwa nöthigen Einrichtung der Cantonierung beginnen: Communicationen (besonders mit Hinblick auf eine rasche Concentrierung) herstellen; die vorhandenen Verkehrs- und Verbindungs-Mitteln durch neue Telegraphen-Linien, Telegraphen- oder Post-Ämter, Ordonnanz-Course, ev. auch durch Einrichtung eines Signal-Dienstes u. dgl. vervollständigen, soweit es die rasche Vermittelung des dienstlichen Verkehr erheischt. Eisenbahn-, Schifffahrt-, Telegraphen-Linien etc. wenn nöthig gegen feindliche Unternehmungen sichern. Post- und Telegraphen-Wesen dem militärischen Bedürfnis entsprechend regeln.

3. Commando und Dienst in Cantonierungen.

Militär-Stations-Commando: in jeder Cantonierung-Station (jedem Ortschafts-Lager). Hat außer den ihm sonst zukommenden Rechten und Pflichten hinsichtlich Einrichtung der Cantonierung im Sinn der höheren Befehle die erforderlichen Detail-Anordnungen zu treffen; hieher gehören bei Ortschafts-Lager auch alle Verfügungen, um den Lager- und Cantonierungs-Dienst in Einklang zu bringen (Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten, Festsetzung der von den lagernden Truppen etwa beizustellenden Wachen und Bereitschaften u. dgl.)

Früh-Rapporte seitens der Truppen (Anstalten) sind in Marsch-Cantonierungen (Ortschafts-Lagern) nicht einzusenden.

Platz-Commando: bei länger dauernden Cantonierungen in jeder größeren Station (sofern sich nicht schon ein Platz-Commando daselbst befindet) aufzustellen; oder ein Station-Officier zu bestimmen. Commandierung und Überwachung des Cantonierungs- (Wach-, Bereitschafts-, Inspections-) Dienstes fällt den Platz-Commanden nur dann zu, wenn der Militär-Stations-Commandant nicht einen Truppen-Commandanten damit betraut.

Dienst-Betrieb: im allgemeinen wie in Garnison-Orten. Truppenkörper (Abtheilungen), welche bei Anwendung des Ortschafts-Lager lagern müssen, benehmen sich (insoweit vom Militär-Stations-Commando nichts anderes bestimmt wurde) wie im Lager.

Wachen: in jeder Cantonierung-Station eine Stations- (Haupt-) Wache; Stärke den jeweiligen Verhältnissen angemessen. Zur Handhabung der Militär-Polizei, Beobachtung von Alarm-Zeichen und (wenn nothwendig) zum Schutz gegen den Feind: an den Orts-Ausgängen und wichtigen Punkten Cantonierungs-Wachen (-Posten) aufstellen und Patrouillen entsenden. Ehren-Wachen (-Posten), Stabs-, Train- und Park-Wachen wie im Lager (Seite 203).

Auf der Stations- (Haupt-) Wache soll eine Quartier-Liste über die höheren Befehlshaber, Kanzleien und Anstalten vorhanden sein. Cantonierungs- und Train-Wachen treten nicht unter das Gewehr; nur Schnarr- und Ehren-Posten leisten die Ehren-Bezeigung. In Marsch-Cantonierungen (Ortschafts-Lagern) wie im Lager. Ehren-Wachen treten unter das Gewehr nur vor: der Allerhöchsten Herrschaft, Mitgliedern des Kaiser-Hauses, Reichs-Kriegs-Minister und anderen Würden-Trägern innerhalb ihres Bereiches.

Bereitschaften und Ordonnanzen: wie im Lager (Seite 202 und 204). Bereitschaften müssen in Feindes-Nähe stets in Localitäten (Alarm-Quartieren) vereint gehalten werden. Ordonnanzen überdies zur Stations-(Haupt-) Wache von jeder selbständigen Truppe (Anstalt) 1 Soldat; zum Militär-Stations-Commando nach Bedarf.

Entfernen aus der Cantonierung-Station (dem Ortschafts-Lager) außer Dienst: nur nach Ermessen des Militär-Stations-Commandanten; Ertheilen der Erlaubnis und Ausstellen von Erlaubnis-Scheinen wie im Lager (Seite 202).

Fassungen (Herbeiholen von Wasser, Holz, Stroh und Lebens-Mitteln), Requisitionen und Fouragierungen, Weiden und Tränken der Pferde: nach den für Lager geltenden Bestimmungen.

Signale: in Marsch-Cantonierungen (Ortschafts-Lagern) bei Feindes-Nähe außer „Alarm“ kein Signal.

4. Militär- und Sanitäts-Polizei.

Im allgemeinen analog den bezüglichen Bestimmungen für Platz-Commanden der Haupt- und Stabs-Quartiere (Seite 124) und wie im Lager (Seite 204). Verdächtige Personen erforderlichen Falles dem nächsten Haupt- (Stabs-) Quartier, Verbrecher wider die Kriegsmacht des Staates unbedingt dem nächsten Militär-Gericht übergeben.

Im Feindes-Land alle Post-Sendungen unter militärische Controle stellen; die Post überhaupt gleich in Beschlag nehmen; den Post-Verkehr, selbst nach den vom Feind nicht besetzten Gegenden, wenn nöthig ganz einstellen. Civil-Behörden zur energischen Fortsetzung ihrer Thätigkeit auffordern und bei Ausführung ihrer Amts-Pflichten unterstützen, zugleich aber sorgfältig überwachen; hiebei ihnen nur jene Änderungen, Beschränkungen und Erfordernisse vorschreiben, welche die Verhältnisse erheischen.

Nach Umständen das Glocken-Läuten, in Gebirgs-Gegenden das Rufen von Berg zu Berg, sowie die Anwendung sonstiger zur Verständigung dienender Zeichen untersagen. In Feindes-Nähe den Orts-Bewohnern streng auftragen, bei Alarm in den Häusern zu bleiben und nachts die Fenster zu beleuchten.

5. Alarmierungen.

Allgemeine Alarmierung der Truppen des Cantonierungs-Bereiches: nur der oberste Befehlshaber hiezu berechtigt. Wo es geboten erscheint, muss der Befehl hiezu, gleichzeitig mit dem Alarm Zeichen in der Station des Ober-Befehlshabers, schriftlich, wenn thunlich telegraphisch in die anderen Stationen ertheilt werden.

Alarmierung in den einzelnen Cantonierung-Stationen (Ortschafts-Lagern): wie in Garnison-Orten. Zu derselben sind

die Militär-Stations-Commandanten, bei Gefahr im Verzug auch die im Garnison-Inspection-Dienst Stehenden (wo keine solchen fungieren, die Truppen-Inspection-Officiere) und die Commandanten der Stations-(Haupt-) Wachen befugt.

XVI. Aufklärungs- und Sicherungs-Dienst.

A. Aufklärungs-Dienst.

Sicherungs-Truppen klären in der Regel nur insoweit auf, als es zu ihrer taktischen Sicherung nothwendig ist. Nachrichten-Patrouillen (-Detachements) entsenden sie nur über besonderen Befehl.

Nachrichten-Patrouillen (welche weiter, als für die taktische Sicherung erforderlich, entsendet werden). Den Commandanten mit Umsicht (in belangreichen Fällen unter den geeignetsten Ober-Officieren) wählen; auf Eignung der Mannschaft Rücksicht nehmen, jene der Cavallerie muss gut beritten sein. Stärkeren Infanterie- (Jäger-) Patrouillen für den Ordonnanz-Dienst Reiter begeben. Um Nachrichten-Patrouillen zu größeren Marsch-Leistungen zu befähigen, können sie, wenn es die Umstände gestatten, mit leerem Sattel (bei den Fuß-Truppen ohne Tornister, ev. auf Wägen) abgesendet werden.

Den Patrouille-Commandanten womöglich persönlich abfertigen. Ihm bekannt geben: wohin (ev. auch wann und von wo aus) er zu melden hat; ob und inwieweit ihm die dem Commandanten eines Nachrichten-Detachements zustehenden Befugnisse zukommen. Wichtige und umfassende Aufträge schriftlich. Erkennung-Zeichen.

Nachrichten-Detachements (welche weiter als einen Tag-Marsch vordringen, längere Zeit in der Nähe des Feindes verweilen müssen oder ihre Aufgabe voraussichtlich nicht ohne Kampf durchführen können) ist größere Freiheit des Handelns eingeräumt; entsenden ihrerseits Nachrichten-Patrouillen; trachten dem Commando, von welchem sie abhängen, wenigstens einmal im Tag Nachricht zu geben.

Commandant ist ermächtigt: das Detachement im Bedarfsfall nach eigenem Ermessen (durch Requisitionen oder Einkäufe, Verwendung des Reserve-Verpflegs-Vorrath, Auszahlung des Relutum oder von Quoten desselben u. dgl.) zu verpflegen; Briefschaften, Telegramme und sonstige Correspondenzen mit Beschlag zu belegen und „Personen aufzuheben“. Er muss jedoch über derartige Maßregeln unter Begründung derselben nach der Rückkehr berichten.

Aufklärungs-Dienst durch selbständige Cavallerie-Körper (vor der Front oder in der Flanke einer Armee) wird vorwiegend durch Nachrichten-Patrouillen und -Detachements betrieben. Dem Commandanten

die aufzuklärenden Räume, wenn nöthig auch besondere Linien oder Punkte, unter Umständen auch die tagweise zu erreichenden Abschnitte bestimmen. (Näheres hierüber: Seite 290.)

Breite der aufzuklärenden Zone muss die Armee-Front übergreifen, daher unter größeren Verhältnissen in Abschnitte für je eine Cav.-Trupp.-Division getheilt werden (30—40 km Breite). Gliederung eines größeren Cavallerie-Körpers im Aufklärungs-Dienst:

Für specielle Aufklärung-Zwecke (Herstellung der Fühlung mit dem Feind): selbständige Officiers-Nachrichten-Patrouillen, Nachrichten-Detachements oder Streif-Corps.

Nachrichten-Detachements (normal 1, ausnahmsweise $\frac{1}{2}$ oder 2 Escadronen) mit auf circa 10 km vorgeschobenen Nachrichten-Patrouillen; Aufklärungs-Breite (wenn 1 Esc.) 10—15 km; Verbindung mit dem Gros durch Ordouanz-Cours (eventuell Cavallerie-Telegraph).

Gros der Cavallerie-Körper, so stark als möglich und am besten ungetheilt auf 25—30 km hinter den Detachements auf der wichtigsten und möglichst central gelegenen Marsch-Linie; sichert sich selbständig. Verbindung mit Armee-Commando durch Telegraph (Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung) und Ordouanz-Cours.

Beigegebene Infanterie- (Jäger-) Truppen folgen der Cavallerie von Abschnitt zu Abschnitt und halten jeden solchen so lang besetzt, bis die Cavallerie den nächsten erreicht hat; zur Erzielung größerer Marsch-Leistungen können die Tornister, ev. diese Truppe selbst auf Wagen befördert werden. Train thunlichst beschränken; eventuell nur Munitions- und Sanitäts-Wagen mitnehmen, Verpflegung requirieren.

Aufklärungs-Dienst der Divisions-Cavallerie. Diese versieht in erster Linie den Dienst bei den Sicherungs-Truppen und bei der Haupt-Truppe; der entbehrliche Theil kann als aufklärende Cavallerie vorgeschoben werden. Ihre Bewegungen stets so einrichten, dass sie die Verbindung mit dem eigenen Armee-Körper niemals verliere und im Bedarfsfall zur Hand sei. Daher für weitere Entsendungen im allgemeinen nur Nachrichten-Patrouillen (-Detachements); diese, sowie die Divisions-Cavallerie selbst, wenn sie dem Armee-Körper weit voraus geeilt wäre, können auch über Nacht außen belassen werden.

Sind selbständige Cavallerie-Körper im Aufklärungs-Dienst thätig, so soll die Divisions-Cavallerie nach Thunlichkeit in Fühlung mit denselben treten.

Kundschafter können, selbst gegen Entlohnung, entsenden: alle Commandanten, welchen die Einziehung von Nachrichten über den Feind obliegt (Commandanten selbständig auftretender Truppen, in größeren Verbänden auch jeder Colonnen- oder Gruppen-Commandant); Commandanten der Sicherungs- und Aufklärungs-Truppen.

Den als Kundschafter sich legitimierenden Personen ist unter Aufrechthaltung der nöthigen Vorsicht in ausgiebiger Weise Vorschub zu

leisten und Schutz zu gewähren. Die von Feindeseite kommenden Kundschafter unter Bedeckung, ohne Verzögerung (mithin auch ohne Verhör) an jenes Commando senden, zu welchem sie gebracht zu werden verlangen; beim Geleiten dafür sorgen, dass sie weder durch Gespräche noch Augenschein Verhältnisse erfahren, aus deren Kenntniss oder Verbreitung der eigenen Armee Nachtheil erwachsen könnte.

Kriegs-Gefangene, Deserteure und Civil-Personen (insbesondere die Vorstände und sonst als angesehen und wohl-unterrichtet geltende Einwohner der im Bereich der Truppe befindlichen Orte) bezüglich des Feindes vornehmlich (u. zw. abgesondert von einander) befragen über: Stellung und Marsch-Richtung, Stärke, Waffen-Gattung und Truppen-Körper (Kennzeichen derselben), Verpflegung und Unterkunft, Absichten und Zustand des Feindes, Namen der Commandanten. Kriegs-Gefangenen und Deserteuren überdies alle Papiere abnehmen und diese durch die vorgesetzten Commanden (ev. mit jenen Personen) an das Armee-Commando leiten; verdächtige Personen genau untersuchen und nach Umständen (unter Anzeige der den Verdacht begründenden Daten) in das Armee-Hauptquartier senden.

Post-Sendungen (Zeitungen, Briefe, sonstige Schrift-Stücke), sowie die jüngsten Post-Acten, Register über die abgegangenen und eingelassenen Telegramme, die letzten Schrift-Stücke der Behörden, ev. auch die Correspondenzen und Aufzeichnungen einflussreicher Persönlichkeiten: im Feindes-Land, insoweit es Zeit und Umstände gestatten, in Beschlag nehmen und durchsehen; die wichtigeren durch die vorgesetzten Commanden dem Armee-Commando einsenden, alle übrigen zurückstellen. Wenn keine Zeit zur Durchsicht, das gesammte Material unter Bezeichnung des Eigenthümers dem Armee-Commando übermitteln.

Meldungen betreff des Feindes haben vornehmlich zu enthalten: wo und wann er gesehen wurde; wie stark und aus welchen Waffen-(Truppen-) Gattungen er zusammengesetzt war; ob und ev. wohin er marschierte, ob er lagerte oder ob er sich in einer Aufstellung befand; Spuren und Anzeichen, welche auf die Anwesenheit des Feindes in einer Gegend schließen lassen. Vom Gegner zurück gelassene Papiere und Gegenstände, welche über denselben Aufschlüsse zu geben geeignet sind, wenn nöthig und zulässig, einsenden. In vielen Fällen ist es auch wichtig zu wissen, ob der Feind dort, wo er vermuthet wurde, nicht anwesend ist; ob sich während einer gewissen Zeit vorausgesetzte oder bekannte Verhältnisse nicht geändert haben. Aus jeder Meldung soll zu entnehmen sein, wann und wo eine Wahrnehmung gemacht worden ist. Wenn gleichzeitig an mehrere Stellen gemeldet wurde, dies erwähnen.

Meldungen im Aufklärungs-Dienst sollen thunlichst schriftlich (ev. auch telegraphisch) erstattet und im offenen Couvert versendet werden; Couvert als Empfangs-Bestätigung dem Überbringer zurück geben.

Meldungen der Nachrichten-Patrouillen, welche für den Commandanten der Haupt-Truppe Wichtigkeit haben, sind von dem Commando,

welches die Absendung der Patrouille veranlasste, zu vidieren, eventuell zu ergänzen und ohne Verzug weiter zu senden; passieren solche Meldungen beim Commandanten der Sicherungs-Truppen, so sind sie von diesem gleichfalls zu vidieren. Meldungen von geringerem Belang, oder welche erst zusammengefasst Wert besitzen, zurück behalten und seinerzeit zu einem Gesamt-Bild der Situation vereinen.

B. Sicherungs-Dienst.

Anordnung der Sicherung. Jeder Commandant einer selbständig auftretenden Truppe, in größeren Verbänden auch jeder Colonnen- (Gruppen-) Commandant, ist verpflichtet, für deren Sicherung ausreichend zu sorgen; den Commandanten der Flügel-Colonnen (Gruppen) kommt überdies auch ohne besonderen Befehl die Flanken-Sicherung zu. Wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme bedingen, wird bei Vormärschen den Marsch-Sicherungs-Truppen am Ende des Marsches auch das Aufstellen der Vorposten, bei Rückmärschen aber den Vorposten der Dienst der Nachhut zufallen.

Sicherungs-Truppen: $\frac{1}{6}$ oder noch weniger, höchstens aber $\frac{1}{4}$ der ganzen Truppe; taktischen Verband möglichst aufrecht erhalten. Den Sicherungs-Truppen sind (wo es angeht) auch Cavallerie-Abtheilungen, nach Bedarf auch Geschütze und technische Truppen oder Infanterie- (Jäger-, Cavallerie-) Pioniere, ev. auch Hilfs-Plätze, Signal-Stationen u. dgl. beizugeben. Den Gefechts-Train nehmen sie nur auf besondere Anordnung mit. — Isolierte Artillerie- und Train-Körper werden durch ihre Bedeckung (Train-Wache) gesichert.

Erfernung der Sicherungs-Truppen vom Gros nach der Zeit bemessen, welche dieses zum Übergang in die Gefecht-Stellung benöthigt.

1. Marsch-Sicherung.

Die Marsch-Sicherungs-Truppen sollen bezüglich Verbindung mit der Haupt-Truppe von dieser aus geleitet werden.

Sicherungs-Dienst im Vormarsch. Befinden sich mehrere Truppen-Divisionen auf derselben Marsch-Linie: nur Tete-Division die Vorhut ausscheiden. Vorpatrouille führt ein Officier. Während der Operationen dürfen Civil-Personen niemals über die Vorpatrouille hinaus.

Compagnie (Escadron). Vorpatrouille: 2 Schwärme (1 Patrouille) auf 400—600^x von der Haupt-Truppe. Nachhut: 1 Schwarm oder Rottenpaar (1 Rottenpaar) 100^x hinter der Haupt-Truppe.

Bataillon (Division). Vorpatrouille: $\frac{1}{2}$ Compagnie (1 Zug) auf 600—1.000^x vor der Haupt-Truppe. Nachhut: 1 Schwarm (1 Patrouille) 100^x hinter der Haupt-Truppe (bezw. Train).

Infanterie- (Cavallerie-) Regiment. Vorpatrouille: 1 Zug auf 400—600^x (1 Zug oder Patrouille auf 600—1.000^x) vom Vortrab.

Dieser: $1\frac{3}{4}$ Comp. (3 bezw. $1\frac{2}{3}$ Züge) auf $1.000\times$ von der Haupt-Truppe. Nachhut: 1 Zug (1 Patrouille) hinter der Haupt-Truppe (bzw. Train).

Infanterie- (Cavallerie-) Brigade. Vorpatrouille: $\frac{1}{2}$ Compagnie (1 Zug) auf $400-600\times$ vom Vortrab. Dieser: $3\frac{1}{2}$ Compagnien ($\frac{3}{4}$ Escadron) auf $1.000-2.000\times$ von der Haupt-Truppe. Nachhut: 1 Zug (1 Patrouille) $100\times$ hinter dem bei der Brigade befindlichen Train.

Infanterie- (Cavallerie-) Truppen-Division. Vorpatrouille $\frac{1}{2}$ Compagnie (1 Zug) auf $600-1.000\times$ vom Vortrab. Dieser: $3\frac{1}{2}$ Compagnien ($\frac{3}{4}$ Escadron) auf $1.000-2.000\times$ von der Vorhut-Reserve. Diese: 1—2 Bataillone mit Artillerie auf $2.500\times$ (2 Escadronen auf $5.000\times$) von der Haupt-Truppe. Von der Divisions-Cavallerie 1—2 Züge bei der Vorhut und 1—2 Züge bei der Haupt-Truppe einzuteilen. — Nachhut: $\frac{1}{2}$ Compagnie (1 Zug) $100\times$ hinter dem bei der Truppen-Division befindlichen Train.

Flanken-Deckung wird durch die Vorhut, welche das Terrain beiderseits der Marsch-Linie in gehöriger Breite durchsucht, und durch die Seitenhut erzielt. Letztere besteht aus Patrouillen oder Abtheilungen, welche: entweder die Haupt-Truppe auf Parallel-Wegen begleiten, wobei sie sich hauptsächlich in die Tiefe gliedern und auf allen Quer-Wegen die Verbindung mit derselben aufsuchen; oder nur nach Bedarf in die Flanken zur zeitweiligen Beobachtung (ev. Besetzung gewisser Punkte) entsendet werden, bis die Marsch-Colonne an ihr vorbei gerückt ist oder bis man sie ablöst (marschieren also vorerst an der Spitze des ausschheidenden Körper und rücken später zur Nachhut, von dort während der langen Rast oder zu Ende des Marsches wieder zur Haupt-Truppe ein). Wenn thunlich, für den Dienst der Seitenhut Cavallerie verwenden.

Notizen für den Generalstabs-Officier. Mit der Vorpatrouille marschieren; sich eine Cavallerie-Patrouille zur Begleitung und zum Ordonnanz-Dienst zuweisen lassen. Wegweisung übernehmen; Bötten benützen; Gemeindevorsteher, Geistliche, Beamte ausfragen; Aussichts-Punkte aufsuchen. Für rasche Beseitigung der Marsch-Hemmnisse sorgen; zerstörte Objecte (Brücken) rasch herstellen, schlechte Weg-Stellen ausbessern lassen, Vorhut mittlerweile auf seitwärtigen Wegen oder Brücken oder abseits der Straße weiter führen. Terrain und Feind durch Cavallerie-Officiere recognoscieren lassen; Terrain mit Hinsicht auf Gefecht im Auge behalten; Erkundigungen über Feind einziehen; Gefangene anhören. Post- und Telegraphen-Ämter in Beschlag nehmen. Beim Zusammenstoß mit dem Feind: Meldung an Vorhut- oder Colonnen-Commandanten, unter Angabe der Wege, welche die nachrückenden Truppen nehmen können. Überhaupt alles Wichtige schriftlich oder persönlich melden.

Sicherungs-Dienst im Rückmarsch: analog wie beim Vormarsch.

Die Nachhut wird jedoch, da sie auf eine Unterstützung seitens der Haupt-Truppe in der Regel nicht rechnen kann, stärker sein müssen, als eine Vorhut im Vormarsch, besonders an Artillerie; Distanz von der Haupt-Truppe mit Rücksicht auf etwaige Marsch-Verzögerungen derselben durchschnittlich weiter bemessen, als jene einer Vorhut. Um die Föhlung mit dem Feind zu behalten, bleibt Cavallerie zurück und widmet auch den Flanken ein besonderes Augenmerk; in größeren Verhältnissen hiezu selbständige Cavallerie-Körper. Unter Umständen Verthei-

digung-Abschnitte durch Truppen der Vorhut (ev. der Colonne) besetzen, welchen nach dem Durchzug der Colonne und der Nachhut der Dienst der letzteren zufällt.

Vorhut hat Marsch-Hindernisse zu beseitigen und solche für den Feind vorzubereiten, damit die Nachhut sie nur zu vollenden braucht; daher technische Truppen oder Infanterie-Pionniere bei der Vorhut und bei der Nachhut eintheilen. Bei Rückmärschen großer Heereskörper der Vorhut einen Generalstabs-Officier begeben, um Gefechts-Aufstellungen für die Nachhut recognoscieren und vorbereiten zu lassen.

Flanken-Deckung wie beim Vormarsch. Um Irrungen vorzubeugen, Bezeichnungen „rechte“ und „linke“ Seitenhut vermeiden.

Notizen für den Generalstabs-Officier. Mit dem Nachtrab marschieren. Führung mit dem Feind, genaue Meldungen über denselben an Nachhut-Commandanten oder an Haupt-Colonne. Terrain besonders in Flanken genau beobachten; Aufstellungen aufsuchen; Deflees besetzen; Hindernisse vorbereiten, Hinterhalte legen. Allen persönlichen Einfluss aufbieten, um Übereilungen oder zu häufige Aufmärsche zu verhüten. Wägen für Verwundete und Marsch-Unfähige mitnehmen.

Sicherungs-Dienst im Seiten- (Flanken-) Marsch. Für Stärke und Zusammensetzung der Seitenhut ist maßgebend, dass es sich hauptsächlich um Zeit-Gewinn für die Haupt-Truppe handelt. Aufklärung und schnelle Verbindung erheischen Zuteilung von Cavallerie. Seitenhuten, welche vorraussichtlich einen längeren Widerstand zu leisten haben, sind nach Thunlichkeit aus Truppen aller Waffen zusammen zu setzen.

Wo Communications-Verhältnisse es nicht gestatten, die Seitenhut in gleichmäßiger Bewegung mit der Haupt-Truppe zu erhalten, ferner bei größeren Armee-Körpern überhaupt, erscheint es geboten, Flankenmärsche durch stehende Seitenhuten zu decken, indem diese geeignete Punkte in der Flanke so lang besetzt halten, bis alle Theile der Haupt-Truppe einschließlich etwa folgender Trains diese Punkte passiert haben. Den hiezu bestimmten Abtheilungen genau bezeichnen, wie lang sie derartige Punkte besetzt halten müssen; auf welchem Weg und wohin sie wieder einzurücken haben.

Vorhut, so lang ein Angriff auf die Tete möglich, wie im Vormarsch, sonst schwächer; ebenso Nachhut bezüglich eines Angriffes auf die Queue.

Sicherungs-Dienst während der Rast: „gesicherter Halt“. Marsch-Sicherungs-Truppen bleiben in ihrem Verhältnis, nehmen Front nach außen; überdies auf wichtigen Seiten-Wegen Feld-Wachen, nach Umständen Hauptposten von den zunächst befindlichen Truppen aufstellen. Ein Theil der Sicherungs-Truppe kann Gewehre ablegen (ab-sitzen). Cavallerie - Patrouillen bleiben in Thätigkeit; lebhafter Patrouillen-Gang.

2. Vorposten im Feld-Krieg.

Den aus Fuß-Truppen zusammengesetzten Vorposten ist (wo es angeht) Cavallerie in solcher Stärke beizugeben, dass sie bei den

einzelnen Vorposten-Gliedern den Ordonnanz-Dienst versehen können. Artillerie wird nach Bedarf, technische Truppen werden für größere Verstärkungs-Arbeiten zugewiesen.

Nimmt die Vorposten-Aufstellung eine beträchtliche Ausdehnung ein oder zwingen Terrain-Verhältnisse zu einer Theilung der Vorposten-Linie überhaupt, so können zwei (unter Umständen auch mehr) selbständige Vorposten-Abschnitte mit eigenen Vorposten-Reserven gebildet werden.

Gliederung der Vorposten: bei Bataillonen (Divisionen), sowie bei schwächeren Körpern nur Feldwachen; bei Regimentern und Brigaden Feldwachen und Hauptposten; bei Truppen-Divisionen überdies eine Vorposten-Reserve.

Durch Verwendung ganzer Compagnien (Escadronen) als Hauptposten und ganzer Schwärme (Patrouillen) als Feldwachen soll der taktische Verband gewahrt bleiben.

Feldwachen nicht unter 8 Mann; werden von Unterofficieren, an Haupt-Communicationen oder an sonst wichtigen Punkten jedoch von Sub.-Officieren befehligt. Stehen beiläufig 1.000 Schritte vom Hauptposten bzw. von der Haupt-Truppe, an Orten, wo sie verdeckt das Terrain gut beobachten können (vornehmlich auf den für den Feind benützbaren Zugängen). Bezeichnung: innerhalb der einzelnen Vorposten-Gruppen vom rechten gegen den linken Flügel mit fortlaufenden Nummern. — Jede Feldwache unterhält einen Doppel-Posten, ausnahmsweise über besondere Anordnung des Commandanten der zu sichernden Truppe einen einfachen Posten, als „Vedette“.

Hauptposten: 1 (ausnahmsweise $\frac{1}{2}$) Compagnie (Escadron), wo ein hartnäckiger Widerstand zu leisten ist, selbst 2 oder mehrere Compagnien (Escadronen); ausnahmsweise auch einzelne Geschütz-Züge, besonders dann, wenn eine wahrscheinliche feindliche Annäherung durch ein Defilé führt, welches unter wirksames Feuer genommen werden kann. Stehen 2.000—3.000 Schritte von der Vorposten-Reserve bzw. von der Haupt-Truppe, in der Nähe der wichtigsten Annäherungslinien, möglichst verdeckt und auf solchen Punkten, welche die Linien beherrschen und eine kräftige örtliche Vertheidigung ermöglichen. Bezeichnung: Hauptposten einer geschlossenen Vorposten-Aufstellung vom rechten gegen den linken Flügel (bei Vorposten-Abschnitten nur innerhalb dieser) mit fortlaufenden Nummern; alle Hauptposten überdies nach der Örtlichkeit, wo sie sich befinden.

Vorposten-Reserve: unter gewöhnlichen Verhältnissen mindestens die Hälfte der gesammten als Vorposten bestimmten Truppen; im allgemeinen 3.000—4.000 Schritte von der Haupt-Truppe entfernt, am zweckmäßigsten nächst der Vereinigung mehrerer Annäherungslinien des Gegner.

Arten von Vorposten. **Marsch-Vorposten** (nach zurückgelegtem Marsch, nur für eine Nacht); Besetzung der wichtigsten Annäherungs-

Linien und Vervollständigung dieser Sicherungs-Maßnahmen durch Patrouillierungen genügt.

Geschlossene Vorposten-Aufstellung (in Feindes-Nähe): die Entfernung zwischen den Feldwachen darf nur so groß sein, dass eine unausgesetzte Beobachtung des Zwischen-Terrain ermöglicht ist: bei Tag und in einem übersichtlichen Terrain daher etwa 500—800 Schritte, bei Nacht und Nebel oder im bedeckten Terrain jedoch durch Einschleichen von neuen Feldwachen, ev. durch Zurücknahme der Feldwachen verringern. Ausdehnung jeder Vorposten-Gruppe (Hauptposten mit den von ihm aufgestellten Feldwachen) beiläufig 2.500 Schritte.

Gefechts-Vorposten (wenn bei einem durch die Nacht unterbrochenen Gefecht in unmittelbarer Nähe des Feindes genächtigt werden muss): nehmen den Charakter einer Gefechts-Linie an. Die Gefechts-Gruppen sichern sich in ihren Abschnitten selbständig.

Vorposten-Commandant: verfügt bei Vorposten, welche aus Feldwachen und Hauptposten oder nur aus Feldwachen bestehen, auch über die Bereitschaft der Haupt-Truppe; versieht, wenn keine Hauptposten aufgestellt werden, auch alle Obliegenheiten des Hauptposten-Commandanten. Falls mehrere Vorposten-Abschnitte gebildet werden, in jedem derselben ein selbständiger Vorposten-Commandant.

Aufstellen der Vorposten: beim Vormarsch in der Regel durch die Vorhut, — beim Rückmarsch von Abtheilungen der Haupt-Truppe, durch welche sich die Nachhut durchzieht.

Dem Vorposten-Commandanten bekannt zu geben: Nachrichten über den Feind; — allgemeine Gruppierung der zu sichernden Truppen (Anstalten) und Aufenthalt-Ort des Commandanten; — Zusammensetzung der auf Vorposten bestimmten Truppe; — Ausdehnung der Vorposten-Aufstellung (Vorposten-Abschnitte) und diejenigen Punkte, wo mit den Vorposten anderer Armee-Körper (Vorposten-Abschnitte) Verbindung zu suchen oder zu erhalten ist; — etwaige besondere Bestimmungen hinsichtlich Verpflegung und Ablösung der Vorposten; — Weisungen hinsichtlich der etwa von den Vorposten zu entsendenden Nachrichten-Patrouillen; — etwaige Directiven für das Verhalten bei einem feindlichen Angriff; — was für den folgenden Morgen im allgemeinen beabsichtigt wird; — Erkennung-Zeichen. Ist aufklärende Cavallerie vorgeschoben: die derselben ertheilten Weisungen insoweit dem Vorposten-Commandanten zu wissen nöthig.

Anordnungen des Vorposten-Commandanten: Nachrichten über den Feind; — beiläufige Aufstellungs-Plätze der (Feldwachen, wo nur solche bestehen) Hauptposten und die von ihnen zu deckenden Abschnitte, Aufstellung der Vorposten-Reserve, Aufenthalt des Vorposten-Commandanten; — Abkochen, Füttern, Tränken und über die Ablösung; — einheitliche Festsetzung hinsichtlich der von den Hauptposten (Vorposten-Gruppen) zu entsendenden Verbindungs-, Sicherungs- und Nachrichten-Patrouillen (jene der Cavallerie bis an den Feind oder

wenigstens 15 *km*, jene der Fuß-Truppen nach Thunlichkeit bis zu 7 *km* über die eigene Feldwachen-Linie); — wann regelmäßige Meldungen einzusenden, Befehle einzuholen sind; — Verhalten bei feindlichem Angriff; — Erkennung-Zeichen; — sonst erforderliche Weisungen (Communicationen, auf welchen das Passieren der Vorposten-Linie stattzufinden hat, Unterhalten von Feuern bei den Feldwachen u. dgl.). Ist aufklärende Cavallerie vorgeschoben: deren Aufstellung.

Mehr als 4 Hauptposten eines Vorposten-Abschnittes sollen von 2 Bataillonen flügelweise beigestellt werden.

Aufklärungs-Patrouillen entsenden: sobald die Vorposten-Glieder ihre Aufstellungs-Plätze erreicht haben; wenn Cavallerie zur Verfügung steht, schon während des Anmarsches.

Aufstellen der Vorposten-Reserve: den vierten, nach Umständen auch den achten Theil als Bereitschaft. Diese unterhält einen Posten und stellt die noch zur unmittelbaren Sicherung der Reserve nothwendigen Posten, nach Umständen auch Lager- (Cantonierungs-) Wachen (bei der Cavallerie zu Fuß) auf.

Commandant der Vorposten-Reserve bestimmt, ob der Rest lagert oder in nahe gelegene Objecte (unter Beobachtung der gebotenen Sicherungs-Maßnahmen) unter Dach zu bringen ist.

Aufstellen der Hauptposten: am Aufstellungs-Platz in gesicherten Halt übergehen; in Feindes-Nähe so lang unter Waffen bleiben, bis das Aufstellen der Feldwachen beendet ist. Befehle an die Feldwach-Commandanten: Nachrichten über den Feind; — Aufstellungs-Punkte der Feldwachen; — Regelung des Patrouillen-Ganges zu den Nachbar-Feldwachen, sowie zur Durchsuchung des Terrain vor und zwischen den Feldwachen und in den Flanken; — falls aufklärende Cavallerie vorgeschoben ist, das hierüber Nöthige; — Erkennung-Zeichen; — Bezeichnung jener Feldwachen, bei welchen das Passieren der Vorposten-Linie gestattet ist; — etwaige besondere Anordnungen (Unterhalten von Feuern, Zeit und Reihenfolge der Ablösung u. dgl.).

Sobald die Feldwachen abmarschirt sind: Patrouillen zur Verbindung mit den Nachbar-Hauptposten und (falls es besonders befohlen wurde) auch Nachrichten - Patrouillen entsenden. Der vierte Theil, bei Nacht die Hälfte des Hauptposten als Bereitschaft; sie stellt zur Beobachtung in der Richtung der eigenen Feldwachen, ferner zur Sicherung vor Überfällen bei Nacht (soweit nothwendig auch bei Tag) Posten (bei der Cavallerie zu Fuß) auf.

Sobald das Aufstellen der Hauptposten bewirkt ist, recognoscirt dessen Commandant (ev. auf einem Pferd der ihm beigegebenen Reiter), von einer Patrouille begleitet, das ihm zur Beobachtung zugewiesene Terrain, berichtigt nöthigenfalls die Aufstellung der Feldwachen etc.

Nach dem Aufstellen der Feldwachen: dem Vorposten-Commandanten einen Besetzungs-Rapport (in der Regel mit einer Skizze der Aufstellung) einsenden.

Formular: Besetzungs-Rapport am (Datum). Obigen Hauptposten mit 3 Officieren und 197 Mann der 4. Compagnie um 4 Uhr Nachm. bezogen. Unterhalte drei Feld-Wachen: Nr. 1 bei N., Zugsführer A, 10 Mann; Nr. 2 vorgeschoben auf die Höhe H., Lieutenant L., 8 Mann; Nr. 3 etc. Die Verbindung ist hergestellt mit dem Hauptposten: Nr. 1 bei F., Nr. 3 bei G. Vom Feind wahrgenommen (Über den Feind in Erfahrung gebracht durch). Etwaige Anstände bei Ausführung der erhaltenen Befehle; ev. dass die Truppe zur gehörigen Bewachung nicht ausreicht. Expediert um 4 Uhr 50 Min. durch N. N.

Vorposten - Commandant orientiert sich über das Terrain, überzeugt sich (soweit möglich persönlich) von der richtigen Aufstellung der Vorposten und sendet dem Commandanten der Haupt-Truppe eine Skizze der Vorposten-Aufstellung (Nachrichten über den Feind).

Einziehen der Marsch-Sicherungs-Truppen: erst wenn die Hauptposten (bei kleineren Körpern die Feldwachen) ihre Aufstellungs-Plätze erreicht haben.

Verhalten der Vorposten. Leisten keine Ehrenbezeugung. Niemand, der von feindlicher Seite kommt, darf zurück gewiesen werden; Militär-Personen mittels Erkennung-Zeichen abfertigen, Civil-Personen zum Hauptposten geleiten. Wenn jemand auf den zweiten Anruf nicht stehen bleibt, von der Waffe Gebrauch machen.

Das Überschreiten der Vorposten von innen nach außen bloß Patrouillen, Truppen und solchen Personen gestatten, welche sich mit einem vom Commandanten der Haupt-Truppe (oder noch höheren Vorgesetzten) ausgestellten Erlaubnis-Schein ausweisen; beim Hauptposten wird letzterer vidiert und die betreffende Person durch einen Unterofficier (Gefreiten) zur nächsten (für das Passieren bestimmten) Feldwache geleitet.

Visitierende Vorgesetzte, welche der Feldwach-Commandant (Abfertigende beim Hauptposten bzw. bei der Vorposten-Reserve) nicht persönlich kennt, stellen und abfertigen; der Commandant meldet sich dann mit geschultertem Gewehr (versorgtem Säbel).

Bezüglich tragbare Zelt-Ausrüstung: Feldwachen, Hauptposten, und die Bereitschaft der Vorposten-Reserve dürfen keine Zelte aufstellen; die Bereitschaft der lagernden Haupttruppe ja, doch ohne Benützung der Gewehre. Jene Theile der Vorposten, welche von den Zelten keinen Gebrauch machen dürfen, können die Zeltblätter als Regen-Mantel umnehmen und den kapuzen-ähnlichen Theil benützen; letzteres ist nicht gestattet: den Vedetten, Posten, Patrouillen, Feldwachen und abfertigenden Unterofficieren.

Verhalten der Feldwachen. Vedetten haben das Gewehr geladen, bei Nacht, Nebel oder bedecktem Terrain auch das Bajonnett gepflanzt und das Gewehr entweder „Beim Fuß“ oder wie beim Plänkeln; Cavallerie-Vedetten stehen zu Fuß (ihre Pferde bei der Feldwache) und halten den Carabiner in der Hand; die Leute können sich bei Tag mit Bewilligung des Feldwach-Commandanten abwechselnd nieder setzen. — Die Leute der Feldwache bleiben in Reih und Glied, bei den Fuß-Truppen mit dem Gewehr in der Hand und den Tornister

umgehängt; Cavallerie ist zum Aufsitzen bereit; den Leuten kann das Niedersetzen und (mit Ausnahme der Vedette und der Patrouillen) das Rauchen, vom Vorposten-Commandanten auch (wenn es die Verhältnisse erlauben) das Anmachen von Feuer gestattet werden.

Bei einer geschlossenen Feldwachen-Linie halten sich die Feldwachen durch je zwei (ausnahmsweise einen) Soldaten, welche wenigstens alle Stunden zu den Nachbar-Feldwachen abgesendet werden, in Verbindung. Bei allen Entsendungen darauf Rücksicht nehmen, dass außer der Vedette noch wenigstens 2 Mann beim Feldwach-Commandanten verbleiben.

Vedetten sind in der Regel nach 1, bei rauher Witterung oder drückender Hitze nach $\frac{1}{2}$ Stunde abzulösen; Feldwachen nach 4 Stunden.

Verhalten der Hauptposten. Bereitschaft bleibt in Reih und Glied, behält die Gewehre in der Hand (Cavallerie zum Aufsitzen bereit); den Leuten kann das Niedersetzen gestattet werden. — Rest des Hauptposten setzt (in Feindes-Nähe erst nachdem die Feldwachen aufgestellt sind) die Gewehre in Pyramiden oder lehnt sie an und legt die Rüstung hinter dieselben; Pferde bleiben aufgezümt bzw. eingespannt (mit nachgelassenen Gurten), die Leute in der Nähe der Gewehre (Pferde, Geschütze); Hauptposten dürfen abkochen, Lager-Feuer (an möglichst gedeckten Orten) unterhalten, ferner (partienweise) Füttern und Tränken. Aufstellungs-Platz (wenn zweckdienlich) technisch verstärken.

Patrouillen bei Tag und Nacht in entsprechenden Zeiträumen zur Verbindung mit den Nachbar-Hauptposten und zur Durchforschung der etwa von den Feldwachen nicht genügend bewachten Terrain-Strecken.

Kleinere feindliche Abtheilungen angreifen und zurück werfen, aber nicht weit über die Feldwachen-Linie hinaus verfolgen, sondern nur durch nachgesendete Patrouillen beobachten; vor einem bedeutend überlegenen Gegner sich langsam derart zurück ziehen, dass der zu deckende Zugang nicht preisgegeben werde. Drängt der Feind mit überlegenen Kräften gegen einen Nachbar-Hauptposten vor und ist ein unmittelbarer Angriff auf die eigene Stellung nicht zu gewärtigen: unter Zurücklassung einer Patrouille den angegriffenen Hauptposten unterstützen; wenn hiedurch der eigene Aufstellungs-Platz zeitweilig bloßgestellt wird, dem Vorposten-Commandanten sofort Meldung erstatten.

Bereitschaft nach 4—6 Stunden ablösen; Hauptposten in der Regel nur dann, wenn die Vorposten für länger als einen Tag aufgestellt sind, u. zw. am frühen Morgen.

Verhalten der Vorposten-Reserve. Bereitschaft bei unmittelbarer Nähe des Feindes und bei Nacht angetreten, behält die Gewehre in der Hand (Cavallerie zum Aufsitzen bereit); sonst werden die Gewehre in Pyramiden angesetzt und die Rüstung abgelegt (Pferde mit nachgelassenen Gurten, jedoch aufgezümt bzw. eingespannt); den Leuten

das Niedersetzen gestatten. Örtlichkeiten, deren Vertheidigung etwa der Vorposten-Reserve zukommt, technisch herrichten lassen.

Bereitschaft nach 4—6 Stunden ablösen; Vorposten-Reserve und mit ihr die ganzen Vorposten nur dann, wenn diese für länger als zwei Tage aufgestellt bleiben sollen, u. zw. in der Regel am frühen Morgen.

Einziehen der Vorposten. Beim Vormarsch: sobald die neue Vorhut durch die Feldwachen-Linie bricht. An und zunächst der Marsch-Linie stehende Vorposten-Glieder rücken ein, sobald die Queue der Vorhut in ihre Höhe gelangt ist (Hauptposten nehmen ihre Feldwachen im Vormarsch auf); Vorposten-Commandant entfernteren Vorposten-Gliedern bekannt geben, wann und wohin sie einzurücken haben.

Beim Rückmarsch bilden die Vorposten in der Regel die Nachhut. Die Hauptposten warten das Einrücken der Feldwachen ab und vereinigen sich dann mit der Vorposten-Reserve. Schonung von Mann und Pferd gebieten, dass jene Truppen-Theile, welche den anstrengenden Dienst der Feldwachen und Hauptposten versehen haben, zur Nachhut-Reserve eingetheilt werden.

3. Vorposten im Festungs-Krieg.

Angreifer (vergl. XXIII. Abschnitt). Seinen Vorposten fällt auch die Einschließung der feindlichen Besatzung, sowie die Sicherung der Angriff-Arbeiten und des Angriff-Materials zu; daher geschlossene Vorposten-Linie und mehrere, den Cernierung - Abschnitten entsprechende Vorposten-Abschnitte. Die Vorposten bei Tag in dünnerer Linie entfernter, bei Nacht in dichter Linie näher an den Platz (Tag-, Nacht-Stellung); nicht immer dieselbe Nacht-Stellung wählen.

Die Möglichkeit überraschender und überlegener feindlicher Angriffe und die Nothwendigkeit, das schrittweise gewonnene Terrain festzuhalten, erheischen: näheres Heranziehen der rückwärtigen Vorposten-Glieder und den zuverlässigen Anschluss der Vorposten-Linie an den Abschnitts-Grenzen; Herstellung ausgiebiger technischer Verstärkungen in der Hauptposten-, ev. auch schon in der Feldwachen-Linie. Bei sehr geringer Tiefe sind Vorposten-Reserven entbehrlich, können durch Bereitschaften der nächstgelegenen Truppe ersetzt werden.

Sind die Vorposten dem feindlichen Geschütz- oder Gewehr-Feuer ausgesetzt: Deckung der einzelnen Vorposten-Glieder; besondere Einrichtungen zur gesicherten Verbindung unter einander und mit der rückwärtigen Truppe. Vorposten sollen, soweit es die Kampf-Bereitschaft zulässt, gegen Einflüsse der Witterung geschützt werden.

Kampf-Bereitschaft: im allgemeinen, wegen Möglichkeit überraschender Angriffe, bei allen Vorposten-Gliedern höher als im Feld-Krieg.

Um besonders bei Nacht jeder Verwirrung vorzubeugen, müssen die Vorposten örtlich genau orientiert sein; dies speciell für Patrouil-

lierungen in unmittelbarer Nähe des Vertheidiger unerlässlich, daher für diesen Dienst ev. ständige Detachements aus sehr geeigneten Leuten.

Ablösungen in der Regel nur in der Dunkelheit; besonders in früher Morgen-Stunde, damit zu dieser (Ausfällen günstigen) Zeit die doppelte Kraft zur Verfügung stehe. Die abgelösten Vorposten rücken erst ab, bis die ablösenden eingerichtet und orientiert sind.

Mit dem Fortschreiten des Angriffes nehmen die Vorposten eine Gliederung an, welche dem durch besondere Grundsätze geregelten Angriffs-Verfahren entspricht (siehe „Kampf um Befestigungen“).

Vertheidiger. Bis zum Moment der Einschließung bietet ihm eine active Aufklärung das wesentlichste Mittel, sich gegen überraschende Angriffe zu sichern.

Diese Aufklärung wird ihm auch in Stand setzen, rechtzeitig jene Maßnahmen zu treffen, welche im Interesse einer activen Vertheidigung geboten erscheinen. Hiezu gehört vor allem das zähe Festhalten des Vor-Terrain durch Truppen, welche sich in ähnlicher Weise wie im Feld-Krieg sichern; sie dienen der vorgeschobenen Cavallerie als Rückhalt und können beim Angriff jene Vortheile zur Geltung bringen, welche ihnen durch die Nähe des befestigten Platzes, technische Verstärkung ihrer Positionen und bessere Orientierung geboten werden.

Sind die Sicherungs-Truppen in die Werke und Intervalle zurück gedrängt: Sicherungs-Dienst nach besonderen Bestimmungen.

4. Postierungen

zur Sicherung ausgedehnter Cantonierungen. Sicherungs-Truppen mit Rücksicht auf die große Ausdehnung des zu sichernden Raumes und auf die Ökonomie der Kraft: abschnitt- (gruppen-) weise an den wichtigsten Annäherungs-Linien des Gegner aufstellen.

Der große Zeit-Bedarf zur Concentrierung der cantonierenden Truppen erheischt hartnäckigen Widerstand der Postierungs-Truppen: daher auch technische Verstärkungen im Postierungs-Bereich.

Die längere Dauer der Postierungen erfordert: Bestimmungen hinsichtlich Unterkunft und Ablösung der Postierungs-Truppen; Verpflegs- und Sanitäts-Vorkehrungen; Verbindungen (Telegraph, Ordonnanz-Cours) innerhalb der Postierung-Abschnitte und mit den vorgesetzten Commanden, ferner der Abschnitte unter einander.

Postierung an einem Annäherungs-Hindernis: diejenigen Zugänge, Defilés, Landungs-Plätze, Brückenschlag-Punkte u. dgl., welche der Feind beim Übergang über das Hindernis benützen muss, durch hinreichend starke Hauptposten besetzen, welche sich dort zum nachhaltigen Widerstand einrichten und durch Feldwachen sowie Patrouillen sichern. Hinter den Hauptposten nach Bedarf Postierungs-(Abschnitts-) Reserven analog Vorposten-Reserven. Diese Sicherung in den einzelnen Postierungs-Abschnitten wird am zweckmäßigsten den in

erster Linie cantonierenden Armee-Körpern übertragen, denen auch im Fall eines übermächtigen feindlichen Angriffes die Unterstützung ihrer Postierungs-Truppe zufällt, und auf diese Weise die Concentrierung der anderen Truppen ermöglicht.

Postierung ohne Annäherungs - Hindernis: Sicherung wird durch einen entsprechend weit vorgeschobenen Armee-Körper bewirkt, welcher sich durch eine einheitlich geleitete Postierung deckt.

Unter Umständen kann auch eine Vereinigung beider Sicherungs-Arten platzgreifen.

C. Streif-Commanden

werden zu mannigfaltigen Zwecken im Anschluss an die Operationen oder auch unabhängig von letzteren entsendet, wenn zur Lösung der Aufgabe auf mehr als einen Tag-Marsch von der Haupt-Truppe vorgedrungen werden muss.

Stärke und Zusammensetzung nach der jeweiligen Aufgabe. Der Cavallerie fallen in der Regel die weitgehenden Bewegungen zu; wo ein Widerstand geleistet werden soll, darf es an Infanterie (Jägern), ev. auch an Geschützen nicht fehlen. Was an Zahl abgeht, muss an Qualität ersetzt werden; minder brauchbare Leute und Pferde daher ausscheiden.

Zur Erzielung größerer Marsch-Leistungen können bei den Fuß-Truppen die Tornister, nach Umständen die Truppen selbst auf Wagen befördert werden (Seite 189).

Der Commandant soll besonders über die allgemeine Lage der eigenen Truppen, sowie über dasjenige, was über den Feind bekannt ist, unterrichtet werden; wie die Aufgabe zu lösen ist, bleibt ganz seinem Ermessen überlassen. Demselben kommen ähnliche Befugnisse wie dem Commandanten eines Nachrichten-Detachement zu (Seite 210).

XVII. Eisenbahn-Wesen.

(Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment: Seite 32.)

A. Leistungsfähigkeit der Bahnen.

1. Bauliche Anlage der Bahnen.

Normale Spurweite: 1435 m (in Russland 1520.)

Niveau-Verhältnisse, Krümmungen. Zulässige Steigung bei Hauptbahnen: im Flach-Land 1:200 (5 per mille), im Hügel-Land 1:100 (10 per mille), im Gebirg 1:40 (25 per mille); Steigungen über 30‰ erfordern die Anwendung von Zahnstangen (derartige Bahnen

haben eine sehr geringe Leistungsfähigkeit). — Kleinster Krümmungshalbmesser: bei Haupt-Bahnen nicht unter 250, ausnahmsweise 180 *m*; bei Local- (Vicinal-) Bahnen nicht unter 250, ausnahmsweise 125 *m*.

Bahnhöfe. Nutzbare Geleis-Länge (zwischen den Sicherheits-Marken) erforderlich: für 50 Achsen 224 *m*, für 70 Achsen 307 *m*, für 100 Achsen 431 *m* (per Locomotive 16 *m*, per Wagen 8·3 *m*): bei Anwendung von zwei Locomotiven 16 *m*, in Wasser-Stationen (weil die zweite Locomotive zum Wasser-Nehmen vorfahren muss) 32 *m* mehr. — Jede Zwischen-Station für gewöhnliche Zug-Kreuzungen muss wenigstens 2 durchlaufende, jede Ein- und Auslade-, sowie Wasser-Station 3 durchlaufende und 1 Stock-Geleise besitzen; bei Doppel-Zügen jede Kreuzungs-Station mindestens 4 Geleise; wichtigere Bahnhöfe entsprechend mehr Geleise (einige für Zusammenstellen der Züge, Ein- und Ausladen, einige für Verschiebung der Züge und Revision des Material); Verbindung mit den Heiz-Häusern, Kohlen-Depots und Wasser-Krahnen muss frei bleiben; ungehinderter Übergang jedes Zuges von den Seiten-Geleisen in die Haupt-Bahn mittels bloßer Wechsel-Vorrichtung, ohne Anwendung von Drehscheiben möglich sein.

Die Entfernung der Bahnhöfe und Steigungs-Verhältnisse einer Eisenbahn-Linie sind maßgebend für die Anzahl Züge, welche in Verkehr gesetzt werden können.

Anmarsch-Linien zum Bahnhof müssen auch die Bewegung von Geschütz und Fuhrwerk ermöglichen. Für Truppen soll außerdem hinreichender Raum zum Aufstellen vorhanden sein.

Verladungs-Vorrichtungen: für Infanterie bei Beförderung in Güter-Wägen Stiegen- (Schutz-) Bretter; zur Verladung von Geschützen und Fuhrwerken etc. feste oder transportable Rampen erforderlich. Zur Verbindung der Wägen unter einander und mit den Rampen dienen kleine Verbindungs-Brücken. — Alle provisorischen Vorrichtungen hat die Bahn-Verwaltung bei eintretendem Bedarf in kürzester Zeit und ohne Entschädigung herzustellen.

Einrichtungen zur Verköstigung: gedeckte Räume zum AbSpeisen; ev. einfache Speise-Hallen und Feld-Küchen herstellen.

2. Wasser-Bedarf.

Setzt sich aus folgenden Factoren zusammen: Wasser-Bedarf, welcher der Locomotive vermöge ihrer Constructions-Verhältnisse individuell ist, nämlich auf Höhe der Dampf-Spannung, Kolben-Fläche, Kolben-Hub etc. basiert, alles bezogen auf eine horizontale Bahn. — Wasser-Bedarf, welcher aus den Niveau-Verhältnissen der Bahn resultiert (Größe der Steigungen und ihre Länge etc.) und durch die erforderliche Geschwindigkeit bedingt wird. — Maximum und Minimum des Wasser-Bedarfes, hervorgerufen durch die Einflüsse der Atmosphäre (Gegen- oder Parallel-Wind, Regen, Glatteis etc.), durch die mechanische und chemische Zusammensetzung des Wasser u. dgl. — Es kann daher der Wasser-Bedarf nur für jeden concreten Fall auf Grund obiger Factoren ermittelt werden. Nachstehende Angaben dienen bloß als Anhaltspunkt.

Eine Lastzug-Maschine für Militär-Züge benöthigt bei Fahr-Geschwindigkeit von 18—23 *km* in der Stunde, mittlere Verhältnisse angenommen: durchschnittlich per 100 Tonnen-Kilometer $0.04 m^3$, hiezu noch für die Maschine allein circa $4 m^3$ ($0.3 m^3$ auf je 7.5 *km*) Wasser.

(Tonnen-Kilometer ist jene Kraft, welche 1 Tonne 1 Kilometer weit mit einer gewissen Geschwindigkeit zu bewegen vermag.)

Bedeutet „T“ die in Tonnen ausgedrückte Brutto-Last (Eigen-Gewicht des Waggon mehr Belastung), welche auf „K“ Kilometer befördert werden soll, so ist bei einer Fahr-Geschwindigkeit von 18—23 *km* in der Stunde, der Wasser-Bedarf heiläufig, d. i. ohne Berücksichtigung der Niveau-Verhältnisse, des Zustandes der Atmosphäre etc. etc.: $W = (0.04 + 0.0004 T) K$.

Genauere Formel: per Kilometer $W = 0.000065 (P + Q) Z$, für eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 25 *km* per Stunde. Hiebei bedeutet: „P“ die Zug-Belastung in Tonnen; „Q“ das Gewicht der Locomotive und des Tender in Tonnen; „Z“ (Zug-Widerstand) = $4 \pm n$, wobei der Zug-Widerstand in der horizontalen mit $4 kg$ per Tonne angenommen ist; „n“ Steigung oder Gefälle pro mille. Bei Berechnung des Wasser-Bedarfes werden Gefälle bis $5/100$ als horizontal angenommen.

3. Brenn-Material.

Durchschnittlicher Bedarf per Stunde: Personenzug-Maschine 140 *kg* Stein-Kohle; Lastzug-Maschine 250—450 *kg* Coaks oder 350 bis 555 *kg* Stein-Kohle; bei Holz-Heizung 1.3 m^3 hartes Holz. Maschinen, welche für Holz-Feuerung eingerichtet sind, können, der Verschiedenheit des Rostes wegen, ohne Änderung des letzteren nicht für Kohle verwendet werden.

4. Locomotive.

Leistungsfähigkeit wird in Kilogramm oder in Tonnen Brutto-Last, oder durch Zahl der Achsen angegeben, welche eine Maschine bei 20—25 *km* Fahr-Geschwindigkeit per Stunde und horizontaler Bahn fortzubringen imstand ist. Jede Bahn hat für jede Gattung ihrer Maschinen die Zug-Kraft schon berechnet.

Für Militär-Transporte sind vorzugsweise Lastzug-Maschinen zu verwenden; Personenzug-Maschinen als Stations-Reserve, Vorspann, ev. für Extra-Züge mit größerer Geschwindigkeit. Vorspann vermindert die Gesamt-Leistungsfähigkeit um $1/4$.

Sollen Locomotive von einer Bahn-Linie auf die andere übergehen: untersuchen, ob Bahn-Profile, Ober- und Unter-Bau u. dgl. dies gestatten. Auch das Heiz-Material hat darauf Einfluss. Locomotiv-Führer müssen eine Probe- oder Orientierungs-Fahrt unternehmen.

Zug-Belastung: für jede Bahn unter Berücksichtigung aller maßgebenden Factoren eigens berechnet, darf nicht überschritten werden. Der Waggon wird mit zwei Achsen angenommen. Auf jede Achse (incl. Wagen-Gewicht) bei Personen-Transport in der Regel 4.5 Tonnen; größte Belastung bis zu 10 Tonnen.

Eigen-Gewicht eines zwei-achsigen leeren Waggons rund 6 *t*, eines Lowry durchschnittlich 5 *t*. Daher Brutto-Gewicht ungefähr: Personen-Wagen mit 24 Officieren 12 *t*; Güter-Wagen mit 32 Mann 9 *t*, mit 6 Pferden 8 *t*, mit (8 *t*) Fracht 14 *t*; Lowry mit einem unbeladenen

Fuhrwerk 6 t; ein 50-achsiger Zug 225 t, ein 70-achsiger 315 t, ein 100-achsiger 450 t.

Bei jedem Zug sind inbegriffen: Locomotive (mit Tender) und ein „Sicherheits-Wagen“ (nur mit Gepäck zu beladen, infolge dessen z. B. bei 70-achsigen Zügen nur 68 Achsen ausgenützt werden).

Maschinen-Wechsel-Stationen: etwa auf je 150 km.

5. Eisenbahn-Wägen.

Für Bahnen mit starken Krümmungen nur solche Wägen, deren Rad-Reifen (Tyres) wenigstens 13·2 cm breit sind und eine gewisse Achsen-Stellung (Entfernung der Achsen) besitzen.

Normal-Einrichtung: 2 Thür-Vorleger zum Aufklappen; 4 Schloss-Bleche zur Aufnahme von 2 Pferde-Brustriegeln; an einer Stirn-Wand 2 Ringe zum Einhängen von Streif-Bäumen; 3 Blech-Haken zum Anhängen der Laternen; 4 Schloss-Bleche behufs Verwendung des Pferde-Brustriegel zum Aufhängen des Gepäcks (Gepäck-Leiste bei Mannschafts-Transporten). Ausrüstungs-Gegenstände für Mannschaft- oder Pferde-Transport: 2 Brust-Riegeln; 1 Schutz- (gleichzeitig Stiegen-) Brett; 1 Häng-Laterne. Nur für den Mannschafts-Transport: zusammen-legbare einfache und doppelte Sitz-Bänke; 2 Gewehr-Rechen sammt Fussleisten. Nur für den Pferde-Transport: für je zwei Wägen 1 Streif-Baum.

Wägen für Personen. Personen-Wägen I. bis IV. Classe, ausschließlich für Personen-Transporte: jene IV. Classe sind durch Einstellen von Sitz-Bänken (entsprechend den Kasten-Dimensionen) benützbar zu machen. Bei Transporten von Mannschaft ohne Waffen und Gepäck sind alle Sitz-Plätze zu besetzen; bei ausgerüsteten Truppen soll in Wägen ohne Coupés der zehnte Theil der Plätze, in Coupé-Wägen per Coupé 2 Plätze (zur Unterbringung der Rüstung, Brot-Säcke etc.) unbesetzt bleiben. Als Berechnungs-Grundlage über den Bedarf (Seite 235) per Wagen 24 Plätze für Officiere, 36 für Mannschaft annehmen.

Gedeckte Güter- (Kasten-) Wägen werden nach der „Normal-Einrichtung“ für den Mannschafts-Transport benützbar gemacht, für Nacht-Fahrten mit je einer verschlossenen Laterne versehen. Zu den älteren Wägen gehören die eigens für den Mannschafts-Transport bestimmten, mit Sitz-Bänken und kleinen Fenstern versehenen „Militär-Wägen“. Bei ausgerüsteten Truppen (analog Personen-Wägen) den zehnten Theil der Sitz-Plätze frei lassen. Berechnungs-Grundlage per Wagen: bei Mannschaft ohne Armatur und Rüstung 36, bei ausgerüsteter Mannschaft 32 Plätze.

Offene hochbordige Güter-Wägen bloß ausnahmsweise u. zw. nur auf kurze Strecken, zum Mannschafts-Transport verwenden.

Während der kalten Jahreszeit ist die Mannschaft (falls Heizung der zugewiesenen Wägen unthunlich wäre) soweit der Vorrath reicht, mit ärarischen Decken (Kotzen) zu versehen; wenigstens eine Decke für 2 Mann. Der Transport-Commandant hat die nöthigen Decken vom Bahn-Amt gegen Empfang-Schein zu übernehmen und auf der End-Station wieder abzugeben (diese Decken werden vom Ärar fallweise den Bahn-Verwaltungen zudisponiert). In Ermange-

lung von Decken darf von den instradierenden Behörden das Bedecken der Fußböden mit Stroh angeordnet werden (per Mann $\frac{1}{2}$ kg).

Wägen für Pferde. Eigentliche Pferde-Wägen (Stall-Wägen mit 3 gepolsterten Ständen und einem Vor-Raum für 1—2 Pferde-Wärter) sind in geringer Zahl vorhanden; daher für Officiers-Pferde.

Gedeckte Güter-Wägen in der Regel für 6 Pferde, 3 Pferde-Wärter, die Pferde-Rüstung und wenigstens zwei-tägiges Futter. Entweder Normal- oder ältere Einrichtung; bei Nacht-Fahrten noch je eine verschlossene Laterne.

Offene, hochbordige Güter- oder Hornvieh-Wägen nur ausnahmsweise im Krieg und bei warmer Witterung für den Transport von Pferden, wobei Seiten-Wände von mindestens 1.4 m Höhe nöthig. Die zum Pferde-Transport geeigneten derlei Wägen sind als solche bezeichnet und mit Anbind-Ringen versehen.

Streif-Bäume sollen bei jeder Pferde-Verladung in Bereitschaft sein, um besonders unruhige Pferde absondern zu können.

Streu-Stroh (1.7 kg per Pferd) gebürt vom 1. November bis letzten März (ausnahmsweise, an besonders kalten Tagen, auch im April und October); wenn eine regelmäßige Fassung desselben unmöglich wäre, ist der Transport-Commandant zum Hand-Einkauf ermächtigt.

Wägen für Fuhrwerke und Geschütze: vorzugsweise Plateau-Wägen ohne Seiten-Wände und offene niederbordige Güter-Wägen; letztere müssen umlegbare oder abnehmbare Bord-Wände haben. Als Berechnungs-Grundlage für den beiläufigen Bedarf (Seite 235) ist für jedes Lowry (2 Achsen) zu rechnen: 1 Fuhrwerk; oder 1 complete Feld-Geschütz und noch 1 Protze; oder 1 Munitions-Wagen und 1 Protze; oder 2 Munitions-Hinterwägen oder 2 complete Compagnie-Munitions-Wägen.

Bei Verwendung offener Güter-Wägen mit nicht umlegbarer Seiten-Wand muss für die Verladung von Compagnie-Munitions-Wägen eine mindestens 1.25 m, für die Verladung von Geschützen und Munitions-Wägen aber eine 1.75 m breite Öffnung in denselben vorhanden sein.

Die zur Befestigung der Geschütze und Fuhrwerke erforderlichen Haken, Ringe, Stricke, Unterlags-Keile oder Spur-Bretter, Nägel und Hand-Werkzeuge werden von den Bahn-Verwaltungen kostenfrei beigestellt.

Kohlen-Wägen mit festen Wänden können ausnahmsweise auch benützt werden; es müsste jedoch vorher eine Seiten- oder eine Stirn-Wand entfernt werden.

Wägen für Frachten. Besondere Vorrichtungen an den Wägen sind nur für den Transport von frisch gebackenem Brot und von Munition erforderlich. Bei ausnahmsweiser Beladung offener Wägen mit Gegenständen, welche durch Nässe leiden könnten oder feuergefährlich sind, werden die Bahn-Verwaltungen (uneigentlich) wasserdichte, bezw. getheerte oder graphitierte Deck-Tücher beistellen.

Schlacht-Thiere, wenn entsprechende Vieh-Wägen fehlen, in gedeckten (ausnahmsweise auch offenen hochbordigen) Güter-Wägen.

Fassungs-Raum: ein Hornvieh- oder gedeckter Güter-Wagen 6—12 Stück Hornvieh, je nach Qualität (gemästet oder ungemästet) und Race (kurzes oder langes Horn), sowie nach Wagen-Gattung.

Trag-Vermögen eines 4-räderigen gedeckten Güter-Wagen oder Lowry (von 5.600 *kg* Eigen-Gewicht): 10 *t*: durchschnittlich 8 *t* Fracht (Montur, Armatur, Brot, Frucht, Mehl, Salz oder Rauch-Tabak), an Munition jedoch 10 *t*. Heu in gepresstem Zustand vermag ein gewöhnlicher Wagen (5·7 *m* lang, 2·5 *m* breit und hoch) 2·5 *t*, Brot 8.700 Portionen im Gewicht von 6 *t* zu fassen.

Hornvieh-Wägen, Lowries und Kohlen-Wägen ausnahmsweise auch zum Transport von Verpflegungs-Artikeln (nach sorgfältiger Reinigung), u. zw. nur für Weizen, Halbfrucht oder Korn, Kukuruz, Gerste und Hafer, welche den Witterungs-Einflüssen nicht so sehr unterliegen.

B. Verkehrs-Arten.

Post- und Transenen-Züge verkehren regelmäßig und dienen hauptsächlich zur Beförderung der Post, Einzel-Reisender (Militär- und eventuell Civil-Personen) und kleiner Transporte.

Militär-Züge verkehren nach Bedarf und dienen zur Beförderung großer Transporte.

Facultativ-Züge für unvorhergesehene, während der Massen-Transporte sich ergebende Instradierungen, für das Durchbringen zurück gebliebener Transporte, eventuell für den Nachschub von Feuerungs- und sonstigem Betriebs-Material der Bahnen.

Turnus-Verkehr. Turnus-Zeit: Fahr-Zeit hin und zurück, mehr einer gewissen Zeit für kleine Betriebs-Aufenthalte, Ein- und Ausladen, Revision und Vorbereitung der Wagen für den folgenden Turnus.

Zugs-Intervall. Bei beschränktem Betriebs-Material: Turnus-Zeit (oder Länge der Turnus-Linie) dividiert durch die Anzahl der aus dem verwendbaren Betriebs-Material zu bildenden Züge. Wenn Fahr-Park unbeschränkt, nach den Kreuzungs-Verhältnissen: doppelte zum Zurücklegen des längsten Stations-Intervalles erforderliche Fahr-Zeit mehr 10 Minuten für Uhren-Differenz; bei Doppel- (Zwilling-) Zügen noch Sicherheits-Intervall zuzuschlagen. Das größere Resultat maßgebend.

Erforderliche Zugs-Garnituren (bei unbeschränktem Fahr-Park): Turnus-Zeit dividiert durch Zugs-Intervall weniger 1.

Anzahl der täglich absendbaren Züge: 1.440 Minuten (24 Stunden) dividiert durch das Zugs-Intervall.

Echelon-Verkehr. Sicherheits-Intervall (Zeit-Unterschied zwischen zwei unmittelbar auf einander folgenden Zügen) je nach den Steigungs-Verhältnissen mindestens 10—20 Minuten.

Ergiebigkeit eines Echelon-Transportes wird beeinflusst durch: Menge der disponiblen Betriebs-Mitteln; — Raum-Verhältnisse

der Ein- und Auslade-Stationen; — nach Leistungsfähigkeit der Wasser-Reservoirs und aus Sicherheits-Rücksichten gebotene Zugs-Intervall.

Durchführung des Echelon-Verkehr. Bedingt der Transport eine mehrlägige Leistung und ist nicht principiell jeder zweite Tag dem Zuführen des Materiales gewidmet, so wird es rathsam sein, die Fahr-Dispositionen nur tagweise im vorhinein zu treffen.

Bei zweigeleisigen Bahnen besteht in der Leistung zwischen Turnus- und Echelon-Verkehr kein Unterschied.

C. Militär-Eisenbahn-Transport-Behörden.

Sie sind ermächtigt, bei Gefahr im Verzug die zur militärischen Sicherung der Schienen-Wege und Betriebs-Mitteln erforderlichen Maßregeln direct von jenen Truppen- oder Stations-Commandanten zu verlangen, welche sich dem bedrohten Bahn-Theil zunächst befinden. Diese Commandanten können in Erwägung ziehen, ob die von ihnen verlangte Unterstützung mit der sonstigen Aufgabe ihrer Truppen vereinbar und der Wichtigkeit des Falles angemessen ist, bleiben jedoch für die Folgen verantwortlich, wenn sie solchen Anforderungen der Transport-Leitung nicht rechtzeitig oder nicht genügend entsprechen.

Weiter sind sie berechtigt, falls zur Fahrbarmachung einer unterbrochenen Bahn-Strecke u. dgl. weder Civil-Arbeiter, noch Eisenbahn-Truppen verfügbar sind, sonstige im nächsten Bereich befindliche (insbesondere technische) Truppen anzufordern. Letztere müssen, wenn sie nicht durch wichtigere Dienste verhindert sind, dieser Anforderung unbedingt entsprechen.

Arm-Binde (kaisergelb mit einem schwarz gestickten doppelt geflügelten Rad): sämmtliche Militär-Personen, welche bei Eisenbahn-Betriebs-Formationen eingetheilt sind, sowie das Personal der Eisenbahn-Arbeiter-Abtheilungen (mit Ausnahme der Officiere des Eisenb. und Tel.-Regimentes), ferner die Eisenbahn-Linien-Commandanten und alle bei Bahnhof-Commanden eingetheilten Officiere bezw. Mil.-Beamte.

Chef des Feld - Eisenbahn - Wesen zur obersten Leitung des gesammten Feld-Eisenbahn-Wesen, ein General oder höherer Stabs-Officier des Generalstabes, beim General-Etapen-Commando eingetheilt. Seine Thätigkeit beginnt mit der Mobilisierung der Armee; er fungiert bis zu seinem Abgehen auf den Krieg-Schauplatz als Präses der Central-Eisenbahn-Transport-Leitung.

Nach Weisung des General-Etapen-Commando verfügt der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesen direct oder im Weg der ihm unterstehenden Hilfs-Behörden über das gesammte Material der Bahnen. Er ist befugt, wo es ihm nothwendig erscheint, zur Regelung und Ordnung der Bahn-Verhältnisse besondere Commissionen zu entsenden. Er verwendet die Eisenbahn-Compagnien und Militär-Eisenbahn-Betriebs-Abtheilungen,

hat die zur raschen Inbetrieb-Setzung occupierter Bahnen nöthigen Maßnahmen zu treffen und die Heranziehung des für die Betriebsführung solcher Bahnen erforderlichen Personal zu beantragen.

Wenn nur eine Bahn- oder Fluss-Linie in den Operations-Bereich führt, regelt der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesen auf derselben nach Weisung des General-Etapen- (Armee-General-) Commando und im Einvernehmen mit den betreffenden Geschäft-Abtheilungen resp. Hilf-Organen den ganzen Nachschub und das Etapen-Wesen.

Bei einer theilweisen Mobilisierung werden die Functionen des Chef des Feld-Eisenbahn-Wesen nach besonderen Weisungen durch den Chef des Eisenbahn-Bureau des Generalstabes ausgeübt.

Beigegebenes Personal: Regiments- und zwei Bataillons-Commandanten des Eisenbahn- und Telegraphen-Regimentes (nebst ihren Adjutanten) als militär-technische Hilf-Organe, insbesondere für alle Angelegenheiten, welche die Verwendung der Eisenbahn-Compagnien oder die Durchführung der denselben übertragenen Arbeiten betreffen; vornehmlich zur Inspicierung, Leitung und Überwachung von Bau-Arbeiten, können aber auch als Militär-Eisenbahn-Directoren zur Leitung des Betriebes occupierter Bahnen verwendet werden. Nebst dem einige Generalstabs-Officiere, die im Eisenbahn-Bureau des Generalstabes eingetheilt sind, Officiere des Eisenbahn- und Telegraphen-Regimentes, eventuell einige höhere Bahn-Functionäre.

Central-Eisenbahn-Transport-Leitung (abgekürzt „Central-Leitung“): besorgt die Einleitung und Ausführung größerer Militär-Transporte, sowie alle Angelegenheiten, welche das Eisenbahn-Wesen außerhalb des Etapen-Bereiches betreffen. Sie ist die oberste instradierende Behörde auf allen Eisenbahnen bis zu und von den Eisenbahn-Anschluss-Stationen, von denen angefangen die Eisenbahn zur ausschließlichen Verfügung der operierenden Armee stehen (vergl. „Etapen-Dienst“).

Bezüglich Einleitung und Durchführung von Massen-Transporten ist die Central-Leitung selbständig; — alle übrigen Angelegenheiten werden im Weg des Kriegs-Ministerium erledigt. Den Anforderungen des Chef des Feld-Eisenbahn-Wesen ist im vollen Umfang zu entsprechen.

Die Central-Leitung besteht, sobald der Chef des Feld-Eisenbahn-Wesen auf den Krieg-Schauplatz abgegangen ist, aus: 1 höheren Stabs-Officier des Generalstabes als Präses, je 1 Vertreter der beiden Landes-Vertheidigungs-Minister, der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen und k. ung. General-Inspection für Eisenbahnen und Schifffahrt; einem höheren Functionär von jeder beteiligten (ev. auch ausländischen) Bahn-Verwaltung; der „Central-Wagen- und Locomotiv-Dirigierung“. Dem Präses werden die nöthigen Generalstabs-Officiere, 1 Intendant, 1 Vertreter der 14. Abtheilung des Kriegs-Ministerium, ferner 3 Ober-Officiere zu den Manipulations-Geschäften, die erforder-

lichen Unterofficiere als Schreiber, und Soldaten als Ordonnanzen beigegeben.

Feld-Eisenbahn-Transport-Leitungen: je eine für jede Armee, als Hilf-Organ des Armeegeneral-Commando. Den Beginn ihrer Thätigkeit bestimmt General-Etappen-Commando im Einvernehmen mit Kriegs-Ministerium. Sie sind oberste instradierende Behörden innerhalb des betreffenden Armeebereiches von und bis zu den Anschluss-Stationen.

Stand: 1 Stabs-Officier des Generalstabes als Vorstand; 1 Vertreter der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen oder der k. ung. General-Inspection für Eisenbahnen und Schiffahrt (oder, nach der Lage des Krieg-Schauplatzes, von beiden General-Inspectionen): je 1 Vertreter der (ev. auch ausländischen) Bahn-Verwaltungen, sowie der etwa errichteten Militär-Eisenbahn-Directionen des betreffenden Armeebereiches: Sanität-Chef des Armeegeneral-Commando (oder dessen Stellvertreter) für den Kranken-Abschub. — Überdies: 3 bis 4 Officiere des Generalstabes, 1 Ober-Officier zum Kanzlei-Manipulations-Dienst; 2 Unterofficiere als Schreiber, 3 Ordonnanzen.

Eisenbahn-Linien-Commanden: Hilf-Organe der Central-, bezw. Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung. Haben die Ausführung deren Anordnungen (Instradierungen), sowie die Leistungen der Bahn-Verwaltungen und den Dienst der Bahnhof-Commanden zu überwachen.

Stand: 1 Stabs-Officier oder Hauptmann als „Eisenbahn-Linien-Commandant“; je 1 höherer Eisenbahn-Beamter jeder Bahn-Verwaltung, von welcher Bahn-Linien zum Bereich des Linien-Commando gehören, als „Eisenbahn-Linien-Commissäre“; 1 Adjutant und das sonst erforderliche Hilf-Personal. Außerhalb des Etappen-Bereiches gelegene, mit der Kranken-Zerstreuung beauftragte Linien-Commanden überdies: ärztliches Personal; eventuell 1 Rechnungsführer oder Hilfsarbeiter, sowie Delegierte der freiwilligen Sanitäts-Pflege.

Bahnhof-Commanden (vergl. „Etappen-Commanden“) werden nach Bedarf in Ein-, Auslade-, Verköstigung-, Rast-Stationen und wichtigen Eisenbahn-Knotenpunkten aufgestellt; haben die Detail-Anordnungen hinsichtlich Beförderung, Verpflegung, Unterkunft und Kranken-Pflege zu treffen (Kranken-Abschub etc. Seite 110).

Stabile Bahnhof-Commanden in dauernd wichtigen Stationen. Stand: 1 Stabs-Officier oder Hauptmann als „Bahnhof-Commandant“; 1 Verpflegs-Beamter, eventuell (in Verköstigung-Stationen) mit Koch-Commando; dem sonst erforderlichen Hilf-Personal und einem Wach-Detachment (im Etappen-Bereich sammt Feld-Gendarmen). Wird eine Station auch zur Krankenpflege eingerichtet, eventuell noch: 1 Ober-Officier, Sanitäts- und Administrations-Personal.

Mobile Bahnhof-Commanden in Stationen mit vorübergehendem Zweck (bei Massen-Transporten in Stationen, wo zahlreiche Auswaggonierungen stattfinden, aber keine Verpflegung verabfolgt

wird). Stand (in der Regel): 1 Officier, 2 Unterofficiere und einige Soldaten.

Bezeichnung nach der Station („K. und k. Bahnhof-Commando in N.“) und, wenn mehrere in einem Ort sind, dem Bahnhof („K. und k. Bahnhof-Commando in Wien, Nord-Bahnhof“).

Befindet sich in der Station gleichzeitig ein Bahnhof- und ein Etapen-Commando: beide selbständig und gleichgestellt; sie haben sich in jeder Beziehung rechtzeitig zu unterstützen. Bei Kompetenz-Zweifeln entscheidet, bis zur höheren Entscheidung, der Rang-Ältere, in Eisenbahn-Betriebs-Angelegenheiten jedoch stets der Bahnhof-Commandant.

Militär-Eisenbahn-Directionen für die Einrichtung und Führung des Betriebes occupierter Bahnen, falls dies nicht den anschließenden Bahnen des Inlandes (unter angemessener Vermehrung des Personal) übertragen wird. Für beiläufig 450 *km* Eisenbahn wird eine Direction gerechnet. Derselben kann auch der Betrieb inländischer auf dem Krieg-Schauplatz gelegener Bahnen übertragen werden, wenn deren Verwaltungen infolge der Kriegs-Verhältnisse nicht mehr imstand sind, ohne Aushilfe den Betrieb weiter zu führen. Aufstellung wird auf Antrag des General-Etapen-Commando vom Reichs-Kriegs-Ministerium verfügt; die weiteren bezüglichen Anordnungen werden (im Weg des Chef des Feld-Eisenbahn-Wesen) vom General-Etapen-Commando getroffen.

Stand: 1 Stabs-Officier als Director für die betriebs-technische und administrative Leitung (sein Adjutant ihm beigegeben); 2 Eisenbahn-Bau-Ingenieure, 2 Eisenbahn-Verkehrs-Beamte, 1 Maschinen-Techniker und 1 Verwaltungs-Beamter zur Leitung der Geschäft-Zweige (Bau und Bahn-Erhaltung, Verkehr, Zug-Förderung, Werkstätten-Dienst und Material-Verwaltung); überdies 1 Militär-Arzt, 2 Militär-Rechnungs-Control-, 2 Bau-Rechnungs-Beamte, 4 Schreiber und Zeichner für den Sanitäts- bzw. für den allgemeinen Verwaltungs-, Cassa- und Kanzlei-Dienst; 7 Offic.-Diener.

Unterordnung: bezüglich Transporte der Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung, bezüglich aller betriebs-technischen Angelegenheiten dem Chef des Feld-Eisenbahn-Wesen. Jede Militär-Eisenbahn-Direction mit den ihr unterstellten Betriebs-Inspectionen und Betriebs-Abtheilungen bildet einen selbständigen Rechnungs-Körper.

Militär-Eisenbahn-Betriebs-Inspectionen und **Militär-Eisenbahn-Betriebs-Abtheilungen** sind zur Ausführung und Überwachung des Betriebes, sowie zur Vornahme von Ausbesserungen, Erweiterungs-Bauten und Bahn-Erhaltungs-Arbeiten bestimmt und werden den Militär-Eisenbahn-Directionen zugewiesen. Für 100—120 *km* Bahn-Strecke, werden je nach Beschaffenheit der Bahn, 2—3 Betriebs-Abtheilungen unter einer Mil.-Eisenbahn-Betriebs-Inspection aufgestellt. Wie viele und welche Betriebs-Inspectionen und Abtheilungen jeweilig aufzustellen sind,

bestimmt, auf Antrag des General-Etapen-Commando bzw. Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens, das Kriegs-Ministerium.

Militär-Eisenbahn-Betriebs-Inspection: 1 Hauptmann als Ober-Inspector und Vorstand; — 1 Inspector als Stellvertreter, 2 Bau-, 2 Maschinen-, 1 Telegraphen-Ingenieur, 1 Material-Verwalter (sollen nach Thunlichkeit Angehörige des Heeres oder der Landwehr sein, die Hauptmann- oder Subaltern-Officier-Charge bekleiden; sonst aus dem Civilstand aufzunehmen); — 12 Unterofficiere und die erforderlichen Offic.-Diener. Der Ober-Inspector, der Inspector und die Ingenieure werden ev. von den Eisenbahn-Betriebs-Abtheilungen zugetheilt.

Militär-Eisenbahn-Betrieb-Abtheilung: 1 Hauptmann als Betriebs-Inspector mit 1 Hauptmann oder Ingenieur als Stellvertreter, 1 Schreiber und 1 Rechnung-Unterofficier (alle vier ev. bei der Betriebs-Inspection eingetheilt); — für den Stations-Dienst 5 Subaltern-Officiere als Stations-Vorstände, 23 Unterofficiere, 53 Soldaten; — für den Strecken-Dienst 5 Unterofficiere, 46 Soldaten; — für den Fahr-Dienst 30 Unterofficiere, 48 Soldaten. — Zusammen: 7 Officiere (ev. 6 und 1 Ingenieur), 207 Mann und 7 (6) Officiers-Diener. — Betriebs-Abtheilungen, welche keiner Militär-Eisenbahn-Direction zugetheilt sind, werden als selbständig detachierte Unter-Abtheilungen an den liquidierenden Rechnungsführer desjenigen Haupt- (Stabs-) Quartier gewiesen, bei welchem sie eingetheilt sind.

Ausrüstungs-Gegenstände, Geräthe, Signal-Mitteln u. dgl. werden durch das Reichs-Kriegs-Ministerium aus den Vorräthen der inländischen Bahnen beschafft.

D. Einleitung eines Eisenbahn-Transportes.

Anmeldung von Transporten und mehr als eine Wagen-Ladung betragenden Fracht-Sendungen auf dem Krieg-Schauplatz an die Transport-Leitungen (ev. Linien-Commanden) zu richten; je nach Dringlichkeit schriftlich oder telegraphisch. Mündliche Anmeldungen nur in den dringendsten Fällen zulässig; Überbringer hat die Vormerkung auf Verlangen zu unterfertigen. Schriftliche Anmeldungen grundsätzlich durch „Anmeldung-Ausweis“.

Rubriken: Truppen-Körper u. dgl. (hiebei nach Bedarf die Abtheilungen, ev. Unter-Abtheilungen auszuweisen); — marschierender Stand (Stabs-Officiere; Ober-Officiere, Beamte und Cadeten; Mannschaft; ärarische, eigene Pferde); — haben mit sich (Schlachtvieh; Geschütze; Fuhrwerke (theilbar oder untheilbar); Meter-Centner außerhalb der Fuhrwerke); — sind marsch-bereit (am . . . ; in der Aufbruch-Station); — tägliches Erfordernis (Brot-Portionen; Hafer-, Heu-Portionen à . . . Gramm); Bestimmung-Ort; — Anmerkung.

Wären bei der Beförderung besondere Rücksichten zu nehmen (Verwundete, Kriegs-Gefangene etc.) oder ist ein Transport außergewöhnlich wichtig, so ist dies mit der Anmeldung bekannt zu geben.

Anmeldung von Kranken- (Verwundeten-) Transporten: nach „Anmeldung-Ausweis“ Seite 113, — von Verpflegungs-Gütern seitens des absendenden Magazin durch einen „Anmeldung-Ausweis“.

Rubriken: Mittels Eisenbahn zu befördern am n., von . . . , nach . . . ; Gattung und Verpackung-Art (z. B. 1.070 Säcke à 50 *kg* Hafer etc.), Sporengewicht der Verpfleg-Artikeln in *q*; — „Bestimmung für . . .“; — „soll daselbst eintreffen . . .“; — Stand des Geleit-Commando; — Anmerkung.

Transport-Entwurf. Über alle angemeldeten, mittels Eisenbahn zu instradierenden Transporte wird ein „Transport-Verzeichnis“ verfasst. Dasselbe enthält auf der einen Blatt-Seite alle auf die Instradierung des Transportes bezugnehmenden Daten: Transport, Anmeldungs-Nummer; Benennung des Transportes; beiläufiger Stand (Officiere, Beamte, Cadeten, Mann, Pferde, Schlachthiere, Geschütze und Fuhrwerke, Güter außerhalb der Fuhrwerke in Meter-Centner); — Tag, zur Absendung bereit; — Durchschnitts-Belastung (Tonnen, Achsen); Instradierung (als Skizze); Bestimmung-Ort. Sonstige Anweisung: für die Militär-Behörden und den Transport, — für die Bahn-Verwaltungen.

Auf der anderen Blatt-Seite sind die für die Bahn-Verwaltungen nöthigen Daten und die Marschplan-Vertheilung angegeben.

Für Instradierungen mittels Fuß-Märschen oder mittels Dampfschiffen sind ähnliche Transport-Verzeichnisse anzulegen.

Beurtheilung der Leistungsfähigkeit der Transport-Linie. Schließen mehrere Bahnen an einander, ist jene als Maßstab anzunehmen, welche die geringste Leistungsfähigkeit hat. Hierbei auf Steigerung der Leistungsfähigkeit durch Zug-Theilung Rücksicht nehmen. Die getrennten Theile werden, sobald es die Bahn-Verhältnisse gestatten, in einer Station mit längerem Aufenthalt wieder vereint.

Graphische Darstellung der Fahr-Ordnung. Stationen in Abständen nach dem Verhältnis ihrer Entfernungen unter einander. Der Breite nach Netz-Linien, welche Zeit-Abstände von 10 Minuten bezeichnen; jene, welche ganze Stunden bedeuten, stärker ausziehen. Rubriken der Nacht-Zeit womöglich durch dunklen Farben-Ton bezeichnen. Die graphische Darstellung hat volle 24 Stunden zu enthalten. Bei den Stations-Namen werden vorgemerkt: Entfernung vom Anfangs-Punkt, von Station zu Station; Wächter-Haus Nr.; Brücken-Wagen; Locomotiv- und Wägen-Drehscheiben; Reserve-Maschine; Locomotiv-Wechsel; Wasser-Station; — Geleise und Aufnahms-Gebäude; kleinster Radius in Metern; Gefälle in der Station per mille; größte Steigung und größtes Gefälle per mille; Strecke mit Schiebe-Dienst; Höhe über dem adriatischen Meer in Metern.

Erfordernis an Eisenbahn-Wägen. Fassungs-Raum der verschiedenen Wagen-Gattungen: Seite 226—228. Ein Separat-Militär-Zug kann angefordert werden, wenn wenigstens 400 Mann gleichzeitig zu befördern sind; bei gemischten Transporten, wenn sich diese Zahl aus der Berechnung ergibt (1 Pferd = 4 Mann, 1 Fuhrwerk oder lafettiertes Geschütz = 8 Mann, 2,5 Meter-Centner Fracht = 1 Mann).

Gewicht eines gerüsteten Mannes zu 90 *kg*, eines Pferdes in kriegsmäßiger Ausrüstung als Reitpferd 400 *kg*, als Zugpferd 450 *kg*, eines Schlacht-Thieres zu 350 *kg*, eines Geschützes oder beladenen Fuhrwerkes zu 1.500 *kg* rechnen. Für Gepäck-, Conducteur- oder Sicherheit-Wagen können ungefähr 10 Tonnenabgeschlagen werden.

Beiläufiges Erfordernis an Eisenbahn-Wägen. Bei den folgenden Angaben bezeichnet: 1/O einen Officiers-Wagen (24 Sitz-Plätze), 1/M einen Mannschafts-Wagen (36 Sitz-Plätze), 1/P einen Pferde-Wagen (6 Pferde, 3 Mann), 1/G einen Güter-Wagen, 1/L ein Lowry, 1/A eine Achse (für Achsen-Anzahl). Bei Geschützen und 2-theiligen Fuhrwerken sind stets 3 Theile per Lowry (2 Achsen), bei den Train-Körpern keine Civil-Fuhren gerechnet. — Bei der Infanterie und Artillerie sind die Regiment-, bei der Cavallerie die Division-Stäbe auf die Bataillon- bzw. Batterie-(Escadron-) Staffeln vertheilt. — Bei Güter-(Verpfleg-) Zügen ist nicht die Achsen-Zahl, sondern Brutto-Last in Tonnen zu berücksichtigen.

Corps-Haupt-Quartier: 3/O, 10/M, 46/P, 37/L; 193/A. — Divisions-Stabsquartier: 3/O, 7/M, 26/P, 19/L; 110/A.

Infanterie-(Jäger-) Bataillon: 2/O, 30/M, 7/P, 10/L; 98/A. — $1\frac{1}{2}$ Cavallerie-Escadronen (ohne Train): 1/O, 4/M, 42/P, 1/G, 1/L; 98/A. — Stab, Pionnier-Zug und Train eines Cavallerie-Regimentes (zu 6 Esc.): 1/O, 1/M, 21/P, 29/L; 104/A. — Batterie: 1/O, 4/M, 26/P, 1/G, 17/L; 98/A. — Pionnier-Compagnie: 1/O, 7/M, 6/P, 7/L; 42/A. — Leichte Kriegs-Brücken-Equipage: 1 O, 1/M, 19/P 25/L; 92/A.

Divisions-Munitions-Park: 2/O, 7/M, 72/P, 1/G, 61/L; 268/A. — Corps-Munitions-Park: 3/O, 7/M, 74/P, 1/G, 64/L; 298/A. Corps-Train-Park: 2/O, 4/M, 56/P, 2/G, 23/L; 174/A. — Feld-Spital (sammt Bless.-Transp.-Col.): 2/O, 6/M, 26/P, 2/G, 45/L; 162/1A. — Corps-Verpflegs-Colonne: 1/O, 1/M, 14/G; 32/A (211 Tonnen). — Infant.-Verpflegs-Colonne: 1/O, 1/M, 31/G; 68/A (447 Tonnen). — Feld-Verpflegs-Magazin: 4/O, 3/M, 116/G; 252/A (1.761 Tonnen). — Feld-Bäckerei: 1/O, 7/M, 28/G; 76/A (451 Tonnen). — Schlachtvieh-Depot: 1/O, 1/M, 1/L; 6/A. — Depot für marode Pferde: 2/A.

Mit einem Zug von 100 Achsen (durchschnittlich 450 Tonnen Brutto-Last) können befördert werden: 1 Infanterie-(Jäger-) Bataillon; 1 Escadron Cavallerie (sammt Train); 1 Batterie; 1 Inf.-Div.-Sanität-Anstalt; — im allgemeinen 1.568 Mann, oder 294 Pferde und 147 Mann, oder 400 Stück Schlachtvieh, oder 256 Tonnen.

Mit einem Zug von 70 Achsen (durchschnittlich 315 Tonnen Brutto-Last): 1 Escadron; (ohne Train) 2 Gebirgs-Batterien; im allgemeinen 1.000 bis 1.100 Mann, oder 204 Pferde und 102 Mann, oder 280 Stück Schlachtvieh oder 180 Tonnen.

Achsen-Zahl bei Militär-Zügen: 50—100.

Fahr-Geschwindigkeit der Militär-Züge: durchschnittlich 20—25 *km* per Stunde, einschließlich der kleinen Aufenthalte (bis 5 Minuten).

Die Post wird, sobald die regelmäßigen Züge eingestellt sind, mit den Post-, oder Post- und Transenen-Zügen befördert.

Instradierung: erfolgt mittels Marsch-Plan entweder schriftlich oder telegraphisch.

Jedem größeren Transport sind, wenn Zeit vorhanden, Quartier-Macher und im Bedarfsfall auch Köche in die nächste Mittag- oder Nacht-Station voraus zu senden. Sollte der Transport mehr als eine Mittag- oder Nacht-Station halten müssen und geht es nicht an, die Quartier-Macher (Köche) aus einer Station rechtzeitig in die folgende zu

befördern, so sind solche aus der ersten Abfahrt-Station direct in die zweite Mittag- oder Nacht-Station voraus zu senden.

Vorkehrungen auf den Bahnhöfen: Herstellung provisorischer Rampen, wenn die Zahl der schon vorhandenen Verladungs-Vorrichtungen nicht genügt, eventuell Disponierung von Krähen und transportablen Rampen; Benützung der Magazine zur Verladung, zur Entgegennahme der Verköstigung, dann in Umlade-Stationen zum Schutz der Truppen gegen schlechte Witterung; Beleuchtung der Verlade-Plätze, Zu- und Abfahrten; Verköstigungs- und Verpfleg-Anstalten, wozu entweder vorhandene Localitäten benützt oder provisorische Vorrichtungen hergestellt werden können; Herrichtung von Latrinen, eventuell auch von Brunnen.

Reihenfolge der Beförderung: täglich annähernd den per Tag entfallenden aliquoten Theil der verschiedenen Waffen-Gattungen und Anstalten befördern, um das Betriebs-Material voll auszunützen. Alternieren von Truppen- und Train- mit Verpfleg-Zügen ist behufs Gewinnung zweckmäßiger Ein- und Auslade-Stunden wünschenswert.

Taktischen Verband womöglich aufrecht erhalten. Trachten, dass auch die Pferde und Fuhrwerke bei ihren Abtheilungen verbleiben. Ist wegen der Zug-Belastung eine Theilung der Bataillone, Escadronen etc. nothwendig, so sollen die getrennten Theile derselben Einheit in unmittelbar folgenden Zügen einwaggoniert werden.

Zugs-Ordnung: Locomotive sammt Tender; „Sicherheits-Wagen“, d. i. ein Conducteur- oder gedeckter Güter-Wagen mit Officiers- und sonstigen, nicht auf eigenen Fuhrwerken verladenen Gepäck; ein Lowry mit transportablen Rampen, wenn solche mitzunehmen nöthig; dann

bei Zügen für Infanterie: eine Hälfte der Mannschafts-Wägen; Officiers-, zweite Hälfte der Mannschafts-Wägen; Wägen für Pferde, für das in Sicherheits-Wagen nicht untergebrachte Gepäck, für Fuhrwerke;

bei Zügen für Cavallerie: Wägen für die nicht bei den Pferden bleibende Mannschaft; Wägen für Officiere, für Officiers- und Mannschafts-Pferde, für Fuhrwerke und das Gepäck;

bei Zügen für Artillerie und Train-Körper: Pferde-Wägen; Wägen für die nicht bei den Pferden bleibende Mannschaft; Officiers-Wägen; Lowries mit Proviant- und Bagage-Leiter-Wägen; Lowries mit den Geschützen, Munitions-, Sanitäts-Fuhrwerken, Kriegs-Brücken-Wägen, Requisiten-Wägen; Wägen für die übrigen Train-Bestandtheile.

Der letzte Wagen dient zugleich als Signal-Wagen.

Wäre eine Kopf-Station zu passieren, so sind die mit freiliegenden, leicht entzündbaren Gegenständen beladenen Wägen in die Mitte des Zuges zu geben, damit sie, wenn die Locomotive umgekehrt und rückwärts eingespannt wird, nicht als erste Wägen ausfallen und daher dem Funken-Flug ausgesetzt sind. Eventuell hat die Bahn-Verwaltung getheerte Plachen beizustellen, oder der Zug ist umzurangieren.

Wäre unterwegs eine Zug-Theilung nöthig, so soll die Rangierung schon in der Ausgang-Station derart erfolgen, dass auf jedem Theil-Zug sich möglichst eine ganze Unter-Abtheilung befinde und die Theil-Züge eine annähernd gleiche Brutto-Last haben.

Brems-Wägen: bei Militär-Zügen muss unter allen Umständen mindestens der vierte Theil der Wägen mit Bremsen versehen sein; deren factische Besetzung richtet sich nach den Gefälls-Verhältnissen.

Durchschnittliche Verladungs-Zeit (Truppen sammt zugehörigen Pferden und Fuhrwerken): Bataillon auf Krieg-Stärke 1 Stunde; Cavallerie-, Train-Escadron oder Batterie auf Krieg-Stärke 1 Stunde 30 Minuten; Schlachtvieh per Zug 1—1½ Stunden. — Auslade-Zeit: circa die Hälfte der angeführten Zeit.

Verpflegs-Gegenstände sowohl zum Ein- als zum Ausladen per Zug 6—12 Stunden.

Nothwendige Aufenthalte. Zum Speisen einer Locomotive 10 Minuten. Zum Wechsell der Maschine 5—6, bei Zug-Theilungen 10—15 Minuten. — Für Truppen im allgemeinen auf beitäufig 8 Stunden Fahrt mindestens einen Aufenthalt von 25 Minuten; für Frühstück und Nachtmal ½—1 Stunde. Mittag-Aufenthalte 1—2 Stunden, sollen in die Zeit von 10 Uhr V. M. bis 5 Uhr N. M. fallen. Nach 3—4 Stunden Fahrt überdies 10 Minuten zur Befriedigung sonstiger Bedürfnisse. — In nicht zu heißer Jahreszeit ist bei Fahrten von nicht über 12 Stunden das Tränken der Pferde während der Fahrt nicht nöthig, hingegen bei größerer Hitze mindestens alle 8 Stunden.

Längere Aufenthalte. Die Truppe soll bei mehrtägiger Fahrt innerhalb 24—36 Stunden eine Station erreichen, in welcher sie warme Kost erhalten kann; nach 48 Stunden sind im Frieden Leute und Pferde behufs einer 12—24-stündigen Rast auszuwaggonieren und einzuquartieren.

Eisenbahn-Verpflegung. Vom 1. Mob.-Tag an haben alle Transporte auf die Eisenbahn-Verpflegs-Portion (Brot und Tabak, Frühstück- und Abend-Kost je 10 Kreuzer; Mittags-Kost in natura oder 30 Kreuzer), Thiere auf die volle Kriegs Futter-Portion Anspruch.

Vom 5. Mob.-Tag an wird Mittags-Kost (400 g Rindfleisch, 140 g Gemüse) vom Bahnhof-Commando (nach Anweisung im Marsch-Plan) aus der Verköstigung-Anstalt verabreicht: wenigstens einmal täglich schwarzer Kaffee (Thee mit Rum, oder Wein bezw. Brantwein) unentgeltlich und ohne Verrechnung als Zubuße.

Aus der Aufbruch-Station mitzunehmen: vom Frühstück- und Abendkost-Geld kalte Speisen und Getränke; Brot, Tabak und Futter für die ganze Fahr-Dauer.

Transenen-Transporte unter 50 Mann erhalten die Eisenbahn-Verpflegung grundsätzlich in reluto, Pferde-Abholungs-Commanden 1 Gulden täglich statt jeder anderen Verpflegung; Futter aus den Pferde-Assent-Stationen für ganze Fahr-Dauer mitzunehmen. —

Jede auf einem Zug verladene Transport-Abtheilung übersendet durch die Quartier-Macher dem Bahnhof-Commando der Verköstigung-Station einen „Ausweis“. Wäre Voraussendung von Quartier-Machern unthunlich, so ist Verpfleg-Stand mit Angabe der Transport-Nummern und Ankunfts-Zeit mindestens 8 Stunden vor Essenszeit telegraphisch anzumelden.

„Ausweis über den zu verpflegenden Transport Nr. . . . für das Bahnhof-Commando in . . .“. Rubriken: Benennung der Transporte; — Transport-Stand (Generale, Stabs-, Ober-Officiere, Cadeten, Mil.-Beamte, Mannschaft, Pferde, Geschütze, Fuhrwerke, Meter-Centner Effecten außerhalb Fuhrwerke, Schlachtvieh); — treffen in obiger Eisenbahn-Verköstigung-Station ein am n-ten Mob.- (Kalender-) Tag, um . . Uhr . . Min. Vorsorgen sind zu treffen für: Frühstück (bei Kranken-Transporten), Mittags-, Abend-Kost-Portionen, Zubuße, Brod, Hafer- und Heu-Portionen zu . . . Gramm, Vorspann etc.

Sicherheits-Maßregeln. Nach Umständen: Telegraphen unter Controle nehmen; Bahnhöfe (ev. auch Wächter-Häuser) militärisch besetzen; einen Vorhut-Bahnzug mit technischen Truppen, Eisenbahnbau-Material und Personal voraussenden, oder wenigstens dem ersten Bahnzug einiges Bahn-Herstellungs-Material mitgeben; militärische Vor-sichten während der Fahrt (in der Nähe des Feindes ein Officier oder Unterofficier während der Fahrt auf die Locomotive), bei Einfahrt in Bahnhöfe, Defilées etc.

Wenn feindliche Begegnung, Verrath u. dgl. zu befürchten: Cavallerie-, Artillerie- und Train-Transporten nach Bedarf Infanterie-Bedeckung begeben; zur Beschleunigung des Abladens den mit Pferden und Fuhrwerken beladenen Zügen transportable Rampen mitgeben. In Feindes-Nähe nur Infanterie per Eisenbahn befördern.

War die Bahn-Strecke bereits vom Feind besetzt, so müssen Recognoscierung-Züge vorangehen. Der Locomotiv-Führer ist, wenn unverlässlich, durch ein mit der Leitung einer Maschine etwas vertrautes Individuum zu überwachen. Vermuthet man die vorbereitete Zerstörung eines Objectes: Recognoscierungs-Locomotive mit voran gekoppelten, schwer beladenen Lowries voraus senden.

E. Dienst-Vorschrift für die Truppe.

Womöglich 24 Stunden vor der Abfahrt einen Officier oder Unter-officier als Transport-Regulierenden zur Besichtigung der Detail-Vorkehrungen auf den Bahnhof senden. Nach Umständen begibt sich derselbe auch in die Zwischen-Stationen und in die End-Station. Bei mehreren unmittelbar auf einander folgenden Transporten genügt für je einen, der Stärke eines Regiments gleichkommenden Transport-Staffel, ein Transport-Regulierender (in den Marsch-Plänen den Truppen-Körper bezeichnen, welcher ihn beistellt).

Zur Detail-Regelung der Einwaggonierung bzw. Verladung hat ferner von jedem Bataillon, jeder Escadron oder Batterie wenigstens 3 Stunden vor der Abfahrt ein Officier (oder Unterofficier) als Ver-

ladungs-Officier (Unterofficier) auf dem Bahnhof einzutreffen. Dieser kann, wenn sich das Regulierungs-Geschäft auf die Abgang-Station beschränkt, auch die Verrichtungen des Transport-Regulierenden übernehmen.

Beide sind, wo Eisenbahn-Linien- oder Bahnhof-Commanden bestehen, an diese, sonst an die Betriebs-Leiter oder Station-Chefs gewiesen.

Eintreffen auf dem Bahnhof: kleine Mannschafts-Transporte $\frac{1}{2}$, Pferde und Fuhrwerke 1— $1\frac{1}{2}$ Stunden vor Abgang des Zuges; für größere Transporte wird die Ankunft-Zeit vom Transport-Regulierenden bestimmt.

Bezahlung der Bahn-Gebühren: im Frieden in der Regel bar; im Krieg nachträglich. Kleinere Transporte werden mittels Fahr-Billets, größere mittels Transport-Register abgefertigt; letztere aus vier Theilen bestehend: Anmeldung, Bestätigung und Begleit-Schein (für die Bahn), Transport-Schein (als Fahr-Legitimation für Transp.-Commandanten).

Einwaggonieren. Bis alle Vorbereitungen hierzu getroffen sind, hat jeder Transport außerhalb des Bahnhofes zu bleiben, wo bei beschränktem Raum auch die Eintheilung in Wagen-Partien zu geschehen hat. Cavallerie, Artillerie und Train-Abtheilungen müssen Eintheilung der Pferde in Wagen-Partien jedenfalls vor Einmarsch in den Bahnhof vornehmen und gleichzeitig jene Leute bestimmen, welche in den Pferde-Wägen zu bleiben haben; sie werden nach localen Verhältnissen entweder zu Pferd oder abgessenen in den Bahnhof bzw. zur Verlade-Stelle geführt. Für jeden Wagen (jedes Coupé) ist ein Commandant zu bestimmen. Gewehre dürfen nicht geladen sein.

Geschütz oder Fuhrwerk wird bei breiten, festen Rampen durch die Stangen-Pferde, sonst durch Mannschaft und Bahn-Personal hinauf geführt. Soweit thunlich und nothwendig verbleibt auf jedem mit Geschütz oder Truppen-Fuhrwerk (insbesondere mit Munition) beladenen Bahn-Wagen 1 Mann zur Aufsicht und zum Löschen auffallender Funken, wozu Wasser-Eimer (der Truppen) bereit zu halten.

Pferde-Rüstung (und im Frieden Futter für 2 Tage) bleiben in den Pferde-Wägen; ein größerer Futter-Vorrath wird in Güter-Wägen verladen. Das nicht auf Militär-Fuhrwerken verpackte Heu muss stets gesponnen oder gepresst sein. Im Krieg sind die von den Escadronen etc. mitzunehmenden, nicht auf Proviant-Wägen verladenen Verpflegs-Vorräthe im Sicherheits-Wagen unterzubringen.

Beobachtungen während der Fahrt. Bei jedem Militär-Zug ein Inspections-Officier und eine Wache von 1 Unterofficier, 1 Spielmann, 10—12 Soldaten. Dieselben haben mit der ersten Abtheilung — falls Pferde, Fuhrwerke und Gepäck voraus gesendet werden, mit

diesen — am Bahnhof einzutreffen, den Verladungs-Platz abzusperren, das Gepäck etc. zu überwachen, kurz Ordnung aufrecht zu halten.

Pferde bleiben bei Fahrten unter 12 Stunden Dauer in der Regel gesattelt; sämtliche berittene Mannschaft bei den Pferden (Gurten nachlassen resp. auslegen, Zaum abzunehmen). Bei Fahrten von längerer Dauer wird abgesattelt; für je 2 Pferde 1 Mann in die Pferdewägen, die übrige Mannschaft in die Personen-Wägen. Ob bei längeren Fahrten das Geschirr abzunehmen ist, bestimmt der Commandant mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Fahrt.

Aufenthalte: unter 5 Minuten darf niemand, bei Aufhalten von 5—10 Minuten dürfen nur in dringenden Fällen einzelne Leute aussteigen.

Signale: Einmarsch in den Bahnhof (zur Verlade-Stelle) und Einsteigen: „Habt Acht, vorwärts (Trommel-Streich „Marsch“)“. — Längere Rast: „Habt Acht, Rast (Absitzen), rechts (links)“. — Rast behufs Verköstigung: „Habt Acht, Rast (Absitzen) halber Ruf, rechts (links)“. — Auswaggonieren (Abladen): „Habt Acht, Vergatterung („Ausrücken zu Pferd“, „Ausrücken“), rechts (links)“.

Füttern und Tränken: Heu wird während der Fahrt aus der Hand, Hafer im Futter-Tornister gereicht; Tränken nur in den hiefür bestimmten Stationen.

Befugnisse der Commandanten. Diese, sowie die Generalstabs-Officiere haben unter gewöhnlichen Verhältnissen auf die Durchführung des technischen Betriebes keinen Einfluss zu nehmen. Wenn aber feindliche Begegnung, Zerstörung der Bahn, Bedrohung oder Unterbrechung des Betriebes durch Gewalt oder Verrath zu besorgen, sind die Commandanten, sowie die mit der Einleitung und den Vorbereitungen zum Transport beauftragten Officiere berechtigt, alle für die beschleunigte Bereitstellung des Materials und für die militärische Sicherheit der Fahrt förderlichen Vorkehrungen anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen.

Wenn in ganz außerordentlichen Fällen einem Commandanten keine Instradierung gegeben werden kann, — in Kriegs-Zeiten oder im Frieden bei Gefahr im Verzug (Hilfe-Leistung, Einschreiten bei Unruhen u. dgl.), er daher nach eigenem Ermessen handeln muss: hat derselbe sich wegen Beförderung der Truppe direct an das Bahn-Amt zu wenden, und dieses ist verpflichtet, der Aufforderung zur schnellen und sicheren Beförderung, ev. durch sofortige Einleitung eines Separat-Zuges nachzukommen.

F. Besondere Transporte.

Kranken- (Verwundeten-) Transporte. — Für den Transport: Eisenbahn-Sanitäts-, Kranken- und gewöhnliche Eisenbahn- (Post- und Transenen-) Züge. Mit letzteren sollen Kranke (Ver-

wundete) nur ausnahmsweise und in kleineren Transporten befördert, dabei höchstens $\frac{2}{3}$ der für Gesunde bemessenen Sitz-Plätze besetzt werden; ärztliches und Hilf-Personal wird eventuell von den Bahnhof-Commanden beige stellt.

Die für Kranken-Züge bestimmten Güter-Wägen werden seitens der Militär-Verwaltung mit Trag-Betten (je 7 per Waggon) oder mit schwach gefüllten Stroh-Stücken und Pölstern auf einer Lage Stroh ausgerüstet. Offene, mit hohen, festen Seiten-Wänden versehene Wägen nur im äußersten Noth-Fall bei guter Jahreszeit und wenn sie ein leichtes Dach erhalten, auch für Schwer-Kranke.

(Vergleiche VIII. Abschnitt insb. „Ambulante Feld-Sanität-Anstalten“, Seite 97, „Kranken-Abschub und -Zerstreuung“, Seite 110. Behandlung der Legitimations-Blätter der auf einem Transport Gestorbenen, Seite 113.)

Begleit-Personal zu jedem Kranken-Zug: 1 Arzt (gleichzeitig Transport-Führer), ferner bei Schwer-Verwundeten für jeden Wagen, bei Leicht-Verwundeten, Kranken und Reconvalescenten für je 2 Wägen 1 Wärter, für den ganzen Zug 3 Aufsicht-Unterofficier; kann dem Transport kein Arzt beigegeben werden, so ist 1 Officier oder Unterofficier als Transport-Führer zu bestimmen. Das Begleit-Personal hat den Transport in der Regel ohne Ablösung bis an das End-Ziel zu begleiten. — Können Begleit-Ärzte nicht beigegeben werden: im Weg der betreffenden Militär-Eisenbahn-Transport-Behörden mit den Bahn-Verwaltungen vereinbaren, dass Bahn-Ärzte die Kranken-Züge streckenweise begleiten oder doch wenigstens an den Stationen mit längerem Aufenthalt anwesend seien.

Eisenbahn-Sanitäts- und Kranken-Züge verkehren grundsätzlich mit der für Kriegsfahrordnungs-Züge vorgeschriebenen Fahr-Geschwindigkeit; nur auf Linien mit sehr geringen Verkehr können sie (bei Genehmigung seitens der Feld-Eisenbahn-Transport-Leitung bezw. des Eisenbahn-Linien-Commando) als Separat-Züge, unter Vermeidung unnöthiger Aufenthalte, mit einer größeren Fahr-Geschwindigkeit verkehren. — Zug-Ordnung: Wägen mit Schwer-Kranken in die Mitte.

Verpflegung. Frühstück: 50 *cl* Einbrenn-Suppe und 233 *g* Brot. Mittag-Essen: 400 *g* Rindfleisch nebst mindestens 36 *cl* Suppe, 140 *g* Gemüse, 40 *cl* Wein und 234 *g* Brot. Abend-Kost 50 *cl* Einbrenn-Suppe und 233 *g* Brot. — Auf Sanitäts-Zügen spitalsmäßige Verköstigung; auf Kranken-Zügen in den Kranken-Halt-Stationen. Kann eine der drei Mahlzeiten nicht in natura verabfolgt werden, so ist hierfür, doch nur der Mannschaft, das Relutum auszuführen; die Bahnhof-Commanden haben aber dafür zu sorgen, dass auf dem Bahnhof oder in dessen nächster Nähe Lebens-Mittel erlangbar sind.

Transport von Militär-Frachten. — Welche Wagen-Gattungen zu verwenden: siehe Seite 227, dann „Vorschrift für die Verpflegung des k. und k. Heeres, II. Theil“.

Anmeldung des Transportes: seitens der Verpfleg-Anstalt bei der Militär-Transport-Behörde (Anmeldung-Ausweis Seite 233).

Geleit-Personal: im Krieg ganze Verpfleg-Züge stets mit Geleit-Commando (1 Verpfleg-Unterofficier und mehrere Soldaten) zur Überwachung, Instandhaltung und Sicherung der Vorräthe. Bei kleineren Sendungen, welche dem Verderben leicht ausgesetzt sind: 1 Corporal, 1—2 Verpfleg-Soldaten; für Schlachtvieh-Triebe 1 Verpfleg-Unterofficier (Fleischhauer) und die nöthigen Treiber.

Leistungsfähigkeit eines Güter-Zuges. Wenn ein solcher 248 Tonnen fasst, kann er die 2-tägige Nachschub-Verpflegung für ein Corps zu 3 Divisionen fortschaffen: 120.000 Verpflegs-Portionen zu 1 *kg*, 17.400 Hafer-Portionen zu 5 *kg* und 12.000 zu 3 *kg*.

Erforderliche Arbeiter, Zeit zum Auf- und Abladen für Verpfleg-Artikel, ausgenommen Brot und Schlachtvieh: 6—8 Arbeiter beladen einen Waggon in $\frac{1}{2}$ —1 Stunde. Wenn rasch gearbeitet wird, können 20—24 Arbeiter 8—10 Wägen in 1 Stunde beladen. Für das Abladen fast dieselbe Zeit und Arbeiter-Zahl. — Zum Verladen von 10.000 Portionen Brot in Wecken zu 2 Portionen (die gewöhnliche Ladung eines Last-Waggon mit 10 *t* Trag-Fähigkeit) 6 Arbeiter ungefähr $2\frac{1}{2}$ —3, zum Abladen 2 Stunden. — Zum Beladen eines Waggon mit Hornvieh 10 Arbeiter beiläufig 4 Minuten, zum Abladen die Hälfte dieser Zeit und Arbeiter-Zahl.

Verpflegung der Schlachtthiere: während des Transportes Futter und Wasser; wenn die Fahrt länger als 24 Stunden dauert, bei Zügen, auf welchen bloß Schlachtvieh verladen ist, dasselbe in einer geeigneten Station auf mindestens 8 Stunden ausladen, um gefüttert und getränkt zu werden; in der heißen Jahreszeit soll das Vieh mindestens binnen 24 Stunden einmal Wasser erhalten. Futter-Gebür: 10 *kg* Heu (40 *kg* Grünfutter). — Rasten: nach 36 Stunden Fahrt soll das Vieh auf 12—24 Stunden auswaggoniert werden.

Transport von Pulver und Munition. Anmeldung beim Bahn-Amt: kleinere Sendungen wenigstens 24, größere 48 Stunden vor der Aufgabe.

Aufgabe: derart einleiten, dass die Munition sich nicht länger auf dem Bahnhof befindet, als zum Übergeben und Aufladen erforderlich ist (kleinere Sendungen höchstens 2 Stunden vor Abgang des Zuges resp. — bei Nacht-Zügen — vor Schluss der Aufnahme).

Nicht in Militär-Fuhrwerken verpackte Munition darf nur in gedeckten Güter-Wägen, deren Verschalung dicht gefügt ist und deren Thüren gut schließen, verladen werden, u. zw. nie von Güter-Magazinen aus, sondern auf einem möglichst abgelegenen Seiten-Gelais im Freien. Verladungs-Platz durch Militär-Posten absperrn. Alle zum Verladen, sowie zur festen Lagerung und Bedeckung nöthigen Vorrichtungen und Materialien sind vom Bahn-Amt beizustellen.

Mit Munition beladene Fuhrwerke sollen nicht eher auf den inneren Bahnhof geführt werden, als ihre Verladung erfolgen kann. Hiemit so beginnen, dass sie erst kurz vor Abgang des Zuges vollendet werde. Bis dahin müssen die Munitions-Wägen durch Militär-Posten bewacht werden.

Geleite: größeren, mehrere Wagen oder ganze Zug-Ladungen betragenden Sendungen stets Geleite beigegeben.

Verständigung des Empfänger über die voraussichtliche Stunde des Anlangens eines größeren Transportes bewirkt rechtzeitig die Abgabe-Station, damit die nöthigen Vorkehrungen zur ungesäumten Entfernung der Munition vom Bahnhof getroffen werden können.

Auf- und Abladen: durch Militär-Mannschaft unter Mithilfe des Bahn-Personal. Nach dem Anlangen in der End-Station sind die Munitions-Fuhrwerke sogleich abzuladen, vom Bahnhof zu entfernen und bis zu ihrer Weiterbeförderung durch Militär-Posten zu bewachen.

G. Flüchtige Feld-Bahnen.

Sie sind wesentlich dazu bestimmt, den Verpflegs-Nachschub zwischen den End-Punkten des großen Normal-Bahnnetzes (Etapen-Hauptstationen) und den Feld-Verpflegs-Anstalten der Operations-Armee zu vermitteln.

Die Anlage der Feldbahn wird nach den vom General-Etapen-Commando gegebenen allgemeinen Directiven durch das Armeegeneral-Commando bestimmt.

Dem normalen Bau kann eine durchschnittliche Tages-Leistung von 10 *km* zugrunde gelegt werden, welche in besonders günstigen Fällen auf 15 *km* erhöht werden könnte.

Fahrpark und Bespannung. — Für jeden Kilometer Geleise werden 12 Doppel-Wägen gerechnet. Hiezu per geladenen Doppel-Wagen 1 Paar Pferde. Diese Bespannung bringt den Wagen noch über längere Steigungen von 3%, über kurze von 4.5% hinweg, bei größeren oder längeren Steigungen ist Vorspann erforderlich; die angeführte Bespannung verdoppelt, bringt den beladenen Doppel-Wagen noch über 8% Steigung hinweg. Ausnahmsweise werden Menschen als Zug-Kraft verwendet: per Doppel-Wagen 8 Mann.

Fahr-Geschwindigkeit: im „Voll“-Zug 3, im „Leer“-Zug 4 *km* per Stunde. Jeder Feldbahn-Zug behält thunlichst dasselbe Aufsichts-Personal und die gleiche Bespannungs-Partie; bei längeren Feldbahnen am Anfangs- und Endpunkt eventuell ein Rasttag.

Leistungsfähigkeit. — Einzel-Wagen 1.5, Doppel-Wagen 3 Tonnen Trag-Vermögen; doch soll wegen leichterer Förderung auf ersteren nicht mehr als 1, auf letzteren durchschnittlich 2.3 Tonnen Netto-Last geladen werden.

Grundsätzlich Doppel-Wägen. Auf einem solchen können verladen werden: Mehl, Gemüse und Conserven bis zu 2·5 Tonnen; Zwieback, Press-Brot und Hafer bis zu 2·2 Tonnen; Brot bis 1·2 Tonnen; — als Zuladung für Verpflegung der Bespannungen und Arbeits-Kräfte etwa 3 Meter-Centner. — Ein Zug von 50 Doppel-Wägen bringt daher die ein-tägige Verpflegung für circa 110.000 Mann oder 22.000 Pferde oder beiläufig für ein Corps von 3 Divisionen fort.

Nach der Bau-Vollendung kann die Feldbahn täglich 450 bis 500 Tonnen Netto-Last (circa der vier-tägige Nachschub für ein Corps zu 3 Infanterie-Truppen-Divisionen) an den End-Punkt der Bahn bringen. — Während des Baues einer 90 km langen Feldbahn können in 2 Zwischen- (Section-) Stationen nach beiläufig 30 und 60 km, Verpflegungs-Güter einmal abgegeben werden: am 4. Bautag 450 bis 500 Tonnen nach 30 km; am 7. Bautag 450 bis 500 Tonnen nach circa 60 km; am 10. Bautag und jeden folgenden Tag 450 bis 500 Tonnen nach 90 km.

Steigerung der Leistungsfähigkeit nur ausnahmsweise möglich, wenn: wesentlich mehr als die normierten Wägen, — derart viele Zug-Kräfte vorhanden sind, dass ein (sonst nicht zweckmäßiger) Nacht-Verkehr auch mit vollen Wägen eingeleitet werden kann; — bei einer Bahn mit sehr günstigen Steigungs-Verhältnissen und bereits eingefahrenen Pferden die Wägen etwa noch mehr ausgenützt werden können. — Hingegen drücken anhaltend regnerisches Wetter und kurze Herbst-Tage die Leistungsfähigkeit bedeutend herab.

Am Anfangs-Punkt und dort, wo Ausgaben von Verpflegungsgütern stattfinden, einen Verpflegungs-Bahnhof nebst Ausgab-Magazin einrichten, welchem die Abgabe, Übernahme und weitere Vertheilung der Verpflegungs-Güter obliegt.

Reichen die flüchtigen Feldbahnen nicht aus, so muss eine Ergänzungsung durch Etapen-Verpflegungs-Trains erfolgen.

XVIII. Schifffahrt-Wesen.

A. Dampf-Schifffahrt auf Flüssen.

1. Transport-Material und seine Verwendung.

Dampfer. Für den Militär-Transport Rad- (Schaufel-) Dampfer. Je nach ihrer Bestimmung unterscheidet man:

Passagier-Dampfer: zur Verschiffung kleinerer Abtheilungen, geringer Frachten, einzelner leichter Fuhrwerke. Pferde dürfen damit nur in dringenden Fällen und bei entsprechender Bauart des Schiff-Oberdeckes befördert werden; mit den regelmäßig verkehrenden Passa-

gier-Schiffen unbedingt nicht. Bei größeren Truppen-Bewegungen sind sie zur Beförderung der Stäbe, die stärkeren Schiffe allenfalls zum Remorquieren verwendbar.

Remorqueure: nur ausnahmsweise zur Aufnahme von Material u. zw. bei Überschiffungen, wenn der Dampfer ohne Schlepp-Schiffe oder mit diesen Bord an Bord gekoppelt verkehrt. Bei großen Truppen-Verschiffungen sind jedoch auf den Remorqueuren (unbeschadet ihrer eigentlichen Bestimmung) noch die Stäbe, überhaupt Officiere, wenn möglich auch die zugehörigen Pferde oder leichte Fuhrwerke (auf Vorder-Deck) einzuschiffen.

Fracht- oder Waren-Dampfer: als Remorqueure bestimmt, nehmen jedoch selbst Frachten an Bord.

Schrauben-Dampfer (Propeller) haben geringere Breite, doch größeren Tiefgang als Rad-Dampfer, verhältnismäßig geringes Leistungsvermögen und müssen bei Berg-Fahrt über reiße Stellen remorquiert werden. Man verwendet sie gewöhnlich nur zum Güter-Transport.

Ketten- und Seil-Dampfer nur auf einzelnen Fluss-Strecken, wo eine am Fluss-Grund liegende Kette oder ein Draht-Seil vorbereitet ist. Derlei Dampfer nur zum Remorquieren.

Schlepp-Schiffe: entweder ohne oder mit Verdeck. Einige haben auf Deck noch einen baracken-artigen Aufbau. — Waren-Schleppe (Boote) lassen sich alle zum Militär-Transport einrichten. — Lichter-Schiffe sind Waren-Schleppe mit geringerem Tiefgang. Bei Militär-Transporten deren Anwendung möglichst vermeiden; hochbordige Lichter-Plätten können zum Überschiffen von Mannschaft und leichten Frachten benützt werden. — Kohlen-Schleppe haben entweder geschlossenes Verdeck oder sind offen („Kohlen-Tender“); jene eignen sich, wenn ihr Verdeck wasserdicht und fest ist, zum Militär-Transport eben so gut, wie Waren-Boote gleicher Größe; in Kohlen-Tender Fuß-Truppen nur im Noth-Fall und auf kurze Fahrten. Kriegs-Material bloß, wenn es ohne Krane verladen werden kann und durch Nässe nicht leidet, einschiffen. — Schotter-Plätten: ausschließlich zum Überschiffen von Fuß-Truppen.

Gekoppelte und überbrückte Schiffe (Glieder). Schlepp-Schiffe der Länge nach neben einander oder an die Seite ihrer Dampfer zu koppeln empfiehlt sich: auf kurze Fahrten und bei einem Überschuss an Zug-Kraft (Thal-Fahrten, Überschiffungen, besonders wenn es sich darum handelt, größere Truppenkörper, hauptsächlich Cavallerie und Artillerie, in schlagfertigen Zustand schnell an einen Punkt zu schaffen u. dgl.). Dabei jedoch nur dann ein bedeutender Vortheil rücksichtlich Menge der einzuschiffenden Truppen oder ihrer Bequemlichkeit, wenn der Raum zwischen den Schiffen noch mit Pfosten überbrückt und mit Geländern versehen wird.

Glieder werden in der Regel aus zwei Schlepp-Schiffen gebaut. Decke aus gewöhnlichem Holzwerk oder ausnahmsweise aus Kriegs-Brücken-Geräthe.

Breite des Gliedes soll nicht über 19 m betragen; die 19 m langen Balken haben in der Mitte mindestens 32 cm stark, die Deck-Pfosten 5 cm dick zu sein. Länge des Gliedes circa 38 m. — Krahe und Waren-Winden vom Verdeck entfernen, Schiff-Pumpen jedoch belassen. Hat man nur kurze und schwache Balken, so können bei günstigen Wasser-Verhältnissen auch drei Schleppe vereinigt werden; Breite eines solchen Gliedes circa 30 m, Länge circa 18 m.

2. Einrichtung und Ausrüstung der Schiffe.

Dampfer bedürfen (selbst für Kranken-Transporte) keiner besonderen Vorkelhrungen.

Schlepp-Schiffe zum Transport von Mannschaft ringsum mit einem soliden, beiderseits an mehreren Stellen zum Ausheben eingerichteten, 0,75—1 m hohen Geländer, zu längeren Fahrten überdies auf Deck mit 20—25 hölzernen Bänken für je 6—8 Mann versehen. Wird an Bord übernachtet: zur Sicherung gegen das Fallen über Bord an die (von 2 m zu 2 m einzusetzenden) Geländer-Säulen einen 0,2 m breiten Pfosten nahe am Deck befestigen; untere Räume, Verdecke, Eingänge vom Land, sowie Communicationen mit anderen Schiffen mittels Laternen, während der Fahrt jedoch nur die unteren Räume beleuchten. Müsste an Bord abgekocht werden: für jedes Schlepp-Schiff wenigstens einen transportablen Koch-Herd beistellen, damit mindestens die Hälfte der Mannschaft gleichzeitig abkochen könne. Alle Verdeck-Lucken jener Schiffe, in deren unteren Räumen Mannschaft untergebracht wird, mit Plachen gegen Sonne und Nässe schützen. Windfänge aus Leinwand oder kupferne Luft-Röhren (wie auf Dampfern), endlich Aborte herrichten. Bei kalter Jahreszeit ist die Mannschaft mit ärarischen Kotzen (1 Stück für 2 Mann) zu versehen.

Ein transportabler Koch-Herd besteht aus einem hölzernen, mit Lehm gefüllten 2,2 m langen, 1,42 m breiten, 0,55 m hohen Kasten, welcher auf vier Füßen ruht und auf zwei Seiten mit hölzernen, innen mit Eisenblech beschlagenen Schutz-Wänden versehen ist; letztere sind beim Kochen zur Verhütung des Anbrennen längs der Herd-Fläche mit Lehm zu bestreichen. Auf jedem solchen Herd können 16—20 Neuberg'sche Koch-Kesseln à 13 Portionen aufgestellt werden.

Transport von Pferden. Hiezu sind ebenfalls Geländer, dann (wenn an Bord gefüttert werden muss) in der Schiffs-Mitte 2 feste, 0,63 m gleichlaufend von einander entfernte Holz-Schranken zum Anhalten anzubringen. Die transportablen Pferde-Stände für unruhige Pferde und zur thunlichsten Ausnützung des Verdeckes verwenden.

Transport von Fuhrwerken, Munition und anderen Kriegs-Geräthen: die zur gesicherten Verladung erforderlichen Stützen, Unterhölzer, Keile, Stricke etc. werden von den Schiffs-Verwaltungen kostenfrei beigestellt.

Arbeits-Kraft und -Zeit zur Herrichtung eines Schlepp-Schiffes: beiläufig 6 Zimmerleute und 1 Schlosser u. zw. für die Herrichtung zum Mannschafts-Transport auf einen, zum Pferde-Transport auf zwei Tage. — Herstellung von 4 Schlepp-Gliedern kann von 900 bis 1.000 Pionieren in 12 Arbeits-Stunden bewirkt werden, wenn das erforderliche Material am Ufer vorbereitet ist.

Vorsorge für Wasser. Alle Dampfer und Schlepp-Schiffe sollen bei Mannschaft-Transporten mit so vielen Wasser-Fässern versehen sein, dass per Mann und Tag wenigstens 1·5 Liter entfallt. Zum Trinken: für je 6—10 Pferde ein Wasser-Eimer.

Auf den unteren Strecken der Donau, Theiß und Save ist man häufig angewiesen, Fluss-Wasser zu trinken. Zum Kochen kann dasselbe mit Ausnahme des Theiß-Wassers, welches meist zu viele erdige und vegetabilische Stoffe enthält, allerwärts benützt werden.

3. Fassungs-Vermögen der Schiffe.

Ermittlung des verfügbaren Raumes folgendermassen:

Ober-Deck auf Dampfern: vom Product der Länge (von den vorderen resp. rückwärtigen Büffeln bis zum Maschinen-Raum) und der durchschnittlichen Breite zwischen den Geländern wird der Flächen-Raum der freibleibenden Stiegen-Häuser, Lucken u. dgl. abgezogen.

Ober-Deck auf Schlepp-Schiffen: der Abstand von den vorderen bis zu den rückwärtigen Büffeln wird als Länge angenommen; von der Schiffs-Breite der zum freien Durchgang und zur Sicherheit erforderliche Raum von beiderseits 1 m abgezogen. Vom Resultat abzuziehen: per Verdeck-Lücke 6 m², für jede allenfalls nicht entfernte Waren-Winde sammt Schiffs-Krahn 1·8 m².

Unter-Deck auf Dampfern und Schlepp-Schiffen: nur der von den Stiegen eingenommene Raum abzuziehen.

Decke von Gliedern: Berechnung analog dem Obigen, Räume der Lucken (wenn diese nicht eingedeckt sind) abschlagen.

Anzahl der in jedem Schiff unterzubringenden Mannschaft etc. Dauer der Fahrt von wesentlichstem Einfluss; Witterung resp. Jahreszeit erst in zweiter Linie.

Für Mannschaft. Bei Fluss-Übersetzungen und Fahrten kurzer Dauer, überhaupt wenn die Leute ohne Nachtheil unausgesetzt stehen und vollkommen gerüstet bleiben können: ober Deck wenigstens 0·33 m², unter Deck bei mindestens 2 m Zwischendeck-Höhe 0·45 m², bei 1·73 bis 1·89 m Zwischendeck-Höhe 0·55 m², bei weniger als 1·73 m Zwischendeck-Höhe 1·10 m² per Mann.

Bei Fahrten von 5—6 Stunden: ober und unter Deck per Mann wenigstens 0·55 m², welches Ausmaß den Leuten schon das Nieder-setzen, Ablegen der Rüstung etc. gestattet.

Für lange Fahrten, bei welchen die Rüstung abgelegt, an Bord abgekocht und geschlafen wird: ober und unter Deck per Mann 1·1 m², wovon 0·9 m² (42 cm Breite, 1·74 cm Länge) zum Lagern entfallen. Die auf Deck Befindlichen können sich während schlechten Wetters in die unteren Räume begeben. In kalter Jahreszeit dürfen, wenn nicht höhere Rücksichten es anders gebieten, bloß die unteren Schiffs-Räume u. zw. mit 0·74 m² in Anschlag gebracht werden.

Bei Überschiffungen und kurzen Fahrten auf Gliedern: $0.5 m^2$ per Mann; in der Mitte des Gliedes Raum für Officiere und einzelne Pferde.

Für Pferde je $3 m^2$ ($0.95 m$ Breite, $3.16 m$ Länge), wobei schon der $0.63 m$ breite Abstand der Holz-Schranken in der Schiffs-Mitte und der nöthige Raum für den Verkehr rück- und seitwärts der Pferde enthalten. Unter Deck werden Pferde gewöhnlich nicht verschifft. Einzelne Pferde nehmen beim Übersetzen den Platz von 9 Mann, bei kurzen Fahrten und Verschiffung auf Gliedern den Platz von 6 Mann, bei längeren Fahrten von 3 Mann ein.

Bleiben die Pferde während der Fahrt gesattelt oder beschirrt und die Leute bei ihnen, dann auch für längere Fahrten, wenn nur ein Theil des Verdeckes für Pferde in Anspruch genommen wird, ist für Reiter, Wärter, Bespannungs- und unberittene Mannschaft der Cavallerie oder des Train, endlich für die Pferde-Rüstung und das Futter kein eigener Raum zu bemessen. Hiefür aber muss bei längeren Fahrten und Benützung des ganzen Verdeckes für Pferde in den unteren Schiffs-Räumen vorgesorgt werden.

Für Fuhrwerke. Auf Verdeck der Dampfer oder Schlepp-Schiffe für jedes Fuhrwerk $10.8 m^2$ ($1.9 m$ Breite, $5.69 m$ Länge); für einen Balken-Wagen der Brücken-Equipagen ($6.64 m$ Länge) $12.6 m^2$; für Geschütze und Munitions-Wägen $7.8 m^2$, wenn sie aber abgeprotzt und in einander geschoben werden, bloß $6.6 m^2$. Zerlegte Fuhrwerke lassen sich auf Deck beiläufig doppelt so viele unterbringen als unzerlegte; unter Deck sollen Fuhrwerke etc. nur zerlegt verladen werden.

Für Fuhrwerke, welche mit Fuß-Truppen oder Cavallerie auf demselben Fahrzeug eingeschifft werden, durchschnittlich $8.4 m^2$ per Fuhrwerk von dem für die Mannschaft berechneten Raum des Ober-Deckes, somit 26 Mann beim Übersetzen, 15 Mann für kurze, 8 Mann für längere Fahrten abzuschlagen.

Der durch Fuhrwerke der Artillerie oder des Trains eingenommene Raum über Deck wird den betreffenden Abtheilungen bei laugen Fahrten in gleicher Ausdehnung auch unter Deck zugewiesen, wodurch auch die allenfalls beigegebene Infanterie-Bedeckung bequem Platz findet.

Auf Gliedern, wo die Fuhrwerke mit eingespannten Stangen-Pferden verschifft werden, rechnet man für ein Fuhrwerk $18 m^2 = 36$ Mann, ein Geschütz oder Munitions-Wagen $14.4 m^2 = 29$ Mann.

Für das auf Wägen nicht verladene Gepäck ist kein besonderer Flächen-Raum zu bemessen, da jenes der Officiere und des Stabes auf dem Remorqueur, jenes der Unter-Abtheilungen aber an solchen Stellen der Schlepp-Schiffe, wohin man Mannschaft oder Pferde nicht geben kann, Platz findet.

4. Militär-Transport-Behörden.

Central-Eisenbahn-Transport-Leitung; — Dampfschiff-Transport-Leitungen; Dampfschiff-Linien-Commanden; Dampfschiff-Etappen-Commanden. — Diesen Transport-Behörden sind Abgeordnete der betreffenden Schifffahrt-Unternehmungen beigegeben.

Für die Durchführung größerer Transporte zur See ist das Militär-Stations-Commando zu Triest als See-Transport-Leitung delegiert.

5. Einleitung eines Transportes zu Wasser.

Für den Transport zur See verfügbares Material: Schiffe der Kriegs-Marine, sofern sie nicht ausschließlich für rein operative Zwecke verwendet werden müssten; See-Schiffe der Transport-Unternehmungen.

Erfordernis an Donau-Schleppschiffen (53 m lang, 6·5 m breit, 2·3 m hoch).

Bei kurzen Fahrten bis zu 6-stündiger Dauer (unter Klammer die hiebei zur Beladung unter Deck verfügbar bleibenden Schiffe): Armee-Ober-Commando 13 (12), Armee-Commando 9·5 (7), Corps-Hauptquartier 5·5 (4·5), Stabs-Quartier einer Infanterie- oder Cavallerie-Truppen-Division 4·5 (4); Jäger-Bataillon 2·5 (—), Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen 7 (—), zu 4 Bataillonen 9 (—), Cavallerie-Escadron 3·5 (3·5), fahrende Batterie 4 (4), reitende Batterie 5 (5), Gebirgs-Batterie 1 (—), Festung-Artillerie-Compagnie 1 (1), Pionnier-Compagnie ohne Brücken-Train 1 (—), Pionnier-Compagnie mit 2 Brücken-Equipagen 8 (2); Divisions-Munitions-Park 8 (8), Corps-Munitions-Park 16·5 (16·5), Inf.-Div.-Sanität-Anstalt 3·7 (3·7), Cav.-Div.-San.-Anstalt 1 (1), Infanterie- oder Cavallerie-Verpflegs-Colonne 13 (13), Corps-Verpflegs-Colonne 3·5 (3).

Bei längeren Fahrten, wenn die Fuhrwerke unzerlegt (unter Klammer, wenn sie zerlegt) unter Deck verladen werden: Armee-Ober-Commando 13 (7); Armee-Commando 9·5 (8·5), Corps Hauptquartier 5·5 (5), Stabs-Quartier einer Infanterie- oder Cavallerie-Truppen-Division 4·5 (4); Jäger-Bataillon 4·5 (4·5), Infanterie-Regiment zu 3 Bataillonen 12 (11), zu 4 Bataillonen 15·5 (14·5), Cavallerie-Escadron 3·5 (3·5), fahrende Batterie 4 (3·5), reitende Batterie 5 (4·5), Gebirgs-Batterie 1 (1), Festung-Artillerie-Compagnie 1 (1), Pionnier-Compagnie ohne Brücken-Train 1 (1), Pionnier-Compagnie mit 2 Brücken-Equipagen 8·5 (6); Divisions-Munitions-Park 8 (7), Corps-Munitions-Park 16·5 (14·5), Infanterie-Division-Sanität-Anstalt 3·7 (3), Cavallerie-Division-Sanität-Anstalt 1 (1), Infanterie- oder Cavallerie-Verpflegs-Colonne 13 (10), Corps-Verpflegs-Colonne 3·5 (3).

Bei längeren Fahrten, wenn Fuhrwerke nicht zerlegt werden: eine Infanterie-Truppen-Division 22 Remorqueure, 112 Schlepp-Schiffe (5 Convois mit je 4 Schleppen, 10 Convois mit je 5 Schleppen, 7 Convois mit je 6 Schleppen); — eine Cavallerie-Truppen-Division 23 Remor-

queure, 121 Schlepp-Schiffe (2 Convois mit je 4 Schleppen, 13 Convois mit je 5 Schleppen, 8 Convois mit je 6 Schleppen); — ein Corps zu 2 Infanterie-Truppen-Divisionen 61 Remorqueure, 305 Schlepp-Schiffe (16 Convois mit je 4 Schleppen, 29 Convois mit je 5 Schleppen, 16 Convois mit je 6 Schleppen).

Anmeldung. Soll die Beförderung von einer Haupt-Station aus stattfinden: Mannschfts-Transporte mit Personen-Schiffen, sowie Material-Sendungen bis zur Normal-Ladung eines Schleppest 24, alle anderen Transporte 48 Stunden vor der Abfahrt resp. Verladung. Bei Beförderung von kleineren Stationen aus, oder wenn außergewöhnliche Vorbereitungen nöthig wären: nach den Betriebs-Verhältnissen. Anmeldung von Kranken- und Verwundeten-Transporten: Seite 113.

Anmeldung durch Zusendung des Marsch-Planes an die Dampfschiffahrt-Betriebs-Direction (Local-Agentie), wobei jedoch nur die für selbe maßgebenden Rubriken eingetragen werden. Besondere Bemerkungen als Indorsat.

Schiffzug- (Convoi-) Ordnung: dem Schiffs-Capitän überlassen. Gewöhnlich in folgender Weise: dem Remorqueur zunächst die Schleppe mit Mannschaft, dann jene mit Pferden, endlich jene mit Fuhrwerken etc.; unter sonst gleichen Bedingungen sind die am schwersten beladenen oder am tiefsten tauchenden Schleppe zunächst des Remorqueur ins Tau zu nehmen u. s. w.; Schleppe mit brennbaren oder explosiven Gegenständen (wenn auch unter Deck) als letzte anhängen; bei der Thal-Fahrt womöglich auf einer oder auf beiden Seiten des Remorqueur ein Schlepp koppeln; die rückwärts im Tau hängenden Schleppe zu Zweien koppeln und zu Vieren in Front stellen; hierbei die größeren und schwereren innerhalb, die kleineren außerhalb des Kiel-Wasser einzutheilen, ist vortheilhaft; Schleppe mit Pferden oder Fuhrwerken auf die Seite der Landungs-Brücke geben; Reserve-Kohlenschiffe oder Kohlen-Tender werden bei Thal-Fahrt an den Remorqueur oder an ein Schlepp-Schiff gekoppelt, bei Berg-Fahrt aber, je nach Größe und Tauchung, in Schiffzug eingetheilt.

Schiffzug-Intervall. Unter gewöhnlichen Verhältnissen: wenn die Schiffzüge ohne Zwischen-Stationen bis zur End-Station fahren und dort für jeden derselben eine Landungs-Brücke vorbereitet ist, 10 bis 15 Minuten; mit Zwischen-Stationen, wenn hier oder in der End-Station weniger Landungs-Brücken vorhanden wären, 30 Minuten. In Feindes-Nähe: da immer Landungs-Brücken mitgeführt werden sollen, kann das Intervall, je nach Stärke der Strömung, bei Thal-Fahrt bis auf 500^x, bei Berg-Fahrt auf 300—200^x vermindert werden.

Reihenfolge der Schiffzüge. Jene voran, welche wegen besserer Remorqueure oder geringerer Belastung voraussichtlich schneller fahren.

Die Post: wenn erforderlich, mit den zum Militär-Transport verwendeten Schiffen befördern.

Fahr-Disposition folgende Rubriken: Nr. der Transport-Abtheilung (des Convoi); Truppen-Körper; Officiere und Offic.-Stellvertreter; Mannschaft; Pferde; Geschütze und Fuhrwerke; Einschiffung-Station; Tag und Stunde der Abfahrt; Zwischen-Stationen, Zeit der Ankunft und Dauer des Aufenthaltes; Ausschiffung-Station; Tag und Stunde der Ankunft; Gesamt-Fahrdauer in Stunden; Verköstigung; Anmerkung.

Sicherheits-Maßregeln. Nach Umständen: längs der Wasser-Straße bestehende Telegraphen-Linien unter Controle nehmen; Schiffs-Werften, Häfen, Landungs-Plätze oder Schiffe militärisch besetzen und die im Verkehr befindlichen Schiffe überwachen; Vorhut- oder Recognoscierungs-Dampfer den Militär-Schiffzügen voraus senden; militärische Vor-sichten während der Fahrt, insbesondere bei Passierung von Defilées, die Schifffahrt erschwerenden Fluß-Stellen u. dgl.: in Feindes-Nähe die Schiff-Convois durch Kanonen-Boote oder Monitors geleiten lassen; Cavallerie-, Artillerie- und Train-Transporten Infanterie-Bedeckung.

Beiläufiges Zeit-Erfordernis zum Ein- und Ausschiffen auf Schiffen mittlerer Größe und wenn nur eine Landungs-Brücke vorhanden: zum Einschiffen von Truppen unter Deck oder für den Einnarsch auf das Ober-Deck je 10 Minuten. Soll das ganze Verdeck für Pferde benützt werden, 20 Minuten; wenn gleichzeitig Infanterie unter Deck einzuschiffen ist, weitere 10 Minuten. Zur Einschiffung von Geschützen oder Fuhrwerken auf das ganze Verdeck 30 Minuten; wenn gleichzeitig Mannschaft unter Deck kommen soll, weitere 10 Minuten. Werden Geschütze oder Fuhrwerke in zerlegtem Zustand unter Deck verladen, während auf Deck Pferde und Fuhrwerke zu stehen kommen, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden. Ausschiffen von Mannschaft erfordert beiläufig $\frac{1}{2}$, von Pferden und Fuhrwerken $\frac{2}{3}$ der zum Einschiffen nöthigen Zeit.

Zur Besetzung der Decke von Brücken-Gliedern mit Fuß-Truppen 5 Minuten, mit Cavallerie 13 Minuten, mit Artillerie- und Train-Abtheilungen (bei eingespannten Stangen-Pferden) 12 Minuten. Zur Ausschiffung kürzere Zeit. Sollen auch die unteren Räume benützt werden: noch wenigstens 10 Minuten zuschlagen.

Verpflegung. Mit Brot und Futter auf die ganze Dauer der Fahrt. Verköstigung hat entweder in den Ein-, Ausschiffung- und Etapen-Stationen oder auf dem Schiff zu erfolgen. In letzterem Fall bei kleinen Transporten durch den Schiffs-Traiteur. Bei größeren Transporten hat der Commandant vor der Einschiffung oder (wenn dies nicht thunlich) in einer Halt-Station für die Beschaffung der Nahrungs-Mitteln und des Koch-Services zu sorgen; es ist dann an Bord oder während eines entsprechend langen Aufenthaltes am Land (am besten während des Nacht-Aufenthaltes) abzukochen. Nöthigen Falles kann auch Lebendes Schlachtvieh mitgenommen und an Bord der Schlepp-Schiffe geschlachtet werden. Die Mannschaft soll innerhalb je 24 Stunden warme Nahrung erhalten.

Etapen-Verpflegung. Bei Fahrten über 8-stündiger Dauer gebürt das Frühstück in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 8 Uhr früh, das Mittag-Essen von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags, die Abend-Kost von 4 Uhr nachmittags bis 12 Uhr nachts, u. zw. nach dem für Eisenbahn-Transporte festgesetzten Ausmaß (Seite 237). Falls diese Verköstigung in natura nicht möglich wäre, das Relutum verabfolgen; ev. kaufen die Unter-Abtheilungs-Commandanten dafür kalte Ess-Waren und Getränke.

6. Vorschrift für die zu transportierende Truppe.

Vorbereitungen. Transport-Regulierender und Verladung-Officier wie bei Transport auf Eisenbahnen (Seite 238). Bei mehreren für einen größeren Truppen-Körper bestimmten Schiffzügen genügt per Regiment oder Brigade ein Transport-Regulierender. — Mannschaft und Pferde vor der Einschiffung ärztlich untersuchen.

Eintreffen auf dem Einschiffungs-Platz: nach jeweiliger Vereinbarung mit dem Schiff-Amt.

Einschiffung. Inspection-Officier und Wache von 10—20 Mann (worunter 1 Spielmann) mit der ersten Abtheilung auf den Einschiffungs-Platz senden (analog Transport auf Eisenbahnen). Nach Bedarf auch Mannschaft zur Verladung der Fuhrwerke und des Gepäcks. — In zerlegtem Zustand zu verladende Fuhrwerke womöglich schon vor dem Marsch zum Landungs-Platz zerlegen: bei Übersetzungen und Verschiffungen zu taktischen Zwecken keine Zerlegung. Gepäck möglichst auf die Fuhrwerke verladen.

Abtheilen der Truppe in Schiffs-, wenn die Einschiffung mit Booten erfolgt, auch in Boots-Partien. Per Compagnie etc. bleibt 1 Subaltern-Officier, wenn 4 oder mehr Compagnien auf ein Schiff kommen, auch 1 Hauptmann bei der Mannschaft; bei Fluss-Übersetzungen und Verschiffungen zu tactischen Zwecken alle Officiere bei ihren Abtheilungen. Der rangälteste Officier ist militärischer Schiffs-Commandant. Bei Beförderung mit Passagier-Dampfern dürfen Gewehre unbedingt nicht, sonst nur unter besonderen Verhältnissen geladen sein.

Zum Einmarsch: Signal „Habt Acht — Vorwärts“ (Trommel-Streich „Marsch“). Wird, wenn mehrere Schiffe an einer Landungs-Brücke stehen, von jener Abtheilung begonnen, welche für das vom Land entfernteste Schiff bestimmt ist, u. zw. mit Doppel-Reihen, Reihen oder einzeln. Von jeder Schiffs-Partie marschieren jene Abtheilungen zuerst ein, welche unter Deck kommen. Bei gemischten Abtheilungen werden zuerst die Fuhrwerke, dann die Pferde, endlich die Mannschaft eingeschiff. Einschiffung der Pferde auf Schlepp-Schiffen am besten allmählich von beiden Enden gegen die Schiffs-Mitte.

Breite und Gattung der Landungs-Brücken bestimmt, ob Fuß-Truppen in Doppel- oder einfachen Reihen oder einzeln einmarschieren, Pferde einzeln oder zu Zweien eingeführt werden sollen.

Raum-Vertheilung. Aufstellung der Mannschaft: in Doppel-Reihen oder Reihen, auf Deck Front gegen den Schiffs-Bug, unter Deck gegen die Schiffs-Mitte. Pferde meist in (mit den Längen-Seiten parallelen) Reihen. Geschütze und Fuhrwerke, wenn nicht zerlegt, in einander geschoben. Hochgeladene Wagen mittels Stricken an einander oder an feste Schiffs-Theile koppeln. Pferde bei längeren Fahrten an Holz-Schranken, Ketten oder Seile anhalten.

Wenn alles an Bord ist: Geländer schließen; niemand darf mehr das Schiff verlassen. Alles bleibt in Reih und Glied, bis der Commandant „Abtreten“ befiehlt oder das Signal „Abblasen“ geben lässt. Außer bei Fluss-Übersetzungen kann sodann jede zulässige Bequemlichkeit gestattet werden; Pferde werden abgesattelt oder abgeschirrt.

Beobachtungen während der Fahrt. Beim Transport auf Flüssen und Binnen-Seen behalten die Leute Waffen und Gepäck stets bei sich. Bei Fahrten zur See werden Waffen und Rüstungen in den angewiesenen Raum hinterlegt; auf Krieg-Schiffen nur mit Bewilligung des Schiffs-Commandanten wieder genommen. Bei kürzeren Fahrten ev. andere Dispositionen. Officiere behalten ihre Waffen.

Die in Patron-Taschen und Tornistern verwahrte oder im Besitz der Officiere befindliche Munition ist auf Krieg-Schiffen in den Pulverkammern, auf anderen Schiffen an sicherem Ort zu deponieren.

Transport-Commandant überwacht die Befolgung der Transport-Vorschriften, hält die Ordnung aufrecht, erlässt die nöthigen Signale, commandiert den Dienst, veranlasst nach dem Bedarf den Wechsel der auf und unter Deck Eingetheilten, ordnet Zeit und Reihenfolge des Abkochen an und regelt die etwa angeordneten Fassungen in den Zwischen-Stationen im Einvernehmen mit dem Schiffs-Capitän. In Noth und Gefahr hat er diesem über Aufforderung jede Assistenz zu leisten und sich hiebei dessen Anordnungen zu fügen.

Bei größeren Transporten und längeren Fahrten: auf jedem Dampfer und Schlepper eine Verdeck-Wache von 1 Unterofficier, 3—9 Mann und 1 Spielmann zur Handhabung der Disciplin, Bewachung der Fahnen, Cassen und Arrestanten, sowie Bestreitung sonst nöthiger Posten. Für die einzelnen Pferde-Gruppen: Stall-Wachen. Auf Krieg-Schiffen sind nur über Aufforderung oder im Einvernehmen mit dem Schiffs-Commandanten Wachen zu unterhalten, welche im Weg des Inspection-Officier dem Gesamt-Detail-Officier unterstehen.

Schiff-Polizei. Betreten des Capitän-Steges, Schiff-Buges, der Schiff-Ränder, Maschinen-, Steuer- und sonst reservierten Räume, das Verstellen der Communicationen, Anlehnen an die Geländer, Berühren der Anker-Ketten und Taue, Stören der Schiffs-Equipage in ihrem Dienst ist untersagt. Desgleichen das Rauchen, sowie Unterhalten freien Lichtes unter Deck, in der Nähe feuer-gefährlicher Gegenstände; in finsternen Nächten darf nicht geraucht werden. Überhaupt gegen Feuers-Gefahr die größte Vorsicht. Verkleinern von

Brennholz soll nicht auf Deck stattfinden. Mit dem Trink-Wasser muss wirtschaftlich gebahrt werden; zum Kochen und Trinken thunlichst, zum Waschen ausschließlich Fluss-Wasser verwenden. An Bord die größte Reinlichkeit. Maßregeln, um die Pferde ruhig zu erhalten.

Bei Aufenthalt in Zwischen-Stationen darf das Schiff (außer wenn zu Land abgekocht werden soll) nach Ertheilung des Signal „Rast“ nur von Fassungs-Commanden verlassen werden; Dauer des Aufenthaltes bekannt geben. Auf dem Landungs-Platz Wachen aufstellen. Zur Fortsetzung der Fahrt: Signal „Vorwärts“.

Zur Verständigung der angehängten Schleppe mit dem Dampfer sind für den Fall, dass weder Rufe noch Signale gehört werden könnten, leicht auszuführende sichtbare Signale (z. B. Schwenken eines Tuches, einer Laterne) zu verabreden. Ein „Halt“-Signal darf von den Schleppen nur dann gegeben werden, wenn eines derselben eine Beschädigung erlitten hätte, jemand über Bord gefallen wäre, sich sonst ein Unglück ereignete oder ärztliche Hilfe dringend benöthigt würde. Zum Zeichen des Verständnisses sind die Signale auf allen Schiffen, für welche sie gelten, abzunehmen.

Für erkrankte Leute oder Pferde ist im Einvernehmen mit dem Schiffs-Capitän vorzusorgen.

Ausschiffen. Mannschaft rechtzeitig avisieren, dass sie sich bereit halte, d. h. vollkommen adjustiere; Pferde satteln resp. anschirren. In Nähe der Station erfolgt Signal „Vergatterung“ (bezw. „Aufsitzen und Ausrücken“) — „rechts“ („links“). Ausschiffen geschieht in analoger Weise und umgekehrter Ordnung wie das Einschiffen; zur Beschleunigung ist es bei entsprechender Ufer-Beschaffenheit zweckmäßig, wenn von jenen Schiffen, welche nicht an die Landungs-Brücke anlegen können, die mithabenden Stegladen benützt werden. Ausgänge der Landungs-Brücken durch Wachen frei halten; Ordnen der Abtheilungen hat in angemessener Entfernung von den Landungs-Brücken stattzufinden.

7. Transport von Kranken und Verwundeten.

(Vergleiche IX. Abschnitt, insb. „Ambulante Feld-Sanit.-Anstalten“ Seite 97, dann „Kranken-Abschub und -Zerstreuung“ Seite 110, Behandlung der Legitimations-Blätter der auf einem Transport Gestorbenen; Seite 113.)

Von den Dampfern sind die Passagier-Schiffe (nur für Leicht-Kranke, welche in sitzender Stellung befördert werden können), von den Schlepp-Schiffen jene hochbordigen Waren-Schleppe am geeignetsten, welche unter Deck mehrere gesonderte Räume und zugleich große Verdeck-Lucken haben. Als Remorqueure für Kranken-Transport-Schiffe: Dampfer mit starken Maschinen, damit der Transport möglichst schnell durchgeführt werden könne. Auf die Remorqueure bloß das Administrations-Personal und nur ausnahmsweise Kranke einschiffen.

Einrichtung von Schlepp-Schiffen zum Kranken-Transport. Außer den gewöhnlichen Einrichtungen noch: Verdeck-Lucken

und Stiegen mit Geländer versehen; längs der Geländer auf Deck Sitz-Bänke anbringen; über das Deck Leinwand-Plachen spannen, auf Schlepp-Gliedern Zelte aufschlagen; nebst Windfängen womöglich auch Fenster in den Bord-Wänden anbringen (thunlichst jedoch solche Schiffe wählen, welche bereits mit Fenstern resp. Lichtpforten versehen sind); Anzahl Koch-Herde nach Bedarf vermehren, damit für den ganzen Kranken-Stand gleichzeitig gekocht werden könne. Beim Transport Schwer-Kranker Bettzeug beischenen.

Auf „Plätten“ (sollen Seiten-Wände und Dächer haben) werden in einer, zwei oder mehr Reihen Liege-Stellen hergerichtet. Dasselbe geschieht auf großen Schiffen auf dem Verdeck.

Feststellung des Fassungs-Raumes der Schiffe für Verwundete und Kranke: Dauer der Fahrt, hauptsächlich aber Zustand der Kranken maßgebend. Man rechnet per Mann: bei kurzen Fahrten und beim Transport von Reconvalescenten oder Leicht-Kranken mindestens $1.5 m^2$ ober und $2 m^2$ unter Deck; bei längeren Fahrten und beim Transport Schwer-Kranker auf Deck $5 m^2$, unter Deck $7 m^2$. Ein $58 m$ langer, $6.5 m$ breiter, $2.5 m$ hoher Schlepp fasst durchschnittlich 69 Schwer-Kranke u. zw. $\frac{3}{5}$ ober und $\frac{2}{5}$ unter Deck.

Geleit-Commanden. Für jeden größeren Kranken-Transport 1 Arzt, dann Wart- und Aufsichts-Personal.

Verpflegung: auf Schiff-Ambulancen spitalsmäßig; für sonstige Kranke, wenn nicht die Durchzugs-Verpflegung eintreten kann, Frühstück, Mittag-Essen und Nachtmahl wie Seite 241.

Verköstigung von kleinen auf Passagier-Schiffen einbarkierten Kranken-Transporten gleich der gesunden Mannschaft. Für größere, auf gewöhnlichen Schiffen befindliche Transporte zwar auch, doch haben die drei Mahlzeiten (sofern nicht für einzelne Kranke eine besondere Diät angeordnet) zu bestehen aus: Frühstück $50 cl$ Einbrenn-Suppe oder $18 cl$ schwarzen Kaffee oder $36 cl$ russischen Thee; Mittag-Essen wie Seite 241; Nachtmahl $50 cl$ Einbrenn-Suppe, ferner (auf ärztliche Anordnung) $18 cl$ oder $36 cl$ Wein.

8. Transport von Verpflegs-Gegenständen.

Auf Deck nur solche Frachten verladen, welche durch Nässe nicht leiden; stets aber durch wasser-dichte Decken schützen.

Über das zweckdienlichste Verfahren bei der Verladung immer das Einvernehmen mit den Dampfschiffahrt-Organen pflegen. Speciell Brot kann sowohl auf als unter Deck verladen werden; auf Deck in der Regel nur bei kürzeren Fahrten.

Fassungs-Vermögen eines Schlepps größerer Gattung: circa $3.100 hl$ Getreide, oder $11.200 kg$ Heu in gepresstem Zustand, oder $1.400 hl$ Getränke in Gebünden zu $5-8 hl$ oder 100 Stück Schlachtvieh. Brot auf einem Schlepp-Schiff III. Cl. bei dem Schichten in 5 Lagen über einander: unter Deck 72.000, auf Deck 8.400 Portionen.

Transport von Schlachtvieh: Futter für die ganze Dauer der Fahrt mitnehmen; auf Lloyd-Schiffen für je 15 Thiere ein Treiber.

Zeit und Arbeits-Kraft speciell beim Verladen von Brot: 24 Arbeiter können durchschnittlich bei nicht ungewöhnlicher Ufer-Formation in einer Stunde 6.000 Portionen ein- und doppelt soviel ausladen; auf Deck doppelt soviel.

9. Transport von Pulver und Munition.

Nie auf Dampfern, sondern nur auf Schlepp-Schiffen verladen; mit Passagier-Schiffen nur die Taschen-Munition. — Anmeldung: wenigstens 24 Stunden vor der Aufgabe.

Aufgabe: derart, dass derlei explosive Frachten sich nicht länger auf dem Landungs-Platz befinden, als zum Übergeben und Verladen erforderlich. Bis zum Verladen durch Militär-Posten bewachen lassen. Munitions-Fuhrwerke müssen gehörig gedeckt und geschlossen, Verschläge und Verpackungs-Gefäße in gutem Zustand sein.

Herrichten der Schiffe. Um die Fässer und Kisten (Verschläge) vor der Reibung mit Eisen-Bestandtheilen zu sichern, Schiff-Boden und Seiten-Wände dort, wo die Gefäße anliegen, mit Theer-Tüchern, graphitierter Leinwand u. dgl. bedecken.

Verladung: Platz durch Wachposten absperren. Einladen hat durch Militär-Mannschaft unter Leitung sachverständiger Militär-Organen zu geschehen. Alle zum Verladen sowie zur festen Lagerung und Bedeckung erforderlichen Vorrichtungen und Materialien werden von den Schiffs-Verwaltungen beigelegt.

Bezeichnung der mit Pulver etc. beladenen Schiffe: durch eine am Flaggen-Stock des Hinter-Deck gehisste schwarze Flagge.

Geleite nach Zahl der Schleppe und Dauer der Fahrt (womöglich von der Artillerie). Bei kurzen Fahrten genügen, außer dem Transport-Commandanten, 3—4 (darunter ein der Binder-Profession kundiger) Mann; für längere Fahrten derart bemessen, dass die in Nacht-Stationen erforderlichen Wachposten bestritten werden können. Während der Fahrt bleibt das Geleit-Commando auf dem Remorqueur.

Vorsichts-Maßregeln während der Fahrt: bei kurzen Aufhalten die Schiffe mehrere hundert Schritte, bei längeren wenigstens 1.000^x von Ortschaften, anderen Schiffen, Schiffs-Mühlen etc. (und wenigstens 500^x von einander) verankern oder an das Ufer heften.

Verständigung derjenigen Militär-Behörde, für welche der Munitions-Transport bestimmt ist.

10. Überschiffen größerer Heeres-Körper.

Allgemeine Leitung: hiezu ein Officier des Generalstabes als „Local-Commandant“ (vergl. Seite 289). Demselben beigegeben: so viele Verladungs-Officiere, als Dampfer für selbständige Überfahren vorhanden; berittene Officiere und Feld-Gendarmen. Rechte und Be-

fugnisse eines Stations-Commandanten, welche nach Bedarf vom Armee-(Ober-) Commando noch erweitert werden können.

Local-Commandant: sorgt für zweckmäßige Herrichtung der Schiffe als Überfuhr-Mitteln (welche, wenn thunlich, zu Gliedern verbunden und überbrückt werden sollen), Bau von soliden und möglichst vielen Landungs-Brücken und -Rampen, Herstellung von Colonnen-Wegen auf beiden Ufern, um die bequeme Ein- bzw. Ausschiffung und den ungehinderten Weiter-Marsch zu fördern. Hiezu auch Pionnier-Officiere und technische Truppen (besonders Pioniere oder Civil-Arbeiter beizugeben).

Fassungs-Vermögen der Schiffe und Überfuhr-Glieder für jede Waffen-Gattung, ebenso Zeit für einmalige Hin- und Rück-Fahrt (einschließlich Ein- und Ausschiffung) genau ermitteln und den Verladung-Officiere bekannt geben.

Ist der Local-Commandant verständigt, dass ein größerer Heeres-Körper zur Überschiffung eintreffen wird, so sendet er dem Truppen-Commandanten (wenn er sich nicht selbst zu diesem begeben könnte) einen seiner Verladung-Officiere mit einem „Ausweis der vorhandenen Überschiffungs-Mitteln und ihrer Leistungsfähigkeit“ entgegen. Dieser Officier muss auch die sonst nöthigen Auskünfte zu ertheilen imstand sein, damit der Truppen-Commandant die Dispositionen zum Einschiffen treffen könne.

Durchschnittlicher Fassungs-Raum der Schleppschiff-Glieder. Beim Überschiffen können, ohne Rücksicht auf Bequemlichkeit, beiläufig (Geschütze und Fuhrwerke mit eingespannten Stangen-Pferden) eingeschiffelt werden auf ein Schleppschiff-Glied:

aus gewöhnlichem Holz-Material: unter Deck bis zu 1.440 Personen; auf Deck 1.372 Personen oder 228 Pferde, oder 47 Geschütze, oder 38 Armee-Fuhrwerke;

aus Kriegs-Brücken-Geräthe: unter Deck bis zu 1.440 Personen; auf Deck 912 Personen oder 152 Pferde, oder 31 Geschütze, oder 25 Armee-Fuhrwerke;

aus einem Rad-Dampfer und 2 Schlepp-Schiffen: unter Deck 232—1.640 Personen; auf Deck 1.652 Personen oder 275 Pferde, oder 56 Geschütze, oder 45 Armee-Fuhrwerke;

aus einem Rad-Dampfer und einem Schlepp-Schiff: unter Deck 216—920 Personen; auf Deck 1.174 Personen oder 195 Pferde, oder 40 Geschütze, oder 32 Armee-Fuhrwerke;

aus einem Schrauben-Dampfer und zwei Schlepp-Schiffen: unter Deck 132—1.540 Personen; auf Deck 2.060 Personen oder 343 Pferde, oder 71 Geschütze, oder 57 Fuhrwerke;

aus einem Schrauben-Dampfer und einem Schlepp-Schiff: unter Deck 116—820 Personen; auf Deck 1.248 Personen oder 208 Pferde, oder 43 Geschütze, oder 35 Armee-Fuhrwerke.

11. Übersetzen und Verschiffen zu taktischen Zwecken.

Es kommt darauf an, bis unmittelbar vor dem Einschiffen die Gefechts-Verfassung beizubehalten, nach der Ausschiffung schnell wieder in Gefechts-Aufstellung zu gelangen.

Jeder Convoi (und, wenn bei allen oder mehreren Gliedern eines solchen das Ein- und Ausschiffen gleichzeitig geschehen muss, jedes dieser Glieder) soll seine eigene mobile Land-Brücke erhalten.

Hiezu gewöhnliche Waren-Schlepp in Verbindung mit Pionnier-Kriegsbrücken-Geräthe am besten geeignet. Zum Schlagen oder Abbrechen eine Pionnier-Abth. von 1 Officier, 2 Unteroffic., 24 Pionnieren erforderlich, welche das Schlagen in 15—20 Min., das Abbrechen in noch kürzerer Zeit bewerkstelligen kann. Auf jedem Landbrücken-Schlepp können, nebst dem Brücken-Material 1—3 Compagnien eingeschiffet werden.

Diese Land-Brücken werden entweder von demselben Dampfer, welcher die Glieder bugsirt, oder von einem eigenen Dampfer befördert. Letzteres erleichtert und beschleunigt nicht bloß die Manöver, sondern gestattet auch, eine Infanterie-Abtheilung und vielleicht auch einige Geschütze als Vorhut auf den Landbrücken-Schleppen einzuschiffen und auf den Landungs-Platz voraus zu senden, resp. umgekehrt eine als Nachhut zurück gebliebene Abtheilung nach dem Einschiffen der Haupt-Truppe und nach Abfahrt der Glieder aufzunehmen.

Übersetzen der Vor- und Nachhut: hiezu, wenn es die Umstände erfordern, bemannte Ruder-Boote (Pontons) bereit halten.

Zusammenstellung der Convois. Auf schmalen, schnell fließenden Gewässern wird ein Remorqueur selten mehr als 1 Glied, auf breiten Gewässern 2 und mehr Glieder bugsieren können.

Aufstellung der Überfuhr-Mitteln am Ufer. Glieder so neben einander, dass die Truppen, ohne sich zu kreuzen, möglichst gleichzeitig einmarschieren können. Entfernung der Glieder von einander nur so groß, dass sie, ohne sich zu beirren, abfahren und landen können (in den meisten Fällen 20—30^x, daher bei 55·6 m Schleppschiff-Länge 90—100^x Ufer-Länge für jedes Glied). An jeder Landungs-Brücke (wenn es deren gibt) oder an jeder Einschiffungs-Stelle zwei, bei sehr breiten, nicht fließenden Gewässern mehrere Schiffe anlegen lassen. Dampfer stellen sich ober- oder unterhalb der Glieder am Ufer auf, oder legen sich auswärts neben denselben vor Anker.

Taktischen Verband aufrecht erhalten, Waffen-Gattungen trennen: der Cavallerie und Artillerie besondere Einschiffungs-Stellen. Zweckmäßig, sowohl die Landungs-Brücken (Ein- und Ausschiffungs-Stellen) wie die zwischen denselben verkehrenden Schiffe einer jeden separaten Übersetzungs-Linie mit Fähnchen von gleicher Farbe oder überhaupt gleichen, auffallenden Abzeichen zu versehen.

Leitung der technischen Ausführung von Übersetzungs- und Verschiffungs-Manövern: für jeden Landbrücken-Schlepp, jeden Convoi und jedes Glied Pionnier-Officiere bestimmen, welche sich mit den Schiffscapitänen ins Einvernehmen setzen.

Versuche haben gezeigt, dass unter günstigen Verhältnissen 3 Infanterie-Bataillone, 1 Escadron, 1 Batterie und 1 Sanitäts-Wagen in ungefähr 15–20 Minuten auf 4 Schlepp-Gliedern eingeschifft und der ganze Schiffzug in Bewegung gesetzt werden kann; dass zum Landen, u. zw. vom Augenblick des Anlangens der Landbrücken-Schleppe an der zum Ausschiffen bestimmten Stelle bis zur Vollendung des Anmarsches, 25 Minuten genügen.

Commando an jeder Einschiffungs-Stelle: der höchste daselbst zu überschiffende Officier. Übersetzt der Commandant des ganzen Truppen-Körper auf das andere Ufer, so hat er am diesseitigen Ufer einen Stellvertreter zu bestimmen.

B. Transport zur See.

Entwurf eines Transportes zur See: Seite 249. (Verhaltungen für die auf Krieg-Schiffen einbarkierten Truppen: §§. 51–54 der „Vorschrift für den Militär-Transport zu Wasser“ und §. 19 des Dienst-Regl. II. Theil. Diese Bestimmungen haben nach Umständen auch beim Transport auf See-Schiffen und Fluss-Dampfern Anwendung.)

Transport an Bord eines Krieg-Schiffes. Den Befehl über die Truppe führt der Commandant des Krieg-Schiffes in allem, was Schiff-Disciplin und Operationen gegen den Feind betrifft, u. zw. selbst dann, wenn er im Rang niederer wäre, als der Truppen-Commandant. Er ist verpflichtet, diesen von allen jenen Vorschriften und Schiffs-Gebäuchen, welche sich auf das Verhalten der Truppe während ihres Aufenthaltes an Bord beziehen, in Kenntnis zu setzen.

Die Handhabung der Disciplin und Ordnung obliegt in erster Linie dem Gesamt-Detail-Officier. (Die auf Schiff-Ordnung bezüglichen Festsetzungen sind im Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine, III Theil, §. 78 angeführt.)

Bei einem größeren Transport mittels mehrerer, nicht in einem taktischen Verband stehenden Schiffe wird ein See-Stabsofficier zum See-Transport-Commandanten bestimmt; findet ein solcher Transport mittels einer Escadre statt, so trifft deren Commandant alle Dispositionen.

Beim Transport auf Fahrzeugen, welche nicht zur Kriegs-Marine gehören, muss sich der Commandant mit dem Schiffs-Capitän, Schiffs-Commandanten oder Schiffs-Führer über das zu beobachtende Verhalten ins Einvernehmen setzen, weil er in solchem Falle für das Benehmen der eingeschifften Truppe in jeder Hinsicht die Verantwortung trägt.

Leitung des Schiffes oder Schiffzuges obliegt ausschließlich dem Schiffs-Capitän (-Commandanten, -Führer). Er allein ist für die Sicherheit und Regelmäßigkeit der Fahrt verantwortlich; seinen Weisungen innerhalb des ihm zukommenden Wirkungskreises ist unbedingt nachzukommen.

Sollte unter kriegerischen Verhältnissen der Commandant einer einzuschiffenden oder bereits eingeschifften Abtheilung finden, dass bei der durch die Schiff-Agentien (Capitäne) beabsichtigten Beförderungsweise der vorgezeichnete militärische Zweck nicht erreicht werden

kann und Gefahr im Verzug ist, so hat er die volle und pünktliche Durchführung seiner diesfalls schriftlich zu treffenden Anordnungen unter eigener Verantwortung zu verlangen.

Die mit Gesellschaften der Handels-Marine bestehenden Übereinkommen betreff Beförderung von Militär-Transporten sind zu beachten.

Das mit der Dampfschiffahrt-Gesellschaft des österr. Lloyd getroffene Übereinkommen wurde mit Norm.-Verord.-Blatt 33. Stück von 1892 publiciert. Ferner bestehen noch Übereinkommen mit der ung.-kroat. Seeschiffahrt-Action-Gesellschaft, mit der k. ung. Seeschiffahrt-Actien-Gesellschaft „Adria“ in Fiume, dann mit nachstehenden kleineren Dampfschiffahrt-Gesellschaften: Istria-Trieste in Triest, Scr. Topic & Comp. in Lissa. Endlich bestehen noch die Gesellschaften: Fratelli Rismondo in Macarsca, Ragusea in Ragusa und Radonicich in Cattaro; — „Flink“ in Lussin, — „Navigazione vapore postale Gravosa-Melkovic (Alfred Cesare)“ in Triest.

Vorbereitung. Wenn möglich 24 Stunden vor der Einschiffung dem Schiffs- (See-Transport, Escadre-) Commandanten (Schiffs-Capitän, Schiffs-Führer) einen Ausweis der zu befördernden Officiere und Mannschaft, des ärarischen und Privat-Gepäckes nach Anzahl und Gewicht der Kisten, endlich der Pferde und Wagen übermitteln, Mannschaft und Pferde ärztlich untersuchen lassen.

Einschiffen: nach Weisung des Schiff- (See-Transport-, Escadre-) Commandanten (Schiffs-Capitän, Schiffs-Führer).

Verköstigung: auf Krieg-Schiffen durch die k. und k. Kriegs-Marine, auf anderen Fahrzeugen nach dem seitens des Reichs-Kriegs-Ministerium mit den Schiffahrt-Unternehmungen getroffenen Vereinbarungen. — Auf Krieg-Schiffen beginnt die Gebür mit dem Tag der Einschiffung, wenn diese vormittags geschieht, sonst vom nächst folgenden Tag an; erfolgt die Ausschiffung nachmittags, so gebürt die Schiffs-Kost auch für diesen Tag. — Diese Bestimmungen haben für Gagisten und Officier-Stellvertreter auch bei der Einschiffung auf See-Schiffen Geltung. Den Unterofficieren und Soldaten gebüren auf Lloyd-Schiffen jene Mahlzeiten, welche während ihrer Einschiffung zur Verteilung gelangen; Mittags-Kost am Tag der Einschiffung jedoch nur dann, wenn sie vorher nicht schon in anderer Weise empfangen worden ist. Für die Ventilierung der Zwischendecks, Beleuchtung der Unterkunft-Räume, Trink- und Koch-Wasser, sowie Mitnahme von Aushilfs-Kochherden, endlich für Herrichtung von Aborten haben die Gesellschaften vorzusorgen.

Sowohl beim Anlaufen von Zwischen-Häfen als beim Anlaufen an der End-Station ist auf Krieg-Schiffen der Verkehr mit dem Land, mit anderen Schiffen und Fahrzeugen an die Erlaubnis des Schiffs-Commandanten gebunden; auf Privat-Schiffen sich mit dem Capitän oder Schiffs-Führer diesbezüglich verständigen.

Strafrecht des Commandanten der eingeschifften Truppe und jenes des Schiffs-Commandanten nach der Disciplinar-Straf-Vorschrift für die k. und k. Kriegs-Marine (Dienst-Reglement für die k. und k. Kriegs-Marine, III. Theil, Punkt 1.207, bezw.

Seite 63 und 64 der „Vorschrift für den Militär-Transport zu Wasser“. Dem am Schiff befindlichen Marine-Befehlshaber kommt nur dann das Disciplinar-Strafbefugnis zu, wenn der Commandant der Truppe nach Charge und Rang niedriger steht. Wann und wo die Strafen in Vollzug zu setzen sind, bestimmt immer der Schiffs-Commandant.

C. Ruder- und Floß-Schiffahrt.

1. Zu Transport-Zwecken.

Im allgemeinen trachte man, eine Art Turnus-Verkehr (gegenwärts mittels Schiff-Zug) herzustellen.

Berechnung der Leistungsfähigkeit einer Strecke: nur nach concretem Fall möglich, da die localen Verhältnisse unzähligen Varianten unterworfen sind.

Soll eine Wasser-Linie als Etapen-Straße dienen, so muss sie Landungs-Plätze für das Aus-, Einladen und Übernachten, dann Verpfleg-Stationen für Mannschafts-, Kranken- und Verwundeten-Transporte, endlich Sicherung gegen feindliche Unternehmungen erhalten.

2. Zu Überschiffungen.

Geschieht das Übersetzen mittels Ruder, so sind bei Gliedern mit ganzer Decke aus Pontons zur Beschleunigung der Fahrt an der stromabwärtigen Wand Schlepp-Pontons (Bugsier-Schiffe) anzubringen.

Überschiffen von Schlachtvieh vermeiden, weil das Zusammen-Drängen der Thiere auf dem Fahrzeug gefährlich werden kann; daher durchwaten oder durchschwimmen und von nachfolgenden Kähnen aus treiben lassen.

Erforderniss an Kriegs-Brücken-Geräthe. Glieder mit halber oder ganzer Decke aus 3- resp. 4- oder 5-theiligen Pontons benöthigen (nebst einem Vorder-Stück): 2 resp. 4 oder 6 Mittel-Stücke; Glieder mit ganzer Decke aus 6-theiligen Pontons 8 Mittel-Stücke.

Eine Kriegs-Brücken-Equipage mit $\frac{1}{4}$ Pionnier-Compagnie überschiff auf einmal: $1\frac{1}{4}$ Infanterie-Compagnie; oder $\frac{1}{2}$ Compagnie und 16 Pferde; oder $\frac{1}{2}$ Compagnie, 8 Pferde und 2 Fuhrwerke.

Fassungs-Vermögen der aus Kriegs-Brücken-Geräthe zusammengesetzten Überschiffungs-Mitteln. Es können überschiff werden: in einem Ponton-Theil bei einfachen oder gekoppelten Pontons 10 Mann; bei Gliedern auf jedem Brücken-Feld 60 Mann (statt je 10 Mann 1 Pferd sammt Reiter, statt 40 Mann 1 Geschütz oder Arme-Fuhrwerk). Glieder mit ganzer Decke nur bei sehr geringer Wasser-Geschwindigkeit vorthellhaft, weil sie der Fahr-Mannschaft keinen Raum zur Handhabung der Ruder bieten, der Schlepp-Ponton aber ein nur wenig genügendes Aushilfs-Mittel bietet.

Auf Glieder aus 3-theiligen Pontons mit halber Decke: 120 Mann, oder 60 Mann und 6 Pferde, oder 60 Mann nebst 2 Pferden und 2 Fuhrwerken. Mit ganzer Decke: 120 Mann, oder 12 Pferde (immer sammt Reitern oder Wätern), oder 4 Pferde und 2 Fuhrwerke.

Auf Glieder aus 4-theiligen Pontons mit halber Decke: 170 Mann, oder 80 Mann und 9 Pferde, oder 80 Mann nebst 5 Pferden und 1 Fuhrwerk. Mit ganzer Decke: 180 Mann, oder 18 Pferde, oder 6 Pferde und 3 Fuhrwerke.

Auf Glieder aus 5-theiligen Pontons mit halber Decke: 220 Mann, oder 100 Mann und 12 Pferde, oder 100 Mann nebst 4 Pferden und 2 Fuhrwerken. Mit ganzer Decke: 240 Mann, oder 24 Pferde, oder 8 Pferde und 2 Fuhrwerke.

Auf Glieder aus 6-theiligen Pontons mit ganzer Decke (vorzugsweise für fliegende Brücken): 300 Mann, oder 30 Pferde, oder 10 Pferde und 5 Fuhrwerke.

Zeit-Erfordernis. Herrichten (Zusammensetzen) der Überschiffungs-Mitteln (nebst 1 Stunde per Equipage für Vor-Arbeiten) mit $\frac{1}{2}$ Pionnier-Compagnie: einfache Pontons 5, gekoppelte 15; Glieder mit halber (ganzer) Decke aus 3-theiligen Pontons 30 (40), aus 4-theiligen 35 (50), aus 5-theiligen 40 (60), aus 6-theiligen (70) Minuten.

Ein- und Ausschiffen: 100 Mann einzeln 20, in Reihen 10, in Doppel-Reihen 5 Minuten; 10 Pferde einzeln 6, zu Zweien 3 Minuten; Fuhrwerke mit Stangen-Pferden einzeln 7 Minuten.

Überschiffen bei 2 *m* Geschwindigkeit: einzelne Pontons 75 *m*, gekoppelte 50 *m*, Glieder mit halber (ganzer) Decke 40 (35—20) *m* in der Minute. Ablenkung unter denselben Verhältnissen: $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ ($1 - \frac{1}{3}$) der Strom-Breite. Für die Rück-Fahrt (weil die Fahrzeuge um die doppelte Ablenkung aufwärts geschafft werden müssen) 2—3-fache Zeit. Mit Fähren und fliegenden Brücken wie für gekoppelte Pontons, bei der Rückfahrt jedoch keine Verspätung. Werden Glieder mit Dampfer remorquiert: einmalige Hin- und Rück-Fahrt bei 1.200^x Strom-Breite circa 40 Minuten.

Herstellen der Landungs-Brücken (nur für Cavallerie, Artillerie und Fuhrwerke) während des Herrichten der Überschiffungs-Mitteln und der ersten Fahrt; jenseitige Landungs-Brücke darf erst nach der ersten Fahrt begonnen werden.

Überschiffen taktischer Körper (Krieg-Stände sammt Gefechts-Train) mittels Kriegs-Brücken-Material (2 Kriegs-Brücken-Equipagen): 200 *m* Fluss-Breite, 2 *m* Wasser-Geschwindigkeit angenommen.

Infanterie- oder Jäger-Compagnie (Bataillon): 4 (2) einfache 3-theilige Pontons und 1 (1) Überschiffungs-Glied mit halber Decke aus 3- (5-) theiligen Pontons; 1 (5) Fahrten; Ein- und Ausschiffen je 6 (10), Übersetzen 4 (5) Minuten; ganze Überschiffung 16 Minuten (2 Stunden und 40 Minuten).

Escadron Cavallerie: 2 Überschiffungs-Glieder mit ganzer Decke aus 4-theiligen Pontons; 5 Fahrten; Ein- und Ausschiffen je 6, Übersetzen 9 Minuten; ganze Überschiffung 3 Stunden.

Fahrende (reitende) Batterie: 2 (2) Überschiffungs-Glieder mit ganzer Decke aus 4-theiligen Pontons; 6 (7) Fahrten; Ein- und Ausschiffen je 23 (17), Übersetzen 9 (9) Minuten; ganze Überschiffung 7 (7) Stunden.

Pionnier-Compagnie: 1 Überschiffungs-Glied mit halber Decke aus 5-theiligen Pontons; 1 Fahrt (oder mittels 2 derlei Überschiffungs-Gliedern aus 3-theiligen Pontons in 2 Fahrten); Ein- und Ausschiffen je 15, Übersetzen 5, ganze Überschiffung 35 Min. (1 Stunde und 30 Min.).

Sanitäts-Hilfs-Platz: 1 Überschiffungs-Glied mit ganzer Decke aus 6-theiligen Pontons; 1 Fahrt: Ein- und Ausschiffen je 30, Übersetzen 10, ganze Überschiffung 1 Stunde.

Verhalten der Truppe. Überschiffungen mittels einzelner Fahrzeuge: Mannschaft der Fuß-Truppen steigt einzeln, in größere Fahrzeuge zu Zweien, Gewehr in der Balance, beim Vorder-Theil (Kranzel) ein, rückt nach und nach gegen den rückwärtigen Theil (Steuer) vor, stellt sich mit dem Gewehr beim Fuß, Front gegen das Kranzel, geschlossen so auf, dass die Schiff-Leute im Handhaben der Fahr-Requisiten nicht beirrt werden, oder begibt sich auf die hergerichteten Sitz-Plätze. Bei heftigem Wind kann das Niedersetzen auf den Schiffs-Boden in zwei oder drei Reihen derart angeordnet werden, dass zwischen den Füßen je eines Mannes ein anderer sich befindet.

Reiter sitzen ab, führen ihre Pferde einzeln, höchstens zu Zweien beim Kranzel ein, rücken nach und nach gegen das Steuer vor, und stellen sie senkrecht auf die Längen-Richtung des Fahrzeuges. Bei Aufstellung in einer Reihe müssen (der gleichmäßigen Belastung wegen) je zwei neben einander befindliche Pferde oder Pferde-Paare in entgegengesetzter Richtung stehen. Bei Aufstellung in zwei Reihen sind die Pferde mit den Köpfen gegen einander zu stellen. Jeder Mann hat sein Pferd gleich an jene Stelle zu führen, wo es stehen soll. Ist das Fahrzeug beladen, so soll eine Änderung in der Aufstellung nicht mehr stattfinden. Während der Fahrt fasst jeder Mann sein Pferd am Zügel und trachtet dasselbe ruhig zu erhalten. Springt ein Pferd ins Wasser, so ist es loszulassen.

Geschütze (Fuhrwerke) werden durch Mannschaft in das Fahrzeug geschafft und entweder parallel mit dessen Längen-Richtung oder senkrecht auf diese gestellt. Pferde bleiben während der Überfahrt stets gespannt; deren Übersetzung darf nur dann getrennt von ihren Geschützen (Fuhrwerken) geschehen, wenn dies durch die Beschaffenheit der Fahrzeuge geboten erscheint.

Ausschiffen von Mannschaft und Pferden hat nur beim Vorder-Theil zu erfolgen. Niemand darf sich eher von seinem Platz erheben und bewegen, bis die Reihe zum Aussteigen an ihn kommt.

Bei Überschiffen mittels Pionnier-Fahrzeugen nach den Weisungen der Pionnier-Officiere vorgehen; bei anderen Überfuhren nach jenen der Boots-Leute, Kahu-Führer und Fahr-Männer.

Überschiffungen mittels Flößen: Fuß-Truppe rückt reihenweise, Cavallerie abgesehen zu Zweien auf das Floß. Die zuerst Anlangenden nehmen dessen Mitte ein, die folgenden sind rechts und links nach und nach so zu vertheilen, dass die Belastung möglichst gleichmäßig sei. Von Geschützen (Fuhrwerken) die schwersten in die Mitte, die weniger beladenen an die Ränder des Floßes. Beim Ausschiffen die äußersten Reihen (Geschütze, Fuhrwerke) zuerst.

XIX. Notizen über Generalstabs-Dienst.

A. Geschäfts-Betrieb im allgemeinen.

Aufstellung der Kanzleien: womöglich in der unmittelbaren Nähe des Commandanten und nahe bei einander; Generalstab-Chef thunlichst in selbsten Haus mit dem Commandanten.

Desgleichen die Operation- bzw. Generalstabs-Abtheilung gemeinschaftlich mit dem Commandanten unterbringen. In der Nähe des Armee-Commandanten eine Kanzlei für den Chef des Armee-General-Commando und einige seiner Organe einrichten, da deren Aufenthalt im Haupt-Quartier oft notwendig ist. Manipulations-Personal gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung.

Wohnungen der höheren Commandanten durch schwarzgelbe Fahnen, Kanzleien durch Aufschriften (nachts mittels Laternen beleuchtet) bezeichnen. Überdies werden die Stand-Orte der Kanzleien vom Platz-Commando in ein Verzeichnis eingetragen; Abschriften desselben bei der Stations-Wache und den einzelnen Geschäft-Abtheilungen.

In den Kanzleien halten Officiere oder Beamte Inspection; für die Bewachung der Localitäten sorgen.

Kanzlei-Director: im operierenden und Armee-Hauptquartier der Chef der Detail-Abtheilung; beim General-Etapen- und Armee-General-Commando ein vom Generalstab-Chef zu bestimmender Officier der Militär-Abtheilung; im Corps-Hauptquartier der zweite Stabs-Officier der Generalstab-Abth.; in Division-Stabsquartier der Generalstab-Chef.

Obliegenheiten: Ordnung und Disciplin im Haupt- (Stabs-) Quartier aufrecht halten; einlangende Geschäft-Stücke übernehmen, (mit Ausnahme der zur eigenhändigen Eröffnung bezeichneten) eröffnen; den Geschäft-Abtheilungen und Hilf-Organen zuweisen; Expedition der ausgefertigten Geschäft-Stücke; Manipulations-, Hilf-Personal und Ordonnanzen überwachen. Er veranlasst die Aufstellung der Kanzleien, Aufbewahrung der Depositen, Gebarung mit dem Kanzlei-Material und Pauschal. Für die Aufbewahrung der Gelder ist die hiefür bestimmte mittlere Cassa-Truhe zu benützen; ein zweiter Officier führt die Cassa-Mitsperre.

Beim Chef der Detail-Abtheilung hat sich jeder Officier, welcher in das Armee-Hauptquartier commandiert wird oder von dort abgeht, zu melden, bzw. (wenn rang-älter) Ankunft (Abgehen) bekannt zu geben.

Abfertigung. Im operierenden Haupt-Quartier und beim General-Etapen-Commando nur für das eigene Haupt-Quartier. Beim Armee-Commando hält sie, wenn sich der Generalstab-Chef dies nicht selbst vorbehält oder nicht den Chef der Operation-Abtheilung hiemit betraut, der Chef der Detail-Abtheilung; beim Armee-General-, Corps- und Truppen-Divisions-Commando der Generalstab-Chef oder ein von ihm bestimmter, beim Brigade-Commando der Generalstabs-Officier.

Zur Abfertigung beim unmittelbar vorgesetzten Commando entsendet jedes Haupt- und Stabs-Quartier, jedes Brigade-Commando einen Generalstabs- oder Ordonnanz-Officier, jedes selbständige Truppen-Commando, jede direct unterstehende Truppen-Abtheilung und Reserve-Anstalt einen Officier (wenn unthunlich, Unterofficier).

Die Entsendung zur Abfertigung unterbleibt bei Entfernungen über 12 km. Abtheilungen, welchen ein Berittener oder ein Wagen nicht zu Gebote steht, entsenden zur Abfertigung nur dann, wenn sie sich im Stand-Ort des vorgesetzten Commando oder unmittelbar zunächst desselben befinden. Für die Zustellung der Befehle an Commanden, Truppen und Anstalten, welche bei der Abfertigung nicht vertreten sind, sorgen deren unmittelbar vorgesetzte Commanden.

Vom eigenen Haupt- oder Stabs-Quartier erscheinen:

Armee-Commando: ein Flügel-Adjutant oder Ordonnanz-Officier des Armee-Commandanten; je ein Officier der Operation-, Artillerie-, Genie-Abtheilung, des Pionnier-Truppen-Commandanten; Platz-Commandant, Proviant-Officier, Quartier-Regulirender; ein Officier oder Unterofficier der Feld-Gendarmerie-Abtheilung; Stabs-Wagenmeister; Ordonnanz-Officier des Chef des Armee-General-Commando, wenn letzterer im Haupt-Quartier anwesend ist;

Armee-General-Commando: Ordonnanz-Officier des Chef des Armee-General-Commando; ein Officier des Armee-Train-Inspector; ein Officier oder Unterofficier der Feld-Gendarmerie-Abtl.; Platz-Commandant, Proviant-Officier, Quartier-Regulirender, Stabs-Wagenmeister, Profoß; ein Beamter der Intendanz;

Corps-Commando: Personal-Adjutant oder ein Ordonnanz-Officier des Corps-Commandanten; Adjutant des Artillerie-Brigadier, jener des Pionnier-Bataillons-Commandanten, Train-Commandanten; Platz-Commandant, Proviant-Officier, Quartier-Regulirender; ein Officier oder Unterofficier der Feld-Gendarmerie-Abtheilung; Stabs-Wagenmeister; ein Beamter der Intendanz;

Truppen-Divisions-Commando: ein Ordonnanz-Officier; Platz-Commandant, Proviant-Officier des Stabs-Quartier, Quartier-Regulirender; Stabs-Wagenmeister, Profoß; ein Beamter der Intendanz.

Bei der Abfertigung sind die Uhren zu richten.

Erkennungs-Zeichen: werden vom Armee- (Ober-) Commando oder dem Commando eines selbständig operierenden Armee-Körper (einer eingeschlossenen Festung) bestimmt und von fünf zu fünf Tagen, ausnahmsweise auch auf längere oder kürzere Dauer, schriftlich zugesendet; Truppen-Körper etc. im Stand-Ort des Haupt- (Stabs-) Quartier oder zunächst desselben erhalten sie täglich bei der Abfertigung.

„**Allgemeine Befehle**“: Armee-Ober-, Armee-(General-)Commando-Befehle etc.; werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet. Armee-Ober-Commando-Befehle dürfen nur vom operierenden Haupt-Quartier ausgehen werden. Die Chefs der Abtheilungen und die Hilf-Organe, welche die Verlautbarung einer in ihren Wirkungskreis fallenden Verfügung mittels eines allgemeinen Befehles nothwendig finden, übermitteln die bezüglichen Conceptionen an die Detail- (Militär- oder Generalstabs-) Abtheilung; letztere stellt diese Befehle zusammen. Operative Dispositionen nicht in allgemeinen Befehlen verlaublichen.

Behandlung der einlaufenden Geschäft-Stücke. Eröffnung durch den Kanzlei-Director.

Präsentiert werden die Stücke von den Abtheilung-Chefs, beim Brigade-Commando vom Brigadier; nöthigen Falles Stunde und Minute der Präsentation beisetzen. Zuweisung an die Concipienten besorgt derjenige, welcher die Stücke präsentiert.

Exhibieren. Je ein eigenes Exhibiten- und Durchlaufer-Protokoll führen: operierendes Haupt-Quartier, General-Etappen-Commando, Geschäft-Abtheilungen des Armee-Hauptquartier und Armee-General-Commando; beim Corps- und Truppen-Divisions-Commando die Generalstabs-Abtheilung und Intendanz; Brigade-Commanden.

Bei jedem höheren Commando für alle Geschäft-Abtheilungen ein gemeinschaftliches Reservat-Protokoll; durch einen Officier geführt, welchem auch die Reinschrift und das Versiegeln der Reservat-Stücke obliegt. Im Armee-Hauptquartier besorgt dieser Officier auch die Aufbewahrung der Reservat-Acten, während im Corps-Haupt- und Divisionstabs-Quartier dies Sache des Kanzlei-Director, beim Brigade-Commando Sache des Generalstabs-Officier ist.

Den inneren Dienst des Generalstabes betreffende Geschäft-Stücke werden beim Armee-Ober-Commando (insoweit diese Agenden nicht durch den dem Generalstab-Chef beigegebenen Ober-Officier geführt werden) von der Detail-Abtheilung des operierenden Haupt-Quartier, beim Armee- (General-) Commando in der Operation- (Militär-) Abtheilung, bei den Corps- und Truppen-Divisionen in der Generalstabs-Abtheilung unter eigenen Nummern behandelt, und hiefür eigene Protokolle geführt.

In ähnlicher Weise sind von den Intendanz-Chefs und Hilf-Organen jene Geschäft-Stücke zu behandeln, welche den inneren Dienst, dann die Personal-Angelegenheiten ihres Ressorts betreffen.

Jene Geschäft-Stücke, welche von den Hilf-Organen für eine Geschäft-Abtheilung bearbeitet werden, erhalten die Nummer aus dem Protokoll der betreffenden Geschäft-Abtheilung.

Chiffriren: zu chiffrierende Worte sind im Concept zu unterstreichen, und es ist ober dem Text des Conceptes eine darauf bezügliche Anmerkung zu machen. Das Chiffriren besorgt die Detail-, resp. Militär- oder Generalstabs-Abtheilung.

Behandlung der Geschäft-Stücke auf Märschen, auf dem Schlacht-Feld und in Dringlichkeits-Fällen: insofern eine andere, als die Erledigung des Stückes sofort erfolgt. Ausfertigung mittels Copier-Buch ist in solchen Fällen meistens die zweckmäßigste.

Vor Antritt eines Marsches, Beginn eines Gefechtes etc. im Copier-Buch stets jene Nummern vormerken, mit welchen an die bereits exhibierten Dienst-Stücke anzuknüpfen ist. Aus dem Copier-Buch gemachte Ausfertigungen fortlaufend numerieren; die zurückgebliebenen Copien gelten als Concepte.

Auf dem Gefechts-Feld einlangende Meldungen von Wichtigkeit numerieren und aufbewahren. Commanden, welche mit dem Chiffren-Schlüssel versehen sind, Sorge tragen, dass jederzeit die Chiffrierung und Dechiffrierung stattfinden könne.

Concepte: Orts-Namen nach Angabe der (ev. zu benennenden) Karte schreiben (Latein); Anwendung von Chiffren möglichst beschränken (zeitraubend), und beachten, wer mit Chiffren-Schlüssel theilhaftig ist; genaue Bezeichnung der Adressaten sammt Stand-Ort, ev. auch Name des Commandanten. Vidierung der Concepte a. a. und a. e. thunlichst beschränken (Zeit-Verlust), meist nur vom Corps-Commando aufwärts; statt dessen Rücksprache mit den anderen Geschäft-Abtheilungen und Hilf-Organen, dies auf dem Concept bemerken; Generalstabs-Officier, welcher Tage-Buch und Ordre de bataille führt, erhält Concepte p. e.

Schriftliche Referate und Gutachten nur beim Armee-(General-) Commando zulässig und auf Fälle unumgänglicher Nothwendigkeit beschränken. Referate, welche von Abtheilungen oder Hilf-Organen verfasst werden, vidiert der Generalstab-Chef. Zur Wahrung der den Abtheilung-Chefs und Hilf-Organen übertragenen Verantwortlichkeit, das Referat auch dann den Acten beischließen, wenn der Antrag vom Commandanten nicht genehmigt wurde.

Schriftliche Gutachten können in fach-technischen Fragen, wenn zum Beleg eines mündlichen oder schriftlichen Referates unbedingt erforderlich, eingeholt werden. Erledigung fach-technischer Fragen im Zusammenhang mit anderweitigen Arbeiten am zweckmäßigsten durch Concepts-Fortsetzung seitens des Hilf-Organ. Gutachten zu Einsicht-Acten vermeiden, weil sie den Geschäftsgang erschweren; Bemerkungen in dieser Hinsicht thunlichst mündlich austragen.

Ausfertigung der Reinschrift nach den Bestimmungen der „Geschäft-Ordnung“; wenn nothwendig, ist beim Datum auch die genaue Stunden-Angabe anzusetzen. Operierendes Haupt-Quartier wendet die Überschrift „Armee-Ober-Commando“ an; General-Etapen-Commando bei allen den übertragenen Wirkungskreis (Seite 134) betreffenden Stücken, sowie bei den an Armee-General- und Militär-Territorial-Commanden im eigenen Wirkungskreis zu erlassenden Weisungen die Überschrift „Armee-Ober-Commando“ und darunter „General-Etapen-Commando“, sonst nur letzteres.

Reinschriften erhalten am oberen Rand die vollständige Bezeichnung der bearbeitenden Behörde, darunter zur Linken die Nummer des Stückes, und unter dieser die abgekürzte Bezeichnung der ausfertigenden Abtheilung (d. h. jener Abtheilung, von welcher das Stück exhibirt und numerirt wurde, gleichgültig, wo dessen Bearbeitung erfolgte). Reservat- und Durchlaufer-Stücke werden überdies als solche bezeichnet.

Für die Bezeichnung der Geschäft-Stücke ergeben sich folgende Varianten: beim operierenden Hauptquartier des Armee-Ober-Commando und beim Armee-Hauptquartier Nr./Op. Abth. und Nr./Det. Abth.; — beim General-Etapen- und beim Armee-General-Commando Nr./M. Abth. und Nr./Int.; — beim Corps- und Truppen-Divisions-Commando Nr./Gstb. Abth. und Nr./C. Int. bzw. Nr./D. Int.; — beim Brigade-Commando einfach Nr.; — bei allen diesen Commanden nebst dem Res. Nr.

Unterschrift. Beim Armee-Ober-, beim Armee- und beim Corps-Commando unterschreibt der Commandant alle Stücke von Bedeutung; die Unterschrift für Ausfertigungen, über welche dem Befehlshaber noch

nicht referiert wurde, holt, wenn sie in der Generalstabs-Abtheilung behandelt wurden, der Generalstab-Chef, für die sonstigen der betreffende Abtheilung-Chef (Hilf-Organ) ein, wobei zugleich das Concept zur Paraphierung vorgelegt wird. Die Vorlage der Reinschriften zur Unterschrift über referierte Stücke besorgt ein Officier.

Dringende Anordnungen, welche während der Abwesenheit des Commandanten vom Generalstab-Chef getroffen werden mussten, sind ersterem nachträglich zur Kenntnis zu bringen und erhalten durch dessen Vidierung des Conceptes die Genehmigung.

Beim General-Etappen-Commando wird im übertragenen Wirkungskreis, sowie gegenüber den Armee-General- und Militär-Territorial-Commanden die Clausel „für den Armee-Ober-Commandanten“ angewendet. Beim operierenden Hauptquartier des Armee-Ober-Commando, beim General-Etappen-, Armee- (General-) und Corps-Commando dürfen minder wichtige Stücke mit der analogen Clausel vom Generalstab-Chef unterfertigt werden. Beim General-Etappen- und Armee-General-Commando werden Geschäft-Stücke, welche Angelegenheiten des eigenen behördlichen Wirkungskreises betreffen, von dessen Chef bzw. Generalstab-Chef, beim Truppen-Divisions- und Brigade-Commando alle Stücke vom Commandanten unterfertigt.

Expedition der Stücke sämtlicher Geschäft-Abtheilungen und Hilf-Organe besorgt der Kanzlei-Director womöglich stets durch dasselbe Organ; die regelmäßige Expedition soll mit der täglichen Abfertigung zusammen fallen. Post nur zur Vermittelung minder wichtiger und nicht dringender Geschäft-Stücke. Bei Stücken, welche nicht mit Post befördert werden, auf dem Couvert Art und Stunde der Absendung ansetzen; bei Überbringen durch Berittene auch die Gang-Art (Seite 161).

Bei besonderer Eile wird das Expedieren von dem die Unterschrift einholenden Organ bewirkt; in solchen Fällen soll der Überbringer sich die Abgabe des Stückes auf dem Couvert bestätigen lassen und letzteres nach der Rückkehr als Empfangs-Bestätigung dem Absender abgeben.

Hilf-Organe sind in allen, die militärische Leitung und Führung der Armee (des Corps etc.) betreffenden und damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten an den Generalstab-Chef gewiesen, in jeder anderen Beziehung demselben coordiniert. Sie bilden mit ihrem Personal keine eigenen Geschäft-Abtheilungen, sondern haben alle ihnen zugetheilten Geschäft-Stücke (mit Ausnahme jener, welche die inneren Angelegenheiten der eigenen Waffe oder Branche betreffen) nach Bearbeitung an die Generalst.-Abth. zurück zu stellen.

Entlastung des Armee-Commando von Dienst-Geschäften, welche auch ohne dessen Mitwirkung erledigt werden können (vergl. Seite 137).

Ergänzung von Mannschaft und Pferden (vergl. „Deckung der Standes-Abgänge“ bei den einzelnen Truppen-Gattungen etc.), ferner Passierung-Angelegenheiten sind von den bei der Armee im Felde eingetheilten Truppen-Körpern und selbständigen Anstalten an die eigenen

Ersatz- und Stamm-Körper und von diesen, wenn nöthig, an das vorgesetzte Militär-Territorial-Commando, bezw. Reichs-Kriegs-Ministerium oder hiezu bestimmtes Militär-Territorial-Commando zu leiten. Truppen-Commandanten, welche sich an den Ersatz-Körper um Mannschaft-(Pferde-) Ersatz wenden, haben dies im nächsten Früh-Rapport zu melden; Organe der höheren Commanden erstatten diesen in ähnlichen Fällen eine mündliche, erforderlichen Falles schriftliche Anzeige.

Superarbitrierungen von Mannschaft sind im Weg der Ersatz-(Stamm-) Körper einzuleiten und bei dem diesen vorgesetzten Militär-Territorial-Commando zu erledigen. — Superarbitrierungen von Gagisten der VI. oder einer niederen Rang-Classe werden auf Anordnung des Armee- (General-Etappen-) Commando beim nächsten Mil.-Territ.-Commando, — von Gagisten der V. oder höheren Rang-Classe vom Armee-Ober-Commando angeordnet und beim Reichs-Kriegs-Ministerium durchgeführt.

B. Operative und statistische Berichte etc.

Ordre de bataille. Dauernde Änderungen darf nur das Armee-Ober-, ein selbständiges Armee-Commando oder der Commandant einer cernierten Festung vornehmen. Zeitliche Änderungen kann innerhalb eines Armee-Körper auch der Corps- und Truppen-Divisions-Commandant nach eigenem Ermessen anordnen.

Dislocation und Stand sind auf Grund der den höheren Commanden für den letzten Tag jedes Monats zukommenden Früh-Rapporte neu einzutragen u. zw. bei der Generalstabs-Abtheilung des Truppen-Divisions-Commando für die unterstehenden Truppen und Anstalten; bei der Generalstabs-Abtheilung des Corps-Commando für die unmittelbar unterstehenden Truppen-Körper und Reserve-Anstalten im Detail, für jede im Corps-Verband stehende Truppen-Division summarisch; — bei der Operation-Abtheilung des Armee-Commando für die unmittelbar unterstehenden Truppen und Reserve-Anstalten im Detail, für jede Truppen-Division und für jedes Corps (mit Einschluss der demselben unmittelbar unterstehenden Truppen und Anstalten), dann für das Armee-General-Commando summarisch; — bei der Militär-Abtheilung des Armee-General-Commando für die unterstehenden Truppen und Reserve-Anstalten im Detail; — beim Armee-Ober-Commando in der Operation- (Militär-) Abtheilung des operierenden Haupt-Quartier (General-Etappen-Commando) analog wie beim Armee- (General-) Commando; — bei der Generalstabs-Abth. des Festungs-Commando in Kriegsausrüstung gesetzter fester Plätze über die Besatzungs-Truppen und Anstalten (in kleineren befestigten Punkten genügt der Früh-Rapport).

Das Ordre de bataille-Protokoll dem Intendanz-Chef des Armee-Körper oder Commando, so oft wesentliche Änderungen eintreten, zur Vidierung übermitteln.

Einsendung von Abschriften der Ordre de bataille: wird das Armee- (Ober-) Commando besonders anordnen; regelmäßige Einsendung findet nicht statt.

Sobald angeordnet, wird von den im Corps-Verband stehenden Truppen-Divisionen eine Abschrift an das Corps-, eine zweite durch dieses an das Armee-Commando eingesendet; von den Corps-Commanden und den im unmittelbaren Armee-Verband stehenden Truppen-Divisionen, sowie vom Armee-General-Commando eine Abschrift dem Armee-Commando. Letzteres legt die Ordre de bataille dem Armee-Ober-Commando, dieses dem Reichs-Kriegs-Ministerium vor.

Rubriken des Ordre de bataille-Protokoll: (1) Armee-, (2) Corps-Commandant, (3) Divisionär, (4) Brigadier; (5) Truppen-Körper Reserve-Anstalten und Trains; „Formieren“; (6) Bataillone, (7) Compagnien, (8) Escadronen, (9) Batterien, (10) Kriegs-Brücken-Equipagen; (11) Stand-Ort; (12, 13) Verpfleg-Stand (Mann, Pferde); (14, 15, 16) Gefecht-Stand (Mann der Fuß-Truppen, Reiter, Geschütze); (17, 18, 19) Fuhrwerk-Stand (2-, 4-, 6-spänn. Fuhrwerke); (20) Anmerkung.

Rubriken 1—5 werden auf ein dem Protokoll-Format entsprechendes Blatt übertragen, an der Längen-Seite der ersten Seite des Protokoll angeklebt und in Form einer Klappe umgebogen. Bei dauernden Änderungen der Ordre de bataille sind diese Vertical-Rubriken auf einer neuen Klappe zusammen zu stellen und im Protokoll an die dem letztingetragenen Rapport zunächst befindliche Seite anzukleben.

Reihenfolge, in welcher die Truppen und Anstalten in Rubrik 5 einzutragen sind:

Truppen-Division: Stabs-Quartier; Brigaden mit ihren Regimentern und Bataillonen (Esc.); Pionnier-Truppe, Artillerie, Cavallerie, Stabs-Truppen; Divisions-Reserve-Anstalten und Trains (Sanität-Anstalt, Munitions-Park, Train-Esc., Infanterie- bzw. Cavallerie-Verpflegs-Colonnen, Cavallerie-Telegraphen-Abtheilung); zeitlich zugetheilt (Magazin-Staffeln, Feld-Bäckerei-, Schlachtvieh-Depot-Sectionen etc.).

Corps: Haupt-Quartier; dem Corps-Commando unmittelbar untergeordnet (Corps-Artillerie, Pionnier-Truppen, Corps-Telegraphen-Abtheilung, Stabs-Truppen); Corps-Reserve-Anstalten und Trains (Corps-Munitions-Park, Schanzzeug-Colonne, Train-Escadron, Corps-Train-Park). Summe des Corps-Commando. Hiezu: Gesamt-Summe der Infanterie-Truppen-Divisionen. Zeitlich zugetheilt: Feld-Verpflegs-Magazin, Feld-Bäckerei, Schlachtvieh-Depot, Feld-Spítáler, Depot für marode Pferde etc.

Armee-Commando: Haupt-Quartier; dem Armee-Commando unmittelbar untergeordnet (Pionnier-Truppen, Kriegs-Brücken-Equipagen, Eisenbahn-Compagnien, Stabs-Truppen); Reserve-Anstalten und Trains (Armee-Munitions-Park, mobiles Pionnier-Zeugs-Depot, Train-Escadron etc.)

Armee: Armee-Commando; die Corps, jedes mit Corps-Commando (summarisch nach „Summe des Corps-Commando“ aus der Ordre de bataille des Corps), Truppen-Divisionen, zeitlich zugetheilte Anstalten; Landwehr-Infanterie-, dann Cavallerie-Truppen-Divisionen; Armee-General-Commando (summarisch). Hiezu: Festungs-Besetzungen etc.

Armee-General-Commando: Haupt-Quartier; dem Armee-General-Commando unmittelbar untergeordnete Truppen und Reserve-Anstalten; die Personal-Reserve und die Reserve an Sanität- und Train-Abtheilungen für den Etapen-Dienst, falls die erwähnten Reserven infolge ihrer theilweisen oder

vollständigen Verwendung bei den Reserve-Anstalten nicht schon bei diesen ausgewiesen erscheinen. Details hierüber, sowie über

das Ordre de bataille-Protokoll der Besatzung einer Festung: „Geschäft-Ordnung für die höheren Commanden der Armee im Felde“.

Rubriken 6—10 enthalten: (6) Infanterie-, Jäger-, ev. Landwehr- und Landsturm- Bataillone, Stabs-Infanterie-Compagnien; (7) Compagnien der technischen Truppen und der Festung-Artillerie; (8) Cavallerie-Escadronen, Pionnier- und Stabs-Cavallerie-Züge; (9) Feld- und Gebirgs-Batterien; (10) Kriegs-Brücken-Equipagen, Divisions-Brücken-Trains. Unter-Abtheilungen sind durch Ziffern in Bruch-Form darzustellen, kleinere Bruch-Theile als $\frac{1}{4}$ nicht ausweisen.

Rubrik 11: jene Stand-Orte angeben, in welchen sich die Stäbe und Unter-Abtheilungen am Tag der Verfassung des Früh-Rapportes befanden, u. zw. detailliert bis auf Stationen der Bataillone, Escadronen, Batterien, Compagnien der technischen Truppen und der Festung-Artillerie, Reserve-Anstalten und ihrer Theile. Bei Eisenbahn-Sanitätszügen und Schiff-Ambulancen nur, wenn sie nicht in Bewegung sind.

Rubriken 12—19 (Stand) nach folgenden Angaben:

Bei Brigade-Commanden nur: Brigadier, Generalstabs-, Ordonnanz-Officiere, deren Diener und Reit-Pferde, bespannte eigene Wagen des Brigadier. — Bei Truppen-Divisions-Commanden nicht aufnehmen: Brigade-Commanden; im Stabs-Quartier befindliche Theile der Train-Esc. und Stabs-Truppen. — Bei Corps-, Armee- und Armee-General-Commanden nicht aufnehmen: im Haupt-Quartier befindliche Theile der Train-Esc. und Stabs-Truppen.

Stabs-Truppen und Train-Escadronen (einschließlich Landes-Fuhrwerke, Civil-Fuhrleute und Conducteure) sind in den betreffenden Rubriken mit ihrem Gesamt-Stand, — Fahr-Soldaten (-Kanoniere), Reit- und Zug-Pferde, ärarische und sonstige Fuhrwerke bei den betreffenden Abtheilungen nachzuweisen.

Werden den Infanterie-Verpflegs-Colonnen Theile der Corps-Verpflegs-Colonne oder des Verpflegs-Train der Armee-Commanden zugewiesen, so ist dies unter Angabe des Standes dieser Theile in der Anmerkung ersichtlich zu machen.

Eine eventuell eingetheilte Feld-Signal-Abtheilung ist beim betreffenden Stabs- bezw. Haupt-Quartier nachzuweisen.

In Horizontal-Rubrik „Summe der Truppen-Körper“ auch den Stand des Truppen-Divisions- (Corps-, Armee-) Stabs- (Haupt-) Quartier einrechnen.

„Verpfleg-Stand“: alle Militär- und Civil-Personen, Reit- und Zug-Pferde, welche bei den Commanden, Truppen und Anstalten verpflegt werden müssen, mit der thatsächlich vorhandenen Ziffer. Bataillon-Stäbe der Fuß-Truppen, Division-Stäbe und Pionnier-Züge der Cavallerie, sind (sowohl im Verpfleg- als im Gefecht-Stand) nicht beim Regiment-Stab, sondern erstere bei den betreffenden Bataillon, letztere (für sich) in der hiezu bestimmten Rubrik einzustellen.

„Gefecht-Stand“: Stabs-Truppen zählen nicht dazu; für die Artillerie nur die Geschütze ausweisen.

„Fuhrwerk-Stand“: alle ärarischen und eigenen oder sonstigen Fuhrwerke; bei der Artillerie auch die Geschütze. Bei Infanterie-Bataillonen und Cavallerie-Escadronen den Fuhrwerk-Stand nur dann ausweisen, wenn dieselben detachirt sind; sonst die Fuhrwerke für das ganze Regiment in summa eintragen.

Rubrik 20 (Anmerkung): insbesondere jene Angaben, welche sich auf die zeitliche Zuthellung einzelner Truppen-Körper und Reserve-Anstalten beziehen. Bei den Feld-Sanität-Anstalten: der eigentliche Spitals-Kranken-Stand mit der Unterscheidung in „Officiere“ und „Mannschaft“. Bei den ambulanten Feld-Sanität-Anstalten: nur Sanitäts- und Wart-Personal.

Zugetheilte Truppen und Anstalten werden in den Rubriken 6—19 bei jenem Armee-Körper, bei welchem sie zugetheilt sind, ziffermäßig ausgewiesen, dagegen beim betreffenden Stamm-Armeekörper die vorerwähnten Rubriken nur auspunktiert und in der Anmerkung: „zugetheilt bei . . .“ eingetragen. Die stabilen Heeres-Anstalten, welche als Reserve-Anstalten der Armee im Felde zeitlich zugewiesen sind, werden im Ordre de bataille-Protokoll des Armee-General-Commando mit ihrer Widmung zwar nachgewiesen, in den Standes-Rubriken jedoch auspunktiert, im Ordre de bataille-Protokoll des vorgesetzten Militär-Territorial-Commando aber mit dem vollen Stand ziffermäßig eingetragen.

Früh-Rapporte werden bei den Truppen-Körpern (Anstalten und Trains) täglich morgens verfasst und dem unmittelbar vorgesetzten Commando eingesendet. Brigade- und Artillerie- (Cavallerie-) Regiments-Commanden (eventuell das Truppen-Commando, welchem der betreffende Truppen-Körper oder die Unter-Abtheilung desselben untersteht) übersenden die Früh-Rapporte sammt dem eigenen Rapport sofort an das Truppen-Divisions-Commando. Ist der Entfernung wegen die Vorlage täglich nicht thunlich: unbedingt jeden fünften Tag.

Von den im Corps-Verband stehenden Truppen-Divisionen werden nur die eigenen Früh-Rapporte jeden fünften Tag (1., 6., 11. . . .) den Corps-Commanden, ebenso von selbständigen Truppen-Divisionen und von Corps-Commanden dem Armee-Commando eingesendet. Der gleiche Einreichungs-Termin gilt für die Reserve-Anstalten, ausgenommen, sie wären einer Truppen-Division zugetheilt (dann täglich).

Bei Truppen-Divisions- und Corps-Commanden einlangende Früh-Rapporte sogleich der Intendanz behufs Vormerkung des Verpfleg-Standes und der Vorräthe zustellen.

Dem Armee-General-Commando wird der Total-Verpfleg-Stand der Armee von der Operation-Abtheilung bei Abgang und Zuwachs von Truppen-Körpern sofort, sonst von 5 zu 5 Tagen schriftlich bekannt gegeben.

Über Einsendung von Früh-Rapporten der Armee-Commanden an das Armee-Ober-Commando ergehen erforderlichen Falles Weisungen.

Festungs-Commanden senden jeden fünften Tag den Früh-Rapport ein. Die Commanden kleinerer befestigter Plätze, welche ein Ordre de bataille-Protokoll nicht führen, weisen im Früh-Rapport die Truppen-Abtheilungen etc. aus.

Unter „Besondere Meldung“ jene Vorfällenheiten, welche auf die Schlagfertigkeit einzelner Heeres-Körper wesentlich bezug nehmen und deren Kenntnis der höheren Stelle wichtig ist; wurde mittels besonderer Meldung eine Abhilfe bereits angeregt, dies kurz erwähnen.

Rubriken der Früh-Rapporte: mit Ausnahme der Standes-Rubriken (12—19) genau so auszufüllen, wie die gleichartigen Rubriken der Ordre de bataille (Seite 270).

Statt der Rubriken 1—5: „Truppen-Körper“. Zwischen Rubrik 16 und 17 wird „Maroden“ mit den Sub-Rubriken „Mann“ und „Pferd“ eingeschaltet.

Ausfüllung der Standes-Rubriken: alle Fahr- und Train-Soldaten, Civil-Fuhrleute, Reit- und Zug-Pferde, ärarischen und sonstigen Fuhrwerke, einschließlich des Aufsichts Personal, dann die Stabs-Truppen dort nachweisen, wo sie thatsächlich anwesend sind. Demnach jene der höheren Commanden und Stäbe bei diesen; jene der Truppen beim Truppen-Körper; jene der Train-Escadron bei den höheren Commanden, bei den Reserve-Anstalten.

In den mit Abschluss auf den Letzten jeden Monats einzusendenden Früh-Rapporten ist bei jenen Truppen-Körpern, welche Mannschaft verschiedener Standes-Gruppen im Verpfleg-Stand führen, der Stand nach Standes-Gruppen gesondert nachzuweisen. Im übrigen sind die für Eintragung der Standes-Rubriken der Ordre de bataille getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Ordre de bataille und Früh-Rapport werden vom Generalstab-Chef unterfertigt, vom Commandanten vidiert.

Tagebücher. Bei jedem höheren Commando, jedem Truppen-Körper (detachierten Truppen-Theil bis zur Unter-Abtheilung) und jeder Anstalt ist, vom Beginn der Mobilisierung (bezw. vom Tag der Aufstellung) an, ein Tagebuch zu führen, welches eine vollständige Übersicht aller militärisch wichtigen Begebenheiten enthalten soll: Bewegungen, Aufenthalte, Gefechte, stets mit Angabe der Zeit; Sicherungs-Dienst; besondere Vorfällenheiten; fortificatorische und sonst wichtige Arbeiten; Bemerkungen über Ausrüstung, Bekleidung und Verpfleg-Art, über Witterung; wichtige Beobachtungen über den Feind (nur dasjenige, was mit Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit erfahren oder beobachtet werden konnte) u. dgl. Nebst der getreuen Darstellung der Ereignisse, leitende Beweggründe kurz angeben. Berichte und Meldungen, Dispositionen und Befehle nicht abschreiben; es genügt, sich auf deren Nummer zu beziehen. Angeben, ob und wie die Dispositionen zur Ausführung gelangten. Über die tägliche Situation eine graphische Skizze.

Als Tagebuch bei Truppen (Anstalten) ein einfaches Notizbuch (dessen Seiten numeriert werden), bei höheren Commanden ein Heft aus Klein-Kanzlei-Papier mit den Rubriken: „Datum“ und „Begebenheiten“. Bei Truppen (Anstalten) vom Commandanten oder einem hiezu bestimmten Officier, bei höheren Commanden von einem Generalstabs-Officier unter Einflussnahme des Generalstab-Chef (Chef der Operation-Abtheilung) zu verfassen; täglich vom Verfasser (bei Truppen bezw. Anstalten vom Commandanten) zu unterschreiben und durch einen Querstrich abzuschließen. Später in Erfahrung gebrachte Ereignisse sind an dem Tag einzutragen, an welchem sie dem Commando bekannt werden. Die Notizen der ganzen Breite nach; mit Bleistift geschriebene Stellen baldigst mit Tinte überschreiben. — Beilagen: Ordre de bataille-Protokoll, Situations-Meldungen, Concepts der Verlust-Listen und bei den Armee-Commanden noch die Evidenz-Rapporte über die feindliche Situation an verschiedenen Tagen.

Nach Beendigung des Feldzuges ist von den Truppen (Anstalten) eine Abschrift des Tagebuches auf Klein-Kanzlei-Format anzufertigen (Richtigkeit durch den Commandanten zu bestätigen) und, sobald es

das Reichs-Kriegs-Ministerium bestimmt, dem Kriegs-Archiv einzusenden. Die Tagebücher der höheren Commanden werden beim Abschluss vom Generalstab-Chef (beim operierenden Haupt-Quartier und beim Armee-Commando auch vom Chef der Operation-Abtheilung) unterschrieben, vom Commandanten vidiert und gleichzeitig mit den übrigen Operation-Acten dem Reichs-Kriegs-Ministerium eingesendet.

Gefechts-Berichte (kurze) unmittelbar nach einem Kampf: von jenem Commando, welches den Ober-Befehl führte, zu verfassen, unabhängig von der (wenn möglich telegraphischen) Meldung über den stattgehabten Kampf und dessen Ergebnis. Den Gang des Gefechtes nur in allgemeinen Umrissen darstellen; alle Einzelheiten vermeiden, über welche man noch keine genügende oder verbürgte Nachweisung besitzt. Eigene Verluste: nur so weit sie bekannt sind oder geschätzt werden können. Hervorragende Waffen-Thaten einzelner Truppen-Körper und Personen nicht aufzunehmen.

Ausführliche Gefechts-Berichte und Gefechts-Relationen. Sobald als thunlich nach dem Gefecht haben alle Commandanten von Truppen-Körpern und Anstalten, sowie von isolierten oder detachierten Truppen-Theilen (bis einschließlich Unter-Abtheilungen) dem unmittelbar vorgesetzten Commando einen ausführlichen „Gefechts-Bericht“ einzureichen.

Auf Grund dieser Berichte, wie der eigenen Wahrnehmungen, stellt das Commando, welches den Ober-Befehl führte — bei Kämpfen in größeren Truppen-Verbänden jedes höhere Commando von der Brigade aufwärts — eine „Gefechts-Relation“ zusammen.

Da diese Berichte (Relationen) als Quelle kriegsgeschichtlicher Darstellung dienen, und die in ihnen enthaltenen Urtheile über Leistungen von Truppen und -Führern gewichtige Urtheils-Punkte für Belohnung-Anträge bilden: dürfen sie nur von Augen-Zeugen u. zw. mit voller Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verfasst werden; über Begebenheiten, welche sich widersprechen u. dgl., Auskünfte einholen.

Darlegung der allgemeinen Verhältnisse (bezw. der taktischen Lage des Truppen-Körper) vor Beginn des Gefechtes, ohne sich in weite Betrachtungen oder in die Erzählung vorhergegangener Ereignisse einzulassen; leitender Gedanke in Bezug auf Durchführung des Gefechtes; (womöglich in Momente getrennte) Darstellung desselben in übersichtlichem Zusammenhang, basiert auf thunlichst genaue Angaben der Stunden; Skizzen bilden eine wertvolle Ergänzung. Vom Gegner nur jene Verhältnisse erwähnen, welche mit Gewissheit festgestellt oder mit Wahrscheinlichkeit beobachtet werden konnten. Hierauf das Ergebnis des Gefechtes und seine nächsten Folgen zusammen fassen, Trophäen und Gefangene aufzählen und (summarisch, jedoch mit namentlicher Anführung der gefallenen und verwundeten Officiere) die eigenen, sowie die bekannt gewordenen Verluste des Feindes angeben. Zum Schluss eine Schilderung des Benehmen der im Kampf gestandenen

Truppen, ferner besonders hervorragender Waffen-Thaten einzelner Truppen-Körper und Personen (Seite 310). Beilagen: Gefechts-Berichte der unterstehenden Commanden und Truppen; Relation des Chef-Arzt. Dem Concept werden die während des Kampfes eingelangten wichtigeren Meldungen beigelegt.

Bulletins, gleichen im allgemeinen den unmittelbar nach Gefechten verfassten Berichten: so kurz als möglich, in allgemein fasslicher Sprache, Vermeidung aller technischen Ausdrücke, Hinweglassung strategischer Betrachtungen und Motive; deutliche Bezeichnung des erkämpften Resultates. Zur Hinausgabe von Bulletins nur das Armee-Ober-Commando befugt.

Proclamationen: Maß der Strenge oder des Entgegenkommens, der Strafe oder Drohung hängt von Umständen oder Zweck ab; Form soll rethorisch, die Sprache schön, einfach, militärisch und stets so berechnet sein, damit sie überzeugend und auf das Gemüth wirke; Forderungen des Feldherren (gewöhnlich in Artikeln gefasst) mit voller Bestimmtheit und Deutlichkeit aufzählen. Wenn für gewisse Handlungen das Martial-Gesetz angedroht wird, ist beizufügen, dass Unkenntnis nicht vor den Folgen schützt.

Verlust-Listen (nominativ): nach jedem Gefecht von jedem der betheilt gewesenen höheren Commanden, Truppen-Körper und selbständigen Anstalten (isolierten oder selbständigen Truppen-Theilen, Anstalten u. dgl.) binnen 48 Stunden dem Reichs-Kriegs-Ministerium direct einzusenden; müssen nebst genauer Bezeichnung des Gefechtes, des Truppen-Körpers (bei Personen des Mannschaft-Standes auch der Unter-Abtheilung) und Individuum noch die Angabe enthalten, ob letzteres lodt, verwundet, kriegsgefangen ist oder vermisst wird. Berichtigungen in gleicher Weise dem Reichs-Kriegs-Ministerium melden.

Situations-Meldungen während der Bewegung der Armee: von Corps-, Divisions- und selbständigen Brigade-Commanden jedesmal wenn die vorgeschriebenen Marsch-Ziele nicht erreicht werden können oder aus was immer für Rücksichten verändert werden müssen, dem unmittelbar vorgesetzten Commando; enthalten die Vertheilung der unterstehenden Truppen und Anstalten bei Einbruch der Nacht (ohne Einzelheiten), meist in Form einer Skizze mit etwa beigefügten Bemerkungen. Ob und wann die Armee-Commanden dem Armee-Ober-Commando derlei Meldungen einzusenden haben, wird letzteres bestimmen. Situations-Meldungen während der Gefechte: Seite 309.

Übersicht über Munitions-Vorräthe und den Stand der Artillerie-Ausrüstung in den mobilen Anstalten. Artillerie-Brigadiere, Artillerie-Chefs selbständiger Truppen-Divisionen, Commanden der Armee-Munitions-Parks und -Feld-Depots senden (unter normalen Verhältnissen bis 5. jeden Monats) auf Grund des ihnen von allen unterstehenden Batterien und Munitions-Colonnen vorzulegenden „Park- und Einthei-

lung-Stand“ ein Totale an den Artillerie-Chef der Armee, welcher seinerseits wieder ein Totale zusammenstellt und (so lang die Operationen nicht begonnen haben) bis 15. jeden Monats dem Reichs-Kriegs-Ministerium vorlegt. Diese Eingabe ist eine Übersicht über die taktischen Verbände, Stand-Orte, den Stand an Officieren, Mannschaft, Reit-, Trag- und Zug-Thieren, feld-tüchtigen Geschützen und Fuhrwerken und über die brauchbare Beschirrung. Mit dem Beginn der größeren Operationen hört sie auf; es steht dann dem Artillerie-Chef der Armee frei, bei Stillständen in den Operationen oder nach verlust-reichen Actionen die sogleiche Wieder-Vorlage derselben anzuordnen.

Ausweis über verwendete Geschütz-Munition, dann Verluste an Mannschaft, Pferden und Artillerie-Material: nach jedem Gefecht von allen daran beteiligten Batterien und Parks mit möglichster Beschleunigung an die Artillerie-Chefs der Corps und selbständigen Truppen-Divisionen, welche Totale verfassen lassen und dem Artillerie-Chef der Armee vorlegen, von welchem wieder ein Totale an das Reichs-Kriegs-Ministerium abgeht.

Munition-Stand: gleichzeitig mit der vorigen Eingabe von jedem Corps-Munitions-Park nach bewirkter möglichster Completierung der Batterien und der Kleingewehr-Munition; kann (wenn nöthig) durch den Artillerie-Chef von allen Parks abverlangt werden.

Vorraths-Rapporte über Naturalien und Schlacht-Thiere (vergl. Seite 64). Täglich früh einzusenden: von den Feld-Verpflegs-Anstalten an die Intendanz jenes Divisions- (Corps-) Commando, bei dem sie eingetheilt sind; während der Bewegung auch an die Intendanz des Colonnen-Commando, sofern dies nicht gleichzeitig das Corps-Commando ist. Dem Armeegeneral-Commando: von allen ihm unterstehenden Verpfleg-Anstalten. — Während der Bewegung entwirft das Corps- (Colonnen-)Commando (Intendanz) auf Grundlage der Rapporte und der verwaltenden Verpfleg-Verhältnisse die an das Armeegeneral-Commando fallweise abzuschickenden „Verpflegs-Rapporte“ wegen des erforderlichen Verpflegs-Nachschubes.

Ärztliche Eingaben. „Kranken-Rapport“ bis 5. jeden Monats (direct) in zwei Parien: den Truppen-Divisions-Commanden von den unterstehenden Truppen; Corps-, Armeegeneral- (General-) Commanden von den unmittelbar unterstehenden Abtheilungen und Anstalten. Ein Pare dann direct an Reichs-Kriegs-Ministerium, das zweite im Dienst-Weg an Armeegeneral-Commando.

„Verwundeten- und Kranken-Tages-Rapport“: Feld-, Reserve-Spitäler, Feld-Maroden-Häuser und Kranken-Haltstationen dem Armeegeneral- resp. Corps-Commando (wenn die Anstalt direct einem solchen untersteht); Sectionen eines Feld-Spitals, welche einem Truppen-Div.-Commando unterstehen, ein zweites Pare diesem; Sanitäts-Res.-Anstalten an die vorgesezte Territorial-Behörde; Festungs-Sanitäts-Anstalten im Weg des Festungs-Chefarzt dem Festungs-Commando.

„Verwundeten- und Kranken-Monats-Rapport“ (instruiert mit „Auszug aus dem Verwundeten-Buch“ und „Namens-Liste der an Krankheiten, dann der auf dem Transport zur Anstalt Gestorbenen“) am Letzten jeden Monats in zwei Parien; Division-Sanität-Anstalt (bis 4. des folgenden Monats) dem Divisions-; Feld-Spitäler und Sectionen derselben (im Weg des Divisions- resp. Corps-Commando, wenn sie einem solchen unterstehen), Reserve-Spitäler, Feld-Maroden-Häuser und Kranken-Hallstationen dem Armee-General-Commando: Sanitäts-Reserve-Anstalten (ohne der letzterwähnten Beilage) direct, Festung-Sanität-Anstalten im Weg des Festung-Chefarztes der Militär-Territorial-Behörde. Weitere Behandlung wie Kranken-Rapporte.

„Standes - Ausweis über das ärztliche und Medicamenten-Personal“ am Letzten jeden Monats in zwei Parien (eines direct dem Reichs-Kriegs-Ministerium, das andere im Dienst-Weg dem Armee-Commando): Divisions-, Corps-, Armee-Chefarzts und Sanität-Chefs der Armee-General-Commanden bezüglich der dem betreffenden Commando unmittelbar unterstehenden Truppen und Anstalten Sanitäts-Reserve-Anstalten nur in einem Pare direct dem Reichs-Kriegs-Ministerium, Festung-Chefarzt an die vorgesetzte Territorial-Behörde.

„Ausweis über die im Spital aufgenommenen Verwundeten“ alle 10 Tage: Sanitäts-Reserve-Anstalten durch die Militär-Territorial-Behörden, Festung-Sanität-Anstalten im Weg des Festung-Chefarzt und der Territorial-Behörde dem Reichs-Kriegs-Ministerium.

„Berichte und Relationen nach Gefechten und Schlachten“ (instruiert mit den bezüglichen Detail-Berichten und deren Beilagen): die leitenden Ärzte der Hilfs-Plätze berichten über die Dienstleistung der Blessierten-Träger Abtheilungen und das ärztliche Wirken auf dem Hilfs-Platz; Chef-Arzt des Verband-Platzes (ev. auch jener der Ambulance, wenn diese getrennt verwendet wurde) über das ärztliche Wirken und die Thätigkeit der Sanitäts-Mannschaft auf dem Verband-Platz. Diese Berichte gehen im Weg des Chef-Arzt der Division-Sanität-Anstalt an den Division-Chefarzt; von detachierten Verbandplatz-Sectionen im Weg des Chefarzt der Colonne an das Colonnen-Commando.

Feld-Sanität-Abtheilungs-Commandant der Division-Sanität-Anstalt (ev. auch der Commandant des Sanitäts-Truppen-Detachement der Ambulance, wenn diese getrennt verwendet wurde) relationiert über die Thätigkeit der Feld-Sanität-Abtheilung und des Bespannungs-Körper dem Division-Chefarzt; Sanität-Officier einer detachierten Verbandplatz-Section dem Colonnen-Commando im Weg des -Chefarzt.

Division-Chefarzt relationiert (auf Grund der eingelangten Detail-Berichte und eigener Wahrnehmung) über das ärztliche Wirken und die Ausübung des Sanitäts-Dienstes bei der Division; Corps-Chefarzt nebst dem über die Dispositionen mit den ev. zugewiesenen Feld-Spitälern und über die Vorkehrungen für den Kranken-Abschub. Nach ev. Begutachtung durch das Truppen-Divisions- resp. Corps-Commando

in Weg des Arme-Commando und unter Beischluss der Relation des Armee-Chefarzt an das Reichs-Kriegs-Ministerium. Sanität-Chef des Armee-General-Commando verfasst eine analoge Relation nur auf Anordnung des Arme-Commando.

Tagebuch: von jedem leitenden Militär-Arzt über alle wissenschaftlichen Vorkommnisse seines Wirkungskreises zu führen; nach Beendigung des Feldzuges im Dienst-Weg an Reichs-Kriegs-Ministerium.

Berichte und statistische Nachweisungen: über die während eines Feldzuges gemachten Wahrnehmungen wird das Reichs-Kriegs-Ministerium nach Beendigung des Feldzuges oder beim Eintritt längerer Operation-Stillstände von den Commanden, Behörden, Truppen, Anstalten und einzelnen Personen abverlangen. Nur das Armee-Ober-Commando und die Arme-Commanden sind berechtigt, ihre Wahrnehmungen und Vorschläge auch ohne Aufforderung jederzeit einzusenden. Überdies bestimmen Special-Vorschriften die Einsendung gewisser Nachweisungen und Berichte unter allen Verhältnissen.

C. Verträge mit dem Feind.

Verhandlungen mit dem Feind werden durch Parlamentäre eingeleitet; Abschluss der Verträge gewöhnlich durch Bevollmächtigte an einem neutral erklärten Ort, meist zwischen den Vorposten, jedenfalls außer Gefechts-Bereich, wenn nicht schon Waffen-Ruhe ist.

Berechtigt zum Verkehr mit dem Feind sind: Armee- (Ober-) Commandant; Commandanten von Cernierungs- und Belagerungs-Truppen, cernierter, belagerter oder blockierter fester Plätze (unter Mitwissenschaft des Vertheidigungs-Rathes); abgetrennter Armee-Körper; Streif-Commanden, welche sich außer Verbindung mit der Armee befinden; vom Armee- (Ober-) Commando in besonderen Fällen hierzu berechtigte Personen. Alle Verhandlungen mit dem Feind sind ehestens zur Kenntniss des Armee- (Ober-) Commando zu bringen.

Als Parlamentär immer ein Officier. Er muss sich mit einem weißen Tuch (Fahne) kenntlich machen und von einem Hornisten (Tambour) begleitet sein, welcher bei der Annäherung den General-Marsch zu blasen (schlagen) hat; nebst dem Spielmann höchstens noch eine Person als Begleitung zulässig.

Mit feindlichen Parlamentären stets größte Vorsicht beobachten. Kann sich der angebliche Parlamentär mit keiner schriftlichen Legitimation ausweisen, denselben gefangen nehmen. Das Erscheinen eines Parlamentärs darf bei strenger Verantwortung in keinem Fall hindern, Gefechte oder begonnene Unternehmungen fortzusetzen; ebenso die Angabe des Feindes, dass ein Waffen-Stillstand abgeschlossen sei, selbst wenn der Gegner das Feuer einstellt und sich zurück zieht.

Briefschaften dem Parlamentär bei der nächsten, von einem Officier befehligten Truppe abnehmen und unverzüglich an den nächsten zum Verkehr mit dem Feind berechtigten Commandanten senden. Verlangt der Parlamentär mit einem Truppen-Commandanten zu sprechen, so ist er bei der nächsten von einem Officier befehligten Truppe unter Aufsicht zu halten, seine Legitimations-Documente mit der Bitte um Entscheidung an den Höchst-Commandierenden zu senden.

Wenn ein Parlamentär innerhalb der Armee-Aufstellung irgend wohin geleitet wird, sind ihm und seiner Begleitung die Augen zu verbinden; der Kutscher ist durch einen Soldaten zu ersetzen. Einem Parlamentär steht die Rückkehr erst dann frei, wenn die Mittheilung des etwa von ihm Wahrgenommenen keinen Schaden mehr bringen kann.

Capitulationen: in Form von Protokollen zu verfassen, welche nebst Einleitung alle beiderseitigen Zusagen, Punkt für Punkt, genauestens feststellen. Haupt-Punkte sind meistens: Verfügung über die zu capitulierenden Streit-Kräfte, ob und wie selbe abziehen dürfen, oder ob sie gefangen gehalten werden; — Bestimmung des Momentes zur Einstellung der Feindseligkeiten und einer Demarcations-Linie; — Übergabe oder Mitnahme der Waffen, des Kriegs-Material u. s. w.; Einfluss auf die Administration des occupierten Landes (Entfernung oder Beibehalt der Beamten, Schutz für die öffentlichen Anstalten, Landes-Bewohner etc.); — allenfalls zu leistende Krieg-Entschädigungen, Auswechslung der Gefangenen, Lieferung von Naturalien u. s. w.; — Zeit-Frist, binnen welcher jede dieser Bedingungen ins Leben tritt, und wie lang sie gültig ist; — Form der Aufkündigung, wenn der Vertrag temporär wäre, dann ob und inwiefern er als Basis weiterer Verhandlungen gelten soll; — Ort, Tag und Stunde des Abschlusses und die beiderseitigen Unterschriften. Capitulation-Urkunde doppelt (für jede Partei).

Conventionen gleichen in Form und Fassung den Capitulationen.

Waffen - Stillstände ebenfalls. Wichtigste Vertrags-Punkte: für welche Truppen und Gebiets-Theile die Waffen-Ruhe gültig ist; Moment zur Einstellung der Feindseligkeiten; Dauer der Waffen-Ruhe; Moment des Ablaufes derselben; Bedingungen und Modalitäten einer allen-fälligen Kündigung, Erneuerung oder stillschweigenden Verlängerung; Demarcations-Linie; Entfernung, auf welche sich die Vortruppen derselben nähern dürfen (bei längerer Dauer neutrale Demarcation-Zone); allen-fällige Räumung oder Besetzung gewisser Gebiets-Theile, sammt Modalitäten; allen-fälliger Vorbehalt höherer Ratification; Ort und Zeit zur Auswechslung der ratificierten Urkunden. — Unmittelbar nach Abschluss eines Waffen - Stillstandes sämmtliche Unter - Commandanten hievon und über die Vertrags-Bedingungen verständigen.

D. Kundschafts-Wesen.

Central-Kundschafts-Bureau: als solches constituirt sich gleich bei den ersten kriegerischen Anzeichen das „Bureau für Evident-Haltung fremder Heere“, um den Commandanten der Feld-Armeen, sobald sie ihren Stab gebildet haben, die bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Daten über die Situation des Gegner zu liefern und eine Anzahl erprobter Kundschafter zur Verfügung zu stellen.

Das Central-Kundschafts-Bureau setzt dann das Kundschafts-Wesen im großen energisch fort, indem es Agenten und Kundschafter entsendet, Verbindungen mit dem Ministerium des Äußern, den Militär-Attachés bei den k. und k. Gesandtschaften, den inländischen Polizei- und Grenz-Behörden unterhält. Mit dem Leiter des Kundschafts-Wesen bei der Armee bleibt es in ununterbrochenem telegraphischen Verkehr, so dass auch alle seitens der Armee-Leitung eingebrachten Nachrichten an das Central-Kundschafts-Bureau mitgetheilt werden.

Die Militär-Attachés bleiben auf Grund reciproker Duldung so lang auf ihren Posten, als der diplomatische Verkehr mit dem betreffenden Staat nicht abgebrochen ist.

Kundschafts-Dienst bei einer Armee: wird durch einen Stabs-Officier des Generalstabes geleitet; dieser erhält seine Aufträge direct vom Generalstab-Chef der Armee. Ihm zugewiesenes Personal: in der Regel 1—2 Generalstabs-Officiere, wovon einer auch die Eignung zum Concipieren französischer Schriftstücke besitzen soll (Verwendung von Unterofficieren ist ausgeschlossen). Nebstdem eine Anzahl Feld-Gendarmen; diese sollen mit den Local-Verhältnissen und der Sprache des Krieg-Schauplatzes vertraut sein, für den eigentlichen Kundschafts-Dienst nur ausnahmsweise benützt werden. Zur Vermittelung des Verkehrs mit den Polizei-Behörden, dann zur Controle über die im Armee-Bereich verkehrenden Civil-Personen, ein mit den Local-Verhältnissen des Kriegs-Schauplatzes vertrauter Polizei-Beamter; er führt nebstdem in der Regel das Pass-Journal.

Beginn des Kundschafts-Dienstes: schon in der Versammlungs-Cantonierung. — Mitteln für denselben: Nachrichten vom Central-Kundschafts-Bureau; Zeitungen aus dem feindlichen Gebiet, auf diesem saisierte Amts-Correspondenzen, Briefschaften etc.; Befragen der Gemeinde- und politischen Behörden jener Bezirke, in denen sich der Feind eben aufhielt; Verhören feindlicher Deserteure, Gefangener, von feindlichem Gebiet kommender Reisender, vom Feind entlassener Boten und Fuhrleute, ortskundiger Jäger, Schmuggler, Wirthe, Kaufleute etc.; Entsendung von Kundschaftern mit einer bestimmten Aufgabe; einlaufende Meldungen von Kundschafts-Cavallerie, der Sicherungs-Truppen, detachierter Heeres-Körper etc.; unmittelbar nach Gefechten einlaufende Gefechts-Berichte etc. (Seite 210 und 309).

bleiben Lücken in den gemachten Wahrnehmungen: Streifungen und gewaltsame Recognoscierungen in bestimmter Rich-

tung beim Armee-Commando anregen (falls die gewünschten Nachrichten sich dem Anschein nach dadurch sicherer und leichter als durch Kundschafter einbringen lassen) oder dem Central-Kundschafts-Bureau darauf bezügliche Impulse erteilen.

Evidenz-Rapporte, worin auf Grund der eingegangenen Nachrichten die Lage des Gegners dargelegt wird, sind dem Armee-Commandanten und Generalstab-Chef täglich oder sobald sie von diesem begehrt werden, vorzulegen. Sie gelangen dann an jenen Generalstabs-Officier, welcher das Tagebuch führt, als Beilagen für dasselbe.

Etablierung des Kundschafts-Bureau: in einem möglichst separierten, von der Operation-Abtheilung nicht zu entlegenen Dienst-Local mit mehreren Zimmern und Eingängen.

Geschäfts-Betrieb: einer der Officiere hat ununterbrochen, auch zur Nachtzeit, im Dienst-Local anwesend zu sein.

Folgende Dienst-Bücher sind zu führen: Evidenz-Protokoll (ordre de bataille, Dislocation, höhere militärische Personen des Feindes); — Kundschafts-Protokoll (Tagebuch für alle officiellen und journalistischen Kundschafts-Nachrichten); — Correspondenz-Protokoll; — Missions-Register (Evidenz der Kundschafter und ihrer Missionen); — Cassa-Journal; — Pass-Journal (Pass-Controle und zur Überwachung aller die Vorposten-Linie passierenden Individuen).

Kundschafts-Dienst bei einem Corps (bezw. einer selbständigen Truppen-Division): analog Armee-Commando. Besorgung des Kundschafts-Dienstes wird unter persönlicher Leitung des Generalstab-Chefs, einem Hauptmann des Generalstabes übertragen, welchem, da er in der Regel auch das Tagebuch führt, ein zugetheilter Officier für das Kundschafts-Protokoll beigegeben werden kann.

Grund-Behelfe zur Kenntnis des Gegners: werden dem Corps womöglich schon vor Beginn des Krieges vom Armee-Commando zugemittelt. Geld zur Bestreitung der Kundschaft-Auslagen in monatlichen Maximal-Summen vom Armee-Commando.

Verwertung der Nachrichten. Aus allen über die Verhältnisse des Feindes gesammelten Nachrichten abschrittweise eine combinierte Übersicht (im Kundschafts-Protokoll selbst) zusammen stellen und dem Generalstab-Chef vorlegen, welcher Auszüge davon, sowie alle auf die Kampf-Bereitschaft, Stellung, Absicht und Stärke des Gegners bezüglichen Nachrichten je nach ihrer Wichtigkeit so schnell als möglich an das Armee-Commando gelangen lässt.

Gefangene, Überläufer u. dgl. Personen sollen in den vom Armee-Hauptquartier nicht zu sehr entfernten Corps-Hauptquartieren mit schriftlichen Verhören nicht aufgehalten, sondern nach einer kurzen mündlichen Vernehmung an das Armee-Commando abgesendet werden. Bei detachierten oder vom Armee-Hauptquartier sehr entlegenen Corps sind schriftliche Auszüge aus den mit den Gefangenen etc. aufgenommenen Verhörs-Protokollen dem Armee-Commando einzusenden.

Vertraute und Kundschafter des Armee-Commando dürfen weder verhört noch aufgehalten werden.

E. Dispositionen.

Befehls-Form: mündlich oder schriftlich, u. zw. Armee-Ober-, Armee- (General-) und Corps-Commanden grundsätzlich, Truppen-Divisions-Commanden meist, Brigade-Commanden ausnahmsweise schriftlich. Bei mündlichem Befehl ist es gut, selben in Schlag-Worten zu notieren und durch Unterschrift des Befehlenden bestätigen zu lassen.

Befehls-Gruppen und Befehls-Weise. Armee-Ober-Commando disponiert mit: Armeen und direct abhängigen anderen Heeres-Körpern: Dispositionen beschließen sich auf Darlegung des Zweckes und Feststellung der Operation-Ziele für die Heeres-Gruppen.

Armee-Commando disponiert mit: Corps, selbständigen Truppen-Divisionen oder sonst selbständigen Commanden, Armee-Colonnen, Reserve-Anstalten (durch Armee-General-Commando). Anordnungen anfänglich für mehrere Tage voraus; in Feindes-Nähe für entferntere Armee-Theile Instructionen (Directiven), für nähere anfangs täglich, dann in immer rascherer Folge (Dispositionen, Befehle); auf dem Schlachtfeld in telegraph-artigem Styl.

Corps-Commando disponiert mit: Truppen-Divisionen, besonders formierten Körpern (Cavallerie-Brigade), Reserve-Anstalten, ihm direct unterstehenden Truppen (meist den Divisionen zugetheilt): als Colonnen-Commando mit allen auf der Marsch-Linie befindlichen (auch nicht zum Corps gehörigen) Truppen und Anstalten in Hinsicht des Marsches.

Truppen-Divisions-Commando disponiert mit: nach Bedarf zusammen gesetzten Gruppen (Truppen, Trains und Anstalten). Neue Gruppierung tritt (wenn nichts anderes befohlen) mit dem Moment des Abrücken in Kraft; bisherige Gruppen-Commandanten ertheilen daher allen ihnen bei Erhalt der Disposition unterstehenden Truppen etc. die Befehle; enthält jene für die aus einer Gruppe scheidenden Theile keine besonderen Weisungen, so sind diese Theile von der Änderung im Befehls-Verhältnis in Kenntniss zu setzen und dem neuen Gruppen-Commandanten entsprechend bereit zu stellen, damit sie in stande sind, die nöthigen Weisungen vom neuen Gruppen-Commandanten einholen zu können, bezw. damit der neue Gruppen-Commandants eine Anordnung zu ertheilen vermöge.

Brigade-Commando disponiert als Gruppen-Commando mit den jeweilig zugewiesenen Truppen etc.

Befehl-Übermittlung. Divisions- (Corps-) Commando-Befehle (nach besonderem Vertheiler) jedem selbständigen Truppen-Körper (Abtheilung). Operative Befehle (gleichlautende Dispositionen) in so vielen Exemplaren, als Dispositions-Gruppen, mehr einigen in Reserve. Ausnahmsweise (z. B. bei zerstreuter Bequartierung) Gruppen-Commando mit so vielen Exemplaren theilen, als selbständige Truppen-Körper (Abtheilungen) in der Gruppe; ergänzende Anordnungen des Gruppen-Commando in dorso; einzelne detachierte Abtheilungen, Train.

Gruppen etc. separate Verständigungen. Abfertigung: Seite 264. Citieren von Commandanten: nur wenn sie in unmittelbarer Nähe und mündliche Informierung von Vortheil.

Es empfiehlt sich, operative Verfügungen (behufs Geheimhaltung) von administrativen (wenn sie größeren Umfang haben und verschiedene Geschäfts-Gruppen bzw. Hilf-Organe daran arbeiten) zu trennen. Dies ermöglicht auch entsprechende Theilung und Beschleunigung der Arbeit: operative Verfügungen kommen in die Disposition, welche in den erforderlichen Exemplaren autographisch vervielfältigt oder von Officieren des Haupt- (Stabs-) Quartier geschrieben oder bei der Abfertigung eindictiert wird; administrative Verfügungen werden (falls ihre Vervielfältigung nicht mehr möglich wäre) bei der Abfertigung eindictiert bzw. den Dispositionen beigefügt.

Marsch-Dispositionen hat, wenn nöthig, ein Marsch-Aviso voran zu gehen, welches alle ungesäumt ins Werk zu setzenden Maßregeln enthält; Fassungen, Abkochen, Requisition von Fuhrwerken, Munition-Ergänzung, Kranken-Abschub, Vorbereitungen zur Formierung von Train-Gruppen u. dgl.

1. Dispositionen für Gefechts-Märsche.

In der Regel nur an die unmittelbar untergebenen Commandanten zu richten; besondere Verfügungen für Einzelne der betreffenden Ausfertigung anzufügen. Organe der Haupt- und Stabs-Quartiere mündlich oder mittels Auszügen verständigen.

1. Nachrichten über den Feind und die allgemeine Situation;

2. eigene Absicht, bzw. Marsch-Zweck; beides nur insoweit, dass die Unter-Commandanten in allen Fällen im Geist der Absichten des Befehlshaber handeln können (darüber hinaus gehende Verlautbarungen, insb. der Absichten des Commandanten, vermeiden);

3. Zusammensetzung der Colonnen, Commando-Verhältnisse. Marsch-Linien (Bewegungs-Räume) nöthigen Falles durch Angabe von Zwischen-Punkten oder durch Skizzen zweifellos feststellen. Werden einem Körper mehrere Orte als Marsch-Ziele angewiesen, angeben, wohin das Commando dieses Körpers zu gelangen hat. Marsch-Ordnung in den einzelnen Colonnen wird in der Regel vom Colonnen-, bei den Sicherungs-Truppen von deren Commandanten festgesetzt. Anordnungen über Marsch-Formation nur, wenn Abweichungen von den Bestimmungen für Reise-Märsche einzutreten haben.

4. Zeitpunkt des Aufbruches (ev. Eintreffen an bestimmten Punkten): im allgemeinen nach Entfernung des Feindes und Terrain derart feststellen, dass die Colonnen unter möglichst günstigen Verhältnissen in das Gefecht treten können; bezieht sich stets auf die Tête der Haupt-Truppe des betreffenden Körper und ist vom Commandanten

des letzteren auch für alle unmittelbar unterstehenden Colonnen (-Theile) festzusetzen. Bei zerstreuten Cantonierungen (Lagern), wenn es sich um das Einreihen in eine Colonne oder darum handelt, bei gewissen Punkten zu bestimmten Zeiten anzulangen: nicht Aufbruch-, sondern Eintreffzeiten angeben. Unter Umständen: wann die Queue einer Colonne (eines Colonnen-Theiles) einen bestimmten Punkt passiert haben muss.

5. Lange Rasten. Für Festsetzung der Rast-Orte in erster Linie taktische Rücksichten maßgebend. Dauer oder (besser) Zeitpunkt des Wieder-Antrittes der Bewegung für die einzelnen Colonnen (-Theile). Anordnungen ev. erst an Ort und Stelle erlassen, besonders, wenn die Karte keine genügenden Anhalts-Punkte für Wahl der Rast-Orte gibt, wenn auf nachfolgende oder Nachbar-Colonnen keine Rücksicht genommen zu werden braucht, oder wenn dem Verhalten des Gegner Rechnung getragen werden müsste.

6. Verpflegung: Verschiebung der Vorräthe oder der leeren Staffeln; Beschaffung (Kauf, Lieferung, Requisition); Fassungen und Evidenz der Vorräthe nach Menge und örtlicher Vertheilung. Hat die Truppe zu requirieren: für die einzelnen Gruppen Requisitions-Bereiche. Bei Fassung-Anordnungen bestimmt aussprechen: auf welche Tage der Bedarf zu fassen; wann, wo und wie die Vorräthe der Feld-Verpfleg-Anstalten zu ergänzen. — Zeitpunkt für Abkochen (Seite 71) im allgemeinen derart, dass dasselbe voraussichtlich ohne Störung erfolgen könne; besondere Anordnungen nur dann, wenn während der langen Rast oder schon in der vorhergehenden Nacht gekocht werden soll (letzteres auch nur selten, da die Reserve-Verpflegung Auskunfts-Mittel bei beschränkter Zeit bietet).

(Disposition der Trains, um innerhalb Armee-Colonnen die Verpflegung durch Nachschub zu ermöglichen: VI. Abschnitt, Seite 49).

7. Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung (Seite 210). Welchen Colonnen (-Theilen) der Aufklärungs- und Marsch-Sicherungsdienst zufällt, ergibt sich schon aus Punkt 3, daher nur etwaige besondere Befehle zu geben betreff: Aufklärung eines bestimmten Raumes, Besetzung einzelner Punkte, (falls es nicht erst während der langen Rast geschieht) Sicherung nach Beendigung des Marsches u. dgl. Herstellung (Erhaltung) der Verbindung mit selbständigen Nachbar-Colonnen kann der zunächst befindlichen Colonne (Seitenhut) übertragen oder vom Commandanten des Ganzen selbst geleitet werden; im ersteren Fall Linien (ev. auch Punkte) bezeichnen, über welche hinaus die Verbindung zu suchen (erhalten) ist.

8. Aufenthalt-Ort des Commandanten während des Marsches; dessen Nacht-Quartier.

9. Melde-Dienst: allgemeine Festsetzung, wohin Meldungen einzusenden; ev. Anordnungen für Truppen, welche von bestimmten Punkten aus oder zu bestimmten Zeiten melden sollen.

Corps-Train-Staffeln müssen unter einander und mit Corps-Hauptquartieren wenigstens durch Ordonnanz-Cours verkehren; zwischen Corps-Hauptquartier und Corps-Train-Commandanten telephonische Verbindung.

10. Verhalten beim Zusammentreffen mit dem Feind: Directiven hiefür in der Regel nur jenen Theilen im voraus zu geben, welche die Befehle für das Gefecht nicht rechtzeitig erhalten könnten.

Besondere Verfügungen: über Trains; Benehmen bei Kreuzungen; Recognoscierungen; Herstellung oder Zerstörung von Communicationen; Ordonnanz-Course; Aufnahme von Wegweisern; Kundschaffts-Dienst u. dgl.

Bezüglich Trains: Abweichungen von der normalen Bildung der Train-Gruppen; Commando-Verhältnisse (sofern nicht bestimmte Normen gelten); Einteilung der Trains der Haupt- und Stabs-Quartiere; Ort und Zeit (ev. auch Art) des Versammeln der im Truppen-Verband nächtigenden Trains zu Train-Gruppen (Gefechts-, Bagage-Train), mit Rücksicht auf administrative Vorbereitungen, besser abgesondert anordnen.

Am Schluss jeder schriftlichen Marsch-Disposition angeben, wer mit derselben theilt wird.

Besondere Marsch-Befehle für rückwärtige Train-Gruppen, falls diese eine besondere Aufgabe erhalten (Fassungen, Etablierung von Feld-Spitälern): Marsch-Ziele; (so weit nöthig) Aufbruch-Stunden und lange Rasten; specielle Verfügungen (Absenden von Verpfleg-Staffeln nach Beendigung des Marsches, Beistellung von Train-Bedeckungen u. dgl.).

2. Dispositionen für Cantonierungen auf längere Dauer.

Hauptsächlich: 1. Zuweisung der Cantonierungs-Räume und (sofern es nicht den Unter-Commandanten überlassen bleiben soll) Vertheilung der Truppen in denselben; — 2. Sicherung der Cantonierung (Seite 222); — 3. Verpflegung (Seite 65); — 4. Sanitäts-Maßregeln; — 5. Communicationen, sowie Verkehrs- und Verbindungs-Mitteln überhaupt; — 6. Verhalten bei einem Alarm; — 7. Handhabung der Militär-Polizei.

Bezüglich der Postierung: unbedingt festzuhaltende Punkte in der Front und an den Flügeln der Postierung, deren Besetzung durch Hauptposten; — ob und in welchem Sinn selbe fortificatorisch zu verstärken sind; — Linie der Beobachtungs-Posten (thunlichst an den Feind vorschieben); — Organisation des Melde-, Kundschaffter- und Nachrichten-Dienstes im großen (Einstellen jedes Verkehrs, Zurückweisen aller Passanten etc.). — Benehmen im Fall feindlichen Angriffes. — Andere zur Information des Commandanten der Postierung oder der einzelnen Postierungen nothwendige Erörterungen kommen meist in besondere Dispositionen oder Instructionen.

Sanitäts-Maßregeln (Seite 102) beziehen sich hauptsächlich auf: Benützung der stabilen Militär- und Civil-Heilanstalten, ev. Errichtung

solcher Anstalten; Etablierung und Zuweisung der Feld-Sanität-Anstalten; Abschub der Kranken aus dem Cantonierungs-Bereich; Regelung der Militär-Sanitäts-Polizei.

Alarm- (Concentrierung-) Instruction (Disposition): 1. Sammel-Plätze der einzelnen Gruppen, dahin einzuschlagende Wege; — 2. Alarm-Zeichen; — 3. welche Objecte zu besetzen sind und welchen Truppen dies zukommt; — 4. Verhalten der Eisenbahn-, Schifffahrt-, Telegraphen-, Post-Ämter u. dgl., Trains und Anstalten, ferner Maßregeln zu deren Schutz.

Endlich vielleicht: was mit den in den Cantonierung-Stationen zurück bleibenden Kranken zu geschehen hat; — dass nach bewirktem Abmarsch der Haupt- und Stabs-Quartiere durch 12 Stunden in den betreffenden Stationen 1 Officier mit 2 berittenen Ordonnanzen zur Übernahme und Nachsendung der verspätet einlaufenden Befehle, Briefschaften und Telegramme (in Feindes-Land eventuell Sauve-Garden zum Schutz der Feld-Spitäler u. dgl.) zurück zu lassen sind; — Bestimmung, wie lang nach angeordneter Concentrierung die mobilen Verbindung-Einrichtungen (Feid-Telegraph, Signal-Strecken, Ordonnanz-Course etc.) zu bestehen haben, wohin sie dann einzuziehen sind; — ob Demolierungen von stabilen Verbindungen und Objecten (Eisenbahnen, Telegraphen, Brücken) vorzunehmen, zu welcher Zeit und auf wessen Anordnung; — dass der Empfang des Alarm- (Concentrierungs-) Befehles schleunigst zu bestätigen sei.

Dem Commando der äußeren Sicherungs-Truppen die Alarm-Disposition vollinhaltlich zustellen, damit es danach seine Detail-Dispositionen treffe (eigenes Verhalten bei einem Angriff, Besetzung der Haupt-Zugänge, Replirung auf das Gros).

Alarm-Plätze: müssen rechtzeitig zu erreichen sein; jene, welche an der Peripherie und an Haupt-Zugängen liegen, günstige locale Bedingungen für ein hartnäckiges Gefecht bieten. Mit Bezug auf die Sammel-Plätze so wählen, dass die Abtheilungen keinen Weg zweimal machen. Alarm-Plätze in rückwärtigen Linien müssen an Straßen-Knoten liegen. Höchstens Divisions- (nicht Corps-) Alarm-Plätze bestimmen (schon Inf.-Truppen-Division ist ein so großer Körper, dass es nicht unter allen Umständen zweckmäßig, dieselbe auf einem Alarm-Platz zu versammeln); für unvorhergesehene Angriffe Gefecht-Stellungen recognoscieren (bilden Stütz-Punkte für die Versammlung).

Nach dem Beziehen der Cantonierung werden sich folgende Anordnungen als dringend erweisen:

Seitens der Militär-Stations-Commandanten: Alarm- und Feuerlösch-Ordnung; Commandierung von Bereitschaften und Wachen; Durchführung sonstiger, höheren Orts für die innere Sicherung erlassener Andeutungen; Einsendungen von Unterkunft-Ausweisen (falls angeordnet).

Eine Feuerlösch-Ordnung enthält: ortsübliches Feuer-Zeichen; in welcher Weise das Entstehen einer Feuersbrunst dem Mil.-Stations-Commandanten und den Inspection-Officieren zur Kenntnis zu bringen ist; welche Wachen und Bereitschaften das Signal „Feuerlärm“ zu geben haben; Maßregeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz des ärarischen Gutes.

Unterkunft-Ausweise etwa mit folgenden Rubriken: Truppen-Körper, Verpfleg-Stand (Officiere, Mannschaft, Pferde); sind bequartiert im politischen Bezirk, Ort; Einwohner-Zahl, sanitäre Verhältnisse, Unterkunfts-Verhältnisse

der Cantonierung-Station; Beschaffenheit der Verpflegung (insbesondere bei Quartier-Verpflegung); Alarm-Platz; Anmerkung (Vorschläge über Änderung der Unterkunft, besondere Wünsche der Truppe betreff Verpfleg-Einrichtungen, Wasser-Mangel u. dgl.).

Seitens der Truppen-, Brigade-, Divisions- und Corps-Commanden: Versammlung-Orte für den Fall einer Concentrierung; Recognoscierung der zu Versammlung-Orten führenden Communicationen; Ausmittlung der etwa nöthigen Lager-Plätze; Ausführung der angeordneten Verbindungen, resp. Ergänzung derselben im eigenen Rayon; Instandsetzung der wichtigsten Communicationen, ev. Anlage von Colonnen-Wegen, Brücken etc.

Seitens des Armee-Commando: allenfalls nöthige Ergänzungen der Sicherungs-Dispositionen; Publicierung der mittlerweile ausgearbeiteten Befehle für die Durchführung der Verpflegung, des Sanitäts- und Veterinär-Dienstes und für die Handhabung der Sanitäts-Polizei; Publicierung des auf die Dauer der Cantonierung giltigen Fahr-Planes für die regelmäßig verkehrenden Züge, nebst Angabe, wie selbe von den Commanden und Anstalten ausgenützt werden dürfen.

3. Gefechts-Dispositionen.

Gefechts- (Angriffs-, Vertheidigungs-) Dispositionen müssen einfach, kurz und bestimmt sein; dürfen, um Abänderungen soweit als möglich hintanzuhalten, nicht späteren Gefechts-Momenten vorgreifen. Werden von der Truppen-Division aufwärts in der Regel schriftlich ertheilt:

1. Nachrichten über den Feind und die allgemeine Situation.

2. Eigene Absicht (Gefecht-Zweck, Gefechts-Plan).

3. Zusammensetzung und Aufgaben der einzelnen Gruppen (Angriff-Objecte, Angriffs-Richtung, zu besetzende Abschnitte oder Punkte u. dgl.); für Gruppen, deren Theile nicht in einem organischen Verband stehen, stets den (Gruppen-) Commandanten ausdrücklich bezeichnen.

4. Verhältnis der einzelnen Gruppen zu einander (Direction, Verbindung u. dgl.), insoweit dies nicht etwa schon aus dem Vorstehenden zu ersehen ist.

5. Zeitpunkte für die Ausführung der einzelnen Bewegungen oder Bezeichnung jener Gruppe, nach welcher sich zu richten ist (Abwarten der Artillerie-Wirkung, des Angriffes einer bestimmten Gruppe u. dgl.).

6. Aufklärungs- und Melde-Dienst; etwaige besondere Anordnungen; Sicherung der Flanken, technische Verstärkungen, Recognoscierungen u. dgl.

7. Aufenthalt des Commandanten. Überdies (wenn nicht schon früher angeordnet):

8. Aufstellung des Munitions-Park (von Munitions-Wägen);

9. Aufstellung der Feld-Sanität-Anstalten und Maßnahmen hinsichtlich Abschub der Verwundeten;

10. Verfügungen bezüglich der Trains.

Rückzugs-Linien oder Sammel-Plätze für den Fall eines Miss-Erfolges nur insoweit, als es unbedingt nothwendig erscheint, im vorhinein bekannt zu geben.

Sofern einzelne dieser Anordnungen bereits in der Marsch-Disposition oder in sonstigen (früher ertheilten) Befehlen enthalten sind: sich auf bloße Ergänzung derselben beschränken.

4. Dispositionen für besondere Unternehmungen.

Klar und bündig den Zweck der Unternehmung; bestimmte Begrenzung der jedem Theil zufallenden Aufgabe.

Fluss-Übergänge im Echiquier-Verhältnis. Vorbereitungs-Dispositionen: 1. Bezeichnung des Punktes, wo jede Colonne überzugehen haben wird, und der dahin zu benützenden Wege. — 2. Rechtzeitige Zudisponierung oder entsprechende Vermehrung des Kriegs-Brücken-Material für jene Colonnen, welchen keine stehenden Übergänge zugewiesen werden konnten (für den Fall plötzlich eintretenden Hochwassers vorsehen, daher das Brücken-Material nicht zu karg bemessen). — 3. Bezeichnung jener Punkte, wo neben den Kriegs-Brücken sogleich der Bau von Noth- oder halb-permanenten Brücken in Angriff zu nehmen ist. — 4. Einleitung des Ersatzes aus dem Armeebriicken-Train bei jenen Colonnen, welche allenfalls genöthigt wären, ihre Equipagen an der Übergang-Stelle zurück zu lassen. — 5. Bestimmung jener Punkte, welche fortificatorisch zu sichern sind. — 6. Commandirung eines Brücken-, Brückenkopf- oder Local-Commandanten für jeden Übergangs-Punkt.

Durchführungs-Dispositionen an die Truppen: 1. Nachrichten über den Feind; eigene Absicht in klarer und bestimmter Weise. — 2. Vorsichts-Maßregeln zur Geheimhaltung der Unternehmung. — 3. Bekanntgabe der bewirkten Vorbereitungen (Communicationen, Brückenschlag, Befestigungen). — 4. Formirung der Colonnen zum Übergang; Zuweisung der Übergang-Stellen an jede einzelne derselben; Vorgang bei der Überschreitung des Flusses. — 5. Aufgabe der einzelnen Theile nach bewirktem Übergang (Aufklärung, Besetzung von Objecten, Entwicklung, Gefecht-Aufstellung). — 6. Einrichtung des Munition-Ersatz; — 7. des Verwundeten-Abschub. — 8. Bestimmungen für den Rückzug unter detaillirter Zuweisung der einzelnen Übergangspunkte. — 9. Aufenthalt des Commandanten, Verbindungen während des Überganges (Signal-Wesen). — 10. Nachziehen der Trains.

Dispositionen für Fluss-Forcierungen. Vorbereitungs-Dispositionen: 1. Placirung von Batterien zur Fernhaltung des Feindes vom jenseitigen Ufer, ev. noch vorher Bau von Erd-Batterien und Zufahrts-Wegen für sie. — 2. Abladen der zum Überschiffen der Vortruppen nöthigen Pontons; Sammeln des sonstigen Ueberschiffungs-

Material, Zusammensetzen der Glieder, Herrichten und Bereithalten des Brücken-Geräthes. — 3. Überschiffen der Vor-Truppen, Besetzung des jenseitigen Ufer, wo ev. flüchtige Befestigungen anzulegen; Bau von Landungs-Brücken jenseits. — 4. Ausführung des Brücken-Schlag, Schutz der Brücken (Verpfählungen, schwimmende Ketten, Ufer-Batterien, mobile Wach-Schiffe mit Torpedo-Ausrüstung, versenkte Torpedos). Für den Schutz der Brücken gleichzeitig mit dem Bau derselben, wo thunlich noch früher versorgen. — 5. Ansammeln der Haupt-Truppe am diesseitigen Ufer (für Ansammelungen von kurzer Dauer, unter 4 Stunden, genügen „concentrierte Aufstellungen“; auf längere Dauer Lager beziehen); Anordnungen zum raschen Übergang.

Durchführungs-Dispositionen an die Truppen: 1. Bezeichnung der Brücken, welche die Corps (Divisionen) beim Übergang zu benutzen haben. — 2. Zeit des Eintreffen daselbst oder die Aufstellungs-Punkte beim Brücken-Eingang, falls vorerst eine Ansammlung nöthig; welche Formation dabei anzunehmen. — 3. Passirung der Brücke: Reihenfolge der Corps (Divisionen), dann der Waffen-Gattungen in denselben, Formation (Reihen, Doppel-Reihen, zu Sechsen etc.) — 4. Bezeichnung jener Theile des Gefechts-Train, welche auszuschneiden und diesseits (am zweckmäßigsten auf dem ursprünglichen Ballierungs-Punkt) zurück zu lassen sind. — 5. Aufstellungs-Plätze für die Bagage- und Verpflegs-Trains mit Rücksicht auf die weiteren Marsch-Directionen. — 6. Vorläufige Disponierung von bloß je einem Divisions-Munitions-Park per Corps auf das jenseitige Ufer; Bekanntgabe, wo derselbe aufgestellt wird, an sämtliche Truppen, da grundsätzlich der Munitions-Ersatz nie über die Brücke geschehen soll. — 7. Bezeichnung jener Batterien, welche zur Deckung der Entwicklung oder für einen ev. Rückzug vorläufig auf dem diesseitigen Ufer zurück zu bleiben haben. — 8. Bezeichnung der Punkte, welche im Fall des Kampfes auf dem diesseitigen Ufer zur Aufstellung der Ambulancen gewählt werden sollen. — 9. Vertheilung von lithographierten Plan-Skizzen, welche die Situation der Brücken, der dahin führenden Colonnen-Wege, die Aufstellung der Heeres-Theile etc. enthalten. — 10. Publicierung des für jeden Übergangs-Punkt speciell ernannten Brücken- und Local-Commandanten, sowie des demselben beigegebenen Generalstabs-Officier an die enigen Truppen und Anstalten, welche an die bezügliche Brücke gewesen sind. — 11. Bestimmungen für das Verhalten jenseits der Brücke (Übergang in das Marsch-Echiquier, Beziehen einer Vertheidigung-Stellung etc.).

Dienst der „Local-Commandanten“ (vergl. Seite 257) nach erfolgter Disposition für den Übergang: 1. Überwachung der richtigen Durchführung des Überganges nach der Disposition, Ausführung der vom Arme-Commando für die diesseits zurück geliebene Theile getroffenen Anordnungen. — 2. Nachsendung der zurück gelassenen Trains und sonstigen Reserve-Anstalten zu den betreffenden Heeres-Körpern

(hiez u von jeder Train-Partie ein berittener Ober- oder Unter-Officier zum Local-Commandanten). — 3. Zeitweise Absendung berittener Officiere zur Armee-Leitung (bei zunehmender Entfernung Errichtung eines Ordonnanz-Courses). — 4. Falls jenseits gekämpft wird: Beobachtung des Kampfes von einem Aussicht gewährenden Punkt aus. — 5. Am jenseitigen Ufer: Sammeln der Versprengten oder unbefugt gegen die Brücke Zurückgehenden; Zurücksenden derselben zu ihren Truppen. — 6. Maßregeln, damit bei eventuellem Rückzug ein Zusammen-Drängen bei der Brücke vermieden werde; Brücken-Zugänge durch weithin sichtbare farbige Fahnen (nachts Lampen mit farbigen Gläsern oder Fackeln) oder durch Aufstellen von Beritteneu als Wegweiser kenntlich machen. — 7. Regelung des Verkehr über die Brücken im allgemeinen, damit dieselben immer passierbar bleiben; bei mehreren Brücken genau bestimmen, welche von ihnen zum Verkehr nach der einen, welche nach der anderen Richtung benutzt werden dürfen. — 8. Vertheilung der eintreffenden Verwundeten in die Ambulancen. — 9. Bei Fortsetzung der allgemeinen Armee-Bewegung: Instradierung der Train-Colonnen nach Weisung des höheren Commando. — 10. Anordnung der technischen Vorkehrungen gegen die Eventualität eines plötzlichen Hochwassers oder feindlichen Zerstörungs-Versuches.

5. Dispositionen für die Aufklärungs-Cavallerie.

(Aufklärungs-Dienst der Cavallerie: Seite 210.)

Directiven der Heeres-Leitung an die Commandanten der Cavallerie-Divisionen in der Regel auf einige Zeit, am besten von einem Terrain-Abschnitt zum anderen: Nachrichten vom Gegner; eigene Absichten; der von jeder Division aufzuklärende Rayon; — Bezeichnung jener Eisenbahn- und Telegraphen-Linien, deren Besiznahme und Zerstörung beabsichtigt wird; — tagweise Stationen der Armee-Colonnen-Teten und des Armee-Hauptquartier, dann wie weit die aufklärende Cavallerie vor eilen darf; — Verpflegung; — Kundschafter etc.

Befehle des Divisionär tageweise. Für vorgeschobene Escadronen: allgemeine Lage; Weg-Linie, Aufklärung-Zone und Marsch-Ziel der Escadron, sowie der Nachbar-Escadron, Neben- und Haupt-Colonnen; — Aufbruch, weitgehende Officers-Patrouillen, Meldungen, Nacht-Station, Verpflegung, Ablösung.

Für Neben-Colonnen: Aufgabe im allgemeinen, Tages-Leistung, Verbindungen, Meldungen, Verpflegung, Dauer der Selbständigkeit.

Für die Haupt-Colonne (Reserve), bei welcher sich der Divisionär befindet, nur: Marsch-Linie, Marsch-Ordnung, Aufbruch, Verbindungen, Officers-Patrouillen, Verpflegung.

F. Recognoscierungen.

Dieser Abschnitt ist ein Auszug aus dem „Taschenbuch für milit. Recognoscenten“ und behandelt bloß jene Recognoscierungen, zu denen der General-

stabs-Officier ohne anderen Befehlen berufen sein kann. — Conventionele Zeichen für graphische Darstellungen: XXV. Abschnitt. — Mit einem * sind jene Daten bezeichnet, welche ganz oder zum Theil graphisch dargestellt werden können. Alle Dimensionen der Objecte sind in der Regel im Meter-Maß anzugeben; wo ausnahmsweise das Schritt-Maß anzuwenden ist, wird dies im Text besonders angeführt. — Papier-Format bei allen Recog.-Berichten: A 34/42 cm. Sonstige Bestimmungen für Recog.-Berichte werden bei den Routen-Beschreibungen angeführt und beziehen sich analog auch auf die anderen Recog.-Berichte.

1. Beschreibung von Marsch-Linien.

(Routen-Beschreibung.)

Benennung der Route (Zwischen-Punkte anführen). Länge: im Flachland in Kilometer, im Gebirg in Marsch-Stunden (M. St.) für einzelne Fußgänger (exclusive Rast). — **Verfasst auf Grund welcher Karte.** Recognoscirt von — bis —, bei (nach) welchem Wetter. Benützte Berichte, Bücher u. s. w. Anzahl Bogen des Textes, Anzahl Beilagen (Karten, Skizzen).

Beschreibungen in Tabellen-Form. Routen von mehr als 25 km werden in Märsche zu 20—25 km eingetheilt. Rubrik 1: Endpunkt des nebenan beschriebenen Marsches (soll ein größerer Ort, womöglich Straßen-Knoten sein). Rubrik 2: Länge jedes Marsches. Rubrik 3: eigentliche Beschreibung nach den folgenden (stets anzuführenden) Schlag-Worten. Beschreibung immer in der Richtung des Marsches, u. zw. zuerst längs der Route, dann rechts, endlich links derselben (wenn nichts anderes befohlen, so weit seitwärts, als sich die Marsch-Sicherungs-Truppen einer Inf.-Truppen-Division resp. Gehirgs-Brigade ausdehnen).

Jeder Recognoscierungs-Bericht hat in der Regel: schriftlichen und graphischen Theil; letzterer soll nur dann wegbleiben, wenn die bei der Recognoscierung benützte Karte im Besitz des Lesers voranzusetzen ist. Andererseits kann der schriftliche Theil im graphischen ganz aufgehen (Rand-Bemerkungen u. dgl.).

Eigen-Namen mit lateinischen Lettern und nach Orthographie der Karte; Berichtigungen in Klammern, besondere Aussprache erwähnen.

Weg-Benützbarkeit: für welche Truppen und Fahrwerke; nothwendige Vorkehrungen hierfür. Classification nach Zeichen-Schlüssel. Breite: jene der Fahrbahn nur, wenn sie geringer als die Gesamtbreite u. zw. dann diese als Zähler, Fahrbahn-Breite als Nenner. Ausweich-Plätze*: Lage, Breite; Länge in Schritten. Verengungen durch Ortschaften, Hohlwege etc.; lichte Höhe niedriger Durchfahrten; Mitteln, diese Hindernisse zu bewältigen. — Hindernisse für das Abgehen von der Route: Seiten-Gräben, Hohlwege*, Aufdämmungen*, Futter-Mauern*, Einfriedungen* etc., Mitteln zur Abhilfe. — Steigungen: Höhe zur Anlage (1:a), Länge der Steigung in Schritten. Wo Vorspann zu haben. Angaben, wo „Rasten“ fehlen. Krümmungen, welche den Marsch erschweren. Krümmungs-Halbmesser der äußeren Fahrbahn-Begrenzung. Mitteln zur Abhilfe. — Construction und Erhaltung des Straßen-Körper: Verhältnisse bei andauerndem Verkehr, bei nasser Witterung; Schotter-Vorräthe, ob und wann periodische Beschotterung; Elementar-Ereignisse, welche die Benützbarkeit der Straße beeinflussen. — Kunst- und Schutz-Bauten, Sicherung des Verkehr: Tunnel*, Galerien*, Stütz- und Futter-Mauern*, Wand-Brücken* etc. Orientierungs-Mitteln, Telegraphen-Leitung, Führer nöthig, wo zu finden? — Hindernisse für den Verkehr: Überschwem-

mungen, Schnee-Wehen, Lawinen, gefährliche Stellen. Eisenbahn-Kreuzungen im Niveau*, Tramway-Verkehr auf der Straße.

Für eine Fahrbahn 2·2 m Breite (bei 3·5 m Höhe) ausreichend, 1·5 m Breite Minimum; für Tragthiere genügt 0·6 m Pfad-Breite, 1·75 m über dem Boden muss 1·25 m freie Breite sein; bei Hohl-Bauten oder überhängenden Stellen 2·5 m freie Höhe erforderlich. — (Dimensionen der Compagnie-Munitions-Wagen Seite 5, der Artillerie-Fuhrwerke Seite 316).

Infanterie kann bis 1·3 m weit, bis 2·5 m tief springen. Cavallerie überspringt 0·8 m hohe, 2·0 m breite Hindernisse, bewältigt kurze Böschungen bis zu 30°. Geschütze überfahren Erhöhungen von 0·25 m, sowie 1 m breite und 0·5 m tiefe Gräben, und überwinden 20–25° Böschungen. Train-Fuhrwerke übersetzen Fröhungen von 0·2 m, Vertiefungen von 0·3 m.

Vorspann erforderlich: unbedingt bei 1:9, sonst wenn die Steigung länger dauert. Bei 1:6 kann Train-Fuhrwerk nicht mehr fortkommen.

Minimal-Krümmungs-Halbmesser für zwei-spänniges, feldmäßiges Fuhrwerk circa 5 m. Gassen im rechten Winkel müssen 6·3 m, Dämme 3·8 m breit sein.

Brücken und Stege über Hindernisse, welche ohnelängere Vorbereitung nicht zu überschreiten wären; Brücken, welche nicht den Verkehr mit soviel Wagen-Colonnen als die Straße gestatten; solche mit ungenügender Festigkeit. Lage (über den N-Fluss, nördlich A). — Brücken-Bahn: Breite der Fahrbahn und Geh-Wege. Bei Eisenbahn-Brücken: Zahl der Geleise, durchbrochene oder geschlossene Fahrbahn, Länge in Schritten. Höhe über dem größten Hochwasser. — Brücken-Belag: ob schon abgetüzt, ob Streuhölzer schon locker; ob beschottert oder gepflastert. — Tragwerk: Construction, Material, Dimensionen, Bau-Zustand, Trag-Fähigkeit. — Brücken-Unterlagen: Anzahl, Art, Material, Dimensionen, Bau-Zustand, ob Verbreiterung der Fahrbahn möglich; Eisbrecher. Bei schwimmenden Unterlagen außerdem: Zahl, Lage und Breite der Durchlässe; Arbeiter und Zeit, welche für das Öffnen und Schließen erforderlich. Zahl und Verlässlichkeit des Personal; Reserve-Brücken-Material; Aufbewahrung im Winter. — Demolierungs-Minen. — Von den nicht einzeln angeführten Brücken: allgemeine Charakteristik.

Überfahren und Fähren über nicht durchwatbare Gewässer, u. zw. Lage*, Classification*, Fassungs-Raum (für jeden Mann 0·54, jedes Pferd 2·5, jedes Geschütz oder Fuhrwerk 11·2 m²). Constructions-Details, Zufahrten, Dauer der Hin- und Rück-Fahrt, Benützbarkeit bei verschiedenen Wasser-Ständen.

Furten: Lage*, Benützbarkeit* bei verschiedenen Wasser-Ständen, Länge (in Schritten), Wasser-Tiefe (für Infanterie und Train-Fuhrwerke 1 m, für Cavallerie 1·2 m, für Artillerie 0·6 m Maximum), Geschwindigkeit (höchstens 1·2 m per Secunde), Fluss-Grund (beständig oder veränderlich), Zufahrten, nothwendige Vorsichts-Maßregeln.

Eis-Übergänge: Lage, Breite, Richtung, Bezeichnung, Benützbarkeit für Truppen und Fuhrwerke.

Lager- und Rast-Plätze, wo sie (wie im Gebirg, Weichland etc.) selten vorkommen: Lage*, Eignung für taktische Einheiten* u. zw.

bezüglich Größe und Lager-Bedürfnisse. Von wo Wasser*, Holz. Epidemische Krankheiten u. dgl.

Terrain: Beeinflussung der Gangbarkeit und des Gefechtes. Ausichts-Punkte*, Stellungen für optische Signal-Stationen. Gewässer, deren Überschreitung künstliche Mittel erfordert.

Boden-Plastik: Hoch-Gebirg über 1.900 m mittlere Kamm-Höhe; von 2.300—2.600 m an ewiger Schnee. Alpen-Gebirg 1.300—1.900 m, Mittel-Gebirg 600—1.300 m, Bergland bis zu 600 m, Hochland über 200 m, Hügelland, Ebene, Karst.

Boden-Kruste: Fels, steiniger Boden, Karst, Sand- und Schotter-, Lehm- (Thon-) Boden und schwarze Erde (Czernozem), erdiger Boden, Weichland. Für Erd-Arbeiten: leichtes, mittleres, schweres Erdreich.

Terrain-Formen: Zwischen-Formen, welche in der Karte nicht angegeben, Gangbarkeit und Gefecht aber durch ihr häufiges Vorkommen beeinflussen. Durchschnitts-Böschungen. Steigungen bis 3° auf die Manövrier-Fähigkeit aller Waffen nahezu ohne Einfluss; bis zu 10° kann Infanterie und Cavallerie noch in geschlossener Ordnung marschieren, Feld-Geschütz bei gutem Boden fahren; bis zu 20° kommt nur Infanterie und Cavallerie u. zw. in gelockerter Ordnung vorwärts; bei 30° (anhaltende) Steigung Infanterie nur mehr einzeln. Im allgemeinen die ungehemmte Bewegung aller Waffen bei Steigungen über 15° nicht mehr möglich. Artillerie und Cavallerie an die Wege gebunden.

Boden-Bedeckung: Steppen, Haiden, Hutweiden, Wiesen (angeben, in welchen Zeiten sie nass sind), Äcker (Reis-, Mais- und Hanf-Felder, tiefe Furchen, hervorragende Raine hindern die Bewegung, Mais-Felder auch die Übersicht), Hopfen- und Wein-Gärten (deutsche, italienische Cultur) hindern Bewegung und Übersicht, Gebüsch (wenn dornig: Gestrüpp). Bei Waldungen: Baum-Gattung, Bestand (Wald-Anflug, Stangen-, Mittel-Holz, Hochwald), ob licht oder dicht, mit oder ohne Unterholz, ob Boden trocken, nass oder sumpfig; Durchlaue. Bei Einfriedungen: Construction, wie zu beseitigen.

Militärisch wichtig. Befestigungen: Lage*, Classification*.

Permanente Befestigungen: Lager-Festungen, Brücken-Köpfe, Depot-Festungen, Sperren, Citadellen, Castelle; Haupt-Kriegshäfen, Kriegshäfen, befestigte Flotten-Lager, befestigte Häfen (Rheden), Küsten-Forts und Küsten-Batterien. **Provisorische Befestigungen:** verschanzte Lager, Brücken-Köpfe, Sperron; Kriegshäfen, befestigte Flotten-Lager, befestigte Rheden, Küsten-Forts und Küsten-Batterien. **Feld-Befestigungen:** verschanzte Gefechts-Felder, Brücken-Köpfe, Sperren. — Außerdem: flüchtige Befestigungen, Places du moment, Küsten-Posten.

Leicht zu sperrende oder (durch Demolierungs-Minen) zu zerstörende Strecken (exclusive Brücken); ev. Mitteln zur Wieder-Herstellung. Für das Gefecht wichtige Details an der Marsch-Linie, wenn aus Special- (topograph.) Karte nicht zu entnehmen (Stärke der Truppen, deren Vertheilung, Gefecht-Zweck und Andeutungen über Durchführung des Gefechtes nicht aufnehmen). Gefechts-Felder, taktischgünstige Fluss-Übergang-Stellen (Befestigungen etc., über welche Detail-Elaborate bestehen, nur erwähnen).

Orte: alle, welche an der Marsch-Linie und abseits derselben liegen (im Flachland höchstens 4 km von der Route entfernt). Häuser- und Einwohner-Zahl, Noth-Bequartierung für Mann und Pferd (in Bruch Form u. zw. Zähler: vor der Ernte, Nenner: nach der Ernte); immer das Maximum des Belages für „Pferd“ und nur den Rest für „Mann“ auszuweisen. Besonders große Gebäude (Schlösser etc.). — Bau-Art der Orte, Häuser, Stallungen, Scheunen und Schuppen. Bewohner-

Wohlstand, Haupt-Erwerbzweig; unter Umständen: Gesinnung, wichtige Persönlichkeiten. — Landesübliche Wägen (Tragthiere): Zahl, Leistungsfähigkeit. — Fabriken für Verpflegs-, Bekleidungs-, Ausrüstungs-, Eisenbahn-Betriebs-Mittel, Pionnier-Bedürfnisse.

Neben-Wege: allgemeine Charakteristik; Detail-Beschreibung bloß von besonders wichtigen Transversal- oder Parallel-Communicationen (analog Haupt-Route, an der Abzweigung von dieser beginnend).

Anmerkung: Verhältnisse, unter welchen die Recognoscierung stattfand; selbst benötigte Marsch-Zeit u. dgl.

2. Beschreibung von Fluss-Übergang-Stellen.

In taktischer Beziehung. Beherrschung des jenseitigen Ufer, Geschütz-Stellungen. Inseln, Boden-Bedeckung u. s. w., welche die eigene Feuer-Wirkung beeinträchtigen. — Anmarsch zum Fluss und Festsetzen am jenseitigen Ufer: Communicationen, u. zw. möglichst kurz nach den bei der allgemeinen Routen-Beschreibung angegebenen Directiven. Objecte, Boden-Bedeckung etc., welche die feindliche Feuer-Wirkung beeinträchtigen. Örtlichkeiten am anderen Ufer, welche als Brücken-Kopf benützt werden könnten. — Weiter-Marsch vom Fluss: Straßen und Wege; Terrain-Beschaffenheit bezüglich Entwicklung zum Gefecht. Feindliche Gegen-Stellungen innerhalb 8.000^x. — Schluss-Folgerungen: Eignung des Punktes zur Durchführung eines Fluss-Überganges. Wenn die Richtung nicht im voraus fixirt: Angabe, auf welcher Seite der Übergang günstiger. Eventuell erforderliche Übergangs-Mitteln, Vervollständigungen des Weg-Netzes.

Wenn die Entwicklung kurz nach dem Übergang über ein nicht durchwathbares Gewässer, u. zw. in ziemlich gleicher Ausdehnung zu beiden Seiten der Marsch-Linie geschieht, soll nächst jenem Flügel, von welchem aus ein Stoss gegen den Feind beabsichtigt ist, noch ein zweiter Übergang gesichert sein, um den beengenden Einfluss zu beheben, welchen die Bedachtnahme auf einen einzigen Übergang auf die Gefechts-Führung übt. Ist die Entwicklung nur an einer Seite der Bewegungs-Linie möglich, dann wird ein zweiter Übergangspunkt unerlässlich. Werden zunächst eines bestehenden Überganges mehrere Brücken geschlagen: muss Communications-Netz, dessen Äste naturgemäß gegen den bestehenden Übergang convergieren, durch Colonnen-Wege derart corrigiert werden, dass für ungehemmten An- und Weiter-Marsch der Colonnen kein Hindernis.

In technischer Beziehung. Bestehende Übergänge: nothwendige Construction-Änderungen oder Ausbesserungen; Arbeiter, Zeit- und Material-Berechnung. Genügen Infanterie-Pioniere oder sind technische Truppen nöthig? Woher das Bau-Material? Falls einige Übergänge nicht benützt werden sollen: wie selbe zu demolieren wären.

Zu erbauende Übergänge: technisch günstige Übergang-Stellen innerhalb des taktisch entsprechenden Raumes. — Profil: Breite, Tiefe, Grund, Ufer, Inseln, Kunstbauten. — Wasser-Masse: Stromstrich, Geschwindigkeit, Wasser-Stände, Hoch- und Nieder-Wasser, Überschwemmungen, Verhältnisse im Winter. — Zu- und Abflüsse: insoweit sie auf Herstellung der Übergänge von Einfluss sind. — Ufer-Gelände:

Zu- und Abfahrten, Park-Ablade-Plätze, Stellen für Hinablassen der Pontons. — (Ev. in Tabellen-Form) Material-Bezug-Orte für Noth- und halb-permanente Brücken (Wälder, Holz-Depots, Säge-Mühlen, Werften, Schiffe), Arbeits-Kräfte (Professionisten, Fuhrwerke), Werkzeug-Ver-räthe. — Schluss-Folgerungen: Übergang-Art, Brücken-Form, Arbeiter-, Zeit- und Material-Bedarf (Anzahl Brücken-Equipagen) bei Nieder-, Mittel- und Hoch-Wasser, Reserve-Material.

Technisch vortheilhafte Übergangs-Punkte: gerader Flusslauf; Insehn in der Mitte; unterhalb permanenter Brücken: bereits vorhandene Zufahrt- und Abfahrt-Straßen; nicht zu hohe, aber auch nicht zu niedere, Überschwemmungen ausgesetzte Ufer. Für Brücken auf schwimmenden Unterlagen: ein-mündende Gewässer, todtte Arme u. dgl. stromaufwärts der Übergang-Stelle, in denen die Unterlagen zusammen gestellt werden können. — Park-Platz für eine Kriegs-Brücken-Equipage: wenigstens $40 \times$ im Quadrat (1.000 m^2).

Fortificatorische Verstärkungen in einem separaten Elaborats „Entwurf eines Offensiv-(Defensiv)-Brücken-Kopfes: bei N.“. Darin alle die Anlage von Befestigungen beeinflussenden, in der Detail-Beschreibung erwähnten Daten, dann noch anzuführen: Lage der Befestigungs-Linien und ihrer Stütz-Punkte sammt Motivierung; taktische Würdigung der einzelnen Abschnitte (Schlüssel-Punkte, Offensiv-, Defensiv-Feld). Charakter der Befestigungen und etwaige Grenzen bezüglich Arbeits-Kraft und -Zeit. Minimal-Besatzung und ihre Grup-pierung nach Abschnitten. Die meisten dieser Daten sind nebst Angaben über Arbeiter- und Material-Erfordernis in einem „Befestigung-, Besatzung- und Armierung-Entwurf“ zusammen zu stellen.

Rubriken: Nummer des Objectes; nähere Bezeichnung, Zweck und wesentliche Beschaffenheit des Objectes; Minimal-Besatzung: Infanterie-Bataillone, Pionnier-, Festungs-Artillerie-Compagnien; Minimal-Armierung: leichte, schwere Feld-Geschütze, Festungs-Geschütze. „Der Bau erfordert“: gefübte, ungeübte Erd-Arbeiter, Zimmerleute, Baumfäller; kürzeste Arbeit-Zeit (Stunden, resp. Tage); Material (Balken u. s. w.); zweisp. Wägen (Fuhrwerk-Stunden, resp. Tage). Besondere Bemerkungen.

Auf flüchtige, durch die Besatzung mit dem Infanterie-Spaten herzu-stellende Deckungen keine Rücksicht nehmen, dagegen angeben, wie ein ev. Kraft-Überschuss zu verwerten. — Hinsichtlich Gegner, falls nichts anderes bestimmt wurde, annehmen, dass er auf Mitteln der Feld-Armee beschränkt sei.

Bei größeren Entwürfen empfiehlt sich eine mehr detaillierte Nach-weisung über Material- und Werkzeug-Bedarf als abgesonderte Beilage. Wird auf Requisitionen reflectirt: noch ein „Ausweis über die in der Umgebung von N. zu requirierenden Arbeiter, Fuhren, Werkzeuge und Materialien“.

Graphischer Theil. Für Darstellung der taktischen Verhältnisse eine Karte 1: 100.000 bis 75.000 adjustieren (Wälder und sonst taktisch wichtige Boden-Bedeckungen mit Farben). Zur näheren Bezeichnung der Übergang-Stellen, Park-Plätze und Anmarsch-Linien (wenn nöthig) Skizze 1: 25.000. Das Detail der unmittelbaren Umgebung des Über-gang-Punktes im Maß 1: 12.500, ev. noch größer; auf diesem Blatt auch Profile über Querschnitt des Flusses und über Höhen-Verhältnisse innerhalb der Inundations-Grenzen; Verhältnis der Horizontal- zu den

Vertikal-Maßen 1:5. Nöthigen Falles Projects-Pläne für Noth- und halb-permanente Brücken. Auch Wasserstands-Verhältnisse, Straßen-Bauten u. dgl. thunlichst graphisch darstellen.

Dem Entwurf des Brücken-Kopfes eine Oleate zur Umgebungs-Karte beilegen. Darin alle projectierten Befestigungen, Emplacements, Schuss-Linien, Feuer-Kraft derselben; weiters (wenn Maßstabmindestens 1:25.000, sonst abgesondert in einer besonderen Beilage) Form der Werke, Länge der einzelnen Feuer-Linien. Endlich angeben, welche Artillerie-Linien enfilierbar (durch „e“ bezeichnen) oder im Rücken beschießbar („r“).

3. Beschreibung von Gefechts-Feldern.

Welche Räume (Punkte) in Bezug auf Gefecht zu schildern, wird dem Reconocentent mitgetheilt und ergibt sich aus seiner eigenen Initiative auf Grund der strategischen Würdigung des Operations-Abschnittes.

Zweck und Lage.* Wird das Gefechts-Feld nicht graphisch dargestellt, so sind soviel Terrain-Linien und -Punkte in demselben anzuführen, dass es rasch und sicher in der Karte zu finden ist.

Ausdehnung in Front und Tiefe in runden Ziffern (Schritten) ohne Einrechnung etwaiger Flügel - Detachierungen. Über Vertheilung der Truppen und Durchführung des Gefechtes keine Erörterungen.

Besetzung eines Gefechts-Feldes: durchschnittlich 5—6 Mann per Schritt der Gefechts-Front. Cavallerie und Artillerie nicht eingerechnet. Von der Infanterie und Artillerie sollen in der Regel mindestens $\frac{3}{4}$ kämpfen; $\frac{1}{4}$ vorläufig in Reserve. — Bei Besetzung von Objecten wird, je nachdem dieselben Pivots für Gegen-Manöver, defensive Stütz-Punkte oder Stütz-Punkte für kurze Zeit sein sollen, für jeden Schritt Feuer-Linie (bedrohten Umfang) gerechnet: bei einem linearen Abschnitt (Gräben, Dämme etc.) 4—3, 2—1.5, 1.5—1, bei Wald 3—2, 1.5—1, 1—0.8, bei einem Dorf 2—1.5, 1 oder 0.5 Mann. Ist die zu besetzende Linie vielfach gebrochen, misst man sie nach der Haupt-Contour und schlägt für Krümmungen 0.4 der Länge dazu.

Würdigung des Terrain für den Gefechts-Zweck: Boden-Plastik, -Bedeckung, Gewässer, Communicationen. Hierauf basiert: Schluss-Folgerungen für das Gefecht, Bewegung im Gefechts-Feld und Rückzug.

Defensiv- und Offensiv-Feld. Über die als Stütz-Punkte dienenden Objecte angeben:

Von Höhlen: Lage, Beschaffenheit und Bedeckung des Ober-Theiles, sowie der Hänge, Hindernisse am Fuß der Höhe, Communicationen; Um-Terrain (vorliegende Gehölfe, Wald-Parcellen etc., todtte Räume).

Von Ortschaften: Lage und äußere Form (Grund-Typus) Einfriedungen (Mauern, Wälle, Gräben, Hecken etc.) und ihre Stärke, Bau-Art und Bedachung der Gebäude, Breite der Eingänge und Gassen, freie Plätze im Inneren; Um-Terrain; Deckungen vor der Umfassung, von denen aus das Vor-Terrain besser als von letzterer bestrichen werden könnte, vorliegende Gehölfe, todtte Räume; Abschnitte und Reduits.

Von Waldungen: Lage und äußere Form, Wald-Lisière (Gräben, Dämme etc.), Holz-Bestand, Gangbarkeit, Um-Terrain, (todtte Räume vor der Lisière), Abschnitte (Durchschläge, Wald-Blößen, Wasser-Läufe etc.).

Bei allen Objecten: Orientierungs- und Aussichts-Punkte.

Unterkunfts-Räume, falls die Truppe voraussichtlich mehr als einen Tag auf dem Gefechts-Feld zuwarten müsste, u. zw. Orte (nur bezüglich Unterkunft und Ressourcen), Lager-Plätze.

Technische Vorkehrungen. Verbindungen, welche herzustellen und jene, welche dem Feind zu zerstören sind. Arbeiter und Zeit.

Directe Communicationen nöthig: von der Reserve zu den einzelnen Gefechts-Gruppen (Divisionen, Corps), mindestens eine Rocate-Linie zwischen den letzteren und für jede derselben eine Rückzugs-Linie; diese sollen sich nicht innerhalb des Verfolgungs-Bereiches vereinigen. Liegt ein Fluss ohne Brücken-Köpfe hinter der Front, so ist mindestens für jedes Corps ein Übergang herzustellen (Eisenbahn-Brücken für Truppen-Verkehr einrichten, Canäle ablassen etc.). Für Bewegungen der Unterstützungen und Special-Reserven, besonders aber der Geschütze: Bezeichnen (Jalonieren) der Communicationen, Abmähen der Felder, Durchbrechen von Hecken, Planken, Mauern, Herstellen von Rampen über Gräben und Dämme, Aushauen des Unterholzes in Wäldern u. s. w.

Lichtungen im Vor-Feld und in der Aufstellung, um Übersicht und Ausschuss zu verbessern; Arbeiter, Zeit; Observatorien.

Gebäude (Häuser-Gruppen) abbrennen oder dazu vorbereiten, Breschen erzeugen, Thore und Fenster-Gitter wegnehmen, Einfriedungen umlegen, Wald-Parcellen abstocken (wären sie hierfür zu ausgedehnt, so wird der gegen die Stellung zugekehrte Raum verhaut). Objecte, welche dem Feind das Einschließen oder die Orientierung erleichtern (Bild-Stöcke, einzelne Bäume) entfernen. Unregelmäßig stehende, schwache Bäume auf 150—200× vor der Front hindern den Gegner, die Wirkung seiner Artillerie zu beobachten.

Fortificatorische Verstärkungen: in der Regel „flüchtige“ Befestigungen. Hauptsächlich Stütz-Punkte schaffen (Deckungen zwischen denselben grundsätzlich von den Truppen selbst herzurichten); wo natürliche Stütz-Punkte fehlen, Infanterie-Schanzen oder Gruppen von solchen und Batterien; nur Werkzeuge der Feld-Ausrüstung.

Für Befestigung von Gefechts-Feldern vor dem Feind ist dem Recognoscenten zu wissen nöthig: Absicht des Truppen-Commandanten; Vertheilung der Streit-Kräfte im großen (Gefechts-Gruppen, Reserven); Grenzen der Vertheidigung-Abschnitte; Rückzugs-Wege der Gefechts-Gruppen; was vom Feind bekannt ist; verfügbare Zeit für Haupt- und Ergänzungs-Arbeiten; verfügbare technische Arbeiter einschließlich Infanterie- (Jäger-) Pioniere. — Man beginnt am besten mit dem Aufsuchen jenes Punktes, welcher die meiste Übersicht gestattet, folgt dann der Haupt-Stellung womöglich in jener Linie, welche für die Vertheidigung mit Infanterie am geeignetsten ist; wenn thunlich, die Stellung vom Vorfeld aus besehen.

Graphischer Theil. Übersichts-Karte 1: 100.000 — 75.000, in welcher die wichtigeren Boden-Bedeckungen etc. durch Farben hervorgehoben werden. Für den unmittelbaren Bereich der Stellung ein Plan 1:25.000 bis 12.500; die projectierten technischen Vorkehrungen auf einer Oleate. Bei Stellungen im Gebirg, wenn nöthig, Terrain-Profile oder Ansichten.

XX. Notizen für das Gefecht.

A. Verwendung der Infanterie (Jäger).

Schwärme dürfen nicht mehr als 7 und nicht weniger als 4 Rotten stark sein; bei 7 oder weniger Rotten bildet der Zug einen Schwarm. Front-Raum eines Soldaten 1^{\times} , Glieder-Distanz 120 *cm*.

Frontal-Formen. Masse: Compagnien neben einander in Colonnen (ev. mit Halb-Compagnien) mit 3^{\times} Intervall. — Colonnen-Linie: Compagnien neben einander in Colonnen (ev. mit Halb-Compagnien), auf Entwicklung-Intervall mehr 3^{\times} . — Entwickelte Linie: Compagnien neben einander in entwickelter Linie mit 3^{\times} Intervall. — Concentrierte Aufstellung: Bataillone in Massen oder Colonnen, in einem oder mehreren Treffen mit Intervallen von 10^{\times} . Größere Körper in mehreren Treffen (flügel- oder treffenweise); Treffen-Distanz gewöhnlich 40^{\times} ; Intervall zwischen Brigaden und Truppen-Körpern 20^{\times} , von neben stehenden Cavallerie-, Artillerie- und Train-Körpern 50^{\times} .

Colonnen-Formen. Gewöhnliche Marsch-Colonne: in Doppelreihen, auf schmalen Communicationen in Reihen; Distanz zwischen den Doppel-Reihen (Reihen) 2^{\times} , daher Doppel-Reihen-Colonne gleich dem Front-Raum, Reihen-Colonne das Doppelte. — Colonne: die Züge einer Compagnie auf 6^{\times} , die Compagnie-Colonnen auf 9^{\times} hinter einander (Tiefe eines Bataillons = 100^{\times}); Distanz zwischen den Bataillonen 10^{\times} mehr der Abtheilungs-Breite.

Gang-Arten. Schritt 75 *cm* lang; 115^{\times} (bei längeren Märschen erfahrungsgemäß nur 100^{\times}), Schnell-Schritt 125^{\times} per Minute. — Lauf-Schritt 90 *cm* lang; 160^{\times} per Minute (gleich 192 gewöhnlichen Marsch-Schritten); bei längeren Lauf-Bewegungen, welche jedoch nur 16 Minuten dauern dürfen, nach je 2 Minuten Lauf 5 Minuten Schritt.

Gefechts-Weise. Schwarm-Linie: für jeden Plänkler 1— 2^{\times} Front; innerhalb dieses Raumes richtet sich das Intervall zwischen den möglichst vereint zu haltenden Schwärmen.

Compagnie: Front-Raum soll 100^{\times} nicht überschreiten (gilt auch für Frieden-Stand). Je nach Gefechts-Verhältnissen ein oder mehrere Züge in die „Schwarm-Linie“; Rest, im offenen Terrain etwa 200^{\times} dahinter, als „Reserve“. Sofortiges Auflösen der ganzen Compagnie thunlichst vermeiden. — In die Schwarm-Linie in der Regel ganze Züge entsenden. Reserve (einer selbständigen oder Flügel-Compagnie) hauptsächlich zur Umfassung, im Verband mit anderen Truppen aber zur Verstärkung der Schwarm-Linie verwenden.

Bataillon: Ausdehnung nach Gefechts-Lage und Terrain; im Verband mit anderen Truppen höchstens die eigene Front-Breite in entwickelter Linie. Je nach Gefechts-Verhältnissen eine oder mehrere

Compagnien zum „Feuer-Gefecht“; Rest als „Reserve“, anfangs 300 bis 400^x von den Compagnie-Reserven.

Regiment: allein fechtend in der Regel die Front-Breite von zwei Bataillonen in entwickelter Linie. Je nach Gefechts-Verhältnissen ein oder mehrere (bei treffenweiser Entwicklung das vordere Regiment ausnahmsweise auch alle) Bataillone „zum Gefecht“ entwickeln; Rest als „Reserve“, ein oder zwei Treffen; Treffen-Distanz anfangs 500^x.

Größere Körper: Gefecht-Entwicklung durch breitere Marsch-Formen und Bewegung in mehreren Colonnen beschleunigen. Ob der Entwicklung zum Gefecht die Annahme einer Bereitschafts-Gruppierung vorangehen muss, hängt von Umständen ab. Sobald der Gefechts-Plan festgestellt ist, wird die Gruppierung zum Gefecht, bezw. die Gefechts-Formation angenommen.

Feuer-Gefecht. Normal-Aufsatz-Stellung: 500 (beim Werndl-Gewehr 300) Schritte; bis 1.800^x obere, dann seitliche Visier-Linie.

Lässt sich die Distanz nur innerhalb gewisser Grenzen beurtheilen, oder bewegt sich das Ziel schnell in der Schuss-Richtung: durch Annahme verschiedener (auf mittlere Distanzen zwei, auf große Distanzen höchstens drei) Aufsatz-Stellungen einen größeren Raum unter Feuer nehmen. Nebst dem der geschätzten Distanz entsprechenden Aufsatz: wenn das Ziel in Ruhe ist, einen 100^x kleineren, wenn sich das Ziel in (entgegen) der Schuss-Richtung bewegt, einen 100^x größeren (kleineren), bei drei Aufsatz-Stellungen überdies einen 100^x größeren Aufsatz.

Beim Schießen auf große Distanzen zur Ermittlung der Distanz meist Probe-Salven.

Salven-Feuer von geschlossenen Zügen (in der Schwarm-Linie „Schwarm-Salve“) auf große Distanzen ausschließlich, auf mittlere und kleine Distanzen so lang als möglich anzuwenden. — Schießen auf große Distanzen nur dann, wenn: hinreichende Munition vorhanden; Größe des Schuss-Objectes und Stärke der zum Schießen verfügbaren Abtheilungen ein genügendes Treff-Resultat erwarten lassen. — Gegen Cavallerie Salven (Schwarm-Salven) erst von 500^x an.

Plänkler-Feuer: auf mittlere und kleine Distanzen, wenn die Schwarm-Salve nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, oder wenn sich für dieselbe keine entsprechenden Ziele bieten. Wann langsam, wann lebhaft: richtet sich nach Gefechts-Verhältnissen und vorhandener Munition.

Schnell-Feuer: nur in entscheidenden Momenten (im Angriff unmittelbar vor dem Anlauf und nach gelungenem Angriff; in der Vertheidigung zur Abwehr des feindlichen Anlaufes und nach abgeschlagenem Angriff; in jeder Gelegenheit beim überraschenden Zusammentreffen mit dem Feind).

Einrichten des Nacht-Schusses (beim Kampf um Befestigungen): am Tag die für das Schießen notwendige Lage des Gewehres ermitteln, darnach Scharten in die Brustwehr einschneiden und, um Lage-Änderungen des Gewehres beim Schießen zu verhindern, eine feste Unterlage anbringen

(zwei kurze Holz-Stücke, welche mit Einschnitten für den Schaft versehen sind, quer über die Scharten-Sohle legen und mit Hacken-Pflocken befestigen).

Munition-Ersatz im Gefecht (Daten über Compagnie-Munitions-Wagen Seite 5): Regiments- und Bataillons-Commandanten sorgen, dass die Taschen-Munition stets im vorgeschriebenen Ausmaß vorhanden sei bezw. rechtzeitig ergänzt werde.

Steht ein Gefecht bevor: vor Aufbruch aus der Nachtruhe- oder Rast-Stellung jeden Mann überdies mit 20, jeden Unterofficier mit der für den Soldaten vorgeschriebenen Zahl Patronen aus den Compagnie-Munitions-Wägen betheilen.

Munitions-Wägen: bleiben im Gefecht in der Regel bei ihren Bataillonen, unter Leitung des Bataillons-Adjutanten oder des rang-ältesten der bei denselben befindlichen Rechnung-Unterofficiere; werden Compagnien detachiert, ihnen ihre Wägen mitgeben. Die Wägen eines Regimentes können auch vereinigt und unter das Comuando eines berittenen Officiers gestellt werden.

Beim Eintritt in das Gefecht nähern sich die Munitions-Wägen der Bataillons-Reserve so weit, als es die Wegbarkeit erlaubt, und folgen derselben auch später thunlichst gedeckt so lang als möglich; rückt sie in die Schwarm-Linie, so fahren die Wägen zur Regiments-Reserve, nach der Entscheidung unverzüglich wieder zum Bataillon. Ähnliches gilt für die vereinigten Munitions-Wägen eines Regimentes.

Aufstellungs-Platz bei Tag durch rothe Fahne, bei Nacht durch grüne Laterne markieren; im Gefecht so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Feindes nicht auf die Wägen gelenkt werde. Letztere fahren so auf, dass sie die Weiter-Bewegung in kürzester und bester Weise antreten können; im Geschütz-Feuer mit Intervallen von 20^x.

Im Angriff. Munition-Ersatz meist nur noch innerhalb der oberen Grenze der mittleren Gewehr-Schuss-Distanz möglich; später mit großen Schwierigkeiten verbunden. Schwarm-Linie jederzeit ausreichend mit Munition versehen; sie erhält den Ersatz in der Regel durch die zu ihrer Verstärkung vorrückenden Reserven oder durch kleine, von den Reserven unter Commando von Unterofficiern vorzusendende Detachements, welche auch dort bleiben. Die im Feuer-Gefecht befindlichen Compagnien benützen jede Gefechts-Pause zum Ersatz der Munition und zum Ausgleich derselben innerhalb der Compagnie. Todten und Verwundeten die Munition abnehmen und an die Mannschaft vertheilen.

Rechnung-Unterofficiere obliegt die Ausgabe der Munition aus den Wägen, und die Durchführung von Fassungen aus dem Divisions-Munitions-Park. Die Patronen zunächst aus den im Hinter-Wagen befindlichen Verschlägen, und dann erst den Protzen entnehmen; jeden Wagen völlig leeren, bevor ein anderer angegriffen wird. Die geleerten Wägen haben, nach Truppen-Körpern vereint, sogleich zum Divisions-Munitions-Park zu fahren, dort die leeren Verschläge gegen volle umzutauschen

und sodann mit Beschleunigung zu ihren Bataillonen (Regimentern) einzurücken.

Wenn eine fremde Truppe Munition begehrt, ist, je nach Dringlichkeit und dem Stand der eigenen Vorräthe, der ganze Bedarf oder ein Theil zu erfolgen.

In der Vertheidigung, besonders in hergerichteten Stellungen oder Örtlichkeiten, können schon vor Beginn des Gefechtes alle Munitions-Wägen geleert und die Munition entweder an die Mannschaft vertheilt oder an geeigneten Punkten nahe der Schwarm-Linie bereit gestellt werden. Der weitere Munition-Ersatz wie im Angriff.

B. Verwendung der Cavallerie.

Züge nicht weniger als 18 Reiter, hievon 12 im ersten Glied. Jeder Zug in 3 Patrouillen (Mittel-, rechte, linke) getheilt.

Front-Raum: Reiter $1\frac{1}{4}$ (4 Reiter 5) Schritte. Glieder-Distanz (vom Pferde-Schweif bis Pferde-Kopf) $2\times$, Pferde-Länge $3\times$.

Frontal-Formen. Masse: Escadronen neben einander in Colonne mit $10\times$ Intervall. — Colonnen-Linie: Escadronen neben einander in Colonnen mit Entwicklung-Intervall mehr $10\times$. — Entwickelte Linie: Escadronen neben einander in entwickelter Linie mit $10\times$ Intervall. — Regiments-Intervall in jeder Formation $20\times$.

Colonnen-Formen. Gewöhnliche Marsch-Colonne „mit Vieren“, auf schmalen Communications „mit Zweien“, Rotten-Distanz $1\times$. — Einfache Colonne: Züge auf Abtheilungs-Breite, Escadronen außerdem noch auf $10\times$ hinter einander. — Doppel-Colonnen: zwei einfach formierte Colonnen auf $10\times$ neben einander.

Gang-Arten. Schritt wenigstens 140 Infanterie-Schritte, Trab 300 Infanterie-Schritte per Minute. Eine Abtheilung soll bei Wechsel von Schritt und Trab mit der Geschwindigkeit von 6 Minuten per Kilometer (45 Minuten per Meile) längere Strecken zurücklegen. Galopp 500 Infanterie-Schritte per Minute; Cavallerie soll $3.000\times$ in Galopp zurücklegen können, ohne die Pferde zu erschöpfen. Carrière nur auf kurze Strecken (Attaque, Verfolgung).

Gefechts-Weise. Angriff auf Cavallerie in der Regel in entwickelter Linie. Jeder Truppe von mehr als einer Escadron folgen Abtheilungen (Defensiv-Flanken) im Staffel-Verhältnis ($50-80\times$ rück- und seitwärts) nach. Außerdem scheidet ein allein auftretendes Regiment 1 Escadron, eine Division von 3 Escadronen $\frac{1}{2}$ Escadron als Reserve auf $200-400\times$ rück- und seitwärts aus.

Größere Cavallerie-Körper von der Brigade an theilen sich in 3 Treffen: 1. (Haupt-)Treffen gewöhnlich $\frac{1}{2}$ der Gesamt-Kraft; 2. Treffen, zur directen Unterstützung des ersten bestimmt, folgt im Staffel-Verhältnis auf $300\times$ rück- und seitwärts; 3. Treffen als Reserve zum Schutz von Flanke und Rücken nicht unter $\frac{1}{4}$ der Gesamt-Stärke,

folgt auf 400—500^x dem 1. Treffen, und, wenn es an einen Flügel disponiert wurde, 300^x auswärts desselben. Muss bei einer Cavallerie-Brigade das 1. Treffen sehr stark gehalten werden, oder ist die Brigade geschwächt, so kann das 2. (Offensiv-) Treffen, nicht aber die Reserve (3. Treffen) entfallen.

Angriff auf Infanterie: einzelne Escadronen in entwickelter Linie oder in Schwarm; um zu überraschen, in jeder Formation. — Die Escadronen eines Regimentes (Division) in einer oder zwei Linien mit 150 bis 200^x Abstand; Escadronen der 2. Linie auf die Escadronen oder Intervalle der 1. Linie gedeckt. Ausscheidung einer Reserve. Durchführung des Angriffes gleichzeitig oder in Staffeln. — Größere Körper formieren 3 oder 2 Treffen, das 1. Treffen eventuell in 2 Linien. Reserve zur Abwehr von Cavallerie. Rückwärtige Treffen wirken vortheilhaft in Flanke der Infanterie.

Angriff auf Geschütze in Schwärmen, während eine geschlossene Abtheilung die Geschütz-Bedeckung attackiert.

Feuer-Gefecht abgessener Cavallerie: gleicht dem Feuer-Gefecht der Infanterie (Jäger); ist vorzugsweise defensiver Natur. Ein Theil bleibt als Reserve zu Pferd, besorgt den Flanken-Schutz und Aufklärungs-Dienst. Immer ganze taktische Abtheilungen oder Unter-Abtheilungen zum Feuer-Gefecht verwenden. Werden hiezu mehrere Escadronen gleichzeitig bestimmt, so bildet jede eine Disposition-Einheit, dürfen daher nicht in größere Körper zusammengezogen werden.

Formierung zu Fuß geschieht unter dem Schutz einer Abtheilung zu Pferd: ein Mann hat 3 Pferde zu halten (Nr. 4 jeder Abtheilung zu Vieren die Pferde der anderen drei Nummern). Je nach Beschaffenheit der Deckungen bleiben die Pferde-Halter zu Pferd oder sitzen ab. Ein in drei Patrouillen aufgelöster Zug höchstens 50^x Ausdehnung.

Aufklärungs-Dienst: Seite 210.

C. Verwendung der Feld-Artillerie.

Fahrende Batterien 4 „Geschütz-Züge“, jeder 2 Geschütze und 2 Munitions-Wägen; zwei Geschütz-Züge bilden eine „Halb-Batterie“. Reitende Batterien 3 „Geschütz-Züge“: Theilung nur in 4 und 2 Geschütze stallhaft. Fahrende Batterie 8, reitende 10 Mann Bedienung per Geschütz.

Frontal-Formen. Geschlossene Linie (Normal-Stellung); Geschütze auf 6^x neben einander, dahinter auf 10^x (bei reitenden Batterien auf 20^x) die Munitions-Wägen. (Intervall von Mitte zu Mitte der Geschütze; Distanz vom hintersten Punkt des Geschützes bis zu den Köpfen der Voraus-Pferde des Munitions-Wagen gerechnet.)

Breite eines gespannten Geschützes 2·5^x, Tiefe 20^x. Demnach benöthigt in der geschlossenen Linie eine fahrende Batterie 45^x Breite, 50^x Tiefe; eine reitende Batterie 33^x Breite, 65^x Tiefe.

Erster Wagen-Staffel: 4 (bei reitenden Batterien 2) Munitions-Wägen; folgt der Batterie unmittelbar ins Gefecht. Zweiter Wagen-Staffel: die 4 Munitions-Wägen des linken Flügel; folgt beim Vorrücken in die erste Gefecht-Stellung der Batterie auf 500—600^x. Die Wagen-Staffeln führen die Bewegung zwar übereinstimmend mit der Batterie, doch bis zu einem gewissen Grad selbständig aus.

Geschlossene Linie eines Divisions- (Corps-) Artillerie-Regimentes (einer reitenden Batterie-Division); die Batterien in der Normal-Stellung neben einander, u. zw. fahrende Batterien auf 10^x, reitende auf 20^x. Der zweite Staffel wird durch Vereinigung der Munitions-Reserven der Batterien formiert und, entweder in geschlossener Linie oder in Zugs-Colonnen mit Abständen von 10^x, thunlichst außer dem Bereich des feindlichen Feuer aufgestellt; einer detachierten Batterie folgen die Munitions-Wägen ungesäumt nach.

Feuer-Linie: Geschütze auf 20^x neben einander; deren Protzen in unmittelbarer Nähe gedeckt aufgestellt, bei längerem Verbleiben in der Feuer-Stellung und Mangel an Deckung bis zu 200^x entfernt; erster Wagen-Staffel 200^x rück- und seitwärts eines Flügels, wenn jedoch die Geschütz-Protzen auf größere Entfernungen stehen, so werden die Munitions-Hinterwägen des 1. Staffel bei den Geschützen abgegeben; zweiter Wagen-Staffel bis 600^x hinten (gegen feindliches Feuer möglichst gesichert). Batterie-Intervall 30^x, kann nach Boden-Gestaltung etc. vergrößert werden.

Colonnen-Linie: fahrende Batterien in Colonne. Teten auf gleicher Höhe, 150^x Intervall; reitende Batterien in Zugs-Colonne, 130^x Intervall. Colonnen-Linie mit Zügen: fahrende Batterien in Zugs-Colonne, 170^x Intervall. Nach Bedarf Intervalle und Distanzen vergrößern.

Masse: fahrende Batterien in Colonnen, reitende Batterien in Zugs-Colonnen, mit 10^x Intervall neben einander.

Colonnen-Formen. Marsch-Colonne: einzelne Geschütze, dann Munitions-Wägen auf 3^x hinter einander; Batterie-Distanz 30^x (reitende Batterien 40^x).

Zugs-(Halbbatterie)-Colonne: Geschütz-Züge (Halb-Batterien) auf 10^x hinter einander; hieran schließen analog die Munitions-Wägen. Die einzelnen Batterien auf Batterie-Distanz hinter einander.

Fahrende Batterie in Marsch-Colonne 4^x breit, mit erstem Staffel 295^x, complet 395^x tief; in Zugs-Colonne 10^x breit, mit erstem Staffel 170^x, complet 230^x tief; in Colonne 22^x breit, mit erstem Staffel 80^x, complet 110^x tief. — Reitende Batterie in Marsch-Colonne 4^x breit, mit erstem Staffel 225^x, complet 355^x tief; in Zugs-Colonne 10^x breit, mit erstem Staffel 140^x, complet 210^x tief.

Doppel-Colonne, nur bei reitenden Batterie-Divisionen: die Batterien in Zugs-Colonne auf 30^x Intervall neben einander.

Gang-Arten. Schritt, bei fahrenden Batterien 125 bis 130^x, bei reitenden Batterien wenigstens 140^x (1^x = 75 cm) per Minute; im Verband mit anderen Waffen-Gattungen ist stets nach diesen die Gang-

Art und das Tempo zu richten. Beim Anmarsch in den Gefechts-Bereich können auch fahrende Batterien auf guten Straßen im Trab marschieren. Trab, 300^x per Minute; wird im eigentlichen Gefechts-Bereich grundsätzlich angewendet und kann von fahrenden Batterien bei günstiger Boden-Beschaffenheit selbst auf Strecken über 2.000^x gefahren werden. Galopp 500^x per Minute (kann bei reitenden Batterien auf günstigem Boden noch gesteigert werden); wird von fahrenden Batterien nur in der Feuer-Linie auf sehr günstigem Boden höchstens 500^x, von reitenden Batterien selbst über 1.000^x und wenn nöthig auch bei anderen Bewegungen gefahren.

Grundsätze für die Verwendung der Artillerie im Gefecht. Divisions-Artillerie darf der Truppen-Division nur auf ausdrücklichen Befehl des hiezu befugten höheren Commandanten entzogen werden. Corps-Artillerie wird auf directen Befehl des Corps-Commandanten verwendet, kann aber von diesem auch ganz oder theilweise einem Armee-Körper zugewiesen werden.

Um eine entscheidende Wirkung zu erzielen, muss stets eine möglichst große Zahl von Geschützen ins Gefecht treten; daher grundsätzlich Artillerie-Regimenter und bloß ausnahmsweise einzelne Batterien zur Thätigkeit bringen; nur Detachements können auch halbe Batterien oder einzelne Züge zugetheilt erhalten.

Artillerie-Massen: mehrere Divisions- oder Corps-Artillerie-Regimenter, welche (räumlich getrennt oder in zusammenhängender Linie formiert) unter einheitlicher Leitung gegen dasselbe Ziel zu wirken berufen sind. Verwendung: wo ein ausgiebiges concentrisches Feuer erforderlich wird. Truppen-Commandant bestimmt Zeit und Ort für die Formierung der Artillerie-Masse, sowie die Aufgaben derselben. Leitung der Artillerie-Masse obliegt dem mit der Bildung derselben betrauten Artillerie-Commandanten; er verwendet die Artillerie-Regimenter einheitlich im Sinn der erhaltenen Weisungen oder auf Grund des Gefechts-Planes; hiebei auf die möglichst leichte Wieder-Herstellung der ursprünglichen taktischen Verbände Rücksicht nehmen.

Reitende Artillerie: damit sie Zeit für das Feuer-Gefecht erlange, ihr bei der Entwicklung zum Gefecht womöglich die kürzeren (der Cavallerie die längeren) Entwicklungs-Linien zuweisen, so dass sie den Stütz-Punkt für die Angriffs-Bewegung bildet; sonst muss sie (um die Entwicklung der eigenen Cavallerie nicht zu behindern) eine seit- und vorwärts gelegene Stellung nehmen.

Feuer-Gefecht. Batterie-Feuer: alle Geschütze feuern in angemessenen Pausen nach einander. Beim Schießen der Shrapnels kann ein Flügel-Zug nach dem Einschießen mit Granaten das Granat-Feuer fortsetzen, um die Distanz genauer zu ermitteln und etwa eintretende Orts-Veränderungen des Zieles erkennen zu lassen. Auf große Distanzen und bei schwieriger Beobachtung der Geschoss-Wirkung ist langsam (nach je 30 Secunden ein Schuss) zu feuern.

Halbbatterie-Feuer (entfällt bei reitenden Batterien), sobald die Feuer-Thätigkeit gesteigert werden soll: die Halb-Batterien feuern in angemessenen Pausen.

Salven-Feuer: „Halbbatterie-Salve“ (bei reitenden Batterien Zug-Salve) zur Erreichung einer großen moralischen und physischen Wirkung gegen Truppen-Ansammelungen, Defilè-Ausgänge, feste Objecte u. dgl., zur Ermöglichung des Einschießen und zur Sicherstellung der Beobachtung. „Batterie-Salve“ vorzugsweise im Feuer-Gefecht einer Divisions- oder Corps-Artillerie, behufs leichterer Schuss-Beobachtung; dann bei Anwendung von Stahl-Granaten zum Beschießen gepanzelter Objecte.

Ausfeuer-Lagen, beim Schießen gegen sich bewegende Ziele, bei überraschenden Angriffen, dann zur Ausnützung schnell vorübergehender, für eine erhöhte Wirkung günstiger Momente: auf das Aviso des Batterie-Commandanten werden alle feuerbereiten Geschütze oder ein Theil derselben sofort abgefeuert.

Einzel-Feuer, nur beim Schießen von Kartätschen: jedes Geschütz wird, sobald es geladen und gerichtet ist, auf das Commando des Geschütz-Vormeister abgefeuert.

Feuer-Schnelligkeit, wenn die Höhen-Richtung wie beim Kartätschen-Schießen ertheilt wird: bei Hemmung und ohne Vorführen 4 Schüsse in der Minute (Gesamt-Rücklauf bei ebenem, festen Boden 19·2 *m* bei 7 Schüssen); — ohne Hemmung und ohne Vorführen 4 Schüsse in der Minute (Gesamt-Rücklauf 27 *m* bei 7 Schüssen); — ohne Hemmung mit Vorführen 2 bis 3 Schüsse in der Minute bei ebenem und festen Boden (Rücklauf per Schuss circa 3·8 *m*).

Munition-Ersatz: zum Eröffnen des Feuer und für kurzen Aufenthalt in der Stellung, aus den Geschütz-Protzen; sonst aus den zu den Geschützen vorgesendeten Munitions-Wägen der ersten Staffeln (den Wägen der vereinigt gebliebenen Staffeln). Die geleerten Munitions-Wägen werden beim Munitions-Park gefüllt. In dringenden Fällen kann eine Geschütz- mit einer Wagen-Protze gewechselt werden.

Geschütz-Bedeckung. In Lagern und Cantonierungen, sowie auf Märschen ist die Artillerie durch ihre Eintheilung unter anderen Truppen zu sichern; übrigens hat jene Infanterie- (Jäger-) Truppe, mit welcher Artillerie marschirt, für deren Sicherung zu sorgen. Reitende Batterien erhalten auch in der Marsch-Colonne immer, alle Artillerie-Körper im Gefecht meist eine spezielle Bedeckung.

Stärke und Waffen-Gattung: nach Stärke und Aufgaben des Artillerie-Körper, nach Terrain und Lage der Batterie-Stellung etc. Die Bedeckung kann im Verlauf des Kampfes gewechselt, auch ganz eingezogen werden. Der bei Cavallerie-Körpern eingetheilten Artillerie wird mindestens $\frac{1}{2}$ Escadron beigegeben; bei kleineren Detachements eingetheilte Geschütze bedürfen gewöhnlich einer eigenen, relativ oft stärkeren Bedeckung; immer 1—2 Cavallerie-Patrouillen beigegeben.

Commandant der Geschütz-Bedeckung untersteht in jeder Beziehung dem Artillerie-Commandanten, sobald er nach Charge oder Rang niedriger ist. Sonst tritt ein Verhältnis der Unterordnung zwar nicht ein; dem Commandanten der Geschütz-Bedeckung bleibt aber die Verpflichtung, für den Schutz der Artillerie sowohl aus eigener Initiative als über Aufforderung ihres Commandanten zu sorgen und seine Maßnahmen den artilleristischen Dispositionen anzupassen.

In dringenden Fällen muss der Commandant einer bedrohten oder ungeschützten Artillerie-Abtheilung die Unterstützung vom Befehlshaber der nächsten Truppe anfordern, welcher sie nach Möglichkeit zu leisten und für eine Verweigerung die volle Verantwortung zu tragen hat.

Aufstellung: Infanterie-Bedeckung vor- und seitwärts, Cavallerie-Bedeckung seit- und rückwärts der bedrohten Batterie-Flanke; vorgeschobene Reiter zur Sicherung gegen Überraschung. Ist ein todtter Winkel vor der Front, Bedeckung sich auch dort einnisten. Die Flanken so weit nach rückwärts aufklären, dass auch die Wagen-Staffeln thunlichst vor Überraschung bewahrt bleiben.

Beim Vorgehen: Geschütz-Bedeckung vor eilen und die einzunehmende Geschütz-Stellung derart decken, dass die Batterie während ihres Aufmarsches nicht überraschend angegriffen werden könne.

Beim Räumen der Position: ein Theil der Bedeckung in der verlassenem Stellung zurück bleiben, bis die Artillerie einen Vorsprung gewonnen hat; zieht sich dann seitwärts der Schuss-Linie zurück.

D. Verwendung der Gebirg-Artillerie.

(Schmalspurige Batterien: analog Feld-Artillerie.)

Jede Gebirgs-Batterie formirt 2 Geschütz-Züge. — Zur Bedienung 6 Mann per Geschütz. — Die 2 Munitions-Tragthiere eines Geschützes haben demselben unmittelbar ins Gefecht zu folgen.

Normal-Stellung bei aufgepacktem Geschütz: Rohr-Tragthier rechts, Lafetten-Tragthier auf 5^x links; hinter beiden auf 10^x die Munitions-Tragthiere.

Normal-Stellung des gefechtsbereiten Gebirgs-Geschützes: auf 18—20^x hinter dem Geschütz die Munitions-Tragthiere, 3^x vor denselben die Geschütz-Tragthiere.

Munitions-Reserve einer Gebirgs-Batterie: 20 Munitions-Tragthiere, 1 Lafetten-, 1 Rohr-Packsattel, 1 Lafetten-Packsattel-Tragthier.

Frontal-Formen. **Normal-Stellung** (geschlossene Linie): Geschütze mit 10^x Intervall (von Mitte zu Mitte gerechnet); 10^x dahinter die der Batterie unmittelbar ins Gefecht folgenden Munitions-Tragthiere; 10^x hinter diesen die Munitions-Reserve in drei, 3^x von einander entfernten Gliedern. Front-Raum 36^x, Tiefe 40^x.

Feuer-Linie: Intervall der Geschütze richtet sich stets nach den örtlichen Verhältnissen. Tragthiere sollen so viel als möglich senkrecht

auf die Front-Linie stehen, $20\times$ hinter den Geschützen die unmittelbar ins Gefecht folgenden Munitions-, $3\times$ vor diesen die Geschütz-Tragthiere. Tiefe $26\times$. Munitions-Reserve gegen den Blick und das Feuer des Feindes gedeckt, $100-200\times$ rückwärts.

Marsch-Colonne. Tragthiere auf $5\times$ hinter einander, u. zw. in nachstehender Ordnung: Rohr-, Lafetten-Tragthier, dann die Munitions-Tragthiere des betreffenden Geschützes u. s. w. Munitions-Reserve schließt in Paaren an die Queue an. Tiefe einer Batterie-Marsch-Colonne ohne (mit) Munitions-Reserve circa $140 (250)\times$. Bei fahrenden Geschützen gelten dieselben Intervalle und Distanzen.

Gang-Arten: nur „Schritt“, beim Manövriren $125-130\times$ per Minute; im schwierigen Terrain und auf Märschen Tempo mäßigen.

Feuer-Gefecht. Aufstellung: siehe „Feuer-Linie“.

Munition-Ersatz stets aus jedem der beiden Verschlüge eines Tragthieres in gleicher Zahl für beide Geschütze entnehmen, hierauf das Tragthier zur Munitions-Reserve zurück führen und von dort ein mit Munition bepacktes Tragthier vornehmen.

E. Ausdehnung der Truppen-Formationen.

(Ausdehnung in Schritten; abgerundete Zahlen. Die eingeklammerten Zahlen geben die Tiefe der Aufstellung an.)

Infanterie. Compagnie: entwickelte Linie 100, Colonne 25 (20), Gefecht 100. — Bataillon: entw. Linie 400, Masse 100 (20), Colonne 25 (85), Gefechts-Form höchstens 400 (400). — Regiment (3 Baone): entw. Linie 1.250, Masse 325 (20), Colonne 25 (210), Gefechts-Front 800—1.000. — Brigade (7 Baone): concentrirte Aufstellung 440 (80), Colonne 25 (750), Gefechts-Front 1.200—1.500.

Cavallerie. Escadron: entw. Linie 95, Colonne 25 (100). — Division (3 Esc.): entw. Linie 310, Masse 90 (90), Colonne 25 (300), Doppel-Colonne 60 (240). — Regiment (6 Esc.): entw. Linie 620, Masse 200 (100), Colonne 25 (800), Doppel-Colonne 60 (240). — Brigade (2 Regimenter): entw. Linie 1.250, Masse 200 (230), Colonne 25 (1.600), Doppel-Colonne 140 (240).

Artillerie. Fahrende Batterie: Feuer-Linie 140 (100). — Reitende Batterie: Feuer-Linie 100 (100).

Grössere Armee-Körper. Ausdehnung im Gefecht: beiläufig $\frac{1}{6}-\frac{1}{5}$ soviel Schritte als die Zahl streitbarer Infanteristen beträgt.

Durchschnittliche Front-Entwicklung einer Infanterie-Truppen-Division $2.500-3.000\times$, eines Corps zu 2 Divisionen 5.000 bis $6.000\times$.

Normal-Tiefe der Gefechts-Felder. Infanterie-Truppen-Division: Truppen allein circa $1.000\times$, incl. Munition- und Sanität-Anstalten bis zu $5.000\times$ (3.000 Minimum). — Corps: Truppen allein circa $2.000-3.000\times$, sonst wie die Division. — Armee: $5.000-8.000\times$.

Minimal-Erfordernis für die concentrirte Aufstellung einer Infanterie-Truppen-Division mit Gefechts-Train 500^x Breite, 320^x Tiefe, mit ganzem Train 500^x im Gevierte; — einer Cavallerie-Truppen-Division mit Gefechts-Train 400^x im Gevierte; — eines ganzen Corps von 2 Divisionen sammt Corps-Reserven und Ausrüsten (ohne Feld-Verpflegs-Magazin-Staffeln) mit Gefechts-Train 800^x, mit allen drei Train-Gruppen 1.000^x im Gevierte.

Concentrirte Aufstellung kleinerer Truppen-Körper: Seite 185. Zeit-Erfordernis zum Übergang aus der Marsch- in die Gefechts-Formation Seite 194.

F. Verhalten vor dem Feind.

(Vergleiche „Gefechts-Märsche“ Seite 190.)

Generalstab-Chefs sind befugt und in dringenden Fällen, besonders wenn sie bei ihren Dienst-Ritten wichtige Wahrnehmungen gemacht haben, verpflichtet, nicht nur ihren eigenen Commandanten, sondern auch jedem isoliert commandierenden Truppen-Befehlshaber, mit dem sie persönlich zusammen treffen, Dispositions-Vorschläge zu machen. Annahme oder Zurückweisung solcher Vorschläge aber unter allen Umständen nach Ermessen des betreffenden Commandanten.

Zur Übernahme des Commando über Truppen-Abtheilungen sind Adjutanten, Ordonnanz- und Generalstabs-Officiere ausnahmsweise nur dann berechtigt, wenn es durch die Lage der Verhältnisse dringend geboten und ohne Vernachlässigung ihres eigentlichen Dienstes zulässig erschiene. Sobald sie aber in diesen Fällen die nothwendigen Befehle ertheilt und deren Ausführung gesichert haben, müssen sie, ebenso wie nach Besorgung anderweitiger Aufträge, schleunigst an die Seite ihrer Commandanten oder auf die ihnen sonst angewiesenen Plätze zurückkehren.

Wo immer Truppen, welche nicht im Gefecht stehen und keine besondere, anderweitige Verwendungen ausschließende Bestimmung haben, nahes Geschütz- oder heftiges Gewehr-Feuer vernehmen, hat deren Befehlshaber die Ursache bezw. die Gefechts-Lage schleunigst erforschen und seinen Stand-Ort, sowie die Stärke seiner Truppe dem im Gefecht stehenden Commandanten mittheilen zu lassen; ev. sofort nach Verhältnissen zu handeln.

Gefechts-Disciplin. Wer in entscheidenden Augenblicken zaghafte Reden führt, Waffen oder Munition wegwirft, den Gehorsam verweigert, sich eigenmächtig dem Gefecht zu entziehen sucht oder plündert, ist zum warnenden Beispiel vom Truppen-Commandanten bezw. vom einschreitenden Vorgesetzten selbst oder auf dessen Befehl angesichts der Truppe unverzüglich nieder zu machen. Wer solche außerordentliche Maßregeln zu ergreifen genöthigt war, hat hievon sobald als möglich dem nächsten vorgesetzten Truppen-Commando die Anzeige zu erstatten.

Nur wenn Blessierten-Träger nicht vorhanden oder unzureichend wären, kann der Commandant, falls es die Gefechts-Lage zulässt, die unumgänglich nöthige Anzahl von Soldaten des Gefechts-Standes zu diesem Dienst beordern.

Ersatz von Reit-Pferden. Wenn einem Regiments- oder Baillons-Commandanten der Fuß-Truppen das Pferd undienstbar wird, und kein Reserve-Pferd zur Hand ist, nimmt er das Dienst-Pferd seines Adjutanten, bis es möglich wird, zu einem seiner Reserve-Pferde oder zu einem Mannschafts-Pferd (dessen Beistellung von Cavallerie-, Artillerie- oder Train-Truppen in diesem Fall nie verweigert werden darf) zu gelangen. Gleiche Rechte sind allen Generalen und Generalstabs-Officieren eingeräumt.

Wird einem Adjutanten, Ordonnanz-Officier oder Feld-Gendarmen während eines Dienst-Rittes das Pferd undienstbar, so hat die nächste Truppe, auf welche er stößt, die Pflicht, die weitere Vermittelung des Auftrages zu übernehmen; wenn es aber eine Cavallerie-, Artillerie- oder Train-Truppe wäre, ihm auf Verlangen unweigerlich ein Dienst-Pferd zur Verfügung zu stellen.

Wenn Geschütze wegen Verlusten an Mannschaft gefecht-unfähig werden und man sich ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Gefecht-Zweckes nicht begeben will, hat der Artillerie-Commandant von der nächsten Truppe Aushilfe zu verlangen.

Melde-Wesen und Beobachtungs-Dienst. Sobald eine Truppe, welche sich nicht in selbständiger Lage befindet, von ihrem nächsten Vorgesetzten so weit entfernt oder so verborgen steht, dass er sie nicht überblicken kann, hat sie demselben, so oft es angeht (in der Regel alle zwei Stunden) über die Gefechts-Lage mit Beifügung des Stand-Ortes zu melden. Aufstellungs-Veränderungen und alle sonst wichtigen Ereignisse müssen jedenfalls sogleich gemeldet werden.

In gleicher Weise haben die in erster Linie befindlichen Truppen-Divisionen ihren Corps-Commanden und diese dem Armee-Commando kurze, dem jeweiligen Stand des Gefechtes und die eigene Truppen-Vertheilung enthaltende Situations-Meldungen einzusenden.

Die höheren Befehlshaber vom Truppen-Divisions-Commandanten aufwärts haben einen besonderen Beobachtungs-Dienst durch Entsendung oder angemessene Aufstellung berittener Officiere (Feld-Gendarmen) einzurichten, um über die Lage ihrer unterstehenden und der etwa vor oder neben ihnen operierenden Armee-Körper in ununterbrochener Kenntnis zu bleiben.

Im übrigen haben sowohl die Truppen-Commandanten als auch die Generalstabs-Officiere den Beginn und die Beendigung aller wichtigen Ereignisse, sie mögen bei eigenen oder bei fremden Truppen wahrgenommen werden, mit genauer Zeit-Angabe zu notieren.

In einem Corps- oder Armee-Hauptquartier beschäftigt sich ein Generalstabs-Officier ausschließlich mit der Evidenthaltung der eigenen Truppen-Auf-

stellungen, mit der Entgegennahme und Aufbewahrung aller Meldungen und mit der Abfertigung der betreffenden Überbringer. Ein anderer Generalstabs-Officier ist mit der unausgesetzten Beobachtung der Vorgänge auf feindlicher Seite zu betrauen; er führt eine genaue Vormerkung über die Zeit, in welcher wichtigere Veränderungen eintreten.

Wechselt ein Commandant seinen Staud-Ort, so hat er an dem verlassenen Stand-Ort ein Organ seines Stabes zurück zu lassen, welches die Instradierung der einlaufenden Meldungen besorgt; verlässt er aber nur auf kurze Zeit seine Aufstellung, so haben ihm bloß die wichtigsten Officiere des Stabes zu folgen.

Dem Feind abgenommenes Kriegs-Material und Staatsgut (insbesondere Fahnen, Waffen, Pferde, Munition, Proviant, Cassen und Kanzleien) ist so bald als thunlich dem Truppen-Divisions- (Corps-) Commando anzuzeigen, welches über dasselbe nach Weisung des Armee-Commando verfügt, und ermächtigt ist, von der Beute den Abgang an Pferden, Fuhrwerken, Proviant und sonstigem Material bei der ihm unterstehenden Truppe zu decken. Im Fall dringenden Bedarfes sind zu einer solchen Maßnahme auch die sonstigen Truppen-Commandanten (unter Anzeige an das Trup.-Div.-Commando) befugt.

Belohnung-Anträge. Unter-Abtheilungs- (Train-) Commandanten versammeln nach jedem Gefecht, bei welchem die Truppe betheiligt war, so bald als thunlich ihre Officiere und Unterofficiere, die Truppen-Commandanten ihre Officiere und Cadet-Officiers-Stellvertreter, und befragen dieselben, ob und welche bemerkenswerthe verdienstliche Thaten wahrgenommen worden und wem dieselben zuzurechnen sind. Die zum Ausdruck kommenden Anschauungen werden protokollarisch verzeichnet und auf deren Grundlage (nach Behebung etwaiger Widersprüche) vom Truppen-Commandanten die Anträge im Dienst-Weg gestellt.

Vorschläge zur Auszeichnung von Personen, welche nicht im Truppen-Verband stehen, hat der unmittelbar vorgesetzte Commandant, nach eingehender (ebenfalls protokollarisch zu verzeichnender) Berathung mit dem ihm in Charge (Rang) zunächst stehenden Commandanten der ihm untergeordneten Truppen-Körper (Anstalten) zu verfassen.

Die höheren Commandanten, vom Brigadier aufwärts, haben die eingelangten Vorschläge zu begutachten und (insofern sie vollständig begründet erscheinen) im Dienst-Weg weiter zu leiten. Über die Art der Auszeichnungen haben jedoch nur der Armee-Ober-Commandant, die Armee- und Corps-, nicht im Corps-Verband stehenden Truppen-Divisions- und die Festungs-Commandanten das Recht, nach commissio-neller Prüfung der Anträge, Vorschläge zu machen.

XXI. Daten über Feuer-Waffen.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird hier bei der Paket-Ladung für Gewehre der die Patrone zusammenhaltende Gegenstand „Patronen-Spange“ genannt (bei uns „Magazin“); der Behälter am Gewehr (bei uns der „Kasten“) heißt „Magazin“.

A. Österreichisch-ungarisches Repetier-Gewehr

M. 88/90 und M. 90.

Die Bezeichnung „M. 88/90“ ist durch die Umgestaltung des Aufsatzes des Repetier-Gewehres M. 88 infolge Einführung des rauchschwachen Pulver (sanctioniert 1890) bedingt; Gewehre M. 90 hingegen sind seit jenem Jahr direct für das rauchschwache Pulver erzeugt. — Außerdem bestehen (an Vorrath) Repetier-Gewehre M. 86/90, welche aus den 11mm-calibrigen Repetier-Gewehren durch Einsetzen neuer Läufe mit 8mm Caliber entstanden; sie sind etwas schwerer als die anderen zwei Muster.

Allgemeine Charakteristik: Mittelschaft-Magazin (Kasten); Paket-Ladung (5 Patr.); Patronen sammt Spange (Magazin) im Kasten; Geradzug-Kolbenverschluss mit excentrischer (unterer) Verriegelung und Selbst-Spannung.

Constructions-Daten: 8mm Caliber; 250mm Drall-Länge. Gewehr ohne (mit) Bajonnett 1·281 (1·524) m lang, 4·49 (4·86) kg schwer. — Klappen-Aufsatz mit 2 Grinseln (entsprechend 2 Visier-Linien); Scalierung (von 600^x aufwärts) von 200 zu 200 Schritten. Tiefste Stellung circa 300, höchste 3.000 Schritte.

Geschoss: Hartblei-Kern mit Stahl-Mantel; 31·8mm lang, 15·8g schwer; spezifische Querschnitts-Belastung 0·314 g pro mm²; Anfangs-Geschwindigkeit 620 m, pro Secunde 2·480 Umdrehungen. — Rauchschwaches Schießwoll-Pulver in Scheibchen-Form; Pulver-Ladung 2·7 und 2·75g. — Patrone: 76mm lang, 28·35g schwer; es bestehen fünf Gattungen (M. 88/90, M. 88/93, M. 90, M. 92 und M. 93).

Kriegs-Taschenmunition: 100 Patronen. Muniton-Ausrüstung im Felde: 268 Patronen per Gewehr.

Schießen des einzelnen Soldaten. — Größte Flug-Höhen: bei der tiefsten (circa 300^x) Aufsatz-Stellung 28 cm, bei der Normal- (500^x) Aufsatz-Stellung 78 cm, bei 600^x Aufsatz-Stellung 130 cm; — bei der Aufsatzstellung 800 Schritte 2·9m, bei 1.200 Schritte 6·97m, bei 1.600 Schritte 16·7m, bei 2.000 Schritte 30·5m, bei 2.400 Schritte 53·5m, bei 2.800 Schritte 89·2m, bei 3.000 Schritte 112·5m.

Beim Infanterie- und Jäger-Gewehr System Werndl betragen die größten Flug-Höhen: bei der Aufsatzstellung 200 Schritte 18·5, bei 300 Schritte 46·3, bei 400 Schritte 90·6, bei 500 Schritte 154·5, bei 600 Schritte 241·1 cm.

Höhen- (unter Klammer Breiten-) Streuungen: auf 100 Schritte 11 (7), auf 200 Schritte 22 (15), auf 300 Schritte 34 (24), auf 400 Schritte 48 (35), auf 500 Schritte 63 (48), auf 600 Schritte 80 (63) cm.

Beim Infanterie- und Jäger-Gewehr System Werndl betragen die Höhen-(Breiten-) Streuungen: auf 100 Schritte 16 (16), auf 200 Schritte 28 (26), auf 300 Schritte 38 (36), auf 400 Schritte 52 (46), auf 500 Schritte 66 (58), auf 600 Schritte 90 (77) *cm*.

Bestrichene Räume. — Bei Zielpunkt am Fuß ist die Bahn für die tiefste Aufsatz-Stellung gegen alle feldmäßigen Ziele, für Normal-Aufsatz gegen halbe Figur und alle höheren Ziele, für 600^x Aufsatz gegen ganze Figuren vollkommen bestreichend.

Bestrichene Räume der Bahn für 1 *m* Ziel-Höhe: auf 800 Schritte 72^x, auf 1.000 Schritte 49^x, auf 1.200 Schritte 26^x, auf 1.600 Schritte 20^x, auf 1.800 Schritte 16^x, auf 2.000 Schritte 13^x, auf 2.200 Schritte 11^x, auf 2.400 Schritte 9^x, auf 2.600 Schritte 7·5^x, auf 2.800 Schritte 6·5^x, auf 3.000 Schritte 5·5^x.

Schließt die Visier-Linie mit dem Boden einen positiven (negativen) Winkel ein, so ist — letzterem entsprechend — der bestrichene Raum kleiner (größer).

Größter Gewehr-Ertrag: zwischen 5.000 bis 6.000 Schritte.

Abtheilungs-Feuer. — Beim langsamen Salven-Feuer beträgt, ebenen Boden vorausgesetzt, die Tiefen-Streuung der ganzen Garbe (bezw. der Kern-Garbe, 70%) auf 1.000 bis 1.600 Schritte 400 (200), über 1.600 Schritte 300 (120); beim langsamen Plänkler-Feuer auf Distanzen von 500 bis 1.000 Schritte 700 (250)^x. Beim schnellen Salven-, bezw. Plänkler-Feuer sind die Streuungen größer, beim Schnell-Feuer noch größer.

Der Wirkungs-Bereich einer Garbe setzt sich aus der Tiefen-Streuung und dem bestrichenen Raum der tiefsten Bahn zusammen: ist letztere vollkommen bestreichend, so ist es auch die Garbe. Der Wirkungs-Bereich der Kern-Garbe für die Normal-Aufsatz-Stellung beträgt gegen einen vorrückenden Gegner etwa 625, jener für die Aufsatz-Stellung von 600^x etwa 740 Schritte.

Schließt die Visier-Linie mit dem Boden einen positiven (negativen) Winkel ein, so sind — letzterem entsprechend — die Tiefen-Streuungen und die Wirkungs-Bereiche kleiner (größer).

Geschoss-Wirkung. — Eindringungs-Tiefe in trockenes Tannen-(Eichen-) Holz (Mittel-Werte): auf 100 Schritte 80 (56), auf 200 Schritte 78 (49), auf 300 Schritte 64 (43), auf 400 Schritte 60 (37), auf 600 Schritte 47 (29) *cm*; in weiches Holz auf 3.000 Schritte 7 bis 12 *cm*. Maximal-Werte um circa 10 *cm* größer.

In Brustwehren aus Reisig und Jungholz (bezw. aus Reisig-Bündeln und Erd-Füllung) auf 300 Schritte 165 (130) *cm*.

Trockene, lockere (gestampfte) Garten-Erde (Mittel-Werte): auf 100 Schritte 53 (40), auf 200 Schritte 60 (42), auf 300 Schritte 51 (40), auf 400 Schritte 46 (37), auf 600 Schritte 30 (30) *cm*. In nasser oder feuchter Erde sind die Eindringungs-Tiefen um beiläufig 10 *cm* größer. Maximal-Werte um circa 20 *cm* größer.

Trockener, lockerer (gestampfter) Lehm: auf 100 Schritte 42, auf 200 Schritte 51, auf 300 Schritte 49 (45), auf 400 Schritte 39, auf 600 Schritte 32 *cm*. In nassem Lehm nahezu das Doppelte.

Feiner Flug-Sand: auf 100 Schritte 44, auf 200 Schritte 51, auf 300 Schritte 46, auf 400 Schritte 40, auf 600 Schritte 27 *cm*. Bei grobem Sand springt oft der Geschoss-Mantel, daher die Eindringungstiefen geringer sind.

Fluss- oder Schlägel-Schotter bietet bei 20 *cm* Stärke, zwischen Bretterwänden eingeschlossen, auf allen Distanzen absoluten Schutz.

Lehm mit Schotter gemengt: auf 100 Schritte 16, auf 200 Schritte 17, auf 300 Schritte 15, auf 400 Schritte 13 *cm*.

Rasen-Ziegeln: auf 100 Schritte 55 *cm*; in feuchten Rasen-Ziegeln ist die Eindringungs-Tiefe um circa 15 *cm* größer.

Trockene Mauer aus Lehm, mit Häckerling gemengt: auf 200 Schritte 45 bis 60 *cm*.

Geschosse, welche circa 10 *cm* unter der Brustwehr-Krone auf-treffen, treten oft unter hohem Bogen aus.

Die kleineren Eindringungs-Tiefen auf 100 Schritte gegenüber 200 Schritte erklären sich vornehmlich durch die Deformation der Geschosse.

Schnee (leicht getreten): auf 100 Schritte 250, auf 200 Schritte 240, auf 300 Schritte 225 *cm*. Festgestampfter Schnee bietet keinen wesentlich größeren Widerstand.

Heuschaber und Korngarben werden auf 100 Schritte, bei einer Stärke von 4 bis 5 *m*, noch durchgeschlagen.

Düngerhaufen: auf 100 Schritte 150, auf 200 Schritte 130, auf 300 Schritte 100 *cm*.

Ziegel-Mauern, in Mörtel gelegt: auf 200 Schritte 15 *cm* (derlei Mauern von 30 *cm* Dicke hielten 5 Salven zu 40 Schüssen auf 200 Schritte aus, doch waren sie arg beschädigt und leicht unzuwerfen). Bruchstein-Mauern: die Geschosse erzeugen im Stein, je nach dessen Härte, 3 bis 4 *cm* tiefe Eindrücke.

Eisenplatten von 8 *mm* Stärke werden bis 200 Schritte durchgeschlagen. 8 *mm* Platten erleiden auf 300 Schritte, 10 *mm* auf 200 Schritte rissige Eindrücke, also nahezu Durchschläge; 12 *mm* Platten auf 200 Schritte 3 *mm* tiefe, reine Eindrücke; 20 *mm* Platten sind schuss-sicher. — Stahlplatten werden, je nach Qualität, bei 5 *mm* Stärke noch auf 150 bis 200, bei 8 *mm* Stärke auf 100 bis 150 Schritte durchgeschlagen.

Die Geschoss-Wirkung beim Infanterie- und Jäger-Gewehr System Werndl ist durch folgende Angaben charakterisiert: beim Schießen gegen lockere oder getretene Erde beträgt bis 600 Schritte die Eindringungs-Tiefe durchschnittlich 35 *cm*; — gegen grünes oder hartes trockenes Holz 11 *cm*, gegen weiches trockenes Holz 21 *cm*. — Im lockeren Schnee wurde auf 100 Schritte 180 *cm* grösste Eindringungs-Tiefe erhalten.

B. Fremdländische Gewehre.

Deutschland. — Repetier-Gewehr M. 88: Mittelschaft-Magazin; Paket-Ladung (5 Patr.), Patronen sammt Spange im Magazin; Drehkolben-Verschluss mit symmetrischer Verriegelung und Selbstspannung; Lauf in einem Mantel mit Hohlraum gelagert. Caliber 7·9 *mm*, Drall-Länge 240 *mm*. Länge des Gewehres ohne (mit) Beiwaffe 1·245 (1·456) *m*, Gewicht 3·800 (4·515) *kg*. Rahmen-Aufsatz, Scalierung im allgemeinen von 100 zu 100 *m*; tiefste Stellung 250 *m*, höchste 2.050 *m*. Geschöß-Kern aus Hartblei; Mantel aus Kupfernickel oder Stahl plattiert mit Kupfernickel; 32 *mm* lang, 14·7 *g* schwer, spezifische Querschnitts-Belastung 0·298 *g* pro *mm*²; Anfangs-Geschwindigkeit 620 *m*, pro Secunde 2.583 Umdrehungen; 2·75 *g* rauchschwaches Schießwoll-Pulver in Blättchen-Form; Patrone 82·5 *mm* lang, 27·3 *g* schwer. Kriegs-Taschenmunition 150 Patronen (soll auf 120 reducirt werden); Munition-Ausrüstung im Felde 280 Patronen per Gewehr.

Russland. — Infanterie-Gewehr M. 71 (System Berdan II.): Einlader, Drehkolben-Verschluss mit einseitiger Verriegelung und Selbstspannung. Caliber 10·66 *mm*, Drall-Länge 553 *mm*. Länge des Gewehres ohne (mit) Beiwaffe 1·346 (1·854) *m*, Gewicht 4·225 (4·700) *kg*. Treppen- und Rahmen-Aufsatz, Scalierung von 100 zu 100 Schritten; tiefste Stellung 300, höchste 1.400 Schritte. Geschoss aus Hartblei mit Papierführung, 27·2 *mm* lang, 24 *g* schwer, spezifische Querschnitts-Belastung 0·27 *g* per *mm*²; Anfangs-Geschwindigkeit 450 *m*, pro Secunde 842 Umdrehungen; 5·06 *g* altes Schwarzpulver; Patrone 75 *mm* lang, 39·5 *g* schwer. Kriegs-Taschenmunition 84 Patronen. — Im Interesse der Einheitlichkeit in der Munition werden die Berdan-Gewehre durch Einlegen neuer Läufe von 7·63 *mm* Caliber transformiert (bleiben aber Einlader).

Repetier-Gewehr (3 Linien-Gewehr) M. 91: Mittelschaft-Magazin; Paket-Ladung (5 Patr.) und Einzelladung des Magazin; Patronen frei im Magazin (aus der Spange hinein gestreift); Drehkolben-Verschluss mit symmetrischer Verriegelung und Selbstspannung. Caliber 7·63 *mm*, Drall-Länge 240 *mm*. Länge des Gewehres ohne (mit) Beiwaffe 1·29 (1·73) *m*, Gewicht 3·99 (4·3) *kg*. Rahmen- und Treppen-Aufsatz, Scalierung von 200 zu 200 bzw. 100 zu 100 Schritten, doch ist das Einstellen für Zwischen-Distanzen bis zu 100^x bzw. 50^x Genauigkeit möglich; tiefste Stellung 400, höchste 2.800 Schritte. Geschoss Hartblei-Kern mit Mantel aus Kupfernickel, 30·5 *mm* lang, 13·6 *g* schwer, spezifische Querschnitts-Belastung 0·304 *g* per *mm*²; Anfangs-Geschwindigkeit 620 *m*, per Secunde 2.583 Umdrehungen; 2·2 *g* rauchschwaches Schießwoll-Pulver (Blättchen). Patrone 76 *mm* lang, 25·5 *g* schwer. Kriegs-Taschenmunition 150 Patronen.

Frankreich. — Repetier-Gewehr M. 86 (System Lebel): Vorderschaft-Magazin (das Gewehr wird für Paket-Ladung analog wie

Russland umgestaltet); Einzelladung des Magazin (8 Patr.); Drehkolben-Verschluss mit symmetrischer Verriegelung und Selbstspannung. Caliber 8 mm, Drall-Länge 240 mm. Länge des Gewehres ohne (mit) Beiwaffe 1·307 (1·825) m, Gewicht 4·180 (4·580) kg. Treppen- und Rahmen-Aufsatz, Scalierung im allgemeinen von 100 zu 100 m; tiefste Stellung 250 m, höchste Stellung 2.000 m. Geschoss Hartblei-Kern mit Mantel aus Kupfernickel (Mailechort), 32 mm lang, 15 g schwer (Geschoss-Gewicht soll nur 13·5 g betragen, wodurch die Anfangs-Geschwindigkeit vergrößert wird, was die Rasanz-Verhältnisse auf den kleinen Distanzen bessert); spezifische Querschnitts-Belastung 0·298 g per mm²; Anfangs-Geschwindigkeit 620 m, pro Secunde 2.583 Umdrehungen; 2·7 g rauchschwaches Schießwoll-Pulver (Blättchen); Patrone 75 mm lang, 29 g schwer. Kriegs-Taschenmunition 112 Patronen; Munition-Ausrüstung im Felde 262 Patronen pro Gewehr.

Italien. — Repetier-Gewehr M. 70/87, System Vetterli-Vitali (durch die im Jahre 1887 sanctionierte Umgestaltung des Einlader-Systems Vetterli entstanden): Mittelschaft-Magazin; Paket-Ladung (4 Patr.) und Einzelladung des Magazin; Patronen frei im Magazin (Spange wird herausgezogen); Kolben-Verschluss mit symmetrischer Verriegelung durch Drehung und Selbstspannung. Caliber 10·4 mm, Drall-Länge 550 mm. Länge des Gewehres ohne (mit) Beiwaffe 1·345 (1·85) m, Gewicht 4·2 (4·9) kg. Quadranten-Aufsatz, Scalierung von 100 zu 100 m; tiefste Stellung 200 m, höchste 1.600 m. Geschoss Hartblei-Kern mit Kupfer- (auch Stahl-) Mantel, 25·7 mm lang, 20·3 g schwer; spezifische Querschnitts-Belastung 0·243 g per mm²; Anfangs-Geschwindigkeit 620 m, per Secunde 1.127 Umdrehungen; 2·4 g rauchschwaches Sprenggelatine-Pulver (Ballistit); Patrone 65·7 mm lang, 35·8 g schwer. Kriegs-Taschenmunition 112 Patronen.

Repetier-Gewehr M. 91: Mittelschaft-Magazin, Paket-Ladung (angeblich 6 Patr.); Patronen sammt Spange im Magazin; Drehkolben-Verschluss mit symmetrischer Verriegelung und Selbstspannung. Caliber 6·5 mm, Drall-Länge 235 mm. Länge des Gewehres ohne (mit) Beiwaffe 1·225 (?) m, Gewicht 3·72 bis 3·345 (?) kg. ?-Aufsatz, Scalierung von ? zu ? m; tiefste Stellung 400 m, höchste ? m. Geschoss Hartblei-Kern mit Mantel aus Kupfernickel, 30·5 mm lang, 10·5 g schwer; spezifische Querschnitts-Belastung 0·316 g pro mm². Anfangs-Geschwindigkeit 700 m, pro Secunde 2.979 Umdrehungen; 2·1 g rauchschwaches Sprenggelatine-Pulver; Patrone 83 mm lang, 21·5 g schwer. Kriegs-Taschenmunition 200 Patronen.

Wirkungs-Fähigkeit der fremdländischen Gewehre. — Hierüber nur wenig Verlässliches bekannt: doch lassen sich auf Basis der Daten bezüglich Anfangs-Geschwindigkeit und spezifischer Querschnitts-Belastung folgende Schlüsse ziehen:

Das deutsche, russische und französische Repetier-Gewehr sind dem österr.-ung. Repetier-Gewehr ballistisch so ziemlich gleichwertig;

das italienische Repetier-Gewehr M. 91 hat günstigere Verhältnisse (bessere Rasanz und größere Eindringungs-Tiefen); das russische Berdan ist dem österr.-ung. Werndl-Gewehr ballistisch äquivalent; das italienische Repetier-Gewehr M. 70/87 hält die Mitte zwischen dem österr.-ung. Repetier- und dem Werndl-Gewehr.

C. Österreichische Feld- und Gebirgs-Geschütze.

Reitende Batterien Feld-Kanonen M. 75/90, fahrende M. 75; Gebirgs-Geschütz M. 75 und schmalspurige Feld-Kanonen.

Rohr massiv aus Stahl-Bronze; kupfernes Ringlager; Schildzapfen mit Stahlhülsen bekleidet; Flachkeil-Verschluss. Caliber: Geb.-Gesch. 6.60 *cm*; Feld-Gesch. (auch schmalspurige) 8.7 *cm*. Züge: Geb.-Gesch. 18 (breit 8.5 *mm*), Feld-Gesch. 24 (breit 8.1 *mm*); alle 1.25 *mm* tief; Drall-Länge beim Geb.-Gesch. 30, beim Feld-Gesch. 45 Caliber. Rohr-Länge: Geb.-Gesch. 1.00, Feld-Gesch. 2.06 *m*. Rohr-Gewicht sammt Verschluss: Geb.-Gesch. 90, reitendes Geschütz 415, fahrendes 487 *kg*.

Lafette. Beim Feld-Geschütz aus Bessemer-Stahlblech mit Winkel-Eisen verstärkt, beim Geb.-Gesch. aus Eisen-Blech. Hemm-Mittel: beim Feld-Geschütz Backen-Bremse mit Schrauben-Antrieb, beim Geb.-Gesch. Hemm-Strick. Größte Elevation: Geb.-Gesch. 24; Feld-Gesch. 25°; größte Depression 10°. Durchmesser der Räder: Geb.-Gesch. 95, Feld-Gesch. 137 *cm*.; Lafetten-Winkel 30.5°.

Protze beim Feld-Geschütz: schmiedeisernes Gestell, Kasten aus Stahlblech; complet ausgerüstet beim reit. Gesch. 760, beim fahrenden 870 *kg* schwer.

Das ganze Geschütz. Größte Breite 1.87 *m*. Größte Höhe: 1.80 *m*, Munitions-Wagen 2.05 *m*. Länge des abgeprotzten Geschützes (vom Rohrkopf aus) Geb.-Gesch. 1.557, Feld-Gesch. 3.445 *m*. Gesamt-Länge des Fuhrwerkes (von der Deichsel-Spitze bis zur Rohr-Mündung bei horizontalem Rohr bezw. bis zum hintersten Punkt der Brems-Kurbel): 8.9 *m*, Munitions-Wagen 7.97 *m*. Gewicht des complet ausgerüsteten Geschützes ohne aufgesessener Mannschaft: (fahrende Batterien je 5 Mann) Geb.-Gesch. 200, schmalspurig 1471, reit. 1.691, fahrendes 1.948 *kg*; Munitions-Wagen (exclus. Geb.-Gesch.) analog 1.432 bezw. 2.283 bezw. 2.281 *kg*.

Das Geschütz als Fuhrwerk. Geleis-Weite: Geb.-Gesch. (Gabel-Deichsel) 0.7, schmalspurige Gesch. 1.13, Feld-Gesch. 1.53 *m*. Achs-Freiheit 36°; Deichsel-Freiheit aufwärts 55°, abwärts 90°. Lenkungs-Winkel 86°; Breite des zum Umkehren erforderlichen Raumes (beim Feld-Geschütz) 6.53 *m*. Per Geschütz und Munitions-Wagen bei schmalen. Batterien 4 (starke), bei reit. und fahrenden Batterien 6 Zug-Pferde. Zug-Last per Pferd: Seite 17. Zug-Widerstand, welcher durchschnittlich ein Pferd bei 0.1 Reibungs-Coëfficient zu überwinden hat: reit. Geschütz 28.2, fahrendes 32.5 *kg*.

Geschosse. Granate. Sprengladung: Geb.-Gesch. 95, Feld-Gesch. 215 g. Granat-Zünder. Anzahl wirksamer Spreng-Stücke: Geb.-Gesch. 62 (ferner 34 unter 13 g), Feld-Gesch. 119 (ferner 55 unter 13 g). Gewicht des vollkommen adjustierten Geschosses analog 2·882 bzw. 6·36 kg.

Shrapnel. Sprengladung (und Anzahl Füll-Geschosse): Geb.-Gesch. 37 g (65 Füll-Geschosse); Feld-Gesch. 90 g (154 Füll-Geschosse); letztere beim Feld-Geschütz aus Hart-Blei, 10 g schwer. Geb.-Geschütz einfachen Zeit-Zünder, Distanz-Ertrag 2.500 Schritte; Feld-Gesch. Doppel-Zünder, Brenn-Dauer 13 Sekunden, Distanz-Ertrag 4.500 Schritte. Summe der wirksamen Spreng-Stücke und Füll-Geschosse: Geb.-Gesch. 79, Feld-Gesch. 195. Gewicht des vollkommen adjustierten Geschosses 3·198 bzw. 6·5 kg.

Kartätsche. Anzahl Füll - Geschosse (Blei-Antimon, 45·8 g schwer): Geb.-Gesch. 48, Feld-Gesch. 120. Ertrag analog 500 bzw. 700 Schritte. Gewicht 3·148 bzw. 7·50 kg.

Patronen: beim Geb.-Gesch. 0·35 kg Schwarzpulver, beim Feld-Gesch. 0·44 kg 2 mm Geschützpulver M. 93 (Sprenggelatin-Pulver).

Zur Bekämpfung nicht sichtbarer, hinter Deckungen befindlicher Truppen und für das Zerstören fester Objecte werden Ecrasit-Granaten mit Doppel-Zünder eingeführt.

Zur Ausrüstung gehören auch 9 cm Stahl-Granaten ohne Zünder, welche für besondere Zwecke (Zerstörung sehr widerstandsfähiger Ziele, wie gepanzerte Casematten u. dgl.) bereit gehalten werden.

Ballistische Daten für das Feld-Geschütz. Geschoss - Anfangs-Geschwindigkeit (für das Granat-Schießen): 448 m.

Abgangs-Winkel (auf die Visier-Linie bezogen) bei der Granate: auf 500 Schritte $0^{\circ} 35'$, auf 1000 Schritte $1^{\circ} 17'$, auf 1.500 Schritte $2^{\circ} 6'$, auf 2.000 Schritte $3^{\circ} 2'$, auf 2.500 Schritte $4^{\circ} 5'$, auf 3.000 Schritte $5^{\circ} 17'$, auf 4.000 Schritte $8^{\circ} 2'$, auf 5.000 Schritte $11^{\circ} 20'$ auf 6.000 Schritte $15^{\circ} 20'$.

Der Elevations-Winkel ist um je 8' (Erhebungswinkel) kleiner, also auf 6.000 Schritte $15^{\circ} 12'$. Da die Richt-Maschine 25° Elevation zulässt, kann man ohne besondere Vorkehrungen bis auf etwa 7.000 Schritte schießen. Größte Schuss-Distanz etwa 9.000 Schritte.

Scheitelhöhe der tiefsten Bahn der Garbe von Granat-Bahnen: auf 1.000 Schritte 4·2 m, auf 1.500 Schritte 11·1 m, auf 2.000 Schritte 22·1 m, auf 2.500 38·1 m, auf 3.000 Schritte 61·1 m.

Einfall-Winkel bei der Granate: auf 500 Schritte $0^{\circ} 38'$, auf 1.000 Schritte $1^{\circ} 31'$, auf 1.500 Schritte $2^{\circ} 38'$, auf 2.000 Schritte $3^{\circ} 58'$, auf 2.500 Schritte $5^{\circ} 33'$, auf 3.000 Schritte $7^{\circ} 22'$, auf 4.000 Schritte $11^{\circ} 43'$, auf 5.000 Schritte $17^{\circ} 1'$, auf 6.000 Schritte $23^{\circ} 17'$.

End-Geschwindigkeit der Granate: auf 1.000 Schritte 347 m, auf 2.000 Schritte 294 m, auf 3.000 Schritte 260 m, auf 4.000 Schritte 237 m, auf 5.000 Schritte 221 m, auf 6.000 Schritte 211 m.

50% Streuungen und total bestrichener Raum der Bahn bei Granaten (für ein 1 m hohes Ziel).

	50% Streuung nach der			Bestrichener Raum
	Höhe	Breite	Länge	
1.000 Schritte:	0·4m	0·4m	20 ^x	50 ^x
1.500 "	0·7m	0·8m	20 ^x	30 ^x
2.000 "	1·1m	1·3m	22 ^x	19 ^x
2.500 "	1·7m	2·1m	24 ^x	14 ^x
3.000 "	2·6m	3·0m	28 ^x	10 ^x
4.000 "	5·9m	39 ^x	6 ^x
5.000 "	9·7m	57 ^x	4 ^x
6.000 "	13·7m	77 ^x	3 ^x

Die Gesamt-Streuungen sind das Vierfache der bezüglichen 50 % Streuungen.

Winkel des Streu-Kegel: bei der Granate, je nach den Aufschlag-Verhältnissen, 40 bis 120°; beim Shrapnel (Füll-Geschosse allein betrachtet) 10 bis 15°; bei Ecrasit-Granaten mit Luft-Explosion 140° und darüber (Vertical-Wirkung).

Wirkung am Ziel. Granaten dringen auf 1.000 Schritte in Erde durchschnittlich 2 m tief ein, durchdringen eine 90 cm starke Mauer (Ziegeln, in einfachen Kreuz-Verband, mit Cement-Mörtel gebunden); in eine 1·32 m starke hölzerne (eichene) Blockwand dringen sie 1·06 m tief ein.

Stahl-Granaten erzeugen auf 1.000 Schritte in intactem Granit Trichter von 26 cm Tiefe und 40 cm äußerem Durchmesser, — in Hartguss-Panzer dringen sie 3 cm tief ein. Senkrecht auftreffende Geschosse durchdringen auf 90 Schritte eine 9 cm starke freistehende schmiedeeiserne Platte, auf 1.000 Schritte eine 6 cm starke derlei Platte.

Die durch Spreng-Stücke und Füll-Geschosse gefährdeten Flächen: bei der Granate auf kleinen (großen) Distanzen 700 (500) Schritte tief, 400 (300) Schritte breit; — beim Shrapnel variiert die Tiefe mit dem Wachsen der Distanzen von 900 bis 100 Schritte, die Breite beträgt auf kleinen (großen) Distanzen 200 (280) Schritte. — Eine sehr wirksame Gefährdung ist nur auf etwa $\frac{1}{3}$ der angegebenen Tiefen anzunehmen.

Anwendung der Geschoss-Gattungen. — Die ausschließliche Feuer-Art ist der Schuss.

Granaten gegen Ziele von geringer Ausdehnung bis etwa 3.000^x, gegen ausgedehnte Ziele bis 6.000^x und noch weiter (vergl. „Elevations-Winkel“). Über 3.000^x sind Ziele hinter Deckungen schon wirksam gefährdet. Gegen widerstandsfähige Ziele ist nur ausnahmsweise weiter als 1.500^x zu schießen (vergl. Ecrasit- und Stahl-Hohlgeschosse).

Granaten „müssen“ angewendet werden: gegen feste Objecte und außerhalb des Shrapnel-Ertrages. Sie „sollen“ angewendet werden: zum Einschießen (wegen guter Beobachtung), zum Überschießen (wegen vorzeitiger Explosionen), ferner wenn große Feuer-Schnelligkeit erfordert wird (rasche Schuss-Bereitschaft); ausnahmsweise in Ermangelung von Kartätschen.

Besonders wirksam sind Granaten gegen Truppen in geschlossener Ordnung und gegen sich bewegende Ziele. Bei vom Feind besetzten Gebäuden, Umfassungs-Mauern u. dgl. vorerst die „directe Bekämpfung“ des Gegners anstreben; ist dies nicht thunlich, ev. die Deckung durchschießen. Auf kleinere Distanzen können Thor-Pfeiler, Brücken etc. zerstört werden.

Shrapnels: vortempierte (auf 600^x gestellt) explodieren etwa 350^x vor dem Geschütz; ihre Wirkung reicht von 400 bis 800 Schritte. Darüber hinaus wirken tempierte Shrapnels besser; deren Wirkungsbereich reicht bis 4.500 (eigentlich 4.900) Schritte; über 3.000^x sind nur ausgedehnte Ziele zu beschießen. Über 3.000^x sind Ziele hinter Deckungen schon wirksam gefährdet.

Das Shrapnel ist das Haupt-Geschoss gegen Truppen. Es „muss“ angewendet werden, wenn die Boden-Beschaffenheit und Terrain-Configuration für die Granate ungünstig sind (weicher Boden, großer Einfall-Winkel). Es „soll“ angewendet werden: gegen Truppen, insbesondere innerhalb 3.000^x, bei guter Beobachtung jedoch selbst auf größere Distanzen; — gegen Ziele hinter Deckungen, da wegen des Kegel der Füll-Geschosse die Einfall-Verhältnisse günstiger sind als bei der Granate; — gegen Ziele von geringer Tiefe (Infanterie in zerstreuter Ordnung, Batterien in Feuer-Linie u. dgl.); — (wegen der bedeutenden enfilierenden Wirkung) zum Beschießen von Zielen geringer Breite und großer Tiefe (Fuhrwerks-Colonnen u. dgl.); — (wegen der großen Tiefen-Wirkung) wenn keine Zeit für das Einschießen vorhanden (das Ziel nur kurze Zeit sichtbar) ist; — vortempierte Shrapnels und

Kartätschen zur Abwehr unmittelbarer Angriffe auf die Batterie. Die Wirkung der Kartätschen reicht auf ebenem, festem Boden bis 700 Schritte.

D. Fremdländische Feld- und Gebirgs-Geschütze.

Deutschland: reitende und fahrende Batterien. Caliber 88 *cm.* Mantel-Rohr aus geschmiedetem Tiegel-Guss- (neuerer Zeit Nickel-) Stahl, 2,1 *m* lang; Rundkeil-Verschluss. Lafette: Wände aus Gusstahl-Blech, versteift durch Umbiegen der Wände nach innen; 1,53 *m* Geleis-Weite; Seil-Bremse. Stählernes Protzen-Gestell, Protz-

Kasten aus Stahl-Blech. Complet ausgerüstetes Geschütz (ohne Mannschaft): reitendes 1.850, fahrendes 1.980 *kg*.

Batterie: 6 Geschütze, 9 Munitions-Wägen; Lafette 2 (Kartätschen), Protzen 30, Munitions-Wägen 75, per Geschütz im ganzen 147 $\frac{1}{2}$ Geschosse. Bespannung 6 Pferde; auf jedem fahrenden Geschütz werden 5 Mann fortgebracht. Zug-Last per Pferd (ohne Mannschaft): beim reit. Geschütz 308, beim fahrenden 330 *kg*.

Granate mit Percussion-Zünder; 442 *m* Anfangs-Geschwindigkeit; 150 bis 180 wirksame Spreng-Stücke. — Shrapnel mit Doppel-Zünder (13·5 Sekunden Brenndauer), 311 Füll-Geschosse und Spreng-Stücke, Distanz-Ertrag 3.500 *m*. — Kartätsche 76 Füll-Geschosse. Ertrag 400 *m*. — Neuestens ist ein die bisherige Granate und das Shrapnel ersetzendes Geschoss eingeführt worden. Zur Bekämpfung von nicht sichtbaren Truppen hinter Deckungen und zum Zerstören fester Objecte besteht die Spreng- (Ecrasit-) Granate. — Rauchschwaches Schießwoll-Pulver in Blättchen-Form.

Russland: reitende, leichte und schwere (fahrende Batterien; die beiden ersteren 8·7, die letztere 10·67 *cm* Caliber. Mantel-Rohr aus geschmiedetem Tiegel-Guß-Ganzstahl von Krupp, ferner Obuchoffsche künstlich construierte Ganzstahl-Rohre mit durchgreifender Futter-Röhre; jene der Cavallerie-Kanonen 1·7 sonst 2·1 *m* lang; Rundkeil-Verschluß. Lafette: Wände aus Gußstahl-Blech, versteift durch Umbiegen der Ränder nach innen; 1·556 *m* Geleis-Weite; Puffer-Vorrichtung zum Abschwächen des Rückstoßes. Protze: Gestell und Kasten aus Eisen. Gewicht des complet ausgerüsteten Geschützes (ohne Mannschaft): reitendes 1.660, leichtes 1.915, schweres 2.160 *kg*.

(Für die reitende und leichte Kanone ist in letzter Zeit ein Stahl-Rohr mit Schrauben-Verschluß eingeführt worden; Caliber 8·6 *cm* leichte Kanone 2·07 *m* lang, Gewicht 440 *kg*).

Batterie: reitende 6, fahrende 8 Geschütze; schwere Batterien 16, reitende und leichte 12 Munitions-Wägen. Munition: reitendes Geschütz in der Protze 20, in jedem Munitions-Wagen 55, im ganzen also 130 Geschosse; leichtes Geschütz analog 30, bezw. 80, im ganzen 150; schweres Geschütz 18, bezw. 45, im ganzen 108 Geschosse. Bespannung 6 Pferde; auf jedem fahrenden Geschütz werden 5 Mann fortgebracht. Zuglast per Pferd: beim reit. Geschütz 276·6, beim leichten 319, beim schweren 360 *kg*.

Granaten mit Percussion-Zünder; Anfangs-Geschwindigkeit beim schweren Geschütz 374, beim reitenden 412, beim leichten 442 *m*; 150 bis 165 (beim schweren Geschütz 185) wirksame Spreng-Stücke. — Shrapnels mit einfachem Zeit-Zünder (12 Sekunden Brenn-Dauer), 200 (beim schweren Geschütz 400) Füll-Geschosse und Spreng-Stücke; Distanz-Ertrag 3.200 bis 3.400 *m*. — Kartätsche 102 (beim schweren Geschütz 171) Füll-Geschosse; Ertrag 400 *m*.

Gebirgs-Geschütz: 6.35 *cm* Caliber. Stählerner Mantel mit Rundkeil-Verschluss; Pendel-Aufsatz. Lafette: zweitheilig aus Stahlblech; Geleis-Weite 0.833 *m*; größte Elevation 29°, Depression 15°; Hemm-Stricke; dreitheilige Gabel-Deichsel. — Granate mit Percussion-Zünder, Anfangs-Geschwindigkeit 275 *m*, circa 100 wirksame Spreng-Stücke; — Shrapnels mit „10 Sekunden-Zünder“, 1.920 *m* Ertrag; — Kartätsche 96 Füll-Geschosse, Ertrag 425 *m*.

Frankreich. — Reitende Batterien 8 *cm*, fahrende 9 *cm* Caliber. Künstlich construierte Ganzstahl-Rohre (Kern-Röhren Guss, Ringe Puddel-Stahl); 2.28 *m* lang; Schrauben-Verschluss; Liederung von Bange (plastische Ring-Wulst aus Asbest und Stahl). Lafette: Wände aus Stahlblech, Ränder nach außen umgepresst; reitende Batterien hölzernes, fahrende dagegen eisernes Protzen-Gestell; hölzernen Kasten; Geleis-Weite 1.43, bezw. (fahrende Batt.) 1.525 *m*; Backen-Bremse mit Seil-Antrieb (System Lemoine). Gewicht des complet ausgerüsteten Geschützes 1.600, bezw. 2.080 *kg*.

Batterie: 6 Geschütze, 9 Munitions-Wägen. Geschosse: an der Lafette 2 (Kartätschen), in der Protze 26 (beim fahrenden Geschütz 25), in jedem Munitions-Wagen 84 (75), per Geschütz daher 151 (142). Bespannung 6 Pferde; auf dem fahrenden Geschütz werden 3 Soldaten fortgebracht. Zuglast pro Pferd (ohne Mannschaft): 270, bezw. 353 *kg*.

Granaten mit Doppel-Zünder; Anfangs-Geschwindigkeit 490, bezw. (beim fahrenden Geschütz) 455 *m*; 175, bezw. 250 wirksame Spreng-Stücke. — Shrapnels mit Doppel-Zünder (22 Sekunden Brenn-Dauer); 175, bezw. 250 Füll-Geschosse und Spreng-Stücke; Distanz-Ertrag 5.600 bis 5.800 *m*. — Kartätsche 85, bezw. 123 Füll-Geschosse; Ertrag 600 *m*.

Rauchschwaches Schießwoll-Pulver (von Vielle) ist zur Einführung bestimmt.

Gebirgs-Geschütz: 8 *cm* Caliber. Beringtes Stahl-Rohr (Kern-Röhre aus Guss-, Ringe aus Puddel-Stahl); Schrauben-Verschluss mit Bange-Liederung (wie Feld-Geschütze). Lafette zweitheilig aus Stahlblech: 70-68 *m* Geleis-Weite; größte Elevation bei ganzer Lafette (bei abgetrenntem Protzstock) 23 (33), größte Depression analog 12 (2) Grad; Scheiben-Bremse; Gabel-Deichsel. — Granate mit Doppel-Zünder, 257 *m* Anfangs-Geschwindigkeit, 155 wirksame Spreng-Stücke; — Shrapnels mit Doppel-Zünder, Ertrag 3.700 *m*; — Kartätsche 85 Füll-Geschosse, Ertrag ?.

Italien. — Reitende und leichte (fahrende) Batterien 7.5 *cm*, schwere (fahrende) Batterien 8.7 *cm* Caliber. Massive Rohre aus Stahlbronze (Hartbronze), stählernes Ringlager; bei reit. und leichten Batt. 1.78, bei schweren 2.05 *m* lang; bei ersteren stählernen Rundkeil, bei letzteren bronzenen Flachkeil-Verschluss. Lafette; Wände aus Eisen-, bezw. Stahl-Blech mit nach innen umgebogenen Rändern;

Geleis-Weite bei reitenden Batterien 1.366, bei fahrenden 1.54 m; Backen-Bremse, bei 7 cm Batterien mit Hebel-Antrieb, sonst Schrauben-Antrieb. Protze: Gestell bei 7 cm Batterien aus Eisen und Holz, sonst aus Stahl; Kasten aus Holz. Gewicht des complet ausgerüsteten Geschützes (ohne Mannschaft): reit. Batterien 1.552, leichte 1.280, schwere 1.920 kg.

Batterie: 6 Geschütze und 6 Munitions-Wägen. Geschosse: an der Lafette 2 (Kartätschen); in der Protze leichte (reitende) Batterien 40 (42), schwere 34; im Munitions-Wagen 100 (97), bezw. 94; daher pro Geschütz 142 (151), bezw. 130. Bespannung: leichte Batterien 4, reitende und schwere 6 Pferde; beim 7 cm Geschütz werden 4, beim 9 cm Geschütz 5 Soldaten fahrend fortgebracht. Zuglast per Pferd (ohne Mannschaft): reitende Batterien 259, fahrende 320 kg.

Granaten mit Percussion - Zünder; Anfangs - Geschwindigkeit beim 7 cm Geschütz 432, sonst 455 m; 130, beim schweren Geschütz 160 Spreng-Stücke. — Shrapnels mit Doppel-Zünder (16 Sekunden Brenn-Dauer); beim 7 cm Geschütz ?, beim 9 cm Geschütz ?. Füll-Geschosse und Spreng-Stücke; Distanz-Ertrag 3.900, bezw. 4.200 m. — Kartätsche 126, bezw. 226 Füll-Geschosse; Ertrag 500, bezw. 600 m.

Rauchschwaches Sprenggelatine-Pulver (Filit).

Gebirgs-Geschütz: 7.5 cm Caliber. Massives Rohr aus Stahl-bronze; Flachkeil-Verschluss aus Stahl. Lafette: aus Stahlblech mit Puffer-Vorrichtung (System Engelhardt), 0.71 m Geleis-Weite, größte Elevation (Depression) 20 (10) Grad; Hemm-Stricke; Gabel-Deichsel. — Granate mit Percussion-Zünder, 256 m Anfangs-Geschwindigkeit, 130 wirksame Spreng-Stücke; — Shrapnels mit Doppel-Zünder, Ertrag 2.600 m; — Kartätsche 126 Füll-Geschosse, Ertrag 350 m.

XXII. Technische Arbeiten.

A. Erd-Arbeiten.

Anzahl Werkzeuge: Infanterie Seite 6, Jäger Seite 8, Cavallerie Seite 10, Artillerie Seite 17, Pionnier-Truppe Seite 28, Schanzeng-Colonnen Seite 30. Bei Werkzeug-Requisitionen kann man in sehr wohlhabenden Gegenden, wenn die Bewohner meist Feld- und Garten-Cultur treiben, in einem Dorf von 500 Einwohnern vorfinden: 50 Krampen, 200 Schaufeln, 50 Hacken, 60 Sägen; requiriertes Werkzeug in der Regel mindere Qualität.

Erd-Kategorien. Leichtes Erdreich: Humus, Sand, Garten- und Feld-Erde, überhaupt Material, welches sich durchaus mit der Schaufel bearbeiten lässt. — Mittleres Erdreich: lehmiger Boden, festgewachsener Letten; auf 2 Krampen 3 Schaufeln. — Schweres Erdreich: fester Thon, Kalk-Boden, grober Schotter; auf 3 Krampen

2 Schaufeln. Lockerer, mittlerer und fester Felsen kann durch Brech- oder Spreng-Arbeit gelöst werden.

Böschung-Winkel: Sand 30—40°, Damm-Erde 40—45°, Geröll 35—45°, Lehm 30—45°, Stein-Schüttung 45—50°. Principiell jede Böschung so flach als möglich, um Abrutschungen zu vermeiden. Böschungen, welche steil sein müssen (z. B. innere Brustwehr) bekleiden.

Arbeits-Raum: per Arbeiter 1·50 m (2^x) breit. Durchschnittliche Wurfhöhe: gewöhnlicher Arbeiter 2 m, geübter 3 m. Durchschnittliche Wurf-Weite: gewöhnlicher Arbeiter 2·5 m, geübter 4 m. — Bei fortificatorischen Arbeiten: unter 2·5 m Sohlen-Breite des Graben eine Reihe, über 2·5 m zwei Reihen Arbeiter. Höchstens zwei Arbeiter-Reihen können Erde nach derselben Richtung werfen. Dichteste Anstellung: wenn der Graben unter 2·5 m breit ist, 1·5^x per Mann; bei breiteren Gräben 2^x per Rotte. — **Arbeiter-Partien:** je 8—16 Mann unter Commando eines Unterofficiers.

Arbeits-Leistungen. Es hebt durchschnittlich in mittel festem Boden per Arbeit-Stunde aus: bei flüchtigen Befestigungen ein ungeübter Arbeiter mit vier-stündiger Arbeit 0·4 m³, mit zehn-stündiger Arbeit 0·3 m³, ein geübter Arbeiter mit vier-stündiger Arbeit 0·6 m³, mit zehn-stündiger Arbeit 0·4 m³. Bei Feld-Befestigungen (4 m Brustwehr-Dicke) zu einer zehn-stündigen Arbeit, per Arbeit-Stunde: ungeübter Arbeiter 0·2 m³, geübter Arbeiter 0·3 m³; bei noch stärkeren Profilen, wenn theilweise schon das Verführen der Erde nöthig: ungeübter Arbeiter 0·14 m³, geübter Arbeiter 0·2 m³. Geübter Arbeiter: technischer Soldat, Infanterie- und Jäger-Pionnier; ungeübter: Infanterist und Civil-Arbeiter.

Arbeit-Zeit: normal 10 Stunden täglich (Tagwerk). Alle 3—4 Stunden Erholungs-Pausen. Bei 18-stündiger ununterbrochener Arbeit ist einfache, bei längerer Arbeit doppelte Ablösung nöthig; Ablösung alle 3—4 Stunden. Bei Militär-Arbeiten Zeit-Accorde anwenden.

Material-Förderung. Überschaufeln: 9—12 m Weite oder 4—6 m Höhe; sonst nicht ökonomisch. Per Cubik-Meter für je 2 m Wurf-Höhe oder 3 m Wurf-Weite 0·06—0·10 Tagwerke. Fördern mit Trag-Gefäßen: ausnahmsweise. Verführen mit Schiebtruhen: am häufigsten; Maximal-Transport-Weite 150 m; 1 m³ Erde füllt 35—40 Schiebtruhen. Auf je einen „Lader“ entfallen: bei 15 m Distanz 1, bei 45 m Distanz 2, bei 75 m Distanz 3 „Fahrer“. Bestimmte Wege für die Voll- und Leer-Fahrt anweisen.

Verführen mit zwei- und vier-räderigen Karren: Hand-Karren fasst 0·35 m³, Wipp-Karren und Erd-Truhe eines vier-räderigen Wagen circa 0·5 m³ Erde. Fahr-Geschwindigkeit 55^x per Minute.

Fundierung von Anschüttungen. Bei allen Erd-Anschüttungen soll die Grundlage fest und rauh sein; felsigen Boden rauh machen;

bei Hängen durch Abtreppungen oder Verzahnungen das Abrutschen verhindern.

Rodungen. Bei Erd-Arbeiten, welche längeren Bestand haben sollen, werden im Bereich derselben Gestrüppe, Hecken, Baum-Wurzeln etc. ausgerodet; für ein Längen-Meter Hecken 0·15—0·25, für ein Ar dünnen oder Strauch-Holzes 3·5—5·25, bei Schlag-Holz mit älteren Stämmen 8—10 Tagwerke.

B. Bekleidungs-Arbeiten.

Plackwerk. Regelmäßiges: 4 Mann in 10 Stunden $20 m^2$ von 0·3 m Dicke (per m^2 0·2 Tagwerke). Wildes (bei Feld-Arbeiten): die 30 cm hohen Erd-Schichten bloß zusammen treten; 2—3-fache Leistung.

Rasen-Bekleidung: in 10 Stunden erzeugt eine Partie zum Rasen-Schneiden (3—5 Mann) 2.000, eine Partie zum Rasen-Stecken (2 Mann) über 400 Rasen-Ziegeln. Mit Deck-Rasen: eine Partie (4 Mann) in 10 Stunden $36 m^2$, für $1 m^2$ circa 20 Rasen-Ziegeln. Mit Kopf-Rasen: dieselbe Leistung; für $1 m^2$ circa 45 Rasen-Ziegeln.

Luftziegel-Bekleidung: 1 Maurer und 2 Handlanger in 10 Stunden $10 m^2$ einer 0·15 m dicken Mauer.

Sand- (Erd-) Sack-Bekleidung: 3 Mann füllen per Stunde 30—50 Säcke, 4 Mann bekleiden per Stunde 5—7 m^2 ; auf $1 m^2$ kommen 18—20, auf $1 m^3$ 50 Säcke. Säcke 60 cm lang, 40 cm breit, dürfen nicht stramm gefüllt werden.

Bekleidung mit Flechtwerk: Böschung höchstens 10 zu 1, Höhe 1·5 m; sonst Absätze einschalten. Ein Mann haut in 10 Stunden 36 Reisig-Bündel, jeder 4 m lang, 30 cm dick, 10—15 kg schwer; 50—60 gehen auf einen zweisp. Wagen. Fünf Mann bekleiden per Stunde $2·5 m^2$. Ein Mann erzeugt täglich circa 60 circa 2 m lange Pflöcke. Mit 1 Bund Reisig bekleidet man $1 m^2$.

Bekleidung mit Hurden: eine Hurde $2·5—3 m^2$ Fläche; wird von 4 Mann in 3 Stunden erzeugt. Für $1 m^2$ Hurde 2 Reisig-Bündel, auf 2 m Länge 9 Pflöcke. Vier Mann können in 1 Stunde 2—3 Hurden setzen und verankern. Erd-Anschütten: Partien von 6—8 Mann.

Bekleidung mit Faschinen: Böschung höchstens 6 zu 1. Höhe 3 m. Eine Partie (3 Mann per Bank) erzeugt eine 6 m lange Faschine in $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Stunden; eine 4 m lange Faschine auf einer Noth-Faschinen-Bank in 25—30 Minuten. Eine Wippe wird von 4 Mann in 1 Stunde erzeugt. Auf 2 m Faschinen-Länge 3 Bund Reisig. Eine Bekleidungs-Partie (6 Mann) legt bei Böschungen bis 1·5 m Höhe 15—18, bei höheren Böschungen 10—12 Längen-Meter Faschinen in der Stunde.

Bekleidung mit Körben. Sappen-Korb: 0·6 m Durchmesser, 0·75 m Höhe, 1·5 cm starkes Geflecht; kleiner Schanz-Korb 0·64 m Durchmesser,

1 m Höhe, 3 cm starkes Geflecht; grosser Schanz-Korb 1·28 m Durchmesser, 2 m Höhe, 3 cm starkes Geflecht.

Arbeits-Partie: für Sappen- und kleinen Schanz-Korb 2 Flechter und 1 Zureicher; für großen Schanz-Korb 3 Flechter und 2 Zureicher. Ein Sappen-Korb wird in $1\frac{1}{3}$, ein kleiner Schanz-Korb in 3—5, ein großer in 8—10 Stunden erzeugt. Material: für Sappen-Korb 2, für kleinen Schanz-Korb 3, für großen 10 Stück 0·3 m dicke, 2 m lange Reisig-Bünde; für Sappen-Korb 8, für kleinen Schanz-Korb 7, für großen 11 Pflöcke; dann noch Wieden. Eine Partie (4 Mann zum Körbe-Setzen, 2 Mann zum Herbei-Schaffen der Erde, 2 Mann zum Füllen) kann, wenn die Bekleidung nur einen Korb hoch werden soll, per Stunde 8 kleine oder 2 große Schanz-Körbe setzen (entspricht $5\cdot12\text{ m}^2$ Böschungs-Fläche), in jeder höheren Lage nur $\frac{3}{4}$ davon.

C. Holz-Arbeiten.

Holz-Gattungen. Bau-Holz: Eiche, Tanne, Lärche, Fichte (Akazie, Ulme weniger). Wasser-Bau: Eiche, Lärche, Kiefer, Ulme, Erle. Wagner-Arbeiten: Buche, Ulme, Esche, Birke, Rute. Werkzeug-Stiele: Akazie, Esche, Ulme, Buche.

Kennzeichen guten Holzes. Am Stamm: schlanker, kräftiger Wuchs, gleichartige Rinde, gesunder, nicht durrer Wipfel; beim Anschlagen mit der Hacke heller Klang. Untersuchung des Inneren durch Anbohren. Bei gefällttem Holz: gleichartige Lage und Beschaffenheit der Jahres-Ringe, reine Farbe ohne Flecken, heller Klang beim Anschlagen mit der Hacke.

Holz-Fällen: schwache Stämme bis 20 cm Durchmesser mit der Hacke, stärkere mit Hacke, Säge und Keil. Sprengen nur unter besonderen Umständen und bloß bei weichen Holz-Gattungen. Zum Fällen stellt man Partien von je 4 Arbeiter 25 m von einander auf. Eine Partie kann in 10 Stunden fällen: 200—240 Stück 10—15 cm dicke, oder 80—160 Stück 15—25 cm dicke, oder 40—60 Stück 25—40 cm dicke, oder 20—30 Stück 40—50 cm dicke, oder 6—15 Stück 50—75 cm dicke Stämme. Zum Abästen $1-1\frac{1}{2}$ der zum Fällen nöthigen Zeit; 2 Pferde schleppen 1—3 Bäume $1.000\times$ und machen diesen Weg 10—12 mal im Tag.

D. Straßen-Bau.

Feldmässige Tracierung. Bei Neu-Anlagen die Trace in eine Karte (1 : 25.000) oder in ein Croquis (1 : 25.000 bis 1 : 10.000) einzeichnen. Hierauf Recognoscierung und Rectificierung der Trace nach Terrain, Details; Aufnahme von Quer-Profilen. Schwierige Terrain-Strecken, welche die Straße passieren muss, näher beschreiben. Nivellement mit constantem Gefäll und vom Sattel ausgehend; Höhen, welche der Straßen-

Zug erreicht hat, nicht ohne Grund verlassen (Minimum an Gefalls-Wechsel). Straße möglichst kurz; große Einschnitte und Aufräge, ebenso Kunst-Bauten vermeiden. In Thälern ober dem höchsten Wasser-Stand bleiben; in der Ebene keine geraden Strecken über 4 km.

Profil. Breite für ein Geleise 2·5 m, für Doppel-Geleise 5 m; Bankette 1—2 m; Fahrbahn gesattelt ($\frac{1}{30}$ — $\frac{1}{36}$ der Straßen-Breite). Freie Höhe ober der Straße wenigstens 3 m. An Berg-Abhängen neigt sich die Straße gegen die Berg-Seite, neben Dämmen nach der vom Damm abgewendeten Seite; in Ortschaften auch gegen die Straßen-Mitte. Seiten-Gräben 0·5—0·8 m Sohlen-Breite und Tiefe; Gefälle $1\frac{1}{2}$ —3‰. Steigungen: für kurze Strecken nicht mehr als 5‰, für längere 3·3‰, im Gebirg 6—8‰ (dafür stellenweise horizontale Strecken); bei 12‰ Steigung selbst auf kurze Strecken Vorspann nöthig; bei 16‰ können Fuhrwerke nicht mehr fortkommen.

Fahrbahn. Schotter-Straßen: 32 cm hoher Fahrbahn-Körper aus 3 Schichten. Schlägelstein-Straßen: unterste Schichte 10 cm, die beiden oberen je 8 cm. Straßen mit Grund-Bau: zwischen den 40—50 cm hohen Leisten-Steinen der Grund-Bau; 25 cm Stein-Pflaster, darauf 16 cm grober, sodann 8 cm Schlägel-Schotter.

Durchschnittlich sind jährlich für die Erhaltung eines Kilometer einer gut gebauten Straße, bei starkem Verkehr für jeden Meter der Fahrbahn-Breite, 15·5 m³ Schotter erforderlich. Andererseits rechnet man, dass 1 km Straße für je 100 Zugthiere, welche sie benützen, 0·4—2·5 m³ Schotter (Kies oder Kalk) braucht. Auf je 4 km Straße mindestens ein Straßen-Räumer.

Colonnen- und Gefechts-Wege müssen schnell herstellbar, ihr Grund soll fest und sicher sein; Weg-Breite 5—15 m. Größte Steigung der Colonnen-Wege 10‰, der Gefechts-Wege 15‰. Durch Strohwische, Wegweiser, bei Nacht durch Laternen oder Fackeln bezeichnen.

Neben-Bauten bei Straßen. Rasten: bei 5‰ Steigung nach je 40—50 m. Mulden 0·30 m tief. Durchlässe 0·5—1 m lichte Breite und Höhe. Futter-Mauern selbst bis 10 m Höhe. Ausweich-Plätze 20 m lang; bei geradlinigen Straßen in Entfernungen von 500 m. Rad-Abweiser in Entfernungen von 5—8 m. Geländer 1 m hoch. Numerierung an Straßen: Säulen für Kilometer heißen „Straßen-Nummern“; für Theil-Strecken zu je 200 m dienen kleine Steine („Straßen-Marken“).

Ausbesserung von Straßen. Verbreiterung: durch Ausweich-Plätze, bei Dämmen durch Abtreppen (den neu angeschütteten Theil gut binden), bei Einschnitten durch Abgraben der Seiten-Wände oder, wenn diese felsig sind, durch Erhöhen der Fahrbahn. — Steile Strecken abgraben und Material zu Anschüttungen verwenden (Umlegung gewöhnlich zeitraubend, daher nur ausnahmsweise); sonst Rasten anlegen. — Ausgefahrene Wege: Staub und Koth beseitigen, Geleise und Schlag-Löcher mit Schotter ausfüllen; außerdem eine 10 cm hohe Schotter-Schichte über die ganze Fahrbahn. Gefrorene Wege: analog. — Schlechten Grundbau aufreißen und neu herstellen; falls zu wenig Steine, diese zerschlagen und die Straße maca-

damisieren, oder durch Reducieren der Fahrbahn-Breite Material gewinnen. — Grundlose Wege: Wasser ableiten, Straßen-Koth abziehen und Prügel-Weg (Faschinen-Unterbau) herstellen. Bei Zeit-Mangel: Reisig einwerfen und darüber Schotter; zur Schonung der Pferde-Hufe überdies eine Erd-Schichte. — Unterbrochene Verbindung: Verlegung beseitigen, ev. sprengen. Weg-Durchstiche mit Scheit-Holz, Steinen, Reisig, Faschinen oder Erde ausfüllen. Auch Rampen oder Überbrückungen anwendbar. — Flüchtige Weg-Herstellungen angesichts des Feindes: Beseitigung der hinderlichsten Stellen, Verwendung des nächstliegenden Material (von Gebäuden etc.).

Sperrung und Zerstörung von Straßen. Hiezu eignen sich: tief eingeschnittene Stellen, Hohl-Wege, Ortschaften, dichte Waldungen, Fässer, Strecken mit Stütz-Mauern, Damm-Straßen, Überbrückungen. Diese verrammelt man durch große Stein-Blöcke oder (mit Erde, Dünger, Heu, Stroh) beladene Wagen, deren Räder entfernt werden; ev. im letzten Moment anzünden. Bei Waldungen Verhaue anlegen, welche bis an ungangbare Stellen reichen. Eine Überschwemmung sehr wirksam. Ausheben von Gräben nur bei Dämmen, welche über sumpfige Stellen führen; sonst unwirksam. Zerstören von Brücken das gründlichste Mittel, doch nur auf ausdrücklichen Befehl.

E. Zerstören und Herstellen von Eisenbahnen.

Zurückziehen oder Unbrauchbar-Machen der Betriebs-Mitteln. Fahr-Betriebsmitteln nur dann zerstören, wenn man sie nicht selbst braucht oder wenn man sie nicht mehr zurück schaffen kann. Locomotive: Abnahme der Dampfstrahl-Pumpe oder Abschrauben des Dampfdom, Beseitigung der Lenk-Stangen, der Sicherheits-Ventile u. dgl. Waggons: Beseitigen der Räder und Federn, Durchsägen der hölzernen Frames oder durch absichtliche Entgleisung.

Signal-Einrichtungen: Beseitigen der Maste optischer Signale; Draht-Leitung elektrischer Signale abreißen, verwickeln, Apparate und Batterien zurück schaffen.

Wechsel: Zungen-Stücke entfernen; zum Sprengen genügt eine an die Wurzel der Zunge gelegte Spreng-Büchse. Kreuzungen: man schlägt jene Nägel und Schrauben-Bolzen, welche die Herz-Stücke festhalten, ab und entfernt letztere; zum Sprengen legt man je eine Spreng-Büchse an zwei gegenüber liegende Herz-Stücke. Dreh-Scheiben und Schiebe-Bühnen sind nur unter gewissen Umständen in die Demolierung einzubeziehen.

Speisung-Einrichtungen in Wasser-Stationen: vom Brunnen die Kolben-Stange, von der Röhren-Leitung ein gekrümmtes Rohr-Stück abschrauben und beseitigen, ev. (Spreng-Büchse) zerstören.

Sonstige Einrichtungen und Gebäude nur dann zerstören, wenn dies ohne Rücksicht auf den Bahn-Verkehr durch militärische

Verhältnisse geboten. Einrichtung von Werkstätten zurück führen. Bei stehenden Dampf-Maschinen die Kolben heraus nehmen.

Zerstören des Ober- und Unter-Bau am einfachsten und bei längeren Strecken am ausgiebigsten. Verlegung und Verrammelung von Dämmen und Einschnitten wenig wirksam; bei letzteren besser Verschüttung durch Abgraben der Seiten-Wände auf 10—12 *m* Länge und 1·5—2 *m* Höhe. Tunnels am besten dadurch verrammeln, dass man einen beladenen Zug mit 60—70 *km* Geschwindigkeit hinein jagt und (durch Entfernen der Schienen) zum Entgleisen bringt; wirksamer zwei gegen einander fahrende Züge hinein zu jagen.

Zerstören der Schienen: der Reihe nach den Oberbau-Schotter, die Laschen, Nägel, Schienen und Schwellen entfernen; Schienen außerdem verbiegen, Schwellen verbrennen.

Bei stündlicher Ablösung können 60 Mann technischer Truppen mit 40 Handlangern circa 100 *m* Ober-Bau in einer Stunde, daher in 10 Stunden 1 *km* Strecke zerstören. Beschleunigung der Arbeit durch Auswerfen ganzer Geleis-Stücke. Soll das abgenommene Material auch verladen und verführt werden: 15 Arbeit-Stunden für 1 *km* Strecke.

Zerstören des Ober-Bau durch die Pionnier-Züge der Cavallerie-Regimenter. Zum Sprengen wird der Zug womöglich in 8 Partien zu 3 Mann getheilt; Abstand der Partien von einander wenigstens 200^x; Spreng-Büchsen werden immer an eine Laschen-Verbindung, u. zw. auf jene Seite derselben gelegt, welche dem Stand-Punkt der Pferde näher ist (damit die abgesprengten Eisen-Stücke auf die andere Seite geschleudert werden). Explosion einer Cavallerie-Sprengbüchse erfolgt 60—80 Secunden nach Entzündung der Anfeuerung. Alle in einer Eisenbahn-Station vorzunehmenden Sprengungen müssen, wenn die zu sprengenden Gegenstände weniger als 400^x von einander entfernt sind, gleichzeitig geschehen.

Wieder-Herstellen von Bahnen. Bei verlegten und verammelten Stellen, sowie bei verschütteten Einschnitten vorerst ein Geleis, hierauf das andere freimachen. Verrammelung in Tunnels durch Verbrennen der Holz-Theile oder durch Sprengen beseitigen. Bei gesprengten Tunnels geognostische Beschaffenheit des über- und anliegenden Terrain, Bau-Art der Wände erforschen; Trümmer wegräumen, Zustand der Verkleidungen prüfen; war die Verkleidung schwach (0·7—1 *m*), kann ein Provisorium als Blendung verwendet werden, sonst (wenn möglich) den zerstörten Tunnel durch provisorische Bahn umgehen. Herstellung von Objecten, des Unter- und Ober-Bau und der Station-Einrichtungen obliegt speciell den technischen Truppen.

F. Zerstören von Telegraphen.

So viele Stangen als möglich abhauen, dann den Draht entfernen; zum Sprengen muss knapp am Fuß einer jeden Stange eine Spreng-Büchse gelegt werden. Nachhaltigste Zerstörung: Zerschlagen der Bat.

terien und Apparate; von diesem Mittel dürfen jedoch die Cavallerie-Pionnier-Züge nur auf ausdrücklichen Befehl Gebrauch machen.

G. Übersetzen von Flüssen.

Brücken-Stellen oder andere eigens hergerichtete Übergänge über Terrain-Hindernisse werden bei Tag durch blaue Fahnen, bei Nacht überdies durch blaue Laternen kenntlich gemacht.

1. Furten. Boden muss fest und eben sein; am besten grobkörniger Schotter. Große Steine vorerst entfernen. Ermittlung der Furten: wo Gewässer am breitesten, Richtung desselben gerade ist. Wasser-Geschwindigkeit darf $1.2 m$ per Secunde nicht übersteigen; Maximal-Wassertiefe für Artillerie und Munitions-Wägen $0.6 m$, für Infanterie- und Train-Fuhrwerke $1.0 m$, für Cavallerie $1.3 m$. Letztere kann bis zu $2 m$ Wasser-Geschwindigkeit $50\times$ weit schwimmen.

2. Eis-Übergänge. $8 cm$ dickes Eis trägt einzelne Infanteristen, $10 cm$ dickes trägt Infanteristen in Reihen oder mit geöffneten Gliedern sowie einzelne Reiter, $15-18 cm$ dickes genügt für Feld-, $25 cm$ dickes für Belagerungs-Geschütze.

3. Überschiffen (Seite 256 u. 261). Bedingungen für die Zulässigkeit von Überschiffungen: keine Inseln und Sand-Bänke: mindestens $0.8 m$ Wasser-Tiefe im ganzen Quer-Profil; ohne Untiefen, Stöcke, seicht liegende Felsen, Sporne etc.; günstiges Ufer zum Aufstellen, Ein- und Ausschiffen der Truppen (Land-Brücken bei größeren Überschiffungen).

4. Fahren. Am Zug-Seil: bei maximaler Wasser-Geschwindigkeit von $1 m$ und $160\times$ Breite anwendbar. Die beiderseits am Vorder-Theil (Kranzl) des Schiffes befestigten Seile sind $1\frac{1}{2}$ so lang, als der Fluss breit; laufen über Rollen. Leute an beiden Ufern besorgen das Ziehen. Enden der Seile können auch verbunden, das Ziehen vom Schiff aus besorgt werden. — Am Schar-Seil: dieses an beiden Ufern festgemacht, das Schiff gleitet längs desselben (Schlingen, Rollen etc.). Bei größerer Fluss-Breite das Seil an einigen Zwischen-Punkten (Böcke, Pfähle, verankerte Fahrzeuge) festhalten. Bedienung: 2 Mann.

5. Rollufer: (Wasser-Geschwindigkeit mindestens $1 m$) Schar-Seil hoch gespannt, Schiff mit der Rolle durch ein Drittel-Seil verbunden, dessen Enden abwechselnd am Vorder- und Steuer-Theil festgemacht sind.

6. Fliegende Brücken: bei mehr als $1 m$ Wasser-Geschwindigkeit. Zwei $20-28 m$ lange, oben $3-4 m$ breite, wenig floßwändige Schiffe werden verbunden. Bis zu $56 m$ Fluss-Breite genügt 1, sonst sind 3 Anker erforderlich. Gier-Tau gleich der $1\frac{1}{2}$ -2-fachen Fluss-Breite: um es über dem Wasser zu erhalten, werden Zillen (Gier-Boote) auf $40-50 m$ Entfernung unterlegt. An beiden Schiffen Steuer anbringen.

7. Kriegs-Brücken.

„Leichte“ und „schwere“ Kriegs-Brücken gehören zu den n o r m a l e n, alle anderen zu den a b n o r m a l e n Brücken. — Pionnier-Truppe baut alle Brücken;

Truppen-Pioniere für Stege und nur unter günstigen Verhältnissen für Brücken verwendbar.

Jede normale Brücken-*Equipage* besitzt das Geräth für eine 53·1 *m* lange, 3·05 *m* breite „leichte“ — oder für eine 33·2 *m* lange, 3·05 *m* breite „schwere“ Kriegs-Brücke (8, resp. 5 Brücken-Felder à 6·64 *m*) — oder für eine 66·4 *m* lange, 2·21 *m* breite „Brücke mit verschmälerter Bahn“. Auf jedem Wagen der normalen *Equipage* ist ein Ponton-Theil verladen (auf den Balken-Wägen je ein Ponton-Vorder-, auf den Bock- und Requisiten-Wägen je ein Ponton-Mittel-Stück), zusammen also 7 schwimmende Unterlagen; nebstdem noch 8 stehende Unterlagen (Böcke). — Die Art der Verladung des Kriegs-Brücken-Geräthes gestattet eine Theilung der *Equipagen* in: halbe Kriegs-Brücken-*Equipagen* (4 Balken-, 2 Bock-, 1 Requisiten-Wagen) = 26·50 *m* Länge; — viertel Kriegs-Brücken-*Equipagen* (2 Balken-, 1 Bock-Wagen) = 13·25 *m* Länge.

Jede leichte Brücken-*Equipage* theilt sich (vergl. Seite 29) in zwei Divisions-Brücken-Trains mit je 4 Balken-, 4 Pfosten- und 2 Bock-Wägen; jeder enthält das Geräthe für eine 26·5 *m* lange „leichte“ Kriegs-Brücke. Auf jedem Balken-Wagen ist ein Ponton-Vorder-, auf jedem Pfosten-Wagen ein Ponton-Mittel-Stück verladen, zusammen also bei der leichten *Equipage* 8 schwimmende und 8 stehende Unterlagen (Böcke).

Park-Platz einer normalen Brücken-*Equipage*: 80^x im Gevierte. — Bedienung: $\frac{1}{2}$ Compagnie, mindestens $1\frac{1}{2}$ Züge, für 3 *Equipagen* 1 Compagnie, für einen Divisions-Brücken-Train 1 Zug.

Leichte Kriegs-Brücken: 5 Trag-Balken per Brücken-Feld. Größte Belastung: Infanterie-Colonne zu Sechsen. Übergang: Infanterie in Doppel-Reihen, Cavallerie und Tragthiere zu Zweien, Geschütze und Fuhrwerke einzeln, Schlachtvieh und Remonten partienweise.

Schwere Kriegs-Brücken: 7 Trag-Balken per Brücken-Feld. Größte Belastung: Infanterie-Gedränge. Übergang: wie bei leichten Brücken.

Kriegs-Brücken mit verschmälerten Bahnen. Mit dem Geräth einer *Equipage* können, wenn örtliche Verhältnisse die Anwendung der verschiedenen Brücken-Unterlagen gestatten, hergestellt werden:

bei nur 4 Balken im Brücken-Feld: 2·21 *m* Breite, 66·4 *m* Brücken-Länge,
 „ „ 3 „ „ : 1·58 *m* „ 84·3 *m* „
 „ „ 2 „ „ : 0·84 *m* „ 132·75 *m* „

Erstere heißen „verschmälerte Kriegs-Brücken“; werden von Infanterie in Reihen, von Cavallerie zu Zweien, von Tragthieren und Fuhrwerken einzeln passiert; Schlachtvieh und Remonten nur mit besonderer Vorsicht. Letztere beiden Formen sind Reit- und Geh-Stege, nur als äußerste Noth-Mitteln zu betrachten; Infanterie in Reihen, Cavallerie und Tragthiere einzeln; Fuhrwerke dürfen nur durch Menschen hinüber gezogen werden.

Aussergewöhnliche Kriegs-Brücken. Stockwerk-Bockbrücken: wenn Tiefe des Hindernisses einfache Bock-Brücke nicht zulässt; Brücken-Bahn höchstens 6.64 m über dem Boden. — Stockwerk-Pontonbrücken: bei hohen Ufern; im Ponton können Böcke bis 1.6 m (unter Umständen auch bis 2.55 m), auf den Ponton bis 3.8 m Höhe aufgestellt werden; Brücken-Bahn höchstens 4.8 m über Wasser-Spiegel. — Kriegs-Brücken mit mehrfachen Bahnen: 2—3 leichte oder schwere Kriegs-Brücken unmittelbar neben einander; als Landungs-Brücken und bei Überbrückung von Gewässern geringerer Breite; Material-Erfordernis größer als für die gleiche Anzahl selbständiger Brücken. — Brücken mit geneigten Bahnen, größte zulässige Steigung: für Infanterie und Cavallerie 0.1 m , für Fuhrwerke 0.4 m , auf längere Strecken 0.3 m auf ein Brücken-Feld. — Zwäng- und Seil-Brücken: zur Überbrückung von Gräben und Schluchten, deren Tiefe Unterlagen nicht gestattet: Maximal-Spannweite bei Zwäng- (bezw. Seil-) Brücken $14\text{ (25)\text{ m}}$.

Grenze der Anwendbarkeit. Bock-Brücken: bei trockenen Hindernissen bis 3.8 m (Stockwerk-Brücken bis 6.64 m) Höhe über die Sohle derselben; über Gewässer bis 2.85 m Wasser-Tiefe bei gewöhnlicher Strömung; äußerste Grenze 2.2 m Wasser-Geschwindigkeit bei $2.2\text{—}2.6\text{ m}$ Wasser-Tiefe. — Ponton-Brücken erfordern eine Wasser-Tiefe von mindestens 0.95 m ; bis 2.5 m Wasser-Geschwindigkeit können die Pontons noch zwei-theilig verwendet werden, es ist jedoch rathsam, wenigstens in den Stromstrich drei-theilige Pontons zu stellen; größte zulässige Wasser-Geschwindigkeit 3.2 m .

Durchlässe: aus ein oder zwei Halb- und Ganz-Gliedern; von jenen gibt jedes Glied eine 11.87 m , von diesen eine 18.5 m breite Durchlass-Öffnung. Für kleinere Fahrzeuge $8\text{—}12\text{ m}$, für Dampf-Boote $20\text{—}25\text{ m}$, für Remorqueure $40\text{—}50\text{ m}$ Öffnung erforderlich.

Material-Erfordernis (samt Reserve). Leichte (schwere) Kriegs-Brücken: für 53 m Breite des Hindernisses $1\frac{1}{4}$ ($1\frac{3}{4}$), für 106 m Breite $2\frac{1}{2}$ ($3\frac{3}{4}$), für 159 m Breite $3\frac{1}{2}$ ($5\frac{1}{2}$), für 212 m Breite $4\frac{3}{4}$ ($7\frac{1}{2}$), für je 53 m mehr 1 ($1\frac{3}{4}$) Kriegs-Brücken-Equipagen und $\frac{1}{8}$ Reserve.

Zeit-Erfordernis. Bock-Brücken über trockene Hindernisse (bezw. über Gewässer): Vorarbeiten für je 53 m Breite des Hindernisses $30\text{—}35$ ($45\text{—}50$) Minuten; der Brückenschlag für 53 m Breite $1^{\text{h}} 20^{\text{t}}$ ($1^{\text{h}} 30^{\text{t}}$), für je 53 m mehr $40\text{—}45$ ($50\text{—}55$) Minuten. — Leichte (schwere) Ponton-Brücken: Vorarbeiten für je 53 m Breite des Hindernisses $45\text{—}50$ Minuten, der Brückenschlag für 53 m Breite $1^{\text{h}} 10^{\text{t}}$ ($1^{\text{h}} 15^{\text{t}}$), für je 53 m mehr $30\text{—}35$ ($35\text{—}40$) Minuten.

Bei abnormem Brückenschlag und erschwerten Umständen: gliederweiser Brückenschlag 0.8 der eben angegebenen Zeit (Zusammensetzen der Glieder nicht inbegriffen, wozu die ganze Vorarbeit und etwa die Hälfte der Brückenschlag-Zeit erforderlich); —

Brücken-Heftungen am Scharseil (am Land) 1·5 (2) -fache Zeit des normalen Brückenschlages; — Stockwerk- Bock- (Ponton-) Brücken 3 (2½) -fache Zeit der normalen Bock- (leichten Ponton-) Brücke; — Brückenschlag bei Nacht doppelte Zeit als bei Tag; — bei schiefem Stromstrich 1½-fache, bei seitlichem oder unterem Wind 1¾-fache Zeit; bei Eisrinnen ¼—⅓ mehr. — Große Neben-Arbeiten im Zeit-*Calcul* besonders veranschlagen.

Abbrechen: im Trockenem circa die Hälfte, über Gewässer ⅔ der Brückenschlag-Zeit; hiezu für Nach-Arbeiten (bis die Kriegs-Brücken-Equipagen wieder marsch-bereit) mindestens die für Vorarbeiten angegebene Zeit.

8. Noth- und halbpermanente Brücken.

Beschaffung des Material durch Requisition (eingeleitet durch aufklärende Cavallerie) oder nöthigen Falles durch Demolierung von Baulichkeiten in der Nähe der Bau-Stelle. Am besten Nadel-Hölzer; Eichen vorzüglich für Piloten und Schwellen; Pappeln und Weiden geben schlechte Trag-Balken. Beiläufiges Erfordernis für eine leichte Noth-Brücke von „L“ Meter Länge: 11 L Current-Meter mindestens 6 m lange Balken, 4 L 3·4 m lange Bretter, 3 L Klammern (zum Theil durch Draht oder Schnür-Stricke ersetzbar), 3 L wenigstens 12 cm lange Nägel, 2 L Schnür-Stricke oder Ketten, 5 L Current-Meter Piloten (Pfähle, Ständer, Bockfüsse). Für verstärkte Noth-Brücken 10%, für halb-permanente 25% mehr, für Reit-Stege 10% weniger.

Leichte und verstärkte Noth-Brücken (Trag-Fähigkeit analog leichten und schweren Kriegs-Brücken) mit 3 m, mindestens (nur bei Material-Mangel) 2·5 m Fahrbahn-Breite; im Anschluss an eine Kriegs-Brücke dieser gleich breit (3-05 m). Leichte Noth-Brücke für gedrängte Infanterie-Colonne und alle Armee-Fuhrwerke; verstärkte für Infanterie-Gedränge. Maximal-Wasser-Geschwindigkeit 3 m.

Sprengwerke: Noth-Brücken bis 9 m (sonst bis 15 m) Spann-Weite ohne, bis 18 m mit Spann-Riegeln. Sprengriegel-Winkel nie kleiner als 30°. Spreng-Bänder, Unterzüge, Spann-Riegeln, Klammern.

Hängwerk: Noth-Brücken bis 9 m (sonst bis 15 m) Spann-Weite einfaches, bis 18 m doppeltes Hängwerk. Winkel der Häng-Bänder 30°. Häng-Bänder, Häng-Säulen, Unterzüge, Eisen-Bänder.

Zwängwerke: bis 9 m Spann-Weite einfache, bis 14 m doppelte Zwängwerke anwenden; beim einfachen Zwängwerk kreuzen sich die Balken auf ⅓ der Länge. Balken, Schwellen, Pfosten, Seile etc.

Arbeits-Leistungen: Noth-Brücken bis 50 m Brücken-Länge 5 m per Stunde, falls genug Arbeiter vorhanden, Wasser-Geschwindigkeit nicht über 2 m, Material vorbereitet und Zwischen-Unterlagen nicht über 4 m hoch sind.

Einfache (oder Ufer-) Brücke. Material: 2 Land-Schweller (3·5 bis 3·7 m lang), 4—5 (bei doppelter Fahrbahn 8—10) Trag-Balken (um 2·4—2·8 m länger als die Breite des zu überbrückenden Hindernisses); Streu-Hölzer, auch 5 cm-ige Pfosten, Schließ-Balken, Pflöcke, einige Faschinen, Klammern, Nägel oder Schnüre. Belastung der Brücke: circa 450 kg per m². Spannung bei einfachen (bezw. verstärkten) Trägern 6—8 (12—18) m.

Bock-Brücken. Bei geringer Wasser-Geschwindigkeit und -Tiefe Zimmer-Böcke als Zwischen-Unterlagen; sonst (bis 2 *m* Geschwindigkeit und 2 *m* Tiefe) Mauer-Böcke, belgische, oder Coulissen-Böcke. Letztere (ähnlich jenen bei Kriegs-Brücken) stellen sechs Zimmerleute in 3 Stunden her. — Brückenschlag: circa 4 Unterofficiere und 32—34 Mann (Einbau-Partie 6 M., Träger-Partie 8—10 M., zwei Bock-Partien zu 4 M., Seil-Dirigierer 2 M., Pfosten-Leger 2 M.). Bis zu 1 *m* Wasser-Tiefe können die Böcke aus freier Hand, bei größerer Wasser-Tiefe mit dem Einbau-Glied (oder mit einem Floß und entsprechenden Gerüsten) eingebaut werden.

Schiff-Brücken. Brücken-Decke soll 0·8 *m* ober dem Wasser stehen. Zum Auflegen der Trag-Balken müssen die Schiffe in der Regel (durch Befestigung von Schiffsböcken in der Längen-Richtung des Schiffes) „engerüstet“ werden; nur selten legt man die Trag-Balken direct auf die Bord-Wände. Schiffe sollen 8—10 Tonnen Trag-Vermögen besitzen.

Dieses wird bestimmt: man lässt so viele vollkommen ausgerüstete Soldaten in das Schiff steigen, dass Bord-Wände 0·24 *m* vom Wasser abstehen. Product der Anzahl Leute mit 75 gibt Trag-Vermögen in Kilogramm.

In der Nähe des Ufer werden die Schiffe mit Seilen an dasselbe geheftet, sonst verankert; bei geringer Strömung nur jedes zweite Schiff. Anker werden alle in einer Linie geworfen, welche von der Brücken-Linie um die zehnfache Wasser-Tiefe entfernt sein soll: geringste Entfernung 30 *m*. Eiserne Fluss-Anker 60—100 *kg*, Noth-Anker (Mühl-Steine, mit Steinen gefüllte Räder, oder Anker-Kästen, Anker-Körbe) 500—1.000 *kg* schwer.

Joch-Brücken bis 2·5 *m* Wasser-Geschwindigkeit und 3 *m* Tiefe. Einfache Pfahl-, Ständer-, Piloten-Joche; Piloten 15—25 *cm* stark. Jedes Joch 2 Piloten; bei 7 *m* Spann-Weite 3, bei größerer 4 Piloten.

Floß-Brücken aus 2·5 *m* breiten, 12—15 *m* langen Flößen. Trag-Vermögen eines Stammes: man zieht das absolute Gewicht desselben von jenem des Wasser unter gleichem Volumen ab; Trag-Vermögen des Floßes analog. Specificisches Gewicht: weiches Holz circa 0·5, hartes 0·8. Trag-Vermögen soll um $\frac{1}{3}$ größer sein, als die Last. Zwei Flöße auf einander gelegt und gut verbunden, erhöhen das Trag-Vermögen. Jedes Floß erhält Ober- und Unter-Anker. Distanz der Flöße von einander 4 *m*. Floß-Brücken bis 1·5 *m* Wasser-Geschwindigkeit anwendbar.

Fass-Brücken: Trag-Vermögen per Hektoliter 100 *kg*. Bier-Fässer enthalten meist 1 Hektoliter. Fass-Brücken, welche unseren Normal-Kriegs-Brücken äquivalent sein sollen, erfordern Fass-Flöße mit 11—12 Tonnen Trag-Vermögen. Bis 1·5 *m* Wasser-Geschwindigkeit anwendbar.

Brücken aus Dampfschiffahrt-Material. Mit Schleppern lassen sich Brücken von äußerst fester Construction herstellen, auch dann noch benützlich, wenn der Strom bereits schwaches Treib-Eis führt. Durchschnittlich ein Schlepper auf je 18 *m* Strom-Breite.

Wagen-Brücken: nur für Fuß-Truppen. Leiter-Wagen parallel mit Stromstrich in den Fluss stellen; Räder sperren, Bretter darunter.

Korb-Brücken: noch auf 1·2 m Tiefe bei langsamer Strömung und weichem Grund anwendbar (Pflöcke fest eintreiben, in die Korb-Mitte einen 2·5 m langen und 10·5 cm starken Pflöck einschlagen und gegen das Flechtwerk verstreben; Körbe mit Schotter oder Steinen füllen). — **Kasten-Brücken** (aus Kästen ohne Boden) analog.

Stege: Reit-Steg 1·6 m; Geh-Steg 1 m, im Noth-Fall nur 0·3 m breit; Feuer-Leitern mit Brettern überdeckt oder 2 über einander geschnürte Leitern geben große Trag-Kraft.

9. Eiserne Brücken-Provisorien.

Eiffel'sche Brücken: Gitter-Brücken mit unterer Bahn, zum Überbrücken von Hindernissen bis zu 21 m Breite ohne Unterlagen anwendbar. Für breitere Hindernisse: stehende Unterlagen (Gruppen-Joche) und schwimmende Unterlagen (eiserne, sieben-theilige Schiffe).

Bei 15 m Spannweite haben Eifel-Brücken die Trag-Fähigkeit von halbp permanenten Brücken, bei 18 m Spannweite jene von verstärkten, bei 21 m jene von leichten Noth-Brücken.

H. Zerstören von Brücken.

Sprengen von Brücken: siehe „M. Sprengungen im Feld“. Strategisch wichtige Brücken werden schon im Frieden mit permanenten Demolierungs-Minen-Anlagen versehen.

Holz-Brücken. Abtragen: Material ins Wasser werfen oder verbrennen; in dringenden Fällen einzelne wichtige Theile durchsägen, um die Brücke für schwere Lasten unbrauchbar zu machen. — **Joche:** Piloten nahe am Wasser-Spiegel in ungleicher Höhe schräg absägen. — Schiffe durch Anbohren versenken; bei Flößen Verbindungen lösen, Balken zersägen, Fässer versenken.

Verbrennen: Vorrichtung immer unter der Brücken-Bahn (in den Schiffen) anbringen; daher Löcher durch die Brücken-Bahn schlagen. Joche bis zum Wasser-Spiegel abbrennen. Stroh, Reisig etc. befestige man an die Joche, lege es auf die Streben, begieße oder belege es mit Pech, Theer; oder man hänge Gefäße mit Petroleum, Pech etc. unter die Ends-Bäume an Ketten auf und zünde diese Vorrichtung an mehreren Stellen an.

Holz-, besonders Schiff-Brücken können auch durch schwimmende Minen („Brander“) zerstört werden.

Eiserne Brücken. Abnehmen von einzelnen Constructions-Theilen. Nur dann ausführbar, wenn die Verbindung durch Schrauben bewirkt ist; bei Niet-Verbindungen nicht. Abnehmen der Quer-Träger nur beim

System Schiffkorn und Neville möglich. Entfernen der Unterzüge bei Hängwerken. Durch Lösung aller sonstigen Schrauben-Verbindungen: Schwächung der Construction.

J. Lager-Arbeiten.

Wetter-Dächer (aus Stangen und Latten erbaute, mit Stroh, Reisig oder Strauchwerk eingedeckte Flug-Dächer), 3 *m* lang, 2·5 *m* breit, 1·5 bis 2 *m* hoch, bieten Lager-Raum für 5 Mann, welche sich ein derlei Wetter-Dach in 2 Stunden herstellen können.

Wind-Schirme. Am Kopf-Ende der Liege-Stellen werden 1—1·5 *m* lange Pflöcke in Abständen von etwa 1 *m* etwas schräg in den Boden geschlagen, mit biegsamen Ruthen u. dgl. verbunden, mit Reisig, Schilf oder Stroh bedeckt. Als Grundriss am besten ein der herrschenden Wind-Richtung abgewendeter Halbkreis von 3 *m* Halbmesser; dient für 10—12 Mann. Bei größeren Wind-Schirmen kann in der Mitte ein Lager-Feuer angebracht werden. 10 Mann können einen Wind-Schirm von 6 *m* Halbmesser in 2 Stunden herstellen.

Zelte für 10 Mann (18 *m*²): für 10 Infanteristen oder 6 Berittene (mit Sattelzeug); Gewicht 32·5 *kg*; durch 3 Mann in beiläufig 20 Minuten aufzustellen; Abtragen und Zusammenlegen in der halben Zeit. — Zelt für 30 Mann (57 *m*²): für 30 Infanteristen oder 20 Berittene oder 4 Officiere; Gewicht 190—196 *kg*; durch 6 Mann (Ausheben der Gräben nicht gerechnet) in 45—60 Minuten aufzuschlagen; zum Abtragen 25—30 Minuten.

Lager-Hütten. Runde für 35 Infanteristen oder 32 Berittene, kann durch 1 Unterofficier und 10 Mann in 10—12 Stunden aus Reisig, in 14—16 Stunden aus Stroh oder Schilf erbaut werden. Viereckige Hütte für 36 Mann nimmt $\frac{1}{3}$ mehr Zeit in Anspruch als der Bau einer runden Hütte; wird höchstens mit dem Fassungs-Raum für 2 Züge erbaut.

Pferde-Barrièren, 1—1·25 *m* hoch, mit Ringen zum Anhängen der Thiere; per Pferd 1·6 *m* Breite, 3·2 *m* Tiefe. Gewöhnlich längs „Linie der Pferde“ in Theil-Ständen für je 10—15 Pferde und mit Zwischen-Räumen von 15^x (ein gleicher Zwischen-Raum auch zwischen zwei hinter einander befindlichen Reihen von Pferde-Ständen).

Baracken. Wohn-Baracken: per Mann eine 0·65—0·9 *m* breite, 2 *m* lange Liege-Stätte; einfachste Form nach Art der viereckigen Lager-Hütten, 36 *m* lang, innen 6·10 *m* breit; Belags-Raum für 80 Mann. — Spitals-Baracken: jeder Kranke ein Bett oder eine Pritsche von 1 *m* Breite und 2 *m* Länge, in Abständen von 0·5 *m*; in der Mitte ein mindestens 2 *m* breiter Gang; Abort immer außerhalb der Baracke; Baracken-Länge 30 *m*, Breite 6·5 *m*; Belags-Raum 30 Kranke. — Stall-Baracken für eine oder zwei Pferde-Reihen; per Pferd 1·6 *m* Breite,

3·2 m Länge; Gang bei zwei Pferde-Reihen 3 m, sonst 2 m. — Magazins-Baracken nach den jeweiligen Bedürfnissen.

Trink- und Tränk-Plätze (vergl. „Lager-Bedürfnisse“, Seite 195): an einem fließenden Gewässer, dort, wo Wasser klar, Grund kiesig ist. Per Pferd 2^x Breite; Wasser-Tiefe 0·2—1·6 m. Bequeme Zugänge, durch mit Stricken verbundene Stangen oder durch schwimmende Balken einfassen, mit Strohwischen bezeichnen.

Bei Quellen mit nur einer Wasser-Ader: ein rundes Sammel-Becken, ungefähr 2 m im Durchmesser und 0·80 m tief, ausheben; sind mehrere Wasser-Adern vorhanden, geschieht dies an ihrem Zusammenfluss. Sohle des Sammel-Becken mit einer etwa 20 cm hohen Kies-Schichte bedecken; Becken-Wände mit Brettern oder trockenem Mauerwerk verkleiden; Becken mit einer 1 m hohen Brüstung einfassen. Überschuss an Wasser wird aus dem Sammel-Becken durch Röhren oder Rinnen abgeleitet.

Feld-Brunnen (vergl. „Lager-Bedürfnisse“ Seite 195). Niederungen, schotterige Einsenkungen in Wäldern lassen auf Wasser schließen. Früh und abends Nebel, kreiselnde Dünste bei Sonnen-Aufgang während trockener Witterung, Binsen, Weiden, Erlen, auffallend viele Mücken zeigen unterirdische Wasser-Adern an.

Ergiebigkeit: 70 Hektoliter Wasser per Stunde liefern runde Brunnen mit 2 m Durchmesser und 2·2 m Wasser-Tiefe, oder mit 1 m Durchmesser und 9 m Wasser-Tiefe; Brunnen mit Quadrat-Grundriss, wenn jede Seite die Länge von 2 m bei 1·8 m Wasser-Tiefe, oder von 1·5 m bei 3·2 m Wasser-Tiefe, oder von 1 m bei 7 m Wasser-Tiefe besitzt.

Zur Beurtheilung der Wasser-Ergiebigkeit eines Brunnen muss man dessen Inhalt berechnen und den Zufluss binnen 24 Stunden constatieren. 1 m³ Wasser gleich 10 Hektoliter.

Wenn der Brunnen nur Trink-, Koch- und Wasch-Wasser liefern soll: für jedes Bataillon oder Cavallerie-Regiment 1 Brunnen. Wenn auch Pferde getränkt werden sollen: für je 2 Cavallerie-Escadronen 1 Brunnen. — Noth-Brunnen: gewöhnlich 2 per Bataillon.

Bau: quadratischer Querschnitt von 1·3 m (gewöhnlich 1·6 m) oder 1·9 m Seiten-Länge. Eine Arbeits-Partie (1 Vor-Arbeiter, 2 Gehilfen, 2 Handlanger) benöthigt zur Herstellung eines Verzuges je nach der Boden-Gattung 6—12 Stunden.

Brauchbarmachen von Brunnen: Ausschöpfen, Sohle 20 cm vertiefen, Kies-Schotter darauf geben. Um das Wasser vor Fäulnis zu bewahren, genügen 2 kg Steinsalz; um es zu klären, ein mit Holz-Kohle gefüllter Sand-Sack, welcher mit Steinen zu beschweren ist. Hartes Brunnen-Wasser lässt sich weich machen durch Zugabe von Soda (auf 7 Liter 1 Ess-Löffel) oder Salmiak (auf 1·5 Liter 4—5 Tropfen).

Um Pferde bei Feld-Brunnen zu tränken: 0·5 m breite, 0·8 m hohe Trüge aufstellen; für jedes Pferd 0·9 m Trog-Länge.

Northon'scher Brunnen anwendbar, wenn Tiefe der Wasser-Schichte 8 *m* nicht übersteigt. Bei 6 *m* tiefer Wasser-Schichte in circa 2 Stunden hergestellt. Ergiebigkeit: bei reichhaltiger Wasser-Schichte 17—20 Hektoliter trinkbares Wasser per Stunde (d. i. der tägliche Bedarf für 850 Mann oder 300 Pferde).

Filter: zwei gleich weite Holzgefäße (Bottiche, reine Wein- oder Spirituosen-Fässer) werden, nachdem man ihre oberen Böden herausgenommen und den unteren Boden des oberen Gefäßes siebartig durchlöchert hat, auf einander gestellt. Das obere („Filter-“) Gefäß wird dann mit einer etwa 3 *cm* hohen Lage reinen (in Kreuzschichten gelegten) Strohes, darüber mit einer 10 bis 20 *cm* hohen Schichte reinen Sandes und zerkleinerter Holzkohle (zu gleichen Theilen gemengt) und schließlich mit einer zweiten Strohlage gefüllt. Das in das Filter-Gefäß gegossene (zu filtrierende) Wasser durchdringt die Filter-Masse, fließt durch den durchlöcherten Boden in das Sammel-Gefäß, aus welchem es durch Pipen u. dgl. heraus gelassen werden kann. (Die Filter-Fässer sind vor dem Gebrauch mit heißem Wasser auszubrühn, nach zwei- bis dreitägiger Benützung gründlich zu reinigen.)

Bade-Plätze: per Bataillon 10[×] breit, 60[×] lang; Tiefe des Wasser nicht über 1·25 *m* (bei rascherem Wasser-Lauf nicht über 1 *m*), Grund fest und schotterig. Grenzen sowie tiefe Stellen bezeichnen. Schwemm-Plätze: wenigstens 1 *m*, höchstens 1·6 *m* tief; sonst wie Tränk-Plätze

Wasch-Plätze: 16 *m* lange, 2 *m* breite Flöße oder feste Wasch-Bänke. Wasser-Tiefe bei festem Grund 0·5 *m*, bei erdigem Grund 1 *m*, für ein Bataillon genügt eine 15 *m* lange, 2 *m* breite Wasch-Bank. Trocken-Plätze: per Bataillon 20[×] Länge, 10[×] Breite.

Koch-Anstalten. Koch-Gräben: 2·5 *m* lang; für Koch-Geschirre zu 2 Mann 0·12 *m*, für jene zu 5 Mann 0·17 *m* breit; auf 0·6 *m* Länge zunächst des Wind-Einfalles 0·4 *m* tief, dann aufsteigend bis zu 0·15 *m* Tiefe. Zur Erleichterung des Luft-Zutrittes erweitert man den gegen die Heizgrube gelegenen Grabentheil bis auf 0·36 *m* und überdeckt diesen Theil mit Raseziegeln oder mit Stäben, welche oben und unten mit dicken Schichten von Lehm oder Erde bekleidet sind. Heiz-Grube 0·6 *m* tief, eben so lang und breit, mit Stufen versehen; zur Ableitung des Regenwasser gibt man ihrer Sohle einen Fall gegen den Zugang und macht dort einen Sammel-Graben. Rauchfang aus Rasenziegeln, Lehm-Klumpen oder Erde; 0·60 bis 1 *m* hoch, 0·12 bis 0·15 *m* lichte Weite; unter der Rauchfang-Höhlung wird eine kleine Vertiefung für Asche ausgehoben. Bei längerer Benützung empfiehlt es sich, je 3 etwas längere Koch-Gräben radial in einen gemeinschaftlichen, 1·6—2 *m* hohen Rauchfang einmünden zu lassen; man kann weiters 3 derlei Gruppen von je 3 Koch-Gräben mittels 0·15 *m* tiefer Rauch-Canäle zu einem einzigen, 1·6—2 *m* hohen, im Lichten 0·3—0·35 *m* weiten Rauchfang vereinigen.

Koch-Löcher für je 8 Koch-Geschirre: 0·9 bis 1·10 *m* lang, 0·25 bis 0·30 *m* breit, 0·40 *m* tief. Die Kochgeschirre werden paarweise (auf Stangen u. dgl.) so aufgehängt, dass ihr oberer Rand noch einige Centimeter über die Bodenfläche vorragt. Rauchabzugs-Canal mit dem Spaten-Stiel u. dgl. ausstechen. Heiz-Grube 0·6 *m* tief. Heiz-Loch 0·20 bis 0·25 *m* hoch.

Koch-Rinnen sind beliebig lange, 0·25 *m* breite, 0·15—0·2 *m* tiefe Gräben, welche in der Wind-Richtung ausgehoben werden; längs deren beiderseitigen oberen Rändern stellt man die Koch-Geschirre auf.

Feld-Küchen werden bei längerem Aufenthalt in einem Ort erbaut; sind im allgemeinen gleich den Koch-Gräben, aber solider gebaut und möglichst überdeckt.

Noth-Feld-Backöfen. Offener, ebener Bau-Platz mit bequemer Zu- und Abfahrt; gegen Winde und Überschwemmungen geschützt; Wasser und Brennholz in der Nähe; womöglich bei Gebäuden, die für den Back-Betrieb (derart, dass nach Durchbrechung der Wände die Back-Öfen vom gedeckten Raum aus beschickt werden) oder zur Unterbringung des dienstfreien Personal ausgenützt werden können. Ofen-Front in einer solchen Richtung, dass die vorherrschenden Winde den Rauch nicht gegen das Mund-Loch treiben und feuergefährliche Objecte nicht durch Funken bedrohen. Stehen nur Kohlen oder sonstige nicht leicht in Brand zu setzende Stoffe (grünes Holz u. dgl.) zur Verfügung: eiserne Roste (aus Flach- oder Rund-Eisen improvisiert, in der Nähe des Mund-Loches) mit Aschen-Fall. Gegen Regen die Back-Öfen mit Brettern wasserdichten Stoffen etc. abdecken, oder deren Erd-Decke so büschen, dass der Wasser-Abfluss beschleunigt wird.

Back-Öfen über Lehrbogen-Gerippe. Sohle: 0·08 *m* dicke Lage fest gestampften Kies, Ziegel-Stücken u. dgl., darüber gebrannte Ziegel oder 0·08 *m* dicker Lehm-Estrich; steigt gegen die hintere Stirn-Wand um 0·16 *m*. Gewölbe aus Lehm tonnenförmig mit 1·10 *m* Spannung und 0·40 *m* Stich-Höhe, am Schluss 0·15 *m* dick. Rauchfänge aus Lehm mit kleiner Neigung nach rückwärts, Öffnung 0·10 *m* im Quadrat, Höhe über der hinteren Stirn-Wand 0·50 *m* (wenn Ofen mit Flug-Dach versehen, 1·00 *m* über dasselbe). Stirn-Wände aus Lehm-Klumpen (annähernd in Ziegel-Form), vordere 0·30 *m*, hintere 0·60 *m* dick. Mund-Loch (in der vorderen Stirn-Wand) 0·30 *m* hoch und breit, durch Blech-Tafel oder (mit Stroh umwickeltes und gut in Lehm eingehülltes) Brett geschlossen. Schiefer-Gruben 1·10 *m* vertieft, an der Sohle 1·50 *m* lang und 1·00 *m* breit; Böschung an der Mundloch-Seite möglichst steil, oberer Rand 0·25 *m* von der Stirn-Wand entfernt.

Arbeiter-Partie für einen Ofen: 1 Unterofficier (genügt auch für 2—3 Öfen), 4 Mann; Zeit-Erfordernis (wenn Material zur Hand) 6—7, erste Ausheizung 6—10 Stunden. — Leistungsfähigkeit binnen 24 Stunden (unter günstigen Verhältnissen) beim gewöhnlichen (forcierten) Betrieb: 320 (384) Wecken zu 2 Portionen.

Back-Öfen über Fässer (mit eisernen Reifen, mindestens 1·15 m Spund-Durchmesser). Ein Boden wird heraus genommen, das Fass dann mit dem Spund-Loch nach abwärts fest in den Boden versenkt. In der Nähe des rückwärtigen Boden in die Fass-Dauben eine runde Öffnung (0·08 m Durchmesser) für den Rauch-Abzug. Das Innere mit Steinen, Schotter, Ziegel-Stücken oder Erde so ausfüllen, dass noch ein lichter Raum von 0·60—0·65 m Höhe in Mitte des Fasses bleibt; darauf (aus Ziegeln oder 0·10 m dickem Lehm-Estrich) die Ofen-Sohle. Am rückwärtigen Boden und an der Mantel-Fläche mindestens 0·15 m dicke Lehm-Hülle, welche mindestens 0·10 m tief in den Boden greift; vordere Fass-Öffnung durch eine 0·15—0·20 m dicke Wand aus Lehm-Klumpen, in welcher man das Mund-Loch (0·30 m breit und hoch) auspart, schließen. Über den ganzen Ofen (ausgenommen vordere Wand) eine am Scheitel 0·15—0·20 m hohe Hülle lockerer Erde.

Arbeiter-Partie: wie oben; Zeit-Erfordernis 3, erstes Ausheizen 6--7 Stunden. — Leistungsfähigkeit: hängt von Fass-Größe ab; man rechnet beim gewöhnlichen (forcierten) Betrieb für jeden Wecken zu 2 Portionen 650 (540) cm^2 Herd-Fläche; binnen 24 Stunden unter günstigen Verhältnissen 6—8 Hitzen.

Back-Öfen aus Luft-Ziegeln. Sohle 0·24 m Fall; Pflaster aus gebrannten oder Luft-Ziegeln, auch Lehm-Estrich; Sohlen-Bett eine 0·16 m starke Lage von mit Lehm gemengtem Fies-Schotter. Widerlager aus luft-getrockneten Lehm-Ziegeln, 0·90 m stark; werden zwei Öfen neben einander gebaut, Zwischen-Widerlager 0·45—0·60 m stark; für Gewölb-Fuß eine 0·15 m breite Stufe in Ebene der Ofen-Sohle. Gewölbe 0·15—0·30 m stark, 2·00 m Spannung, 0·70 m Stich-Höhe. Stirn-Wände aus luft-getrockneten Lehm-Ziegeln; vordere Wand 0·30 m, rückwärtige 0·45 m stark. Rauchfänge von den Widerlagern 0·50 m entfernt, 2·00 m hoch über rückwärtige Stirn-Wand (bezw. mindestens 1·00 m über Flug-Dach), 15/15 cm weite Öffnungen; werden durch 0·15 m breite, 0·24 m hohe Rauch-Abzüge (0·08 m über Ofen-Sohle) mit dem Ofen-Inneren verbunden; Regulieren der Ofen-Wärme durch einen Schuber oder Zudecken des Rauchfangs mit Ziegeln (einem Stein). Mund-Loch 0·26 m hoch; außen 0·48 m, innen 0·68 m breit; von einem Gewölbe mit 0·50 m Halbmesser überspannt; durch Blech-Tafel oder (mit Stroh umwickeltes und gut mit Lehm eingehülltes) Brett geschlossen. Ofen mit 0·32 m starker Erd-Hülle umgeben. Schiefer-Grube 0·90 m tief, 0·60 m Sohlen-Breite; Vorder-Wand 0·30 m Anlage.

Arbeiter-Partie für einen Ofen: 1 Unterofficier (genügt auch für 2—3 Partien), 26 Mann (darunter 9 Mauer): Zeit-Erfordernis (wenn Material zur Hand) 15—20 Stunden. — Leistungsfähigkeit binnen 24 Stunden (unter günstigen Verhältnissen): ungefähr 960 Wecken zu 2 Portionen.

Back-Ofen mit horizontaler Decke aus Eisenbahn-Schienen, eisernen Traversen u. dgl. Sohle, Stirn-Wände, Rauchfänge, Mund-Loch,

Schießer-Grube und ev. Rost-Anlage analog Back-Öfen aus Luft-Ziegeln. Widerlager, aus gebrannten oder luft-getrockneten Lehm-Ziegeln, 0·30 *m* stark, 0·40 *m* hoch über der Herd-Sohle; mindestens die oberste Schar aus gebrannten Ziegeln, oder auf die Widerlagen 1—2 Schienen etc. als Unterlage für die Ofen-Decke. Letztere aus Eisenbahn-Schienen, eisernen Traversen, T-Eisen u. dgl., welche quer über den Ofen auf die Widerlager so weit von einander gelegt werden, dass zwischen die verticalen Stege auf den Fuß der Schienen (bezw. auf die Flanschen der Traversen etc.) gebrannte Ziegeln der Länge nach eingelegt werden können. Ofen mit einer 0·32 *m* starken Erd-Hülle überdecken.

Arbeiter-Partie für einen Ofen: 1 Unterofficier (genügt auch für 2—3 Partien), 24 Mann (darunter 6 Maurer); Zeit-Erfordernis (wenn Material zur Hand) 10—15 Stunden. — Leistungsfähigkeit binnen 24 Stunden: ungefähr 960 Wecken zu 2 Portionen.

Latrinen: 1 *m* tiefer, an der Sohle 0·6 *m* breiter Graben mit Sitz-Geländer; für je 100 Mann der lagernden Truppe 2·5 *m* Länge des Sitzes. Gewöhnlich für jedes Bataillon oder Cavallerie-Regiment eine Latrine, in Gestalt eines Rechteckes. Latrinen mindestens 100^x vom Lager entfernt, und wo möglich unter dem herrschenden Wind. Bei heißer Witterung nach 2, sonst 4—5 Tagen zuschütten und andere Latrinen ausheben. Wo letzteres nicht möglich, die Latrinen gleich anfangs tiefer und geräumiger herstellen; nebstdem überdeckt man den Unrath täglich mit Asche oder Stroh, welches man anzündet, oder mit einer 0·2 *m* hohen trockenen Erd-Schichte.

K. Flüchtige Feld-Befestigungen.

(Recognoscierung von Gefechts-Feldern: Seite 296.)

Verwendung der Arbeitskräfte. Jede Truppe arbeitet in erster Linie für sich. Besatzung eines Objectes hat also auch für die technische Herrichtung zu sorgen, ausgenommen jene Verrichtungen, wozu unbedingt Pionnier-Truppen nothwendig sind (Mauern krenelieren, Häuser demolieren u. dgl.).

Zutheilung von Infanterie an Pionnier-Truppen nur in taktischen Einheiten mit allen Officieren. — Pionnier-Truppen an die wichtigsten Punkte. — Infanterie-Pionniere einer Truppen-Division womöglich bei den Brigaden oder Regimentern lassen, jene der Divisions-Reserve an die Stütz-Punkte vorziehen, oder Rückzugs-Wege herstellen lassen. — Artillerie hebt für sich Geschütz-Stände und Batterien aus, Cavallerie zu Arbeiten im Vorfeld und in den Flanken, besonders Zerstörung von Communicationen, Brücken etc.; daher bei sonstigen Arbeiten auf diese nicht reflectieren.

Technische Truppen der Armee-Reserve an wichtigen Brücken im Rücken, Colonnen-Wegen etc. arbeiten lassen oder in erste Linie vorziehen.

Schanzzeug-Colonnen (auch einzelne Wagen derselben) dorthin disponieren, wo Infanterie der Pionnier-Truppe zugetheilt ist.

Deckungen gegen Stahlmantel-Geschosse, Shrapnel-Füllkugeln und die meisten Spreng-Stücke der Granaten müssen folgende Stärke haben (vergl. Seite 312): Erde mit Sand oder Steinchen gemengt 0·75 *m*, durchnässter Lehm 1·20 *m*; — Schotter 0·25 *m* (Brustwehr-Krone muss mit einer mindestens 10 *cm* dicken Schichte aus Erde, Rasen-Ziegeln, Gras u. dgl. überdeckt werden, um die Streuung der von Geschossen getroffenen Stein-Partikeln zu verhüten); — Heu-Schober und Frucht-Garben 5 *m*, Düngerhaufen 2 *m*; — Schnee (auch wenn gestampft oder gefroren) 3 *m*; — Brustwehr aus Reisig und Holz 2·50 *m*, weiches trockenes (bezw. grünes) Holz 1·0 (0·85) *m*, hartes Holz 0·75 *m*; — Mauern aus Ziegeln oder Stein 0·30, für längere Vertheidigungsfähigkeit aber 0·45 *m*; — Eisenplatten 0·02, Eisenblech 0·016, Stahlblech 0·01 *m*.

Gegen Granat-Volltreffer der Feld-Geschütze: Erde 2·50 bis 3·0 *m* (die 9 *cm* Granate dringt 2 *m* tief ein); Mauern aus Ziegeln 1·50, aus Stein 1·20 *m* (genügende Stärke gegen nicht anhaltendes Feuer aus Feld-Geschützen); — Schnee 8 *m*.

Gegen Granat-Volltreffer der Belagerungs-Geschütze mittleren Calibers: Erde 4 bis 5 *m* (die 12 *cm* Granate dringt auf 1.000 *m* Distanz 2·45 *m* tief ein).

Shrapnelsichere Decke aus Holz und Erde 0·30 *m* (eine Lage 3 bis 4 *cm* dicker Bretter, Hurden, Flechtzaun-Theile u. dgl. mit einer 30 *cm* dicken Erd-Decke); — Holz 0·1 *m*, nämlich zwei Lagen 5 *cm* starker Pfosten, gekreuzt über einander gelegt und durch starke, an den Enden umgebogene Schiff-Nägel verbunden (stärkere Holz-Decken setzen den Granaten so viel Widerstand entgegen, dass letztere in der Decke explodieren, wodurch die zerstörende Wirkung bedeutend erhöht wird).

Brustwehr-Höhe (Aufzug) Maximum 3 *m*. — Deckungshöhe für stehenden Mann gegen Sicht 1·80 *m*, sitzend 0·80 *m*, liegend 0·30 *m*; für ein Pferd 2 *m*, einen Reiter 2·25 *m*, unbespanntes Geschütz 1·40 *m*. Unter 1 : 6 ist man gegen indirecten Schuss, 1 : 3 gegen Wurf gesichert.

Gewehr-Scharten 1·8 *m* über den äußeren Boden. Schieß-Loch 10 *cm* breit, 25 *cm* hoch. Geschütz-Scharten 0·5 bis 0·6 *m* breit und hoch. — Tambourierungen (2 Reihen Pallisaden) analog.

Einrichtungen zur Vertheidigung. Für Infanterie: Aufstellungs-Raum per Mann 1^x (75 *cm*). Anschlag bis 30° beiderseits der Senkrechten noch zulässig. Brust- (Anschlag-) Höhe für stehende Schützen bei steiler Böschung 1·3, sonst 1·2 *m*; für knieende Schützen analog 0·70 bis 0·80 *m*; für sitzende Schützen 0·55 *m*; für liegende Schützen 0·30 *m*. Banket-Breite (Tiefe des Aufstellungs-Raumes) für ein Glied 0·6, für zwei Glieder 0·75 *m*.

Gewehr-Scharten Mitte von Mitte 1^x entfernt, muldenförmig; innere Scharten-Weite circa 8 *cm* (das Gewehr muss bequem eingelegt

werden können), außen 20—25 cm weit. Glacis-Kamm mindestens 1 m unter der Schuss-Linie.

Für Artillerie: Socken-Höhe bei horizontalem Rohr: bei Gebirgs-Lafetten 0.6 m, bei Feld-Lafetten 1 m. Bei 10° Senkung um 15 cm weniger. — Aufstellungs-Raum für Feld-Geschütze: 5 m Breite, 5 m Tiefe. Bestreichungs-Winkel beiderseits 45°, Senkung bis 10°. Gefechts-Intervall für frei aufgestellte Geschütze 20^x, wenn Platz vorhanden 40^x; in Batterien 10 m. — Batterie-Intervall 30^x. — Rampen 2.5 m breit, 6-fache Höhe zur Anlage.

Masken haben durch die moderne Feuer-Wirkung bedeutend an Wert gewonnen, sollen daher möglichste Anwendung finden.

Hiezu können bereits vorhandene Terrain-Objecte (Aufdämmungen, lebende oder Bretter-Zäune, Alleen, schmale Waldstreifen u. dgl.) benützt bezw. hergerichtet werden. Sind solche nicht vorhanden: kleine Erd-Aufwürfe mit in selbe eingestecktem Strauchwerk, Baumzweigen etc. herrichten. Masken dürfen den Ausschuss aus den hinter ihnen liegenden Deckungen nicht behindern; Entfernung richtet sich nach Terrain-Gestaltung, kann bis zu 100 Schritte betragen; möglichst stark wechselnde Entfernungen, damit der Angreifer (durch seitliche Beobachtung etc.) nicht die richtige Distanz zwischen Maske und Deckung erfahre. Zu Masken-Anlagen eignet sich am besten horizontales, ebenes Vor-Terrain; aber auch bei auf- oder absteigendem Terrain sind sie vortheilhaft.

Vor Beginn jeder Befestigung-Arbeit die Boden-Erzeugnisse des Bau-Grundes (Gras, Strauchwerk, Humus) beiseite werfen, und damit die äußere Brustwehr-Böschung belegen; eben so die Gewehr- und Geschütz-Scharten.

Hindernisse nur vor jenen Stellen, wo ein offensives Vorgehen ausgeschlossen ist, also über ausdrücklichen Befehl anwenden. Empfehlenswert sind: natürliche Verhaue (mindestens 40 m breit), Schleppverhaue (mindestens 6 m breit), liegende Astverhaue (mindestens 6 m breit) und — bei tiefen Gräben (Dämmen) — stehende Astverhaue (Verpfählungen, Wolfsgräben, Eggen etc. sind unwirksam).

Einrichtung des Schussfeldes. Anzustreben, dass im Vor-Terrain der Infanterie- und Geschütz-Stellungen innerhalb der kleinen Schuss-Distanzen des Gewehres (bis 600 Schritte) feindliche Schwarm-Linien nirgends Deckung finden.

Lichten des Vor-Terrain: Gebüsch-Parzellen von mäßiger Ausdehnung abstocken, Material möglichst wegräumen; — Wein- und Hopfen-Gärten abstecken; durch Verflechten des Material mit Reben u. dgl. Hindernisse schaffen; — Hecken abhauen; — bei Planken, Gitter und Staketen die Ständer umhauen, umlegen oder ausgraben; — Erd-Anschüttungen, Dämme u. dgl. (doch nur bei genügend Zeit und kleinen Profilen) einebnen; — Vertiefungen mit dem zunächst befindlichen Material ausfüllen (parallel zur Stellung laufende Gräben glacis-

artig); — hohes Getreide oder Gras niedertreten; Frucht-Garben, Holz- und Stein-Haufen etc. aus einander werfen; — Gebäude demolieren oder mit Zündstoff füllen, um sie im geeigneten Moment in Brand zu stecken.

Bezeichnen der Distanzen: durch gut sichtbare, aber unauffällige Zeichen auf 600, 1.200 und 2.000 Schritte, insoferne nicht ohnedies deutlich wahrnehmbare Objecte annähernd auf diese Entfernungen vorhanden sind.

Beseitigen der Richt- und Orientierungs-Punkte, d. i. besonders gut sichtbarer Objecte (Bildstöcke, Wegweiser etc.), welche dem Feind die Orientierung und Beurtheilung der Distanzen erleichtern.

Gangbarmachen des Gefechts-Feldes wesentlich. Wo sie nicht vorhanden, herstellen: von den Reserven zu den Haupt-Gefechts-Gruppen; hinter der Front Communicationen; Rückzugs-Wege; innerhalb jeder Gefechts-Gruppe von den Special-Reserven zur Schwarm Linie.

1. Künstliche Deckungen und Schanzen.

Die im folgenden angeführten Arbeit-Zeiten gelten für normale Verhältnisse; Einfluss nehmende Factoren (ungeübte oder ermüdete Mannschaft, schlechter Boden etc.) müssen jeweilig entsprechend in das Calcul gezogen werden.

Schützen-Deckungen (Beilage 1) werden dort angelegt, von wo die Schwarm-Linie das Vor-Terrain am günstigsten zu bestreichen vermag. Grundriss nach dem Terrain; wird daher meist aus gebrochenen oder krummen Linien, für je einen Zug Besatzung, mit entsprechenden Zwischenräumen bestehen.

Kleiner Schützen-Graben (für knieende Schützen), großer Schützen-Graben (für stehende Schützen) siehe Figur 1 und 2. Brustwehr 0.45 m hoch, oben beiläufig 0.75 m, unten 1.50 bzw. 3 m dick; innerer Graben 0.50 bzw. 1 m tief, Sohle 0.75 m breit (obere Breite beim großen Schützen-Graben 1.25 m); zwischen Graben und Brustwehr 0.30 m breite Berme am natürlichen Boden (als Stütze für den linken Arm des Mannes beim Schießen); äußere Brustwehr-Böschung flach, innere Brustwehr-Böschung und Graben-Wände möglichst steil. Scharten 1 Schritt von einander, muldenförmig, 0.25 m tief eingeschnitten. Diese Ausmaße sind nach Bedarf zu vergrößern.

Sollten Schützen-Gräben längere Zeit besetzt bleiben: durch Abzugs-Gräbchen und Sickergruben für Abfluss des Regenwasser sorgen, oder durch Auflegen von Brettern u. dgl. auf die Grabensohle die Gangbarkeit herstellen.

Für das Schießen bei Nacht oder bei starkem Nebel können auf wichtigen Strecken die Gewehre in feste Unterlagen (Seite 299) gelegt werden.

Traversen (Beilage 1) gegen Schräg- oder Seiten-Feuer erforderlich: in lichten Abständen von etwa 15 Schritten; überhöhen die Deckungen um 0.40 m; obere Breite 0.60 m; untere Breite gleich der doppelten Höhe mehr 0.60 m; innerer Graben der Schützen-Deckung wird um die Traverse herum geführt.

Arbeiter- und (kürzestes) Zeit-Erfordernis: kleiner (bzw. großer) Schützen-Graben, per Schritt 1 Rotte, 1 (bzw. $2\frac{1}{2}$) Stunden; per Traverse einschließlich des vorne liegenden Brustwehr-Theiles, 7 (bzw. 8) Rotten, ungefähr dieselbe Zeit.

Schützen-Graben für liegende Schützen (Beilage 1), bei gering bemessener Zeit: Brustwehr bloß 0.30 m hoch, unten 1.50 m breit. Berme 0.30 m; Graben Dreiecks-Profil, 0.30 m tief, oben 1.50 m breit;

Bei felsigem Boden wird die Erde entweder aus einem entsprechend breiten inneren und äußeren Graben, oder aus der nächsten Umgebung gewonnen; innere Brustwehr-Böschung aus Steinen, Scheitholz, Flechtwerk, Fässern u. dgl. gebildet. Bei ganzlichem Mangel an Erde: Brustwehr aus mauerartig geschichteten Steinen.

Abtheilungs-Gräben (Beilage 1) werden, wenn genügend Zeit und Arbeits-Kräfte vorhanden, statt der Schützen-Deckungen an jenen Stellen angewendet, welche ihrer Wichtigkeit wegen stärkere (2-gliedrige) Besatzungen erhalten müssen; sollen senkrecht auf die Haupt-Schussrichtung der feindlichen Artillerie stehen, gute Bestreichung des nächsten Vor-Terrain ermöglichen.

Brustwehr 0.95 m hoch, unten 3 m dick, mit muldenförmigen Scharten (0.25 m tief eingeschnitten); Berme 0.30 m breit; Graben 1 m tief, oben 2 m breit, auf halbe Tiefe Stufen (vordere Stufe, zugleich Bankett 0.75, rückwärtige 0.30 m breit). Zum Schießen hat sich jeder Mann in der inneren Brustwehr-Böschung eine Arm-Stufe für das Auflegen des linken Ellbogen selbst herzurichten. — Traversen (wenn erforderlich): oben 0.60, unten 2.50 m dick.

Verstärkter Abtheilungs-Graben (Beilage 2): Brustwehr unten 4 m dick, sonst wie gewöhnlicher Abtheilungs-Graben; Mehr-Bedarf an Erde wird aus einem äußeren (Material-) Graben genommen.

Arbeiter- und Zeit-Erfordernis: per Schritt 1 Rotte, $3\frac{1}{2}$ Stunden; beim verstärkten Abth.-Graben jedoch hiezu im äußeren Graben noch auf je $2\frac{1}{2}$ Schritte 1 Arbeiter; jede Traverse 12 Arbeiter (bzw. Rotten), von denen 10 den Graben ausheben und 2 die Anschüttung regulieren, in derselben Zeit.

Bei felsigem Boden wird die nöthige Erde wie für Schützen-Deckungen gewonnen; größter Theil aus Steinen, darauf (und wenn möglich auch vorne) eine 0.30 m starke Erd-Schichte.

Hohlbauten (Beilage 2) in allen Deckungen thunlichst anwenden, um Schutz gegen Shrapnels (Sprengpartikeln der Brisanz-Geschosse) zu erzielen. Hiezu eignen sich: Schutzdecken (Figur 7) aus abwerfbaren

Brett-Tafeln, Thürflügeln u. dgl., welche oberhalb der inneren Gräben gelegt werden; — Unterstände (feste Einbauten) in grossen Schützen- oder Abtheilungs-Gräben (Figur 8 und 9). — Durch diese Hohlbauten darf an benützbarer Feuerlinien-Länge nichts verloren gehen. Die Decken bestehen aus 10 bis 12 *cm* dicken Hölzern oder einfachen Brettern mit circa 30 *cm* Erde.

Arbeits- und Zeit-Erfordernis: Schutzdecke für 5—15 Mann, 2—3 Arbeiter 1 Stunde; Unterstand (Figur 8) im großen Schützengraben für 10 Mann, 3 Arbeiter 4 Stunden; Unterstand im Abtheilungs-Graben (Figur 9) für 10 Mann, 3 Arbeiter in 2½ Stunden. Auch außerhalb der Deckungen sind flüchtige Unterstände oder Unterkünfte in 5 bezw. 7 Stunden leicht herzustellen.

Artillerie-Deckungen (Beilage 3) in der Regel durch die Artillerie (A), ausnahmsweise durch Pioniere (P) oder Infanterie (J) ausführen lassen.

Geschützstand mit Schutzgräben (Fig. 10, 11, 12): 6 Arbeiter 3 (A), 2½ (P), 4½ (J) Stunden; ohne Schutzgräben: 6 Arbeiter 2½ (A), 1¾ (P), 3¼ (J) Stunden. — Verstärkter Geschützstand (Fig. 10a und 13): 6 Arbeiter 5 (A), 3¾ (P), 7½ (J) Stunden; 12 Arbeiter 2½ (A), 1¾ (P), 3¾ (J) Stunden.

Batterie (Fig. 14) für 4—8 Geschütze: per Geschütz dieselbe Arbeiterzahl, dagegen an Arbeitszeit um 1 Stunde mehr als bei Geschützständen.

Schutz-Gräben stets senkrecht zur wahrscheinlichen Haupt-Schussrichtung des Feindes.

Gegen Infanterie-Feuer: Schützen-Deckungen oder Abtheilungs-Gräben, jedoch ohne Scharten. In die Rückwand des Graben werden nach Bedarf Eingang-Stufen, in die Vorderwand Sitz-Stufen eingeschnitten, und die gewonnene Erde nahe der Graben-Rückwand angeschüttet; hiedurch theilweiser Schutz gegen Spreng-Partikeln zu weitgehender feindlicher Geschosse.

Gegen Volltreffer von Artillerie-Geschossen (Flachbahn-Feuer) deckt nur der verstärkte Abtheilungs-Graben.

Für Munitions-Fuhrwerke nur ganz ausnahmsweise eigene Deckungen herstellen. Rampen für gespannte Protzen in der Verlängerung, für unbespannte senkrecht zur Deckung; bei letzteren 10 *m* Entfernung. Eine sechs-spännige Protze braucht 12 *m* (16 Schritte) Graben-Länge; per Pferd 2·5 *m* (3·5 Schritte).

Verbindungs-Gräben dort nöthig, wo das Terrain einen gegen Sicht geschützten Zugang zu einer Deckung nicht ermöglicht; ein innerer Graben und ein schwacher Erd-Aufwurf, Gesammt-Deckung-Höhe 1·80 *m*. Um Verbindungs-Gräben ihrer Länge nach der feindlichen Einsicht zu entziehen, werden sie in schräger Richtung oder im Zickzack angelegt.

Schanzen. — Form nach Terrain und beabsichtigter Feuerwirkung. Große Frontal-, möglichst geringe Tiefen-Ausdehnung. Auspringende Winkeln mindestens 120° .

Beispiele für Schanzen-Tracé's: Beilage 4, Fig. 15—18. Schanzen-Profil (Beilage 4, Fig. 19) an den Facen und Flanken; wenn es an Zeit mangelt: Abtheilungsgraben-Profil (Beilage 1, Fig. 5 oder Beilage 2, Fig. 6) oder Schützengraben-Profil (Beilage 1, Fig. 1 oder 2) an der Kehle.

Größe nach der Besetzung, gewöhnlich 1—2 Compagnien. Geschütze sind nie in flüchtige Schanzen zu stellen. Facen- und Flanken für 2-gliedrige Besetzung bestimmt, Kehle circa 2^\times per Mann. Längen der Facen und Flanken stets nach ganzen oder halben Zügen (20 bzw. 10 m Breite) bemessen: $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{3}$ der Gesamt-Besetzung soll für Kehle und als Reserve verfügbar sein. Gesamt-Länge von Facen und Flanken für 1 Compagnie rund 60 m, für 2 Compagnien rund 120 m.

Besondere Einrichtungen. Schutz-Gräben für Infanterie, Traversen an enfilirten Linien. Als Eingang in die Schanze werden in die Kehl-Brustwehr Treppen (Rampen) von 2 bis 3 m Breite eingeschnitten.

Zur Sicherung gegen Feld-Geschütz: Schutzdecken und Unterstände wie bei Infanterie-Deckungen, im Schanzen-Profil hölzerne Banketts als Schutzdecken errichten (Beilage 5, Fig. 21 oder 22). Derlei Hohlbauten für ganze Besetzung nöthig.

Hindernisse (am besten Verhaue) rings um die Schanze, beläufig parallel mit der Umfassung, als vollständiger, möglichst breiter Gürtel (nur in der Kehle ein 2—3 m breiter Durchgang): 50—60 \times vor der Feuer-Linie. Bei Zeit-Mangel: vor den wichtigsten und meist bedrohten Linien oder wenigstens vor den ausspringenden Winkeln und in den todten Räumen des Vorfeldes. Beispiel einer Schanze für 2 Compagnien, wovon $\frac{1}{4}$ Comp. in Außenwerken: Beilage 4, Fig. 20.

Masken vor der Front unbedingt, wo thunlich auch vor den Flanken u. zw. vorwärts der Hindernisse (etwa 100 \times vor der Schanze) anlegen.

Arbeits-Leistung: Schanze mit Schanzen-Profil und Hohlbauten erfordert $1\frac{3}{4}$ der Besetzung-Stärke durch 5 Stunden; mit Abtheilungsgraben-Profil $1\frac{1}{2}$ der Besetzung-Stärke durch $3\frac{1}{2}$ Stunden. Hierbei geübte Arbeiter (Pioniere) und Holz-Material an Ort vorausgesetzt. Bei Infanterie-Arbeitern die gleiche Zahl, aber doppelte Zeit rechnen.

2. Terrain-Gegenstände zur Vertheidigung.

Vertiefungen (trockene Gräben, Gruben, Hohlwege, Wasserrisse u. dgl.) als Hindernisse steiler machen, eine Wand durch eine Deckung krönen. Als Deckung: wenn sie parallel zur eigenen Aufstellung laufen und höchstens 1:30 m tief sind, durch möglichst steiles Abstechen der vorderen Böschung, Einschneiden von Bermen und muldenartigen Scharten wie bei Schützen-Deckungen zum Schießen

einrichten. Bei größerer Tiefe in die vordere Böschung einen bankettförmigen Absatz und Stufen einschneiden, gewonnene Erde als Brustwehr aufwerfen; füllt das Terrain nach vorwärts, so genügt ein kleiner Erd-Aufwurf als Kopf-Deckung. Für den Rückzug in die Rückwand Stufen einschneiden.

Aufdämmungen zu Brustwehren herrichten. Bei Straßen-Dämmen in der rückwärtigen Böschung ein Bankett einschneiden und die Straßen-Krone regulieren. Bei hohen Aufdämmungen (mehr als 1·30 *m*) todtten Winkel beseitigen oder vermindern; hierzu müssen die Schützen-Deckungen auf den vorderen Rand der Damm-Krone verlegt, streckenweise nach rückwärts Verbindungs-Gräben nebst Stufen oder Rampen hergestellt werden. Von zwei gleich hohen Dämmen bei Canälen wird auf dem einen eine Brustwehr aufgesetzt, der andere abgehoben oder abgeschrägt. — Lläuft der Damm senkrecht auf die Front, so macht man querüber eine Brustwehr, vor derselben ein Hindernis, auf den Böschungen Schutz-Gräben mit stufenförmiger Sohle. Dämme, welche die Communication hindern, mit Stufen, Rampen, Laufbrücken oder Durchgrabungen versehen.

Hügel förmige Erd-Aufwürfe: deren Hänge spiralförmig mit einer continuierlichen Schützen-Deckung versehen, welche gleichzeitig als gedeckter Weg zur Kuppe dient; auf letzterer können, soweit Raum vorhanden, eventuell Geschütze placiert werden.

Einfriedungen. Hecken werden als Masken benützt; Infanterie-Deckungen knapp oder (wenn die Höhe der Hecke gleich der Anschlag-Höhe) 20 bis 30 Schritte dahinter; Zweige und Äste, welche den Ausschuss hindern, beseitigen.

Bretter-Planken dienen ebenfalls nur als Masken für die knapp dahinter anzulegenden Infanterie-Deckungen; eventuell die Planke so tief abnehmen, als für den Ausschuss erforderlich.

Gitter und Staketen: Infanterie-Deckungen entweder knapp oder (bei Eisen-Gittern mit sehr großen Zwischenräumen der einzelnen Stäbe) wenigstens 50 Schritte dahinter (letzteres, um das Zurücksplittern der eigenen Geschosse wirkungslos zu machen).

Mauern unter 1·30 *m* Höhe werden (wenn sie circa 0·45 *m* Stärke haben) zum Schießen eingerichtet, indem man hinter denselben einen Graben von entsprechender Tiefe aushebt. — Bei freistehenden Mauern von mehr als 1·30 *m* Höhe: Banketts aus Erde, Holz oder Haus-Geräthen. Zur Sicherung der Schützen Bonnets aufsetzen (aus Erde, Rasen Ziegeln, Sand-Säcken) oder Zinnen von 0·6 *m* Höhe und 8 *cm* äußerer Weite aufmauern resp. ausbrechen. Wenn Mauer mindestens 1·7 *m* hoch ist: Creneaux (ausgebrochene Scharten) anbringen; diese macht man in Ziegel-Mauern vertical, horizontal oder (wie in Bruchstein-Mauern) unregelmäßig. Scharten: außen 8 *cm* breit, 24 *cm*

hoch; 0.75 m Abstand von Mitte zu Mitte; Sohle 1.8 m über den äußeren Boden. Geschütz-Scharten haben 50 cm im Gevierte.

Gebäude. Zur besseren Herrichtung 1 bis 2 Tage, zur flüchtigen einige Stunden. Besetzung: 2 Mann per Fenster des Erd-Geschosses, ein Mann für jede Scharte und jedes Fenster des ersten Stockes und des Kellers; Späher und Schützen auf Dachböden; $\frac{1}{3}$ der Besetzung jedes Gemaches als Reserve; Unterstützungen hinter den wahrscheinlichen Angriffs-Punkten, im Hausflur, hinter dem Thor. Feuer-Wachen an verschiedenen Orten. Herrichtung: Eingänge und Fenster sichern, resp. verlegen. Zurichten der Stiegen (theilweise oder ganzes Abbrechen), Fenster, Zwischen-Böden (theilweise aufreißen); Mauern krenelieren; Dachboden herrichten; Abschnitte und Reduits bilden; Maßregeln gegen Brand; Verstärkung nach außen (Annäherungs-Hindernisse etc.); Vorfeld freimachen; Unterkunft für Verwundete; Trink-Wasser ansammeln etc. Arbeit-Zeit: wie „Ortschaften“.

Ortschaften. Herrichtung der Umfassung, doch nur dann, wenn sie aus schußfesten Objecten gebildet ist; sonst mit Infanterie-Deckungen vor die Lisière gehen. Reduits, wenn hiezu geeignete Objecte vorhanden, sowie Abschnitte bilden. Vorkehrungen gegen Brand; Herstellung von Communicationen (längs der Umfassung 4—5 m breit, dann zwischen den Aufstellungs-Plätzen der Reserve und der Umfassung); Lichtung des Vorfeldes. Besetzung: Geschütze seitwärts, Cavallerie außerhalb des Ortes. Haupt-Reserve $\frac{1}{4}$ der ganzen Besetzung. Umfassung an den Angriff-Seiten mit 1 Mann per Schritt besetzen. Per Compagnie 1 Zug Unterstützung. Äußere Reserven aus allen Waffen.

Arbeit-Zeit für Befestigung von Häusern, Gehöften, Ortschaften: durch Besetzung in 3—4 Stunden für hartnäckige Vertheidigung, wobei das Object nach halber Zeit schon eine ziemliche Widerstandsfähigkeit haben wird.

Wälder: Lisière, wenn sie taktisch günstig liegt, zurichten; sonst (wie bei Ortschaften) besser vor ihr Deckungen herstellen, da Wälder nur gegen Sicht decken. Gehöfte im Wald befestigen, Abschnitte herstellen, äußere Werke erbauen, Vorfeld freilegen, Communicationen und Orientierungs-Mitteln herstellen. Besetzung: Geschütze außerhalb. Per Schritt der Umfassung 1—2 Mann. Für jede größere Wald-Partie eine Special-Reserve ausscheiden, für das ganze eine Haupt-Reserve. Arbeits-Zeit: eine Pionnier-Compagnie kann in 6 Stunden 600× Wald-Lisière zur Vertheidigung herrichten.

Gewässer: Stauungen (bedingen ein wenigstens 1.6 m tief eingeschnittenes Bett), Ansumpfungen, Überschwemmungen. Zur unmittelbaren Bewässerung von Gräben bei Befestigungen muss die Graben-Sohle 1.6 m unter das Grund-Wasser oder unter den Wasser-Spiegel (wenn das Werk an einem Wasser liegt) vertieft werden.

L. Verstärkte Feld-Befestigungen.

Verwendung der Arbeitskräfte: Pionnier-Truppen mit Infanterie- oder Civil-Arbeitern; Projecte (wenigstens Linear-Entwürfe) sollen schon vorbereitet sein. Vom Civil am besten: Professionisten gegen gute Entlohnung; requirierte Arbeiter nur im Nothfall. — Bau-Leitung: Geniestab (ev. Pionnier-Officiere).

Deckungen: Stärke derselben wie bei flüchtigen Feld-Befestigungen (siehe Seite 341).

Einrichtungen zur Vertheidigung: Für Infanterie, ferner für Geschütze in Feld-Lafetten wie bei flüchtigen Feld-Befestigungen; für Geschütze in hohen Lafetten (8 cm M. 1875) wie bei Angriffs-Batterien im Festungs-Krieg.

Masken und Hindernisse wie bei flüchtigen Feld-Befestigungen (Seite 342), letztere aber mindestens 12 m breit. — Draht-Hindernisse besonders empfehlenswert: Stangen (2·20 m hoch) und Pflöcke (1·20 m hoch), welche mit Stachel- und glattem Draht verflochten werden; für 100 m² Fläche 60 Stangen, 60 Pflöcke, 1.000 m Stachel- und 1.150 m (2 mm dicken) Eisen-Draht, 400 Nägel; statt Stacheldraht genügt 4 mm dicker Eisendraht.

Die verstärkten Hindernisse thunlichst der feindlichen Sicht (durch Masken oder eigene Deckungs-Gräben nach Beilage 6, Fig. 23 und 24) entziehen. Vor wichtigen Schanzen-Theilen zwei Streifen Hindernisse, mit 12 m freiem Zwischenraume, anordnen.

Einrichtung des Schussfeldes wie bei flüchtiger Feld-Befestigung, jedoch bis auf 1.500^x vor Infanterie- und 4.000^x vor Artillerie-Deckungen ausdehnen.

1. Künstliche Deckungen und Schanzen.

Verstärkte Infanterie-Deckungen aus Erde: Schanzen-Profil (Beilage 6, Fig. 23) oder verstärkter Abtheilungs-Graben (Fig. 24). Ausmaße wie bei flüchtigen Feld-Befestigungen, nur soll der äußere Graben durch steile Böschungen und schmale Sohle den feindlichen Anlauf erschweren (stehender Ast-Verhau an der Contre-Escarpe) und ein Glacis die rasante Vorfeld-Bestreichung ermöglichen.

Infanterie-Deckungen aus Holzwänden: an jenen Stellen erbauen, welche nicht dem feindlichen Geschütz-Feuer ausgesetzt sind, ferner neben Schanzen-Eingängen, bei Blockhäusern (Umfassungs-Wände), statt Erd-Deckungen oder Erd-Schanzen falls Erde mangelt und genügend Holz vorhanden wäre.

Derlei Holzwände (Beilage 6, Fig. 25) haben eine Zwischenfüllung von reiner Erde (0·70 m dick) oder steiniger Erde (0·45 m dick) oder Schotter (0·30 m dick). Die Vertheidigung geschieht durch 0·90 m breite, 0·15 m hohe Maulscharten für je 2 Mann. Besatzung stets eingliedrig; per Mann 1^x Breite.

Verstärkte Hohlbauten: bieten Schutz gegen Flachbahn-Feuer, gegen Spreng-Partikeln der Feld- und leichte Belagerungs-Geschütze.

Verstärkte Unterstände, für Besatzungen oder deren Reserven, werden in die Vertheidigungs-Linie so eingebaut, dass dadurch von Feuer-Linie nichts verloren geht; Bau-Art, je nach Zeit und Material, wie Beilage 7, Fig. 26 oder 27; per Mann sind $0.40 m^2$ Fläche zu rechnen. Die Rückwände (Eingang-Seiten) sind durch abwerfbare Pfostentafeln oder durch Pfostenthüren zu schließen (wegen Spreng-Partikeln der Brisanz-Geschosse).

Verstärkte Unterkünfte: belagsfähig mit Pritschen (Beilage 7, Fig. 28), hinter Deckungen oder in Schanzen eingebaut; können auch für 2 Belagsreihen eingerichtet werden (Beilage 8, Fig. 29).

Verstärkte Feld-Batterien: dienen als Gefechts- und Ruhe-Stellung für Geschütze (ältere Feld-Geschütze, 8 *cm* und 10 *cm* M. 1863 in Feld-Lafetten; ausnahmsweise 9 *cm* M. 1875) und deren Bedienung. In Ruhepausen sichern sie erstere gegen Flachbahn-, letztere auch gegen Spreng-Partikeln und Wurf-Geschosse. (Einzelne Geschützstände in verstärkter Befestigung, wegen bedeutender Mehr-Arbeit und großem Material-Bedarf, nicht anwenden.)

Die verstärkte Feld Batterie nach Figur 30 (Beilage 8 und 9) enthält Geschützstände mit Unterständen (U) für die Bedienungs-Mannschaft, abwechselnd mit shrapnelsicheren Holzwänden (H), welchen eine Brustwehr sammt Graben vorliegt. Die Geschützstände haben einen Pfosten- (oder doppelten Bretter-) Belag von 6.0 *m* Breite und 4.0 *m* Tiefe. In der Feuer-Stellung ist das Geschütz gegen die Scharte gerichtet, in der Ruhe-Stellung wird es nach rechts knapp an die innere Brustwehr-Böschung abgeschwenkt. Der Unterstand (U) ist für die Bedienungs-Mannschaft von 2 Geschützen (18 Mann) bestimmt. Die Munitions-Verschläge, an der Vorderwand von „U“ deponiert, dienen als Sitze, ein Theil derselben kann links vom Geschütz aufgeschichtet werden.

Verstärkte Feld-Schanzen sind geschlossene, für Infanterie und ausnahmsweise auch für Geschütze (Gattung wie bei verstärkten Feld-Batterien). — Besatzung: $\frac{1}{2}$ bis 2 Compagnien (ausnahmsweise noch 4 bis 8 Geschütze).

Tracé: für Infanterie allein wie bei flüchtigen Schanzen; für Geschütze sind eigene Schanzen-Theile an Facen (ev. Flanken) nöthig (Beilage 10, Fig. 31—35).

Profile: für Infanterie-Theile an Facen und Flanken verstärktes Schanzen-Profil (Beilage 10, Fig. 36), an der Kehle verstärkter Abtheilungs-Graben (Fig. 37); für Geschütz-Linien wie bei verstärkten Feld-Batterien (Beilage 9, Fig. 30).

Eingang (per Schanze bloß einen): durch eine Rampe vermittelt und durch eine schußsichere Wand (Balken und Pfosten mit Blech-Verkleidung abgeschlossen).

Innere Anordnung für Infanterie: $\frac{1}{3}$ Besatzung in Unterständen an Facen oder in Flanken-Traversen (Beilage 7, Fig. 26 oder 27); $\frac{2}{3}$ Besatzung in Unterküften (Beilage 7, Fig. 28, besser Beilage 8, Fig. 29) im Schanzenhof oder im Kehlgraben. Für Artillerie: ganze Mannschaft in Unterständen („A. U.“, Beilage 11, Fig. 38, für je 2 Geschütze), welche gleichzeitig als Munitions-Magazine („M. M.“, Fig. 38) à 700 Schüsse dienen; $\frac{2}{3}$ der Artillerie in Unterküften wie die Infanterie, jedoch von dieser getrennt. — Verband-Local für $2\frac{1}{2}$ bis $5\frac{0}{10}$ Besatzung und Proviant-Depot in eigenen Theilen der Unterküfte: — Küchen ebenso oder im Kehl-Redan anbringen; — Brunnen im Schanzhof (oder Wasser in Fässern etc. in den Unterküften); — Latrinen anfangs außerhalb der Schanze; bei Vertheidigung aber im Schanzenhof ausheben und gegen Gewehr-F Feuer decken.

Hindernisse und Masken wie bei flüchtigen Schanzen.

Blockhäuser: geschlossene Hohlbauten für 1 bis 2 Züge Infanterie. Decke 15 bis 20 cm Holz, darauf circa 0.60 m Erde. Wände: gegen Gewehr-F Feuer siehe Fig. 41 (Pfosten-Wände mit Schotterfüllung); gegen Gebirgs-Geschütz (Fig. 42, linke Hälfte); gegen Feld-Geschütz (Fig. 42, rechte Hälfte) Bruchstein-Mauer mit verankerten Verschalungen. Breite: circa 6 m (1 mittlerer Gang und 2 Reihen Pritschen). Grundriss: Rechteck (Fig. 39), besser T-Form (Fig. 40) oder Kreuz-Form. Eingang durch vorgelegten Zwinger sichern. — Länge der Pritsche 1.8 m, Breite 80 cm per Mann. Officiers-Raum absondern (per Officier 3.78 m²).

Einrichtungen: Eingänge, Schub-Fenster, Rauch-Abzüge, Küchen, Aborte (besser Latrinen im Zwinger oder im Hof), Brunnen, Cisternen, Victualien-Magazine, im Winter Öfen.

Maßregeln gegen Brand: Holz mit Wasserglas oder mit Kalkmilch anstreichen. Holz-Wände an der Außen-Seite mit Erde oder Rasen belegen, Köpfe der Deck-Balken mit Blech überziehen. Im Blockhaus dürfen sich keine Strohsäcke befinden, Feuerlösch-Requisiten.

Geschütze am besten außerhalb der Blockhäuser, hinter Deckungen stellen (Beilage 12, Fig. 40).

2. Anwendung verstärkter Feld-Befestigungen.

Verschanzte Lager. Lager-Zone per Kopf 150 m². Lager-Räume für die Besatzung, die Depots und Anstalten müssen gegen Bombardement und gewaltsamen Angriff gesichert sein. Daher Gürtel- Werke entsprechend weit vorgeschoben, 4.000—6.000^x von der Lager-Zone; Noyau bildet den Haupt-Abschnitt, ev. zweite Gefecht-Stellung, und besteht in der Regel aus geschlossenen Werken mit Verbindungs-Linien.

Brücken-Köpfe. Noyau auf einem (u. zw. womöglich dem feindwärts gekehrten) oder beiden Ufern; ein Gürtel von Befestigungen (Schanzen mit Intervallen) auf einem oder beiden Ufern, je nachdem

einfacher oder doppelter Brücken-Kopf. Statt Noyau auch nur Brücken-Schanzen. Bei einfachen Brücken-Köpfen werden zur Flankierung Batterien am anderen Ufer erbaut. — Abstände der Gürtel-Linie von der Brücke: bei massiven Brücken wenigstens 1.500 *m*, bei Ponton- oder Schiff-Brücken 3.000 bis 5.000 *m*. — Sonstige Maßregeln: genügende Anzahl Übergänge herrichten, stromaufwärts eine Fluss-Absperrung herstellen (u. zw. Estacaden, Schwimm-Bäume etc.), Colonnen-Wege, Wegweiser, Vorbereitung der Brücke zur Zerstörung, Errichtung von Observatorien, Freimachen des Vorfeldes, Markieren der Distanz-Punkte für Artillerie, Herstellung von Unterkünften, Beseitigung von Gegenständen, welche für den Gegner zur Orientierung und Bestimmung der Schuss-Direction etc. dienen könnten.

Sperren. Thal-Sperren: Straßen-Sperre auf der Thal-Sohle, Flügel-Werke (Batterien für die besten Geschütze) auf den Thal-Hängen, Infanterie-Blockhäuser auf secundären Wegen, dann noch Rücken-Werk (ferner Verhaue, Wald-Abstockungen, Stein-Batterien, telegraphische Verbindungen etc.).

Pass-Sperren: Straßen-Sperre im Sattel, manchmal auch Flügel-Werke (Batterien) und Infanterie-Blockhäuser.

Straßen- (Eisenbahn-) Sperren: Batterien, Blockhäuser, eine in deren Feuer-Bereich gelegene materielle Absperrung der Straße. Hindernisse, Stein-Batterien etc. Straße zur Zerstörung herrichten.

Fluss-Sperren: Werke, welche das Fahr-Wasser gut beherrschen (auch Estacaden, Minen im Wasser, versenkte Schiffe etc.).

Brücken-Sperren: einzelne Brücken-Schanzen, ein Tambour vor dem Brücken-Eingang, ferner Annäherungs-Hindernisse. Die Brücke ist den Blicken des Gegners durch Maskierung thunlichst zu entziehen und zur Zerstörung vorzubereiten.

Place du moment: wenn eine befestigte Ortschaft (alte Mauern, Gräben, Thürme) hiezu ausersehen wird, genügen nebst Herrichtung dieser Objecte, einige Schanzen auf den Haupt-Angriffs-Wegen und ein Reduit. Maßregeln zur Löschung von Bränden treffen etc. — Bei offenen Städten ist eine Lisière-Befestigung (Infanterie-Deckungen, meist als Flankierungs-Anlagen) mit vorgeschobenen Schanzen an den Haupt-Angriffs-Richtungen nöthig.

Küsten-Posten zur Bewachung von Küsten-Strecken und zur Verhinderung von Landungen.

M. Sprengungen im Feld.

Ausrüstung mit Spreng-Mitteln: Pionnier-Truppe Seite 28. Cavallerie-Pioniere Seite 10, Pionnier-Zugswesen Seite 30.

Munition: Ecrasit mit der Dichte 1·4 laboriert. Gewöhnliche und tiefe Temperaturen verändern dasselbe nicht; bei 122° C. schmilzt dasselbe. Zur Initiierung dienen Spreng-Kapseln mit 2 *g* Knallsatz-Füllung. Ecrasit ist für praktische Fälle vollkommen sicher gegen

Schuss; die Requisitionen-Wägen (Ecrasit enthaltend) können also ohne Gefahr in die Truppen-Colonnen eingereiht werden.

Kleinere Objecte. Pallisaden: man legt hart am Fuß derselben eine geschlossene Reihe Ecrasit-Sprengbüchsen in der Ausdehnung der zu erzeugenden Bresche, wenn thunlich mit Sandsäcken, Rasen-Stücken u. dgl. leicht bedeckt; Ladung (für das laufende Meter Ladungs-Länge) bei Hindernis-Pallisaden 5 *kg*; Tambourierungen erhalten zwei Reihen Sprengbüchsen (wie bei Pallisaden angeordnet), also per Meter 10 *kg* Ecrasit. — Sturmpfähle: auf dieselben, hart an der Erd-Böschung, per Längen-Meter 5 *kg* Dynamit (eine Reihe Sprengbüchsen).

Eisengitter: per laufenden Meter 5 *kg* Ecrasit. — Verhaue und Draht-Hindernisse sind von der Pionnier-Truppe zu sprengen. — Wasser-Brunnen: 4 bis 8 *kg* Ecrasit oberhalb des Wasserspiegel aufhängen und zünden.

Stein-Sprengungen erfolgen meist durch Bohrschüsse, deren Ladungs-Länge gleich $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ der Bohrloch-Tiefe beträgt. Zahl und Entfernung der Bohrschüsse durch Probe-Sprengung ermitteln.

Mauern (freistehende) am raschesten durch langgestreckte Minen am Mauerfuß zu sprengen; Ladung (in Kilogramm) gleich $m \cdot w^2$ (wobei $m = 8$ für bedeckte, $m = 16$ für freie Ladungen; w gleich Mauer-Dicke in Metern). Andere Demolierungs-Arten, bei genügend Zeit und wenig Munition, der Pionnier-Truppe überlassen.

Holz-Brücken werden, u. zw. auf 20 *m* Länge, durch Sprengen der Brückenfelder (nach zwei Querschnitten) oder der Joche oder beider zugleich zerstört. Unter günstigen Verhältnissen bewirken 2 Officiere und 18—20 Mann die Sprengung in 5 Stunden.

Joche (Piloten) werden durch anliegende Ladungen ($0.5 d^3$, wobei d die Dicke in *cm* bedeutet) oder durch Bohrschüsse (2 bis 4 Spreng-Patronen) zerstört. Piloten-Gruppen von 2 bis 4 Piloten brauchen 4 *kg*, von 5 Piloten 8 *kg* Ecrasit (zwischen den Piloten im Wasser versenkt). Hartes Holz doppelte Munition.

Brückenfelder und Träger in beliebiger Höhe und 0.3 *m* Stärke benöthigen per Current-Meter der durchzubrechenden Linie 4.5 bezw. 8 *kg* Ecrasit (je nachdem weiches oder hartes Holz vorhanden).

Steinerne und eiserne Brücken. Stützen sprengen oder die Fahrbahn sammt Brücken-Träger zerstören, oder auch beides gleichzeitig. Länge der Unterbrechung 20 *m*. Bei steinernen Brücken (raschester Vorgang): für Flusspfeiler $l = 20 d^2$ (wobei l in *kg*, und d in *m*) pro *m* der Pfeilerlänge; für Landpfeiler $l = 3 d^2$; für Gewölbe $l = 6 d^2$ (wobei d Gewölbe-Dicke in *m*). — Bei eisernen Brücken sind per Längen-Meter (Spannweite) des zu zerstörenden Feldes 3 *kg* Ecrasit mehr $25\frac{0}{10}$ Reserve zu rechnen. — Unter günstigen Verhältnissen bewirken bei steinernen Brücken 2 Officiere und 44 Mann die Sprengung

in 10 Stunden: bei eisernen Brücken 3 Officiere und 38—44 Mann in 6—8 Stunden (wenn Pfeiler zu sprengen, ein Zuschlag wie bei steinernen Brücken). Arbeiter durchwegs von Pionnier-Truppe.

(Zerstören von Brücken im allgemeinen: Seite 334.)

XXIII. Kampf um Befestigungen.

A. Angriff auf Feld-Schanzen.

Ist vorwiegend taktisches Problem, daher im allgemeinen nach gleichen Grundsätzen auszuführen, wie überhaupt ein Angriff; immerhin aber erfordert die Vorbereitung des Angriffes einige besondere Maßnahmen.

Gruppierung, fortificatorische Stärke und Zustand der Befestigungs-Anlagen, sowie Stärke der Besatzung möglichst genau ermitteln. Recognoscierungen können ergeben: Zahl, Lage, Größe der Stützpunkte; die besten eigenen Artillerie-Positionen und Vorrückungs-Räume für Infanterie. Daten über Besatzung und Armierung meist nur durch Kundschafter zu erlangen. — Dauernde Beobachtung des Gegner von Aussichts-Punkten (transportablen Beobachtungs-Gerüst) nicht unterlassen.

Zusammensetzung der Angriffs-Truppen. Gliederung in Angriffs-Gruppen, entsprechend den Angriff-Objecten (Schanzen, Intervalle); Rest Reserve. Bezüglich Stärke: Artillerie-Überlegenheit stets anstreben; bei starken feldmäßigen Anlagen wird Infanterie in mehrfacher Übermacht auftreten müssen.

Die gegen Schanzen dirigierten Gruppen gliedern sich in: Abteilungen für das Feuer-Gefecht, Sturm-Colonnen und Reserve; letztere zur Flanken-Sicherung, dann zur Festhaltung des Eroberten.

Ausrüstung von Arbeiter-Abteilungen für die Sturm-Colonnen: Pionnier-Truppen, Infanterie-Pioniere; ohne Tornister, dafür mit Leitern, Spreng-Munition, Hacken, Schaufeln, Überbrückungs-Material etc.

Angriffs-Disposition nebst einer Instruction über: Art der Vorrückung im Detail; Beginn der einleitenden Beschießung; erste Aufstellung; Zeitpunkt für die Vorrückung der Angriffs-Gruppen, für die Ausführung des Sturmes etc. In größeren Verhältnissen: graphische Erläuterungen.

Vorrücken und Kampf im Vorfeld. Sorgfältige Vorbereitung durch Artillerie- und Infanterie-Feuer; enfilierende Wirkung anstreben. Wo nur Frontal-Schuss möglich, feuert Artillerie Ecrasit-Granaten. — Beigabe leichten Belagerungs-Geschützes (Positions-Gesch., Wurf-Feuer) wünschenswert. — Infanterie-Feuer verspricht

wegen stärkerer Flugbahn-Krümmung auf Distanzen zwischen 1.000 und 1.500^x oft mehr Wirkung als auf kleinere Entfernungen.

Artillerie schießt während Vorrückung der Infanterie lebhafter. Sobald ihr Feuer maskiert wird, rücken Theile derselben eventuell bis Kartätschen-Distanz vor; Rest wechselt Ziel, beschießt unterstützende Werke oder äußere Reserven.

Anlauf. Denselben soll die Beseitigung der Annäherung-Hindernisse durch Pionnier-Truppen und einen Theil der Schwarm-Linie vorangehen, welche hiezu bis in den Graben vordringen. Die Angriff-Abtheilungen folgen mit geringem Abstand im Schnellschritt.

Eroberung der Brustwehr: Ersteigen der Krone von allen Seiten möglichst gleichzeitig (günstige Punkte zum Ersteigen: auspringende Winkeln, Stirn-Seiten der Traversen und Merlons); Besetzung der Krone, Feuern in die Schanze, ev. rasch in die zweite Vertheidigungs-Linie (Reduits) eindringen.

Kampf und Festsetzen im Inneren: ev. Reduits erobern; Pulver-Magazine demolieren, Minen untersuchen; Eingang schließen, Brücken abreißen, neuen Eingang auf abgekehrter Seite eröffnen; Infanterie besetzt die Schanze, Rest sammelt sich außerhalb.

Verfolgung: zuerst durch Feuer, dann durch Reserven.

B. Vertheidigung von Feld-Schanzen.

Besatzung und Armierung: Trennung der Infanterie von der Artillerie durchführen: Infanterie in Schanzen; Geschütze in Batterien außerhalb. Müssen aber Geschütze in die Schanze: Zuweisung und Einrichtung eigener Schanzen-Theile für dieselben.

Stärke der Inf.-Besatzung je nach taktischer Wichtigkeit (Größe der Schanze) $\frac{1}{2}$ bis 2 Compagnien. Jede Linie mit einer Einheit (Schwarm, Zug etc.) besetzen. Innere Reserve $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ der gesammten Besatzung; äußere Reserve stark, aus taktischen Einheiten bilden.

Man rechnet für Facen und Flanken 2 Mann per Schritt, für die Kehle auf 2 Schritte 1 Mann; in Hohlbauten per verticale (horizontale) Scharte 1 (2) Mann, dann für je 3 Mann 1 als Reserve. — Für Reduits und Abschnitte 1 Mann, angehängte Schützen- und Abtheilungs-Gräben 1 bis 2 Mann, Verbindungs-Linien 1, zusammenhängende Linien 1 bis 2 Mann per Schritt. Curtin und zurückliegende Theile schwächer besetzen; in jedem ausspringenden Winkel $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{3}$ der Facen-Besatzung als Unterstützung.

Geschütze womöglich in Anschluss, besser in zurückgezogenen Zwischen-Batterien; bei Einheits-Werken (Ausnahmefall) Geschütze batterieartig (in geraden Linien) an Facen oder staffelförmig an Flanken (wegen Enfilier-Schuss) etablieren. Wenn thunlich leichte Festungsgeschütze, ev. Mitrailleusen verwenden. Feld-Geschütze nur in Ermanglung anderer Geschütze, höchstens 8 derselben per Schanze.

Für größere Werke kleine Pionnier-Detachements für Ausbesserungs- und Einrichtung Arbeiten.

Vertheidigung gegen Erstürmung. Vorbereitungen: Orientierung in der Schanze, Recognoscierung des Vor-Terrain, Markieren der Distanzen, Freilegen des Vorfeldes, Maskieren der eigenen Deckungen, fortificatorische Nachbesserungen. Munition reichlich ausgeben. Trinkwasser besorgen. Übung der Vertheidigung; eingehende Belehrung der Mannschaft.

Kampf im Vor-Terrain, um dem Angreifer den Besitz der Gegen-Stellungen zu verwehren.

Geschütz-Kampf beginnt, bevor Gegner eingeschossen ist, u. zw. mit allen Geschützen. Bei übermächtigem Feuer des Angreifer: die Geschütze bis zum Moment der Entscheidung in die Ruhe-Stellungen zurück ziehen.

Gewehr-Feuer. Von den besten Schützen bis auf 1.200^x. Beim Anlangen des Feindes auf kleine Distanzen tritt auf jenen Linien, welche gegen den Feind wirken können, das erste Glied auf das Bankett; sobald Angriffs-Wege und Angriffs-Punkte sich erkennen lassen, an den bedrohten Stellen ein zweites Glied auf den Fuß, bei Beginn des allgemeinen Anlaufes ganz auf das Bankett und beginnt Schnell-Feuer; jetzt werden auch die nicht direct angegriffenen Linien besetzt, angegriffene Nachbar-Werke durch Feuer unterstützt. Äußere Reserve führt Gegen-Angriff, wenn Gegner am Glacis anlangt.

Kampf um die Brustwehr. Vertheidigung des Graben (Flankierungs-Anlagen, Graben-Fugassen, Sturm-Balken etc.). Vertheidiger am Bankett feuern gegen Vorfeld. Besatzung der Geschützstände tritt an die Kamm-Linie. Geschütze mit Kartätschen laden. Innere Reserve verstärkt die bedrohten Punkte, ein Theil bleibt feuerbereit (kann entsprechend den Angriffs-Punkten getheilt werden).

Kampf im Inneren. Innere Reserve trachtet, eingedrungene feindliche Abtheilungen zurück zu werfen; eine etwa nicht angegriffene Kehl-Besatzung macht Kehrt und feuert. Commandant der Schanze muss sich eine Reserve bilden.

Vertheidigung des Abschnittes oder Reduit. Weichende dürfen nur in den Zwinger des Reduit eingelassen werden.

Verfolgung durch Geschütz- und Gewehr-Feuer. Nach abgeschlagenem Sturm die Vertheidiger ordnen; Tode, Verwundete, Gefangene entfernen; Schanze ausbessern; Munition ergänzen etc.

Vertheidigung gegen Überfall: durch strenge Ausübung des Sicherheits-Dienstes, Wachsamkeit und im gegebenen Moment durch Beleuchtung des Vorfeldes. Eingänge bleiben zur Nachtzeit geschlossen; Patrouillen dürfen nur dann, wenn eine doppelte Absperrung vorhanden, eingelassen werden. Vor Tages-Anbruch muss die Besatzung unter Waffen treten.

C. Angriff auf feste Plätze.

Heutige Kriegführung verlangt schnelles Bezwingen der Festungen. Jede gewaltsame Unternehmung so vorbereiten, dass im Fall des Misslingens der belagerungsmäßige Angriff begonnen werden kann.

1. Cernierung (Einschließung).

Zwei bis drei Märsche von der Festung angemessen starke Flügel-Corps verschieben (Umklammerung anbahnen). Auf einen Tag-Marsch vor dem Feind erfolgt die erste Einschließung des festen Platzes durch das Berennungs-Detachement (Cavallerie, reitende Batterien, einige Abtheilungen Infanterie und Pionnier-Truppen); dieses soll auf allen Seiten gleichzeitig vor der Festung erscheinen, um den Verkehr derselben nach außen plötzlich abzusperren.

Alle zur Festung führenden Telegraphen-, Eisenbahn-Linien, Wasser-Leitungen zerstören; Gefangene machen; Entweichung der Civil-Bevölkerung (Mit-Consumenten) verhindern.

Das Einschließungs-Corps, mit mobilen Belagerungs-Batterien (Wurf-Geschützen) ausgerüstet, setzt die Bewegung unter dem Schutz des Berennungs-Detachement auf 8 bis 5 km von der äußersten Umfassung der Festung fort (Cernierungs-Linie durchschnittlich 5.000^x von der Befestigung) und vollführen in den zugewiesenen Vertheidigungs-Abschnitten den taktischen Aufmarsch: circa die Hälfte in die vordere Linie (dichte Vorposten-Stellung mit starken Reserven), Rest als Abschnitts-Reserve. Letztere höchstens 14 km von einander; danach richtet sich die Zahl der Abschnitte. (Cantonierung: Seite 206.) Die Haupt-Reserve in der Richtung des gefährlichsten Angriffes aufstellen.

Im ganzen wird die Dichtigkeit der Einschließungs-Zone verschieden sein; bei Cernierung der festen Plätze im deutsch-französischen Krieg kamen circa 1·5—2·5 Mann auf einen Schritt der Einschließungs-Front; hievon 0·8—1 Mann per Schritt auf minder wichtigen, 2—4 Mann per Schritt auf wichtigeren Seiten.

Nach bewirkter Umklammerung die Cernierungs-Linie zuerst in flüchtiger Weise befestigen, dann verstärken. Im Inneren Communicationen (hauptsächlich für die Rode) und Telegraphen-Verbindungen herstellen, Orientierungen und Observatorien errichten, Ausfalls-Wege des Gegner zerstören oder absperren; unterirdische oder unter Wasser liegende Telegraphen-Leitungen aufsuchen, Wasser-Läufe durch Netze (Flaschen-Fänger), schiffbare Flüsse mit Estacades oder Torpedos absperren; Tauben und Hunde abschießen; Reserve-Anstalten einrichten etc. Cernierung muss durch Artillerie-Feuer unterstützt werden; Lager- und Sammel Plätze des Vertheidiger bewerfen, Lebensmittel-Depots zerstören; Ausfalls-Wege bestreichen etc. (Vorposten, Seite 221).

Sicherung gegen Entsatz-Versuche: der anrückenden Entsatz-Armee entsprechend starke Heeres-Theile entgegen senden; im Rücken des Cernierungs-Corps Stütz-Punkte schaffen.

2. Handstreich.

Er kann angewendet werden: bei unzureichender Armierung und Besatzung; wenn letztere sehr ermüdet oder nicht wachsam ist; wenn sich die Festung in schlechtem Zustand befindet; Bevölkerung schlecht gesinnt ist (Verrath möglich); bei eigener bedeutender (besonders artilleristischer) Überlegenheit; wenn Zeit-Gewinn wichtig ist u. dgl.

Bedingungen für das Gelingen: strenge Geheimhaltung der eigenen Absicht (falsche Nachrichten verbreiten); Platz genau kennen; sehr einfache Dispositionen; Truppen dem Unternehmen entsprechend ausrüsten (zur Ersteigung der Wälle per Colonne 30—35 Sturm-Leitern; zum Sprengen der Thore, Hindernisse etc. Spreng-Mitteln; zum Überschreiten schmaler Gräben Wurf-Brücken).

Auf ein verabredetes Signal (oder besser zu einer festgesetzten Stunde) haben die Sturm-Colonnen gleichzeitig vorzubrechen; gegen andere Punkte demonstrieren (Schein-Angriff). Jede Sturm-Colonne: Vor-Truppen (gute Schützen und Pionnier-Truppen), Gros, Reserve; außerdem eine Haupt-Reserve, welche Gegen-Angriffen des Vertheidiger begegnen soll.

Vorbereitungen in der Dunkelheit (Signal-Lampen), Ausführung bei Tag Möglichst ungestümes Eindringen. Sprengen der Thore von innen. Untersuchung der Minen immer nöthig. Sicherung der Pulver-Magazine, damit sie der Vertheidiger nicht sprengen kann. Ist Gegner vertrieben: die Werke gegen Wieder-Eroberung sichern, was bei nicht sturmfreien Werken stets schwer ist; hiezu frische Truppen verwenden. Brücken, Dämme an Kehl-Seite zerstören, auf der früheren Angriff-Seite Zugänge eröffnen. Beiderseits des Werkes Schützen-Gräben und Geschütz-Deckungen herstellen etc.

3. Bombardement.

Ist entweder selbständige Angriffs-Art oder Vorbereitung für die übrigen, ausschließlich des Handstreiches. Dem Bombardement geht die Cernierung voran.

Die Batterien, möglichst nahe (5 bis 3 km) am Platz erbaut, werden, um den Feind zur Zersplitterung des Feuer zu verleiten, in mehreren Gruppen angeordnet. Von Festungs-Geschützen verwendet man Mörser und Kanonen größeren Calibers, Feld-Artillerie wirkt zumeist aus wechselnden Aufstellungen; jeder Batterie eine bestimmt begrenzte Fläche zur Beschießung zuweisen. Ziel-Objecte: Kasernen, Militär-Etablissements, Pulver-, Proviant- und Vorraths-Magazine. Wohn-Gebäude sind hauptsächlich nachts zu bombardieren (Bekämpfung der Festungs-Werke und Geschütze erst in zweiter Linie). Es sollen auf 1 ha Grundfläche circa 70—100 Schüsse per Geschütz und Tag fallen. Mit dem Feuer aus allen Batterien möglichst gleichzeitig beginnen.

Zum Schutz der Batterien stehen die Vor-Truppen auf 300—200 m vor, Reserven in gedeckten Aufstellungen hinter denselben.

4. Belagerung.

Cernierung des Platzes muss voran gehen.

Wahl der Angriffs-Front nach strategischen, taktischen und technischen Rücksichten, besonders: Lage der Nachschubs-Linie; Schwäche einer Befestigungs-Front; günstiges Angriffs-Terrain; ausgedehnte Hindernisse, Sumpf- oder Fels-Boden, Angriff gegen 1 bis 3 Gürtel-Forts oder — wenn solche fehlen — gegen ein Stück der Umfassung.

Angriff-Zonen: auf 8 bis 6 *km* von der Festung Truppen-Lager, Cantonements und großer Zeug-Garten, speciell auch der Belagerungs-Artillerie-Park (Geschütz-Park, Werkstätten, Laboratorien 700 bis 800 *m* vom Geschütz-Park, Pulver-Magazine 500 *m* von Laboratorien und unter einander); — auf 5 *km* Cernierungs-Linie; — zwischen 4 und 2 *km* Zone der 1. Artillerie-Aufstellung; — auf 2.5 bis 2 *km* Vorposten der Cernierungs-Linie; — zwischen 2 und 1 *km* wenn nothwendig noch eine (2.) Artillerie-Aufstellung; auf 800 bis 600 *m* die 1. Parallele (Infanterie-Stellung); — im Raum von letzterer bis zur Festung die Zone des Sapen-Angriffes (2. und 3. Parallele u. s. w., Verbauung, Krönung), falls das Angriffs-Verfahren auf eine andere Weise nicht abgekürzt werden kann.

Belagerungs-Corps: selbstständiger, nach Größe des Platzes entsprechend starker Heeres-Körper mit großer Zahl Artillerie und Pionnier-Truppen.

Leitung: Belagerungs-Commandant, zu dessen Stab höhere Officiere der Artillerie, des Genie-Stabes und der Pionnier-Truppe mit ihren Hilf-Organen gehören.

Infanterie: ist die Haupt-Waffe für die Durchführung des Nah-Kampfes und des Sturmcs; ihre Stärke soll mindestens der 1½-fachen Offensiv-Besatzung des Platzes gleichkommen. (Da die Infanterie nebstdem für Massen-Arbeiten — Bau der Parallelen und Infanterie-Stellungen — bestimmt ist, muss ihre Stärke auch mit Rücksicht hierauf bemessen werden; man rechnet mindestens 1 Mann auf 2^x.)

Cavallerie: zum Nachrichten- und Sicherungs-Dienst.

Feld-Artillerie: Behauptung der Cernierungs-Linie, Abweisung von Ausfällen und Entsatz-Versuchen, ev. auch Mitwirkung gegen kleinere Objecte während des belagerungsmäßigen Angriffes. Stärke organisationsgemäß.

Mobile Belagerungs-Batterie-Gruppen zur Mitwirkung bei den Cernierungs-Kämpfen, beim Kampf um Vorterrain-Positionen, gegen fortificatorische Verstärkungen, Batterien in derselben und widerstandsfähige Objecte, — im Verein mit der Feld-Artillerie zur allgemeinen Beschießung der feindlichen Werke. Intervalle und deren Communicationen, zum Stören der Vertheidigung. Instandsetzung und Armierung-Arbeiten während der Vorbereitungs-Zeit für den artilleristischen Angriff, Bethheiligung am Kampf der Batterien der Artillerie-Auf-

stellungen, Vorbereitung zum Sturm auf die Werke, auch für Demonstrationen oder als Einleitung zu gewaltsamen Unternehmungen an nicht belagerungsmäßig angegriffenen Fronten.

Jede Gruppe besteht aus: einer Kanonen-Batterie zu vier 12 *cm* Belagerungs-Kanonen M. 80, — zwei Mörser-Batterien zu vier 15 *cm* Belagerungs-Mörser M. 80, — einem mobilen Belagerungs-Munitions-Park. — Sie haben gleichzeitig mit dem Belagerungs-Corps vor dem festen Platz einzutreffen.

Festung-Artillerie: pro Geschütz durchschnittlich 10, mit 3-maliger Ablösung 30 Mann; da zumeist nur $\frac{2}{3}$ der Gesamt-Zahl an Geschützen im Feuer steht, 20 Mann per Geschütz oder 1 Compagnie für 10 Geschütze. (Für Batterie-Bauten sind circa 60 Mann per Geschütz erforderlich; nebstdem Aushilfe seitens Infanterie und Pionnier-Truppen.)

Pionnier-Truppen: Mitwirkung bei Befestigung der Gerinnungs-Linie, beim Batterie-Bau, bei Einrichtung der Communicationen; Bau und Betrieb der Feld-Bahnen; Telegraphen- und Telephon-Wesen; Durchführung des Sappen-Angriffes. Besonders wichtig: für Überwindung von Hindernissen beim Sturm.

Belagerung-Artillerie-Park (Seite 20): Anzahl Geschütze nach Größe des anzugreifenden Platzes. Munition: für jedes Geschütz 1.000 bis 1.500 Schüsse (per Tag 50 bis 60, auf jede Viertelstunde 1 Schuss; für jeden Mörser 600 bis 800 Würfe).

Belagerungs-Pionnier-Park, vertheilt in großen und kleinen Zeug-Garten; Laufgraben-Depots im späteren Stadium der Angriffs-Werkzeuge: 10.000 Schaufeln; 6.000 Krampen, für 300 Mann Zimmermanns. Werkzeuge etc.

Kampf der Angriff-Artillerie: Etablierung von Artillerie-Aufstellungen, u. zw. bloß einer, wenn Angriffs-Batterien infolge erreichter bedeutender Wirkung der bereits thätig gewesenen mobilen Belagerungs-Batterie-Gruppen mit Feld-Artillerie auf Distanzen von unter 2.000 *m* vor den Werken placiert werden können; — sonst aber, oder wenn Panzerungen zu zerstören, Breschen zu erzeugen etc., zwei Artillerie-Aufstellungen. Im letzteren Fall: erste zwischen 2.000 und 4.000 *m*, zweite zwischen 1.000 und 2.000 *m* vor den Werken.

Jedes angegriffene Werk (Fort, Bastion), sowie jedes größere oder wichtigere Militär-Gebäude muss aus 1—2 Wurf-Batterien (Hinterlad-Mörser) beworfen, jede angegriffene Front des Fort-Gürtel oder des Noyau, jede in das Vorfeld schlagende Linie ensiliert und mit einer überlegenen Geschütz-Zahl demontiert werden; Collateral-Werke (Nachbar-Forts, -Fronten) durch kräftiges Feuer nieder halten, ev. das Innere des Platzes beunruhigen. Per Gürtel-Fort (sammt Anschluss-Batterien) 40 Wall-Geschütze supponiert, und unter Annahme, dass sich die Collateral-Werke mit höchstens der Hälfte ihrer Geschütze betheiligen können, werden die 4 Forts dem Angreifer 120 Geschütze entgegen stellen

können. Der Angreifer soll gleich anfangs mit einer mindestens $2\frac{1}{2}$ -fachen Überlegenheit auftreten, was 300 Geschütze ergibt; 20% Reserve und Ersatz bedingen 60 Geschütze; hiezu noch 40 leichte Mörser für die zweite Artillerie-Aufstellung; Gesamt-Bedarf also 400 Geschütze (ein Belagerung-Artillerie-Park). Diese Geschütz-Zahl genügt auch, um die Intervall-Batterien nieder zu halten, da die Forts bei dem vorausgesetzt übermächtigen Anfall bald schweigen werden.

Batterien werden nach Reihenfolge ihrer Erbauung mit Nummern bezeichnet und durch Angabe ihrer Armierung, ihres Ziel-Objectes und der Distanz charakterisiert. Hinterlad-Mörser-Batterien erhalten 2—4, alle übrigen Batterien 2—6 Geschütze; per Geschütz 12 m Batterie-Länge. Batterien sollen dem Blick und Feuer aus der Festung möglichst entzogen werden (ev. 150^x vor denselben Strauch-Masken errichten), von vorliegenden eigenen Truppen 150—300 m abstehen; schwere Batterien zunächst guten Straßen anlegen; darauf achten, dass nicht mehrere Batterien in einer Schussrichtung liegen.

Batterien in der ersten Artillerie-Aufstellung sollen im allgemeinen die Werke und Intervalle beschießen. Zum frontalen (bezw. zum enfilierenden) Bekämpfen der Linien 15 cm und 18 cm Kanonen (bezw. nur letztere). Zum Einwerfen bombensicherer Hohlräume, Beweifen von Panzer-Objecten und Zerstören der Graben-Flankierung-Anlagen (Koffer): 21 cm Mörser. Zum Bekämpfen der Intervalle: 12 cm und 15 cm Bel.-Kanone. — Hiebei betheiligen sich auch die mobilen Bel.-Artill.-Gruppen; 15 cm Mörsern frontales und enfilierendes Feuer. — Feld-Artillerie schießt aus wechselnden und flüchtigen Batterie-Aufstellungen.

Am Morgen nach Erbauung der ersten Artillerie-Aufstellung eröffnen alle Batterien derselben ihr Feuer gleichzeitig. Bei Nacht den Platz aus Wurf-Batterien und mit Shrapnels beschießen.

Batterien der zweiten Artillerie-Aufstellung hinter der 1. Parallele (Infanterie-Aufstellung) obliegt: Die gänzliche Bekämpfung der Vertheidigung-Artillerie. — Demontier-Batterien gegen Scharten und Geschütze: 12 cm und 15 cm Bel.-Kanonen auf Distanzen von 1.500 bis 2.000, bezw. 2.500 m. — Demontier-Batterien, indirect zur Erzeugung von Breschen und Zerstörung der Graben-Flankierung-Anlagen (Koffer), bei gut gedecktem Mauerwerk: 18 cm Bel.-Kanonen auf 1.500 bis 2.000 m (Einfallswinkel bis 20°; wenn größere nöthig, Glacis thunlichst weit absprengen); 15 cm Bel.-Kanonen auf großen Entfernungen, wenn Einfallswinkel ausreichen. — Zur Zerstörung von Panzer-Batterien oder Thürmen: 15 cm Bel.-Kanonen auf Distanzen bis 1.000 m, 9 cm Feld-Kanonen bis 750 m; gegen Scharten-Öffnungen lagenweise. — Direct gegen Mauern: 12 cm und 18 cm; ferner 12 cm gegen schwächeres Mauerwerk, 9 cm auf kleine Distanzen. — Enfilier-Batterien gegen ins Angriffs-Feld schlagende Linien (Flanken ev. Facen): 18 cm Bel.-Kanonen auf 1.500 bis 2.500 m. — Schräg-Feuer zum Unterstützen des

Demontieren: 18 *cm* Bel.-Kanonen bis 2.500 *m*; 9 *cm* Feld-, 12 *cm* und 15 *cm* Bel.-Kanonen bis 3.000 *m* Wurf, bis 4.500 *m* Schuss; 15 *cm* Mörser bis 3.500 *m*. — Zur frontalen Bekämpfung der Linien: 18 *cm* Bel.-Kanone und 15 *cm* Mörser bis 3.500 *m*. — Zur Unterstützung des Sappen- (Infanterie-) Angriffes: 9 *cm* Mörser von 310 bis 1.440 *m*. — Zur Bestreichung des Vor-Terrain feindlicher Communicationen: 9 *cm* Feld-Kanone, 15 *cm* Mörser. — Zum Zerstören schwächerer Eindeckungen (Shrapnel-Decken): 15 *cm* Mörser. — Mobile Bel.-Artill. Gruppen an wichtigen Punkten zur Unterstützung des Infanterie-Angriffes, Bekämpfung von Nahkampf-Geschützen der feindlichen Werke, von ambulanten Geschützen; Vorbereitung und Mithilfe beim Sturm.

Sappen- (Infanterie-) Angriff. — Erste Parallele (ein die Angriffs-Front umfassender Lauf-Graben) gleichzeitig mit der zweiten Artillerie-Aufstellung in „einer“ Nacht auszuführen. Letztere eröffnet am Morgen nach ihrer Erbauung das Feuer wie die erste Artillerie-Aufstellung.

Weitere Parallelen werden, sobald die artilleristische Überlegenheit errungen, aus dem Streben, Terrain zu gewinnen (wenn kein Minen-System vorhanden ist) vorgetrieben u. zw. in dem Maße, als das Verhalten des Vertheidiger zu einem langsamen, schrittmäßigen Vorgehen zwingt.

Die Parallelen sind, wenn das Terrain eine gegen Sicht gedeckte Annäherung nicht ermöglicht, unter einander mit Verbindungs-Gräben zu versehen, letztere dem Enfilier-Feuer thunlichst entziehen.

Parallelen und Verbindungs-Gräben haben anfänglich die Profile flüchtiger Infanterie-Deckungen, werden später mit breiten Graben-Sohlen versehen.

Erzeugung der Breschen: in der Contre-Escarpe durch Ausführung der Graben-Abfahrt oder durch Minen; in der Escarpe (mittels indirecten Schuss, indem man die obere Hälfte der Bekleidungs-Mauer herabschießt) oder mittels directen Schuss nach Einsturz der Contre-Escarpe (die Erzeugung einer Bresche in anliegenden Escarpe-Mauern durch Minen ist sehr zeitraubend).

In jedem großen Object sollen mindestens 2 Breschen mit Zugs-Breite angelegt werden. Beim indirecten Schuss wird eine Bresche mit circa 600—900 Schüssen erzeugt (per Geschütz täglich 50—60 Schüsse). Breschelegen mittels Minen erst nach Vollendung der Glacis-Krönung und Graben-Abfahrt.

Breschelegen mittels indirecten Schuss anfangen, sobald man in der Lage ist, die Schuss-Wirkung aus hinreichend weit vorgeschobenen, gesicherten Positionen zu beobachten und den Sturm bald zu beginnen. Krönung des Glacis und sonstige Arbeiten sodann möglichst rasch herstellen. Freistehende Mauern, Gitter oder Pallisaden mit Dynamit-Minen umlegen, Wasser-Gräben mit Dämmen oder Brücken übersetzen.

Erstürmung der Bresche und des Platzes. Erstürmung einzelner Werke meist vor Tages-Anbruch oder bei Nebel, jene eines großen Platzes bei Tag. Zusammensetzung der Sturm-Colonnen: hinter einer

aus Schützen und Freiwilligen gebildeten Vorhut Pionnier-Truppen und Arbeiter eintheilen, welche mit Werkzeugen und Material ausgerüstet sind; Sturm-Abtheilungen aus ganzen Compagnien oder Bataillonen, Artillerie-Detachements zur Bedienung erobelter Geschütze, Pionnier-Truppen, eine Special-Reserve in der Stärke der Sturm-Abtheilungen.

Die Sturm-Colonnen sammeln sich in der Krönung und in der letzten Parallele; ihre Reserven stellen sich in den nächsten Lauf-Gräben auf. Sturm-Colonnen eilen durch die Abfahrt in die Gräben, sammeln sich hier, ersteigen die Bresche und setzen sich in derselben fest (Deckung einzelner Leute durch Kuhhaar-Ballen oder durch tragbare Schirme aus 5 mm starkem Stahl-Blech). Das weitere Eindringen obliegt den nachfolgenden Reserven. Während des Sturmes feuern die Schützen in der Krönung gegen den Wall; die Batterien gegen die Alarm-Plätze der Garnison.

5. Gewaltvoller Angriff:

verspricht als selbständige Angriff-Art gegen moderne Befestigungen nur unter ganz besonders günstigen Umständen Erfolg. — In Verbindung mit belagerungsmäßigen Angriff, zur Abkürzung des langwierigen Sappen-Angriffes nach Erbauung der ersten Parallele, zu empfehlen.

Im ersteren Fall gründliche Kenntniss der Sturmfreiheit des Platzes nothwendig. Ausgiebige Artillerie-Vorbereitung; Dotierung der Feld-Truppen mit mobiler Belagerung-Artillerie (Wurf-Geschütze); Infanterie-Übermacht; reichliche Dotierung mit Pionnier-Truppen zur Überwindung der Sturmfreiheit; starke Reserve. — Sehr präzise Angriffs-Disposition, belegt mit Skizzen der Angriff-Objecte.

Durchführung des Angriffes nach allgemeinen taktischen Grundsätzen; Nah-Angriff modificiert durch die technischen Eigenheiten des Objectes.

D. Vertheidigung fester Plätze.

Krieg-Ausrüstung: nach der voraussichtlichen Angriffs-Art verschieden. Gegen Handstreich: wenn ein andauernder Geschütz-Kampf von den Festungs-Werken aus nicht vorausgesetzt wird. Gegen gewaltsamen Angriff: soll befähigen, einem Sturm-Angriff zu widerstehen und einer Beschießung der Werke oder des Inneren der Festung mit schweren Geschützen (Bombardement) kräftig entgegen zu treten, den Durchbruch zwischen den Gürtel-Forts zu verhindern, und eventuell die vollständige Armierung der Werke gegen den belagerungsmäßigen Angriff rasch durchzuführen. Gegen belagerungsmäßigen Angriff resp. Angriff zur See: für eine Vertheidigung bis aufs äußerste gegen überlegene Angriffsmitteln (in See-Plätzen das Eindringen von Panzer-Schiffen zu verhindern).

Ausrüstungs-General-Entwurf und Ausrüstungs-Detail-Entwürfe schon im Frieden vorbereitet.

1. Leitung der Vertheidigung:

durch den Festungs-Commandanten, dem der Genie- und der Festung-Artillerie-Director zur Seite stehen. Die einzelnen Befestigungs-Objecte, welche wegen einheitlicher Wirkung gegen den Angreifer auch einer einheitlichen Leitung bedürfen, werden gruppenweise in einen Vertheidigungs-Bezirk vereinigt und einem höheren Officier als Bezirks-Commandanten (Artillerie- und Pionnier-Officiere ihm beigegeben) unterstellt; man unterscheidet äußere und innere Vertheidigungs-Bezirke (außerhalb, innerhalb des Noyau). Objects- (Forts-, Front-) Commandanten den Bezirks-Commandanten direct untergeordnet. Vertheidigungs-Bezirke von größerer Ausdehnung können auch in Artillerie-Rayone getheilt werden.

Wird die Festung in Krieg-Zustand erklärt, so ist damit dem Festungs-Commandanten ausgedehnte Gewalt auch über die Civil-Bevölkerung übertragen; Polizei-Vorschriften gegen zweifelhafte Elemente und gegen Fremde sind zu verschärfen u. dgl.

Vertheidigungs-Rath. Ständige Mitglieder: Generalstab-Chef, Festung-Artillerie-Director, Genie-Director, Platz-Commandant, endlich die zwei rangältesten Officiere der Truppe; in kleinen Plätzen nur der Commandant der Artillerie, der Pionnier-Truppe und die zwei rangältesten Officiere. Nicht ständige Mitglieder: Chef-Arzt, Chef der Intendantz, Vorstand des Verpflegs-Magazin. Der Vertheidigungs-Rath hat nur eine beratende Thätigkeit; an die Abstimmungen desselben ist der Festungs-Commandant nur in dem einen Fall gebunden, wenn es sich um die Capitulation handelt und die Stimmen-Mehrheit sich für eine größere Thatkraft und weitere Ausdauer erklärt.

2. Kriegs-Besatzung.

Darunter wird nur die Defensiv-Besatzung (zur Festhaltung des Platzes und für Ausfälle) verstanden; in Offensiv-Plätzen noch Heeres-Körper der Feld-Armee, welche der Feldherr fallweise in den Platz wirft, Offensiv-Besatzung.

Infanterie zum Wach- und Vertheidigungs-Dienst, dann als Aushilfe für die Festung-Artillerie und zum Arbeits-Dienst. Bezirks-Besatzungen der äußeren Vertheidigungs-Bezirke: Objects- (Forts-) Besatzungen und Bezirks-Reserven (zur Bewachung der Intervalle durch Feldwachen, ev. Hauptposten; Unterstützung für angegriffene Feld-Werke; Besetzung wichtiger Terrain-Theile und Punkte bis zum Eintreffen der Haupt-Reserve); jene der inneren Bezirke nur aus den zur Bewachung und Vertheidigung erforderlichen Abtheilungen. Haupt-Reserve zur Unterstützung angegriffener Befestigungs-Theile, zum Eingreifen in entscheidenden Momenten und zur activen Vertheidigung (Ausfälle). — Die Besatzung der einzelnen Befestigungs-Objecte muss stark genug sein, um, mit Rücksicht auf wenigstens 3-fache Ablösung,

die Bewachung des Werkes durch Posten auf dem Wall und bei den Thoren bewirken und die nöthigen Feldwachen im Vorfeld aufstellen, überdies bei einem Angriff das Bankett und die Gewehr-Scharten der Hohl-Bauten (Koffer) ausreichend mit Schützen besetzen zu können und außerdem noch über eine Objects-Reserve zu verfügen.

Stärke der Infanterie-Besatzung gegen den gewaltsamen Angriff (außer der Aushilfe zur Geschütz-Bedienung).

Bezirks-Besatzungen der äußeren Vertheidigungs-Bezirke. Zum Sicherungs-Dienst in jedem Fort: Posten bei Tag und Nacht im Saillant, in den Schulter-Winkeln, an den Enden der Flanken (Kehl-Winkel), für jedes nicht verlegte Thor und für dessen Tambour, dann zur Bewachung des Graben von der Flankierung-Anlage aus; Posten bei den Thoren werden in der Nacht verdoppelt; Vorfeld wird durch Feldwachen und Patrouillen beobachtet, für welche das Fort den Hauptposten bildet. Zum Vertheidigungs-Dienst: per Meter Kamm-Linie (nach Abschlag der Geschütz-Stände mit je 5 m, der großen Traversen mit 10 m und der Korb-Traversen mit 4 m) bei permanenten Werken $1\frac{1}{2}$, bei provisorischen $1\frac{1}{2}$ ($\frac{1}{3}$), bei verstärkten 2 (1) Mann rechnen (die eingeklammernten Zahlen beziehen sich auf die Besetzung der Kehle). Hiezu $\frac{1}{3}$ der so berechneten Zahl als Objects-Reserve; endlich zur Graben-Vertheidigung für jede verticale Scharte der Bestreichungs-Anlage 1, für jede horizontale 2 Mann. Je nachdem die für den Sicherungs-Dienst oder für den Vertheidigungs-Dienst berechnete Ziffer größer ausfällt, wird die eine oder die andere als Besatzungs-Stärke angenommen. Stärke der Bezirks-Reserve den Umständen entsprechend.

Bezirks-Besatzungen der inneren Vertheidigungs-Bezirke. Zum Sicherungs-Dienst: je ein Posten im Saillant und in den Schulter-Winkeln jeder Front: für jedes Festungs-Thor 1 äußerer, 1 innerer, 1 oberer Posten (auf dem Wall) und bei Nacht 6 Mann Verstärkung; für ein Ravelin mit Communication 1 Posten im Saillant, 1 beim Thor, 1 ober dem Thor und für die Nacht 4 Mann Verstärkung; jede Poterne 1 Posten bei Tag, 2 bei Nacht; für jede Front eine Patrouille von Mann; auf Polygonal-Fronten und Curtinen nachts wenigstens auf je 60 m ein Posten. Zum Vertheidigungs-Dienst: auf jeden Meter freier Kamm-Linie einer bastionierten Front $\frac{1}{4}$, aller anderen Fronten $\frac{1}{4}$ Mann; Besetzung der Flankierung-Anlagen wie bei äußeren Vertheidigungs-Bezirken.

Haupt-Reserve: 1 Bataillon auf 7—10 km Umfang der Gürtel-Linie.

Bei Plätzen ohne Gürtel-Linie werden die Bezirks-Besatzungen (der Fronten, der wichtigen Außen- und Vor-Werke) nach denselben Grundsätzen berechnet; Haupt-Reserve $\frac{1}{2}$ Compagnie für jede Polygon-Seite von 400 m Länge.

Gegen den belagerungsmäßigen Angriff ist die angeführte Defensiv-Besatzung mindestens zu vermehren: für jedes belagerungsmäßig angreifbare Fort (Vorwerk) um $\frac{1}{2}$ —1 Compagnie; für jeden Meter Gürtel-Linie in der Ausdehnung des belagerungsmäßigen Angriffes um 1 Mann; für Festungen ohne Forts um 1 Bataillon für jede belagerungsmäßig angreifbare Front.

Gegen den Handstreich wird die Besatzung entsprechend geringer als jene gegen den gewaltsamen Angriff berechnet.

Cavallerie nur für den Ordonnanz- und Nachrichten-Dienst.

Festung-Artillerie stellt die Arbeits-Mannschaft für die nöthigen Geschütz-Batterien und die Bedienungs-Mannschaft für die Festungs-Geschütze, dann die für Laborier-Arbeiten nebst der technischen Artillerie noch erforderlichen Leute bei.

Bedienung der Geschütze: bei Ausrüstung gegen den Handstreich oder gewaltsamen Angriff die volle reglementmäßige Bedienung, mehr $\frac{1}{2}$ dieser Zahl als Ablösung und 10% für Abgänge; bei Ausrüstung gegen Belagerung für die Geschütze der Angriffs- und Nachbar-Fronten die doppelte Bedienungs-Mannschaft, mehr 10% Hiezu noch Leute für die Munition-

Ausgabe, Rollbomben- und Handgranaten-Posten. Für 10 Geschütze 1—2 Officiere und 6—10 Unterofficiere.

Technische Truppen. Pionnier-Truppe stellt jedem Werk für den laufenden Dienst, für die Thore und für kleinere Arbeiten einige Leute, jedem Vertheidigungs-Bezirk eine Reserve, außerdem die für Bau und Betrieb der Feld-Bahnen, sowie für den Minen-Krieg und im Bauhof nöthigen Kräfte bei.

Kriegs-Besatzung an Pionnier-Truppen gegen gewaltsamen Angriff: für den laufenden Dienst in jedem geschlossenen Werk 4—10 Mann, als Reserve in jedem äußeren Vertheidigungs-Bezirk 1—2 Züge, für das Noyau 1 Compagnie; bei Depot-Plätzen 2—6 Mann per Bastion und 2 Mann per Communication in das Außenfeld, 1—2 Züge als Reserve. Gegen den belagerungsmäßigen Angriff wird vorstehende Besatzung in größeren Plätzen noch um ein Bataillon, bei Depot-Plätzen noch um 1—2 Compagnien und die für den Minen-Dienst erforderlichen Leute vermehrt. Hierzu noch Professionisten für den Bauhof etc.

Infanterie-Pionniere der Garnison und die erforderlichen Bau-Professionisten aus dem Stand der Infanterie werden der Pionnier-Truppe bleibend zugetheilt. Auch können Civil-Arbeiter- oder Professionisten-Compagnien zusammen gesetzt werden.

Train-Truppe: Train-Züge und -Sectionen (Seite 73) zur Bespannung von Ausfall-Batterien und Sanitäts-Fuhrwerken, sowie für den Transport-Dienst im Platz.

Bürgerwehren: um die Garnison zu entlasten, für den Wach-Dienst im Inneren (bei Gefängnissen, Cassen, Magazinen etc.).

3. Artillerie-Ausrüstung:

gründet sich auf die in jedem Fall für nothwendig erachtete Armierung der Wälle mit Geschützen.

Armierung gegen Handstreich. Zur Wahrung der Sturm-Freiheit: jede (Bastions- oder Koffer-) Flanke und die Kehle der Forts 2 Mitrailleusen oder zwei leichte Kanonen; zur Bestreichung des Vorfeldes jedes Fort (Bastion des Noyau) 3 Geschütze mittleren Calibers.

Armierung gegen gewaltsamen Angriff. Jede Face eines Forts und jede Bastion (Front) des Noyau 3—5 schwere gezogene Hinterlad-Geschütze, die Flanken der Forts 2 mittlere Geschütze oder schwere Granat-Kanonen, für den Wurf noch 2 gezogene Mörser. Wichtige Außenwerke 3 mittlere Geschütze.

Armierung gegen belagerungsmäßigen Angriff. Auf Angriffs-Front und Nachbar-Fronten: jede Bastion 2—3 glatte Bomben-Mörser, jede Curtine vier 21 cm-Hinterlad-Mörser und 2 glatte (Beleuchtungs-) Mörser; Bastions- (Redans-) Facen, Flanken, dann jene Theile der Curtine, welche in das Vorfeld sehen, soviele 15 cm, die Raveline soviele 12 cm Hinterlad-Kanonen, als Platz haben; Raveline (am besten in Ravelin Reduit) 3—4 Stück 15 cm Vertheidigungs-Mörser. Reduits im gedeckten Weg einige leichte Kanonen und

Granat-Mörser; Zweige des gedeckten Weges leichte Geschütze und 8—16 Bomben- und 15 *cm* Verth.-Mörser. Alle anderen Fronten wie beim gewaltsamen Angriff.

Ambulante Geschütze. Unbespannte, leichte, jedoch mit Protzen und Munitions-Fuhrwerken versehene Geschütze in Feld-Lafetten: zur Abwehr eines Handstreiches oder gewaltsamen Angriffes im Inneren der Festung, bei einer Belagerung auch zur raschen Verstärkung der Armierung der Wälle oder des gedeckten Weges und für Vorterrain-Batterien bis zu 20 Stück.

Ausfall-Batterien: bis zu 4 solcher für jede größere Festung; Spannung von der Festung-Artillerie.

Armierung der Intervalle zwischen den Forts der Gürtel-Linie: eine Anzahl 12 *cm*, 15 *cm* Hinterlad-Kanonen und 15 *cm* Verth.-Mörser.

Reserve für beschädigte Geschütze: 5—10% der nach Vorstehendem berechneten Armierung.

See-Forts und Küsten-Batterien: schwere Küsten-(Panzer-) Geschütze, 15 *cm* stahlbronzene Küsten-, 23 *cm* und 28 *cm* stählerne Krupp-, 28 *cm* Minimalscharten-Kanonen, gezogene 21 *cm* Hinterlad-Mörser; als Sicherungs-Armierung und zur Abwehr von Landungen auch leichte Geschütze.

4. Technische Ausrüstung.

Gegen den Handstreich: betrifft nur die permanenten oder sonst wichtigsten Werke der Gürtel-Linie, den Haupt-Wall des Noyau, die wichtigsten Außen- und Vor-Werke, dann die Flankierungs-Anlagen und Kriegs-Pulver-Magazine, und umfasst besonders Arbeiten zur Erlangung der Sturm-Freiheit und Sicherung gegen Feld-Geschütz.

Gegen gewaltsamen Angriff: Lager-Plätze, das Noyau und die Depots vor einer Beschießung sichern. Haupt-Widerstands-Kraft in den Befestigungen der Gürtel-Linie. Für Sturm-Freiheit in höherem Grad sorgen. Wall-Einrichtungen möglichst normal gestalten. Zur Sicherung der Verteidiger und der Verteidigungs-Mitteln gegen Beschießung: Ergänzung der Hohl-Bauten auf das normale Ausmaß (die wichtigeren auch gegen gezogene Mörser sichern).

Bombensichere Unterkünfte müssen vorhanden sein: für $\frac{1}{4}$ der Besatzung mit Liege-Stätten, für $\frac{1}{3}$ derselben nur zum Stehen oder Sitzen eingerichtet.

Dem Schlag und der Spreng-Wirkung mehrmaliger Treffer des 21 *cm* gezogenen Hinterlad-Mörser widerstehen: Gewölbe von 0.95 *cm* Dicke, 0.15 *m* Nachmauerung; oder 30 *cm* Balken und 15 *cm* dicker Balken-Querlage, eventuell verstärkt durch 1—2 Eisenbahn-Schienen, wenn sie mit einer 3.2 *m* hohen Erd- oder 2.4 *m* starken, festen Schotter-Schichte bedeckt sind. Wo diese hohe Erd-Anschüttung nicht thunlich wäre, ist auf das Gewölbe eine 80 *cm* dicke Betonlage oder eine Lage 30 *cm* Balken und 2 Lagen Eisenbahn-Schienen zu geben. Den gewöhnlichen Anforderungen an Unterkunfts-Casematten (einmaliger Treffer an derselben Stelle) entsprechen: Gewölbe wie oben oder 30 *cm* Balken und 2 Lagen Eisenbahn-Schienen, dann 2 *m* Erde darüber. Gegen die Wirkung der Belagerungs-Kanonen schützt eine Decke von 30 *cm* Balken und 2 *m* Erde.

Fenster und Eingänge der Munitions-Magazine und Wohn-Räume sind gegen Spreng - Stücke zu blinden (zu verlegen). Gebäude im Inneren der Werke sind, wegen der sonst zurück fliegenden Spreng-Stücke und Mauer-Trümmer in Erde zu hüllen oder abzutragen.

Gegen belagerungsmäßigen Angriff: Gürtel-Linie als Haupt-Vertheidigungs-Linie wie gegen den gewaltsamen Angriff, überdies durch Anlage und Vorbereitung von Batterien zur Verstärkung der frontalen Wirkung der Gürtel-Werke und zur Beherrschung verdeckter Terrain-Theile (Anschluss- und Zwischen-Batterien) herrichten. Vorbereitungen für active Vertheidigung und zur Festhaltung des Vor-Terrain. Möglichst ausgedehnte Vorsorge zum Schutz der Vertheidiger und Vertheidigungs-Bedürfnisse, sowie zum Gebrauch der Geschütze.

Communicationen; das Fehlende ergänzen; dem Angreifer durch Communication-Zerstörungen Nachtheile zufügen. Größere Annäherungs-Hindernisse (Wasser, ausgedehnte Draht-Hindernisse oder Verhaue) nur dort anwenden, wo sie die Ausfälle nicht beschränken. Kabel und Brief-Tauben zur Verbindung mit der Feld-Armee.

Lichtung und Ebnung des Vorfeldes: in der Zone bis 600 *m* vom Glacis muss alles entfernt werden, was Schützen - Schwärmen Deckung böte; bis 1.500 *m* muss bei jeder Ausrüstung-Art voller Einblick ermöglicht werden; große zusammenhängende Wälder und Ortschaften wenigstens in den Haupt-Schuss-Richtungen auf 20 bis 25 *m* Breite durchschlagen; bei der Ausrüstung gegen gewaltsamen Angriff oder Belagerung innerhalb 1.500—2.400 *m* alle Stellen, welche günstige Plätze für Angriffs-Batterien bilden, derart von Bedeckungen frei machen, dass bei Tag keine Arbeiten vorgenommen werden können. Ausgenommen von der Beseitigung sind jene Gegenstände und größeren Objecte, welche bei entsprechender Besetzung die Festhaltung des Vor-Terrain und Ausfälle erleichtern (Dörfer) oder die Festungs-Werke maskieren (Baum-Reihen), ohne das Feuer zu hindern.

Sicherung gegen Brände (bei Militär- und Civil-Gebäuden), Organisierung von Feuerwehren. Räumung der Dachböden und der oberen Stockwerke von leicht brennbaren Gegenständen, Abtragen hölzerner Gebäude, besonders feuergefährlicher Dächer etc.

Sicherung der Einwohner gegen die Wirkung einer Beschießung: hat unter Aufsicht des Festungs-Commando durch die Gemeinde zu erfolgen. Verstärkung der Decken der Keller-Räume oder ebenerdiger Geschosse. Herstellung bombensicherer Unterkünfte im provisorischen Stil, Blendung aller gegen den Wall stehenden Fenster gegen Spreng-Stücke. Herstellung von Traversen und Unterständen in enfilirten Straßen, Aufreißen des Pflaster in den militärisch nicht wichtigen Straßen zur Sicherung der Passanten u. s. w.

Sonstige Vorkehrungen: Maskieren der Festungs-Werke (Wälle, Scharten, Thore, Communicationen); Messen und Markieren der Schuss-Distanzen; Vorsorge für nächtliche Beleuchtung der Werke, der

Festungs-Gräben, des Vorfeldes (artilleristische und elektrische Beleuchtungs-Mitteln), der Stadt nach Einstellung der Gas-Beleuchtung; Vorsorge für Trink-Wasser u. s. w.

5. Approvisionnement.

Verpflegs-Vorräthe, Brenn-Material, Beleuchtungs-Gegenstände und Tabak müssen für die ganze Kriegs-Besatzung und auch für die im Fall einer Bedrohung voraussichtlich in den Platz kommenden Feld-Truppen, dann für die Bevölkerung in solcher Menge vorhanden sein, dass nicht etwa ein Mangel hieran die Ursache des Falles der Festung werde. Schon deshalb sind alle Angehörigen des feindlichen Landes, politisch oder social gefährliche Leute, wie überhaupt (wo es angeht) die für die Verteidigung unnützen Consumenten, dann alle Einwohner, welche sich binnen einer bestimmten Frist nicht mit dem vom Festungs-Commandanten bezeichneten Vorrath an Lebens-Mitteln versehen haben, auszuweisen. Bei thatsächlicher Bedrohung der Festung alle in der Umgebung derselben befindlichen Verpfleg-Artikeln und Pferde requirieren und in die Festung schaffen, um sie dem Gegner zu entziehen.

6. Sanität-Ausrüstung.

Sie begreift alle Mittel in sich, welche für die Unterbringung und ärztliche Behandlung der Kranken und Verwundeten, dann (was von größter Wichtigkeit und Tragweite ist) als Vorkehrung gegen Seuchen notwendig und zweckdienlich erscheinen. Sanitäre Einrichtungen in den Vorwerken entweder den Charakter von (zur Aufnahme Verwundeter eingerichteten) Maroden-Häusern oder bloß von Verband-Plätzen.

Ärzte: $\frac{1}{3}$ hat unter allen Umständen den Dienst bei der Truppe (eventuell auf deren Hilfs-Plätzen) zu versehen; $\frac{2}{3}$ können anderwärts, vorwiegend in den Spitälern des festen Platzes verwendet werden.

Sanitäts-Dienst in festen Plätzen: Seite 110.

7. Sicherungs-Dienst.

(„Vorposten im Festungs-Krieg“, Seite 221.)

Die Infanterie der Besatzung jedes Objectes wird in so viele (wenigstens drei) sich ablösende Theile getheilt, dass jeder Theil die nöthigen Wach-Posten mit dreifacher Ablösung bestreiten kann; der eine Theil steht im Dienst, der zweite in Bereitschaft, der dritte (die übrigen) bildet die Objects-Reserve. Die nicht auf Posten stehende Wach-Mannschaft befindet sich in bedeckten Unterständen beim Thor, in den Koffern oder auf dem Wall; Objects-Reserve überlässt sich nachts der vollkommenen Ruhe. Bereitschaft in bombensicheren Belags-Räumen; sie kann zu Arbeiten und kleinen Ausfällen verwendet werden. — Von der Artillerie-Mannschaft befindet sich bei Tag und Nacht ein Theil beim Geschütz.

Die Artillerie-Mannschaft jedes Werkes wird in 4 sich ablösende Theile getheilt; hievon bei Tag $\frac{1}{4}$ beim Geschütz, $\frac{1}{3}$ in den Unterkunfts-Räumen in Bereitschaft, $\frac{2}{3}$ in Ruhe, — bei Nacht $\frac{1}{4}$ wachend, $\frac{1}{3}$ ruhend beim Geschütz, $\frac{1}{3}$ in den Unterkunfts-Räumen in Bereitschaft, $\frac{1}{3}$ in Ruhe. Während der Belagerung sind in den Werken bei Tag $\frac{2}{3}$ (die ganze Geschütz-Bedienung) beim Geschütz, $\frac{2}{3}$ in Ruhe; nachts $\frac{1}{3}$ wachend, $\frac{1}{3}$ ruhend beim Geschütz, $\frac{2}{3}$ in Ruhe. Ablösung der Mannschaft alle 6 Stunden u. zw. um 4 und 10 Uhr Vor- und Nachmittag. Von den Officieren und Unterofficieren ist stets die Hälfte im Dienst. Die im Dienst befindliche Mannschaft besetzt nachts und bei einer den Handstreich begünstigenden Witterung die (geladenen) Alarm-, Sicherheits-, Beleuchtungs- und Nahkampf-Geschütze, bei Tag auch die Fernkampf-Geschütze.

8. Abwehr eines Überfalles und Sturmes.

Die im Vorfeld, im gedeckten Weg und in den Außenwerken aufgestellten Wachen ziehen sich ohne Übereilung in die hierfür bezeichneten Orte (Tambours hinter die Tennaile oder hinter die Koffer) zurück, um dem viel wirksameren Feuer vom Wall aus Platz zu machen. Die Werke werden wie bei Alarm besetzt.

Erfolgt der Angriff in der Nacht: sofort das Vorfeld und die Gräben beleuchten und die möglichen Anmarsch-Wege des Gegners, dann die Zugänge zu den Thoren bestreichen u. zw. selbst dann, wenn man den Feind, der Finsternis wegen, nicht sehen sollte. Jedem Geschütz darf deshalb für die Nacht nur eine Aufgabe zugewiesen werden.

Bezirks-Reserven an die bedrohten Punkte; Haupt-Reserven werden vom Festungs-Commandanten verwendet.

9. Verhalten während eines Bombardement.

Alle, die nicht unmittelbar auf dem Wall zu thun haben, halten sich in den bedeckten Unterkünften (am offenen Wall Befindliche möglichst knapp an der Brustwehr) auf. Nicht feuernde Geschütze in Ruhe-Stellungen abführen. Brände müssen sofort gelöscht werden. Bombardements-Batterien sind durch Geschütz-Feuer und Ausfälle zu bekämpfen.

10. Gegen den belagerungsmäßigen Angriff.

Vorbereitung: Vertheidigung-Instandsetzung und Armierung; hiebei Sicherung gegen feindliche Überraschung durch Vorschieben von Sicherungs-Truppen und ausgedehnten Kundschafts-Dienst.

Active Vertheidigung: um dem Angreifer den Angriffsweg zu verlängern; Gürtel-Linie Haupt-Gefechtslinie, Forts Haupt-Stützpunkte.

Kampf um das Vorfeld: günstige, vorwärts gelegene Terrain-Abschnitte (falls Kraft ausreicht) besetzen und verstärken; Grund-Bedingung, dass die schweren Geschütze der Forts bei der Vertheidigung noch mitwirken können, also nicht über 2.000—2.500 m entfernt. Haupt-Mitteln activer Vertheidigung sind Ausfälle.

Kampf um die artilleristische Überlegenheit: beginnt, sobald der Vertheidiger in die Haupt-Stellung (Gürtel-Linie) zurück gedrängt ist. Hiefür ist baldiges Erkennen der Angriffs-Front erwünscht, um ihr gegenüber rechtzeitig (aus Zwischen-Batterien) den Kampf mit den Angriffs-Batterien aufzunehmen, deren Bau vielleicht noch stören und die artilleristische Überlegenheit wahren zu können.

Die nähere Artillerie-Aufstellung ist für den Angriff entscheidend, daher für den Vertheidiger die gefährlichste. Gegen sie muss also die artilleristische Kraft der Festung (Geschütz-Zahl und Munitions-Menge) zur vollen Entfaltung kommen. Dies erfordert, dass man die volle Armierung der Angriffs-Front vollende, ehe der Feind die Batterien derselben etablieren kann, da er dann diese im Feuer der Festung vielleicht überhaupt nicht mehr zustand bringt.

Wird das Feuer des Angreifer so mächtig, dass dagegen auf einzelnen Linien bei Tag im directen Feuer nicht mehr aufzukommen wäre: so viele Kanonen als zur Vertheidigung der Bresche, zur Unterhaltung eines nächtlichen Shrapnel-Feuer gegen die Sappen-Arbeiten, kurz zum Nah-Kampf verwendet werden können, womöglich in eigens liezu bestimmte Ruhe-Stellungen (gedeckte Geschütz-Unterstände, Schutz-Gräben) zurück ziehen. Das Feuer auf diesen Linien wird dann vorherrschend aus Mörsern und Geschützen in zurück gezogenen, vom Feind nicht gesehenen Stellungen (bei bastionierten Fronten z. B. von der Curtine aus) unterhalten; die größte Thätigkeit aber müssen nun die Geschütze auf den nicht enfilirten und nicht stark gefährdeten Fronten (Ports) entwickeln, welche nach Umständen mittels indirecten Schuss, ja selbst über andere Werke hinweg, die für den letzten Moment entbehrlichen Vorräthe an Munition zur kräftigen Bekämpfung des Sappen-Angriffes, sowie der zuletzt wirkenden Batterien verwenden.

Artillerie-Feuer muss stets einheitlich geleitet werden. Gegen jede feindliche Batterie eine möglichst große Geschütz-Zahl gleichzeitig in Verwendung setzen, um dieselbe überlegen anfallen und sicher zum Schweigen bringen zu können. Stets die gefährlichste Batterie zuerst energisch bekämpfen, trachten, bei Tages-Anbruch, sobald sich gut zielen lässt, den Kampf auf ganzer Linie mit voller Kraft, wo möglich noch früher als der Feind beginnen zu können.

Wird der Bau von Batterien oder einer Parallele entdeckt: Bau-Plätze und die dahin führenden Wege mit Shrapnels beschießen und die Truppen zu einem großen Ausfall versammeln, welcher dann vor Tages-Anbruch unternommen wird. Am folgenden Tag die fertigen und unfertigen Batterien, dann die noch wenig Deckung bietenden Lauf-Gräben, welche zudem mit Arbeitern und Deckungs-Truppen überfüllt sein werden, mit aller Macht beschießen. Bei eintretender Abend-Dämmerung: Geschütze zum Nacht-Schuss einrichten, um die bei Nacht vorzunehmenden Arbeiten, das Armieren von Batterien, Zuführen von

Munition etc. und den Anmarsch der ablösenden Truppen durch beständiges Beschießen zu hindern.

Fertige Lauf-Gräben und Sappen durch leichte Geschütze aus wechselnden Aufstellungen mit Hohl-Geschossen und Shrapnels bekämpfen.

In Festungen mit detachierten Werken wird der Schwerpunkt der Vertheidigung in die Gürtel-Linie gelegt; Geschütz-Kampf besonders von Batterien geführt, die in den Intervallen der Forts erbaut und nach denselben Grundsätzen wie Angriffs-Batterien angelegt werden. Die Forts als sturmfreie Stütz-Punkte zur Behauptung der Gürtel-Linie können, um das Feuer der Angriffs-Geschütze von sich abzulenken, schwere Geschütze an die Batterien in den Intervallen abgeben, behalten aber jedenfalls die nöthige Armierung, um Gewalt-Unternehmungen gegen das Fort und die Zwischen-Batterien, sowie auch einem Durchbruch entgegenzutreten zu können.

Ausfälle, große, bezwecken: Eingreifen der Besatzung in ein in der Nähe stattfindendes Gefecht; Aufhebung der Cernierung oder Belagerung; möglichst lange Behauptung des Vorfeldes; Zerstörung der Angriffs-Batterien oder Belagerungs-Arbeiten u. dgl. Sie sind Entscheidung-Schlachten für die Festung, müssen daher mit allen verfügbaren Truppen unternommen werden; in der Festung darf nur jener Theil zurück bleiben, welcher gegen einen gewaltsamen Angriff, der dem misslungenen Ausfall auf dem Fuß folgen könnte, nothwendig erscheint („Sicherheits-Besatzung“).

Kleine Ausfälle werden nur mit einem geringen Theil der Besatzung bis zum Zug und Schwarm herab, zur Erreichung untergeordneter Zwecke unternommen (Alarmierung und Recognoscierung des Gegners, Entdeckung nächtlicher Arbeiten, Vertreibung der Arbeiter, Zerstörung von exponierten Batterien und von Minen-Arbeiten. Verlockung des Feindes auf das Bankett, um sodann gegen ihn das Geschütz-Feuer zu richten, Vertreibung feindlicher Schützen etc.); müssen sich so oft wiederholen, dass die Summe der erzielten kleinen Vortheile einem großen Erfolg gleich kommt.

Vertheidigung gegen den Sappen-Angriff. Um diesen zu verzögern actives Auftreten des Vertheidiger im Vorfeld (Gegen-Annäherungen); kleine Ausfälle, besonders bei Nacht. Zur Störung der Angriff-Arbeiten; Bekämpfung des Angriffes aus dem gedeckten Weg und von den Wällen.

Sobald nächtliche Angriff-Arbeiten im Gewehr-Ertrag überhaupt möglich sind, muss nachts das Vorfeld ununterbrochen durch Gewehr-Feuer bestrichen werden, um die Ausführung der flüchtigen Sappe zu erschweren; insbesondere, wenn die Arbeiten in den Schuss-Bereich des gedeckten Weges anlangen. Die Gewehre werden hiebei zum Nachtschuss eingerichtet (Seite 299). Beleuchtung-Apparate in Thätigkeit setzen.

Zur nächtlichen Bestreichung des Vorfeldes wird besonders die in Festungen meist massenhaft vorhandene ältere Munition verschossen. Bei einem Versuch erhielt man aus Gewehren, welche primitiv zum Nacht-Schuss eingerichtet waren, gegen Abtheilung-Scheiben auf 600 Schritte $16\frac{1}{2}\%$, auf 300 Schritte $44\frac{1}{2}\%$ Treffer. Um für den indirecten Gewehr-Schuss (angewendet bei Sebastopol 1854–55) größere Einfalls-Winkeln zu erhalten, Pulver-Ladung verringern.

Gegen-Annäherungen (Contre-Approchen): alle oberirdischen Arbeiten, welche außerhalb der Festungs-Werke und vor den Intervallen der Forts ausgeführt werden, um dem Angreifer das Vorfeld streitig zu machen, den feindlichen Arbeiten behufs besserer Bekämpfung derselben durch Geschütz- oder Gewehr-F Feuer und Ausfälle näher zu sein, dann um die feindlichen Laufgräben zu enfilieren und schließlich den Angreifer sozusagen selbst zu belagern.

Man setzt sich hierzu außerhalb der vordersten Werke im Terrain, in Ortschaften, Wäldern oder mit flüchtig ausgeführten und allmählich zu verstärkenden Schanzen, Batterien, Schützen- und Lauf-Gräben fest, und verbindet den so gewonnenen natürlichen oder künstlichen Stütz-Punkt mit den rückliegenden Festungs-Werken durch Zick-Zacks derart, dass man selbe von der Festung enfilieren kann. Flanken des Stütz-Punktes (der Gegen-Annäherung) müssen durch die Festungs-Werke kräftig vertheidigt werden können.

Gegen-Batterien so anlegen, dass sie die feindlichen Lauf-Gräben enfilieren und die Angriffs-Batterien nach einem möglichst spitzen Winkel treffen, selbst aber von den bestehenden feindlichen Batterien nicht getroffen werden können. Jeden geschaffenen Stütz-Punkt im Vorfeld als Ausgangs-Punkt zu weiteren Arbeiten benutzen.

Minen. Flatter-Minen als Erd- und Stein-Minen gegen ungedeckte Truppen und Verbauungen. **Minen-Krieg** im großen, hinkünftig nur selten.

Abschnitte. Sobald die Angriffs-Front erkannt ist, muss die Herstellung von Abschnitten betrieben werden. Bei Plätzen mit einem Forts-Gürtel mehrere große Abschnitts-Linien, welche aus provisorischen oder feldmäßigen Werken und befestigten Örtlichkeiten bestehen, welche zum belagerungsmäßigen Angriff zwingen müssen.

Abschnitte hinter voraussichtlichen Bresch-Orten in der Haupt-Umfassung müssen außerhalb Streuung der gegen die Bresche feuernden Geschütze liegen; über die Bresche herauf stürmende Truppen in Kreuz-Feuer bringen, und deren Ausbreitung auf dem Wall nach seitwärts verhindern.

Vertheidigung der Bresche. Verdeckte Aufstellung von Geschützen zur Flankierung des Graben, dann zur Beschießung der Lauf-Gräben, welche zum Anmarsch und zur Aufstellung der Sturm-Truppen dienen (ev. mittels Wurf oder indirecten Schuss), dann von ambulanten Geschützen (in Reduits, Abschnitten oder an sonst geeigneten Orten) zur Enfilierung der Bresche.

Aufstellung einer dichten Kette von Schützen, ev. Mitrailleusen, hinter der Bresche, in einem ev. zu ihrer Sicherung ausgehobenen Lauf-Graben.

Bereithaltung geschlossener Infanterie-Abtheilungen in den nächsten bedeckten Unterständen, welche Abtheilungen im Fall des Angriffes am besten von den Flanken her gegen die Bresche vorgehen.

Wegräumen des Schuttes der Bresche im Graben durch vorher angelegte Minen oder durch Hand-Arbeit, um den stehen geliebten unteren Theil der Escarpe-Mauer frei zu machen; Besäen der Bresche, der an sie schließenden Brustwehr-Theile und der Graben-Sohle mit Fuß-Angeln, Belegen mit Eggen, Draht-Hindernissen, Verhauen u. s. w.

Wenn kein Abschnitt vorhanden ist, welcher den Rückzug der Bresche-Vertheidiger deckt und dem Feind das sofortige Eindringen in das Innere der Festung verwehrt, man daher den folgenden für die Besatzung nun zwecklosen und verlustvollen Kämpfen nicht Einhalt thun könnte: die nächsten hinter der Bresche befindlichen, nicht zerstörten Häuser in Vertheidigung-Zustand setzen und alle zur Bresche führenden Straßen verbarricadieren oder zur Absperrung herrichten.

XXIV. Gebüren-Wesen.

Zeitweilige Versehung eines höheren Commando begründet keinen Anspruch auf eine andere als die chargemäßige Gebür.

Feldausrüstungs-Beitrag: gebürt den zur Feld-Dienstleistung berufenen Gagisten. Einfacher Feldausrüstungs-Beitrag zur Anschaffung der Feld-Equipierung; besondere Feldausrüstungs-Beiträge zur Anschaffung von Pferden, Wägen und des Reitzeuges; alles zusammen bildet den vollen Feldausrüstungs-Beitrag.

Jenen Officieren, welche erst bei der Mobilisierung in den Bezug von Futter-Portionen für eigene Pferde treten, ist zu dem gesammten Feldausrüstungs-Beitrag ein fixer Zuschuss von 100 fl. zu erfolgen.

Einfacher Feldausrüstungs-Beitrag: Feldmarschall oder Armee-Commandant 5.000; Feldzeugmeister oder Corps-Commandant 2.000; Feldmarschall-Lieutenant oder Divisionär 800; Generalmajor oder Brigadier 600; Oberst 400; Oberstlieutenant und Major 250; Hauptmann (Rittmeister) 150; Oberlieutenant und Lieutenant 80 Gulden.

Zur Anschaffung von Pferden (unter Klammer von Wägen): Armee-Ober-Commandant 3.060 (800); Feldmarschall oder Armee-Commandant 2.340 (700); Feldzeugmeister oder Corps-Commandant 1.260 (400); Feldmarschall-Lieutenant oder Divisionär 900 (200); Generalmajor oder Brigadier 540 (200); sonst 180 Gulden für jedes mehr anzuschaffende Pferd.

Bei der ersten Boorderung zur Feld-Dienstleistung gebürt der volle Feldausrüstungs-Beitrag (erster Mobilisierungs-Tag). Die nach geschehener Auszahlung in eine höhere Charge avancierenden oder zu einem höheren Commando berufenen Personen haben nur auf die Differenz zwischen dem bereits empfangenen und dem für die höhere Charge (Stelle) bemessenen besonderen Feldausrüstungs-Beitrag Anspruch.

Pauschalien (zu Handen des Generalstab-Chef, bez. Brigade-Generalstabs-Officier). Zur Anschaffung von Kanzlei-Materialien und Amtierungs-Behelfen: Armee-Ober-, Corps- oder Truppen-Divisions-Commando je 50 fl.; Armee- oder Armee-General-Commando je 100 fl.; Brigade-Commando 15 fl. Zur Anschaffung von Zeichen-Materialien und Requisiten für die Feld-Archive: Armee-Commando 200 fl.; Armee-Ober-, Armee-General-, Corps- und Truppen-Divisions-Commando je 50 fl.; Brigade-Commando 20 fl.

Feld-Futter-Gebür. Den zu einem höheren als dem chargemäßigen Commando berufenen Personen gebühren die Futter-Portionen nach dem Ausmaß für die diesem Commando entsprechende Charge. Beginn: mit dem ersten Mobilisierungs-Tag; für einzelne Personen, welche zur Dienstleistung bei einem mobilisierten Heeres-Körper oder Heeres-Theil eingetheilt werden, am Tag, mit welchem sie diese Bestimmung erhalten (ist dieser Tag in dem Erlass nicht ausdrücklich bezeichnet, gilt das Datum des Erlasses). Reluierung nach den Friedens-Bestimmungen. Ende: für die gleichzeitig von einem Dislocations-Wechsel betroffenen Heeres-Körper oder Personen 15 Tage nach dem Eintreffen in die Frieden-Station; wenn aber die Versetzung in die Friedens-Gebür ohne einen Stations-Wechsel erfolgt, 15 Tage nach Präsentierung des die Verpflegs-Gebür ändernden Erlasses.

Bereitschafts- und Feld-Zulage: den Gagisten bei der Versetzung auf den Bereitschafts- resp. Kriegs-Fuß; tageweise Gebür. Beginn: bei Versetzung ganzer Truppen-Körper oder Heeres-Theile auf den Bereitschafts- oder Kriegs-Fuß, vom Tag der Präsentierung des bezüglichen Erlasses; für einzelne zur Dienstleistung bei bereits auf den Bereitschafts- oder Kriegs-Fuß versetzten Truppen oder Heeres-Theilen nachträglich bestimmte Personen, vom Tag des Einrückens auf ihren Dienst-Posten. Ende: bei Rück-Versetzung sowohl einzelner Personen als ganzer Heeres-Körper oder Heeres-Theile vom Kriegs- auf den Bereitschafts-Fuß, oder aus einer dieser beiden Gebür-Arten in die Friedens-Gebür, u. zw. mit dem letzten Tag desjenigen Monat, in welchem dieser Gebürs-Wechsel angeordnet wurde.

Auf dem Bereitschafts- oder Kriegs-Fuß stehende Personen, welche in eine höhere Charge befördert oder mit einem höheren Commando betraut werden, haben auf die für die höhere Charge (Stelle) bemessene Bereitschafts- oder Feld-Zulage vom Tag der bezüglichen Ernennung, resp. der tatsächlichen Übernahme des höheren Commando Anspruch. Welche von den Central-Eisenbahn-Transport-Leitung unterstehenden Linien-Commandanten in den Genuss der Bereitschafts- oder Feld-Zulage zu treten haben, wird fallweise vom Reichs-Kriegs-Ministerium (Armee-Commando) bestimmt.

Tägliche Bereitschafts- (bezw. Feld-) Zulage: Feldmarschall oder Armee-Commandant 8 (20); Feldzeugmeister oder Corps-Commandant 5 (15); Feldmarschall-Lieutenant oder Divisionär 4 (12); Generalmajor oder Brigadier 3 (10); Oberst 2 (6); Oberstlieutenant und Major 1.75 (4); Hauptmann und Rittmeister 1 (3); Oberlieutenant und Lieutenant 0.75 (1.50) Gulden.

Die Bereitschafts- und Feld-Zulage ist, ungeachtet ihres Charakters einer tagweisen Gebür, den Bezugs-Berechtigten am ersten Tag eines jeden Monats für den ganzen Monat im Vorhinein zu erfolgen. Bei einer im Lauf des Monat

eintretenden Versetzung auf den Bereitschafts- oder Kriegs-Fuß, ist den Bezugs-Berechtigten vom Tag der eingetretenen Gebürs-Veränderung die neue Gebür oder die Differenz zwischen der empfangenen Bereitschafts- und der gebürnden Feld-Zulage zu verabreichen. Eine Rückzahlung des an diesen Zulagen im vorhinein gebürlich Empfangenen findet nicht statt.

Functionen-Zulage: den Armee- und Corps-Commandanten. Für den Armee-Ober-Commandanten, sowie für Commandanten selbständig auf einem besonderen Krieg-Schauplatz operierender Corps oder Truppen-Divisionen nach jeweiliger Allerhöchster Entschließung. Bei Stellvertretungen ist die Functionen- oder Dienstes-Zulage zwischen dem wirklichen und dem stellvertretenden Functionär zur Hälfte zu theilen.

Armee-Commandant in der Bereitschaft monatlich 700, im Krieg 2.000 Gulden; Corps-Commandant analog 260 (400) bezw. 700 Gulden. Die Functionen-Zulage gebürt schon für jenen Monat, in welchen der erste Mobilisierungs-Tag fällt; jene nach dem Kriegs-Ausmaß ist mit dem Monat des Beginnes der Feld-Zulage-Gebür zu empfangen, und gebürt in diesem höheren Ausmaß bis zum Ende desjenigen Monat, in welchem der Bezug der Feld-Zulage endet.

Anspruch auf Etapen. Die einem mobilisierten Heeres-Körper oder der Kriegs-Besatzung eines festen Platzes angehörenden Gagisten erhalten für ihre Person die Etapen-Verpflegung (incl. Brot und Limito-Rauchtabak). Im eigenen Land können sie täglich bis zu 6 Cigarren aus den Vorräthen der Proviant-Officiere oder Feld-Verpfleg-Anstalten kaufen; im Feindes-Land sind ihnen, falls Cigarren requiriert werden, täglich je 6 Stück statt des gebürnden Limito-Rauchtabak zu erfolgen. Die Reluierung dieser als Personal-Gebür bemessenen Etapen ist zulässig.

Den Armee- und Corps-Commandanten, Chefs der Armee-General-Commanden, Truppen-Divisions- und Brigade-Commandanten, ferner den sonstigen, mit einem Truppen-Commando betrauten Generalen steht das Recht zu, für jede auf den vorgeschriebenen Stand ihrer Haupt-Quartiere oder Stäbe zählende, im Gage-Bezug stehende Person des Heeres, unbeschadet ihres eigenen, dann des für diese letzteren Personen bestehenden Gebür-Anspruches täglich eine volle Etapen-Portion in natura zu empfangen. Der Anspruch auf diese Gebür beginnt und endet mit dem Zeitpunkt, in welchem für die den betreffenden Generalen (Commandanten) unterstehenden Truppen der Bezug der Etapen beginnt oder endet. Eine Reluierung derselben ist unstatthaft.

Feldmäßiges Gepäck. Stab eines Infanterie- oder Artillerie-Regimentes 160 *kg*; eines Cavallerie-Regimentes 140 *kg*; eines selbständigen Bataillons, einer Train-Division 90 *kg*; Compagnie, Batterie, Munitions-Park (-Colonne) 120 *kg*; Escadron Train-Park 70 *kg*; Generale 56 *kg*; Stabs-Officier 28 *kg* (zwei Koffer); Ober-Officiere und Personen der XII. Diäten-Classen 14 *kg* (ein Koffer); Gagisten ohne Diäten-Classen 8 *kg*. Dieses Gepäck muss mit demselben Zug oder Schiff mitgeführt werden, auf welchem die Beförderung der Personen erfolgt. Das übrige Gepäck der Gagisten (höchstens 8 *kg*) wird vom Officiers-Diener getragen, bezw. (von den Berittenen) in den Pack-Taschen mitgenommen.

Quartier-Gebür im Mobilitäts-Verhältnis. Für die den Anspruch auf den Feldausrüstungs-Beitrag erlangenden Personen endet die Gebür des competenten Natural-Quartier (Äquivalent) grundsätzlich mit dem ersten Mobilisierungstag. Von diesem an besteht nur der Anspruch auf die vorübergehende Einquartierung, es haben jedoch die von der Mobilisierung betroffenen, zum Ausmarsch bestimmten Personen bis zum Tag des Ausmarsches (Reise-Antrittes) aus dem Garnisons- (Anstellungs-Ort) im Fortgenuss der Quartier-Competenz nach der dauernden Bequartierung zu bleiben.

Einzelne zur Armee im Felde oder zu mobilen Heeres-Theilen bestimmte Personen treten mit dem Tag der Abreise aus ihren Garnisons- oder Anstellungs-Stationen aus der Gebür der vollen Quartier-Competenz in die Gebür der vorübergehenden Einquartierung, und erlangen den Anspruch auf die erstere erst mit dem Tag des Einrückens in den stabilen Garnisons- oder Anstellungs-Ort.

In Feindes-Land gebürt die Unterkunft nach dem Ausmaß für die vorübergehende Einquartierung (Feldmarschall oder Armee-Commandant 4, sonstige Generale und Stabs-Officiere 2, Ober-Officiere 1 Zimmer) unentgeltlich.

Zurück bleibende Familien jener im Gage-Bezug stehenden Militär-Personen, welche in das Feld abrücken oder bei (nach den jeweilig erließenden Bestimmungen) dem Abrücken ins Feld gleich zu haltenden Mobilisierungen aus ihrer stabilen Dislocation treten, bleiben im ungeschmäleren Fortgenuß der den Familien-Häuptern im Friedens-Verhältnis bemessenen vollen Quartier-Competenz, resp. des hierfür festgesetzten Geld-Äquivalentes (samt Möbel-Zins). Letzteres ohne Rücksicht auf das von der Familie gewählte Domicil nach dem Ausmaß für den letzten Garnisons- oder Anstellungs-Ort des Familien-Hauptes, wenn dieser Ort nicht in eine mindere als die 5. Zins-Classe gehört, sonst aber nach dem Ausmaß für diese Zins-Classe.

Bei der Demobilisierung beginnt der Anspruch auf die volle Quartier-Competenz vom Tag des Einrückens in eine stabile Dislocation, und wird stets durch eine besondere Anordnung des Reichs-Kriegs-Ministerium oder Armee-Commando bestimmt.

Gebür der Verwundeten, Kranken, Kriegs-Gefangenen. Verwundete Officiere beziehen die Feld-Gebühren so lang, als der Heeres-Körper, in dessen Stand sie gehören, solche bezieht.

Erkrankte Officiere haben die Bereitschafts- und Feld-Zulage nur noch für den nach ihrer Erkrankung folgenden Monat zu beziehen; tritt jedoch ihr Heeres-Körper früher aus dem Genuss der Bereitschafts- oder Feld-Zulage, so erlischt gleichzeitig auch ihr Anspruch darauf.

Auf den (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Bezug der Kriegs-Verpflegs-Portion haben die von ihrem Heeres-Körper abwesenden Kranken (Verwundeten) keinen Anspruch, — wohl aber auf unentgeltliche Spitals-Pflege und Medicamente.

Kriegs-Gefangene: ihnen sind die chargemäßigen Gebühren einzustellen, die eigenen Pferde derselben aber entweder bei der eigenen oder einer zunächst gelegenen, mit einem Pferde-Stand versehenen Ab-

theilung bis zur Rückkehr des Eigenthümer oder Constatierung seines Todes für Rechnung des Ärar zu verpflegen und zu warten. Nicht dem Verpfleg-Stand des Heeres angehörende Pferde-Wärter werden für Rechnung ihrer in Kriegs-Gefangenschaft gerathenen Herren in ärarische Verpflegung genommen.

Bei Rückkehr aus der Kriegs-Gefangenschaft erfolgt die Anweisung der chargemäßigen Gebüren nach den für Neu-Ernannte bestehenden Grundsätzen. Die Gage gebürt jedoch schon vom ersten Tag desjenigen Monat, in welchem die Präsentierung erfolgte, u. zw. selbst dann, wenn der Betreffende in demselben Monat, in welchem er in Kriegs-Gefangenschaft gerathen ist, aus derselben wieder zurück gelangt. Equipierungs-Beihilfe ist der Gnade Seiner Majestät vorbehalten.

Kriegs-gefangenen feindlichen Officieren u. dgl. gebürt eine tägliche Alimentation u. zw. General 4 fl., Stabs-Officier 2 fl., Hauptmann 1 fl. 50 kr., Subaltern-Officier 1 fl., mindere Gagisten 75 kr.; denselben kann je eine Etapen-Portion gegen Abzug des Beköstigungs-Preises von der Alimentation erfolgt werden. Unterofficiere und Soldaten erhalten ohne Unterschied die Löhnung eines Infanteristen, dann Kost und Brot.

Den Familien der in Kriegs-Gefangenschaft gerathenen (in eine Diäten-Classe eingereihten) Personen des Heeres gebürt eine Sustentation im Betrag der normalmäßigen Witwen-Pension Feldmarschall 2.000 fl., Feldzeugmeister 1.600 fl., Feldmarschall-Lieutenant 1.200 fl., Generalmajor 800 fl., Oberst 600 fl., Oberstlieutenant 450 fl., Major 400 fl., Hauptmann 350 fl., Oberlieutenant 300 fl., Lieutenant 250 fl.). Für Familien von in keine Diäten-Classe eingereihten, im Gage-Bezug stehenden Personen des Heeres eine Sustentation im Betrag des Drittheiles der Gage. Diese Sustentationen übergehen eventuell, wie die Quartier-Competenz sammt Möbel-Zins, auf die in der väterlichen Obsorge stehenden ehelichen Kinder.

(Die Militär-Verwaltung vermittelt die Erfolge jener Geld-Beträge, welche von den ins Feld abgegangenen Gagisten zum Unterhalt ihrer Familie gewidmet werden.)

Witwen, deren Gatten vor dem Feind gefallen, an einer vor dem Feind erlittenen Verwundung oder infolge von Krieg-Strapazen gestorben sind, erhalten einen 50% Zuschuss zur normalmäßigen Witwen-Pension.

Besondere Befugnisse der höheren Commanden betreff des Gebüren-Wesen während der Kriegs-Bereitschaft und im Krieg:

Die angeführten Paragraphen und Seiten beziehen sich, wo nichts anderes angegeben ist, auf die Gebüren-Vorschrift. Wo ein Commando, welchem das Bewilligungs- oder Verfügungs-Recht zusteht, nicht besonders genannt ist, beziehen sich diese Befugnisse auf die Armee- und selbständigen Corps- (Truppen-Divisions-) Commanden.

(I, §. 66, Seite 110.) Bewilligung der Diäten und Tag-Gelder. (Tägliche Diäten: Oberst 8, Oberstlieutenant 6.50, Major 5, Hauptmann 4, Oberlieutenant 3.50, Lieutenant 3 Gulden).

(I, §. 63, S. 103.) Bewilligung zur Aufrechnung der Extra-Post sammt Neben-Gebür.

(II, §. 33, S. 38.) Gratificationen bis zum Betrag einer fünf-tägigen Löhnung (Armee-Commandant).

(§. 115, S. 231 der Vorschrift für das Pferde-Wesen.) Zuweisung eines ärarischen Dienst-Pferdes als momentane Aushilfe oder

auf die Dauer des Krieges, wenn einem Stabs- oder Ober-Officier vor dem Feind ein eigenes Pferd zugrunde geht.

(II, §. 12, S. 22.) Provisorische Verleihung von Bataillons- etc. Commanden (Truppen-Divisions-Commanden).

(II, §. 23, S. 29 und Verpfl. Vorschr. §. 37.) Abweichungen von den Ausmaßen der Kost-Portion; Änderungen in Zusammensetzung und Beschaffenheit derselben; Bewilligung doppelter Kost-Portion (Armee-Commandant, Commandanten selbständig detachierter Armee-Körper). — (§. 49 Verpfl. Vorschr.) Bestimmung, für welche Verpfleg-Artikelu im allgemeinen das Relutum auszuzahlen ist (Truppen-Divisions-, resp. Corps- und Colonnen-Commanden).

(II, §. 31, S. 38.) Bewilligung und Ausmaß an Arbeit-Zulage bei Herstellung von Verschanzungen im Felde.

(§. 75. Verpfl. Vorschr.) Erfolgung von Häuten (für Opanken) und Unschlitt (für Beleuchtung, Stiefel- oder Wagen-Schmiere).

(I, §. 116, S. 227.) Zurück gebliebenen Familien die Ermächtigung, sich mit ihren Familien-Häuptern zu vereinigen.

(II, §. 1, S. 1.) Bestimmung des Zeitpunktes für den Beginn der vollen Quartier-Competenz bei der Demobilisierung (Reichs-Kriegs-Ministerium oder Armee-Commandant).

XXV. Conventiönelle Signaturén.

Maßstäbe: Doppel-Maß 1 : 12.500 (1 *cm* = 125 *m*); einfaches Maß (Mappierung) 1 : 25.000 (1 *cm* = 250 *m*); Special-Karte 1 : 75.000 (1 *cm* = 750 *m* = 1.000^x); General-Karte 1 : 300.000 (1 *cm* = 3.000 *m* = 4.000^x) und 1 : 200.000 (1 *cm* = 2.000 *m* = 2.666^x).

Altes (Klaffer-) Maß: Catastral-Maß 1 : 2.880 (1'' = 40°); Doppel-Maß 1 : 14 400 (1'' = 200°); einfaches Maß (Aufnahm-Sectionen) 1 : 28.800 (1'' = 400°, 1 *cm* = 1.288 *m*); halbes Maß 1 : 57.600 (1'' = 860°); Special-Karte 1 : 144.500 (1'' = 2.000°, 1 *cm* = 1.440 *m*); General-Karte 1 : 288.000 (1'' = 4.000°, 1 *cm* = 2.880 *m*); Scheda-Karte 1 : 576.000 (1'' = 8.000°, 1 *cm* = 5.760 *m*).

Deutschland: Topographische Karte von Preussen 1 : 100.000, der Rhein-Provinz 1 : 80.000, von Hessen und Hohenzollern 1 : 50.000, von Sachsen 1 : 100.000. — Frankreich: neue Karte 1 : 80.000; Übersichts-Karte 1 : 320.000. — Italien: Karte des Königreich 1 : 100.000; der Provinz Neapel 1 : 80.000; der Lombardei, von Venetien und Central-Italien 1 : 75.000; von Sardinien 1 : 50.000. — Russland: topographische Karte 1 : 126.000; Special-Karte 1 : 420.000.

Terrain - Darstellung. Auf Plänen im einfachen Maß (1 : 25.000): Horizontal-Schichten-Linien (Isohypsen) mit dem Vertical-Abstand von 100 *m* (gebrochene starke Linie), von 20 *m* (ununterbrochene feine Linie), von 10 *m* (gebrochene feine Linie). Auf Plänen im Doppel-Maß (1 : 12.500) Schichten-Linien von 50, 10, 5 *m* Vertical-

Abstand nach derselben Bezeichnung wie im einfachen Maß zu 100, 20 und 10 *m*.

In der Special-Karte (1:75.000) werden Schichten-Linien zu 100 *m* als ununterbrochene feine Linie, Schichten-Linien zu 50 *m* (in allen Formen des Flach-Landes, deren Durchschnitts-Böschung weniger als 10° beträgt) als gebrochene feine Linie (wie die 10 *m*-Schichten-Linie beim einfachen Maß) angewendet.

▣ Repère-Punkte des Präcisions-Nivellement (jedoch nur dann, wenn das Object, auf welchem die Marke angebracht ist, in der Zeichnung nicht zweifellos zu erkennen wäre). △ Höhen-Punkte, ⚡ Kirchen (analog Moscheen und Synagogen), wenn ihre Lage trigonometrisch bestimmt ist. Höhen-Côte als 201.5 (Repère-Punkte) oder 201 (der Höhe nach trigonometrisch bestimmte Punkte) oder 201 (bei der Detail-Aufnahme bestimmte Höhen-Côte) beizufügen. ⚡ Höhen-Punkt (controlirter) der Detail-Aufnahme (wenn nicht controlirt: ohne Punkt.)

Die Höhen-Cöten beziehen sich: bei Brücken auf die Brücken-Decke; bei Eisenbahnen auf die Schienen-Köpfe; bei Gewässern auf den Normal-Wasser-Stand oder Null-Punkt des Pegel; bei allen anderen Objecten auf den natürlichen Boden. Den Orts-Namen beigesezte Höhen-Cöten beziehen sich auf die Kirche (bei mehreren Kirchen auf die innerhalb des Kirchen-Zeichen mit einem Punkt versehene). Alle absoluten Höhen-Angaben basieren auf das Mittel-Wasser der Adria bei Triest und werden in Metern ausgedrückt.

Terrain-Gegenstände, sonstige Objecte und Signaturen. ⓑ Bezirks-, © Comitats- (Gespanschafts-) Behörde. 📧 Post-Station mit, 📧-Amt ohne Personen-Beförderung; 🐎 Post-Pferdewechsel (sogenannte Relais, wo nur Pferde-Station, jedoch kein Post-Amt). 📠 Telegraphen-Station. 🛀 Heil-Bad, 🍷 Gesund-Brunnen. 🌊 Zeichen für Wasser-arme Orte. Alle diese Signaturen sind zum Orts-Namen zu setzen.

⚡ *Q.* Minder ergiebige, ⚡ *Qu.* sehr ergiebige Quellen (Wasser-Zufluss über 10l per Minute). # *C.* Cisterne, welche nur zeitweise Wasser enthält; wenn sie immer Wasser enthält, wird das Zeichen um ein Drittel größer und stärker, dann ein Punkt in die Mitte desselben gemacht und mit *Ci.* beschrieben.

🌳 Feld-Brunen mit Schwing-Baum; 🍷 *B.* minder ergiebiger, 🍷 *Br.* sehr ergiebiger Brunnen (Wasser-Zufluss über 10l per Minute).

🏠 *L. G.* Lehm-, *S. G.* Schotter-Grube; 🏠 *Stb.* Stein-Bruch; ✂ *Bgw.* Bergwerk (nebst Bezeichnung des Gestein resp. Mineral).

🔥 *H. O.* Hoch Ofen, ○ *Z. O.* Ziegel- (*K. O.* Kalk-) Ofen, 🏠 *Z. S.* Ziegel-Schlag. 🏠 *H.* Kleinere Höhle: wenn „Höhle“ ausgeschrieben, bedeutet dies eine größere Höhle (welche halbwegs militärisch wichtig ist und als Vorrath-Magazin oder für Hinterhalte dienen kann); wenn nebstdem das Zeichen für (minder bezw. sehr ergiebige) Quelle unter dem Höhlen-Zeichen und „*m. Ws.*“ neben der Beschreibung gesetzt wird, bedeutet dies „Höhle, welche Quell-Wasser enthält“.

✝ Kreuz, 🏠 Bildstock, 🌳 Bild-Baum; 🏠 Kapelle (muss einen zur Aufnahme von einigen Menschen geeigneten inneren Raum haben),

☪ ☪ kleine (kapellen-ähnliche) Moschee oder Synagoge. ☪ ☪ ☪ Kirche (in der General-Karte statt dem Kreis ein Viereck), Moschee, Synagoge ohne oder mit einem Thurm, ☪ ☪ ☪ mit zwei oder mehr Thürmen: wenn „K/s.“ dabei steht, bedeutet dies ein Kloster. ☪ ☪ Friedhof aller Confessionen; wenn „A. G.“ beigesetzt: altes Grab.

☪ Fb. Einzelne stehende Fabrik (Spinn-Fb., Papier-Fb. etc.)
 ☪ Schl. Schloss. ☪ M. H. Maierhof. ☪ W. H. Einzelne stehendes Wirtshaus. ☪ J. H. Forst- (Hgh. Heger-) Haus. ☪ Alpen-Hütte mit Alpen-Wirtschaft. ☪ R. Kleinere, ☪ größere Ruine. ☪ Denkmal.

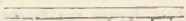
☪ Wasser-, ☪ Wind-, ☪ Tret-, ☪ Schiff-, ☪ Dampf-, ☪ Säge-, ☪ Dampfsäge-, ☪ Stampf-Mühle. Wenn das Mühlen-Zeichen ohne Beschreibung steht, ist darunter eine Getreide-Mahl-Mühle verstanden.

☪ Monarchie-, ☪ Landes-, Bezirks-Hauptmannschafts-, Comitats- (Gespanschafts-), Zupanije-, Gemeinde-Grenze. ☪ Grenz-Zeichen (wenn sie numeriert sind, werden die Nummern mit kleinen arabischen Ziffern in stehender Schrift beigesetzt); ☪ Grenz-Hügel (Hotter-Haufen); ☪ Grenz-Bäume.

☪ Weit sichtbare und zur Orientierung besonders geeignete Bäume; ☪ Wegweiser; ☪ Orts-Tafel; • • • etc. Aussichts-Thürme, ☪ ☪ ☪ Oberirdische Telegraphen-Leitungen, wenn sie abseits der Communicationen führen, sind immer ersichtlich zu machen.

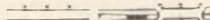
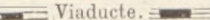
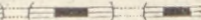
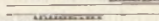
Communicationen (Bezeichnung der normalspurigen Eisenbahnen als bekannt vorausgesetzt). ☪ ☪ ☪ Schmalspurige Eisenbahn. ☪ ☪ ☪ Straßen-Eisenbahn (Tramway). ☪ ☪ ☪ Material-Transport-Bahn. Bei Eisenbahnen in Bau-Ausführung werden die betreffenden Theile der Signatur nicht voll ausgeführt. *W/h.* Wachhaus (Nummer wird beigesetzt.) ☪ *E. St.* Eisenbahn-, ☪ Tramway-Station. „*H. St.*“ Halte-Stelle.

Chaussée (zwei dicke Linien). Land-Straße (eine dicke und eine dünne Linie), minder sorgfältig angelegt und erhalten als Chaussée. Erhaltener Fahr-Weg (eine volle starke, daneben, südlich oder östlich, eine ununterbrochene Linie). Besserer (straßenartiger) Fahr-Weg (eine volle dünne, daneben eine unterbrochene); als solche werden jene (oft sehr breiten) fahrbaren Wege bezeichnet, welche durchlaufende Haupt-Verbindungen mit größeren und wichtigeren Wohn-Orten bilden. Kilometer-Zeichen und zugleich Zeichen für die Fahrbahn-Breite der Communication (in der Entfernung je eines Kilometer): bei 2·2—5·0m Breite für eine Wagen-Colonne, bei 5m Breite und darüber für zwei Wagen-Colonnen; bei weniger als 2·2m Breite kein Kilometer-Zeichen. ☪ ☪ Zeichen für die Stelle, wo Straßen-Breite wechselt. Wenn sich in der Natur Kilometer-Zeiger befinden: Kilometer-Zeichen über jene Seite, wo die Markierung, ver-

längern. Straßen in Bau-Ausführung: statt volle, unterbrochene jedoch dünne Linien.  Tramway auf und neben Communicationen.

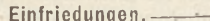
Nicht erhaltener Fahr-Weg (ein Strich), nur ausnahmsweise unter 2.2m Fahrbahn-Breite. Karren- (Feld- oder Wald-) Weg (Strich und Punkt), 1—2.2m breit, nur für landesübliche Karren. Saum-Weg (Strich, Strich). Fußsteig oder Fußweg (Punkt, Punkt).




Weg-Steile (wo das Armee-Fuhrwerk bei 500 kg Zug-Last per Pferd, Vorspann benöthigt): schraffen-artige Quer-Striche an der betreffenden Stelle. Straßen-Wendungen, welche für 6-spännige Train-Fuhrwerke nicht passierbar sind: Punkte an der betreffenden Stelle.

 Viaducte.  Tunnel und Gallerie aus Stein.  Schutz- (Futter) Mauer und Stütz-Mauer,  Damm, stellenw. gemauert.

Culturen. Acker-Land bleibt weiß. Sonstige Culturen werden im Maß 1 : 25.000 mit Farben angelegt, außerdem Wiesen = W, Hutweiden = H, Wein-Gärten deutscher Cultur-Art mit Σ bezeichnet; Reis-Felder blau rastriert. — Im Maß 1 : 75.000 folgende Bezeichnungen:

	Wiese, Hutweide (Haide)		Baum-Reihe, einzelne Bäume, Baum-Gruppen
	Wein-Gärten (deutsche Cultur)		Gestrüppe
	Wein mit Feldbau (italienische Cultur)		Remisen
	Weinbau auf Latten-Gerüsten		Wald mit Durchschlägen (Jung- und Hoch-Wald)
	Hopfen-Gärten		Gärten
	Reis-Felder		Sand- oder Schotter-Flächen.

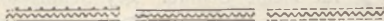
Einfriedigungen.  Zaun (lebendiger oder aus Flechtwerk); lebende Zäune, welche aus dicht an einander gepflanzten Bäumen bestehen, sind durch ganz nah an einander gesetzte Bäume darzustellen.

 Planke (Stakete, Eisen-Gitter, Draht-Geflechte).  Mauer (mit und ohne Pfeiler).  Steinriegel (regellos); wenn mauer-ähnlich aufgeschichtet, als Mauer bezeichnen.

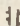
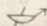
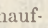
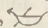
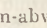
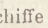
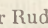
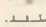
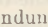

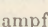

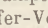
Gewässer Bach: durchwatbar ein allmählich stärker werdender Strich, nicht durchwatbar zwei dünne Striche. Als durchwatbar ist ein Bach darzustellen, wenn die Wasser-Tiefe bei normalem Wasser-Stand höchstens 1m und die Wasser-Geschwindigkeit nicht mehr

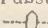
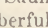
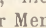
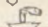

als 1·3 m in der Secunde beträgt. Fluß: durchwatbar bis zu 30 Schritte Breite, wie durchwatbaren Bach; bei größerer Breite die Signatur für Fußweg; nicht durchwatbare Flüsse analog Bäche. Dass fließende Gewässer zeitweise austrocknen, wird, wie bei Teichen, durch „(p., per. oder period.)“ ausgedrückt.

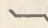
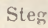
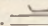
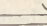
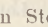
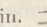
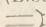
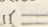

————— Durchwatbarer künstlicher Wasser-Graben; ein nicht durchwatbarer derlei Graben in der Special-Karte dieselbe, jedoch stärker gehaltene Signatur, in Aufnahm-Sectionen gleich nicht durchwatbaren Bächen. Schiffahrt-Canal wie ein Fluss.

 Wasser-Leitung (hölzerne, gemauerte, unterirdische). Aquäduct: analog Viaduct. „Rs.“ bedeutet „Reservoir.“

Weichland. Nasser Boden: schachbrett-förmig zu einander liegende Striche. Sumpf-, Moor-Boden, Brüche (Moore, mit einer sandigen oder lockeren Erd-Schichte), Moräste; Rohrwuchs, Torf-Stiche. Größere Weichland-Flächen, welche nur einen ganz kurzen Theil des Jahres naß oder versumpft sind: durch eine feine, punktierte Linie begrenzen und innerhalb derselben beschreiben („im Hochsommer trocken“ u. dgl.).


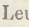

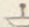
Schiffahrt-Verhältnisse.  Floßbarkeit;  Schiffbarkeit für Ruder-Schiffe strom-abwärts,  stromauf- und abwärts;  Holz-Rechen;  Wehre;  Sporn (Buhne) von Holz,  von Stein;  Landungs-Brücke von Holz,  von Stein.  regelmäßige Dampf-Schiffahrt; „D. St.“ Dampfschiff-Station;  Schleuse von Holz oder von Stein;  Ufer-Verkleidung von Holz,  von Stein. Wasser-Fall: zwei parallele Linien quer über das Gewässer.


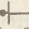
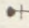
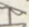

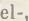
Übergänge. Furt für Menschen, Pferde, Wagen: das Zeichen für Fußsteig, Saunweg, nicht erhaltener Fahr-Weg durch das Gewässer.  Überfuhr für Menschen.  für Pferde.  für Wagen,  mittels Dampf-Schiff;  Dampf-Fähre, (Traject). Fliegende Brücke: Überfuhr für Wagen an einem im Strom-Strich liegenden Anker.

 Steg für Menschen,  für Pferde.  Durchlass von Holz,  von Stein.  Brücke von Holz,  von Stein (Eisen), oder Eisenbahn-Brücke mit durchbrochener Brücken-Decke.  Brücke von Holz mit Stein-Pfeilern,  auf schwimmenden Unterlagen.  Eisenbahn-Brücke mit geschlossener Brücken-Decke.

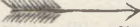
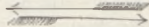
Passierbarkeit-Zeichen unterhalb Brücken, eingedeckten oder eingewölbten Passagen: auch dann anbringen, wenn an selbe keine eigentliche Communication heran führt (in diesem Fall wird das Passierb.-Zeichen von einem feinen Strich durchschnitten); mit Rück-

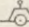
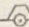
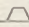
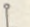
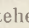
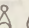
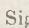
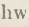
sicht auf Fuhrwerke des Gefechts-Train muss jedoch die Fahr-Bahn mindestens 2·2 m, lichte Höhe des Objectes mindestens 2·8 m betragen.

Meeres-Küste.  Leucht-Thurm.  Leucht-Feuer,   Leucht-Schiffe mit einem Feuer (oben zwei Punkte: mit Doppel-Feuer). Sichtweiten-Grenze des festen Feuer: eine einfache Kreis-Linie; alle sonstigen Feuer: eine gewellte Linie.



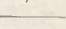
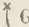
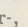


 Haupt-Kriegshafen; ohne dem „H“ Kriegs-Hafen; auch ohne „K“ Handels-Hafen. Dampfschiff-Station: wie bei Flüssen.  Anker-Platz für große,  für kleine Schiffe.  Schiffs-Werfle wenn ein „K“ beige-setzt wird, für Krieg-Schiffe.  Landungs-Platz für Segel-,  für Ruder-Schiffe.

Grenz-Linie des Fahr-Wasser: seichtes Küsten-Wasser (bis 2 m Tiefe bei tiefstem Stand der Ebb) eine fein punktierte Linie; 5 m Tiefen-Linie eine stark und zwei fein punktierte Linien; 10 m Tiefen-Linie eine stark punktierte Linie. + Felsen und Riffe. × — × — × Begrenzung von Fels-Grund in der Nähe von Anker-Plätzen. Sand-artig punktierte Stellen bedeuten Bänke bis zu 5 m Tiefe; mit einer punktierten Linie eingefasste Stellen bedeuten Bänke von 5—10 m Tiefe oder sonstige wichtige Boden-Erhebungen (Hoch-Gründe) über 10 m Tiefe. $\frac{520}{520}$ Lothung bis 520 m, ohne Grund gefunden zu haben.

 Constante Meeres-Strömung,  Gezeit-Strömung: die beige-setzten Zahlen bedeuten die stündliche Geschwindigkeit des Stromes in See-Meilen (1 See-Meile gleich 1.852 m).

   Stein-Backe (gemauerte fixe Marke);  Pricke (feststehende Stangen-Marke);  Treib-Backe.   Signal- oder Warn-Boje (schwimmende Marke);  Vertäu-Boje. Land-Festen (eingemauerte Stein-Säulen oder Kanonen-Rohre) werden mit Punkten bezeichnet; ●... Dückdalben-Pfähle.


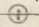
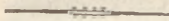
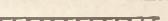


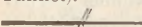
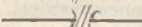
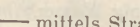

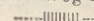
Unterseeisches Telegraphen-Kabel: Strich, Punkt (ähnlich einem Karren-Weg).

Befestigungs-Bauten.  Blockhaus, Kula, Castell (aus Holz).  Kamm-Linie von feldmäßigen;  von flüchtigen Schanzen, (Infanterie- und Artillerie-) Deckungen, Lauf-Gräben etc.; Kamm-Linie aufgelassener, aber noch benützbarer Feld-Befestigung analog, jedoch mit gebrochenen Linien. Bezeichnung der Herrichtung eines Objectes für Anwendung von:  Gewehr-,  Geschütz-Feuer. ×××× Annäherungs-Hindernisse,   Verhaue. Vorfeld-Lichtung: die betreffende Fläche kreuzweise durchrastriert.

Schrift-Gattungen: stehende römische Schrift für Städte; Rotond-Schrift für Märkte, Pfarr-Dörfer, Befestigungen; liegende römische Schrift für Meere, Ströme, Flüsse, größere stehende

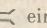
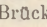
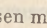
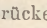
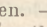
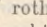
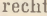

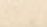

Gewässer; Cursiv-Schrift für Dörfer ohne Pfarre, Weiler, Schlösser, sonstige Orts-Nomenclatur, kleinere Flüsse, Bäche, Teiche, nicht schiffbare Kanäle, Wasser-Leitungen, Sümpfe, wichtigere Communicationen; Block- oder Balken-Schrift für Benennungen der angrenzenden Staaten, der Inseln, Gebiete und Culturen; Bätard-Schrift für Benennungen der Orographie.

Besondere Signaturen für Recognoscierungs - Berichte. Beim Adjustieren der einem Recog.-Bericht beizuschließenden Karten sind alle Straßen roth, alle sonstigen Communicationen grün oder (wenn diese Farbe für Wald angewendet wurde) gelb zu geben.

 Kilometer-Zeichen (je 5 km von einander entfernt).  Stunden-Zeichen (je 1 Stunde von einander entfernt).  Locomotiv-Eisenbahn mit 1 Geleis (nebst dem Zeichen für Viaduct);  mit 1 Geleis, aber Unter-Bau für 2 Geleise;  mit 2 Geleisen (nebst dem Bezeichnung für Tunnel).  Im Bau stehende Locomotiv-Eisenbahn.  Kreuzungen von Eisenbahnen mit Straßen im Niveau,  mittels Straßen-Überfahrt,  mittels Straßen-Unterfahrt.  Weg-Steilen (in der Richtung der Pfeil-Spitze Berg-Vorspann nöthig).  Gefährliche Strecken.

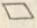
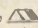
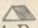
Fließende Gewässer: „B. 160“ Breite, — „T. 3.5“ Tiefe, — „G. 1.5“ Geschwindigkeit, alles in Metern bei Mittel-Wasser: blau, zu dem Ort der Messung an das Gewässer zu schreiben. — Blau rastrierte Stellen bedeuten: Überschwemmungen ausgesetzt.

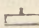

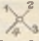
Schiffbare Canäle: eine dicke und eine dünne blaue Linie. Wasser-Leitungen: eine gebrochene schwarze Linie (ähnlich Saum-Wegen). Schiffahrt-Hindernisse (Wehren, Holz-Rechen, Wasser-Fälle u. dgl.) sind auf Karten kleinen Maßstabes durch einen quer über den Fluss gezogenen schwarzen Strich anzuzeigen. Taktisch günstige Übergang-Stellen werden auf allen Karten und Plänen durch einen rothen Pfeil bezeichnet. Isobathen (Linien gleicher Tiefe) für 2 m Tiefe: blau punktierte Linie; für 5 m Tiefe blaue unterbrochene Linie (ähnlich Saum-Weg); für 10 m Tiefe feine blaue Linie. x . . . x . . . x Inundations-Grenze (sind Wiesen und Hutweiden nicht in Farben dargestellt, so wird der Inundations-Raum grün angelegt).

Bezeichnung für Brücken auf Karten kleinen Maßstabes:  einfache Brücke von Holz,  von Eisen,  von Stein;  Brücke von Holz mit Holz-Jochen,  mit Stein-Pfeilern;  von Eisen mit Eisen-Pfeilern,  mit Stein-Pfeilern;  Steinbogen-Brücke;  Brücke auf schwimmenden Unterlagen. ✕ Minen-Anlagen. — Brücken über wichtige Gewässer: roth. — Überfahren:  roth; oben die Ziffer für „Mann“, unten für „bespannte Fuhrwerke“, rechts

daneben für „Minuten Fahr-Dauer“. — Furten, für alle Waffen passierbar: roth.

Gewässer mit trinkbarem Wasser, welches nicht (bezw. manchmal) austrocknet: continuïrliche (unterbrochene) blaue Linie. — Gewässer mit für Menschen untrinkbarem Wasser, welches nicht (manchmal) austrocknet: wie oben, parallel dazu jedoch eine continuïrliche rothe Linie.

 Rast-Platz mit weniger,  Lager-Platz mit ausreichend,  mit mehr Wasser als für die der Signatur beigesetzte Truppen-Zahl (1 B. ein Bataillon, 1 Bg. eine Brigade etc.) erforderlich; Signatur roth zeichnen, Wasser-Striche blau.

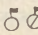
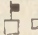
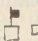
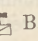
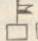
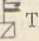

 Günstige Gefechts-Felder.  Aussichts-Punkte.  Punkte für Signal-Stationen, mit den Aussichts-Linien (Verzeichnis der letzteren in einer Legende zusammenfassen).

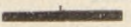
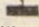


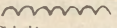
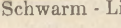
Bequartierungs-Verhältnisse bei Ortschaften: einen Bruch, dessen Zähler die Anzahl Häuser, der Nenner die Anzahl Einwohner angibt.

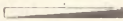


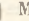
Orte „mit immer genügend Trinkwasser“: blau eingerändert und innen angelegt; — „mit manchmal zu wenig Wasser“: innen rastriert: — „mit häufig zu wenig Wasser“: nur blau eingerändert; — „mit genügend, jedoch schlechtem Wasser“: roth eingerändert, innen ein blauer Kreis und blau angelegt; — „mit manchmal zu wenig und schlechtem Wasser“: außen roth, innen blau gerändert und blau rastriert; — „mit häufig zu wenig und schlechtem Wasser“: außen roth, innen blau gerändert und leer. — Quellen: nach den allgemeinen Zeichen-Schlüssel (blau).

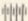
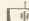

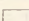
Festungen auf General-Karten: Kern schwarz, Befestigungs-Linien roth; auf Special-Karten und Plänen nach allgemeiner Signatur.

Bezeichnungen für Commanden, Truppen, Anstalten. Von letzteren werden jene, welche organisationsgemäß einem Truppen-Divisions-Commando direct unterstehen, einfach, einem Corps unterstehende doppelt (rechts und unten), einem Armee-Commando unterstehende dreifach eingerandet; dies gilt auch für hier nicht aufgenommene Anstalten. Signaturen sind der Größe des Planes anzupassen.

  Regiments-,   Brigade-,   Truppen-Divisions-,  Corps-Commando. Zeichen für Armee-Commando ist rechts und unten dreifach, jenes für Armee-Ober-Commando (operierendes Haupt-Quartier) vierfach eingerandet; Armee-General-Commando und General-Etapen-Commando nebstdem rechts ein „G“.

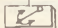
 Infanterie in entwickelter Linie;  Compagnie-Colonne;  Masse;  Schwarm (Patrouille, Feldwache).  Schwarm-Linie;  besetzte Linie oder Lisière.



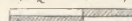
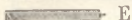
 Cavallerie in entwickelter Linie;  Escadrons-Colonne;  Masse;  Schwarm (Patrouille, Feldwache).



† Einzelnes Geschütz;  Geschütze in Feuer-Linie;  fahrende und Gebirgs-,  reitende Batterie. Analog die Divisions-Artillerie einer Inf.- (Cav.-) Truppen-Division.  Corps-Artillerie.

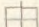

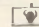


Ist ein größerer, aus mehreren Waffen zusammengesetzter Körper in seiner Gesamtheit darzustellen: die der vorherrschenden Waffengattung entsprechende Signatur nebst abgekürzter Bezeichnung.

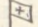

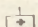
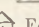

Technische Truppen: Compagnie und Bataillon analog Infanterie;


 Divisions-Brücken-Train; normale Kriegs-Brücken-Equipage dreifach umrändert.

 Train eines Haupt- (Stabs-) Quartiers; eben so jeder Gefechts-Train.  Bagage-,  Verpflegs-,  Etapen-Train.


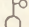
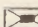
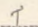
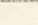
 Munitions-Park und Armee-Munitions-Feld-Depot (leer, gefüllt);  Belagerung-Artillerie-Park.  Pionnier-Reserve-Anstalt.

 Verpflegs - Colonne, Verpflegs - Magazin (leer, gefüllt);  Bäckerei.  Schlachtvieh - Depot (leer, gefüllt),  Train-Park (Armee-Train-Feld-Depot).  Depot für marode Pferde.

 (H. oder V. beizusetzen) Hilfs- oder Verband-Platz;  Ambulance;  Infanterie- (Cavallerie-) Division-Sanität-Anstalt, Feld-Spital;  Feld-Maroden-Haus;  Kranken-Haltstation.

 Montur-, Sanitäts-Material- (Medicamenten-) Feld-Depot.

Sollen Truppen (Anstalten, Trains) in der Marsch-Colonne dargestellt werden: das betreffende Zeichen (in angemessener Breite) der Columnen-Länge entsprechend geben.

 Feld-Telegraphen-,  Feld-Signal-Station (Abtheilung: ein Rechteck und darin das betreffende Zeichen).  Brief-Ordonnanz-Posten;  Ordonnanz - Cours - Linie  Etablierte Feld-Telegraphen-Linie.

-----> Linie zur Bezeichnung des taktischen Verbandes;
-----> Bewegungs-Richtung (-Linie).

Nähere Bezeichnung: Commanden durch Beisetzen der Nummer; Truppen-Körper durch Beisetzen der Nummer und (Infanterie ausgenommen) der Anfangs-Buchstaben (abgekürzte Bezeichnung) der Truppen-Gattung; Abtheilungen und Unter-Abtheilungen in Bruch-Form, u. zw. Abtheilungs- bzw. Unter-Abtheilungs-Nummer im Zähler, Bezeichnung des Truppen-Körper im Nenner. Reserve-Anstalten (R.) und Trains durch Beisetzen der Nummer (Sectionen, Colonnen, Staffeln ev. analog Unter-Abtheilungen); bei Reserve-Anstalten überdies dort wo

nothwendig die Anfangs-Buchstaben (abgekürzte Bezeichnung) beifügen B. Belagerungs-Pionnier-Park, A. M. F. D. Armee-Munitions-Feld-Depot u. s. w).

Abkürzungen für Maße und Gewichte. Myriameter = μm , Kilometer = km , Meter = m , Decimeter = dm , Centimeter = cm , Millimeter = mm ; Quadrat-Kilometer = km^2 , Quadrat-Meter = m^2 , analog dm^2 , cm^2 , mm^2 , Hektar = ha , Ar = a ; Cubik-Meter = m^3 , analog dm^3 , cm^3 , mm^3 ; Hektoliter = hl , Liter = l , Deciliter = dl , Centiliter = cl ; Tonne = t , metrischer Centner = q , Kilogramm = kg , Dekagramm = dkg , Gramm = g , Decigramm = dg , Centigramm = cg , Miligramm = mg .

Zu den Abkürzung-Zeichen ist in Schrift und Druck lateinische Cursiv-Schrift zu verwenden. Die Zeichen werden den Zahlen rechts in gleicher Höhe beigefügt; denselben ist kein Punkt beizusetzen. So wird z. B. $320\cdot7 m^2$ geschrieben.

Längen-Maße: $1 m = 3' 1'' 11\cdot5''' = 0\cdot52729^\circ$; $1 km = 527\cdot29^\circ = 1\cdot333^\circ$; $1 \mu m = 5272\cdot9^\circ = 13\cdot333^\circ$; $3 m = 4^\circ$ (der Schritt $75 cm$); $1 cm = 0\cdot09$ Faust = $0\cdot37'' = 1\cdot57$ Strich (1 Strich = $0\cdot658 cm$). — $1^\circ = 1\cdot89 m$; $1' = 0\cdot316 m$; 1 Meile ($4\cdot000^\circ$) = $10\cdot000^\circ = 7\cdot586 m = 7\cdot5 km = 0\cdot758 \mu m$; 1 See-Meile = $978^\circ = 1\cdot852 m$; $2^\circ = 5^\circ$ (der Schritt $28\cdot8''$); 1 Faust = $10\cdot53 cm$, $1'' = 2\cdot63 cm$.

Flächen-Maße: $1 \square^\circ = 3\cdot596 m^2$; $1 m^2 = 0\cdot278 \square^\circ$; $1 \mu m^2 = 1\cdot738 \square$ Meilen. — 1 Joch ($1\cdot600 \square^\circ$) = $5\cdot753\cdot6 m^2 = 57 a$ und $53\cdot6 m^2$.

Hohl-Maße: $1 l = 0\cdot707$ Maß = $0\cdot266$ Müller-Maßlin; $1 hl = 1$ Eimer, 30 Maß, $\frac{2}{3}$ Seideln = 1 Metzen und 10 Müller-Maßlin; 1 Seidel = $0\cdot35 l$; 1 Halbe = $0\cdot71 l$. — 1 Maß = $1\cdot41 l$; 40 Maß (1 Eimer) = $56\cdot6 l$; 1 Metzen (16 Müller-Maßlin) = $61\cdot5 l$; 1 Müller- (4 Futter-) Maßl = $3\cdot75 l$.

Cubik-Maße: $1 m^3 = 0\cdot146$ Cub.-Klafter; Cubik-Klafter = $6\cdot820 m^3$.

Gewichte: $1 kg = 1$ Pfund, $\frac{25}{6}$ Loth Wiener-Gewicht; $1 g = \frac{1}{18}$ Wiener-Loth. — Wiener-Pfund (32 Loth) = $56 dg$; 100 Pfund (1 Centner) = $56 kg$

Papier-Maße: 1 Ballen = 5 Ries, 1 Ries = 10 Buch, 1 Buch = 10 Hefte, 1 Heft = 2 Lagen, 1 Lage = 5 Bogen. (Druck- und Schreib-Papier.)

Münzen: Krone „K“, Heller „h“.

Alphabetisches Sach-Register.

(Die Zahlen bedeuten die betreffenden Seiten.)

- Abkochen** im allgemeinen 71, auf Märschen 187.
Abtheilungs-Gräben 344. — **Alarm-Instruction** 286.
Angriff auf Feld-Schanzen 354, auf feste Plätze 357.
Anmeldung - Ausweis für Verpflegung von Transporten 238, für Kranke 113 für Verpflegungs-Güter 233.
Apotheken für Feld-Sanität-Anstalten 101.
Aprovisionirung fester Plätze 369.
Arm - Binde für Sanitäts-Personal, Civil-Personen etc. 48, 83, 89, 100, 129.
Armee, Zusammensetzung 132; Armee-Ober-Commando 133, 143; Armee-Commanden 136, 145; Armee-General-Commanden 137, 146; Armee-Munitions-Park und -Feld-Depot 24; -Genie-Chef 25; -Train-Feld-Depots 77, -Train-Inspector 77, -Chefarzte 87.
Artillerie, Organisation 11; -Zeugwesen 20, -Reserve-Anstalten 21; reglementarische Notizen 302, 306; Märsche 174, 191; Gefecht 304; -Material 316, -Ausüstung (Eingaben darüber) 275; -Ausrüstung fester Plätze 366.
Ärzte 87, Verwendung 105; ärztl. Eingaben 276; Arznei-Tasche 6.
Auditore bei der mobilen Armee 127.
Aufklärungs - Cavallerie 210; Dispositionen 290.
Ausdehnung der Truppen-Formationen 307.
Ausfälle aus belagerten festen Plätzen 372.
Ausrüstung: Pionnier-Truppe 28; Landsturm 48; Mil.-Ärzte 89; eines selbstständigen Armeekorpers 132; fester Plätze 363.
Auszeichnungen (Orden und Ehren) 37, 310.
Bade - Plätze für lagernde Truppen 337.
Bagage, feldmäßige 376, für Gebirg-Ausrüstung 86.
Balnhof - Commanden 231.
Bandagen - Träger der Infanterie 6, Cavallerie 10, Artillerie 17 und 19, Landwehren 40, im allgemeinen 90.
Baracken 335, -Lager 195.
Bataillon, Marsch-Ordnung 174.
Batterie, Marsch-Ordnung 174, Bau einer Batterie 345.
Beerdigung der Gefallenen 116.
Befestigungs - Bau-Directionen 25; Befestigungen 340, 349; Recognoscierung 296.
Bekleidung - Arbeiten (fortificatorische) 324.
Beiwagen: 80.
Belagerung fester Plätze 359; -Artillerie-Chef 12, -Batt.-Gruppen 20, -Park 12 und 32; -Genie-Chef 25, -Directionen 25.
Belastung: Infanterist 6, Mannschafts-Pferd 10, Tragthiere 18 und 73.
Bereitschaft - Zulage 375.
Berittene Schützen 40; Berillennachen der Hauptleute 4.

- Besatzung fester Plätze 364.
 Bespannung - Züge für feste Plätze 20.
 Beute, Verwendung derselben 60.
 Bewaffnung: Infanterie 5; Jäger 8; Cavallerie 9; Artillerie 16 und 19;
 Pionnier-Truppe 28; Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment 35; Land-
 wehren 38-43; Landsturm 43-48; Verpflegs-Mannschaft 51; Train-
 Truppe 75; Sanitäts-Truppe 91; Post-Conducteurs 164.
 Blessierten-Träger 6, 17, 89, 105; -Transport-Colonnen 100.
 Blockhäuser 351. — Bombardement auf feste Plätze 358.
 Bosnisch-hercegowinische Infanterie 3-7.
 Brigade 13, 130, -Commanden 11, 142, -Chef-Ärzte 88, Marsch-Ordnung 177.
 Brot-Erzeugung seitens der Truppen 60.
 Brunnen, Herrichtung und Ergiebigkeit 336.
 Brücken: Bau 329, Zerstörung 334; Brücken-Köpfe etc. 351; Brücken-Equi-
 pages 29, Einholung auf Märschen 175.
 Bulletins und ähnliche Ausfertigungen 275.
Cantonierungen 205, Sicherung 222, Dispositionen 285, Verpflegung 65,
 Sanitäts-Dienst 102.
 Capitulationen und ähnliche Ausfertigungen 279.
 Cassen (Operations- und Festungs-Cassen) 127.
 Cavallerie: Organisation 8, 38, 43; Munition 23; Mun.-Colonnen 23; regle-
 mentarische Notizen 301, 307; Aufklärungs-Dienst 210; Verwendung
 auf Märschen 190, Marsch-Ordnung 174; -Truppen-Division 131, 149,
 -Sanität-Anstalt 94, 108; -Verpflegs-Colonnen 52.
 Central-Eisenbahn-Transport-Leitung 230.
 Garnierung fester Plätze 357, Bekämpfung derselben 370.
 Chef des Feld-Eisenbahn-Wesens 229, Telegraphen-Wesens 166; Chef-Ärzte 87.
 Civil-Heilanstalten 99, -(Landes-)Commissäre 128; Civil- und Militär-
 Gouvernement 158.
 Colonnen-Längen 179; Colonnen-Wege 326.
 Commando über Truppen seitens Generalstabs-Officiere etc. 308.
 Communicationen, Recognoscierung derselben 291.
 Compagnie-Munitions-Wagen, Daten 5.
 Concentrierungs-(Alarm-)Disposition 286.
 Conducteurs beim Train 83, bei der Feld-Post 164.
 Contre-Approchen (Gegen-Annäherungen) 373.
 Conventiönelle Signaturen: Terrain 379, Truppen etc. 386.
 Conventiönen 279.
 Corps: Zusammensetzung 131; -Commanden 140, 147; Munitions-Park 23,
 -Train-Commandant 78, -Train-Park 76, -Chefarzt 88, 108, -Intendant
 141; -Artillerie-Regiment 12, -Verpflegs-Colonne 52.
 Couriere, Modalitäten für deren Verwendung 162.
Dämme, Herrichtung zur Vertheidigung 347.
 Deckungen aus Erde, Holz etc. 341; nöthige Stärke 312, 318.
 Delegierte der freiwilligen Sanitäts-Pflege 99-101.
 Depots für marode Pferde 76.
 Deutscher Ritter-Orden, Sanitäts-Pflege 92, 99, 107.
 Dispositionen für Märsche 283, Cantonierungen 285, Gefechte 287, Fluss-
 Übergänge 288, Aufklärungs-Cavallerie 290; Dispositions-Vorschläge
 seitens Generalstab-Chefs 308.
 Districts-Commanden 41.
 Divisions-Artillerie-Regiment 12, -Munitions-Parks 21, -Brücken-Trains 29;
 Divisions-(Geb.-Div.-) Train-Parks 76, -Train-Commandanten 78,
 -Sanität-Anstalten 92, Marsch-Ordnung einer Truppen-Division 177.
Echelon-Verkehr auf Eisenbahnen 228.
 Ecrasit 352, Sprengbüchsen 10 und 30.
 Einrücken in Marsch-(End-)Stationen 186.

- Einschliessung fester Plätze 357. — Eisdecken, Übersetzen derselben (Eis-Übergänge) 329.
- Eisenbahn-Wesen 223; Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment 32; Eisenbahn-Transporte 233; -Sanitätzüge 97, 103, -Verpflegung 64; Eisenbahnen als Marsch-Linien 190; Eisenbahn-Sperren 352, -Zerstörungsmitteln 10, 35; Zerstören und Wiederherstellen 327.
- Etapen-Dienst 152, -Commanden 156, -Verpflegung 57, 70, -Verpflegs-Trains 55. Exercier-Reglements, Notizen aus denselben 298.
- F**acultativ-Züge 228.
- Fahrende Batterien 13.
- Fähren, Herrichtung derselben etc. 329.
- Fassungen von Verpfleg-Artikeln 72.
- Feld-Archive, -Elaborate 122; -Artillerie 12, -Geschütze 316, reglementarische Notizen 302, Marsch-Ordnung 174, -Zeugs-Abtheilungen und -Compagnien 20; -Ausrüstung der Pionnier-Truppe 28, des Eisenbahn- und Telegraphen-Regimentes 35; -Ausrüstungs-Beitrag 374; -Zulage 375; -Futter-Gebür 375, feldmäßiges Gepäck 376; -Bäckereien 57 und 70; -Befestigung 340; -Schanzen 346, deren Angriff und Vertheidigung 354; -Brunnen 336; -Eisenbahn-Wesen 223; -Gendarmen 118; -Geräthe der Infanterie 6, Jäger 8, Cavallerie 10, Artillerie 17, 19 und 21, Pionnier-Truppe 28, Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment 35, Landwehren 38-43, Train-Truppo 75, Sanitäts-Truppe 90, -Post 163, -Signal-Abth. 165, -Telegraph 166; Sanität-Anstalten im allgemeinen 91, -Spitäler 94, 100 und 103, -Maroden-Häuser 95, -Apotheken 101, Verpfleg-Anstalten 50.
- Feste Plätze, Angriff 357, Vertheidigung 363.
- Festung - Artillerie 18, -Artillerie-Directoren 11; Festung-Genie-Directionen 25, Festungs-Geschütze 19, -Chefärzte 88; -Spitäler 98, Festung-Stab 364.
- Feuer der Infanterie 299, der Cavallerie 302; Feuer-Waffen, Daten über dieselben 311.
- Flanken-Deckung und Flanken-Märsche 215.
- Floss- und Ruder-Schiffahrt 261. — Flüchtige Befestigungen 340, Feldbahnen 243.
- Fluss-Sperren 352, -Übergänge 288, 329, Beschreibung 294.
- Fouragierungen 60. — Freilager 194.
- Freiwillige Sanitäts-Pflege 99. — Früh-Rapporte 201, 208, 272.
- Furten, Benutzbarkeit 329, Passierung 189.
- Futter bei den Truppen 50, -Gebür 71, 375.
- G**ebäude, Herrichtung zur Vertheidigung 348.
- Gebirg - Artillerie 12, taktische Verwendung 306, -Geschütze 316; -Divisions-Munitions-Park 21; -Mun.-Feld-Depot 25; — Ausrüstung im allgemeinen 86, speciell der Pionnier-Truppe 26; — Brigade und Truppen-Division 131; — Sanität-Anstalten 93, Feld-Spitäler 94, Sanitäts-Dienst 103, 109; — Train-Escadron 75, -Parks 76; — Verpflegs-Colonnen 69, Bäckereien 70.
- Gebühren im Krieg 374.
- Gefecht: Meldewesen während desselben 309; räumliche Ausdehnung der Truppen 307; Verhalten in und nach dem Gefecht 308. — Gefechts-Berichte 274, -Dispositionen 287; Gefechts-Felder, Beschreibung 296; Gefechts-Formation, Übergang in dieselbe 194; Gefechts-Wege 326; Märsche 190; -Disciplin 308.
- Gegen - Annäherungen (Contre-Approchen) 373.
- Geld-Verpflegung 58.
- General-Etapen-Commando 134, 144, 154.
- Genie-Wesen 25.
- Generalstabs-Abtheilung eines Armee-Commando 136, eines Corps 140, einer Truppen-Division 142.
- Genfer-Convention und Additional-Artikeln 116.

Geschütze Österreich 19, 316, der fremden Armeen 319; Geschütz-Bedeckung 305, Geschütz-Stände 345.

Gewässer, Herrichtung zur Vertheidigung 348.

Gewehre, System Manlicher und Werndl 311, fremder Armeen 314.

Gewichte und Maße 388.

Handstreich gegen feste Plätze 358.

Hecken, Herrichtung zur Vertheidigung 347.

Hilf-Organe 268; eines Arme-Commando 136, Arme-General-Commando 139, Corps-Commando 141, Truppen-Divisions-Commando 142, Referate der Hilf-Organe 267; Hilf-Organe für das Train-Wesen 77.

Hilfs-Plätze für Verwundete 106, 109.

Hindernisse bei Befestigungen 342, Übersetzen von Hindernissen 329.

Hohl-Bauten 344, 350; Hohlwege zur Vertheidigung 346.

Hütten, deren Herstellung 335; Hütten-Lager 193, 200.

Infanterie, Organisation 3, Belastung des Mannes 6, reglementarische Notizen 298; Inf.-Spätn 6; Marsch-Ordnung 174; Inf.-Div.-Sanität-Anstalt 92, 106, 109; Inf.-Truppen-Division, Zusammensetzung 130; Kriegstand und Ausrüstung 150, Marsch-Ordnung 177; Inf.-Verpflegs-Colonnen 51.

Inspiciende der Cavallerie 142; der Artillerie 11, der Landwehr 37.

Jäger: Organisation 7.

Justiz-Wesen 127.

Kanzlei-Director bei höheren Commanden 264.

Karten-Maßstäbe 379, Karten für den Feld-Gebrauch 122.

Koch-Herde etc. 337.

Kranke Officiere, Gebühren 577; Kranken-Abschub und -Zerstreuung 110; Kranken-Haltsstationen 96, Krankenzüge 97; Kranken-Transport auf Straßen 112, Eisenbahnen 240, Schiffen 254; Eingaben über Kranke 276.

Krieg-Ausrüstung fester Plätze 363; Kriegs-Brücken-Bau 329, Übergang 188, -Equipagen 29; Kriegs-Gefangene, Gebühren 377; Kriegs-Laboratorien 20; Kriegs-Marine 158; Kriegs-Material, feindliches 310. Kriegscassen 127.

Kundschafts-Wesen bei der Arme im Felde 211, 280.

Küsten-Verth.-Geschütze 19.

Lager-Ausmittlung und Zuweisung 199, -Arbeiten 335; Sanitäts-Dienst 102. Landes-Führen 84; -Beschreibungs-Feld-Elaborate 122; -Verwaltung auf feindlichem Gebiet 158.

Landsturm- und Landwehren 36. — Latrinen, Herrichtung 340.

Legitimationen 83, 124, Legitimations-Blätter 113, 115; für Personen der freiwilligen Sanitäts-Pflege 100.

Linien-Commanden für Eisenbahn-Transporte 231.

Malteser-Ritter-Orden, Sanitäts-Pflege 99.

Maroden-Häuser 95. — Marketender 129.

Marsch-Adjustierung 171; Marsch-Formation 181, 192; Übergang in die Gefechts-Formation 194; Marsch-Ordnung 172, 190, -Geschwindigkeit 182, -Rasten 184, -Disciplin 182, -Sicherung 213, -Dispositionen 283; Marsch-Linien, Beschreibung 291; Marsch-Plan für Eisenbahn-Transporte 235, Marsch-Cantonierungen 205.

Märsche 169, mittels Vorspann 189; Sanitäts-Dienst 102.

Masken gegen Sicht des Gegners 342, 349.

Maße und Gewichte 388, Maßstäbe 379. — Mess-Instrumente 122.

Mauern, Herrichtung zur Vertheidigung 347.

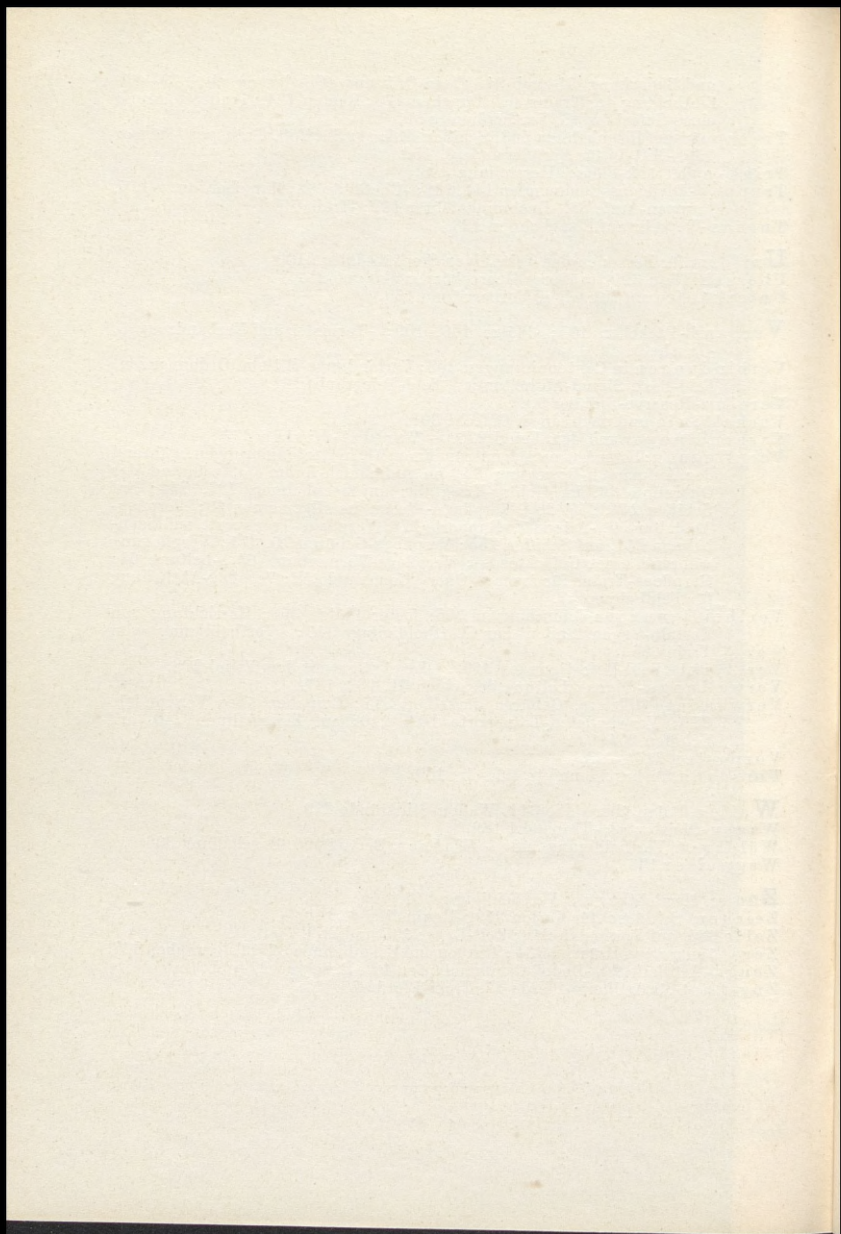
Medicamenten-Anstalten 101.

Melde-Wesen während eines Gefechtes 309; Zuthellung von Cavallerie 162, Meldungen betreff des Feindes 212.

- Militär-Abtheilung eines Armee-General-Commando 138; Militär-Gerichte bei der mobilen Armee 127; -ärztliches Officiers-Corps 87, -Sanitäts-Pflege durch den deutschen Ritter-Orden 99; -Seelsorge 128.
- Minen bei der Vertheidigung fester Plätze 373.
- Mobile Belag.-Batt.-Gruppen 20.
- Mobilisierung, mitzunehmende Verpflegs-Vorräthe 61.
- Montur der Infanterie 5, Jäger 8, Cavallerie 9, Artillerie 17, 19, 21, Pionnier-Truppe 28, Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment 35, Landwehren 38 bis 43, Landsturm 43—48, Train-Truppe 75, Sanitäts-Truppe 90; — Montur-Feld-Depot 126.
- Munition der Infanterie 5, Jäger 8, Cavallerie 9, Artillerie 16 und 19, Pionnier-Truppe 28, Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment 35, Landwehren 38 bis 43, Landsturm 43—48, Verpflegs-Mannschaft 51, Train-Mannschaft 75. — Munitions-Park 21. — Munition-Ersatz bei Infanterie und Jäger 300, Cavallerie 9, Feld-Artillerie 305, Gebirg-Artillerie 307. — Munitions-Transporte auf Eisenbahnen 242, zu Wasser 256. — Ausweis über Munitions-Vorräthe 275.
- Nachschub, Regelung desselben 152. — Nacht-Märsche 190.
- Natural-Verpflegs-Gebühren 70, Vorraths-Rapporte 276.
- Normal-Marschordnung und -Abstände der Marsch-Colonnen 172.
- Northon'scher Brunnen, Anwendung, Ergiebigkeit 337.
- Noth-Brücken, Bau 332, Übergang 188, Noth-Unterkunft 170, -Feld-Backöfen 338.
- Operation-Abtheilung beim Armee-Commando 136; operierendes Hauptquartier 134.
- Orden, Anträge zur Belohnung durch Orden 310.
- Ordonnanz-Dienst 161, Ordonnanz-Curs-Linien 162.
- Ordre de bataille, Änderungen, Führung des Protokoll 269.
- Ortschaften, Herrichtung zur Vertheidigung 348, Ortschafts-Lager 205.
- Parlamentäre 278. — Park-Wachen 203. — Pass-Sperren 352.
- Pauschalien für die höheren Commande im Krieg 375.
- Perlustrierung des Schlachtfeldes 115.
- Personal-Gebühren im Krieg 374.
- Pferde für Generale, etc. 74, für Hauptleute 4.
- Pionniere der Infanterie 6, Jäger 8, Cavallerie 8 und 10, Landwehren 38—43, Landsturm 49. — Pionnier-Truppe 26; -Zeugswesen 30; Marsch-Ordnung 175.
- Platz-Commanden 122, 208. — Postierungen 222.
- Privat-Pflege für Verwundete 99. — Privat-Telegramme 169.
- Proclamationen und ähnliche Ausfertigungen 275.
- Proviant 49—50, -Officiere 125.
- Quartier-Gebühr während der Mobilisierung 377; -Verpflegung 57; quartier-regulierende Officiere 125, 169; Quartiermacher 170, 235.
- Rast-Plätze auf Märschen (Wahl und Ausmittlung) 184, 193; Sicherung 215.
- Rechnungsführer bei den Truppen etc. 127.
- Recognoscierungen; Marsch-Linien, Fluss-Übergänge, Gefechtsfelder 290.
- Reconvalescenten-Häuser der freiwilligen Sanitäts-Pflege 99.
- Reise-Märsche 169.
- Reitende Batterie-Division 12.
- Requisition von Verpflegs-Bedürfnissen 59.
- Reserve-Anstalten 132; speciell -Verpfleg-Anstalten 55, -Bäckereien 56, -Spitäler 96 und 98, -Apotheken 101.
- Rothes Kreuz; Sanität-Anstalten 99.
- Routen-Beschreibung (Recognoscierung von Marsch-Linien) 291.
- Ruder- und Floß-Schiffahrt 261.

- Rüstung der Infanterie 5, Jäger 8, Cavallerie 10, Artillerie 17, 19 und 21, Pionnier-Truppe 28, Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment 35, Landwehren 38—43, Landsturm 48, Train-Truppe 75.
- S**anitäts-Chefs 87, -Truppen-Commandant und -Abtheilungen 90, -Hilfspersonal 89, Sanitäts-Mannschaft der Infanterie 6, Jäger 8, Cavallerie 10, Artillerie 17 und 19, Landwehren 38—43, Sanitäts-Feld-Depot 126, -Reserve-Anstalten 98, -Ausrüstung fester Plätze 369, -Dienst während der Märsche, im Lager etc. 102, während eines Kampfes 105, in festen Plätzen 110; -Berichte nach einem Gefecht 276.
- Schanzen 346, 350; Angriff 354, Vertheidigung 355; Schanzzeug-Colonnen 27 und 30, -Depots 31.
- Schiffahrt-Wesen 244; Schiff-Ambulanzen 97, 103; Schiff-Verpflegung 58.
- Schlachtvieh-Depots 54, -Transporte auf Eisenbahnen 242, Schiffen 255; Vorraths-Rapporte 276.
- Schmalspurige Batterien 14, 316.
- Schützen-Gräben 343, 349. — Seelsorge im Krieg 128.
- Sicherungs-Dienst im allgemeinen 213, in festen Plätzen 221; Sicherheits-Maßregeln (militärische) auf Eisenbahnen 238, Etapen-Linien 157, für Feld-Telegraphen 168, während der Rast 215.
- Signale auf Märschen 186, 193; im Lager 204, in Cantonnerungen 209, bei Eisenbahn-Fahrten 240, bei Transporten zu Wasser 252; Signal-Abtheilungen 165.
- Signaturen für Terrain 379, Truppen etc. 386.
- Situations-Meldungen bei Märschen 275, im Gefecht 309.
- Special-Waffen etc. der Landwehren 40 und 43.
- Spenden der freiwilligen Sanitäts-Pflege 101.
- Sperren als Feld-Befestigungen 352.
- Spitäler (einschließlich jener der freiwilligen Sanitäts-Pflege) 94—99.
- Sprengen von Brücken, Spreng-Ladungen 352; Spreng-Mitteln der Cavallerie 10, Pionnier-Truppe 30.
- Stabs-Wagenmeister 83.
- Standes-Abgänge, deren Deckung bei der Infanterie 5, Jäger 7, Cavallerie 9, Feld-Artillerie 16, Pionnier-Truppe 28, Krieg-Stände der Truppen-Divisionen 150.
- Statistische Nachweisungen nach einem Feldzug 278.
- Stege, Herstellung derselben 334.
- Stellungen, taktische, deren Recognoscierung 296.
- Straf- und Begnadigungs-Recht 127.
- Straßen-Bau 325, -Sperrung und Zerstörung 327; Straßen-Sperren 352; Recognoscierung von Straßen 291; -Etapen-Stationen 153.
- Streif-Commanden 223. — Stroh 196.
- T**agebücher während eines Feldzuges 273.
- Taktische Notizen 298; Stellungen (Recognoscierung) 296.
- Technische Arbeiten 322; Truppen und Anstalten 25.
- Telegraph: Organisation 32, 166; Verwendung 168; Zerstörung 328. Telegraphen 169.
- Terrain-Darstellung 379, -Gegenstände zur Vertheidigung 346.
- Territorial-Commanden der Landwehr 37, -Brigadiere 142.
- Thal-Sperren 352.
- Tornister, Nachführen derselben auf Wagen 189.
- Tragbare Ausrüstung: Pionnier-Truppe 28.
- Tragthiere: Leistung im allgemeinen 73, bei der Gebirg-Artillerie 18; Bedarf an Tragthieren 22, 86.
- Träger: Leistungsfähigkeit 73.
- Train-Infanterie 7, Jäger 8, Cavallerie 10, Feld-Artillerie 17, Festungs-Artillerie 19, Pionnier-Truppe 30, Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment 35, Landwehren 38—43, Train-Truppe und Train-Wesen im allgemeinen 73; -Reserve-Anstalten 76, -Zeugwesen 78, -Commandanten 82, -Wachen

- und Bedeckung 51 und 84. Train-Ordnung (Gliederung etc.) 79—85. Eintheilung der Trains auf Märschen 173; Rasten 184. Trains während eines Gefechtes 85, Vertheidigung 85.
- Transport auf Eisenbahnen 223, Schiffen 244, zur See 259. Transport-Häuser 126, -Mitteln für Verpflegung 73, 152.
- Trink- und Tränk-Plätze: Herstellung 336.
- Truppen-Divisions-Commanden 141, 148; -Chefärzte 88; Marschordnung 176. Truppen-Ärzte 88, -Rechnungsführer 127; -Train 79.
- Turnus-Verkehr auf Eisenbahnen 228.
- U**niform für Personen der freiwilligen Sanitäts-Pflege 100.
- Überschiffen 329; größerer Heereskörper 256 und 261.
- Unterkünfte auf Märschen, Vorbereitung 169.
- V**erband-Päckchen 105; -Plätze 106, 109; -Tornister und Verbandzeug 6, -Tasche 6.
- Verbindungen in Cantonirungen 208; Verbindungs-Mitteln (Ordonnanzen, Feld-Post, Signal-Abtheilungen, Feld-Telegraph) 161.
- Vereins-Reservo-Spitäler 99.
- Verhalten in und nach einem Gefecht 308.
- Verhandlungen mit dem Feind 278. — Verlust-Listen 275.
- Verpflegung; beim Ausmarsch mitzunehmen 61, in Cantonirungen, während der Aufmarsch-Bewegung 64, im Aufmarsch-Raum 65, während der Operation 66, im Gebirg-Krieg 69; auf Eisenbahnen 237, 241; auf Schiffen 251, 255, 260. Verpflegs-Wesen im allgemeinen 49; Verpfleg-Austalten 50, -Arten 57, -Rapporte 276. Verpflegs-Transporte auf Eisenbahnen 241, auf Schiffen 255; Verpflegs-Gebühren 70, 374; Verpflegung während eines Gefechtes 85; Verpflegs-Vormerkung 64, -Leitung 61; Verpflegs-Trains für Armee-(Ober-)Commando 52; Verpfleg-Abtheilung für Feldbahnen 57.
- Vertheidigung von Feldschanzen 355, fester Plätze 363; Herrichtung von Terrain-Gegenständen zur Vertheidigung 346; Vertheidigung von Trains 85.
- Verstärkte Feld-Befestigungen 349. — Verträge mit dem Feind 278.
- Verwaltungs-Dienst, Leitung desselben 61, 132, 137.
- Verwundete Officiere, Gebühren derselben 377; Eingaben über Verwundete 276; Verwundeten-Transporte 102, 110; auf Eisenbahnen 240, auf Schiffen 254.
- Vorposten 215—223.
- Vorspann für beschleunigte Märsche 189.
- W**affen, Daten über selbe 311. Waffen-Stillstände 279.
- Wagen-Meister 83, -Transport 189.
- Wälder zur Vertheidigung 348. — Wasser, Bedarf 196, Beschaffung 336.
- Wegweiser 193.
- Z**äune, Herrichtung zur Vertheidigung 347.
- Zeichen-Schlüssel für Karten 379, -Requisiten 122.
- Zelte 335, auf Vorposten 219; Zelt-Lager 195 und 207.
- Zerstörung von Brücken 334; Straßen und Eisenbahnen 327, Telegraphen 328.
- Zeugs-Artillerie 20, -Depot-Commandanten 12, -Reserven 27 und 30.
- Zug-Last für Artillerie-Pferde 17, Train-Pferde 73.



Inhalts-Verzeichnis.

- I. Organisation der Infanterie und Jäger. A. Infanterie: Seite 3. — B. Jäger: Seite 7.
- II. Organisation der Cavallerie: Seite 8.
- III. Organisation der Artillerie: A. Artillerie-Stab: Seite 11. — B. Feld-Artillerie: S. 12. — C. Festung-Artillerie: S. 18. — D. Artillerie-Zeugwesen: S. 20. — E. Artillerie-Reserve-Anstalten: S. 21.
- IV. Technische Truppen und Anstalten: A. Genie-Wesen: Seite 25. — B. Pionnier-Truppe und Zeugwesen: S. 26. C. Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment: S. 32.
- V. Landwehren und Landsturm: Seite 36. A. Die k. k. Landwehr: S. 37. — B. Die k. ung. Landwehr: S. 41. — C. Landsturm: S. 43.
- VI. Verpfleg-Wesen. A. Verpfleg-Vorräthe der Truppen: Seite 49. — B. Feld-Verpfleg-Anstalten: S. 50. — C. Verpfleg-Arten: S. 57. — D. Beschaffung der Verpfleg-Erfordernisse: S. 58. — E. Durchführung der Verpflegung: S. 61. — F. Natural-Verpfleg-Gebühren: S. 70. — G. Leistungsfähigkeit der Transport-Mitteln: S. 73.
- VII. Train-Wesen. A. Train-Truppe: Seite 73. — B. Train-Reserve-Anstalten: S. 76. — C. Hilf-Organen für das Train-Wesen: S. 77. — D. Train-Zeugwesen: S. 78. — E. Train-Ordnung (Gliederung, Formation, Commandanten und Chargen der Trains, allgemeine Bestimmungen, Train-Wache und Train-Bedeckung): S. 79 bis 84. — F. Trains während eines Gefechtes: S. 85. — G. Gebirg-Ausrüstung: S. 86.
- VIII. Sanitäts-Wesen. A. Militär-ärztliches Officiers-Corps: Seite 87. — B. Sanitäts-Hilfspersonal: S. 89. — C. Feld-Sanität-Anstalten: S. 91. — D. Militär-Medicamenten-Anstalten: S. 101. — E. Sanitäts-Dienst auf Marschen, im Lager etc.: S. 102. — F. Sanitäts-Dienst während eines Kampfes: S. 105. — G. Sanitäts-Dienst in festen Plätzen: S. 110. — H. Kranken-Abschub und -Zerstreuung: S. 110. — J. Perlustrierung des Schlachtfeldes: S. 115. — K. Genfer Convention: S. 116.
- IX. Besondere Heeres-Einrichtungen. A. Feld-Gendarmerie: Seite 118. — B. Feld-Archive: S. 122. — C. Platz-Commanden der Haupt- und Stabs-Quartiere: S. 122. — D. Transport-Häuser: S. 126. — E. Montur-Verwaltungs-Anstalten: S. 126. — F. Cassen: S. 127. — G. Truppen-Rechnungsführer: S. 127. — H. Auditor, Militär-Gerichte: S. 127. — J. Militär-Seelsorge: S. 128. — K. Civil-Landes- und Civil-Commissäre: S. 128. — L. Marketender: S. 129.
- X. Die Armee im Felde. A. Armee-Körper höherer Ordnung: Seite 130. — B. Armee-Ober-Commando: S. 133. — C. Armee-Commanden: S. 136. — D. Corps-Commanden: S. 140. — E. Truppen-Divisions-Commanden: S. 141. — F. Brigade-Commanden: S. 142. — Standes-Schema's der höheren Commanden: S. 143 bis 149. — Krieg-Stände der Truppen-Divisionen: S. 150 bis 151.
- XI. Etapen-Dienst: A. Organisation: S. 152. — B. Etapen-Behörden: S. 154. — C. Sicherung des Etapen-Bereiches: S. 157. — D. Landes-Verwaltung auf feindlichem Gebiet: S. 158.
- XII. Die k. und k. Kriegs-Marine: S. 158.

XIII. Verbindungs-Mitteln. A. Ordonnanz-Dienst: Seite 161. — B. Feld-Post: S. 163. — C. Feld-Signal-Abtheilungen: S. 165. — D. Feld-Telegraphen-Wesen: S. 166.

XIV. Märsche. A. Reise-Märsche: Seite 169. — B. Gefechts-Märsche: S. 190.

XV. Lager und Cantonierungen. A. Lager: S. 194. — B. Cantonierungen: S. 205.

XVI. Aufklärungs- und Sicherungs-Dienst. A. Aufklärungs-Dienst: Seite 210. — B. Sicherungs-Dienst: S. 213. — C. Streif-Commanden: S. 223.

XVII. Eisenbahn-Wesen. A. Leistungsfähigkeit der Bahnen: Seite 223. — B. Verkehrs-Arten: S. 228. — C. Militär-Eisenbahn-Transport-Behörden: S. 229. — D. Einteilung eines Eisenbahn-Transportes: S. 233. — E. Dienst-Vorschrift für die Truppe: S. 238. — F. Besondere Transporte (Kranken- und Verwundeten-, Frachten-, Munitions-Transporte): S. 240. — G. Flüchtige Feld-Bahnen: S. 243.

XVIII. Schifffahrt-Wesen. A. Dampf-Schifffahrt auf Flüssen: Seite 244. — B. Transport zur See: S. 259. — C. Ruder- und Floß-Schifffahrt: S. 261.

XIX. Notizen über Generalstabs-Dienst. A. Geschäfts-Betrieb im allgemeinen: Seite 264. — B. Operative und statistische Berichte: S. 269. — C. Verträge mit dem Feind: S. 278. — D. Kundschafts-Wesen: S. 280. — E. Dispositionen: S. 282. — F. Recognoscierungen: S. 290.

XX. Notizen für das Gefecht. A. Verwendung der Infanterie (Jäger): Seite 298. — B. Verwendung der Cavallerie: S. 301. — C. Verwendung der Feld-Artillerie: S. 302. — D. Verwendung der Gebirg-Artillerie: S. 306. — E. Ausdehnung der Truppen-Formationen: S. 307. — F. Verhalten vor dem Feind: S. 308.

XXI. Daten über Feuer-Waffen. A. Österreichisch-ungarisches Repetier-Gewehr: Seite 311. — B. Fremdländische Gewehre: S. 314. — C. Österreichische Feld- und Gebirgs-Geschütze: S. 316. — D. Fremdländische Feld- und Gebirgs-Geschütze: S. 319.

XXII. Technische Arbeiten. A. Erd-Arbeiten: Seite 322. — B. Bekleidungs-Arbeiten: S. 324. — C. Holz-Arbeiten: S. 325. — D. Straßen-Bau: S. 325. — E. Zerstören und Herstellen von Eisenbahnen: S. 327. — F. Zerstören von Telegraphen: S. 328. — G. Übersetzen von Flüssen: S. 329. — H. Zerstören von Brücken: S. 334. — I. Lager-Arbeiten: S. 335. — K. Flüchtige Feld-Befestigungen: S. 340. — L. Verstärkte Feld-Befestigungen: S. 349. — M. Sprengungen im Feld: S. 352.

XXIII. Kampf um Befestigungen. A. Angriff auf Feld-Schanzen: Seite 354. — B. Vertheidigung von Feld-Schanzen: S. 355. — C. Angriff auf feste Plätze: S. 357. — D. Vertheidigung fester Plätze: S. 363.

XXIV. Geburen-Wesen: Seite 374.

XXV. Conventionelle Signaturen: Seite 379.

Alphabetisches Sach-Register.

Figuren-Tafeln (Beilagen 1 bis 12 zur Feld-Befestigung).



Fig. 4. (1/100).



Fig. 3. (1/100).

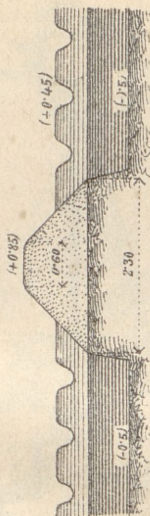


Fig. 1a. (1/100).



Fig. 1. (1/100).

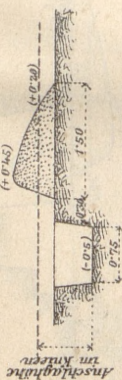


Fig. 2. (1/100).

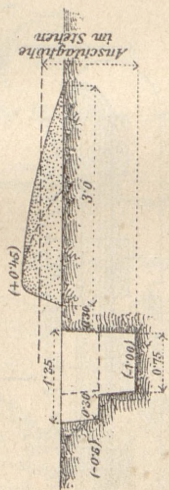


Fig. 5. (1/100).

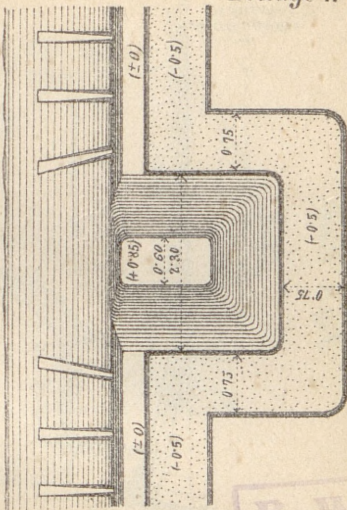
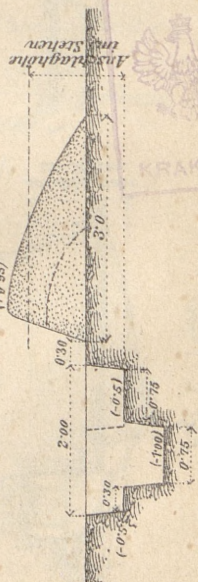


Fig. 7. ($\frac{1}{100}$).

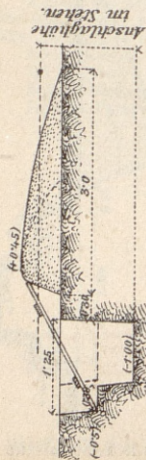


Fig. 9. ($\frac{1}{100}$).

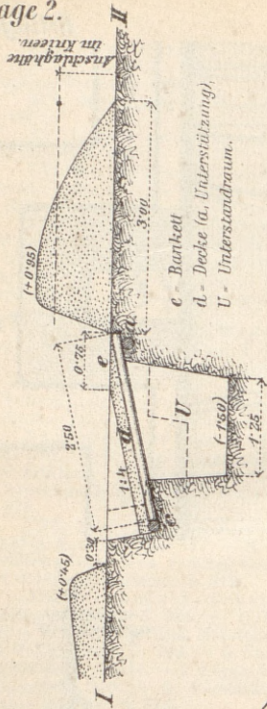


Fig. 8. ($\frac{1}{100}$).

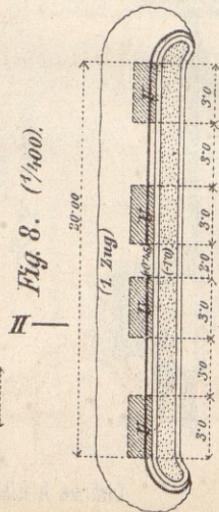
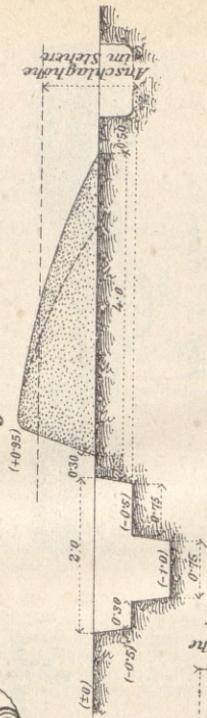


Fig. 6. ($\frac{1}{100}$).



b = Decke aus Rundholz,
a = Unterzughalken für b,
U = Unterstandraum.

Schnitt I-II. ($\frac{1}{100}$).

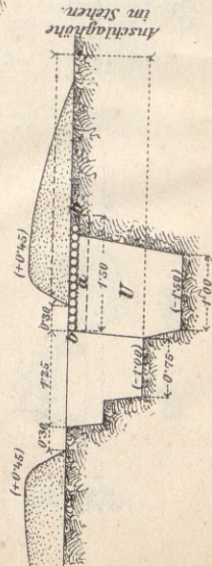


Fig. 10 a.
(1/200).

Fig. 10.
(1/200).

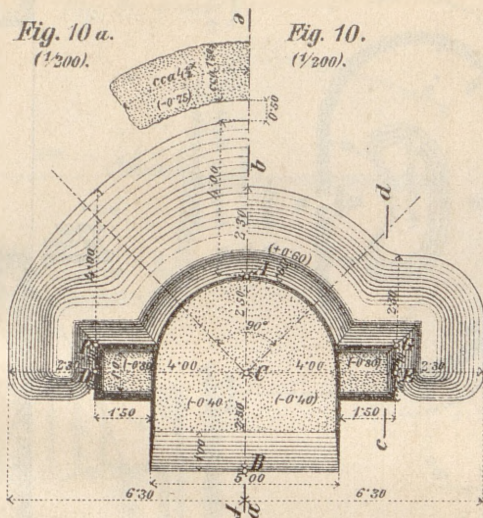


Fig. 11. (1/200). Schnitt a b.

Fig. 12. (1/200). Schnitt c d.

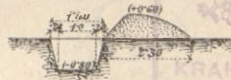
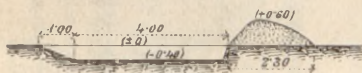


Fig. 13. (1/200). Schnitt e f.

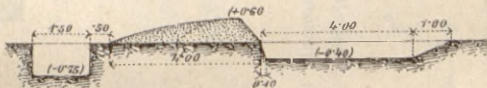


Fig. 14. (1/400).

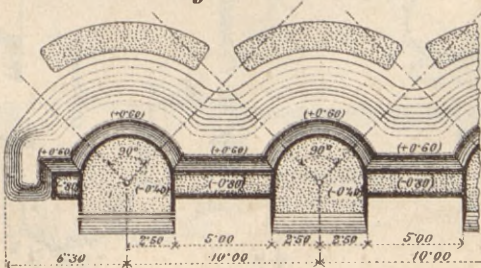
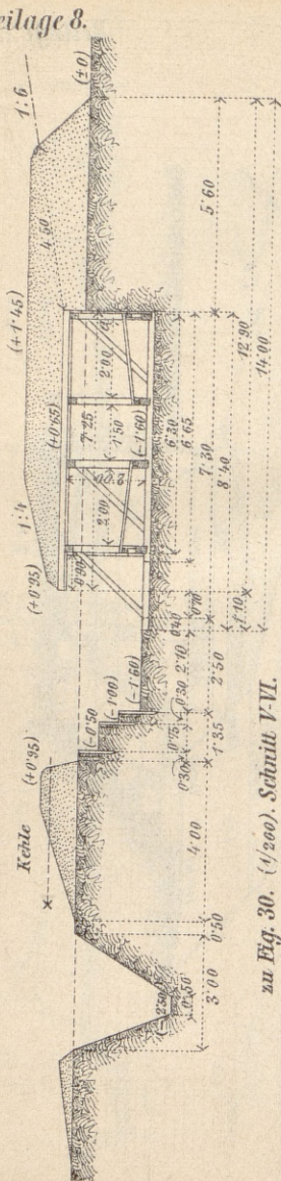
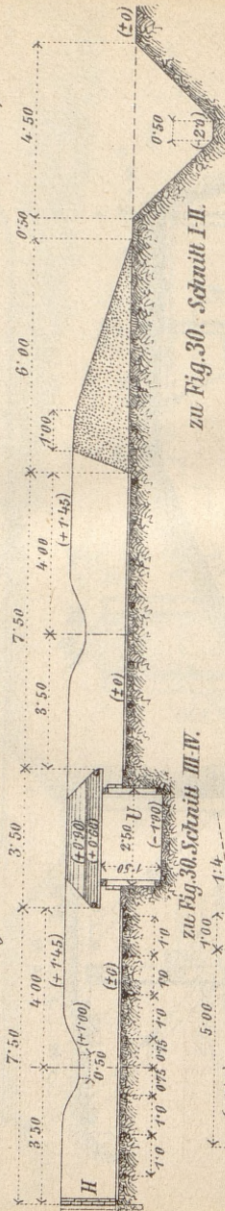


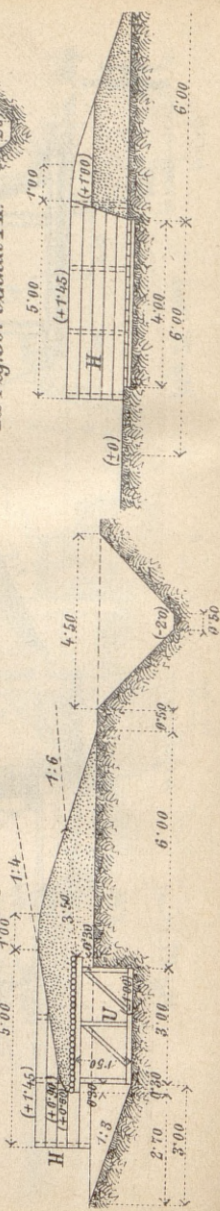
Fig. 29. (1/200).



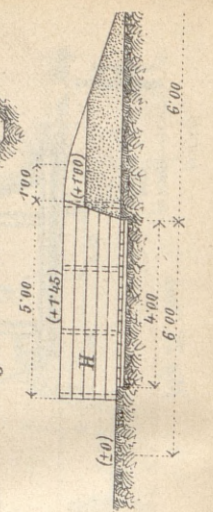
zu Fig. 30. (1/200). Schnitt V-VI.



zu Fig. 30. Schnitt III-IV.



zu Fig. 30. Schnitt I-II.





13458/

11